



**Abschlussbericht der Arbeitsgruppen im Rahmen
der Kitarechtsreform in der 7. Legislatur**

Berichtszeitraum März 2020 – Juni 2021

Vorwort der Ministerin

Liebe Leserinnen und Leser,

Sehr geehrte Damen und Herren,

das brandenburgische Kita-Recht bedarf einer umfassenden Reform. Im Koalitionsvertrag der 7. Wahlperiode ist der Arbeitsauftrag festgehalten, dass das Kindertagesstättengesetz heutigen Anforderungen gerecht werden und daher grundlegend überarbeitet werden soll. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten zu klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu kommen und eine praktikable Essengeldregelung zu schaffen. Ebenso haben wir uns vorgenommen, zu erarbeitende Qualitätsanforderungen für Kitas im Gesetz festzuschreiben.

Die Herausforderung, im Land Brandenburg erstmalig ein neues, grundlegend überarbeitetes Kitagesetz zu formulieren, ist ein wichtiges Anliegen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Wir wollen zu mehr Transparenz beitragen und klare Strukturen schaffen. Das zukünftige Kitarecht soll ein vielfältiges, modernes und insbesondere an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtetes Kita-Angebot in Brandenburg ermöglichen. Rechtssicherheit, eindeutige Finanzierungszuständigkeiten sowie weiterhin hohe fachliche Standards sind die Grundpfeiler dieser Reform.

Eine Reform dieser komplexen Rechtsmaterie ist keine leichte Aufgabe. Kindertagesbetreuung stellt nicht nur eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe dar. Sie ist auch geprägt durch eine Vielzahl von Akteuren und Verantwortlichen, die unterschiedliche Perspektiven zu diesem Rechtsgebiet einnehmen. Eine Neuregelung des Kitarechts muss die vielseitigen Interessen von Kindern, Eltern, Fachkräften, freien Einrichtungsträgern, Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und Landesinteressen miteinander in Einklang bringen.

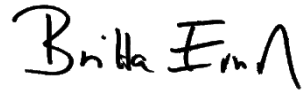
Wesentliche Voraussetzung für ein solch ambitioniertes Vorhaben ist die Einbindung aller Beteiligten in den Reformprozess. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits sehr früh ein neues Beteiligungsformat ins Leben gerufen, in dem sich die Akteure in der Kindertagesbetreuung bereits im Vorfeld der formalen Gesetzgebungsverfahren einbringen und das zukünftige Recht von Anfang an mitgestalten konnten.

Wichtig war mir dabei, dass die komplexen Fragestellungen in der Kindertagesbetreuung im gemeinsamen Dialog der Beteiligten erörtert werden konnten. Denn alle Beteiligten verfolgen das gleiche Ziel, den Kindern im Land Brandenburg ideale Voraussetzungen für ihren Start ins Leben und ihnen die beste Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Dieser offene Beteiligungsprozess ist nunmehr abgeschlossen; die umfassenden Ergebnisse der Arbeit der beteiligten Akteure liegen vor.

VORWORT DER MINISTERIN

Ich möchte mich bei allen Mitwirkenden dieses außergewöhnlichen Beteiligungsverfahrens herzlich für das hohe Engagement bedanken – insbesondere in dieser aktuellen, unstillen Zeit.

Auch wenn zu einigen Diskussionspunkten intensiv gestritten wurde, blieb der Austausch immer konstruktiv. Dieser ist weiterhin wichtig, damit ein modernes und verlässliches Kitarecht gelingen kann.

A handwritten signature in black ink that reads "Britta Ernst". The letters are cursive and somewhat stylized.

Britta Ernst

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Teil A Einleitung	7
I. Zeitplan.....	8
II. Arbeitspakete/-gruppen	8
III. Struktur und Arbeitsweise.....	9
Teil B Zentrale Ergebnisse/Empfehlungen der Arbeitsgruppen	13
I. AG 1 „Grundsätze“	14
II. AG 2 „Qualität & Aufgaben“	29
III. AG 3 „Angebotsformen“	44
IV. AG 4 „Fachkräfte“	53
V. AG 5 „Betriebserlaubnis“	60
VI. AG 6 „Finanzierung“	69
Teil C Arbeitsergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen	75
AG 1 „Grundsätze“	76
I. Zusammenfassung	76
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	76
III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	78
IV. Ergebnisse	79
AG 2 „Qualität und Aufgaben“	127
I. Zusammensetzung	127
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	127
III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	129
IV. Ergebnisse	130
AG 3 „Angebotsformen“.....	213
I. Zusammensetzung	213
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	213
III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	215
IV. Ergebnisse	216
AG 4 „Fachkräfte“	257
I. Zusammensetzung	257
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	257
III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	259
IV. Ergebnisse	260
AG 5 „Betriebserlaubnis“	301
I. Zusammensetzung	301
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	301

INHALTSVERZEICHNIS

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	303
IV. Ergebnisse	304
AG 6 „Finanzierung“	339
I. Zusammensetzung	339
II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise	339
III. Sitzungen und Themenschwerpunkte	341
IV. Ergebnisse	342
Anhänge	379

Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BE	Betriebserlaubnis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BHTG	Bundesteilhabegesetz
BUSS	Beraterinnen und Berater im Land Brandenburg
DGE	Deutsche Gesellschaft für Ernährung
DJI	Deutsches Jugendinstitut
EKG	Eltern-Kind-Gruppen
FrühV	Frühförderungsverordnung
GeB	Grundsätze elementarer Bildung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GOrBiKs I und II	Gemeinsamer Orientierungsrahmen für Grundschule und Hort
GS	Grundschule
GTP	Großtagespflege
HZE	Hilfen zur Erziehung
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
KibeG	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz
KiBiZ NRW	Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
KiFöG	Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt
KitaBKNV	Kindertagesstätten-Betriebskosten und -Nachweisverordnung
KitaFöG	Kindertagesförderungsgesetz Berlin
KitaG	Kindertagesstättengesetz Brandenburg
KiTaG	Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein
KitaLAV	Kita-Leitungsausgleichsverordnung
Kita-MBAV	Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung
KitaPersV	Kita-Personalverordnung
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

KOKIB	Konsultationskitas im Land Brandenburg
KTP	Kindertagespflege
LaZAV	Landeszuschussanpassungsverordnung
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
LKJA	Landes Kinder- und Jugendausschuss
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MSGIV	Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
NPP	notwendiges pädagogisches Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG)
OVG	Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg
öTdöJH	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
QVTAG	Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen Berlin
SächsKitaG	Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen
SFBF	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SfFV	Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
TagpflEG	Kindertagespflegeeignungsverordnung
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
VK	Vollzeitkraft
VV-Ganztag	Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Teil A Einleitung

TEIL A EINLEITUNG

Angesichts der Komplexität des seit 1992 „gewachsenen“ Rechts und der unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten hatte sich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) entschieden, einen umfassenden Beteiligungsprozess zu organisieren. Vor dem formalen Gesetzgebungsverfahren sollten in diesem Prozess zunächst die Herausforderungen des bestehenden Rechts und die Ideen für zukünftige Änderungen vielfältig und klar herausgearbeitet werden. Die Städte und Gemeinden, die kommunalen und freien Kita-Träger, Eltern, Verbände, Gewerkschaften, Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Politik, Rechtsprechung und interessierter Fachöffentlichkeit wurden eingeladen, um sich mit ihren Erfahrungen und Vorschlägen für ein modernes Kitarecht einzubringen. Neben der breiten Einbindung aller Akteure ging es auch darum, einen offenen Diskurs zu ermöglichen. Sowohl Probleme bei der Umsetzung des geltenden Kitarechts als auch Lösungsansätze sollten diskutiert werden. Unbeobachtet von der Öffentlichkeit konnten Meinungsbilder von verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und Argumente ausgetauscht werden.

I. Zeitplan

Die Kitarechtsreform wurde eingeleitet mit der Auftaktveranstaltung am 19.02.2020 an der über 200 Personen von kommunalen und freien Trägern, aus Wissenschaft, Politik und interessierter Fachöffentlichkeit sowie Eltern, Fachkräfte und Kita-Leitungen, Verbände und Gewerkschaften teilgenommen haben. Gemeinsam hat man sich zu den grundlegenden Erwartungen an ein reformiertes Kita-Gesetz und zur Ausgestaltung des Beteiligungsformates ausgetauscht.

Der Beginn des Arbeitsprozesses der zu gründenden Arbeitsgemeinschaften war im Anschluss an die Auftaktveranstaltung für März 2020 vorgesehen. Doch die pandemische Lage machte eine Verschiebung erforderlich. Ab Juli/August 2020 konnte dann der Erfahrungsaustausch planmäßig ein ganzes Jahr lang bis Juni 2021 stattfinden. Den Präsenzsitzungen bis November 2020 folgten bis Juni 2021 durchgehend digitale Konferenzen. Trotz der mit der Pandemie verbundenen Mehrbelastungen bei den meisten Akteuren engagierten sich die Mitglieder auch dank der Videokonferenzlösung durchgehend.

II. Arbeitspakete/-gruppen

Um die Themen und Akteure zuzuordnen, wurden sechs Themenfelder als Arbeitspakete festgelegt, die von sechs Arbeitsgruppen (AGs) behandelt wurden:

1. Grundsätze der Kindertagesbetreuung (AG 1)
2. Aufgaben und Qualität (AG 2)
3. Angebotsformen (AG 3)

TEIL A EINLEITUNG

4. Fachkräfte (AG 4)
5. Erlaubnisverfahren und Aufsicht (AG 5)
6. Finanzierung (AG 6)

AG 6 war die einzige AG, die beschlossen hat, nach der Sommerpause weitere Sitzungen bis Ende 2021 abzuhalten, da sich die für die AG wichtigen Ergebnisse der parallel beauftragten Studie zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg verzögerten. Seitens AG 6 ist daher in diesem Rahmen zunächst ein Zwischenbericht vorgelegt worden, dem ein separater 2. Bericht folgen soll.

III. Struktur und Arbeitsweise

1. Format der Arbeitsgruppen

Alle Kita-Akteure in Brandenburg hatten die Gelegenheit, Mitglieder für die Mitarbeit in den sechs Arbeitsgruppen zu benennen und haben dies auch fast ausnahmslos getan. Die Verbände, die Träger freier und öffentlicher Kitaeinrichtungen, die kommunalen Spitzenverbände, die Vertreter aus den Kommunen und Jugendämtern sowie die Eltern waren in den Arbeitsgruppen vertreten. Daneben waren auch Experten aus dem politischen, dem pädagogisch-wissenschaftlichen und dem rechtswissenschaftlichen Bereich vertreten. Die paritätische Besetzung der Beteiligten des Projekts war sehr wichtig, um die Expertise und die Erfahrungen aller Akteure zu gewährleisten.

Die AG-Mitglieder hatten in dem nichtöffentlichen Rahmen der Besprechungen die Gelegenheit, sich offen auszutauschen. Unabhängig von ihrer Benennung sollten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Möglichkeit haben, eigene Perspektiven beizusteuern, ohne dabei bereits eine abgestimmte Position der jeweiligen Interessengruppe zu formulieren.

Die AG-Leitungen bestanden aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus dem MBSJ und einer Person aus dem Kreis der Mitglieder, die von diesen gewählt wurde. Das MBSJ organisierte die durchschnittlich mindestens alle 4 Wochen stattfindenden Arbeitsgruppentreffen.

Das Pandemiegeschehen machte zwar einen Wechsel zum digitalen Format erforderlich, die Arbeitsgruppen-Mitglieder hatten jedoch das Glück, dass sie sich am Anfang noch bei Präsenzsitzungen kennen lernen konnten und dann die Arbeit erfolgreich im Rahmen der Videokonferenzen fortsetzten.

2. Arbeitsweise und Bedarfsanalysen

Jede Arbeitsgruppe fasste zu Beginn des Arbeitsprozesses einen Beschluss für eine eigene Arbeitsweise und legte einen Themenkatalog fest. Grundsätzlich wurde mindestens einmal

TEIL A EINLEITUNG

monatlich, teils öfter getagt. Die Themen und Unterthemen wurden immer wieder fortgeschrieben oder angepasst und auch im Gesamtprozess den anderen Arbeitsgruppen gespiegelt. In bis zu 13 Sitzungen bearbeiteten die Arbeitsgruppen die Themen auf Grundlage einer von unterschiedlichen Mitgliedern vorbereiteten Berichterstattung. Ziel des jeweiligen Diskurses war die Herausarbeitung einer Bedarfsanalyse, welche die verschiedenen Meinungen abbildete. Hauptanliegen der Bedarfsanalysen war es, dass keine Meinungen unerwähnt blieben und all das Berücksichtigung fand, was für die AG-Themen und das zukünftige Kita-Gesetz relevant ist.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten AG-Mitglieder ermöglichten nicht bei allen Themenfeldern eindeutige Empfehlungen oder mehrheitliche Voten. Auf die jeweiligen Unterschiede in den Arbeitsweisen und den Bedarfsanalysen wird auf die Teilberichte der jeweiligen AGs in Teil C verwiesen. Insgesamt berücksichtigt dieser Endbericht jedenfalls möglichst alle angesprochenen Meinungen und Argumente der zahlreichen Perspektiven der Mitglieder.

3. Austausch der Arbeitsgruppen

Ein Austausch der Arbeitsgruppen fand auf verschiedenen Ebenen statt. Am 10. Dezember 2020 tauschten sich die AG-Leitungen erstmals zu Querschnittsthemen der AGs aus und diskutierten auch erste Thesen des MBSJ zu wichtigen Themen. Ursprünglich war eine große Zwischenveranstaltung für alle AG-Mitglieder im April 2021 vorgesehen, die jedoch pandemiebedingt verschoben werden musste. Im Format der Videokonferenz trafen sich die AG-Leitungen und das Referat 22 mit dem Abteilungsleiter 2 Herrn Westphal vom MBSJ nochmals am 29. und 30. April 2021, um alle bedeutenden AG-Themen zu besprechen. Die AG-Leiterinnen und AG-Leiter aus dem MBSJ haben sich regelmäßig zu Schnittstellen, Arbeitsweisen und im Hinblick auf den gemeinsamen Abschlussbericht ausgetauscht.

Am 12. November 2020 fand zudem ein Expertendialog mit den Co-Leitungen und einzelnen Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik statt. Bei diesem Termin wurden Themen für Gutachten erörtert, die das MBSJ in der Folge hinsichtlich bestimmter Umsetzungsfragen, einzelner pädagogischer und rechtlicher Fragestellungen und insbesondere zu Ländervergleichen in Auftrag geben hat. Auf der sog. „Meilensteinveranstaltung“ am 23. September 2021 sollen alle AG-Teilnehmerinnen und -teilnehmer ein Resümee ziehen und zusätzlich den Blick gemeinsam nach vorne Richtung Gesetzgebungsverfahren richten.

Das Beteiligungsformat hat möglicherweise dazu beigetragen, dass sich die Akteure auf Arbeitsebene weiterhin konstruktiv begegnen und insbesondere auch mit dem MBSJ ein enger Austausch weitergeführt wird.

4. Website

Um die Öffentlichkeit über den Beteiligungsprozess zu informieren, wurden auf der zentralen Internetseite des MBSJ zahlreiche Informationen zu den Arbeitsgruppen und den Sitzungsterminen zur Verfügung gestellt. Die interessierte Öffentlichkeit konnte sich jederzeit transparent über die groben Sachstände der AGs informieren. Allgemeine Informationen über die Ziele, Grundsätze und die Zeitschiene der Reform gaben zudem einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Eckpfeiler des Reformvorhabens.

Daneben wurde die interne Arbeitsgruppenphase im digitalen Raum unterstützt und begleitet. Auf der Webseite „Dialog-Brandenburg“ wurde eine gesonderte interne Plattform zur Verfügung gestellt, die es den AG-Mitgliedern im geschützten Rahmen erlaubte, sich jenseits der AG-Treffen auszutauschen, die umfangreichen Unterlagen aus den AG-Sitzungen abzurufen und bei Bedarf weitere Dokumente einstellen zu lassen. Durch diese zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit, unabhängig von den Terminen, die das MBSJ organisierte, war eine für alle AG-Mitglieder transparente und vertiefende Meinungsbildung möglich. Im Rückblick ist allerdings festzustellen, dass von diesem Austausch weniger stark Gebrauch gemacht wurde und die Diskussionen intensiver in den Sitzungen selbst mit allen Mitgliedern stattfanden.

5. Gutachten

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden. Es wurden zusätzlich insgesamt neun Gutachtaufträge vergeben. Grundsätzlich haben sich die Gutachten themenabhängig mit Umsetzungsfragen, Rechtsvergleichen mit anderen Bundesländern sowie konkreten Rechts- und Fachfragen beschäftigt. Angesichts des Vergabeprozesses, der Vielzahl der Fragestellungen sowie der entsprechenden zeitintensiven Begleitung der Untersuchungen konnten die Ergebnisse leider nicht mehr in die konkrete Befassung der AGs einfließen. Es soll daher ausdrücklich betont werden, dass die angehängten Gutachten (Anhang 2) nicht Grundlage der AG-Arbeit waren, sondern der allgemeinen vertiefenden Meinungsbildung dienen und neben den AG-Empfehlungen als wissenschaftliche Betrachtung aus Sicht der jeweiligen Auftragnehmer stehen.

Folgende Gutachten sind im Anhang 2 beigefügt:

- Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“
- Gutachten „Versorgungsanspruch“
- Gutachten „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“
- Gutachten „Fachkräfte“
- Gutachten „Inklusion“

TEIL A EINLEITUNG

- Gutachten „Hort“
- Gutachten „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“
- Gutachten „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“
- Rechtsgutachten „Sprachförderung“

Teil B Zentrale Ergebnisse/Empfehlungen der Arbeitsgruppen

I. AG 1 „Grundsätze“

1. Frühkindliche Bildung

Frühkindliche Bildung als Auftrag und Ziel der Kindertagesbetreuung soll eine hervorgehobene Position im Gesetz bekommen. Die Formulierung soll insbesondere eine Abgrenzung zum schulischen Bildungsbegriff erkennen lassen. Die Stellung der frühkindlichen Bildung soll sich sowohl im Auftrag und in den Zielen von Kindertagesbetreuung als auch in den Aufgaben hinreichend spiegeln. Es wird empfohlen, § 15 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ) zur „Frühkindliche Bildung“ als gut formulierte und alle Aspekte berücksichtigende Normbestandteile zum Vorbild zu nehmen und die dort geregelten Aspekte im neuen Kita-Gesetz aufzunehmen.

Als weitere sog. Leitbild-Norm, die viele Aspekte des Begriffs der frühkindlichen Bildung beschreibt, wird § 1 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) „Ziele und Aufgaben der Förderung“ genannt.

2. Verhältnis von Wohl und Entwicklung der Kinder zur Vereinbarkeit Familie / Beruf

Die AG-Mitglieder empfehlen einhellig, das Wohl und die Entwicklung des Kindes im zukünftigen Kita-Gesetz hervorzuheben und bei der Zielsetzung von Kindertagesbetreuung vor der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu nennen.

3. Versorgungsauftrag

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung umfasst im Land Brandenburg neben dem Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung auch den Anspruch auf Versorgung. Dies soll nach Auffassung der AG-Mitglieder beibehalten werden.

Versorgungsauftrag und Gesundheitsschutz sollen bei den allgemeinen Zielen bzw. bei der Formulierung des Gesetzesauftrags miteinander verbunden werden. Ziel ist es, ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Der Versorgungsanspruch soll dahingehend konkretisiert werden, dass dieser sowohl die gesundheitsfördernde Ernährung als auch eine Grundversorgung an Pflegeausstattung umfasst. Der Begriff der gesundheitsfördernden Ernährung soll sich zukünftig auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beziehen. Die Ernährung ist aber nicht nur Versorgungsbestandteil, sondern Teil der pädagogischen Arbeit. Es ist eine Ungleichbehandlung der Kinder in Bezug auf die tägliche Ernährung allgemein zu vermeiden.

4. Auftrag und grundsätzliche Ziele einschließlich Begrifflichkeiten

a. Begriff der Kindertagesbetreuung

Es wird empfohlen, den Begriff der Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes allen Begriffen voranzustellen und verschiedene Einrichtungen und Angebote im Weiteren begrifflich zu untersetzen:

„Kindertagesbetreuung umfasst die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstigen alternativen, flexiblen Angeboten. Sie ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes.

In Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung werden Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut.“

b. Begriff des Kindeswohls

Einigkeit besteht dahingehend, den Begriff des Kindeswohls als zentrale Voraussetzung und Entscheidungsmaßstab zu etablieren und den Begriff sinngemäß nachfolgenden Vorschlag zu definieren:

„Das Kindeswohl ist Entscheidungs- und Handlungsmaßstab aller für die Kindertagesbetreuung verantwortlichen Akteure, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder orientiert und die körperliche und seelische Unversehrtheit umfasst und bei der für jedes Kind die jeweils bestmögliche Handlungsoption gewählt wird.“

c. Begriff der Kindertageseinrichtungen

Mit einer differenzierten Darstellung sollen die verschiedenen Formen der Kindertageseinrichtungen dargestellt werden:

„Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende inklusive Bildungseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule verlässlich gefördert werden.“

Kindertageseinrichtungen werden geführt als

- Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
- Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
- Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

AG 1 „Grundsätze“

AG 1 spricht sich überwiegend dagegen aus, folgende Angebotsformen im Aufzählungskatalog mit aufzunehmen:

- Mini-Kitas als kleine Kindertagesstätten mit ein bis zwei Kleingruppen sowie
- integrative Kindertagesstätten im Sinne von Kompetenzzentren, für Kinder mit besonderem Förderbedarf bis zum Schuleintritt.

d. Begriff der Kindertagespflege

Gleichsam die familienunterstützende Funktion der Kindertagespflege unterstreichend, spricht sich die AG 1 dafür aus, die besondere familiennahe Form der Kindertagesbetreuung auch künftig im neuen Kita-Gesetz zu definieren und dabei die verschiedenen örtlichen Möglichkeiten zu verdeutlichen:

„Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.“

e. Begriff der anderen Angebote der Kindertagesbetreuung

Eine überwiegende Mehrheit der AG 1 empfiehlt, dass eine ähnliche Bestimmung wie § 1 Abs. 4 KitaG nach derzeitiger Fassung erhalten bleibt, jedoch eventuell ein Verzicht der ausdrücklich erwähnten „Spielkreise“ in Betracht zu ziehen ist. Es soll keine abschließende Aufzählung der Angebote erfolgen. Nach Auffassung der AG erweitern die andere Angebote das Leistungsspektrum der Kindertagesbetreuung. Die Angebote sollen insbesondere flexibel und bedarfsgerecht gestaltet und verlässlich sein. Rechtsanspruchserfüllend können andere Angebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Andere Angebote sind zum Beispiel Eltern-Kind-Gruppen, flexible Angebote für Grundschul Kinder oder integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

f. Begriff der Eltern

Die AG 1 empfiehlt, den Begriff der Eltern folgendermaßen festzuschreiben:

„Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, zu denen das Kind in einem im Familienbuch des Standesamtes eingetragenen familienrechtlichen Kindschaftsverhältnis steht, d. h. die leiblichen bzw. die Adoptiveltern, aber auch Stiefeltern und Pflegeeltern.“

Soweit es auf eine Definition der „Personensorgeberechtigten“ ankommt, findet § 7 Abs. 1 Nr.5 SGB VIII iVm § 1626 BGB Anwendung.

AG 1 „Grundsätze“

g. Begriff der Gemeinden

Es wird empfohlen, sowohl den Begriff der Wohnortgemeinde nach §§ 86 ff. SGB VIII sowie den Begriff der Standortgemeinde zu definieren. Begriff der Standortgemeinde soll verdeutlichen, dass damit jene kreisfreie Stadt, kreisangehörige Stadt oder kreisangehörige Gemeinde gemeint ist, in der örtlich das Angebot vorgehalten wird.

h. Begriff des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die AG tauschte sich darüber aus, ob im Kita-Gesetz alle Akteure der Verantwortungsgemeinschaft zu beschreiben sind oder ob die Definition im AGKJHG ausreichend ist. Für Eltern und Außenstehende, die sich im Kita-Recht nicht auskennen, könnte dies hilfreich sein – andere AG-Mitglieder sind für einen Verzicht von wiederholenden Normen und gegen ein unnötiges „Aufblähen“ des Kita-Gesetzes. Der Vorschlag für die Definition des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lautete: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landkreise und kreisfreien Städte.“

i. Begriffsbestimmung Träger

Es wird empfohlen, eine Bestimmung des Begriffs Träger voranzustellen, der auf die Formen der Trägerschaft abstellt. Neben einer Begriffsbestimmung soll es jedoch auch weiterhin eine eigenständige Regelung im Kita-Gesetz geben, welche die weiteren Trägereigenschaften konkretisiert (siehe Bericht der AG 5).

j. Begriffsbestimmung Pädagogisches Personal

Sofern kein grundlegender Widerspruch zu den Beratungsergebnissen und Empfehlungen der AG 4 besteht, wird eine allgemeine Begriffsbestimmung, die das gesamte pädagogisch tätige Personal (in Kindertageseinrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung) umreißt, im Zuge der Begriffsbestimmungen empfohlen.

„Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und weitere anerkannte Kräfte nach §§ Kita Personalverordnung (KitaPersV).“

k. Begriffsbestimmung Kita-Jahr

Es wird empfohlen, auch im neuen Kita-Gesetz den Begriff des Kita-Jahres (in Analogie zum Schuljahr) erläuternd aufzunehmen:

„Ein Kita-Jahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.“

5. Kinderrechte

Die Kinderrechte und der demokratische Bildungsauftrag sollen mit Priorität im Kita-Gesetz geregelt werden. Darüber hinaus empfiehlt die AG 1 einen eigenständigen Paragraphen im Kita-Gesetz zu verankern, der eine alters- und entwicklungsgerechte Umsetzung der aktiven, alltagsintegrierten Mitwirkung und Mitbestimmung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung festschreibt. Ferner sollen für die Kindertagesbetreuung verbindlich Mitwirkungs- und Beschwerdeformate festgehalten werden. Je grundsätzlicher und je stärker dies formuliert ist, umso sachgerechter wird dies den Leitideen in der Kinderrechtskonvention zu Beteiligungsrechten und dem Grundgesetz gerecht, wobei keine bestimmten Beteiligungsformate (z. B. Kinderparlamente) geregelt werden sollen. Die Einrichtungen sollten dazu verpflichtet werden, ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren zu entwickeln, zu etablieren und konzeptionell zu verankern. Zugleich soll es eine Verpflichtung der Träger zur konzeptionellen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen i. S. eines Mindeststandards im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens geben.

Eine klare Definition der Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Kinder ist zu verankern, z. B. wie folgt:

„(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in allen Angeboten öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mitwirken. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

Aus Sicht der Mehrheit der AG-Mitglieder sollte eine weitere Konkretisierung im landesweiten Qualitätsrahmen erfolgen (siehe hierzu AG 2).

Es wird empfohlen, über die im Kita-Gesetz festgehaltenen grundsätzlichen Bestimmungen hinaus, vertiefende Ausführungen zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder als Empfehlungen oder Orientierungshilfen für pädagogische Konzeptionen zu entwickeln. In diesen sollte insbesondere Ausführungen zu folgenden Aspekten zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern enthalten sein (vgl. Empfehlungen LVR Landesjugendamt Rheinland):

- die entwicklungsgerechte Information der Kinder über ihre Rechte,

AG 1 „Grundsätze“

- Mitbestimmungsangelegenheiten,
- geeignete Beteiligungsformen und -verfahren,
- entwicklungsgerechte Dokumentation von Entscheidungsprozessen,
- Sicherung von und Information über Beschwerdemöglichkeiten für Kinder,
- die Einbindung der Eltern in das Beteiligungskonzept,
- Hinweise für eine fortlaufende Evaluation des Beteiligungskonzeptes.

6. Rechtsanspruch

a. Kernrechtsanspruch

Der Kernrechtsanspruch (auch „unbedingter“ oder „Mindestrechtsanspruch“ genannt) für jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung soll wie bisher mindestens 6 Stunden umfassen.

b. Erweiterter Rechtsanspruch

Es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass der erweiterte Rechtsanspruch (bedingter Rechtsanspruch) verknüpft bleiben soll mit den Voraussetzungen des bisherigen Kita-Gesetzes (familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf). Die Kriterien für die Bewilligung des erweiterten Rechtsanspruchs sollen landesweit einheitlich, konkretisiert und an anderer Stelle ausgeführt werden (z. B. Einbeziehung der Pflege von Angehörigen). Neben Empfehlungen kommen hierbei Orientierungshilfen für die Behörden in Frage, die den Rechtsanspruch erteilen. Möglicherweise ist eine Gewichtung der Gründe, die eine Betreuung über den Kernrechtsanspruch hinaus erforderlich machen, nach dem Alter der Kinder zielführend. Das Nachweisverfahren bei der zuständigen Stelle muss insgesamt erleichtert werden.

c. Rechtsanspruch für GrundschülerInnen (Hort)

Alle Kinder im Grundschulalter sollen einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung – auch in den Ferien – haben, einschließlich Kinder mit besonderem Förderbedarf i. S. des § 22a Abs. 4 SGB VIII.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung auch außerhalb von Schulzeiten flächendeckend abzusichern, muss für Kinder im Schulalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr klargestellt sein, dass deren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Ganztagsangebot werktags mit einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit besteht.

- Kernrechtsanspruch bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe

AG 1 „Grundsätze“

Der Kernrechtsanspruch für GrundschülerInnen bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe bedarf keiner weiteren Voraussetzungen. Um überflüssigen Verwaltungsaufwand einzusparen, soll künftig kein Bescheid bzw. Antrag mehr erforderlich sein.

- Rechtsanspruch für GrundschülerInnen der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Für einen Rechtsanspruch für GrundschülerInnen der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe, der unabhängig von der familiären Situation oder dem besonderen Erziehungsbedarf anerkannt wird, bestand kein einheitliches Meinungsbild.

- Betreuung während der Schulferienzeiten

Die Betreuungslücke für GrundschülerInnen in den Ferienzeiten soll im Sinne einer ganztägigen Betreuung geschlossen werden, d. h. der Rechtsanspruch auf 10 Stunden täglich gilt auch für die Ferienzeit.

d. Gewährung von Wochenkontingenten

Es wird empfohlen, die Rechtsanspruchsbescheidung auf Wochenkontingente als Soll-Vorschrift im Kita-Gesetz festzuschreiben.

e. Berücksichtigung von Eingewöhnungszeiten

Es soll klargestellt werden, dass die Eingewöhnung beim Rechtsanspruch mit 4 Wochen (und mit der damit verbundenen Kostenfolge) zu berücksichtigen ist.

f. Anspruchsberechtigte

Die Kinder sind Leistungs- und Rechtsanspruchsberechtigte und damit Inhaber des Rechtsanspruchs nach dem Kita-Gesetz. Anspruchsberechtigt sind Kinder, deren Eltern (Personensorgeberechtigte) einen gewöhnlichen Aufenthalt in Brandenburg haben. Es ist allgemeiner Konsens, dass Ausnahmeregelungen zum gewöhnlichen Aufenthalt i.S. des Wohnorts von Eltern nicht ausgeschlossen sind und im Rahmen der §§ 86 ff. SGB VIII zulässig sind.

g. Rechtsanspruch Sprachförderung

Grundsätzlich wird empfohlen, den Anspruch des Kindes auf alltagsintegrierte Sprachbildung und Förderung der Sprachentwicklung sowie Feststellung der sprachlichen Entwicklung zu stärken. Es soll eine gesetzliche Neujustierung weg von der kompensatorischen Sprachförderung hin zu einer Hervorhebung der alltagsintegrierten Sprachförderung und unter Berücksichtigung eines frühzeitigeren Ansatzes und klaren Verpflichtungen erfolgen, um die Wirkungschancen der Sprachförderung zu erhöhen.

AG 1 „Grundsätze“

Eine überwiegende Mehrheit spricht sich dafür aus, durch einen eigenständigen Paragraphen im Kita-Gesetz zu Sprachbildung und -förderung – mindestens aber in einem eigenständigen Absatz Aufgaben zu verankern, um u. a.

- die alltagsintegrierte Sprachförderung zu stärken,
- die Feststellung der Sprachentwicklung zeitlich spätestens ab dem 4. Lebensjahr vorzuziehen,
- die besondere Förderung von Kindern von Familien mit anderer Familiensprache zu verdeutlichen,
- die Verpflichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung klarer zu formulieren / zu stärken (in Anlehnung an den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 7 KitaG; ohne Einschränkung auf Trägerform und mit Ergänzung auf Anspruch des Kindes),
- die Pflicht der Eltern klarer zu formulieren (in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Satz 3 SffV; ergänzt um die Verpflichtung zur Teilnahmegewährung der Sprachstandsfeststellung).

Mit der Modifizierung des Fokus auf die alltagsintegrierte Sprachförderung muss mitgedacht werden, dass damit eine Anpassung der Finanzierungsregelungen einhergeht.

Der Schlüssel zur nachhaltigen Erfüllung des sprachlichen Bildungsauftrags in der Einrichtung sind die entsprechend qualifizierten Fachkräfte und weniger die Prüfung des Sprachstands mit einhergehenden kurzweiligen Einzelmaßnahmen.

Ferner müssen weitere Maßnahmen zur Qualitätsweiterentwicklung der insbesondere alltagsintegrierten Sprachförderung auf hohem Niveau gesichert und fortgeschrieben werden, um die Wirkungschancen zu erhöhen.

7. Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und besondere Betreuungszeiten

a. Betreuungsumfang

Die AG 1 spricht sich dafür aus, zu den Betreuungsumfängen in der Kindertagesbetreuung folgende Regelung vorzunehmen und voranzustellen:

„(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.“

b. Betreuungszeiten und Öffnungszeiten

Grundsätzlich soll eine Regelung zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten aufgenommen werden, bei der „individuelle Betreuungszeit“ und „Öffnungszeiten“ klar auseinandergehalten werden.

AG 1 „Grundsätze“

Es wird angeregt, folgende Formulierung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Kita-Gesetz aufzunehmen:

„(1) Jedes Kindertagesbetreuungsangebot soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten.

(2) Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten eines Angebots der Kindertagesbetreuung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen. Sie sollte jedoch im Regelfall zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen xy erfolgt die Förderung von Grundschulkindern in der Regel bis zu zehn Stunden täglich (Ganztagsförderung einschließlich Unterrichtszeit) und auch innerhalb der Ferienzeit.“

c. Schließzeiten

Trotz unterschiedlicher Haltung zur Möglichkeit von Schließtagen besteht Einigkeit darüber, dass – sofern eine Einrichtung von Schließtagen Gebrauch macht – des Trägers ein Angebot für eine „Ausweichbetreuung“ unterbreiten soll, um die Betreuung von Kindern jener Eltern zu sichern, die aufgrund ihrer familiären Situation (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) nachweislich in den Zeiträumen der Schließtage auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind. Eine solche „Ausweichbetreuung“ kann – wie teilweise schon gängige Praxis – als einrichtungs- oder trägerübergreifende Kooperation angeboten werden.

Konkrete Vorschläge hingegen konnten nicht geeint werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sollte die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen.

d. Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen

Es wird empfohlen, Grundsätzliches zu besonderen Betreuungszeiten im Kita-Gesetz durch einen eigenständigen Paragraphen zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten festzuhalten, um Angebote zur Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen zu regeln. Der Bedarf an konkretisierenden Grundregelungen zu diesen Aspekten wird gesehen.

e. Betreuung und Versorgung in Notsituationen

Gleichwohl sich der Anspruch aus dem SGB VIII ergibt, sollte Transparenz insbesondere für die Eltern hergestellt und auf die (über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung hinausgehenden) Möglichkeiten der Betreuung und Versorgung in temporären bestimmten Situationen hergestellt werden.

8. Zuständigkeiten

Den Landkreisen und kreisfreien Städte soll in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausführung der Vorgaben gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 1, 79, 79a, 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung einschließlich der Planungsverantwortung und der Qualitätssicherung und -entwicklung zukommen.

Um seiner gemeindeübergreifenden Gesamtplanungsverantwortung wie auch der Rechtsanspruchssicherung gerecht werden zu können, empfiehlt die AG 1 eine rechtliche Befugnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den kreisangehörigen Kommunen, um diese im Einzelfall zur Mitwirkung verpflichten zu können. Diese Durchgriffsmöglichkeit des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden soll der Durchsetzung der Aufgaben dienen, die wie die Bedarfsplanung und die Rechtsanspruchsdurchsetzung in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehören.

9. Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mittels öffentlich-rechtlichen Vertrag

Es gibt eine überwiegende Meinung dafür, die Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden zu ermöglichen (bisher § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG) und an anderer Stelle zu konkretisieren. Ausgeschlossen wurde die Übertragung der Verantwortung für die Kernaufgaben zur Qualitätssicherung /-entwicklung, Bedarfsplanung und Rechtsanspruchsgewährleistung.

10. Kommunale Selbstverwaltung

AG 1 spricht sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen aus und betont, dass hier kein Subordinationsverhältnis vorliegt, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in seiner Rolle als kommunale Aufsichtsbehörde tätig ist.

11. Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung

a. Planungshoheit beim Landkreis/kreisfreie Stadt

Die Planungshoheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII wird von den AG-Mitgliedern hervorgehoben, wobei ein eigenständiger Paragraph zur Bedarfsplanung im Kita-Gesetzes festgelegt werden soll. Die Gesamtplanungsverantwortung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu konzentrieren, der sowohl die betreffende Gemeinde, die Eltern als auch die interessierten Träger von Kindertageseinrichtungen frühzeitig

AG 1 „Grundsätze“

in die jeweilige Planungsphase einbeziehen soll. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist zwischen den Kommunen, den freien Trägern, den Eltern und dem Landkreis eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive langfristige Planung.

Die Gemeinden haben dabei das Recht, eigene Planungen im Bereich Kita für ihr Gemeindegebiet zu erstellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll verpflichtet sein, diese örtlichen, sogenannten Mikro-Planungen bei seinem Gesamtplanungsprozess angemessen zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Rechtsansprüche erfolgt auf Grundlage der Bedarfsplanung. Die konkrete Platzverteilung muss das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen und ist auf Gemeindeebene unter Berücksichtigung der Trägerautonomie vorzunehmen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dabei gemeindeübergreifend seine Gesamtplanungsverantwortung durchsetzen können oder einen Durchgriff auf die Gemeinde haben.

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll berechtigt sein im Einvernehmen mit den Kommunen ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren zur Interessenbekundung soll in einer Verordnung beschrieben werden.

Grundsätzlich werden digitale Verfahren und einheitlichere Planungen zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Es wurde jedoch keine allgemeine Empfehlung dazu gefunden, auf welcher Ebene eine Vereinheitlichung von digitalen Systemen befürwortet wird (z. B. bei der Platzvergabe durch die Gemeinden, § 12 Abs. 1 Satz 3 oder möglicherweise zentral durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

b. Bedarfsplanung für GrundschülerInnen

Die AG 1 spricht sich für eine integrierte Schul- und Tagesbetreuungsplanung aus. Dabei sollen die bestehenden vielfältigen Angebote der Grundschulkinderbetreuung Berücksichtigung finden. Es sollen mehr Ganztagsangebote etabliert werden, welche Bildungs-, Freizeit-, Sport- und Spielangebote der Schule, der Kindertagesbetreuung sowie von möglichen dritten Anbietern wie Vereinen zusammenfassen und sich an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientieren (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).

12. Zusammenarbeit der kommunalen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe, Trägervielfalt und Trägerautonomie

Es soll eine Pflicht zur Berücksichtigung der Trägervielfalt im Kita-Gesetz aufgenommen werden und eine verpflichtende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und freien Trägern geregelt werden.

Es wird angeregt, dass sich die Strukturentscheidungen des Jugendhilferechts in den konkreten Finanzierungsregelungen des zukünftigen Kitarechts des Landes Brandenburg niederschlagen müssen.

Das landesrechtliche Finanzierungssystem soll so ausgestaltet werden, dass es den Zielen und Grundsätzen des SGB VIII folgt, alle Träger gleichbehandelt und Interessenkonflikte der Finanzierungsbeteiligten und Leistungserbringer vermeidet.

13. Inklusion

Grundsätzlich soll ein inklusiver Ansatz für alle Kitas im zukünftigen Kita-Gesetz festgelegt werden. Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind nach Auffassung der AG-Mitglieder als sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen (tagsüber) gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden, zu definieren (übereinstimmend AG 3). Die AG-Mitglieder sprechen sich mit hoher Übereinstimmung dafür aus, dass für alle Kinder ein ausdrücklich formulierter inklusiver Rechtsanspruch mit Bezug auf die Kinderrechte geregelt wird mit dem Ziel, den bereits bestehenden inklusiven Rechtsanspruch im Gesetz zu stärken.

Der Geltungsbereich soll sich in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Schulkinder der Schuljahrgangsstufe 1 bis 6 und in begründeten Einzelfällen bis einschließl. 13 Jahre) beziehen. Für Jugendliche (ab 14 Jahre) mit besonderen Bedarfen sollte ein geeignetes Angebot geschaffen werden, welches jedoch nicht der Kindertagesbetreuung zuzuordnen ist. Es wurde auch aufgeführt, dass Kinder berücksichtigt werden sollten, die ein zukünftiges Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen haben.

Ein weiteres Anliegen ist, das derzeitige Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen transparenter und weniger aufwendig zu gestalten. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Festlegung von klaren Ansprechpartnern für die Eltern mit dem Ziel einheitlicher Verfahrensregelungen auf Landesebene ist aus Perspektive der Kita-Akteure ein zentrales Anliegen. Dies macht eine stärkere Verzahnung der Leistungsträger sowie eine Zusammenlegung des Verfahrens erforderlich und kann nicht ausschließlich im Bereich des Kitarechts geregelt werden, sondern bedarf der Berücksichtigung der anderen Leistungsträger. Daher empfiehlt die AG, dass die Förder- und Behandlungsplanung nach SGB IX mit der Kitabedarfsplanung verknüpft werden sollte und Leistungen aus einer Hand (Jugendhilfeträger) erfolgen sollen. Hierzu gibt es auch Vorgaben im zukünftigen KJSG.

Ein Vorschlag ist dabei auch die Etablierung einer akteursübergreifenden AG (z. B. beim LKJA/UA Kita), um den Dialog zur Verzahnung der Leistungen und Verfahren zu intensivieren.

AG 1 „Grundsätze“

Bezüglich der Finanzierung wurde in AG 1 angeregt, dass ein vollständiges „Fördersetting“ gleich zu Beginn eines Bedarfs vorhanden sein sollte und die derzeit bestehenden Tagessätze vielmehr von Förderpauschalen abgelöst werden sollten.

Hinsichtlich der pädagogischen Fachkräfte wird teilweise empfohlen, dass ein qualifiziertes Personal in den Kitas, in der Kindertagespflege und anderen Angeboten grundsätzlich erforderlich ist, noch bevor Bedarf angemeldet wird. Dabei sollen die heilpädagogischen Fachkräfte als pädagogisches Personal anerkannt werden. Die verschiedenen Modelle, die Anerkennung der unterschiedlichen Qualifikationen und die Ausstattung der flexiblen Teams wird der Diskussion in AG 4 „Fachkräfte“ überlassen.

14. Beteiligung der Eltern

a. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Mit breiter Zustimmung spricht sich die AG dafür aus, das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne der Entwicklung des Kindes im Kita-Gesetz festzuschreiben und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft durch Aufnahme im Kita-Gesetz in einem zur Beteiligung von Eltern eigenständigen Paragraphen zu stärken. In Anlehnung an die Regelungen im KiföG Mecklenburg-Vorpommern wird dabei folgende Formulierung vorgeschlagen, um damit die Regelungen des SGB VIII nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung), § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) sowie § 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Elternbeteiligung) zu berücksichtigen und zu verknüpfen:

(1) Das in den Angeboten der Kindertagesbetreuung tätige pädagogische Personal, deren Träger, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung Kindertagesstätten und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

b. Mitwirkungsstellen

Allgemeine Übereinstimmung gibt es auch dazu, dass die Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) und Zusammensetzung der verschiedenen Gremien, in denen die Beteiligungsrechte der Eltern verankert sind, auf allen Ebenen herausgearbeitet werden sollen. Dies reicht von den Elternversammlungen, über die Kita-Ausschüsse in den Einrichtungen bis hin zu den Elternstellen auf kommunaler Ebene wie auch Landesebene. Für die Eltern, deren Kinder Angebote der Kindertagespflege wahrnehmen, soll die Möglichkeit der institutionalisierten Beteiligung auf allen vorgesehenen Ebenen geregelt werden.

Man hat sich dafür ausgesprochen, die Rechte und Pflichten des Kita-Ausschusses sowie dessen Zusammensetzung eindeutiger und verbindlicher zu definieren. Hinsichtlich der stärkeren Berücksichtigung der Kinderinteressen wird angeregt, eine Vertrauensperson der Kinder

AG 1 „Grundsätze“

verbindlich als Teil des Kita-Ausschusses zu etablieren (siehe hierzu Kinderbeteiligung). Neben gesetzlichen Schärfungen wird insbesondere angeregt, die Empfehlungen des LKJA zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen im Land Brandenburg unter Beteiligung von Eltern-, Träger- und LeitungsvertreterInnen zu überarbeiten, dabei die verschiedenen Erwartungshaltungen sowie Umsetzungsschwierigkeiten zu berücksichtigen und Voraussetzungen zu schaffen, dass die im Kita-Gesetz getroffenen Regelungen überall umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Elternbeteiligung auf Kreis- und Landesebene (§ 6a) wird kein grundsätzlicher Änderungsbedarf gesehen. Um die Perspektive der Eltern der „Tagespflege-Kinder“ zu berücksichtigen, wird angeregt, deren Vertretung zu gewährleisten (z. B. eine Vertretung je 10 Kindertagespflegestellen auf Ebene der Kreiskitaelternbeiräte). Hier wird auf §11 Abs. 1 KiBiZ (NRW) verwiesen, um einen geeigneten Modus zur gesetzlich geregelten Wahl zu finden.

15. Digitalisierung

Die AG 1 hat sich auch mit dem Thema Digitalisierung von Verwaltungsverfahren im Kitabereich und einhergehende gesetzliche Anforderungen grundlegend beschäftigt. Es wird empfohlen, dass sowohl bei der verpflichtenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen als auch bei zukünftigen kitarechtsspezifischen Vorhaben die Verwaltungsvereinfachung, Datenschutzaspekte und Datensparsamkeit sowie die Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure im Vordergrund steht.

16. Grundsätzliches zur Fachberatung

Es soll ein grundlegender Anspruch auf Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Kita-Gesetz festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung bekommt.

Darüber hinaus soll gesetzlich geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Gewährleistungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Zugleich soll geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung gleichberechtigt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die freien Träger sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden sollen, soweit sie dieses Angebot vorhalten wollen/können. In den Regelungen sind darüber hinaus die Aufgaben der Fachberatung (Beratung von Kitas, Leitung und Trägern) zu beschreiben, wie auch Qualifikationserfordernisse festzuhalten.

Die Aufgaben der Fachberatung sollen auch im Qualitätsrahmen als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt werden.

AG 1 „Grundsätze“

Im Bereich der Kindertagespflege soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich für die Fachberatung zuständig sein (wobei eine Übertragungsmöglichkeit auf freie Träger denkbar ist) und gesondert geregelt werden.

Da sich das Meinungsbild zu den Problembeschreibungen und Grundsatzfragen in der AG 1 mit den ausführlichen Befassungen in der AG 4 (zu u. a. Qualifizierung, Anerkennung und Bemessung) und AG 2 deckt, wird auf die weiteren Ausführungen und Empfehlungen dieser AGs verwiesen.

II. AG 2 „Qualität & Aufgaben“

1. Abgleich mit dem SGB VIII/KJHG

Die Ziele und Aufgaben des neuen Kita-Gesetzes müssen aktualisiert und konkretisiert werden. Das bedeutet zum einen, Begriffe müssen auf andere Artikel (z. B: Partizipation, Inklusion, Qualitätsentwicklung) verweisen. Zum anderen müssen einzelne Bausteine der Aufgaben in eigene bzw. andere Paragraphen überführt werden.

Zu den einzelnen Aspekten werden folgende Formulierungsangebote gegeben:

Kinderschutz

Der Kinderschutz (in der Einrichtung) muss im Gesetz aufgenommen und klargestellt werden.

1. „Kinder haben einen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung, frei von physischer und psychischer Gewalt.“

2a. „Ein schriftliches und einsehbares Konzept zum (institutionellen) Kinderschutz (nach § 8a SGB VIII) muss vorliegen.“ Bzw. „Einrichtungen sind zu einem Konzept zum Kinderschutz verpflichtet.“

2b. „Jeder Einrichtungsträger verfügt über ein mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmtes schriftliches und einsehbares Kinderschutzkonzept, in dem nachvollziehbar dargestellt ist, wie die Umsetzung des Kinderschutzes gewährleistet wird.“

3. „Ein Kinderschutzkonzept ist Mindeststandard im Sinne der Betriebserlaubnis und verlangt nach einem Konzept zum Schutz vor Gewalt.“

Sprachliche Bildung / Sprachförderung im Alltag

„Sprachbildung im Kita-/KTP-Alltag ist Regelaufgabe der pädagogischen Fachkräfte in der Kita.“

Es sollte Sprachbildung heißen und zur allgemeine Aufgabentätigkeit der ErzieherInnen gehören. Sprachbildung muss früher beginnen, d. h. schon von Betreuungsbeginn an. Hierfür sind zusätzliche Mittel notwendig.

Kindertagespflege

Bei den Formulierungen soll immer die KTP mitgedacht werden, da ihr Bildungsauftrag bisher nicht deutlich erwähnt wird.

Kontrolle/Überprüfung

Regelkontrollen und -überprüfungen durch eine Kita-Aufsicht sollten Standard werden. Es muss geklärt werden, was Aufgabe des Trägers und was Aufgabe der Kita (Einrichtung) ist,

um zu unterbinden, dass der Träger die Verantwortung auf die Einrichtung „abwälzt“. Hierbei muss zwischen Trägerqualität und Einrichtungsqualität unterschieden werden.

Inklusion / Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund

Der Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt bei den Familien muss verbessert werden. Dazu sollten mehr multiprofessionelle Teams eingesetzt werden. Ein Austausch dazu ist notwendig.

Qualitätsrahmen

„Eine alltägliche und systematische Beobachtung und Dokumentation ist verpflichtend. Basierend darauf soll mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern durchgeführt werden. Die Dokumentation wird als Basis für den Übergang in die Grundschule genutzt.“

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit von Evaluation und dem damit zusammenhängenden Qualitätsrahmen.

2. Trägervielfalt

Trägerhoheit und Trägervielfalt müssen weiterhin gewahrt bleiben. Externe Maßstäbe und Vorgaben dürfen nicht restriktiv eingreifen und zur Vereinheitlichung oder Einschränkung führen. Es muss ein Anspruch auf Trägervielfalt unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten im Gesetz verankert werden. Deshalb soll eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden, wie das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg verwirklicht wird. In der Bedarfsplanung sollte der Aspekt der Vielfalt berücksichtigt werden.

Freie Träger müssen weiterhin auf der Grundlage ihres Konzeptes ihr Profil schärfen bzw. sich mit zusätzlichen Angeboten spezialisieren können (z. B. auf sprachlichem, sportlichem, kreativem oder naturwissenschaftlichem Gebiet) oder sich mit einer Wertorientierung hervorheben (humanistisch, Waldorf, Montessori, konfessionell etc.).

Eltern haben nach § 24 SGB VIII in Bezug auf Plätze und Konzeption einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger. Dieser Anspruch sollte wie folgt im Kita-Gesetz konkretisiert werden:

„Die örtlichen Träger der Jugendhilfe bieten den Familien eine bedarfsorientierte Beratung bezüglich der zur Verfügung stehenden Kita-Plätze und der jeweiligen Konzeptionen an.“

Möglicherweise wäre der Aufbau einer vom Land unterstützten Datenbank dafür hilfreich.

Es müssen konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden, die die Fairness und Transparenz von Ausschreibung und Vergabe von Betreuungsangeboten sicherstellen – möglicherweise in einem gesonderten Paragraphen. Transparenz und Fairness sind auch in anderen Verfahren und Sachverhalten (wie etwa Öffnungszeiten) wichtig. Das umschließt auch eine

Festlegung im Gesetz, dass bei Ausschreibung und Vergabe von Kitas der Aspekt der Angebotsvielfalt prominent berücksichtigt werden muss.

Die Forderung nach und die Förderung von Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen benötigt einen rechtlichen Rahmen. Im Kita-Gesetz sollten deshalb konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung festgehalten werden (z. B. ein noch zu entwickelnder Qualitätsrahmen mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen / Qualitätsentwicklungsvereinbarung). Zur Förderung der Weiterentwicklung und für das Erstellen von Bedarfsprognosen ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen regionalen Akteuren wichtig; sie ist u. a. bereits in § 78 SGB VIII festgeschrieben. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass auch Vielfalt und Qualitätsentwicklung in diesen Gremien beachtet wird. In Hinblick auf § 78 SGB VIII ist ein Vertrag zwischen Träger und Kommunen zu schließen. Demnach ist ein Verfahren analog zu § 78b SGB VIII („Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts“) in das Kita-Gesetz aufzunehmen.

Außerdem sollte ein landesweiter Qualitätsrahmen geschaffen werden, der für vielfältige Arbeitsansätze offen ist.

Es wird eine Freistellung der Kita-Leitungen im Sockel von 20 Wochenstunden zur Qualitätsarbeit empfohlen, zuzüglich von 0,35 Wochenstunden pro rechnerisch im Ganztage betreutem Kind (8h). Für Kinder, deren Anteil an Wochenstunden geringer ist (die also keine vollen 8h täglich in der Kita sind), sollen ebenfalls anteilige Leitungsstunden bemessen werden.

3. Konzeption

Die im Kita-Gesetz im Rahmen der Konzeption beschriebenen Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten sind nachvollziehbar und der Begriff der Konzeption ist klar zu bestimmen. Der Zweck und die Anforderungen einer pädagogischen Konzeption müssen klar dargestellt werden. Die regelmäßige Fortschreibung und Evaluation der Konzeption ist gesetzlich verankert.

Damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und trotzdem ein Handlungsleitfaden dargestellt wird, kann auch ein Verweis auf eine Ausführungsbestimmung (Qualitätsrahmen) oder ähnliches erfolgen, sofern dies rechtlich möglich ist. Ein zukünftiger (vom MBSJS geplanter) Qualitätsrahmen umfasst Betriebserlaubnis, Bildungsplan¹ und Qualitätsentwicklung.

Zur Konzeption soll folgende Regelung im Kita-Gesetz aufgenommen werden:

¹ Bei der Berichtsbesprechung im Juni 2021 wurde in einer Kleingruppe darauf hingewiesen, dass der Begriff Bildungsplan grundsätzlich zu schulisch sei und daher die Empfehlung ausgesprochen, einen anderen Begriff zu nutzen. Für die Berichterstattung der AG 2 insgesamt sollte dieser Hinweis nicht umgesetzt werden, da hierfür Berichterstattungen vieler AutorInnen geändert werden müssten, ohne die Möglichkeit, eine Stellungnahme von ihnen zu erhalten und Abstimmung mit diesen herbeizuführen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Titel der weiterentwickelten Grundsätze elementarer Bildung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Wenn der Begriff ‚Bildungsplan‘ hier weiter genutzt wird, dann nur um Verständlichkeit zu gewährleisten.

„Jede Kita verfügt über eine schriftliche Konzeption, die jährlich inhaltlich überprüft und hinsichtlich der darin formulierten fachlichen Standards evaluiert und ggf. unter Beteiligung des Kita-Ausschusses und der Kinder reformuliert wird. Die verbindlich gültigen Standards der Konzeption sollen/ müssen dem jeweils aktuellen „Grundsätzen elementarer Bildung (GeB)“ bzw. dem Qualitätsrahmen entnommen werden.“

4. Versorgungsauftrag

Der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätten wird spezifiziert: „Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (alle Mahlzeiten) in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.“^{2 3}

Der Versorgungsauftrag wird im Qualitätsrahmen beschrieben und dessen Umsetzung über entsprechende Qualitätsmerkmale überprüft. Fortbildungsangebote zu Thema Versorgung, Ernährung und Verpflegung (für Träger-, Kita-, Hort-, Tagespflegepersonal und Küchenfachkräfte) werden angeboten.

5. Inklusion

Angebote der Kindertagesbetreuung sind inklusiv für alle Kinder, unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf. Der Bedarf folgt dem Kind.

Die Kindertagespflege gilt als bedarfserfüllendes Angebot. Die Aufgaben der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Umsetzung der Inklusion werden im neuen Kita-Gesetz deutlich verankert. Die Kostenträger sind zur Kooperation und zur Information im Interesse des Kindes verpflichtet. Die Schnittstelle zum SGB IX ist zu beschreiben.

Die Umsetzung der Inklusion im Alltag der Kitas wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation durch einen entsprechenden, noch zu entwickelnden Qualitätsrahmen⁴ (Grundsätze elementarer Bildung/GeB, Qualitätsentwicklung⁵) und Qualitätsmerkmale verankert.

² Ursprünglich wurde in der Sitzung die folgende Formulierung empfohlen: „eine gemeinsame, gesundheitsfördernde Vollversorgung (alle Mahlzeiten) und Ernährungsbildung gemäß aktuellem Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE) sowie die Versorgung mit Hygieneartikeln soll gewährleistet werden.“ Diese wurde jedoch im Zuge der Diskussionen zum Thema „gesunde Ernährung“, die bei der Sitzung am 07.01.2021 besprochen wurde, weiterentwickelt. Vgl. auch den Abschnitt (15.) zu dem Thema.

³ So formuliert Mecklenburg-Vorpommern in seinem Kitagesetz dazu: „vollwertige und gesunde Verpflegung [...] soll sich an den geltenden Standards der DGE orientieren.“ Vgl. § 11, 2 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen (KiFöG).

Im Saarland steht im Gesetzestext dazu: „angebotene Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen.“ Vgl. § 5, 1 Gesundheitsvorsorge-VO des Saarlandes (Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege), online abrufbar unter: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mw/ernaehrung/dl_vo-21-5-4-avo-gesundheit_muv.html (zuletzt Zugriff am 05.08.2021).

⁴ Da zum Zeitpunkt des Abfassens des Berichts es diesen Qualitätsrahmen noch nicht gibt und demzufolge auch nicht absehbar ist, was dieser konkret umfasst, wird die oben genannte Empfehlung mit einem entsprechenden Vorbehalt formuliert.

⁵ Vgl. hierzu auch die Abschnitte zu „Trägervielfalt“ und „Bezug zum Qualitätsrahmen“ im selben Kapitel.

6. Aufgabenwertigkeit (Bildung, Erziehung, Betreuung, Versorgung)

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung) sind gleichwertig, doch Bildung sollte zuerst genannt werden.

7. Unterstützung der Eltern, Erziehungspartnerschaft

Wahlen

Hinsichtlich der Wahlen gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) „Die Elternversammlung wählt in geheimer Wahl ElternvertreterInnen und stellv. ElternvertreterInnen.“
- b) „Die Eltern wählen in geheimen Wahlen ihre ElternvertreterInnen und stellvertretenden ElternvertreterInnen.“

Es gibt eine durch das MBSJ erstellte Wahlordnung als Muster. Folgende weitere Merkmale soll die Wahl umfassen:

- geheime Wahl
- Wahlprotokoll / Formblatt

Zusammensetzung/Besetzung des Kitaausschusses

Hinsichtlich des Kitaausschusses gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) „Aus den gewählten ElternvertreterInnen werden die TeilnehmerInnen für den Kita Ausschuss gewählt.“
- b) Gegenvotum: Drittelparität wird von einem Teil befürwortet.

Häufigkeit der Versammlungen

Hinsichtlich der Häufigkeit gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) Häufigkeit der Versammlung soll im Gesetz festgeschrieben werden und mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- b) Gegenvotum: Eine konkrete Anzahl an Versammlungen sollte nicht festgeschrieben werden. Es ist eine Lösung wie in NRW zu bevorzugen.

Beschlüsse

Es gibt analog zu anderen Bundesländern keine Beschlussverpflichtung im Kita-Ausschuss. Dem Kita-Ausschuss soll ein Muster für die Beschlussvorlage angeboten werden.

Trägerverantwortlichkeit

Träger sollen mehr Verantwortung übernehmen, Eltern in Gremien zu entsenden. Sach- und Fachkompetenz liegt bei dem Träger. In der Kita soll es keinen Wahlkampf geben.

Qualifizierung

Es müssen Workshops, Weiterbildungen angeboten werden und die AdressatInnen müssen konkretisiert werden.

Entwicklungsgespräche

Es soll festgeschrieben werden, dass Entwicklungsgespräche als Beteiligungsinstrument den Eltern (mindestens) einmal im Jahr durch die Kita angeboten werden.

Zum Schutz der Fachkräfte soll das Auskunftsgesuch klarer gefasst und zeitlich eingeschränkt werden.

8. Kindeswohl, Kinderschutz

Die Existenz eines Kinderbeschwerdemanagements sollte als Prüfkriterium im Betriebserlaubnisverfahren vorhanden sein.

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben. Die konzeptionelle Beschreibung des Kinderschutzes beruht auf dem Trägerrahmenkonzept und wird regelmäßig überprüft.

9. Kinderrechte

Es wird empfohlen, folgende Empfehlung als Präambel aufzunehmen:

„Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind.“

Ein grundsätzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag § 1 Abs.1 ist zu bestimmen: Die Beachtung von Kinderrechten sollte grundlegend, sowohl als Handlungsgrundlage für Erwachsene (pädagogische Fachkräfte) als auch als Bildungsauftrag, in der Vermittlung des Wissens an Kindern („Ich habe Rechte!“) gesetzlich formuliert werden.

Des Weiteren empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Sicherstellung der Beachtung, Umsetzung und Sicherung von Kinderrechten in der Kita. Dazu sind eine Verankerung in der Kita-Konzeption, Erstellung eines Kinderschutzes, ständige fachliche Weiterbildungsangebote für das

pädagogische Personal, Schaffung von Strukturen zur Partizipation von Kindern und ein Beschwerdemanagement notwendig. Bezogen auf physische und psychische Grundbedürfnisse von Kindern wird die Konkretisierung dieser Stichpunkte empfohlen.

10. Partizipation

Im neuen Kita-Gesetz sollte der folgende eigenständige Paragraf aufgenommen werden, um das Kinderrecht auf Partizipation der UN-Kinderrechtskonvention adäquat zu verankern:

„Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege mitwirken und mitentscheiden können.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

Die Mitbestimmung von Kindern wird als gesetzlicher Auftrag im neuen Kita-Gesetz klar und unmissverständlich in einem eigenen Paragrafen formuliert (in Anlehnung an die Formulierungen aus Nordrhein-Westfalen und Thüringen⁶ sowie des Deutschen Kinderhilfswerks⁷). Die Beteiligung gemäß Alter und Entwicklungsstand sollte um den Begriff „Bedürfnis“ ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass die Interessen und die Meinung der Kinder zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze elementarer Bildung bzw. der Qualitätsrahmen werden bzgl. der Ausgestaltung dieses Paragrafen im pädagogischen Alltag erweitert und konkretisiert. Die Umsetzung kindlicher Partizipation ist als Leitungs- und Trägeraufgabe festzuschreiben. Die Grundlagen der pädagogischen Arbeit zu den Themen Demokratie und Partizipation sind in

⁶ „(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

⁷ „(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mitwirken. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte zu verankern. Die Ausgestaltung der Partizipation im Kita-Alltag in der pädagogischen Konzeption als Aufgabe der Kindertagesstätten ist zu beschreiben.

11. Beobachtung, Dokumentation, Entwicklungsförderung

Es gibt einen Anspruch auf eine „adäquate“ Entwicklungsbegleitung und einen „adäquaten“ Bildungsprozess, woraus sich eine Pflicht einer ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation ergibt.

Folgende Formulierungen wurden getroffen:

(1) „Um Kinder individuell zu stärken und zu fördern und Entwicklungsangebote entsprechend zu planen, ist mit der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung die regelmäßige, organisatorisch verankerte, ganzheitliche und ressourcenorientierte Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Ausgangspunkt durchzuführen.“

(2) „Kinder haben ein Recht, individuell gestärkt und gefördert zu werden. Um dies sicherzustellen, haben die Kindertagesstätten Entwicklungs- und Bildungsangebote für die Kinder entsprechend zu planen, für die regelmäßige, organisatorisch verankerte, ganzheitliche und ressourcenorientierte Beobachtung, Reflexion und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Ausgangspunkt sind.“

Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses.

Die Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse ist Grundlage für mind. einmal jährlich und bei Bedarf stattfindenden Entwicklungsgesprächen mit den Personenberechtigten und im Hort auch mit den Kindern.

Für jedes Kind ist eine Dokumentation in Form eines Portfolios zu erstellen, in dem die individuellen Entwicklungen des Kindes nachvollziehbar dargestellt sind. Ein solches Portfolio ist als ein Arbeitsinstrument der ErzieherInnen ein Bildungsbegleiter des Kindes, das durch seine fachliche Nutzung der Beobachtung und Dokumentation des Kindes dient. Diese ressourcenorientierten Dokumentationen der Kinder sind in einem verbindlichen Übergangsportfolio zu überführen, das Grundlage für die Begleitung und Unterstützung des Kindes im Übergang in den Hort und in die Grundschule ist.

Zur Früherkennung von Risikosituationen und spezifischen Unterstützungsbedarfen ist ein wissenschaftlich abgesichertes Instrument für jedes Kind anzuwenden. Ein Instrument zur Früherkennung von Risikosituationen sind die „Grenzsteine der Entwicklung“, die zu den festgelegten Zeitpunkten für jedes Kind anzuwenden sind.

Vorschlag 1):

Die Beobachtung und Einschätzung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses erfolgt anhand eines ressourcenorientierten Instruments zur Entwicklungsbeobachtung.⁸

Vorschlag 2):

Der Bildungs- und Entwicklungsprozess der Kinder ist anhand eines Instrumentes [über das konkret sich noch geeinigt werden muss] festzustellen. Das MBS stellt jeder Kita das für ein einheitliches Beobachtungsverfahren notwendige Instrument zur Verfügung. Die Träger können dieses Instrument um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungs- und Dokumentationssysteme erweitern.

12. Kindergemäßer Übergang Kita-GS & GS-Hort

Ein einheitliches „Übergangsportfolio“⁹ wird fachlich begrüßt und als Chance für gelungene Übergangsgestaltung angesehen. Es ist jedoch davon abzuraten, ein verbindliches Übergangsportfolio gesetzlich zu regeln. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dringend angeraten, dies an den Stärken und Kompetenzen der Kinder zu orientieren (nicht defizitorientiert). Ein Teil der Mitglieder votiert für die Aufnahme in eine Regelung im Gesetz.

Verankerung der Aufgaben

Der Auftrag der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beim Übergang vom Kindergarten in den Hort und die Grundschule sind Bildungsprozesse auf Basis der „Grundsätze elementarer Bildung“ (GeB) bzw. des Qualitätsrahmens. In diesen Bildungsprozessen werden die Bedürfnisse der Kinder sowie die Kinderrechte insbesondere auf Mitbestimmung und Freizeit – entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand, insbesondere bei Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder – berücksichtigt (Verankerung im Gesetz und in GOrBiKs¹⁰ bzw. im Qualitätsrahmen, Berücksichtigung im „Übergangsportfolio“ und in der Qualitätsentwicklung).

In den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. dem Qualitätsrahmen werden die Bildungsprozesse im Übergang vom Kindergarten in den Hort und die Grundschule im Sinne der Kinder konkret formuliert.

Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOrBiKs:

⁸ Es blieb während der Sitzung offen, ob es sich dabei um ein kitaeinheitliches Instrument handeln sollte.

⁹ Es wurde von Teilen der AG angemerkt, dass ein solches Portfolio bereits existiert. Dies könnte als Übergangsportfolio dienen. Es ist dann darauf zu achten, dass dieses Übergangsportfolio kurzgehalten wird und eher ergänzend ist, also sich nur auf die zentralen Punkte bezieht sowie mit dem bereits bestehenden, dauerhaften Portfolio gekoppelt ist, so dass es ohne großen Aufwand für die Fachkräfte anwendbar ist. Das könnte bspw. mit Hilfe einer App geschehen. Zu diesem Zweck wären Fortbildungen notwendig, die das Ziel verfolgen, beide Institutionen miteinander zu verknüpfen. Die Arbeitspraxis sollte dem Tandemformat folgen, aber die Schwierigkeit mangelnder Zeitressourcen der Lehr- und Fachkräfte im Blick behalten. Gegebenenfalls kann dies nicht mit hoher Verbindlichkeit gelöst werden.

¹⁰ Gemeinsamer Orientierungsrahmen für Grundschule und Hort; vgl. für mehr Informationen das Fachkräfteprotal des MBS dazu: <https://mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.396982.de> (zuletzt abgerufen am 26.08.2021).

(1) in einer auf die Bildungsinhalte und -materialien bezogenen gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fach- und Lehrkräften zur Bereicherung der alltäglichen Bildungsprozesse bestehen,

(2) den Kindern das Kennenlernen der alltäglichen Abläufe und Örtlichkeiten der Schule vor der Einschulung ermöglichen und

(3) am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist, orientiert sein.

Übergangsportfolio

Das „Übergangsportfolio“ bezieht sich auf die Kompetenzen der Kinder in den unterschiedlichen Bildungsbereichen.

Kooperation Kita und Grundschule

Ein Kooperationsvertrag mit der/ den Hauptbezugsschule(n) ist verpflichtend.

13. Sprachförderung/ Sprachstandsfeststellung

Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme in der Einrichtung zu beobachten und den Sprachstand mit den Meilensteinen der Sprachentwicklung (oder mit anderen geeigneten Instrumenten) festzustellen (mindestens einmal im Jahr). Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.

Der Schwerpunkt sollte auf einer alltagsintegrierten Sprachförderung liegen.

Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Die Aussage zur Sprachstandsfeststellung und zur kompensatorischen Sprachförderung ist umstritten. Vor allem in Bezug auf Kinder mit nicht deutscher Familiensprache ist sie nicht geeignet.

Für Hauskinder und deren Sprachentwicklungsunterstützung ist zu klären, wo und wie eine eventuell notwendige alltagsintegrierte Sprachförderung umgesetzt werden kann. Es ist zu klären, wer die Verantwortung übernimmt.

Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist (Beispiel Niedersachsen).

Es sollen Konsultation-Kitas mit dem Schwerpunkt „sprachliche Bildung“ und angebunden an die „Sprach Kitas“ aus dem Bundesprogramm geschaffen werden – denen werden Träger übergreifend eine bestimmte Anzahl an Kitas zugeordnet, so dass alle Einrichtungen vernetzt und angebunden sind.

Jede Kita erhält finanzielle Mittel um eine „Sprach-Fachkraft“ in der Kita als Multiplikator fürs Team zu qualifizieren und mit einem entsprechenden Stundenumfang, um das Team für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung fit zu machen.

Sprachberatung wird als Regel-Fachberatung etabliert.

§ 3 Absatz 5 KitaG wird ergänzt um den Satz: „Zur Aufgabe von Kindertagesstätten gehört die Wertschätzung der Herkunftssprachen aller Kinder.“

14. Hort

Die Eigenständigkeit des Hortes als Bildungsort ist gesetzlich festzuschreiben, so dass der Hort im Land Brandenburg unabhängig von der Schule bleibt, um Kindern ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der Kinderrechte, insbesondere der Gewährleistung von Partizipationsmöglichkeiten, unterbreiten zu können. Die Absicherung des Ganztags erfolgt durch partnerschaftliche Kooperation.

Aufgaben und Qualität

Der Geltungsbereich der Kindertagesbetreuung für Angebote an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahrs muss erweitert werden. Partizipationsrechte für Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten sowie Mitbestimmung in Gruppenangelegenheiten und somit die Einhaltung des Rechts auf Freizeit, kulturelles und künstlerisches Leben soll gewährleistet werden. Die Gleichstellung mit Krippe, Kindergarten und Schule ist herauszuarbeiten (Gültigkeit Qualitätsrahmen, Evaluation, Fachberatung, Fortbildungen, etc.). Die Nutzung der Handreichungen des Landes (Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg, Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule 1 – Übergang Kindergarten-Grundschule, Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule 2 – Übergang Grundschule-Hort) sind gesetzlich zu verankern. Externe Evaluation und Qualitätsentwicklung verbessern die alters- und entwicklungsgemäße Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder. Kooperationspartner sollen bei Personalmangel unterstützt werden.

Kooperation Schule

Der Stellenwert des Hortes soll im Kita-Gesetz hervorgehoben werden. Die personelle Eigenständigkeit von Schule und Hort soll gewahrt werden. Hortanspruch gilt – außer in den Ferien – nur noch vor der Schule und nach dem Mittag. Genaue Abgrenzung der Rechtskreise Schule

(BbgSchulG) und Hort (Kita-Gesetz) sowie Sonderregelungen für den Ganzttag definieren. Die gleichberechtigte Kooperation mit Schule als Aufgabe des Hortes definieren. Zusätzlich zur gleichberechtigten Kooperationsvereinbarung wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept (gemeinsames Bildungsverständnis, ganzheitlicher Bildungsauftrag, Kindeswohl, Kinderrechte, Hausaufgaben, Ferienbetreuung, etc.) über die Bildungs- und Betreuungsangebote für die Kinder zwischen Hort und Schule abgestimmt.

Aus- und Weiterbildung

Gemeinsame Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte des Hortes und Grundschullehrkräfte (gleichberechtigte Kooperation, gemeinsames pädagogisches Konzept, gemeinsames Bildungsverständnis, etc.) gesetzlich verankern. Fach(hoch-)schulbildung für mehr Inhalte der Hortpädagogik und Lehreraus- und -fortbildung anpassen (Kinderschutz, Selbstbildung, kindliche Lernprozesse).

15. gesunde Ernährung

Die Bedeutung „gesunde Ernährung“ wird durch die Definition des DGE-Qualitätsstandards konkretisiert:

„Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) (alle Mahlzeiten) in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.“

16. Bewegung

Der Bildungsbereich Körper und Gesundheit wird im Gesetz nicht über die anderen Bildungsbereiche gestellt und wird somit nicht im Gesetz hervorgehoben.

17. Interne & externe Evaluation (Qualitätsentwicklung & -sicherung)

Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesbetreuung werden in einem neuen Paragraphen des Kita-Gesetzes definiert. Es sollen folgende Punkte geregelt sein:

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der pädagogischen Prozessqualität sowie der Struktur- und Orientierungsqualität ist Aufgabe und Ziel (Leistungsbestandteil) in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Übergeordnet zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist das Qualitätsmonitoring als Landesaufgabe ausgewiesen.

Das Land Brandenburg beruft für die Umsetzung des Qualitätsmonitorings eine Bildungskommission ein, in der folgende AkteureInnen gleichgewichtig aus folgenden Gruppen mitarbeiten:

ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der obersten Landesbehörde erarbeiten und entwickeln mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Landeselternbeirat das stetig weiter. Es wird ein Landesinstitut für Qualitätsentwicklung in Brandenburg gegründet. Die Aufgaben des Landesinstituts werden von der Bildungskommission definiert und fortgeschrieben.

Das Landesinstitut stellt ein Datenmanagement für die Verwertung der Evaluationsergebnisse bereit, die Verwertungsmöglichkeiten werden von der Bildungskommission festgelegt.

Aufgaben der Bildungskommission sind die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Grundsätze elementarer Bildung¹¹, die Erarbeitung des landesweiten Qualitätsrahmens, die Festlegung der Akkreditierungskriterien für AnbieterInnen externer Evaluation und die Entscheidungen zur Auswahl der Handlungsfelder für den Bund-Landes-Vertrag im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes.

Die interne Evaluation erfolgt im Rahmen des trägerspezifisch zu implementierenden Qualitätsentwicklungssystems und die externe Evaluation erfolgt im fünfjährigen Turnus.

Als Hilfsmittel stellt das Land Brandenburg für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien sowie Materialien für die interne Evaluation auf Grundlage des Qualitätsrahmens zur Verfügung.

Für die externe Evaluation beauftragen die Träger unabhängige Anbieter, die vom Landesinstitut für Qualitätsentwicklung akkreditiert werden. Die Kriterien für eine Akkreditierung legt die Bildungskommission auf der Grundlage des Qualitätsrahmens fest. Akkreditierungsinstitution und Anbieter für externe Evaluation sind institutionell und personell voneinander getrennt. Externe Evaluation enthält mindestens eine schriftliche Auswertung, ein persönliches Rückmeldegespräch und Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

Es werden Qualitätsvereinbarungen zwischen Land, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte, Kommunen und Kita-Trägern geschlossen. Die Träger verpflichten sich zur Qualitätsentwicklung auf der Grundlage des aktuell gültigen Bildungsprogramms / -plans und zur regelmäßigen externen Evaluation.

Als hinreichender Beleg für die Umsetzung der externen Evaluation gilt die Übermittlung des Evaluationsvertrags an das Land. Die Träger haben einen Anspruch auf personal- und datenschutzrechtlich abgesicherte Übermittlung der Evaluationsergebnisse.

Das Land schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Refinanzierung der externen Evaluation.

¹¹ Anstelle der Grundsätze elementarer Bildung kann auch ein analoges, zu entwickelndes systematisches Bildungsorientierungsprogramm gesetzt werden, das noch adäquater auf die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der kleinen Kinder eingeht und diese fördert.

Die personelle Absicherung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wird in der Personalverordnung geregelt, dies umfasst u. a. Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal und Leitungsfreistellung mit einem Sockel unabhängig von der Einrichtungsgröße.

18. Kinderperspektive

Die Zusammenarbeit mit den Kindern wird als eigenständiger Paragraph im Abschnitt 2 unter „Beteiligungen“ aufgenommen.

Im Paragraph zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist zu benennen, dass die Qualität aus Kindersicht in der internen und externen Evaluation verpflichtend abzubilden ist.

19. Trägerqualität

Im Paragraphen zur Qualität ist zu benennen, dass die Trägerqualität in der internen und externen Evaluation verpflichtend einzubeziehen ist.

20. Konzeption (Qualität)

Im Gesetz ist zu benennen: In der Konzeption wird beschrieben, wie die Anforderungen/ Aufgaben/ Erfordernisse des Qualitätsrahmens umgesetzt werden. Die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 3 KitaG ist zu überarbeiten: Änderung des Begriffs „Qualitätsüberprüfung“ in „Qualitätssicherung und -entwicklung“. Konkrete Beteiligungsverfahren und -inhalte der Kinder und Eltern bei der Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption sind zu beschreiben.

Die Konzeption ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Fachkräfte und sichert die Ansprüche an die Qualität. Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption ist als ein fortlaufender Teamprozess zu betrachten.

21. Bezug zum Qualitätsrahmen (GeB), Verbindlichkeit, Qualitätsmerkmale

Der Qualitätsrahmen wird von einer Bildungskommission aus ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der obersten Landesbehörde mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Landeselternbeirat erarbeitet und stetig weiterentwickelt (vgl. Berichtsteil zu interner und externer Evaluation). Der Qualitätsrahmen wird regelmäßig fachlich diskutiert und in einem von der Bildungskommission verbindlich festgelegten Turnus weiterentwickelt.

Ein in einem zukünftigen Paragraphen vereinbarter landeseinheitlicher Qualitätsrahmen beruht auf Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung (GeB) und ist für alle Einrichtungen verbindlich.

Der Qualitätsrahmen baut auf den Mindestanforderungen hinsichtlich der Betriebserlaubnis (vgl. AG 5) auf. Der Arbeitsgruppe ist wichtig, dass die Verknüpfung zwischen Qualitätsrahmen und GeB erhalten und verbindlich geregelt wird. Juristisch ist zu klären, inwiefern der Qualitätsrahmen auf Grundlage der GeB als verbindlich für die Träger geregelt wird.

22. Fach- und Praxisberatung

Es soll einen eigenständigen Paragraphen für Fach- und Praxisberatung geben.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben einen Anspruch auf Fach- und Praxisberatung im Umfang von einer Vollzeitkraft für je 1.000 belegte Plätze. Diesen Beratungsanspruch können sie durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal oder externe Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Anbieter oder Verbände umsetzen.

Fachberatung für Kindertagespflegepersonen muss mindestens zwei Mal jährlich und bei Bedarf sichergestellt sein. Hier empfiehlt sich ein Schlüssel an Fachberatung pro Tagespflegeverhältnissen: Die AG 2 empfiehlt 1:40.

Eine klare Trennung zwischen Fach- und Praxisberatung in Kita und Kindertagespflege ist erforderlich. Fach- und Praxisberatung in den Kindertageseinrichtungen muss frei von Dienst- und Fachaufsicht sein.

Der Träger der Einrichtung soll zwischen verschiedenen Anbietern in freier oder öffentlicher Trägerschaft wählen können.

Analog zum Qualitätsrahmen für den Kitabereich sollte es auch verbindliche fachliche Standards für die Fach- und Praxisberatung geben.

23. Verantwortungsebene (Kita, Träger, etc.)

Die Verantwortungsebenen für Qualitätsentwicklung und -sicherung entsprechend § 79 SGB VIII sowie §12 KitaG werden in einem Paragraphen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung über die Bildungskommission zu gleichen Teilen wiedergegeben.

III. AG 3 „Angebotsformen“

1. Öffnungszeiten

Zu Öffnungszeiten konnte keine klare Empfehlung abgegeben werden, obwohl eine Flexibilisierung grundsätzlich bejaht wurde.

2. Inklusion – Integrationskitas als zukünftige Kompetenzzentren

Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen oder solchen, die von Behinderungen bedroht sind, müssen bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten/ Kindertagesbetreuung/ öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und andere Angebot nach § 1 Abs. 4 KitaG) sind sozialpädagogische familienergänzende Angebote der Jugendhilfe, bei denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.¹²

Es wird empfohlen, spezielle Fortbildungen für Multiplikatoren in allen Einrichtungen (bspw. Fachkraft für Integration und Inklusion) zu fördern, um eine inklusive Haltung zu verankern und Hürden im Bereich der praktischen inklusiven Arbeit zu minimieren. Außerdem wird empfohlen, eine Spezialisierung „Inklusion“ bei der Fach- und Praxisberatung auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur fachlichen Unterstützung zu etablieren.

Durch die inklusive Ausrichtung aller Kitas wird der wohnortnahe Zugang zur frühkindlichen Bildung ermöglicht, Wartezeiten können verkürzt werden.

3. Kindertagespflege & Großtagespflege

Im neuen Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten können und sich unter bestimmten Bedingungen zu Großtagespflegestellen zusammenschließen dürfen.

In § 3 KitaG soll die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes und gleichrangiges Angebot festgeschrieben werden.¹³

Ein weiteres herausgearbeitetes Votum ist die Trennung von Fachaufsicht und Fachberatung. Die teilnehmenden Akteure artikulierten eine mögliche Besorgnis, dass die Funktion der Fachaufsicht die Qualität der Fachberatung beeinflussen könnte.

Ein weiteres Votum ist, die Altersgrenze von 3 Jahren zu streichen.

¹² Der Inklusions-Begriff wird an dieser Stelle weit gefasst und berücksichtigt auch Kinder mit drohenden Behinderungen.

¹³ Bereits seit dem Tagesbetreuungsbaugesetz 2005 und nochmals durch das Kinderförderungsgesetz in Kraft seit 16.12.2008.

4. Inklusion in der Kindertagespflege

Eine deutliche Verankerung der Inklusion im neuen Kita-Gesetz ist anzustreben. Aufgaben, Eignung, Erfahrungen sowie Kenntnisse sind genau zu formulieren. Das sollte seine Umsetzung in den Qualitätskriterien finden. Die kontinuierliche Evaluierung der einzelnen Prozesse der Qualität in der Kindertagespflege durch die Vorgaben des Landes (Landesvorbehalt) müssen geregelt werden, um greifbare Ergebnisse zu erzielen (Verordnung zur bestehenden Kindertagespflegeverordnung anpassen). Fortbildung und Kostenträger für diese Fortbildung müssen klar benannt werden. Die Ausbildung in der Kindertagespflege soll durch sog. Bausteine Inklusion / Partizipation und Behinderungsformen sowie Migration mit Behinderungen als interkulturelle Kompetenz im Rahmenplan integriert werden.

Es muss ein Paragraph eingefügt und festgeschrieben werden, der sich dem Thema Inklusion widmet und zwar auch für Kindertagespflege. Dort ist explizit eine Fachberatung und Begleitung in den besonderen und alltäglichen Dingen für Eltern vom Leistungsverpflichteten und Kindertagespflegeperson vorzusehen. Außerdem muss dort die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in einem aktiven Netzwerk von Kooperationsbeziehungen und Experten (TherapeutInnen, ÄrztInnen, Frühförderstellen, etc.) beschrieben werden.

Es sollte eine belastbare Finanzierung von möglichen personellen und infrastrukturellen Mehrbedarfen für eine inklusive Betreuung seitens des Jugendamtes gewährleistet werden. Hierzu ist es notwendig, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine heilpädagogische Fachberatung aufbaut, um den Bedarf zu validieren. Dem Grund nach muss es jeder Kindertagespflege möglich sein, Kinder mit besonderen Bedarfen zu betreuen. Neben der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger ist die Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gesundheitsamt sehr wichtig.

Auch in der Kindertagespflege ist eine konzeptionelle Ausrichtung als Voraussetzung einem der Kita gleichwertigen Angebots zu fordern: z. B. zu räumlichen Fragen, Spiel- und Bewegungsmaterialien, Rückzugsorten bei unterschiedlichen Behinderungen bzw. besonderen Förderbedarfen sowie um Entwicklungsprozessen der einzelnen Kindern Rechnung zu tragen (Hilfsmittel wie spezieller Kinderwagen, Schaukel mit anderem Sitz oder für das Sitzen im Sandkasten, Rampen im Eingang etc.).

Das Spektrum multipler Behinderungen, die einen Förderbedarf in der Kindertagespflege benötigten, muss konkretisiert werden. Es darf nicht zum rechtlichen Ausschluss von (drohenden) Behinderungen führen.

Wie in Berlin soll eine Eingewöhnungszeit als Rechtsanspruch – gerade auch für inklusive Kinder – festgelegt werden.

AG 3 „Angebotsformen“

Zwischen Kindern mit Besonderheiten und solchen mit Migrationshintergrund sollen keine Unterschiede gemacht werden.

Die gesetzliche Regelung des § 22a Abs. 4 und 5 SGB VIII ist gezielt auf das Kita-Gesetz wortgleich zu übertragen. Außerdem sind die Vorgaben der Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII auch für die Kindertagespflege umzusetzen, da es gleichrangige und inklusive Betreuungsformen sind. Es müssen nachhaltige Prozesse im Jugendhilfeausschuss initialisiert werden, ggf. ist eine Änderung des AGKHJG um das Thema der Inklusion auch dort verbindlich vorzunehmen (§ 19 und § 4).

Die Finanzierung der räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen soll auch eine Sicherung der Inklusion in Kindertagesstätten/Kindertagespflege garantieren. Das „Kiez-Kita-Programm“ sollte dazu in die Regelfinanzierung der Einrichtungen integriert werden. Hierfür ist die Schnittstelle zum SGB IX zu beschreiben. Förderhilfen zur Inklusion durch das Land – die Verordnung zur Kindertagespflege müsste idealerweise angepasst werden – sollen geändert bzw. festgeschrieben werden.

Eine Änderung in Bezug auf die Ausstattung in § 13 KitaG ist anzustreben, damit es auch für die Kindertagespflege zutrifft.¹⁴

Es darf zu keiner weiteren finanziellen Beteiligung der Eltern kommen. Bei Ausfallzeiten des Kindes in der Betreuung in der Kindertagespflege müssen andere finanzielle Lösungen gefunden werden.

5. Hort

Auch mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bleibt der Hort ein Angebot der Kindertagesbetreuung und somit unabhängig von der Schule (Bekräftigung des Rechtskreises SGB VIII).

Rechtsanspruch

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung heißt NICHT Rechtsanspruch auf Ganztagschule!
Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen bzw. sofern der besondere Bedarf im Einzelfall das erforderlich macht und der Rahmen geeignet ist (und soweit Plätze vorhanden sind) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

¹⁴ Momentan nur in der Kindertagespflegeverordnung in § 3 geregelt mit Verweis auf § 3 KitaG. § 3 KitaG muss auch auf die Kindertagespflege bezogen werden.

AG 3 „Angebotsformen“

Für Schulkinder beträgt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung mit einem alternativen Angebot der Kindertagesbetreuung oder in einem Ganztagsangebot werktags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dabei geht es um das Vorhalten eines Angebots, und nicht darum, dass Kinder ein Angebot in Anspruch nehmen sollen (keine individuelle Inanspruchnahme eines einzelnen Kindes notwendig).

Bedarfsplanung

§ 80 SGB VIII bezieht sich im Kita-Gesetz konkret auf Horte: „Der Schulträger und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben bei der Etablierung von jugendhilfebezogenen Leistungen an Schulen (z. B. Schulsozialarbeit) die pädagogischen Bedarfe in den Horten und anderen alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder zu berücksichtigen und diese unter einem ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungsansatz zu gestalten.“

Kooperation mit Schule

Horte und andere alternative Angebote der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder sind eigenständige sozialpädagogische Angebote und erfüllen Aufgaben der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung für Kinder im Grundschulalter (nach § 3 Absatz 2 KitaG). In der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung arbeiten sie eng mit den Grundschulen auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten und verantworten pädagogischen Konzepts zusammen, das sich an den Entwicklungs-, Bildungs- und Förderbedarfen der Kinder orientiert. Die dafür abzuschließende Kooperationsvereinbarung enthält Aussagen zur gemeinsamen pädagogischen Konzeption der Institutionen.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hort und Schule beinhaltet ein verbindliches pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung zur Partizipation, dem Übergang, dem eigenständigen Explorieren sowie der Hausaufgabenerledigung. Modelle der flexibleren Personalkooperationen von Hort- und Grundschul-Fachkräften werden ermöglicht.

Sowohl bei der Formulierung der Ziele als auch bei den Überlegungen zu deren Umsetzung sind die rechtliche und die personelle Eigenständigkeit von Schule und ihren Angeboten der Kindertagesbetreuung zu wahren.

Die Kooperationsverpflichtung zwischen Hort und Schule sollte sich im Schulgesetz wiederfinden. Es stellt sich hierbei die Frage, wie genau die Kooperation strukturell gestärkt wird (z. B. Welches Stimmrecht haben Hort-Leitungen in Schulgremien?).

Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, Regularien zu geben, die sicherstellen, dass die Personalressourcen der Hort und alternativen Angebote entsprechend der Kooperationsvereinbarung gesichert werden. Die Kontrolle und Steuerung erfolgt über das Jugendamt, die Umsetzung durch die Träger.

Aufgaben

Horte und andere alternative Angebote der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder richten ihre Arbeit nach den „Hort-Bausteinen“, den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. dem Qualitätsrahmen aus und berücksichtigen die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters. Als non-formale Bildungsorte decken sie die zeitlichen Bedarfe im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch in den Ferien ab.

Spezifika der einzelnen Altersgruppen

Die Förderung in den Horten und anderen alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder befähigt die Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags insbesondere dadurch, dass sie räumlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben haben.

6. Flächendeckende, erreichbare & bedarfsgerechte und alternative Angebote

Grundsätzlich sollen investive Mittel flexibel eingesetzt werden, um dem demographischen Wandel gerecht zu werden.

Die AG ist im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gestaltung des Kita-Gesetzes grundsätzlich für eine Flexibilisierung. Grundsätzlich sollen die verschiedenen Angebotsformen miteinander verzahnt, flexibel und orientiert an den Bedarfen geplant und realisiert werden.

Alternative Angebote der Kindertagesbetreuung sollen bedarfserfüllend sein, wenn sie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechen. Diese sind zu fördern und im Bedarfsplan aufzunehmen.

§ 12 Abs. 2 KitaG soll konkretisiert werden: Es soll in Zukunft nicht nur die Kindertagesstätte umfasst sein, sondern auch die Kindertagespflege¹⁵ explizit erwähnt werden.

Rechtsform

Im Kita-Gesetz soll der geltende § 14 konkretisiert werden:

„Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, solange sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und berück-

¹⁵ Für detaillierte Empfehlungen zur Kindertagespflege siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Kapitel.

AG 3 „Angebotsformen“

sichtig im Rahmen seiner Bedarfsplanung die Trägervielfalt und trägt dem Wunsch- und Wahlrecht in besonderem Maße Rechnung. Diese Aufgabe darf nicht an/auf kreisangehörige Gemeinden und Ämtern delegiert/übertragen werden.“

Angebotsformen

Auch sollen Regelungen getroffen werden, die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 SGB VIII ermöglichen.¹⁶ Des Weiteren sollen Regelungen getroffen werden, die für alle Angebote der Kindertagesbetreuung festlegen, welche Paragraphen des neuen Kita-Gesetzes jeweils zur Anwendung kommen und welche besonderen Regelungen (ggf. durch Verordnung) bestimmt sind; Die Regelungen sollten eine Empfehlung zur Größe (max. Kinderzahl oder max. Gruppenanzahl) erlassen und die Möglichkeiten für Inanspruchnahme von Platzsharing, Wochenendbetreuung, Nachtbetreuung vorsehen.¹⁷

Die Mitglieder sprechen sich mehrheitlich dafür aus, Möglichkeiten für die flexible Umgestaltung von kindertagesstättenähnlichen Einrichtungen hin zu Krippen, Kiga, Horte und gemischten Einrichtungen (personelle und räumliche Voraussetzungen (vgl. § 22f. Niedersächs. KitaG) zu schaffen.

Für rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, andere Kinderbetreuungen) braucht es ferner Standards zu personeller Ausstattung, räumlichen, sächlichen Anforderungen, Angebotszeiten, Zeiten der Mindestinanspruchnahme, zur Rolle der Fachkräfte und Eltern, finanziellen Grundausstattung (Höhe, Form – Pauschale vs. Leistungsentgelt – und Zuständigkeiten), die in entsprechenden Verordnungen oder in einem gesonderten Abschnitt des neuen Kita-Gesetzes geregelt sind. Diese Fragen sollen zur Klärung an die AG 6 weitergegeben werden.

Es soll eine eigene Verordnung zur Kindertagespflege geben. Diese soll nicht nur die Eignung umfassen, auch eine Klarstellung von Verantwortlichkeiten insbesondere in Bezug auf die Inklusion^{18 19} sind erwünscht.²⁰

Eltern-Kind-Gruppen²¹ sollen in den Bedarfsplan mitaufgenommen werden.

¹⁶ Analog zu Sachsen-Anhalt

¹⁷ Vgl. § 4 KiBiZ

¹⁸ Als ein Beispiel siehe NRW KiBiZ §13.

¹⁹ Für detaillierte Empfehlungen zum Thema Inklusion in der Kindertagespflege siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Kapitel.

²⁰ Es soll eine Klarstellung gefunden werden, dass (1) in Tagespflegestellen Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert werden. Kinder sollen in Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden können. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die Finanzierung soll das zuständige Ministerium durch eine Verordnung und einen gesonderten Abschnitt im Gesetz regeln. Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht die Fälle der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41v des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

²¹ Siehe für weitere, detaillierte Empfehlungen den Abschnitt zu Eltern-Kind-Gruppen in demselben Kapitel.

AG 3 „Angebotsformen“

Angebote im Hort und in der Ferienbetreuung sollen mit dem Ziel, dass keine „gesonderten Angebote“ mehr für Kinder mit besonderen Bedarfen/mit Behinderung separat geschaffen werden müssen, inklusiv ausgestaltet werden.

Rechtsanspruch

Bezüglich des Rechtsanspruchs und des Antragsstellungsverfahrens soll unabhängig von dem religiösen, weltanschaulichen und sozialen Hintergrund Angebot der Kindertagesbetreuung allen Kindern offenstehen. Es soll ein Kriterienkatalog bzw. Empfehlungen zu Vergabekriterien von Kitaplätzen existieren. Die Vergabepaxis soll transparent und öffentlich sein.

Elternbeteiligung

Elterngespräche²² und Beratungsanspruch für Eltern gemäß des § 23 Abs. 4 SGB VIII sollen in das Kita-Gesetz übernommen werden.

7. Eltern-Kind-Gruppen

Die Bedeutung der „Eltern-Kind-Gruppen“ wird durch eine Anpassung des § 1 Abs. 4 im Kita-Gesetz konkretisiert:

„Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können mit Einverständnis der Eltern auch Eltern-Kind-Gruppen, andere alternative Angebote integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern explizit Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

Rechtsanspruch & Rechtsform

Eltern-Kind-Gruppen (EKG) sollten zum Wohle des Kindes rechtsanspruchserfüllend sein. Das würde auch einen leichten Zugang zu EKG umfassen. Es sollten deswegen Bedingungen für einen Rechtsanspruch der EKG formuliert werden. EKG sollten damit als bedarfserfüllendes Angebot erhalten bleiben und insbesondere für Familien mit besonderen Bedarfen mehr in den Fokus genommen werden.

Die Rahmenbedingungen einer EKG sollten grundsätzlich flexibel bleiben und nicht an den Standards einer Kita bemessen werden. Insbesondere da die Einrichtungen oft innerhalb von Wohngebieten liegen, dürfen die Anforderungen an die Räumlichkeiten nicht zu hoch gesetzt werden. Die AG plädiert in diesem Zusammenhang für eine klare Benennung des Begriffs „Eltern-Kind-Gruppe“ statt Spielkreis. Denn der Begriff EKG hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt und ist den meisten Menschen vertraut.

²² Als ein Beispiel siehe NRW KiBiZ §9.

AG 3 „Angebotsformen“

Die EKG sollen ihr niedrighschwelliges ausgerichtetes Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten. Ein Einvernehmen mit den Eltern über das bedarfserfüllende Kriterium ist anzustreben. Auch sollten für ein bedarfserfüllendes Angebot keine Altersbegrenzung (unter bestimmten Bedingungen 1 Jahr und über 3 Jahre) für EKG (und andere Angebotsformen) gelten.

Grundsätzlich sollte eine Legaldefinition von EKG formuliert werden, um eine Abgrenzung zu anderen pädagogischen Angeboten zu treffen. Denn dann ist ein Einvernehmen mit den Kommunen einfacher. Möglicherweise ist eine Definition von Gesamtcharakteristika alternativer Angebote hierbei hilfreich. In dem Gesetz sollten Beispiele für die Umsetzung von EKG benannt werden. Abschließend sollte jedoch auf die Vielfalt von Angebotsformen verwiesen werden. Das Ziel ist die Vermeidung kategorischer Einschränkungen. Das Wort „entsprechend“ in § 2 Abs. 5 sollte in Bezug auf EGK weiter ausgeführt und Standards benannt werden. Empfehlungen für die EKG sollen weiterentwickelt werden.

Eltern / Beteiligung

Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sollten finanziert werden. Dieses Recht sollte gerade Eltern mit geringen Deutschkenntnissen zugesprochen werden. Dolmetscherdienste für Familien mit Migrationshintergrund sollten im Gesetz mit aufgenommen werden.

Eltern / Fachkräfte

Es sollten klare Zuständigkeiten/Rollenverteilungen zwischen Fachkraft und Eltern formuliert werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der bedarfsgerechten Plätze ist anzustreben. Eine Basisfinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots unabhängig der Inanspruchnahme ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

Sonstiges

Eine rechtliche Prüfung einer Impflpflicht sollte/müsste/könnte notwendig sein.

8. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Öffnungszeiten

Die Kitas sollen zu Familienzentren ausgebaut werden. Dies erhöht die Erreichbarkeit für Familien und generiert Synergieeffekte. Insbesondere soll die Kita regelhaft konzeptionell integriert werden. Das stellt einen wichtigen Schritt für die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung dar.

AG 3 „Angebotsformen“

Die Arbeitsgruppe konkretisierte daraufhin die Umsetzung und fordert: Es ist darauf zu achten, dass ein abgestimmtes und nachhaltiges Finanzierungskonzept zwischen MSGIV und MBSJ erarbeitet wird. Es muss eine normative Möglichkeit einer Experimentierklausel für die kommunale Pilotierung, insbesondere für die Sprachförderung geschaffen werden. Es muss eine landesseitige Erarbeitung von empfehlenden Qualitätsstandards vorgelegt werden.

Für die Kommunen wurde herausgearbeitet, dass die Familienzentren ein wichtiges zu planendes Infrastrukturmerkmal sind und ein verpflichtendes Merkmal in der Jugendhilfeplanung, insbesondere der Kita- und Schulentwicklungsplanung und weiterer sozialräumlicher Besonderheiten sein sollten.

Als Referenzparagrafen können §§ 42 und 43 KiBiZ NRW genutzt werden.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass es eine bundesgesetzliche Rahmenregelung in § 16 SGB VIII schon vorhanden ist und sich die brandenburgischen Koalitionspartner im Koalitionsvertrag vom 19.11.2019 geeinigt haben, dass Mehrgenerationenhäuser und weitere familienbezogene Einrichtungen schrittweise zu Familienzentren ausgebaut werden. Leitgedanke ist die Beratung und Information von Familien, die niedrigschwellig, unabhängig, digital aus einer Hand erfolgen soll.

IV. AG 4 „Fachkräfte“

1. Kindertagespflege

Folgende Empfehlungen, die sich im künftigen Kita-Recht wiederfinden sollen, wurden weitgehend einvernehmlich gefasst:

a. Qualifikation

Das Qualifikationsniveau für Kindertagespflegepersonen soll von 160 Unterrichtsstunden auf 300 Unterrichtsstunden angehoben werden. Das DJI-Curriculum zur Qualifizierung in der Kindertagespflege wird für bestehende Kindertagespflegepersonen um 140 Unterrichtsstunden verpflichtend ergänzt und für werdende Kindertagespflegepersonen werden die 300 Unterrichtsstunden für verbindlich erklärt. Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt nach erfolgreicher Teilnahme das Zertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“. Das Zertifikat gliedert sich in zwei Teile, die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtsstunden und die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden. Mit der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung dürfen bis zu drei Kinder und nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und dem Erwerb der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung dürfen bis zu vier Kinder betreut werden. Nach einem weiteren Jahr praktischer Tätigkeit dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden.

b. Alter der Kinder

Die Kindertagespflege ist aufgrund der familienähnlichen Bedingungen vorrangig ein Angebot für Null- bis Dreijährige. Eine Öffnung der Altersgrenze soll unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wenn der Bedarf es erfordert, die räumlichen Gegebenheiten und die Altersmischung entwicklungsgerecht sind sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson dies zulässt.

c. Anspruch auf Fachberatung²³

Die Kindertagespflege ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Er gewährleistet, dass Kindertagespflege eine fachliche Beratung ihrer Wahl in Anspruch nehmen können. Beschäftigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine Fachberatung, ist sicherzustellen, dass Fachberatung und Fachaufsicht in der personellen Besetzung und den jeweiligen Aufgaben klar getrennt sind.

²³ Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, zukünftig den bundesweit gebräuchlichen Begriff der Fachberatung zu verwenden. Der Begriff der Praxisberatung war in Brandenburg nach der Wiedervereinigung zur Abgrenzung von einer in der DDR staatlich geprägten und nicht unabhängigen Fachberatung verwendet worden.

d. Eignung

Die Erlaubniserteilung beinhaltet neben der Qualifizierung und dem Vorhandensein kindgerechter Räume auch die Eignung der Kindertagespflegeperson. Ein Kriterienkatalog zur Eignung einer Kindertagespflegeperson wird für verbindlich erklärt. (Der Kriterienkatalog sorgt für ein einheitliches Verfahren im Land.)

e. Fort- und Weiterbildung

Mindestens zwei verbindliche Fort- und Weiterbildungstage im Kalenderjahr für Kindertagespflegepersonen sind vorgesehen. Zusätzlich wird die Kindertagespflegeperson zur zweijährlichen internen Evaluation in Anlehnung an die Grundsätze der elementaren Bildung in Abstimmung mit und in Begleitung einer Fachberatung verpflichtet.²⁴

f. Großkindertagespflege

In einer Großtagespflegestelle können zwei bis drei Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder betreuen. Die vertragliche und persönliche Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung.

In einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen können sich diese vorübergehend gegenseitig vertreten, so lange die verbleibenden Kindertagespflegepersonen nicht mehr als jeweils fünf Kinder betreuen.

g. Anzahl der betreuten Kinder

Zwei Kindertagespflegepersonen können bis zu sechs Kinder und drei Kindertagespflegepersonen bis zu acht Kinder betreuen, wenn die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung erfolgt ist. Nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit und dem Erwerb der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung können bis zu acht Kinder und bei drei Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder betreut werden.

Werden von zwei Kindertagespflegepersonen mehr als acht Kinder betreut, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Wenn zwei Kindertagespflegepersonen zusammen mehr als acht Kinder betreuen, muss mindestens eine der betreuenden Personen über eine Ausbildung zur ErzieherIn verfügen.

²⁴ Vgl. Verfahren und „Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm für die Kindertagespflege“ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/interne-evaluation/>; zuletzt abgerufen am: 12.06.2021.

h. Bestandschutz, Übergangsregelungen

Wo nötig sind, um den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen keine Nachteile entstehen zu lassen und das verfügbare Angebot nicht einzuschränken, Bestandschutz- bzw. Übergangsregelungen zu treffen.

2. Lernort Praxis

Um die Qualität der Ausbildung und der Praxisanleitung zu erhöhen, sollen im künftigen Kita-Recht wesentliche Eckpunkte für Kindertagesstätten, die als Lernort Praxis fungieren, festgeschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere:

Für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis sollen verbindliche Standards für die Fachkräftequalifizierung eingeführt werden. Die Anleitung der PraktikantInnen und Auszubildenden wird durch qualifizierte PraxisanleiterInnen abgesichert. Die Träger der Einrichtungen, die ausbilden, sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.

Ausbildende Kindertagesstätten sollen ein Anleitungskonzept auf der Basis von Anleitungsstandards erstellen, das Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens ist (vgl. Diskussion AG 5).

Das Konzept soll eine zwischen den Lernorten abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte und die dafür notwendige Kooperation mit der Fachschule zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen beschreiben.

Eine Pflicht für Kindertagesstätten, sich an der Ausbildung von Fachkräften zu beteiligen, soll es jedoch nicht geben.

Die Qualifizierung von PraxisanleiterInnen erfolgt auf der Basis eines verbindlichen Curriculums (Orientierung an Konzept BIfF/SFBB).

Einrichtungen, die sich als Lernort Praxis an der Ausbildung/Qualifizierung beteiligen, erhalten zusätzliche Ressourcen für Ausbildung, Praxisberatung, AnleiterInnen und Leitung sowie für interne und externe Qualifikation (über einen Ausbildungszuschlag im Rahmen einer bedarfsorientierten Finanzierung, vgl. Diskussion AG 6).

Die Auszubildenden in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sind nicht oder allenfalls stufenweise mit wachsender Erfahrung auf das notwendige pädagogische Personal (NPP) anzurechnen (s. Bedarfsanalyse Quer- und Seiteneinstieg).

Alle Auszubildenden – also auch die in Vollzeitausbildung – sollen eine Vergütung erhalten.

3. Quer- und Seiteneinstieg

Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg tragen nicht nur dazu bei, den Fachkräftebedarf zu decken, sie bringen auch vielfältige neue Kompetenzen mit (vgl. Berichte Multiprofessionelle Teams und Fachkräftecatalog). Die Mitglieder der AG 4 empfehlen vor diesem Hintergrund:

Die Anrechnung der Kräfte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung nach 10 Abs. 2 KitaPersV soll schrittweise reduziert werden hin zu einer Vollfinanzierung der Ausbildung (vgl. Bericht zum Lernort Praxis).

Das Antragsverfahren für Quer- und SeiteneinsteigerInnen sowie für Träger soll nachvollziehbarer gestaltet und vereinfacht werden.

Aufgrund der Vorerfahrungen, die in der Regel mitgebracht werden, soll bei Personen, die gem. § 10 Abs. 3 KitaPersV im Rahmen der individuellen Bildungsplanung beschäftigt sind, eine Erhöhung der Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges (pädagogisches²⁵) Personal von mindestens 80 % bzw. von 100 % erfolgen.

4. Fachkräftecatalog

Das Qualifikationsniveau des Teams einer Einrichtung muss nach innen und außen erkennbar sein. Aus diesem Grund werden die Ausbildungs- und Studienabschlüsse bzw. das Kompetenzprofil der Beschäftigten in Anlehnung an die „Leitlinien“ des MBSJ folgenden Kategorien zugeordnet:

1.1 Pädagogische Fachkräfte (feldbezogener Abschluss, abschlussverbindlich)

1.2 sonstiges pädagogisches Personal (pädagogischer Abschluss, abschlussverbindlich)

1.3 Sonstiges Personal (ausbildungs- und / oder kompetenzorientiert)

Die AG spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass diese Kategorien im Gesetz festgelegt werden und die Konkretisierung in der Personalverordnung geschieht. Die Debatte über die Zuordnung von Abschlüssen zu den Kategorien stellen wir im Diskussionsteil dar.

5. Multiprofessionelle Teams

Es wird empfohlen, im neuen Kita-Recht die Grundlagen zu schaffen, um die Etablierung von multiprofessionellem Arbeiten in multiprofessionellen Teams zu befördern. Der Einsatz von nicht-pädagogischen Fachkräften muss sich nach den Anforderungen der Konzeption richten.²⁶

²⁵ Vgl. die Kategorien von Beschäftigten im Bericht zum Fachkräftecatalog im Teil C.

²⁶ Die AG orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, März 2016, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-mult>

6. Leitung

Die gewachsenen Herausforderungen der pädagogischen Arbeit, zahlreiche fachliche und strukturelle Veränderungen gehen nicht nur mit einem Zuwachs an Aufgaben für Kita-Leitungskräfte, sondern auch mit erhöhten Anforderungen durch die Komplexität ihres Verantwortungsbereiches einher. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Mitglieder der AG:

- Ein eigenständiger Paragraph im Kita-Gesetz trifft Aussagen zu den Aufgaben, den zu Qualifikation und Kompetenzen, zur Bemessung der Ressourcen und zu Vertretungsregelungen.
- In der Personalverordnung werden die Anforderungen und Aufgaben konkretisiert.
- Die Trennung zwischen organisatorischen und pädagogischen Aufgaben wird aufgehoben.
- Die Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.
- Die Zeit für Leitung sollte nach einer Mehrheit der AG TeilnehmerInnen aus einem Sockel, einem Anteil pro MitarbeiterIn und einen Anteil pro Kind berechnet werden.
- Es soll gewährleistet werden, dass innerhalb eines flexiblen Rahmens in jeder Kita eine Klärung von Träger- und Leitungsaufgaben vorgenommen wird.

Konkrete Formulierungsvorschläge zu diesen Empfehlungen wurden in der Berichterstattung vorgetragen – sie finden sich auch in der Diskussion weiter unten wieder. Zudem gab es auch diskutierte Empfehlungen zu den Themen:

- Anhebung des Qualifikationsniveaus der Leitungskräfte und
- Einsetzung und Qualifikation von Stellvertretung.

7. Personalbemessung

Eine bedarfsgerechte Personalausstattung ist ein entscheidendes Merkmal der Strukturqualität. Sie hat die Bedürfnisse der Kinder und Familien im Einzugsgebiet ebenso wie konzeptionelle Schwerpunkte und besondere Aufgaben zu berücksichtigen.

Die AG Fachkräfte spricht folgende Empfehlungen aus:

Im Kitarecht wird verankert, dass dem Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein landeseinheitliches, transparentes und nachvollziehbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Brutto-

professionelle-teams.pdf. Sowie die Studie „Multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen“ von Dörte Weltzien von der evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Ergebnisse dieser Studie finden sich unter: https://deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-2254-16/f2254-16_forum-fb_vortrag_weltzien.pdf.

AG 4 „Fachkräfte“

Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde liegt.

Die Personalbemessung soll nach dem individuellen Betreuungsumfang je Kind erfolgen (Mindestbetreuungszeit plus stundenweiser Aufschlag).

Die Mehrbedarfe in der Betreuung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache sollen sich in der Personalbemessung widerspiegeln.

Die Betreuung von Kindern aus sozial benachteiligten Wohngebieten soll grundsätzlich in der Personalbemessung berücksichtigt werden.

Die Personalbemessung soll einen Mehrbedarf für Kinder mit Förderbedarf berücksichtigen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung und Erlaubniserteilung durch die erlaubniserteilende Behörde soll für besonders kleine Einrichtungen zusätzliches Fachpersonal zur Gewährleistung der Öffnungszeit von mind. 10 Std. gewährt werden.

8. Praxisberatung/Fort- und Weiterbildung

In das Kita-Gesetz soll ein eigenständiger Paragraph zur Gewährleistungsverpflichtung, zu grundlegenden Aufgaben und Qualifikationsanforderungen, zum Umfang und zu möglicher Trägerschaft der Fachberatung aufgenommen werden. Ein eigenständiger Paragraph in der VO konkretisiert die besonderen Aufgaben von Fachberatung sowie die Qualifikationsanforderungen, ergänzt um Aussagen zum Kompetenzprofil.

Zudem sollen die konkreten Aufgaben von Fachberatung im Kontext von Qualitätsmonitoring und -entwicklung geregelt werden.

Die Möglichkeit inhaltlicher Schwerpunktsetzung und Spezialisierung ist in die Regelungen einzubeziehen.

Zur Fachberatung für die Kindertagespflege soll eine eigenständige Regelung aufgenommen werden (vgl. Bericht Kindertagespflege).

Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Es sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen zu treffen.

Die Trennung von Fachberatung und Aufsichtsfunktion ist zu gewährleisten.

Es sind Übergangsregelungen zu schaffen, um eine Verknappung des Angebotes und Nachteile für die aktuell tätigen Fachberatungen und deren Träger zu vermeiden.

9. Kinder mit besonderem Bedarfen/Inklusion

Die AG-Mitglieder sprechen folgende Empfehlungen aus:

Der Bedarf folgt dem Kind, d. h., auch Eltern von Kindern mit Behinderung haben das Wunsch- und Wahlrecht. Die Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, die Bedarfe aller Kinder angemessen zu decken.

Es soll eine möglichst wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden.

Werden Kinder mit (drohenden) Behinderungen im System der Kindertagesbetreuung betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik und eines Förder- und Behandlungsplanes im Sinne einer gemeinsamen Teilhabeplanung (entsprechend § 7 FrühV) über den Teilhabebedarf des Kindes und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Beim Einsatz des zusätzlichen Personals sind für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen entsprechende Qualifikationen und die Sicherstellung von Qualitätsstandards zur Durchführung von heilpädagogischen Leistungen im Sinne von § 79 SGB IX Voraussetzung.

In jedem Team soll heilpädagogische Kompetenz vorhanden sein (Stichworte auch: multiprofessionelles Arbeiten; Prävention); für eine ausreichende, von der Zahl der Kinder mit festgestelltem Bedarf an Eingliederungshilfe unabhängige Finanzierung ist zu sorgen.

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Unterstützung werden landesweit gültige Qualitätskriterien erarbeitet und verbindlich festgehalten. Sie beinhalten Art und Umfang von Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Personalabmessung, Qualifikationsanforderungen sowie Aussagen zur Finanzierung (inkl. Sachkosten/Ausstattung).

Die Finanzierung soll aus einer Hand erfolgen.

Die Kompetenz der Frühförderstellen soll regelmäßig einbezogen werden, insbesondere in Bezug auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten sowie auf die Diagnostik.

V. AG 5 „Betriebserlaubnis“

1. Kindertagespflege

Die AG empfiehlt, die Voraussetzungen für die Eignung der Kindertagespflegepersonen im zukünftigen Kita-Gesetz dahingehend zu konkretisieren, dass die Eignungskriterien der Praxismaterialien für die Jugendämter, die derzeit durch das MBS überarbeitet werden, zugrunde gelegt werden. Zu den Eignungskriterien soll u.a. die Fähigkeit gehören, tragfähige Beziehungen zu (kleinen) Kindern aufzubauen und auf altersentsprechende Bedürfnisse einzugehen. Zudem sollen Persönlichkeitseigenschaften wie Feinfühligkeit gefordert werden.

Es soll weiterhin eine umfassende Verordnung zur Kindertagespflege formuliert werden, die nicht nur die Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegepersonen konkretisiert, sondern u. a. auch das Eignungsfeststellungsverfahren, Raumanforderungen, Vertretungsregelungen, Fachaufsicht und Fachberatung sowie einen Hinweis auf die Sozialversicherungsmöglichkeit für die Kindertagespflegepersonen und Finanzierungsregelungen enthält. Alternativ soll die derzeitige TagespflegeeignungsVO um die genannten Kriterien erweitert werden.

Die Höchstzahl von 5 zu betreuenden (fremden) Kindern ist beizubehalten. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende und damit nicht übertragbare Leistung darstellt, sollen Vertretungskinder nur in Ausfallzeiten übernommen werden dürfen, wenn im Rahmen der Höchstzahl/ maximalen Kapazität von 5 Betreuungsplätzen Plätze unbelegt bzw. Kinder nicht anwesend sind. Es wird gefordert, eine Verpflichtung zu einer verlässlichen Vertretungsorganisation einzuführen. Ob es sich dabei um eine Kooperation oder um ein Springermodell handelt, bleibt der zwingenden Entscheidung bzw. Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter zusätzlicher Berücksichtigung der Wünsche der Eltern im Einzelfall überlassen. Daraus folgt, dass die Jugendämter verpflichtet werden müssen, Vertretungsmodelle zu unterstützen bzw. bereit zu stellen. Bei der Vertretungsperson soll es sich um eine Kindertagespflegeperson handeln, die den Kindern bekannt ist.

Hinsichtlich der Fachberatung der Kindertagespflegepersonen empfiehlt die AG eine Regelung, welche die personelle Trennung der Beratung von der Aufsicht vorsieht. Die Fachberatung soll dabei speziell für Kindertagespflege qualifiziert sein. Die Kindertagespflegepersonen sollen die Fachberatung, welche auch durch freie Träger erfolgen kann, beanspruchen können, ohne zur Inanspruchnahme der Angebote der fachlichen Beratung verpflichtet zu werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kindertagespflegepersonen sollen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Die Qualifizierungsvoraussetzungen für die Fachberatung der Kindertagespflege und ein Fachberatungsschlüssel sollen zusätzlich in das Kita-Gesetz aufgenommen werden.

Es soll klargestellt werden, dass die Vertragsverhältnisse zwischen Kindertagespflegepersonen, Jugendamt und Personensorgeberechtigten als jeweils separater zweiseitiger Vertrag auszugestalten sind.

2. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – allgemein

Die AG empfiehlt, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII ein Beratungsanspruch des Antragstellers gegenüber der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde geregelt wird.

Es soll zukünftig eine Orientierungshilfe auf der Homepage des MBS als abrufbare aussagekräftige Beschreibung geben, welche die fachlichen Anforderungen gemäß SGB VIII und Kita-Gesetz für die Erteilung einer Betriebserlaubnis abbildet und die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften mit Angabe der zuständigen Stellen aufführt.

Bei der Antragstellung soll eine möglichst digitale Checkliste eingeführt sowie 3 Monate für die Bearbeitungszeit ab Antragstellung vorgesehen werden. Die Frist der Bearbeitungszeit soll sich entsprechend verlängern, wenn prüfungsrelevante Unterlagen nachgereicht werden.

3. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – räumliche Voraussetzungen

a. Räumlichkeiten allgemein

Das Kita-Gesetz soll um konkretere räumliche Voraussetzungen ergänzt werden. Dabei ist einerseits eine Idealvorstellung als Zielvorgabe, die sich aus den Aufgaben, insbesondere dem Bildungsauftrag der Kita ableitet, vorzusehen. Daneben sollen die Mindestanforderungen zu „Bau und Ausstattung“ einschließlich der Barrierefreiheit verpflichtend gesetzlich geregelt werden. Im Rahmen einer Verordnung sollen die konkreten Voraussetzungen so genau definiert werden, dass Architekten daraus Anforderungen an die zu schaffenden Räume ableiten können – jedoch nur insoweit die Anforderungen nicht bereits in anderen Bau-, Arbeitsschutz-, Gesundheits-, bzw. Hygienevorschriften geregelt sind. Zu den Mindestvorgaben sollen zählen:

- Barrierefreies Bauen,
- Freiflächenanteil (z. B. 10 qm anzustreben),
- päd. Nutzfläche (5 qm anzustreben – mindestens 3,5 qm)
- Baustoffe, Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Materialien
- Schallschutz
- Brandsicherheit
- Hygienevorgaben
- Raumtemperatur und -akustik
- Lichtverhältnisse, Belüftung

AG 5 „Betriebserlaubnis“

- Gesundheitsschutz für Kinder und Fachkräfte (sofern nicht Arbeitsschutz ausschließlich der Fachkräfte gemeint ist)

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind weiterhin abzuleiten aus den Aufgaben der Kita und insbesondere dem Bildungsauftrag (§ 13 iVm § 3 KitaG), wobei die Mindeststandards abhängig von der Art der Einrichtung geregelt werden sollen.

Die Planung neuer Räume soll nur auf der Grundlage einer geeigneten Beteiligung von Kindern, Eltern und Fachkräften erfolgen.

Die AG ist außerdem dafür, regelmäßig nur eine zeitlich befristete Lösung zu erlauben, wenn eine vorübergehende Bedarfslage vorliegt, wie z. B. bei Baumaßnahmen im laufenden Betrieb. Ausnahmen von den Mindestanforderungen als Dauerlösung sind nur zuzulassen, wenn besondere Rahmenbedingungen die Abweichungen von den Mindestanforderungen qualitativ vollwertig ausgleichen.

b. Konkrete Flächenzuordnung / Raumkonzept

Die Zuordnung der Flächen nach ihrer Funktion (z. B. Verkehrsfläche, Spielfläche, Personalräume, Küchenflächen, Lagerräume, Hausmeister/Werkstatt, Garderoben sowie Räume für Elternarbeit) sowie deren eindeutigere Definition sollen in einer Verordnung geregelt werden, sofern es nicht bereits Vorgaben in anderen Bau-/ Arbeitsschutz-/Gesundheits-/ bzw. Hygienevorschriften gibt. Insbesondere bei der Abgrenzung der Verkehrsfläche zur Spielfläche soll eine Anrechnung von Verkehrsflächen auf die Spielfläche nur erfolgen dürfen, soweit die Funktion als Spielfläche neben der Funktion als Verkehrsfläche möglich ist.

Bei Schulräumen können bei der Betreuung von GrundschülerInnen „normale Unterrichts-räume“ nur als Notlösung bei vorübergehender Bedarfslage (z. B. Baumaßnahme) zeitlich befristet anerkannt werden. Die (Mit-)Nutzung von „Sonderräumen“ wie z. B. Bibliothek, Musikraum, Computerräume, Sport- und Schwimmhalle, Experimentierraum oder Werkstatt kann als Dauerlösung akzeptiert werden.

4. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – personelle Voraussetzungen

Die Voraussetzungen des Personals, die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII für die Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft werden, sollen in einem eigenen Abschnitt im Kita-Gesetz konkret zusammengefasst werden. Weitergehende Vorgaben sollen auf Verordnungsebene geregelt werden. Im Betriebserlaubnisverfahren soll geprüft werden, ob die personellen (sowie die räumlichen, fachlichen und wirtschaftlichen) Anforderungen dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen, ohne dabei einzelfallbezogene Kriterien zugrunde zu legen.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Der Betriebserlaubnis soll ein landeseinheitliches und überprüfbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und überprüfbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde gelegt werden.

AG 5 empfiehlt, dass im Rahmen der Beschreibung des Fachkräftecatalogs Anforderungen an die Qualifizierung und die Aufgaben der Fachkräfte, an die Leitung, die Fachberatung etc. festgelegt werden sollen. Details zu Funktionsstellen (PraxisanleiterInnen für Auszubildende, Kinderschutzfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, Qualitätsbeauftragte, Verfügungszeit zur Kooperation mit aufnehmenden Grundschulen) sollen – soweit nicht bereits spezialgesetzlich vorgeschrieben – z. B. in der KitaPersVO als Aufgabe und im Umfang näher geregelt werden. Ebenso wird empfohlen, dass das pädagogische Personal nicht für Versorgungsleistungen vorgehalten werden und dies entsprechend in einer passenden Verordnung geregelt werden soll.

5. Begriff des Kindeswohls

Der Begriff des Kindeswohls als wichtiger Entscheidungsmaßstab für die Prüfung der Betriebserlaubnis ist dahingehend ausdrücklich zu konkretisieren, dass mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff mehr gemeint ist als „Kinderschutz“ (im Sinne von ausschließlichem Schutz vor körperlicher Beeinträchtigungen).

Es wird unterstützt, dass die Handlungsleitlinien und Empfehlungen der Bundes-AG Landesjugendämter zum „Kindeswohl“ Berücksichtigung finden, wenn es um eine Konkretisierung des Begriffs Kindeswohl geht.

Als Ausgangsformulierung empfiehlt die AG folgende Begriffsbestimmung des Kindeswohls: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsoption wählt.“ (Jörg Maywald, u. a. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, lzKK-Nachrichten 2009)

6. Trägerkompetenzprofil

a. Trägerbegriff und –Eigenschaften

Es soll weiterhin eine eigenständige Regelung entsprechend § 14 KitaG geben, welche den Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beschreibt und dabei auf die Trägereigenschaft genauer eingeht. Eine abschließende Aufzählung aller möglichen Trägerorganisationsformen und -eigenschaften wird überwiegend nicht favorisiert. Ein Hinweis im zukünftigen Kita-Gesetz, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung die Anforderungen nach § 45 Abs.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

2 SGB VIII gewährleisten muss und für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich ist, wird befürwortet.

Die Bedingung, dass der Träger für das Vorliegen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen sorgen muss, wird empfohlen, da langfristige Bindungen im Sinne von verlässlicher Bildungsarbeit wünschenswert sind. Dabei wird allerdings eine „Soll-Vorschrift“ bevorzugt.

Die Erfüllung der Anforderungen, die an eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geknüpft sind, sollen mit der Finanzierung durch öffentliche Mittel verknüpft und von AG 6 thematisiert werden.

Die AG empfiehlt weiterhin, dass die Anforderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Kommunen, wenn diese Aufgaben des örtlichen Trägers wahrnehmen, mit der freien Jugendhilfe und das Ziel der Trägervielfalt in das zukünftige Kita-Gesetz aufgenommen werden. Bei der übergreifenden Pflicht zur Zusammenarbeit sind die Tagespflegepersonen einzubeziehen.

b. Zuverlässigkeit des Trägers

Um dem Kriterium „erforderliche Zuverlässigkeit“, das § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gemäß KJSG zukünftig voraussetzt (aufgrund der Reform des SGB VIII), gerecht zu werden, wird empfohlen, gesetzliche Vorgaben zur Beschreibung der Organisation festzulegen sowie grundlegende Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche im Trägerkonzept voranzusetzen.

Als gesetzlich festgelegte Anforderung der Betriebserlaubnis soll der Träger Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Erhaltung von Fachkompetenz darlegen. Die Beteiligung von Mitarbeitenden sowie von Kindern und Eltern, ein Beschwerdemanagement und die Sicherstellung der inklusiven Zugänglichkeit „für alle Kinder“ sollen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und mit der Betriebserlaubnis verknüpft werden.

Der Träger einer Einrichtung hat ein Schutzkonzept im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufzustellen, um eine Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII vornehmen zu können.

Ein Aspekt der Zuverlässigkeit des Trägers soll auch sein, dass er sich nicht verfassungswidrig verhält oder verhalten hat und keine Personen jedenfalls auf Leitungsebene beschäftigt, die sich vergleichbar der in § 34a GewO aufgeführten Straftaten strafbar gemacht haben. Es muss bei der Formulierung dieser Vorgaben auf die mögliche Überprüfbarkeit in der Anwendung geachtet werden. Die Freiheit der Berufsausübung sollte dabei nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Es wird empfohlen, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen im Betreuungsvertrag auch zur Zuverlässigkeit gehört. Daneben gibt es die Anregung an den LKJA für die Entwicklung eines Musterbetreuungsvertrags, der als Handreichung die wichtigsten Bestandteile aufführt (z. B. Voraussetzungen Impfstatus).

c. Aufgabenprofil und Qualitätsvorgaben

Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil wird grundsätzlich befürwortet.

Die Formulierung in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII – der Träger soll Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Einrichtungskonzept geben – soll im Kita-Gesetz aufgenommen und konkretisiert werden.

Es ist überwiegende Meinung, dass ein Qualitätsmanagementverfahren zwar nicht im Sinne von bestimmten Systemen (ISO) verpflichtend vorliegen soll, der Träger jedoch wichtige Elemente eines Qualitätsmanagementsystems berücksichtigen soll.

Der folgende Vorschlag zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zur Verankerung von einigen Hauptbestandteilen des Qualitätsmanagements (Dokumentation, Zielsetzung, Überprüfung, Nachverfolgbarkeit, Beschwerdemanagement) wurde überwiegend und grundsätzlich positiv gesehen:

z.B. § x AGKJHG:

„(y) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere eigene Vorgaben zur kontinuierlichen

- a) Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leistungen sowie an den Träger und an die Einrichtung (dies könnte über eine Art Handreichung noch genauer ausgeführt werden),
- b) Ermittlung der Anforderungen und Interessen von Kindern und Eltern der Einrichtung sowie zur Bestimmung und Gewährleistung von Prozessen zur kontinuierlichen Beteiligung der Kinder und Eltern unabhängig von der Umsetzung und Förderung gesetzlicher Beteiligungsrechte,
- c) Planung, Dokumentation, Nachverfolgbarkeit und Sicherstellung der Leistung sowie zum Umgang mit Beschwerden,
- d) Festlegung eigener Ziele für die Weiterentwicklung der Leistung unter Berücksichtigung von Veränderungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Leitung, Kindern und Eltern sowie zur Auswertung der Zielerreichung,

- e) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Auswertung der Umsetzung eigener Vorgaben unter Einbeziehung der betroffenen Personen sowie zum Umgang mit Abweichungen.“

7. Beteiligung anderer Behörden im Erlaubnisverfahren

Die Beteiligung insbesondere des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die oberste Landesjugendbehörde u. a. gemäß § 20 Abs. 1 AGKJHG sowie die Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden bei erlaubnisrelevanten Sachverhalten soll möglichst rechtsicher und planbar aus Perspektive des Einrichtungsträgers erfolgen.

Einzelne hier diskutierte Problemkonstellationen sind bereits innerhalb der konkreten Themen der AG 5 und anderer AGs formuliert.

8. Leistungskatalog, Konzeption

Die AG versteht die Konzeption der Einrichtung als ein wichtiges Instrument im Betriebserlaubnisverfahren und im Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsprozess (sowie als Grundlage für mögliche Leistungsbeschreibungen der Träger). Demzufolge soll der Konzeption zukünftig ein höherer Stellenwert im Kitarecht zukommen.

Die erlaubnisrelevanten bundes- und landesrechtlich vorausgesetzten Anforderungen an die Konzeption sollen in Form einer Checkliste konkretisiert und aktualisiert werden.

Es soll sichergestellt werden, dass die Konzeption nicht nur zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sondern auch bei eventuell eintretenden Änderungen entsprechende Anpassungen erfolgen, die der Erlaubnisbehörde zeitnah mitgeteilt werden.

Zur Ausgestaltung des internen und möglicherweise externen Qualitätsmanagements wird auf die Bearbeitung der AG 2 verwiesen.

9. Beteiligung Kinder, Eltern, Kinderrechte, Elternrechte

Die AG empfiehlt grundsätzlich, dass die Eltern- als auch Kinderbeteiligung in der Konzeption der Einrichtung Berücksichtigung finden muss und dass diese Berücksichtigung wiederum im Betriebserlaubnisverfahren geprüft werden soll.

Es wird empfohlen, dass eine gesonderte Regelung zu den Rechten der Kinder im Kita-Gesetz eingeführt werden soll.

10. Aufsichten in der Kindertagesbetreuung, Rechtsaufsicht nach § 9 AGKJHG

Es wird empfohlen, dass bei dem Thema Aufsichten mehr Klarheit und Zusammenarbeit festgeschrieben werden soll, damit aus Träger- und Elternperspektive eindeutiger ist, wer aufsichtsrechtlich oder originär zuständig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Fall einer Rechtsaufsichtsbeschwerde aus Träger- oder Beschwerdeführersicht intransparent erscheint. Als Vorschlag wird eine Mitteilungspflicht über den (zeitlichen) Stand der Beschwerde genannt.

Es wird empfohlen, klarere Regelungen zur Aufsicht, auch für Aufgaben einer Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie differenziertere Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, um die Entscheidung über Rechtsverstöße nicht den Gerichten zu überlassen.

Außerdem wird angeregt, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe anstreben und dabei die Einrichtungsträger beteiligen soll, wie in § 78 SGB VIII vorgesehen, als Konkretisierung in das Landesrecht zu übernehmen, da diese Arbeitsgemeinschaften tatsächlich nicht immer gebildet werden.

11. Datenschutzkonzept

Das zukünftige Kita-Gesetz soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes ausdrücklich aufführen.

Es wird überwiegend befürwortet, dass die Träger ein Datenschutzkonzept als Teil ihrer Konzeption oder separat vorhalten sollen. Das Datenschutzkonzept soll auch Aussagen zu den erforderlichen Daten enthalten, welche beispielsweise der Grundschule im Rahmen des Übergangs zur Verfügung gestellt werden.

Ein Hinweis im Erlaubnisbescheid an den Träger auf datenschutzrechtliche Vorgaben wird empfohlen.

12. Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24 h-Kitas)

Die AG empfiehlt, dass das Kindeswohl Vorrang gegenüber dem Bedarf der Familie auf eine ausnahmsweise Ausweitung der Kindertagesbetreuung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen erhalten soll.

Die für Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24 h-Kita) erforderlichen speziellen personellen und fachlichen Ausstattungen sind im zukünftigen Kita-Gesetz zu verankern und im Betriebserlaubnisverfahren zu berücksichtigen. Konkretisierungen der besonderen Anforderungen sollen untergesetzlich beschrieben werden.

13. Erlaubnis für Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

Für (neue) Kindertageseinrichtungen und alternative Angebote mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen, empfiehlt die AG grundsätzlich ein Erlaubniserfordernis nach den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.

VI. AG 6 „Finanzierung“

1. Subjekt-/Objektfinanzierung

Grundsätzlich wird eine Subjektfinanzierung (d. h. eine Finanzierung, bei der das betreute Kind die Bemessungsgrundlage darstellt) im Vergleich zur Objektfinanzierung (hierbei wird die Einrichtung unabhängig von der konkreten Belegung der Plätze bezuschusst) überwiegend befürwortet. Betont wird dabei jedoch, dass belegungsunabhängige Faktoren wie Mieten, Abschreibungen, und besondere Aufgaben und Funktionen (bspw. Kiez-Kita und Familienzentrum) gesondert berücksichtigt werden sollen. Insofern würde es sich wiederum um eine Mischfinanzierung handeln.

Empfohlen wird in diesem Kontext auch, dass neu gegründete Kitas im Anfangsstadium, bis sie die geplante Auslastung erreichen, ebenfalls eine Sonderstellung haben sollen. Weitere Kriterien für Ausnahmen vom Grundsatz der Subjektfinanzierung seien in diesem Zusammenhang zu spezifizieren

Die Kommunen stimmen einer Subjektfinanzierung nicht grundlegend zu: Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigten – so die Sicht des Städte- und Gemeindebunds Bbg –, dass bei einer Subjektfinanzierung den Trägern häufig dann u. a. Deckungslücken entstünden, wenn die Kindertageseinrichtungen nicht vollständig ausgelastet seien. Grundsätzlich müssten die Träger jedoch in die Lage versetzt werden, freie Plätze vorhalten zu können, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können. Aus der Praxis im Landkreis Potsdam-Mittelmark, wo mittels Entgeltvereinbarungen (siehe nächster Punkt) eine überwiegende Subjektfinanzierung umgesetzt wird, wurde dem widersprochen, da dort auch in weniger bevölkerungsdichten Kommunen keine Deckungslücken entstünden.

Übereinstimmend wird festgehalten, dass eine unzureichende Finanzierung von Kitas (sowohl bei Objekt- als auch Subjektfinanzierung) zu Einsparungen in den Einrichtungen führt, unter denen die Qualitäts(-entwicklung) in der Kindertagesbetreuung leidet.

2. Entgeltvereinbarungen

Es wird überwiegend angeregt, die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Kita-Gesetz aufzunehmen, um Entgeltvereinbarungen rechtssicher als Finanzierungsform einführen zu können.

3. Bedarfsorientierte Grundfinanzierung (Vorschlag des MBS)

Die AG-Mitglieder begrüßen grundsätzlich die Diskussion über ein mögliches zukünftiges Kita-Finanzierungsmodell, das die Finanzierungsströme mehr bündelt, die Perspektive der Träger

ausreichend berücksichtigt, auf elektronische Verfahren/Abrechnungen basiert und eventuell neue Schwerpunkte in Bezug auf eine stärkere Subjektfinanzierung setzt.

4. Betriebskostensystematik

Die Arbeitsgruppe einigt sich darauf (keine Gegenstimmen), dass eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik entwickelt werden soll, welche umfassend alle – einschließlich der bisher nicht ausdrücklich benannten – Kosten abbildet, die beim Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Dabei geht es noch nicht um die Frage, welche Leistungsverpflichteten für die jeweiligen Kosten verantwortlich sind.

Die Entwicklung einer einheitlichen Betriebskostensystematik mit Ermittlung aller möglichen Kostenarten soll eine Unterarbeitsgruppe (UAG) leisten – die AG 6 wäre mit dieser zeitaufwendigen Aufgabe angesichts der noch zu bearbeitenden Themen überfordert.

Die AG-Mitglieder beschließen in ihrer Sitzung am 22.03.2021, aus welchen Mitgliedern sich die UAG zusammensetzt und wie der Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise ausgestaltet sind. Die UAG wird aufgrund mehrerer entsprechender Voten auch für Nicht-AG-Mitglieder geöffnet, damit sich das Gremium aus den entsprechenden ExpertInnen zusammensetzen kann.

Es gibt Stimmen dafür, die neu zu entwickelnde Betriebskostensystematik als nicht abschließenden Katalog zu entwickeln, da durch u. a. Änderungen im System neue Kosten entstehen können (vgl. jetzige Regelung in § 2 Abs. 1 KitaBKNV, der die Sachkosten nicht abschließend aufführt – „insbesondere“).

Vorgeschlagen wird von einer Teilnehmerin, an die Betriebskostensystematik im MBS-Tool zur Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) (basierend auf der Bertelsmann-Systematik) anzuknüpfen, um eine digitale Erfassung zu ermöglichen bzw. ein ähnliches Verfahren zur digitalen Erfassung der Betriebskostenbestandteile zu entwickeln.

5. Eigenanteil der Einrichtungsträger

Die AG hatte unterschiedliche Auffassungen zum Thema der Eigenleistungen der Einrichtungsträger.

Von kommunaler Seite wird eine Streichung der Eigenleistung abgelehnt bzw. nur insoweit befürwortet, als dass ein Ausgleich bei der Fehlbedarfsfinanzierung im Wege eines strikten Konnexitätsausgleichs erfolgt.

Die AG spricht sich überwiegend (auch an dieser Stelle nicht quantifiziert zu verstehen) für den Verzicht auf eine verpflichtende Eigenleistung des Trägers aus. Für den Fall, dass zukünftig auf die Eigenleistung der Träger verzichtet würde, besteht eine große Einigkeit darüber,

dass das Land die entsprechende Finanzierungslücke zu füllen habe. Das MBSJ weist hinsichtlich dieser Empfehlung auf den Grundsatz der Kostenneutralität des Reformvorhabens hin, dem diese Lösung widerspricht. Von politischer Seite wurde ergänzt, dass nach der bisherigen Logik des Kita-Gesetz, die Restbedarfsfinanzierung eventuell verbleibende Finanzierungslücken auffangen müsste.

Als eine Lösung für eine bessere Umsetzung in der Praxis wird teilweise eine Konkretisierung der Eigenleistung angeregt.

Die rechtliche Verpflichtung zu Eigenleistungen der Träger wird jedenfalls seitens der freien Träger und auch von vielen weiteren AG-Mitgliedern als nicht vereinbar mit SGB VIII angesehen.

Freiwillige, ehrenamtliche und insbesondere sonstige Leistungen, die nicht finanzieller Art sind, sollen weiterhin möglich sein, ohne dass dabei grundsätzlich eine Verrechnung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt (z. B. Leistungen im Rahmen von Erziehungspartnerschaften); es wurde von Einzelnen erwogen, dies sogar gesetzlich vorzusehen.

Es wurde vereinzelt der Vorschlag gemacht, eine Ehrenamtsförderung im Kita-Gesetz vorzusehen.

6. Essengeld

Grundsätzlich soll die Versorgung mit Mittagessen selbstverständlicher bzw. integraler Bestandteil der Kindertagesbetreuung sein und nicht als eine reine Kostenfrage aus Sicht der Eltern und der freien Träger verstanden werden (bzw. aus Sicht jedenfalls einer kommunalen Seite zu angemessenen Kosten umgesetzt werden).

Es wird vielfach empfohlen, den separaten Beitrag der Personensorgeberechtigten zum Essengeld zu streichen und dafür das Essengeld in die Betriebskosten zu integrieren.

Die kommunale Ebene plädiert dafür, die aus ihrer Sicht bewährte Praxis der Konzessionsmodelle (Caterer-modell) auch gesetzlich zu regeln. Die Vertreter der freien Träger sprechen sich für die Wahl eines Organisationsmodells in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers und damit die Sicherung der Organisationshoheit der Träger aus. Die Trägervertreter sprechen sich gegen eine gesetzliche Festlegung eines einzigen Organisationsmodells bzw. Einschränkungen bei der Wahl des Anbieters aus. (z. B. Eigenversorgung durch Kitaträger wäre dann nicht mehr möglich, die Option wird aber gewünscht beizubehalten) Der Versorgungsvertrag soll aus Sicht der Träger zwischen den Eltern und dem jeweiligen Einrichtungsträger geschlossen werden, um die Essenversorgung als Teil des Betreuungsanspruches der betreuten Kinder und Teil der Betreuungsleistung des Trägers der Einrichtung sicherzustellen.

AG 6 „Finanzierung“

Das Konzessionsmodell wird von den meisten AG-TeilnehmerInnen als nicht sozial kritisiert, da es teilweise mit höheren Kosten verbunden ist und nicht an den Einkommen der Eltern oder der häuslichen Ersparnis orientiert ist. Insbesondere auch die Eltern lehnen dieses Modell ab.

Bezüglich der Mittagessen-Versorgung von GrundschülerInnen gibt es eine mehrheitliche Forderung nach einer möglichst einheitlichen Behandlung – im Hinblick auf die Finanzierung – aller Kinder im Grundschulalter unabhängig von der Verantwortung oder Bereitstellungspflicht durch Schule oder Hort sowie sonstigen örtlichen Rahmenbedingungen zur Organisation.

Der StGB votiert für eine Angleichung des Essengeldes an das Schulessen für alle Kinder im Hortalter – dies würde deutlich höhere Kosten für diejenigen Personensorgeberechtigten/ Eltern mit sich bringen, die bislang „Hortessen“ beziehen.

Die freien Träger votieren mehrheitlich für eine Angleichung des Essengeldes an das Hortessen für alle Kinder im Grundschulalter. Die Eltern teilen diese Position und votieren eindeutig dagegen, dass für Hortkinder das „Schulessen“ greift.

Grundsätzlich ist man sich darüber einig, dass eine Versorgung auch in den Ferien sicherzustellen ist.

7. Digitalisierung

Im zukünftigen Kita-Gesetz sollen verschiedene Aspekte bezüglich des Vorhabens des MBJs, Betriebserlaubniserteilung, Personalmeldung aber auch Kita-Finanzierung und der Umsetzung des Kostenausgleichs der Elternbeitragsfreiheit in einer Datenbank, verankert werden:

- Es soll eine Verpflichtung zu Dateneingabe mit genauer Definition der zu erfassenden Daten sowie Stichtagen (einrichtungsbezogen, anonymisiert, für Betriebserlaubnisverfahren, Personalmeldung, die Teilnahme an Landesprogrammen, die Kita-Finanzierung etc.) eingeführt werden.
- Vorzusehen ist dabei auch, dass sich das Betriebserlaubnis-Verfahren im Verlauf der Zeit ändern kann und die Datenerfassung nach wie vor gesetzlich verankert und gedeckt ist.
- Das Prinzip der Datensparsamkeit ist zu verankern,
- datenschutzrechtliche Aspekte sind zu definieren,
- Möglichkeiten der Datenkorrektur sind vorzusehen,
- Zugriffsrechte und Rollen müssen definiert werden.

Für den Entwicklungs- und Implementierungsprozess ist ferner zu beachten, dass die beteiligten Akteure frühzeitig und kontinuierlich einbezogen werden und datenschutzrechtliche Aspekte frühzeitig mitbedacht werden. Doppelerfassungen sind zu vermeiden und die entsprechenden Recherche- und Berichtsfunktionen nicht nur für das MBJs, sondern auch für die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzusehen, um die Jugendhilfeplanung zu erleichtern und auch hier Doppelarbeit zu verringern. Die AG-Mitglieder regen eine Prüfung an, inwieweit den Trägern der Einrichtungen und weiteren betroffenen Akteuren Einblicke in die Datenbank (z. B. anonymisierte Berichtsfunktionen) unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Zielsetzung der Datenbank – Digitalisierung von Betriebserlaubnisverfahren und Betriebskostenabrechnung sowie der Umsetzung der weiteren Module – ermöglicht werden könnten. Nutzer (Dateneingabe, aber auch jene, die Recherchen vornehmen) müssen geschult, motiviert und technisch ermächtigt werden, die Verfahren zu nutzen. Erleichtert wird die Nutzbarkeit dadurch, dass webbasierte Verfahren eingesetzt werden.

8. Beiträge der Personensorgeberechtigten

Zur Berechnung, Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge gab es in der AG 6 ein sehr differenziertes Stimmungsbild. Im Bereich der Berechnung bestand Einigkeit darüber, dass der Einkommensbegriff eindeutiger formuliert werden muss in Anlehnung an andere Rechtsgebiete, die diesen ebenfalls definieren. Außerdem sind Festlegungen für die Berechnung bei getrennt Lebenden in einheitlichen Empfehlungen aufzunehmen.

Es gab unterschiedliche Auffassungen zur Ebene der Festlegung der Elternbeiträge, d. h., ob das Land, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kommune oder die Träger die Höhe der Elternbeiträge bestimmen sollen, wobei die Ebene der Erhebung selbst davon gesondert diskutiert wurde (vgl. unten). Es gibt von gemeindlicher Seite das Votum, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden als Finanzierungsbeteiligte gemäß § 16 Abs. 1 zu erhalten, da die Festsetzung lokal unterschiedlicher Elternbeiträge Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist und verschiedene örtliche Gegebenheiten widerspiegelt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet mithin, dass in den Kommunen unterschiedliche Regelungen getroffen werden können.

Zur Frage der zukünftigen Zuständigkeit für die Erhebung der Elternbeiträge wurde ebenfalls keine Einigkeit gefunden, insbesondere wurde die generelle Erhebung der Beiträge durch die Wohnortgemeinde diskutiert.

Von freien Trägern wurde vorgeschlagen, dass der Elternbeitrag durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben wird. Dazu wurde ergänzt, dass hierfür vorausgesetzt werden müsste, dass zukünftig die Elternbeiträge losgelöst von den Platzkosten festgesetzt würden, da die derzeitige unterschiedliche Kalkulation der Platzkosten als Basis für die Berechnung der Elternbeiträge nicht vereinbar mit dieser Forderung wäre.

Es gibt ein Votum für die Erhebung der Elternbeiträge durch die Wohnortgemeinde mit damit einhergehender Weiterreichung der Einnahmen von der Wohnortgemeinde an den örtlichen

AG 6 „Finanzierung“

Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Begründung, dass dadurch der Verwaltungsaufwand seitens der freien Träger und seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verringert bzw. vermieden würde. Die Gemeinden lehnen eine Übernahme dieser neuen Aufgabe ab, da mit einer Erhebungspflicht der Elternbeiträge auch für freie Träger durch die Gemeinden keinerlei Vorteil, vielmehr nur ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist – vorausgesetzt, es gibt freie Träger in der Gemeinde.

Dem wurde gegenübergestellt, dass bei vielen Trägern (kommunal wie frei) derzeit auch ein hoher Verwaltungsaufwand aufgebracht wird. Für kleinere Träger ist dieser Aufwand unverhältnismäßig hoch.

Hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der Beiträge wird aus Elternperspektive festgehalten, dass die Sozialverträglichkeit seitens der Träger bzw. einer eventuell neu zuständigen Stelle besser berücksichtigt werden soll. Den Eltern-VertreterInnen ist es wichtig, dass eine weitergehende soziale Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder und die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigter Kinder vorgenommen wird. Aus gemeindlicher Sicht wird angemerkt, dass die Voraussetzungen der Sozialverträglichkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt werden sollen.

Die AG-Mitglieder konnten sich nicht übereinstimmend einer einheitlichen Elternbeitragsordnung auf gemeindlicher, kreislicher oder Landesebene nähern. Es gibt eine breite Zustimmung von freien Trägern und aus der Elternschaft für ein einheitliches Berechnungsmodell. Die Elternschaft betont dabei die Anforderungen an die soziale Staffelung, die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte etc. und macht auch von der Ausgestaltung des einheitlichen Berechnungsmodells die Zustimmung dazu abhängig. Die gemeindliche Ebene lehnt dies mit Verweis auf den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ab, da ansonsten regionale Unterschiede sowie finanzielle Belastungen der Gemeinden keine Berücksichtigung finden können. Diese Äußerung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen Finanzierungssystems.

Teil C Arbeitsergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen

AG 1 „Grundsätze“

I. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe AG 1 setzte sich aus 32 ständigen Mitgliedern (ohne MBSJ-Personal) zusammen. Dazu zählten 8 Mitglieder der freien Träger, 7 Mitglieder aus dem kommunalen Kita-Bereich (Gemeinde, Städte und kommunale Kita-Einrichtungen), 9 Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern sowie 3 Eltern-VertreterInnen. Der Städte- und Gemeindebund war mit einem Mitglied vertreten. Seitens des Landkreistages hatten sich 2 Mitglieder für die Teilnahme gemeldet. Weiterhin waren 2 Vertreterinnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie 2 Vertreterinnen aus dem MSGIV, eine Vertreterin der Staatskanzlei sowie ein politisches Mitglied aus dem Landtag in der AG 1.

Die AG-Leitung besetzte Claudia Schiefelbein, stellv. Geschäftsführung und Referentin des AWO Landesverbandes Brandenburg e.V. und René Ernst vom MBSJ.

Desweiteren wurden GastteilnehmerInnen zum Thema Inklusion eingeladen, um die Expertise zu erweitern. Hierzu gehörten die Landesbehindertenbeauftragte Janny Armbruster und Conrad Kulawick, Arbeitsgruppenleiter Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam.

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Diese sollte dem Arbeitsgremium eine Grundlage dafür schaffen, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen eine Meinungsbildung erarbeitet werden konnte. Die AG-Mitglieder sollten eigene fachliche Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der Meinung bestand.

Die Mitglieder aus dem MBSJ übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung wurde 14 Tage vor der Sitzung per Email versendet, um allen Mitgliedern eine optimale inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

Jedes AG-Mitglied sollte möglichst als Berichterstatter ein (Teil-)Thema (TOP) vorbereitend bearbeiten. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin wurden gebeten möglichst am 20.

AG 1 „Grundsätze“

Tag vor der Sitzung eine formlose Vorbereitung an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlichen Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangslage und Problem (Ist-Stand)
- Darstellung der verschiedenen Lösungsvarianten
- Bewertung der Varianten (Vor- und Nachteile)

Die Leitung der AG notierte sich als Gedankenstütze den Diskussionsverlauf und Empfehlungen, ohne dass die Positionen bestimmten Personen zugeordnet wurden. Die Leitung der Arbeitsgruppe erarbeitete auf dieser Grundlage eine Bedarfsanalyse zu den behandelten Themen in der AG. Diese skizzierte die Ausgangslage und Herausforderungen, sie zeigte die verschiedenen Lösungsvarianten auf und fasste die Diskussion in der Arbeitsgruppe transparent (Bewertung der Varianten) mit Empfehlungen für zukünftige Regelungen zusammen. Der Entwurf dieser Bedarfsanalysen wurde allen AG-Mitgliedern übersandt, die damit die Gelegenheit hatten, Ergänzungen oder Kommentare einfließen zu lassen. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wurde die entsprechende aktuellste Version der Bedarfsanalyse zur abschließenden kurzen Diskussion gestellt. Mit diesem Verfahren sollte gewährleistet werden, dass die Bedarfsanalyse die gesamte Meinungsfindung abbildete und dabei insbesondere die Lösungsvorschläge festhielt. Abstimmungen mittels Mehrheitsentscheidungen über bestimmte Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeigeführt werden. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei einzelnen Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den Themen der AG 1 und sind im Anhang beigefügt:

- Gutachten zum Rechtsanspruch und weitere Themen
- Gutachten zum Versorgungsanspruch
- Gutachten zum Thema Inklusion
- Gutachten zum Thema Hort
- Gutachten „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“
- Gutachten „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“
- Rechtsgutachten „Sprachförderung“

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einem Themenkatalog festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 13 Sitzungen als Schwerpunkte besprochen worden:

- Auftrag, grundsätzliche Ziele einschließlich Begrifflichkeiten (frühkindliche Bildung, Vereinbarkeit von Familie / Beruf und Kindeswohl, Versorgungsauftrag)
- Rechtsanspruch (sowie Rechtsanspruch Hort)
- Rechtsanspruch Sprachförderung
- Versorgungsauftrag
- Zuständigkeiten
- Bedarfsplanung
- Rolle der Gemeinden
- Zusammenarbeit öffentliche Träger und freie Träger
- Inklusion
- Elternbeteiligung
- Kinderbeteiligung/-rechte
- Öffnungszeiten
- Kostenausgleichverpflichtung (zwischen Wohnortgemeinde und Standortgemeinde)
- Digitalisierung
- Grundsätzliches zur Fachberatung, Kindeswohl
- weitere Begriffsbestimmungen (u. a. Kindertagesbetreuung, Kindertagesstätte, Träger, andere Angebote, Eltern/Personensorgeberechtigte)

2. Sitzungen

Nach der Auftaktveranstaltung im Februar 2020 fand die erste AG-Sitzung am 9. März 2020 statt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise mussten die bereits für das Frühjahr 2020 geplanten Sitzungen verschoben werden, so dass im August 2020 erst wieder die zweite Präsenz-Sitzung der AG 1 möglich war. Bis November 2020 konnten noch zwei Sitzungen in Präsenzform stattfinden. Seit November 2020 bis Ende Juni 2021 fanden die Beratungen monatlich als Videokonferenzen statt. Insgesamt hat sich die Arbeitsgruppe zu 13 Sitzungen zusammengefunden.

IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse der AG 1 stellen die Meinungsbilder dar, die nach jeder Sitzung im Rahmen der im Anhang dieses Berichts einsehbaren Bedarfsanalysen festgehalten wurden.

1. Frühkindliche Bildung

a. Empfehlung

Frühkindliche Bildung als Auftrag und Ziel der Kindertagesbetreuung soll eine hervorgehobene Position im Gesetz bekommen. Die Formulierung soll insbesondere eine Abgrenzung zum schulischen Bildungsbegriff erkennen lassen. Die Stellung der frühkindlichen Bildung soll sich sowohl im Auftrag und in den Zielen von Kindertagesbetreuung als auch in den Aufgaben hinreichend spiegeln. Es wird empfohlen, § 15 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ) als gut formulierte und alle Aspekte berücksichtigende Normbestandteile zum Vorbild zu nehmen und die dort geregelten Aspekte im neuen Kita-Gesetz aufzunehmen.

§ 15 KiBiZ (NRW)

Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung, und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt daraufhin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern

AG 1 „Grundsätze“

und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

Als weitere sog. Leitbild-Norm, die viele Aspekte des Begriffs der frühkindlichen Bildung beschreibt, wird § 1 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) genannt.

§ 1 KiföG M-V Ziele und Aufgaben der Förderung

(1) Die Förderung hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Ihr wird ein frühkindliches ganzheitliches Bildungskonzept mit einer Rahmensetzung zugrunde gelegt. Dies beinhaltet Kernaufgaben für elementare Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Die Kinder werden befähigt, erworbenes Wissen und Können zur Bewältigung von Aufgaben und Situationen in sozial verantwortlicher Weise zur Lösung von Problemsituationen einzusetzen. Es geht um die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Dabei sollen die Kinder in besonderer Weise personale Fähigkeiten, soziale Fähigkeiten, kognitive Fähigkeiten, körperliche und motorische Fähigkeiten sowie Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich erwerben. Diese sollen in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erworben werden:

- Kommunikation, Sprechen und Sprache(n),
- Bewegungserziehung,
- (Intern.) kulturelle und soziale Grunderfahrungen,
- Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten,
- elementare mathematisches Denken,
- Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
- Gesundheitserziehung.

(2) Die Kindertagesförderung unterstützt den Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Sie ist ausgerichtet auf die Chancengleichheit der Kinder, die Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Benachteiligungen und erfolgt unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten. Weiterhin wird in besonderer Weise die Integration von Kindern mit Behinderungen und der Kinder unterstützt, die Deutsch als Zweitsprache erlernen.

(3) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Vorbereitung auf die Schule. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage verbindlicher Rahmenpläne, die die Vielfalt pädagogischer Ansätze widerspiegeln und sich über den gesamten Zeitraum der Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder der

AG 1 „Grundsätze“

Tagespflege erstreckt. Die Rahmenplanung wird schrittweise, ausgehend vom letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Schuleintritt, eingeführt.

b. Begründung

Hintergrund der Empfehlung ist das geeinte Bedürfnis, die herausragende Bedeutung der frühkindlichen Bildung und einen zeitgemäßen Bildungs- und Erziehungsbegriff im Kita-Gesetz des Landes Brandenburg stärker herauszustellen. Dabei soll die Perspektive der Kinder und die individuelle Selbstbildung sowie die Möglichkeit, Potentiale herauszufinden, schon bei der Definition des frühkindlichen Bildungsbegriffs deutlich werden.

Der vertiefte Meinungsaustausch dazu machte auch deutlich, dass bewusst der bestehende Gegensatz zu den gesellschaftlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus dem schulischen Bildungsverständnis und den Erwartungen des Berufslebens ergeben, im Kita-Gesetz aufgegriffen werden muss. Das Thema wurde weitergehend in AG 2 bearbeitet.

2. Verhältnis von Wohl und Entwicklung der Kinder zur Vereinbarkeit Familie / Beruf

a. Empfehlung

Die AG-Mitglieder empfehlen einhellig, das Wohl und die Entwicklung des Kindes im zukünftigen Kita-Gesetz hervorzuheben und bei der Zielsetzung von Kindertagesbetreuung vor der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu nennen.

b. Begründung

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 2 SGB VIII, wonach Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach Nr. 1 die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und nach Nr. 2 die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sollen. In der Reihenfolge, die man auch als Rangfolge verstehen könnte, finden in Nr. 3 des § 22 Abs. 2 SGB VIII die Eltern sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung erst danach Berücksichtigung.

Im Sinne der Formulierung des § 22 Abs. 2 SGB VIII spricht sich die AG ganz überwiegend dafür aus, dass die Funktion von Kindertagesbetreuung nicht in der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegen kann und spricht sich dafür aus, diese künftig nicht mehr mit „gewährleisten“, sondern eher mit „fördern“, „helfen“ oder „unterstützen“ zu beschreiben.

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 des geltenden KitaG) die Gewährleistung bestehen bleiben soll.

AG 1 „Grundsätze“

Darüber hinaus wurde auch klargestellt, dass es nicht um einen Gegensatz zwischen Kindeswohl und Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht, sondern vielmehr um die besondere Bedeutung des Wohls des Kindes und seiner Entwicklung. Das Kindeswohl wird unter Begriffsbestimmungen näher erläutert.

3. Versorgungsauftrag

a. Empfehlung

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung umfasst im Land Brandenburg neben dem Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung auch den Anspruch auf Versorgung. Dies soll nach Auffassung der AG-Mitglieder beibehalten werden.

Versorgungsauftrag und Gesundheitsschutz sollen bei den allgemeinen Zielen bzw. bei der Formulierung des Gesetzesauftrags miteinander verbunden werden. Ziel ist es, ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Der Versorgungsanspruch soll dahingehend konkretisiert werden, dass dieser sowohl die gesundheitsfördernde Ernährung als auch eine Grundversorgung an Pflegeausstattung umfasst. Der Begriff der gesundheitsfördernden Ernährung soll sich zukünftig auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beziehen. Die Ernährung ist aber nicht nur Versorgungsbestandteil, sondern Teil der pädagogischen Arbeit. Es ist eine Ungleichbehandlung der Kinder in Bezug auf die tägliche Ernährung allgemein zu vermeiden.

b. Begründung und Diskussion

Da AG 1 die Grundsatzthemen behandelte, einigte man sich darauf, dass man die konkreten Aufgaben, die mit dem Versorgungsauftrag verbunden sind, als Thema bei AG 2 „Qualität und Aufgaben“ verortet. Die Frage, ob der Versorgungsanspruch bzw. -auftrag im künftigen Kita-Gesetz geregelt wird und wie die konkrete Formulierung lauten kann, wurde hingegen in AG 1 vertieft besprochen:

Im aktuellen Kita-Gesetz findet sich der Versorgungsauftrag an verschiedenen Stellen und ist durch Art 27. Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg gestützt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht der Rechtsanspruch u. a. auf Versorgung, in den Begriffsbestimmungen nach § 2 wird der Auftrag erwähnt sowie explizit als Auftrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeführt. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 haben Kindertagesstätten weiterhin die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder u. a. durch ein Versorgungsangebot zu fördern. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 haben Kindertagesstätten sogar die Aufgabe, gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

Die hohe Bedeutung des Versorgungsanspruchs soll sich auch weiterhin im Kita-Gesetz spiegeln. Die AG tauschte sich vor allem darüber aus, welche Versorgungsqualität grundsätzlich gewünscht ist, da es in der Praxis hierzu teilweise unterschiedliche Auffassungen seitens der

AG 1 „Grundsätze“

Eltern, des pädagogischen Personals, der Einrichtungsträger sowie der für die Finanzierung Verantwortlichen gibt. Damit eindeutiger ist, welche Leistungen und in welcher Qualität geschuldet werden, diskutierte man darüber, wie der Versorgungsauftrag näher konkretisiert werden könnte.

Hinsichtlich der Ernährung wurde argumentiert, dass diese auch Teil des Bildungsauftrags und des Konzepts der Einrichtung ist. Insofern obliege es der Trägerautonomie und dem Wahlrecht der Eltern, welche konkrete Qualität geeignet ist und angeboten wird. Man war sich jedoch einig, dass eine gesunde Grundversorgung in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden muss. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, sich an § 11 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) zu orientieren:

„Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.“

Der Bereich der Versorgung, der sich nicht auf Ernährung bezieht, wurde unter dem Stichwort Gesundheitsschutz sowie Ausstattung und Umgang mit Pflegematerialien erörtert (beispielsweise Windelmarken und Sonnenschutz). Einerseits gibt es sehr vielfältige individuelle Bedürfnisse aufgrund von Allergien, Elternwünschen und nicht zuletzt organisatorische und finanzielle Argumente, die dagegensprechen, dass die Kindertageseinrichtungen eine umfassende Versorgung mit den vielfältigsten Pflegeprodukten gewährleisten können. Andererseits wurde darauf verwiesen, dass das Personal üblicherweise nicht alle Kinder mit den gleichen Pflegeprodukten behandelt und durchaus auf einzelne Bedürfnisse eingeht. Daher wurde vorgebracht, dass eine Grundversorgung an Pflegematerialien für den Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann. Da angesichts der aktuellen Gesundheitslage davon ausgegangen werden muss, dass alle Lebensbereiche von Pandemien betroffen sein können, ist eine Grundpflegeausstattung in den Einrichtungen erforderlich. Bei besonderen Bedürfnissen im Einzelfall und bei der Anschaffung spezieller Produkte, die z. B. wegen einer Krankheit erforderlich sind, sollten die Eltern zuständig sein. Ein über der Grundversorgung liegender besonderer individueller Bedarf kann daher von Angeboten der Kindertagesbetreuung nicht mehr gewährleistet werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung und die Qualität des Versorgungsanspruchs Auswirkungen auf die Qualifizierung des Personals hat.

Unklar blieb zudem, welche Auswirkungen es u. a. auf die Elternbeiträge haben könnte, wenn die Leistungen der Grundversorgung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden (z. B. Verzicht auf Essen oder die übliche Windelmarke). Für mehr Rechtssicherheit könnte man hierzu Regelungen an anderer Stelle vornehmen.

Das Gutachten „Versorgungsauftrag“ untersucht den rechtlichen Anspruch sowie den Umfang des Versorgungsauftrags in der Praxis und trifft hier ähnliche Aussagen (vgl. Anhang 2).

4. Auftrag und grundsätzliche Ziele einschließlich Begrifflichkeiten

Die AG-Mitglieder haben angeregt, dass im Kita-Gesetz durch einen eigenständigen Paragraphen „Begriffsbestimmungen“ im allgemeinen Teil zentrale Begriffe neu bzw. auch über den bisherigen Begriffskatalog hinaus definiert werden sollen. Damit soll mehr Klarheit in der Auslegung bestimmter Sachverhalte, Zuständigkeiten und in der Aufgabenwahrnehmung erreicht werden.

Aus Sicht der AG 1 gehören hierzu folgende Begrifflichkeiten, auf die im Folgenden eingegangen wird:

- Kindertagesbetreuung
- Kindeswohl
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege
- Andere Angebote (der Kindertagesbetreuung)
- Eltern
- Gemeinden
- Träger
- Pädagogisches Personal
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Kita-Jahr

Ferner ist im neuen Kita Recht im Weiteren auf die entsprechende Stringenz der Begriffsverwendung zu achten. Etwaige Abweichungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Eltern im Sinne der Kostenbeitragspflichtigen, Gemeinden in ihrer Funktion als Standortkommune, Regelungen die ausschließlich bestimmte Angebotsformen betreffen) sollen deutlich kenntlich gemacht werden.

Die Regelungsvorschläge berücksichtigen sowohl Regelungsinhalte anderer Bundesländer und soweit es der AG 1 möglich war, die inhaltlich-fachlichen Diskussionsstände in anderen Arbeitsgruppen.

AG 1 „Grundsätze“

a. Begriff der Kindertagesbetreuung

aa Empfehlung

Es wird empfohlen, den Begriff der Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes allen Begriffen voranzustellen und verschiedene Einrichtungen und Angebote im Weiteren begrifflich zu untersetzen:

„Kindertagesbetreuung umfasst die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstigen alternativen, flexiblen Angeboten. Sie ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes.

In Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung werden Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut.“

bb Begründung

Mit dem „Oberbegriff“ sollen zugleich grundlegende Aussagen, die auf alle Einrichtungsformen und Angebote nach dem Kita-Recht zutreffen sollen (Förderauftrag, alters- und entwicklungsstandübergreifende Ausrichtung), getroffen werden.

b. Begriff des Kindeswohls

aa Empfehlung

Einigkeit besteht dahingehend, den Begriff des Kindeswohls als zentrale Voraussetzung und Entscheidungsmaßstab zu etablieren und den Begriff sinngemäß nach folgendem Vorschlag zu definieren:

„Das Kindeswohl ist Entscheidungs- und Handlungsmaßstab aller für die Kindertagesbetreuung verantwortlichen Akteure, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder orientiert und die körperliche und seelische Unversehrtheit umfasst und bei der für jedes Kind die jeweils bestmögliche Handlungsoption gewählt wird.“

bb Begründung und Diskussion

Die AG 1 hat mit der Empfehlung einen Auftrag aus AG 5 aufgegriffen, den zentralen Rechtsbegriff „Kindeswohl“ zu definieren, ohne diesen ausschließlich auf Aspekte des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung zu verkürzen.

Für eine weitergehende inhaltliche Diskussion zum Kindeswohl wird auf die Diskussion der AG 5 verwiesen.

AG 1 „Grundsätze“

c. Begriff der Kindertageseinrichtungen

aa Empfehlung

Mit einer differenzierteren Darstellung sollen die verschiedenen Formen der Kindertageseinrichtungen dargestellt werden:

„Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende inklusive Bildungseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule verlässlich gefördert werden.“

Kindertageseinrichtungen werden geführt als

- Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
- Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
- Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

AG 1 spricht sich überwiegend dagegen aus, folgende Angebotsformen im Aufzählungskatalog mit aufzunehmen:

- Mini-Kitas als kleine Kindertagesstätten mit ein bis zwei Kleingruppen sowie
- integrative Kindertagesstätten im Sinne von Kompetenzzentren, für Kinder mit besonderem Förderbedarf bis zum Schuleintritt.

bb Begründung und Diskussion

Die familienunterstützende und -ergänzende Funktion soll sich in der Begriffsbestimmung von Kindertageseinrichtungen spiegeln.

Das Anliegen der AG 3, insbesondere für Einrichtungen im ländlichen Raum unter Berücksichtigung des Wunsches nach wohnortnahen Angeboten und unter Berücksichtigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung, Kleinsteinrichtungen auch gesetzlich zu verankern, wurde diskutiert. Nach überwiegender Einschätzung der AG 1-Mitglieder sind diese jedoch nicht gesondert aufzuführen. Vielmehr gilt es an anderer Stelle die Frage nach Kleingruppen(-größe) zu definieren.

Integrative Kindertagesstätten (I-Kitas) sollten nach mehreren Meinungen nicht gesondert erwähnt werden, da dies dem Inklusionsgedanken nicht Rechnung trägt.

Vereinzelt wurde hingegen darauf verwiesen, dass eine gesonderte Erwähnung im Sinne von Kompetenzzentren (nicht Sondertagesstätten) sinnvoll erscheint. Eine Verankerung von I-

AG 1 „Grundsätze“

Kitas als Kompetenzzentren aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit (wesentlich) erhöhtem Förderbedarf und aufgrund des zum Teil enorm spezialisierten Personals ist aus fachlicher Perspektive wünschenswert. Ob jedoch eine entsprechende „Kennzeichnung“ von Nöten ist, war umstritten. Möglicherweise stiftet eine solche Begriffsbestimmung eher Verwirrung. Darüber hinaus muss definiert werden, was ein Kompetenzzentrum ist und sichergestellt sein, dass eine solche Zuschreibung nicht nur aufgrund der Anerkennung als teilstationäre Einrichtung nach SGB XII möglich ist.

Einigkeit bestand hingegen darin, I-Kitas als Kompetenzzentren weiterzuentwickeln und u. a. im Sinne von Konsultationskitas die Expertise und Erfahrungen auch anderen Kitas auf dem Weg zur Inklusion verfügbar zu machen.

d. Begriff der Kindertagespflege

aa Empfehlung

Gleichsam die familienunterstützende Funktion der Kindertagespflege unterstreichend, spricht sich die AG 1 dafür aus, die besondere familiennahe Form der Kindertagesbetreuung auch künftig im neuen Kita-Gesetz zu definieren und dabei die verschiedenen örtlichen Möglichkeiten zu verdeutlichen:

„Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.“

bb Begründung

Die Angebote der Kindertagespflege sind eine wichtige Säule in der Brandenburger Kindertagesbetreuungslandschaft. Diesem ist (nicht nur!) im Rahmen der Begriffsbestimmung Rechnung zu tragen.

Weitergehende Festlegungen (wie z. B. die Ausrichtung nach § 2 Abs. 3 KitaG auf jüngere Kinder, Fragen zu maximalen Betreuungsverhältnissen oder die Möglichkeit von Großtagespflegestellen) sollten sich nicht in der Begriffsbestimmung spiegeln. Vielmehr wird auf die Diskussionen und Empfehlungen für weitergehende Regelungen auf die Arbeitsgruppen 3 und 5 verwiesen.

e. Begriff der anderen Angebote der Kindertagesbetreuung

aa Empfehlung

Eine überwiegende Mehrheit der AG 1 empfiehlt, dass eine ähnliche Bestimmung wie § 1 Abs. 4 KitaG nach derzeitiger Fassung erhalten bleibt, jedoch eventuell ein Verzicht der ausdrücklich erwähnten „Spielkreise“ in Betracht zu ziehen ist. Es soll keine abschließende Aufzählung der Angebote erfolgen. Nach Auffassung der AG erweitern die andere Angebote das Leistungsspektrum der Kindertagesbetreuung. Die Angebote sollen insbesondere flexibel und bedarfsgerecht gestaltet und verlässlich sein. Rechtsanspruchserfüllend können andere Angebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Andere Angebote sind zum Beispiel Eltern-Kind-Gruppen, flexible Angebote für Grundschulkinder oder integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

bb Begründung und Diskussion

Die AG 1 hat sich überwiegend gegen eine dezidierte Beschreibung anderer Angebote und für eine ähnliche Bestimmung wie im derzeitigen § 1 Abs. 4 KitaG ausgesprochen. Beispiele für solche anderen Angebote zur Veranschaulichung wurden als hilfreich verstanden, allerdings sollte keine abschließende Aufzählung denkbarer Angebote vorgenommen werden. Nach Einschätzung der Mitglieder bietet die bisherige Begriffsbestimmung in Brandenburg Raum, um alternative Angebote (z. B. Akis, Grundschulkindbetreuung in Jugendclubs, Co-Working-Places) stetig weiterzuentwickeln. Dies sollte auch weiterhin möglich sein – insbesondere sollen diese, wenn sie rechtsanspruchserfüllenden Charakter haben, in der Bedarfsplanung sowie bei der Betriebserlaubniserteilung Berücksichtigung finden.

Der Verzicht der ausdrücklichen Erwähnung von „Spielkreisen“ wurde angeregt, da diese nachzeitigem weiterführenden Kita-Recht keinen rechtsanspruchserfüllenden Charakter haben. Der Bedeutung von Eltern-Kind-Gruppen (als niedrigschwelliger Zugang) hingegen sollte bereits in der Definition anderer Angebote Rechnung getragen werden.

In der Begriffsverwendung (keine „alternativen“ Angebote, sondern „andere“ Angebote) bestand hohe Einigkeit, um Missdeutungen zu vermeiden. Vielmehr kann sich der Alternativcharakter zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Beschreibung spiegeln.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Koppelung von rechtsanspruchserfüllender Bedingung und Voraussetzung an eine Betriebserlaubnis in einer Definition (wie sie ursprünglich vorgeschlagen wurde) irreführend ist. Relevant für den Rechtsanspruch ist vielmehr, ob diese Angebote bedarfserfüllend sind.

AG 1 „Grundsätze“

Vorgeschlagen wurde u. a. auch, bei der Begriffsbestimmung die Einschränkung auf Angebote vorzunehmen, in denen sich Kinder aufhalten (können), die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden. Eine solche Verknüpfung mit Blick auf die Rechtsanspruchserfüllung wurde jedoch von einer größeren Mehrheit als kritisch gesehen, da damit möglicherweise nicht wenige Angebote (z. B. Hausaufgabenbetreuung für ältere Kinder) nicht mehr darunterfallen. Damit besteht ein Konflikt zwischen Anspruch auf regelmäßige/verlässliche Angebote und den entsprechenden Finanzierungsfolgen.

f. Begriff der Eltern

aa Empfehlung

Die AG 1 empfiehlt, den Begriff der Eltern folgendermaßen festzuschreiben:

„Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, zu denen das Kind in einem im Familienbuch des Standesamtes eingetragenen familienrechtlichen Kindschaftsverhältnis steht, d. h. die leiblichen bzw. die Adoptiveltern, aber auch Stiefeltern und Pflegeeltern.“

Soweit es auf eine Definition der „Personensorgeberechtigten“ ankommt, findet § 7 Abs. 1 Nr.5 SGB VIII iVm § 1626 BGB Anwendung.

bb Begründung und Diskussion

Der Begriff der Eltern ist ein zentraler, der sich in verschiedenen Kontexten im Kita-Recht spiegelt und die verschiedenen Rollen von Eltern im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung verdeutlicht. Dies reicht von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, über Fragen der bedarfsgerechten Angebote zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, über formelle Beteiligungsrechte bis hin zur Kostenbeteiligung. Zugleich wird deutlich, dass Elternschaft sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Sozialgesetzbuch unterschiedlich definiert wird und je nach Familienverhältnissen und Lebensumständen die Wahrnehmung der Personensorge ausgestaltet. Unterzeichner von Betreuungsverträgen müssen nicht zwangsläufig nur jene Personen mit Personensorgeberechtigung sein, die Übernahme von formellen Personensorgerechten kann abweichend von der Rolle als Kostenpflichtiger oder als Partner der Kita in Erziehungsangelegenheiten sein.

Vorschläge, wie jene, die auf die Personensorge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abzielen, wie auch jene in Anlehnung an SGB VIII, wurden daher ebenfalls mit in Erwägung gezogen. In der Diskussion wurde jedoch auch deutlich, dass die Definition der Personensorgeberechtigten bereits nach § 7 Abs. 1 Nr.5 SGB VIII iVm § 1626 BGB festgehalten ist.

Hinsichtlich der Elternbeiträge wurde diskutiert, welches Einkommen zu berücksichtigen ist. Hier wurde angeregt, dass weiterhin die Regelung nach § 17 Abs. 1 KitaG Bestand haben soll,

AG 1 „Grundsätze“

demnach kostenbeitragspflichtig derjenige ist, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. In dem Zusammenhang wurde aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen vorgeschlagen, auch folgende Klarstellungen mit aufzunehmen:

- „Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.“ (vgl. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- „Für Kinder, deren Personensorgeberechnigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG)“
- Sowie eine Klarstellung, dass bei minderjährigen Eltern und Personensorge durch Großeltern oder andere Dritte für das Kind, das Einkommen der Eltern des Kindes maßgeblich ist (Prüfauftrag).

g. Begriff der Gemeinden

aa Empfehlung

Es wird empfohlen, sowohl den Begriff der Wohnortgemeinde nach §§ 86 ff. SGB VIII sowie den Begriff der Standortgemeinde zu definieren. Begriff der Standortgemeinde soll verdeutlichen, dass damit jene kreisfreie Stadt, kreisangehörige Stadt oder kreisangehörige Gemeinde gemeint ist, in der örtlich das Angebot vorgehalten wird.

bb Begründung und Diskussion

Den Begriff der Wohnortgemeinde zu stärken, erfolgte vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rollen von Gemeinden als mitfinanzierungsverantwortliche Kommune für die Betreuung des jeweils dort lebenden Kindes (im Sinne des gewöhnlichen Aufenthaltes) einerseits und Kommune, die nach aktuellem Kita-Recht die Verantwortung für die Bereitstellung von Grundstück und Gebäude hat.

Vor diesem Hintergrund wurde auch angeregt, nicht nur eine Klarstellung/Verweis auf §§ 86 ff. SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes) vorzunehmen, sondern eindeutiger zwischen „Wohnortgemeinde“ und „Standortgemeinde“ zu differenzieren.

h. Begriff des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die AG tauschte sich darüber aus, ob im Kita-Gesetz alle Akteure der Verantwortungsgemeinschaft zu beschreiben sind oder ob die Definition im AGKJHG ausreichend ist. Für Eltern und Außenstehende, die sich im Kita-Recht nicht auskennen, könnte dies hilfreich sein – andere

AG 1 „Grundsätze“

AG-Mitglieder sind für einen Verzicht von wiederholenden Normen und gegen ein unnötiges „Aufblähen“ des Kita-Gesetzes. Der Vorschlag für die Definition des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lautete: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landkreise und kreisfreien Städte.“

i. Begriffsbestimmung Träger

aa Empfehlung

Es wird empfohlen, eine Bestimmung des Begriffs Träger voranzustellen, der auf die Formen der Trägerschaft abstellt. Neben einer Begriffsbestimmung soll es jedoch auch weiterhin eine eigenständige Regelung im Kita-Gesetz geben, welche die weiteren Trägereigenschaften konkretisiert (siehe Bericht der AG 5).

bb Begründung und Diskussion

Die Begriffsdefinition „Träger“ kann aus überwiegender Sicht der AG an den bestehenden § 14 Abs. 1 KitaG angelehnt werden. Für die weitere Diskussion sowie zu den Trägereigenschaften wird auf die Befassung der AG 5 mit dem Thema sowie auf die Bedarfsanalyse der AG 1 verwiesen.

j. Begriffsbestimmung Pädagogisches Personal

aa Empfehlung

Sofern kein grundlegender Widerspruch zu den Beratungsergebnissen und Empfehlungen der AG 4 besteht, wird eine allgemeine Begriffsbestimmung, die das gesamte pädagogisch tätige Personal (in Kindertageseinrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung) umreißt, im Zuge der Begriffsbestimmungen empfohlen.

„Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und weitere anerkannte Kräfte nach §§ Kita Personalverordnung (KitaPersV).“

bb Begründung und Diskussion

Alle pädagogisch tätigen Kräfte, die derzeit noch in der KitaPersV aufgezählt sind, sollen nach Ansicht der AG-Mitglieder im Kita-Gesetz Erwähnung finden, um zu verdeutlichen, dass sich die im Weiteren beschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten, auf alle Angebote und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beziehen – sofern nichts anderes erwähnt ist.

Möglicherweise, so auch die Anregung, könnte auch – unabhängig von den konkreten Voraussetzungen (siehe hierzu AG 4) – eine grundlegende Regelung im Kita-Gesetz aufgenommen werden, wer zum anerkannten pädagogischen Personal gehört. Zum Abschluss der Befassung in AG 1 war das Ergebnis zum Inhalt einer möglichen künftigen KitaPersV noch offen.

k. Begriffsbestimmung Kita-Jahr

Es wird empfohlen, auch im neuen Kita-Gesetz den Begriff des Kita-Jahres (in Analogie zum Schuljahr) erläuternd aufzunehmen:

„Ein Kita-Jahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.“

5. Kinderrechte

a. Kinderrechte und Beteiligungsrechte

aa Empfehlung

Die Kinderrechte und der demokratische Bildungsauftrag sollen mit Priorität im Kita-Gesetz geregelt werden. Darüber hinaus empfiehlt die AG 1 einen eigenständigen Paragraphen im Kita-Gesetz zu verankern, der eine alters- und entwicklungsgerechte Umsetzung der aktiven, alltagsintegrierten Mitwirkung und Mitbestimmung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung festschreibt. Ferner sollen für die Kindertagesbetreuung verbindlich Mitwirkungs- und Beschwerdeformate festgehalten werden. Je grundsätzlicher und je stärker dies formuliert ist, umso sachgerechter wird dies den Leitideen in der Kinderrechtskonvention zu Beteiligungsrechten und dem Grundgesetz gerecht, wobei keine bestimmten Beteiligungsformate (z. B. Kinderparlamente) geregelt werden sollen. Die Einrichtungen sollten dazu verpflichtet werden, ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren zu entwickeln, zu etablieren und konzeptionell zu verankern. Zugleich soll es eine Verpflichtung der Träger zur konzeptionellen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen i. S. eines Mindeststandards im Zuge des Betriebslaubnisverfahrens geben.

Eine klare Definition der Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Kinder ist zu verankern, z. B. wie folgt:

„(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in allen Angeboten öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mitwirken. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

AG 1 „Grundsätze“

Aus Sicht der Mehrheit der AG-Mitglieder sollte eine weitere Konkretisierung im landesweiten Qualitätsrahmen erfolgen (siehe hierzu AG 2).

Es wird empfohlen, über die im Kita-Gesetz festgehaltenen grundsätzlichen Bestimmungen hinaus, vertiefende Ausführungen zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder als Empfehlungen oder Orientierungshilfen für pädagogische Konzeptionen zu entwickeln. In diesen sollte insbesondere Ausführungen zu folgenden Aspekten zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern enthalten sein (vgl. Empfehlungen LVR Landesjugendamt Rheinland):

- die entwicklungsgerechte Information der Kinder über ihre Rechte,
- Mitbestimmungsangelegenheiten,
- geeignete Beteiligungsformen und -verfahren,
- entwicklungsgerechte Dokumentation von Entscheidungsprozessen,
- Sicherung von und Information über Beschwerdemöglichkeiten für Kinder,
- die Einbindung der Eltern in das Beteiligungskonzept,
- Hinweise für eine fortlaufende Evaluation des Beteiligungskonzeptes

bb Weitere Diskussion

Die Gründe für eine Stärkung der Beteiligung von Kindern in der frühkindlichen Bildung sind aus Sicht der AG-Mitglieder vielfältig. Hierzu gehört u.a., dass Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren durch alltägliches Erleben sehr viel lernen und daher ein Demokratieverständnis bereits früh vermittelt werden sollte. Zudem ist Kinderschutz nur gewährleistet, wenn Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt und die Kinderrechte umgesetzt werden. Gelingende Partizipation muss sich aus Sicht der AG1-Mitglieder als ein Querschnittslernfeld durch den gesamten Kitaalltag ziehen und partizipative Strukturen sollen auch in der Konzeption von Angeboten der Kindertagesbetreuung verankert sein.

Festgestellt wurde, dass sich im brandenburgischen Kita-Recht die in der Kinderrechtskonvention (insbesondere Art 12) wie auch die in Art. 6 Abs. 2 GG zu verankernden Grundrechte von Kindern, die in § 18a BbgKVerf geregelten Beteiligungsrechte sowie die durch die SGB VIII-Reform vorgesehene Stärkung der Beteiligung der Kinder und ihr Schutz unzulänglich spiegeln. Die Verankerung von partizipativen Strukturen in der pädagogischen Konzeption ist zu beliebig und sehr unterschiedlich, es fehlt der ausdrückliche Beteiligungsanspruch der Kinder. Auch in den Grundsätzen der elementaren Bildung als Grundlage pädagogischen Handelns sind weder die Umsetzung der Kinderrechte noch die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte enthalten. Als gelungene Beispiele anderer Bundesländer wurden die entsprechenden Regelungen in § 23 KiföG M-V, §§ 3 und 12 KitaFöG Berlin sowie § 16 KiBiZ NRW hervorgehoben.

AG 1 „Grundsätze“

Als gängige Partizipationsformen wurden – neben der alltagsintegrierten Beteiligung – vor allem die projektbezogene Beteiligung (Beteiligungsansätze mit einem zeitlich überschaubaren Rahmen und einem klar abgesteckten Thema), offene Formen der Beteiligung (Meinungsäußerung der Kinder steht im Mittelpunkt der Beteiligung z. B. Kinderkonferenzen, Erzählkreise, Morgenkreise und Kinderversammlungen) wie auch die repräsentative Beteiligung (kontinuierliche und formal geregelte Beteiligung der Kinder, die fest im Alltag der Kita verankert ist) genannt.

Es wurde auch Kritik an manchen Beteiligungskonzepten geübt, insbesondere wenn keine wirkliche Verwirklichung der Beteiligung von Kindern im Alltag erfolgt.

Auch wird die Sorge geäußert, dass in kleinen Einrichtungen sich manche möglichen Vorschläge zur Beteiligung von Kindern nicht umsetzen lassen und zukünftige Vorgaben zu viele Verfahrens- und Organisationsvorschriften vorsehen.

Mit Blick auf eine wünschenswerte Bezugnahme im Kita-Recht auf § 18a BbgKVerf wurde auf die schwierige Umsetzbarkeit verwiesen, da keine Beteiligungsformate von Kindertagesstätten auf gemeindlicher Ebene vorgesehen sind (z. B. keine Gemeinde-Gremien für Kita-Kinder). Bestenfalls lässt sich ein sozialraumbezogenes Agieren festlegen.

Darüber hinaus wurde das für die Kindertagesstätten verankerte Recht auf Wahl einer Vertrauensperson aus der Kita wie die Wahl einer Kindervertretung in Angeboten für Grundschul-kinder angeregt. Dagegen wurde aus Sicht von einem Träger einer kleinen Kita eingewandt, dass bestimmte Vorschläge zur Umsetzung der Beteiligung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sind (vgl. hierzu Kita-Ausschuss).

b. Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Kinderrechte

aa Empfehlung

Die AG-Mitglieder befürworten in Anlehnung an § 9 Nr. 3 SGB VIII (Zitat: „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“) die Aufnahme aller alternativen Geschlechter in das zukünftige Kita-Gesetz.

bb Begründung

Dies soll das bisherige Ziel, allen Kindern gleiche Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten, unabhängig von ihren ethnischen und religiösen Zugehörigkeiten, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familien und ihren individuellen Fähigkeiten stärken. Darüber hinaus soll die Aufgabe, die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen und deren Lebenslagen zu berücksichtigen, ergänzt werden um den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit.

6. Rechtsanspruch

a. Kernrechtsanspruch

aa Empfehlung

Der Kernrechtsanspruch (auch „unbedingter“ oder „Mindestrechtsanspruch“ genannt) für jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung soll wie bisher mindestens 6 Stunden umfassen.

bb Begründung und Diskussion

Es wurde in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass die 6 Stunden fachlich ausreichen, um die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungs- sowie Versorgungsauftrags zu gewährleisten und es zu ermöglichen, die Erfahrungs- und Lernräume der Kinder zu erweitern sowie die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Kindern zu ermöglichen.

Dieser Grundrechtsanspruch ist somit von den Bedürfnissen des Kindes (Bildungsansprüche und sonstige individuelle Bedürfnisse) abgeleitet. Der Kernrechtsanspruch soll auch weiterhin keinen Bedingungen unterliegen. Im neuen Kitarecht muss klargestellt werden, dass der Kernrechtsanspruch weder beantragt noch beschieden werden muss. Um wechselnde tägliche Bedarfe berücksichtigen zu können, sollen regelhaft Wochenkontingente gewährt werden.

Rechtsgrundlage des hier benannten Rechtsanspruchs ist § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie § 1 Abs. 2 iVm Abs. 3 KitaG. Die Mitglieder der AG 1 diskutierten über verschiedene Modelle zum Umfang des Kernrechtsanspruchs. Als Einzelmeinung wurde ein Mindestanspruch von 4 Stunden vorgeschlagen. Daneben wurde die Möglichkeit eines Anspruchskorridors z. B. von 5 bis 7 Stunden als Lösungsvorschlag (vgl. Berlin) genannt. In der weiteren Diskussion wurde deutlich, dass dieser Vorschlag mit neuen möglichen Konfliktpotentialen verbunden sein könnte. Daher wurde dieser Ansatz nicht weiter diskutiert. Eine Anhebung des Kernrechtsanspruchs auf 8 Stunden wurde als Alternative am intensivsten behandelt. Dieser habe grundsätzlich den Vorteil der Verwaltungseinsparung, da nur die Erteilung eines Verwaltungsaktes über 8 Stunden Betreuung erforderlich wäre. Hierfür spricht zudem, dass die durchschnittliche Betreuung von Kindern in Kindergärten in Brandenburg bereits über 8 Stunden liegt. Eine teilweise restriktive Bewilligung des Rechtsanspruchs über 6 Stunden in der Praxis könnte mit einem unbedingten Rechtsanspruch über 8 Stunden vermieden werden. Für die Entwicklung einiger Kinder wäre die Möglichkeit einer längeren Betreuung sinnvoll. Die Eltern wären wiederum nicht daran gehindert, bei Bedarf einen geringeren Betreuungsumfang im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

AG 1 „Grundsätze“

Demgegenüber wurde vorgetragen, dass eine Verwaltungseinsparung bei der Bemessung des Grundrechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht oberstes Kriterium sein darf. Entscheidend sei, dass der individuelle Bedarf des Kindes Grundlage für den Rechtsanspruch sein sollte, d. h. wenn ein höherer Bedarf begründet ist, kann der erweiterte Rechtsanspruch dem jeweiligen Bedarf in den allermeisten Konstellationen entsprechen.

Die Anhebung des Umfangs des Rechtsanspruchs hätte darüber hinaus möglicherweise einen finanziellen und personellen Mehraufwand zur Folge, da zu erwarten sei, dass tatsächlich mehr Betreuungsstunden in Anspruch genommen würden, insbesondere dann, wenn daraus keine entsprechenden finanziellen Mehrbelastungen für die Eltern entstünden. Der überwiegende Teil spricht sich daher dafür aus, den Umfang von 6 Stunden täglicher / 30 Stunden wöchentlicher Betreuung als Grundanspruch zu belassen und damit verbunden jedoch eine vereinfachte Rechtsanspruchsprüfung beim erweiterten Rechtsanspruch umzusetzen.

Durch die Bewilligung von Wochenkontingenten kann hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Familie und Beruf mehr Flexibilität erreicht werden. Die tatsächliche Umsetzung kann im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

b. Erweiterter Rechtsanspruch

aa Empfehlung

Es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass der erweiterte Rechtsanspruch (bedingter Rechtsanspruch) verknüpft bleiben soll mit den Voraussetzungen des bisherigen Kita-Gesetzes (familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf). Die Kriterien für die Bewilligung des erweiterten Rechtsanspruchs sollen landesweit einheitlich, konkretisiert und an anderer Stelle ausgeführt werden (z. B. Einbeziehung der Pflege von Angehörigen). Neben Empfehlungen kommen hierbei Orientierungshilfen für die Behörden in Frage, die den Rechtsanspruch erteilen. Möglicherweise ist eine Gewichtung der Gründe, die eine Betreuung über den Kernrechtsanspruch hinaus erforderlich machen, nach dem Alter der Kinder zielführend. Das Nachweisverfahren bei der zuständigen Stelle muss insgesamt erleichtert werden.

bb Begründung und Diskussion

Es wurde diskutiert, dass sich der erweiterte Rechtsanspruch mehr nach dem Bedarf der Eltern richten soll. Ein Anspruch, der sich aus sonstigem Bedarf der Eltern z. B. für ehrenamtliche Tätigkeiten ableitet, wurde angesprochen, allerdings entkräftet, da dies ein Widerspruch zum Kindeswohl darstelle und mit dem Bildungsauftrag der Kita kollidieren würde. Daher wurde betont, dass der erweiterte Rechtsanspruch sich nach den individuellen Bedürfnissen

AG 1 „Grundsätze“

des Kindes richten muss und sich nicht nur von der häuslichen Abwesenheit sowie den Bedarfen der Eltern ableiten lässt.

Es wurde berichtet, dass sich die Beantragung des erweiterten Rechtsanspruchs in der Praxis teilweise aufwendig und uneinheitlich darstellt. Aus diesem Grund soll durch eine Konkretisierung der Voraussetzungen erreicht werden, dass eine rechtssichere Prüfung des erweiterten Rechtsanspruchs ohne allzu weiten Ermessenspielraum ermöglicht wird.

c. Rechtsanspruch für GrundschülerInnen (Hort)

aa Empfehlung

Alle Kinder im Grundschulalter sollen einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung – auch in den Ferien – haben, einschließlich Kinder mit besonderem Förderbedarf i. S. des § 22a Abs. 4 SGB VIII.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung auch außerhalb von Schulzeiten flächendeckend abzusichern, muss für Kinder im Schulalter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr klargestellt sein, dass deren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Ganztagsangebot werktags mit einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit besteht.

- Kernrechtsanspruch bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe

Der Kernrechtsanspruch für GrundschülerInnen bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe bedarf keiner weiteren Voraussetzungen. Um überflüssigen Verwaltungsaufwand einzusparen, soll künftig kein Bescheid bzw. Antrag mehr erforderlich sein.

- Rechtsanspruch für GrundschülerInnen der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Für einen Rechtsanspruch für GrundschülerInnen der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe, der unabhängig von der familiären Situation oder dem besonderen Erziehungsbedarf anerkannt wird, bestand kein einheitliches Meinungsbild.

- Betreuung während der Schulferienzeiten

Die Betreuungslücke für GrundschülerInnen in den Ferienzeiten soll im Sinne einer ganztägigen Betreuung geschlossen werden, d. h. der Rechtsanspruch auf 10 Stunden täglich gilt auch für die Ferienzeiten.

bb Diskussion

Der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung bleibt nach Ansicht vieler AG-Mitglieder mit seinem täglichen Umfang von 8 Stunden hinter den üblichen Bedarfen eines Großteils der Brandenburger Familien mit Kindern im Grundschulalter zurück. Insofern gilt es die brandenburgischen „Standards“ auch im Zuge der Kitarechtsreform zu sichern.

Die Anzahl der Ferientage entspricht nicht den gesetzlichen / tariflichen Urlaubsansprüchen der Eltern, die auch in den wenigsten Fällen die Möglichkeit zur Reduktion von Arbeitszeiten in den Ferien haben und damit auf eine verlässliche Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in der Gesamtheit und auch in den Ferien haben.

Eine Orientierung an dem zeitlichen Gesamtbedarf unter Anrechnung von Unterrichtszeiten (vgl. auch § 2 Abs. 2 ThürKigaG) berücksichtigt gleiche Betreuungsumfangsbedarfe einerseits und wechselnde Unterrichtsumfänge andererseits.

Die Verbindlichkeit zum Anspruch in den Ferien (bislang auch schon gegeben, aber nicht so explizit formuliert) stellt möglicherweise einzelne Kommunen vor organisatorische Herausforderungen.

Parallel gilt es daher, sich Gedanken zu machen, wie Kinder insbesondere in Flächenlandkreisen dies in Anspruch nehmen können (z. B. Ferienbus). Fragen der Beförderung müssen ebenfalls bedacht werden. Hier liegt jedoch die Zuständigkeit nicht im Regelungsbereich des Kita-Gesetzes.

Das Gutachten zur Thematik „Inklusion“ untersucht auch eine Frage zur Beförderung von Schul-/Hortkindern als Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte (vgl. Anhang 2).

Ebenso wird darauf verwiesen, dass die Folgen der Planung und Umsetzung (z. B. auch Bedarf Einzelfallhelfer für Kinder mit Förderbedarf) zu bedenken sind wie auch mögliche finanzielle Auswirkungen (Verweis an AG 6).

Ein unbedingter Rechtsanspruch für GrundschülerInnen der letzten beiden Schuljahrgangsstufen wird jedenfalls im Zusammenhang mit Kindern aus bildungsschwachen Familien oder sozialpädagogischen Hintergründen grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Diese Kinder, die in einigen Fällen keinen Rechtsanspruch haben, weil dieser nicht mit der Erwerbstätigkeit der Eltern begründbar ist, benötigen ein qualifiziertes Freizeitangebot und teilweise (sozial-)pädagogische Begleitung bzw. Ansprechpartner.

Es gab allerdings auch begründete Meinungen, die sich gegen den unbedingten Rechtsanspruch für Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe aussprachen. Es wurde auf die Selbstständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der „großen“ Schulkinder verwiesen, die tendenziell eher von ihren Eltern zum Besuch des Hortes gedrängt würden, wenn ein unbedingter Rechtsanspruch für alle Kinder dieser Altersgruppen bestehen würde. Dabei wurde auch auf mögliche

AG 1 „Grundsätze“

Auswirkungen der Finanzierung in Folge einer höheren Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs hingewiesen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Betreuungsbedarfe während der Schulferien (die mit durchschnittlich 60 Tagen weit über den Urlaubsansprüchen der Eltern liegen) nicht landesweit hinreichend gesichert sind – sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch in Folge der vorgehaltenen Angebote. Der Anspruch für GrundschülerInnen berücksichtigt aktuell nur den Bedarf über die Unterrichtszeit hinaus.

Es wurde auch die Meinung vertreten, dass in den Ferien die tägliche Betreuungszeit auf 8 Stunden und damit den bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2025 zu reduzieren. Dem wurde entgegengehalten, dass sich die Arbeitszeiten der Eltern etc. in den Ferien im Regelfall nicht anders gestalten lassen und damit der Bedarf in gleicher Höhe besteht.

Das Gutachten zur Thematik „Hort“ untersucht Konzepte, Strukturmerkmale und Organisationsformen in anderen Bundesländer für die Betreuung von Grundschulkindern (vgl. Anhang 2).

d. Gewährung von Wochenkontingenten

aa Empfehlung

Es wird empfohlen, die Rechtsanspruchsbescheidung auf Wochenkontingente als Soll-Vorschrift im Kita-Gesetz festzuschreiben.

bb Begründung und Diskussion:

§ 1 Abs. 3 Satz 3 KitaG regelt derzeit, dass bei wechselndem täglichem Bedarf Wochenkontingente gewährt werden sollen. Der Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 31.01.2018 zeigt, dass eine Vielzahl von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Rechtsanspruchsbescheide in Wochenstunden ausweist. In der Praxis zeigt sich insbesondere dort, wo Tageskontingente ausgewiesen sind, dass zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bestehen, bei wechselndem täglichem Bedarf seitens der Eltern, dies auch mit den Einrichtungen bzw. den Einrichtungsträgern zu vereinbaren.

Es wurde von wenigen Mitgliedern eingewendet, dass flexible, auf wechselnde Bedarfe reagierende Betreuungszeiten und damit Umsetzung von Wochenkontingente nicht von allen Kitas eingehalten werden können.

Demgegenüber wurde begründet, dass zunehmend mehr Familien innerhalb eines wöchentlichen „Verfügungsrahmens“ Flexibilität mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigen. Praxiserfahrungen zeigen auch, dass bei rechtzeitiger Anmeldung gegenüber der

AG 1 „Grundsätze“

Kita die Einrichtungen dies im Rahmen der Personaleinsatzplanung gut berücksichtigen können (gleichwohl nicht immer in allen Einzelfällen). Rechtsanspruchszeiten künftig in Wochenstunden ausgedrückt sind daher eine zeitgemäße Antwort in einem neuen Kita Gesetz.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Bedarfs-/Rechtsanspruchsfeststellung zu trennen ist von der Gestaltung des Betreuungsvertrages, der nur unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs Festlegungen treffen kann. Es geht nicht um die Ermöglichung beliebiger Bringe- und Abholzeiten. Wechselnde Bedarfe sind i.d.R. planbar und ein Betreuungsvertrag sollte dann im Weiteren regeln, bis wann wechselnde Bedarfe anzumelden sind, um Personaleinsatz entsprechend zu planen.

Da die Inanspruchnahme von konkreten Betreuungszeiten grundsätzlich eine Frage des Betreuungsvertrages ist, sollte in den (in der Diskussion angeregten) Empfehlungen zu Musterbetreuungsverträgen auch dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Wochenkontingente wurden befürwortet, wenn eine frühzeitige Anzeige erfolgt und Verlässlichkeit gegeben ist.

e. Berücksichtigung von Eingewöhnungszeiten

aa Empfehlung

Es soll klargestellt werden, dass die Eingewöhnung beim Rechtsanspruch mit 4 Wochen (und mit der damit verbundenen Kostenfolge) zu berücksichtigen ist.

bb Begründung und Diskussion

Im Regelfall haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Wichtig ist jedoch, dass die intensive Begleitung der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungszeit diesen ermöglicht, eine ausreichende Begleitung vor dem ersten Tag der Berufsrückkehr abzusichern.

Einige Mitglieder berichten, dass es übliche Praxis sei, dass der Rechtsanspruch und damit die Leistungsgewährung mit dem ersten Tag des (Wieder-)Einstiegs in den Beruf zusammenfallen. Aus einem Jugendamt wird jedoch konkret berichtet, dass die Eingewöhnungszeit immer berücksichtigt wird und sich folgendermaßen berechnet:

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zehn Betreuungstage vor Beginn der Arbeitsaufnahme / Abwesenheit der Personensorgeberechtigten
- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kann die Eingewöhnung die Dauer von zehn Tagen unterschritten werden.

AG 1 „Grundsätze“

Daher ist es aus Sicht der AG-Mitglieder erforderlich, klarzustellen, dass die Eingewöhnungszeit Teil des Rechtsanspruchs ist und dieser für die Zeit der Eingewöhnung bereits vor Vervollendung des ersten Lebensjahres greift.

Es besteht hohe Einigkeit dazu, dass regelhaft 4 Wochen für die Eingewöhnung benötigt werden, sodass dies im Rahmen einer rechtlichen Regelung der Orientierungsrahmen sein soll. Dabei wird auch betont, dass zusätzlich eine Mindesteingewöhnungszeit von 10 Tagen gelten soll, damit die Eltern diese auch wahrnehmen (für Fälle, in denen Eltern keinen Bedarf für eine Eingewöhnung sehen).

Darauf hingewiesen wurde auch, dass in der Zeit der Eingewöhnung das pädagogische Personal stärker gefordert ist (individuelle 1:1 Begleitung von Kind und Eltern). Daher spricht dies für eine vollumfängliche Berücksichtigung beim Rechtsanspruch, gleichwohl das Kind bei der Eingewöhnung meistens weniger Stunden in der Einrichtung verbringt.

Mit der Empfehlung sind enorme finanzielle Auswirkungen verbunden, die nicht Gegenstand der Beratungen sein konnten und aus Sicht der AG 1 im Weiteren zu diskutieren sind.

f. Anspruchsberechtigte

aa Empfehlung

Die Kinder sind Leistungs- und Rechtsanspruchsberechtigte und damit Inhaber des Rechtsanspruchs nach dem Kita-Gesetz. Anspruchsberechtigt sind Kinder, deren Eltern (Personensorgeberechtigte) einen gewöhnlichen Aufenthalt in Brandenburg haben. Es ist allgemeiner Konsens, dass Ausnahmeregelungen zum gewöhnlichen Aufenthalt i.S. des Wohnorts von Eltern nicht ausgeschlossen sind und im Rahmen der §§ 86 ff. SGB VIII zulässig sind.

bb Diskussion

Folgende Konstellationen wurden als problematisch beschrieben, hatten jedoch keine konkreten Empfehlungen zur Folge:

- Es werden die Möglichkeiten erörtert, ob Kinder, deren Eltern in Brandenburg beruflich tätig sind, anspruchsberechtigt sein können – grenzüberschreitende Betreuung. Beispiel: Polnische Eltern arbeiten in Brandenburg und die Kinder könnten in der Zeit eine Betriebskita besuchen. § 86 Abs. 1 SGB VIII stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ab. Auslegungsfrage des „gewöhnlichen Aufenthalts“, Frage nach europarechtlichen Vorgaben und können Ausnahmen mit Finanzierungsvorbehalt zugelassen werden?
- Rechtsanspruch von Kindern von StudentInnen und Auszubildenden, die ein Studium oder eine Ausbildung in Brandenburg absolvieren,

AG 1 „Grundsätze“

- Bei Kindern in stationären HZE (z. B. in kleinen Orten), derzeit Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Nähe des Standorts der Einrichtung und nicht danach, woher die Eltern kommen,
- Lösung für Randkommunen (z. B. Polen oder Sachsen-Anhalt) möglicherweise durch Kooperationsverträge,
- Bei geflüchteten Kindern: gewöhnliches Aufenthaltsrecht iVm § 86 Abs. 7 SGB VIII und iVm § 30 SGB I,
- es wird der Staatsvertrag mit Berlin kritisiert.

g. Rechtsanspruch Sprachförderung

aa Empfehlung

Grundsätzlich wird empfohlen, den Anspruch des Kindes auf alltagsintegrierte Sprachbildung und Förderung der Sprachentwicklung sowie Feststellung der sprachlichen Entwicklung zu stärken. Es soll eine gesetzliche Neujustierung weg von der kompensatorischen Sprachförderung hin zu einer Hervorhebung der alltagsintegrierten Sprachförderung und unter Berücksichtigung eines frühzeitigeren Ansatzes und klaren Verpflichtungen erfolgen, um die Wirkungschancen der Sprachförderung zu erhöhen.

Eine überwiegende Mehrheit spricht sich dafür aus, durch einen eigenständigen Paragraphen im Kita-Gesetz zu Sprachbildung und -förderung – mindestens aber in einem eigenständigen Absatz Aufgaben zu verankern, um u. a.

- die alltagsintegrierte Sprachförderung zu stärken,
- die Feststellung der Sprachentwicklung zeitlich spätestens ab dem 4. Lebensjahr vorzuziehen,
- die besondere Förderung von Kindern von Familien mit anderer Familiensprache zu verdeutlichen,
- die Verpflichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung klarer zu formulieren / zu stärken (in Anlehnung an den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 7 KitaG; ohne Einschränkung auf Trägerform und mit Ergänzung auf Anspruch des Kindes),
- die Pflicht der Eltern klarer zu formulieren (in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Satz 3 SffV; ergänzt um die Verpflichtung zur Teilnahmegewährung der Sprachstandsfeststellung).

Mit der Modifizierung des Fokus auf die alltagsintegrierte Sprachförderung muss mitgedacht werden, dass damit eine Anpassung der Finanzierungsregelungen einhergeht.

Der Schlüssel zur nachhaltigen Erfüllung des sprachlichen Bildungsauftrags in der Einrichtung sind die entsprechend qualifizierten Fachkräfte und weniger die Prüfung des Sprachstands mit einhergehenden kurzweiligen Einzelmaßnahmen.

AG 1 „Grundsätze“

Ferner müssen weitere Maßnahmen zur Qualitätsweiterentwicklung der insbesondere alltagsintegrierten Sprachförderung auf hohem Niveau gesichert und fortgeschrieben werden, um die Wirkungschancen zu erhöhen.

bb Begründung und Diskussion

Die Befassung der AG 1 resultiert aus einem Vorschlag zur möglichen Umsetzung eines Rechtsanspruchs des Kindes auf Sprachfeststellung und -förderung im neuen Kita-Gesetz, verbunden mit dem Ziel, dass jedes Kind ab dem 4. Lebensjahr einen Anspruch auf sprachliche Bildung und bei Bedarf auf Sprachförderung hat. Dies könnte auch die sog. „Hauskinder“ miteinschließen und darüber hinaus die Leistungsverpflichtung der Kita-Träger zu ortsnahen Angeboten sowie die Verpflichtung der Eltern, eine Teilnahme des Kindes zu ermöglichen.

Aus den Dimensionen von Sprachentwicklungsstörungen auf die weiteren Bildungs-, Teilhabe- und Lebenschancen, die damit verbundenen langfristigen gesamtgesellschaftlichen und individuellen Kostenfolgen einer Kompensation und dem hohen Anstieg von Sprachauffälligkeiten bei EinschülerInnen seit 1994 lässt sich die hohe Bedeutung einer gezielten Förderung der Sprachentwicklung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit einem sprachlichen Defizit bzw. Verzögerungen aus Sicht einer breiten Mehrheit ableiten. Sprachbildung stellt eine Schlüsselkompetenz dar. Sie hat einen besonders hohen Stellenwert bei der frühkindlichen Begleitung zur Entwicklung altersgerechter Kompetenzen durch die Angebote der Kindertagesbetreuung und ist somit Kernbestandteil des Bildungsauftrags (vgl. Bedarfsanalyse 12. Sitzung AG 1). Mangelnde Kommunikation der Bedürfnisse kann dem Kindeswohl schaden und die Chancengleichheit stark gefährden.

Die bisherigen Regelungen im Kita-Gesetz sowie die Festlegungen in der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung-SfFV) auf Grundlage von § 37 Abs. 2 SchulG Brb reichen nicht aus, um wirkungsvoll dem Anspruch und der Notwendigkeit gerecht zu werden, dass alle Kinder frühzeitig mit Angeboten der frühkindlichen Sprachbildung erreicht werden.

Vielmehr muss aus Sicht der AG-Mitglieder der eingeschlagene Weg bislang über Sonderprogramme zur Stärkung der alltagsintegrierten Sprachförderung in ein Regelsystem überführt werden. Der derzeit rechtlich verankerte Fokus auf die Sprachstandsfeststellung im letzten Jahr vor der Einschulung und die daran gekoppelten Verfahren, Zuständigkeiten und Verpflichtungen zur kompensatorischen Sprachförderung bedürfen einer Novellierung. Hierfür sprechen sowohl die Erkenntnisse aus Projekten zur Stärkung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung als auch das Verständnis der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es vor allem, den Wortschatz der Kinder zu erweitern, Sprechfreude zu vermitteln, etwaige Sprechhemmungen (und entsprechende Vermeidungsstrategien) abzubauen und nicht zuvorderst, das jeweilige

AG 1 „Grundsätze“

Kind darauf vorzubereiten, dass es bei Schuleintritt keine Probleme mit dem Schriftspracherwerb hat. Auch bei besonderem Förderbedarf muss sichergestellt werden, dass Kinder im Rahmen von Kleingruppen (wie aber auch bei Bedarf individuell) alltagsintegriert gefördert werden. Grundlage aber soll aus Sicht der AG-Mitglieder der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung bleiben, der das Recht auf sprachliche Bildung und Förderung umfasst und an dem sich die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus erwachsenden Angebote, orientiert an den Bedürfnissen des Kindes, ausrichten müssen.

Im Sinne der Stärkung der alltagsintegrierten Sprachförderung wurde zur Regelung im Kita-Gesetz unter Berücksichtigung der als gelungen eingeschätzten Regelung in § 3 Abs. 8 KiföG M-V, eingebracht:

Die Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen haben die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme im Rahmen einer kontinuierlichen ganzheitlichen Entwicklungs-dokumentation zu beobachten und mindestens einmal im Jahr die Sprachentwicklung festzustellen. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, spätestens im vierten Lebensjahr für alle Kinder den festzustellen. Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren. Kinder, die Deutsch als weitere Sprache lernen, sind dabei besonders zu fördern.

Um die Verpflichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung klarer zu formulieren / zu stärken (in Anlehnung an den bisherigen §3 Abs. 1 Satz 7 KitaG; ohne Einschränkung auf Trägerform und mit Ergänzung auf Anspruch des Kindes) könnte eine Regelung im Kita-Gesetz z.B. wie folgt aussehen:

„Alle Kinder im Land Brandenburg haben einen Anspruch auf Sprachbildung und -förderung. Kindertagesstätten sind (daher) dazu verpflichtet, die Feststellung auch für Kinder durchzuführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen. Die Durchführung der Feststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“

Um die Pflicht der Eltern klarer zu formulieren wird in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Satz 3 SffV; ergänzt um Verpflichtung zur Teilnahmegewährung der Sprachstandsfeststellung eine Regelung vorgeschlagen, z. B. wie folgt:

„Die Eltern sind verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an einer Feststellung zur Sprachentwicklung sowie sich daraus ergebenden Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten.“

Und um die Voraussetzung zur Beratung zu geeigneten Maßnahmen der Sprachförderung (insbesondere für „Hauskinder“) zu schaffen, wurde folgender Vorschlag zur Regelung eingebracht:

AG 1 „Grundsätze“

„Für die Inanspruchnahme geeigneter Sprachbildungs- und -förderungsangebote haben Fachberatung von Trägern und Jugendämtern Eltern über die Möglichkeiten der Sprachförderung zu beraten.“

Für eine Stärkung der Sprachförderung im o.g. Sinne und den beschriebenen Ansätzen spricht sich eine große Mehrheit aus. Dem gegenüber wird die Einzelmeinung vertreten, dass Sprachförderung im Kita-Gesetz nicht besonders hervorgehoben werden müsse. Diese sei im allgemeinen Bildungsauftrag mit enthalten und Kinder mit besonderen Bedarfen sind im Sinne der Inklusion ohnehin besonders zu fördern. ElternvertreterInnen sind diesbezüglich unentschlossen, denn der hohen Bedeutung der Sprachförderung steht der Wunsch nach einem schlanken Gesetz gegenüber. Sie stimmen dem Vorschlag entsprechend § 3 Abs. 8 KiföG M-V sowie den vorgeschlagenen Absatz 2 zu, verstehen aber auch die eingebrachten Bedenken, dass es hierzu in einem Kita-Gesetz Regelungen geben sollte.

Einigkeit bestand darüber, dass der Anspruch eines jeden Kindes auf Feststellung der sprachlichen Entwicklung zwingend früher bestehen soll. D. h., ab dem 4. Lebensjahr soll jedes Kind ein Anrecht auf Sprachfeststellung im Zuge einer ganzheitlichen Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation haben, damit die Voraussetzungen für hinreichend Zeit und Wirkungschancen der alltagsintegrierten (und bei Bedarf kompensatorischen) Sprachförderung geschaffen sind (zur vertiefenden fachlichen Diskussion mit Blick auf die Aufgaben und Qualität siehe auch AG 2).

Das Gutachten „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ untersucht und vergleicht verschiedene Instrumente und Verfahren der Sprachstandsfeststellung, der additiven und alltagsintegrierten Sprachförderung und sprachlichen Bildung. Bezüglich alltagsintegrierter Maßnahmen werden eindeutige Fördereffekte angesprochen, auch der zeitliche Beginn von Sprachfördermaßnahmen ist bedeutsam, allerdings gibt es hier eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Einflussfaktoren (vgl. Anhang 2).

In der AG wurden auch Abwägungen zu einem expliziten Rechtsanspruch auf Sprachfeststellung und -förderung vorgenommen. Hierzu gab es Bedenken aus mehreren Perspektiven:

Damit ginge möglicherweise eine Verpflichtung der Eltern einher, alltagsintegrierte Sprachförderung in einer Kita für das Kind sicherzustellen. Dem stehen jedoch eine fehlende Kita-Pflicht, das damit verbundene Wunsch- und Wahlrecht entgegen. Dieses schließt auch ein, sich (aus unterschiedlichen Gründen) für keine institutionelle Kindertagesbetreuung zu entscheiden. Die Inanspruchnahme-Quote der Kinder wäre aufgrund fehlenden „Willens“ der Eltern (bei ausreichend Plätzen) damit weiterhin nicht vollständig gesichert. Ferner löst eine gesetzliche Verpflichtung möglicherweise einen automatischen Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge aus.

AG 1 „Grundsätze“

Zudem geht mit einem solchen Rechtsanspruch einer Verlagerung vom Schulrecht auf das Kita-Recht einher. Dem Land Brandenburg kommt mit großer Wahrscheinlichkeit die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu. Anders zumindest lassen sich die derzeitigen Regelungen im Rahmen der SprachfestFörderverordnung (SfFV) nicht erklären. Formal ist damit eine Regelung im Kita-Gesetz zwar nicht ausgeschlossen, gebietet aber mit hoher Wahrscheinlichkeit einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht.

Neben dem Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Angebots frühkindlicher Bildung mit dem klaren Auftrag der Sprachstandsfeststellung und -förderung würde ein weiterer „zusätzlicher“ Rechtsanspruch etabliert, der sich (nach derzeitigem Rechtsverständnis) gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten würde. Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rechtsanspruchsgegner, der schon heute auf ausreichendes Angebot hinzuwirken hat (§24 Abs. 3 SGB VIII), wird nur aufgrund des „doppelten“ Rechtsanspruchs automatisch noch keinen Kita-Platz vorhalten können. Eine Wirkung mit Blick auf die Sprachkompetenzen und eine Verringerung von Sprachauffälligkeiten der Kinder kann es damit noch längst nicht entfalten.

Möglicherweise ist eine Etablierung eines solchen Rechtsanspruchs auch konfliktär mit dem SGB VIII. Zum einen regelt § 24 SGB VIII den Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und § 22a SGB VIII die Grundsätze der Förderung (von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege). Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung (Abs. 3) und die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (Abs. 3). Abs. 4 bestimmt zudem, dass zur Erfüllung des Auftrags geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung weiterentwickelt werden und hierzu Landesrecht Näheres regelt. Insofern ist fraglich, ob Landesrecht überhaupt einen weiteren Rechtsanspruch regeln kann. In jedem Falle ginge mit einer solchen Etablierung noch keine Qualitätsgewährleistung und -weiterentwicklung einher. Der Fokus von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sollte daher aus Sicht der AG 1 auf den Grundlagen zur Qualitätsweiterentwicklung gehören, zudem sowohl die Stärkung der alltagsintegrierten Sprachförderung als auch die Verpflichtungen von Angeboten der Kindertagesbetreuung gehören. Hierzu gehört neben den diskutierten Ansätzen auch die Verpflichtung der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerform, die derzeit auf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft beschränkt bleibt (gleichwohl Sprachstandsfeststellung und -förderung in allen Kindertagesstätten auch für sog. „Hauskinder“ vollzogen wird). Dazu gehört ebenfalls die Pflicht der Eltern,

AG 1 „Grundsätze“

eine Teilnahme ihres Kindes zu gewährleisten, aus Transparenzgründen nicht nur in der bislang schulrechtlich verankerten Verordnung festzuschreiben, sondern auch im Kita-Recht – dem Ort, an dem die mit der Sprachförderung verbundenen Aufgaben liegen.

Darüber hinaus wurden erste Hinweise gegeben, die im Zuge der Anpassungen des Kita-Rechts auch für eine anzupassende Verordnung mitgedacht werden sollten und welche flankierenden Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Bedarfsanalyse).

Einigkeit bestand auch darin, dass ein unterschiedlich gestaltbarer Anspruch nur wirken kann, wenn klare, planbare Budgets vorhanden sind. Die bisher in Form eines zusätzlichen Zuschusses erfolgten Förderungen (§ 16 Abs. 1) wie auch weitere Zuschüsse sollten künftig in die Finanzierung zur Personalbemessung integriert und der Betrag wie alle Personalkostenzuschüsse dynamisiert, also jährlich erhöht, werden. Damit würde Sprachförderung nicht mehr unter Haushaltsvorbehalt stehen, das Personal zur Sprachförderung kann unbefristet eingestellt werden und die Höhe der Mittel automatisch an die Zahl der Plätze und die mit dieser verbundenen Personalbemessung angepasst werden. Eine Integration in die Regelfinanzierung, so wurde auch deutlich, muss jedoch auch nachvollziehbar die Bemessungsgrundlagen erläutern.

Aus Sicht der AG 1 ist folgerichtig, dass die alltagsintegrierte Sprachförderung in die Regelfinanzierung integriert wird. Dabei sollte jedoch klar beschrieben werden, wie der Aufwand für die Sprachentwicklung und -begleitung bemessen wird. Die AG 6 wird gebeten, diesen Hinweis in ihren Erörterungen mit zu berücksichtigen, um auch im Rahmen der Finanzierung den Anspruch der Kinder auf gelingende alltagsintegrierte Sprachentwicklung und -förderung als Teil der frühkindlichen Bildung zu sichern.

7. Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und besondere Betreuungszeiten

a. Betreuungsumfang

aa Empfehlung

Die AG 1 spricht sich dafür aus, zu den Betreuungsumfängen in der Kindertagesbetreuung folgende Regelung vorzunehmen und voranzustellen:

„(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.“

bb Begründung

Eine solche Klarstellung dient der systematischen Abgrenzung zu individuellen Betreuungszeiten des Kindes sowie den Öffnungszeiten der erwähnten Angebotsformen der Kindertagesbetreuung. Dabei soll das Wohlergehen der Kinder eine wichtige Rolle spielen. Es wird jedoch

AG 1 „Grundsätze“

auch darauf hingewiesen, dass, eine bedarfsgerechte, professionelle Betreuung und Förderung anzubieten, keine Frage der Uhrzeit ist.

Auch wurde im Zusammenhang mit den Betreuungs- und Öffnungszeiten sowie besonderer Betreuungszeiten (über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen) betont, dass die Betreuungsverträge Grundlage für eine flexible Gestaltung des jeweiligen Rechtsanspruchs sind.

Dem Vorschlag, dass eine Förderung von mindestens elf Stunden täglich durch den Träger regelmäßig sicherzustellen ist, wurde entgegengehalten, dass solche Zeitvorgaben nicht immer gewährleistet werden können und dies zudem der Trägerautonomie im Kontext der Festlegung von Öffnungszeiten widerspricht.

b. Betreuungs- und Öffnungszeiten

aa Empfehlung

Grundsätzlich soll eine Regelung zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten aufgenommen werden, bei der „individuelle Betreuungszeit“ und „Öffnungszeiten“ klar auseinandergehalten werden. Es wird angeregt, folgende Formulierung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Kita-Gesetz aufzunehmen:

„(1) Jedes Kindertagesbetreuungsangebot soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten.

(2) Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten eines Angebots der Kindertagesbetreuung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen. Sie sollte jedoch im Regelfall zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen xy erfolgt die Förderung von Grundschulkindern in der Regel bis zu zehn Stunden täglich (Ganztagsförderung einschließlich Unterrichtszeit) und auch innerhalb der Ferienzeit.“

bb Begründung und Diskussion

Die Diskussion um Rechtsansprüche, Betreuungsumfänge, (tägliche) Verweilzeiten (oder „individuelle Betreuungszeiten“) sowie Öffnungszeiten zeigte, dass diese auch klarer auseinandergehalten werden und dass sich auch zu individuellen Betreuungszeiten sowie Öffnungszeiten Aussagen im Kita-Gesetz wiederfinden sollten.

Ein möglicher Verweis auf die Erlaubniserteilung für längere Öffnungszeiten ist aus Mehrheits-sicht entbehrlich, wenn nicht sogar irreführend, da die Erlaubniserteilung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Einrichtungen und Angebote unabhängig von langen Öffnungszeiten gilt.

AG 1 „Grundsätze“

Der Vorschlag für eine sog. „Halbtagsförderung“ (20 h) wird hingegen von einigen Mitgliedern der AG 1 kritisch gesehen. Angeregt wurde dieser Passus vor dem Hintergrund, dass damit – bei hinreichender Anzahl von Halbtagsplätzen und zeitlich unterschiedlich gelagerten Betreuungsbedarfen – auch die organisatorische Möglichkeit zum sogenannten „Platzsharing“ besteht, ohne diese Option verpflichtend zu regeln. Es besteht aber innerhalb der AG 1 Konsens, dass der Mindestrechtsanspruch von 6h/Tag bzw. 30 Wochenstunden bestehen bleiben soll (siehe Thema Rechtsanspruch) und es ist nicht erwünscht, eine Betreuung und Finanzierung unterhalb dieses Umfangs rechtlich möglich zu machen. Zugleich soll nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Betreuungsumfang im Rahmen von Betreuungsverträgen denkbar ist. Diese Option muss als bedarfsgerechte Flexibilisierung – ggf. in Verbindung mit Elternbeitragsstaffelungen – gesehen werden.

Weitergehende Vorschläge zu besonderen Öffnungs- und Betreuungszeiten von Betriebskindertagesstätten wurden mit Verweis auf die Trägerautonomie überwiegend abgelehnt.

Es wurde die Ansicht vertreten, dass in der Regel eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden von Montag bis Freitag nicht überschritten werden soll.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch der Frage nach, welche Regelungen der Öffnungszeiten es für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern gibt. (vgl. Anhang 2).

c. Schließzeiten

aa Empfehlung:

Trotz unterschiedlicher Haltung zur Möglichkeit von Schließtagen besteht Einigkeit darüber, dass – sofern eine Einrichtung von Schließtagen Gebrauch macht – des Trägers ein Angebot für eine „Ausweichbetreuung“ unterbreiten soll, um die Betreuung von Kindern jener Eltern zu sichern, die aufgrund ihrer familiären Situation (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) nachweislich in den Zeiträumen der Schließtage auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind. Eine solche „Ausweichbetreuung“ kann – wie teilweise schon gängige Praxis – als einrichtungs- oder trägerübergreifende Kooperation angeboten werden.

Konkrete Vorschläge hingegen konnten nicht geeint werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sollte die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen.

bb Begründung und Diskussion

Das bisherige Kita-Gesetz trifft zur Möglichkeit von Schließtagen keine Aussagen, das Kita-Recht sowie die z.T. gängige Praxis schließt die Möglichkeit von Schließtagen allerdings nicht aus. Schließtage werden im Rahmen der Festlegung von Öffnungszeiten – unter beratender

AG 1 „Grundsätze“

Beteiligung des Kita-Ausschuss (§ 7 Abs. 2 KitaG) – durch den Träger festgelegt. Durch eine gesetzliche Regelung soll für mehr Klarheit gesorgt und zugleich auch Obergrenzen festgelegt werden, um unterschiedliche (Rechts-)Auffassungen und Streitigkeiten vor Ort zu vermeiden.

Zugleich soll deutlich werden, dass ein regelmäßiges, ganzjähriges Betreuungs- und Förderungsangebot sichergestellt sein soll. Andererseits gibt es verschiedene fachliche Gründe (u. a. Vorteile von Teamfortbildungen, Vorteile gemeinsamer Urlaubs- und Schließzeiten, Recht der Kinder auf Urlaub auch von der Kita), die Rechtssicherheit für Träger wie auch Eltern hinsichtlich möglicher Schließtage erfordern.

Zur Diskussion stand in diesem Kontext folgende Formulierung für einen § zu den Öffnungszeiten:

„Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenende und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.“

Es werden jedoch teilweise sowohl eine Höchstzahl an Schließtagen in Höhe von 27 Tagen als auch eine Mindestzahl von 20 Schließtagen kritisch gesehen.

Berücksichtigt man die gesetzlichen Feiertage, die Urlaubsansprüche sowie die Weiterbildungstage des Personals, kann dem Bedürfnis der Eltern eine ganzjährig durchgehende geöffnete Einrichtung nicht in jedem Einzelfall (u. a. kleinere Einrichtungen, Elterninitiativen) entsprechen werden.

Es wurde angeregt, eher eine gesetzliche Aussage zu den (Mindest-) „Öffnungstagen“ anstelle der „Schließtage“ zu treffen.

Eine Obergrenze für die Schließtage wird hingegen von anderen Teilen der AG als sinnvoll betrachtet.

Für die Zeit der Schließtage wird angeregt, eine „Ausweichbetreuung“ als Kooperation von freien und kommunalen Trägern anzubieten, wie es in einigen Gemeinden bereits gute Praxis ist, und entsprechend gesetzlich festzulegen („Soll-Vorschrift“). Darüber hinaus sollte die Gesamtanzahl der Schließtage auch Schließungen aufgrund von Teamfortbildungen beinhalten.

Der Vorschlag, Kindertageseinrichtungen zu verpflichten, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen, fand mit Verweis auf die Trägerautonomie keine Mehrheit.

d. Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen

aa Empfehlung

Es wird empfohlen, Grundsätzliches zu besonderen Betreuungszeiten im Kita-Gesetz durch einen eigenständigen § zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten festzuhalten, um Angebote zur Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen zu regeln. Der Bedarf an konkretisierenden Grundregelungen zu diesen Aspekten wird gesehen.

bb Vorschläge und Diskussion:

Für eine gesetzliche Regelung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten wurde auf die beispielgebenden Ausführungen in § 48 KiBiZ NRW verwiesen:

Das Land gewährt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- Öffnungszeiten in Kindertagesstätten, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 60 Stunden hinausgehen,
- Öffnungszeiten in Kindertagesstätten an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 18 Uhr und vor 7 Uhr,
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch Einrichtungen mit Öffnungszeiten über Nacht, an Feiertagen und Wochenenden berücksichtigen sollte, hierzu jedoch keine genaueren Regelungen erforderlich seien.

Überwiegend sprach man sich dafür aus, dass keine gesetzliche Festlegung von Uhrzeiten erforderlich ist und z. B. „über Nacht“ ausreicht. Hintergrund ist, dass Öffnungszeiten grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig durch den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und die Festlegung der Trägerautonomie (unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Kita-Ausschusses) obliegt. Es sollte jedoch klar sein, dass diese besonderen Angebotszeiten mit dem örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen sind (Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe).

Es wurde angeregt, die Ausführungen des Eckpunktepapiers des Landesjugendamt Brandenburg von 1997 zum Verfahren bei der Erlaubniserteilung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung mit verlängerter Öffnungszeit am Wochenende bzw. mit Übernachtung sowie bewährte Regelungen aus der brandenburgischen Praxis von 24-h-Kitas für landesweite untergesetzliche Regelungen zu berücksichtigen (vgl. z.T. auch AG 5).

AG 1 „Grundsätze“

Darüber hinaus wurde auch darauf hingewiesen, dass geklärt werden sollte, ob und in welcher prozentualen Höhe des monatlichen Elternbeitrags ein zusätzlicher Kostenbeitrag für „Nachtbetreuung“ und/oder „Wochenend- und Feiertagsbetreuung“ zu zahlen ist.

Finanzierungsvoraussetzungen für solche Angebote sollen durch Verordnung durch das zuständige Ministerium bestimmt werden. Da jedoch Finanzierungsregelungen nicht zum Befassungsrahmen der AG 1 gehören, wurde dies nicht weiter vertieft und war in AG 6 zu beraten.

Ferner wurden Aufgaben und Anforderungen an den Einrichtungsträger und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen. Damit konnte sich die AG jedoch nicht mehr vertieft befassen und diese sollten jedoch an anderer Stelle hinsichtlich weitergehender Regelungen zur Ausgestaltung ihrer Angebote u. a. Beachtung finden.

Das Gutachten zum Thema „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch der Frage nach, welche Regeln zur Nachtbetreuung es in anderen Bundesländern gibt (vgl. Anhang 2).

e. Betreuung und Versorgung in Notsituationen

aa Empfehlung:

Gleichwohl sich der Anspruch aus dem SGB VIII ergibt, sollte Transparenz insbesondere für die Eltern hergestellt und auf die (über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung hinausgehenden) Möglichkeiten der Betreuung und Versorgung in temporären bestimmten Situationen hergestellt werden.

bb Vorschlag und Diskussion:

In Analogie zu § 20 SGB VIII wird eine Regelung im Kita-Gesetz z.B. wie folgt vorgeschlagen:

„(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.“

Es wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, nicht alle Regelungen des SGB VIII als höherrangiges Recht ins Kita-Gesetz zu übernehmen. Demgegenüber steht, dass das neue Kita-Recht vor allem mehr Transparenz und Klarheit herstellen soll. Insbesondere für Eltern ist es daher hilfreich, das im SGB VIII verankerte Recht auch zu kennen. Es sollte nicht erwartet werden, dass Eltern in einer Vielzahl von Rechtsgrundlagen nach Unterstützungsansprüchen (insbesondere in sehr herausfordernden Lebenssituationen) suchen müssen.

Die Empfehlung für das Kita-Gesetz ist zudem angeregt durch eine Regelungsübernahme des Bundesrechts in Landesrecht in Sachsen-Anhalt (§ 3a KiFöG). Dies schafft zudem eine höhere Sensibilisierung des elterlichen Rechts bei Trägern, Einrichtungsleitungen sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Es wird jedoch auch der Hinweis gegeben, dass abhängig von der Finanzierungssystematik zu klären ist, wer (neben den erforderlichen Personalkosten) etwaige höhere Sachkosten zu tragen hat.

8. Zuständigkeiten

a. Empfehlung

Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausführung der Vorgaben gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 1, 79, 79a, 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung einschließlich der Planungsverantwortung und der Qualitätssicherung und -entwicklung zukommen.

Um seiner gemeindeübergreifenden Gesamtplanungsverantwortung wie auch der Rechtsanspruchssicherung gerecht werden zu können, empfiehlt die AG 1 eine rechtliche Befugnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den kreisangehörigen Kommunen, um diese im Einzelfall zur Mitwirkung verpflichten zu können. Diese Durchgriffsmöglichkeit des

AG 1 „Grundsätze“

örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden soll der Durchsetzung der Aufgaben dienen, die wie die Bedarfsplanung und die Rechtsanspruchsdurchsetzung in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehören.

b. Weitere Diskussion

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig.

Mit Trägerschaft ist das rechtliche Einstehenmüssen nach außen gemeint. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet Aufgaben für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Dabei bleibt die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe davon unberührt.

Hintergrund für die Forderung auf einen Durchgriff des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Gemeinden sind jedoch teilweise Untätigkeiten der Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung. Neben den möglicherweise übertragenen Aufgaben stellen die Gemeinden nach § 16 Abs. 3 KitaG Grundstück und Gebäude zur Verfügung. Finanzschwache Kommunen in der Haushaltssicherung bzw. andere Prioritäten vor Ort führen zu diversen Problemen, z. B. dass Gemeinden keine erforderlichen Kita-Plätze schaffen, keine Grundstücke für Kitas im Flächennutzungsplan ausweisen oder Bestandsbauten nicht sanieren. Die Personensorgeberechtigten hingegen fordern den Rechtsanspruch ihres Kindes gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Dieser hat jedoch keine ausreichenden Einflussmöglichkeiten gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber (kommunalen wie auch freien) Trägern von Einrichtungen.

Das Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“ untersucht u. a. Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs, konkret u.a. auch wer in Brandenburg tatsächlich für die Rechtsanspruchserfüllung zuständig ist. Weiterhin enthält das Gutachten einen Rechtsvergleich zur Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung in den anderen 15 Bundesländern in Deutschland (vgl. Anhang 2).

9. Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mittels öffentlich - rechtlichen Vertrags

a. Empfehlung

Es gibt eine überwiegende Meinung dafür, die Übertragung von Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbands-

AG 1 „Grundsätze“

gemeinden zu ermöglichen (bisher § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG) und an anderer Stelle zu konkretisieren. Ausgeschlossen wurde die Übertragung der Verantwortung für die Kernaufgaben zur Qualitätssicherung /-entwicklung, Bedarfsplanung und Rechtsanspruchsgewährleistung.

b. Begründung/ Diskussion/ Handlungsbedarf/ Regelungsbedarf/ Ausgangslage

Vorgeschlagen wurde ein Katalog mit möglichen übertragbaren Aufgaben. Ein fester Aufgabenkatalog im Gesetz wird jedoch aus Gemeindeperspektive abgelehnt und es werden vielmehr Empfehlungen favorisiert. Bei den möglichen übertragbaren Aufgaben besteht weitestgehend Einigkeit, dass die erweiterte Rechtsanspruchsprüfung, die Entscheidung über die Art der Rechtsanspruchserfüllung unter Berücksichtigung anderer bedarfserfüllender Angebote, der Kostenausgleich z. B. mit Berlin, Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege einschließlich der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der damit verbundenen Kostenausgleiche übertragen werden können.

Das Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“ beschäftigt sich auch mit dem Umfang der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG in Brandenburg. Weiterhin (vgl. Anhang 2).

10. Kommunale Selbstverwaltung

a. Empfehlung

Die AG 1 spricht sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen aus und betont, dass hier kein Subordinationsverhältnis vorliegt, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in seiner Rolle als kommunale Aufsichtsbehörde tätig ist.

b. Weitere Diskussion

Da Kindertagesbetreuung einen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge darstellt, ist dabei die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. GG und Art. 97 LVerfBb zu berücksichtigen. Konkurrenzverhältnisse sowohl innerhalb der Kommune als auch im Verhältnis zu den freien Trägern sollten möglichst aufgelöst werden.

Die Landkreise (in der Gestalt ihre Jugendämter) als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine „Doppelrolle“ mit möglichem Konfliktpotential, indem sie einerseits für die Aufgabenbündelung im Bereich der Jugendhilfe verantwortlich sind und andererseits zusätzlich als kommunale Aufsichtsbehörde fungieren.

Die Aufgaben der Gemeinden sind ebenfalls unterschiedlich. Als mögliche Träger von kommunalen Kindertageseinrichtungen sind sie zusätzlich nach dem Kita-Gesetzes Leistungsverpflichtete und müssen neben den eigenen Einrichtungen auch freien Trägern Grundstück und

Gebäude zur Verfügung stellen sowie die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG tragen. Zusätzlich kommt den Gemeinden die Pflicht zur Fehlbedarfsfinanzierung zu. Bei den kreisfreien Städten sind sogar die Planungs- und Gewährleistungsverpflichtungen vereint, was möglicherweise vorteilhaft sein könnte, in der AG jedoch hinsichtlich fehlender Transparenz und Kontrollmöglichkeiten kritisch wahrgenommen wird.

In diesen verschiedenen Rollen gibt es Interessenskonflikte, die insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den freien Trägern und öffentlichen Trägern (vgl. unten 12.) betreffen. Erschwert wird die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben zusätzlich, wenn sich finanzschwache Kommunen in (aber auch außerhalb) der Haushaltssicherung befinden und ihnen zu wenig Spielraum bei der Umsetzung ihrer kommunalen Daseinsverpflichtungen bleibt.

11. Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung

a. Planungshoheit beim Landkreis/kreisfreie Stadt

aa Empfehlung

Die Planungshoheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII wird von den AG-Mitgliedern hervorgehoben, wobei ein eigenständiger Paragraph zur Bedarfsplanung im Kita-Gesetzes festgelegt werden soll. Die Gesamtplanungsverantwortung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu konzentrieren, der sowohl die betreffende Gemeinde, die Eltern als auch die interessierten Träger von Kindertageseinrichtungen frühzeitig in die jeweilige Planungsphase einbeziehen soll. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist zwischen den Kommunen, den freien Trägern, den Eltern und dem Landkreis eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive langfristige Planung.

Die Gemeinden haben dabei das Recht, eigene Planungen im Bereich Kita für ihr Gemeindegebiet zu erstellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll verpflichtet sein, diese örtlichen, sogenannten Mikro-Planungen bei seinem Gesamtplanungsprozess angemessen zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Rechtsansprüche erfolgt auf Grundlage der Bedarfsplanung. Die konkrete Platzverteilung muss das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen und ist auf Gemeindeebene unter Berücksichtigung der Trägerautonomie vorzunehmen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dabei gemeindeübergreifend seine Gesamtplanungsverantwortung durchsetzen können oder einen Durchgriff auf die Gemeinde haben.

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll berechtigt sein im Einvernehmen mit den Kommunen ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren zur Interessenbekundung soll in einer Verordnung beschrieben werden.

AG 1 „Grundsätze“

Grundsätzlich werden digitale Verfahren und einheitlichere Planungen zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Es wurde jedoch keine allgemeine Empfehlung dazu gefunden, auf welcher Ebene eine Vereinheitlichung von digitalen Systemen befürwortet wird (z. B. bei der Platzvergabe durch die Gemeinden, § 12 Abs. 1 Satz 3 oder möglicherweise zentral durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

bb Begründung und Diskussion

Gemäß § 17 AGKJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, die Zusammenschlüsse der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfen an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung innehat, die Kinder Leistungsberechtigte sind und für die Leistungserbringung freie als auch kommunale Träger zuständig sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt das Haftungsrisiko bei Nichterfüllung eines Rechtsanspruches, ohne dass eine Steuerung möglich ist.

Trotz eines im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden aufgestellten und fortgeschriebenen Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung erfolgt aus Sicht vieler AG-Mitglieder teilweise kein bedarfsgerechter Ausbau von Kitaplätzen.

Da den Bedarfsplänen kein verbindlicher Charakter zukommt (wie vergleichsweise der Schulentwicklungsplanung), haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Handhabe einen eventuellen Platzbedarf umzusetzen, wenn die Kommune über ungenügende finanzielle Mittel verfügt oder ihrer Pflicht zur Finanzierung von Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG aus verschiedenen Gründen nicht nachkommt. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt wird auf Grund der Finanzierungssystematik im Kita-Gesetz in der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII teilweise so erheblich eingeschränkt, dass die Bedarfe nicht rechtzeitig gesichert werden. Es wurde aus dem Kreis der Mitglieder vermutet, dass Kommunen gerade im ländlichen Bereich bei rückläufigen Kinderzahlen versuchen, ihre eigenen Kitas zu halten und freie Träger durch eine zurückhaltende Finanzierung zur Aufgabe zu zwingen, bzw. verhindern, dass sich freie Träger etablieren können.

AG 1 „Grundsätze“

Aus kommunaler Sicht wird eingewandt, dass Gemeinden oftmals über gar keine geeigneten Grundstücke und Flächen verfügen, die sie vergeben könnten. Das Kita-Gesetz kann darüber hinaus nicht in die Planungshoheit (Bauleitplanung) der Gemeinden eingreifen.

Es wurde überlegt, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt sein soll, Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit den Kommunen auszuschreiben bzw. Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Dagegen wurde vorgebracht, dass derzeit ein Interessenbekundungsverfahren nicht vom Kita-Gesetz vorgesehen ist und in der Praxis selten angewendet wird.

Die Ausschreibung nach Vergaberecht, welche sich vom oben genannten Interessenbekundungsverfahren unterscheidet, ist jedoch im Jugendhilferecht ausgeschlossen.

b. Bedarfsplanung für GrundschülerInnen

aa Empfehlung

Die AG 1 spricht sich für eine integrierte Schul- und Tagesbetreuungsplanung aus. Dabei sollen die bestehenden vielfältigen Angebote der Grundschulkinderbetreuung Berücksichtigung finden. Es sollen mehr Ganztagsangebote etabliert werden, welche Bildungs-, Freizeit-, Sport- und Spielangebote der Schule, der Kindertagesbetreuung sowie von möglichen dritten Anbietern wie Vereinen zusammenfassen und sich an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientieren (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).

bb Begründung

Kinder im Grundschulalter können oftmals keine bedarfsgerechten Angebote wahrnehmen, da sich der Schultransport nach dem Ende der Schulzeit und nicht nach dem Ende der bedarfsgerechten Tagesbetreuung orientiert. Mit dem demographischen Wandel im ländlichen Raum wird ein Angebot benötigt, welches am Ort Schule oder in unmittelbarer Nähe die Freizeitaktivitäten der Kinder verbindet. Die größeren Schulkinder finden oftmals auch kein altersgerechtes Angebot in vielen Horten vor. Bei der Berichtsabstimmung ist das Problem erkannt worden, dass in manchen Gebieten teilweise eine landkreisübergreifende Planung notwendig sein kann, um der Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts auf geeignete Weise zu entsprechen.

12. Zusammenarbeit der kommunalen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe, Trägervielfalt und Trägerautonomie

a. Empfehlung

Es soll eine Pflicht zur Berücksichtigung der Trägervielfalt im Kita-Gesetz aufgenommen werden und eine verpflichtende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und freien Trägern geregelt werden.

AG 1 „Grundsätze“

Es wird angeregt, dass sich die Strukturentscheidungen des Jugendhilferechts in den konkreten Finanzierungsregelungen des zukünftigen Kitarechts des Landes Brandenburg niederschlagen müssen.

Das landesrechtliche Finanzierungssystem soll so ausgestaltet werden, dass es den Zielen und Grundsätzen des SGB VIII folgt, alle Träger gleichbehandelt und Interessenkonflikte der Finanzierungsbeteiligten und Leistungserbringer vermeidet.

b. Begründung/ Diskussion/ Handlungsbedarf/ Regelungsbedarf/ Ausgangslage

Hintergrund ist das auch oben unter „Bedarfsplanung“ beschriebene Verhältnis freier Träger und Gemeinden, das derzeit nicht immer partnerschaftlich und gleichberechtigt für freie Träger im Verhältnis zur Gemeinde zu sein scheint. Das Problem der freien Träger stellt die Doppelrolle der Gemeinde als öffentliche Träger von Einrichtungen und als Finanzierungsbeteiligte hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Grundstück und Gebäude und der Fehlbedarfsfinanzierung dar.

Bei der ausdrücklichen Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips können Konflikte mit der kommunalen Selbstverwaltung entstehen. Den kreisangehörigen Kommunen muss eine im Hinblick auf die Planung des Betreuungsbedarfes, der Errichtung eigener Kitas sowie der Zusammenarbeit mit den freien Trägern substantielle Eigenverantwortung verbleiben. Mit dem Argument, dass in Brandenburg ein ausgewogenes Verhältnis von freien zu kommunalen Trägern besteht, und eine Tendenz festzustellen ist, wonach mehr Einrichtungen freier Träger als kommunaler Träger entstehen, wird teilweise eine ausdrückliche Aufführung des Subsidiaritätsprinzips abgelehnt.

Es gab die Meinung, das Subsidiaritätsprinzip ins Kita-Gesetz aufzunehmen und praxistauglich zu formulieren mit der Begründung, dass gemäß §§ 3 und 4 SGB VIII die Trägervielfalt – und nicht die Angebotsvielfalt – unter Einbeziehung und Förderung der freien Jugendhilfe als zentrales Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich hervorgehoben wird.

13. Inklusion

a. Empfehlung

Grundsätzlich soll ein inklusiver Ansatz für alle Kitas im zukünftigen Kita-Gesetz festgelegt werden. Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind nach Auffassung der AG-Mitglieder als sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen (tagsüber) gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden, zu definieren (übereinstimmend AG 3). Die AG-Mitglieder sprechen sich mit hoher Übereinstimmung dafür aus, dass für alle Kinder ein ausdrücklich formulierter inklusiver Rechtsanspruch mit Bezug auf die

AG 1 „Grundsätze“

Kinderrechte geregelt wird mit dem Ziel, den bereits bestehenden inklusiven Rechtsanspruch im Gesetz zu stärken.

Der Geltungsbereich soll sich in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Schulkinder der Schuljahrgangsstufe 1 bis 6 und in begründeten Einzelfällen bis einschließl. 13 Jahre) beziehen. Für Jugendliche (ab 14 Jahre) mit besonderen Bedarfen sollte ein geeignetes Angebot geschaffen werden, welches jedoch nicht der Kindertagesbetreuung zuzuordnen ist. Es wurde auch aufgeführt, dass Kinder berücksichtigt werden sollten, die ein zukünftiges Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen haben.

Ein weiteres Anliegen ist, das derzeitige Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen transparenter und weniger aufwendig zu gestalten. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Festlegung von klaren Ansprechpartnern für die Eltern mit dem Ziel einheitlicher Verfahrensregelungen auf Landesebene ist aus Perspektive der Kita-Akteure ein zentrales Anliegen. Dies macht eine stärkere Verzahnung der Leistungsträger sowie eine Zusammenlegung des Verfahrens erforderlich und kann nicht ausschließlich im Bereich des Kitarechts geregelt werden, sondern bedarf der Berücksichtigung der anderen Leistungsträger. Daher empfiehlt die AG, dass die Förder- und Behandlungsplanung nach SGB IX mit der Kitabedarfsplanung verknüpft werden sollte und Leistungen aus einer Hand (Jugendhilfeträger) erfolgen sollen. Hierzu gibt es auch Vorgaben im zukünftigen KJSG.

Ein Vorschlag ist dabei auch die Etablierung einer akteursübergreifenden AG (z. B. beim LKJA/UA Kita), um den Dialog zur Verzahnung der Leistungen und Verfahren zu intensivieren.

Bezüglich der Finanzierung wurde in AG 1 angeregt, dass ein vollständiges „Fördersetting“ gleich zu Beginn eines Bedarfs vorhanden sein sollte und die derzeit bestehenden Tagessätze vielmehr von Förderpauschalen abgelöst werden sollten.

Hinsichtlich der pädagogischen Fachkräfte wird teilweise empfohlen, dass ein qualifiziertes Personal in den Kitas, in der Kindertagespflege und anderen Angeboten grundsätzlich erforderlich ist, noch bevor Bedarf angemeldet wird. Dabei sollen die heilpädagogischen Fachkräfte als pädagogisches Personal anerkannt werden. Die verschiedenen Modelle, die Anerkennung der unterschiedlichen Qualifikationen und die Ausstattung der flexiblen Teams wird der Diskussion in AG 4 „Fachkräfte“ überlassen.

b. Begründung und Diskussion

Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BHTG) soll eine möglichst wohnortnahe Versorgung, die am persönlichen Bedarf orientiert ist, ermöglicht werden. Eine frühe Förderung kann dazu beitragen, dass unter Umständen Förderungen im weiteren Leben vermieden

AG 1 „Grundsätze“

werden bzw. Folgekosten im Sozialsystem minimiert werden können. Die Förderung sollte möglichst im Lebensalltag des Kindes erfolgen.

Zur Umsetzung des derzeit vorhandenen inklusiven Rechtsanspruchs fehlt es nach Ansicht einiger AG-Mitglieder an den notwendigen Rahmenbedingungen, weil Einrichtungen teilweise nicht vorhanden sind (z. B. fehlt ein Hortangebot in der Nähe einer Schule mit Kindern, die entsprechenden Bedarf haben) oder Regelkitas keine geeigneten Kräfte (kurzfristig) beschäftigen. Da oftmals die räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (keine Therapie- und Förderräume), müssen Kinder mit erhöhtem oder besonders erhöhten Bedarf teilweise täglich weite Wege für geeignete Betreuung aufnehmen.

Die Bestätigung des Förderbedarfs nimmt zum Teil mehr als ein Jahr Zeit in Anspruch, mithin ein wertvoller Zeitverlust für eine geeignete Förderung. Bei den Entscheidungen im Verfahren der Diagnostik und zur Festlegung des Förderbedarfs und der Fördermaßnahmen sind die Gesundheitsämter, das Jugendamt, spezielle Beratungsstellen, die Eingliederungshilfen sowie die Kranken- und Pflegekasse (§§ 124, 125 SGB V), Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie involviert. Zahlreiche Anträge und ein aufwendiges Verfahren führen zu Verunsicherung bei Eltern, ErzieherInnen, Leistungserbringern und Trägern, welche eindeutige Ansprechpartner vermissen. Dadurch schwindet das Vertrauen zwischen Trägern und Leistungserbringern, und individuelle Lösungen sind mit viel zusätzlichem Aufwand aller Beteiligten verbunden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des zukünftigen KJSG versprechen sich die Mitglieder bei einer stärkeren Verzahnung der Leistungsträger mehr Transparenz und Kostensparnis. Das Jugendamt würde bei Leistungen aus einer Hand als klarer Ansprech- und Beratungspartner auftreten und alle Verfahrensschritte und Finanzierungsmöglichkeiten bündeln.

Zur Stärkung des inklusiven Rechtsanspruchs und bestehender Strukturen wurde vorgeschlagen, Integrationskitas (als Kompetenzzentren) im Kita-Gesetz explizit aufzunehmen. Es sollen auch Kinder erfasst werden, die ein (zukünftiges) Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen haben.

Die Finanzierung sollte von Anfang an gewährleistet sein (es wurde Berlin als Beispiel genannt – dort werden Vorleistungen erbracht bzw. befristete Gutscheine bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung vergeben). Pauschale Fördersätze sollen die veralteten Tagessätze abschaffen. Dabei wurde eine Unterscheidung im System der Eingliederungshilfe nach Frühförderung bis zur Einschulung und „Assistenz“ für Grundschulkinder eher kritisch gesehen.

Das Gutachten zum Thema „Inklusion“ behandelt u. a. Fragen zum rechtlichen Rahmen im Zusammenhang eines inklusiven Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (vgl. Anhang 2).

14. Beteiligung der Eltern

a. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

aa Empfehlung

Mit breiter Zustimmung spricht sich die AG dafür aus, das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne der Entwicklung des Kindes im Kita-Gesetz festzuschreiben und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft durch Aufnahme im Kita-Gesetz in einem zur Beteiligung von Eltern eigenständigen Paragraphen zu stärken. In Anlehnung an die Regelungen im KiföG M-V wird dabei folgende Formulierung vorgeschlagen, um damit die Regelungen des SGB VIII nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung), § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) sowie § 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Elternbeteiligung) zu berücksichtigen und zu verknüpfen:

„(1) Das in den Angeboten der Kindertagesbetreuung tätige pädagogische Personal, deren Träger, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung Kindertagesstätten und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.“

bb Begründung

Ziel der Herausstellung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft im neuen Kita-Recht ist, dass Eltern sowie Fach- und Führungskräfte auch jenseits der Mitwirkung in Gremien als Partner und auf Augenhöhe zum Wohle des Kindes gut und harmonisch zusammenarbeiten. Eltern sollen nicht auf ihre Rolle als Finanzierungsbeteiligte reduziert, sondern mit ihrer gesamten Verantwortung für die Pflege und Erziehung als natürliches Recht der Eltern wahrgenommen werden. Insofern werden zeitgemäße und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasste und ausgestaltete Regelungen im Kita-Gesetz als notwendig erachtet.

Hinsichtlich der Gremienarbeit zeigen sich in Teilen Probleme bei der Umsetzung der bisherigen Regelungen für die einzelnen Beteiligungsebenen und daraus ableitend ein gesetzlicher oder untergesetzlicher Konkretisierungsbedarf.

b. Mitwirkungsgremien

aa Empfehlung

Allgemeine Übereinstimmung gibt es auch dazu, dass die Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) und Zusammensetzung der verschiedenen Gremien, in denen die Beteiligungsrechte der Eltern verankert sind, auf allen Ebenen herausgearbeitet werden sollen. Dies reicht von den

Elternversammlungen, über die Kita-Ausschüsse in den Einrichtungen bis hin zu den Elterngremien auf kommunaler Ebene wie auch Landesebene. Für die Eltern, deren Kinder Angebote der Kindertagespflege wahrnehmen, soll die Möglichkeit der institutionalisierten Beteiligung auf allen vorgesehenen Ebenen geregelt werden.

Man hat sich dafür ausgesprochen, die Rechte und Pflichten des Kita-Ausschusses sowie dessen Zusammensetzung eindeutiger und verbindlicher zu definieren. Hinsichtlich der stärkeren Berücksichtigung der Kinderinteressen wird angeregt, eine Vertrauensperson der Kinder verbindlich als Teil des Kita-Ausschusses zu etablieren (siehe hierzu Kinderbeteiligung). Neben gesetzlichen Schärfungen wird insbesondere angeregt, die Empfehlungen des LKJA zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen im Land Brandenburg unter Beteiligung von Eltern-, Träger- und LeitungsvertreterInnen zu überarbeiten, dabei die verschiedenen Erwartungshaltungen sowie Umsetzungsschwierigkeiten zu berücksichtigen und Voraussetzungen zu schaffen, dass die im Kita-Gesetz getroffenen Regelungen überall umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Elternbeteiligung auf Kreis- und Landesebene (§ 6a) wird kein grundsätzlicher Änderungsbedarf gesehen. Um die Perspektive der Eltern der „Tagespflege-Kinder“ zu berücksichtigen, wird angeregt, deren Vertretung zu gewährleisten (z. B. eine Vertretung je 10 Kindertagespflegestellen auf Ebene der Kreiskitaelternbeiräte). Hier wird auf § 11 Abs. 1 KiBiZ (NRW) verwiesen, um einen geeigneten Modus zur gesetzlich geregelten Wahl zu finden.

bb Begründung und Diskussion

Es wurde deutlich, dass die Elternversammlung (nach § 6 KitaG) aus Elternsicht oft eher als „Auskunftsorgan“ bzw. lediglich zum Informationsaustausch wahrgenommen wird und Elternbeteiligung von Mitarbeitenden in vielen Einrichtungen weniger als gestaltende Unterstützung verstanden wird. Mögliche Ursache ist, dass oftmals keine Verbindung der Elternversammlung mit dem Kita-Ausschuss (z. B. Rückinformation der Themen durch den Kita-Ausschuss) hergestellt wird und die Gruppen in den Einrichtungen nicht miteinander vernetzt werden.

Insbesondere aus Elternsicht sind die Regelungen im Kita-Gesetz (§ 7) derzeit zu allgemein formuliert und auch die Empfehlungen des LKJA sind weder eindeutig noch hinreichend verbindlich. Die bisherigen Regelungen werden in der Arbeit von Kita-Ausschüssen oft nicht gelebt; in einigen Fällen gibt es sogar keine Kita-Ausschüsse. Auch fehlen zum Teil Informationen über die Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten sowohl auf Einrichtungs- als auch kommunaler Ebene. Außerdem wünscht man sich, sicherzustellen, dass die Meinungen der Eltern in den drittelparitätisch zu besetzenden Ausschüssen Berücksichtigung finden können und nicht durch Übertragung von Stimmenanteilen aus dem Kreis der Beschäftigten oder der Träger auf die Leitung übertragen werden kann, um Ungleichgewichte zu vermeiden.

AG 1 „Grundsätze“

Die Einrichtungsträger müssen mit Konsequenzen rechnen, wenn sie die gesetzlich verankerte Elternbeteiligung unterbinden. Insoweit wurde berichtet, dass in einzelnen Fällen sowohl auf Einrichtungsebene als auch auf kommunaler Ebene die Gründung von Elternvertretungen oder -beiräten ver- oder behindert wird.

Es gab die Meinung, dass im Kita-Gesetz keine Gremienregelung erforderlich ist. Demgegenüber wird auch vorgeschlagen, eine Struktur gesetzlich zu schaffen (vgl. 19 Abs. 4 bis 9 KiFöG (Sachsen-Anhalt), die den Weg der Elternbeteiligung von der Einrichtung (Kita-Ausschuss), über die Gemeinde (Gemeindeelternbeirat) und den Landkreis (Kreiselternbeirat)/die kreisfreie Stadt (Stadtelternbeirat), bis zum Bundesland (Landeselternbeirat) regelt. Wünschenswert sind, möglichst konkrete Vorgaben zu Legislaturperioden, Wahlen und Zuständigkeiten zu machen.

Es wird im Zusammenhang mit dem Vorschlag für die Schaffung von Elternbeiräten auf gemeindlicher Ebene jedoch auch darauf hingewiesen, dass zu viele Gremien eventuell nicht durch aktive Eltern besetzt werden könnten. Außerdem könnte Überforderung bei der Gremientätigkeit einsetzen, wenn Eltern auf noch mehr Ebenen ehrenamtlich tätig wären. Es wird auch eingewendet, dass ein hoher Aufwand entstünde, wenn ein zusätzliches Gremium entsteht und dieses wiederum mit Wahlen beschäftigt sei. Auch gibt es Zweifel, dass klar abzugrenzende Zuständigkeiten für bestimmte Themen auf der jeweiligen Ebene (Einrichtung, Gemeinde, Landkreis und Land) verbleiben. Die weitere Erörterung ist aus Zeitgründen offengelassen. Vgl. Anhang der Eltern (wäre noch einzureichen).

Das Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“ untersucht u.a. die derzeitige Situation der Elternbeteiligung im Land Brandenburg und vergleicht die rechtlichen Voraussetzungen der Ausgestaltung der Elternbeteiligungen in anderen Bundesländern (vgl. Anhang 2).

15. Digitalisierung

a. Empfehlung

Die AG 1 hat sich auch mit dem Thema Digitalisierung von Verwaltungsverfahren im Kitabereich und einhergehende gesetzliche Anforderungen grundlegend beschäftigt. Es wird empfohlen, dass sowohl bei der verpflichtenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen als auch bei zukünftigen kitarechtsspezifischen Vorhaben die Verwaltungsvereinfachung, Datenschutzaspekte und Datensparsamkeit sowie die Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure im Vordergrund steht.

b. Diskussion

Die AG-Mitglieder konnten sich anhand eines anschaulichen Beispiels eines Digitalisierungsvorhabens in der Kitaverwaltung einer Kommune über die Vorteile und Herausforderungen

solcher Umstellungsprozesse austauschen. Was die Überarbeitung des Kita-Gesetzes angeht, so wurde angeregt, die Thematik der zukünftig erforderlichen Datenerhebung und -übermittlung in einer gesonderten Vorschrift zu regeln, welche möglicherweise u. a. die Mitteilung vertragsrelevanter Daten im Hinblick auch auf Finanzierung sowie Planungs- und Statistikzwecke umfasst. Da AG „Finanzierung“ dieses Thema umfassender behandelt, wird auf die Empfehlungen und Hinweise der AG 6 verwiesen.

16. Grundsätzliches zur Fachberatung

a. Empfehlung

Es soll ein grundlegender Anspruch auf Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Kita-Gesetz festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung bekommt.

Darüber hinaus soll gesetzlich geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Gewährleistungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Zugleich soll geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung gleichberechtigt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die freien Träger sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden sollen, soweit sie dieses Angebot vorhalten wollen/können. In den Regelungen sind darüber hinaus die Aufgaben der Fachberatung (Beratung von Kitas, Leitung und Trägern) zu beschreiben, wie auch Qualifikationserfordernisse festzuhalten.

Die Aufgaben der Fachberatung sollen auch im Qualitätsrahmen als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt werden.

Im Bereich der Kindertagespflege soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich für die Fachberatung zuständig sein (wobei eine Übertragungsmöglichkeit auf freie Träger denkbar ist) und gesondert geregelt werden.

Da sich das Meinungsbild zu den Problembeschreibungen und Grundsatzfragen in der AG 1 mit den ausführlichen Befassungen in der AG 4 (zu u. a. Qualifizierung, Anerkennung und Bemessung) und AG 2 deckt, wird auf die weiteren Ausführungen und Empfehlungen dieser AGs verwiesen.

b. Vorschläge und Diskussion

Es wurde die Regelung des § 21 Abs. 3 SächsKitaG, der die besondere Bedeutung von Fachberatung hervorhebt, in Diskussion eingeführt:

Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung.

AG 1 „Grundsätze“

Das Subsidiaritätsprinzip soll nach Meinung vieler Mitglieder auch im Zusammenhang mit der Fach- und Praxisberatung gelten. Zur Rolle der Trägerschaft und Zuständigkeit von Fachberatung wurde auf die gelungene Formulierung in § 11 ThürKigaG verwiesen:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Träger von Fachberatung können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe oder kommunale Träger oder Trägerverbände sein.

Es wurde überlegt, ob auf kommunaler Ebene möglicherweise bereits genügend Fachberatungskräfte existieren. Hierzu wurde eingewandt, dass diese jedoch nicht alle freien Träger mit ihren Bedarfen beraten können. Zugleich ist nach dem bisherigen Erkenntnisstand (vgl. auch Berichterstattung in AG 4) deutlich, dass das fachlich empfohlene Verhältnis von 1:1000 Kindern in Brandenburg noch nicht erreicht ist und ein Nachholbedarf in beinahe allen Regionen besteht. Es wird vorgeschlagen, einen fachlich empfohlenen Schlüssel als Zielgröße festzuhalten, z. B.: 1 Fachberatungs-Vollzeitkraft auf 1000 Kinder (derzeit ungefähr 1: 5000 Kinder). Für die Kindertagespflege wird ein höherer Bedarf festgestellt und ein anderer Schlüssel (1 VK für 40 bis 60 Kinder) auf Grundlage fachlicher Empfehlungen genannt.

Bei der rechtlichen und organisatorischen Umsetzung soll darauf geachtet werden, dass Einrichtungen und Träger auf ein möglichst breites Angebot von spezialisierten Fachberatungsangeboten zugreifen und sie sich bedarfsgerecht nach Themen und spezifischen Herausforderungen beraten lassen können, ohne dass eine pauschale Zuteilung von Beratungsstunden erfolgt.

Zudem braucht Fach- und Praxisberatung Qualifizierung und ein Berufsbild.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe AG 2 setzte sich aus 59 ständigen Mitgliedern (ohne MBSJ-MitarbeiterInnen) zusammen. Dazu zählten 22 Mitglieder der freien Träger, 25 Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Gemeinde, Städte und kommunale Kita-Einrichtungen, Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern), 6 Mitglieder von Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen (Universitäten, Hochschule, Vernetzungsstelle, freie Praxisberaterin), 5 Eltern-VertreterInnen sowie 1 Mitglied eines anderen Ministeriums (MIK). Der Städte- und Gemeindebund war mit keinem Mitglied vertreten. Seitens des Landkreistages hatten sich 3 Mitglieder für die Teilnahme gemeldet. Weiterhin nahmen 8 VertreterInnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie 1 Vertreter aus dem MIK, 3 VertreterInnen aus dem Schulreferat des MBSJ teil.

Die AG-Leitung besetzte Irene Dittrich, Professorin für Erziehungswissenschaft an der Hochschule Düsseldorf und Susanne Rechenbach vom MBSJ.

Des Weiteren wurden GastteilnehmerInnen zum Thema „Hort/Betreuung von älteren Kindern“ eingeladen, um die Expertise zu erweitern. Hierzu gehörten Maria Jäger (Fachstelle Kinderrechtebildung/ Deutsches Kinderhilfswerk e.V.), Irene Hoppe (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg / LISUM) und Detlef Diskowski (ehemaliger Leiter des Ref. 22 im MBSJ).

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Diese sollte dem Arbeitsgremium eine Grundlage dafür schaffen, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen eine Meinungsbildung erarbeitet werden konnte. Die AG-Mitglieder sollten eigene fachliche Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der Meinung bestand.

Die Mitglieder aus dem MBSJ übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung wurde in der Regel 14 Tage vor der Sitzung per Mail versendet, um allen Mitgliedern eine optimale inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

Jedes AG-Mitglied sollte möglichst als BerichterstatterIn ein (Teil-)Thema vorbereitend bearbeiten. Der oder die BerichterstatterIn wurden gebeten, bis 15 Tage vor der Sitzung eine Vorbereitung (Bedarfsanalyse) an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlichen Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangslage und Problem (Ist-Stand)
- Problembeschreibung
- Darstellung der Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten
- Empfehlungen

Die Bedarfsanalyse wurde von den Mitgliedern während der AG-Sitzung in einer Berichterstattung präsentiert und zur Diskussion gestellt. Im Laufe der Berichterstattung skizzierten sie die Ausgangslage und Herausforderungen, sie zeigten die verschiedenen Lösungsvarianten auf und gaben ihre Empfehlungen für zukünftige Regelungen ab. Der Fokus der Bedarfsanalyse lag hierbei auf den Empfehlungen der BerichterstatterInnen. Anschließend wurde jede Bedarfsanalyse hinsichtlich ihrer Empfehlungen diskutiert und es wurde angestrebt, eine oder mehrere – wenn es keine Übereinstimmung der Ansichten gab – abschließende Empfehlungen zu jedem relevanten Punkt zu formulieren.

Abstimmungen mittels Mehrheitsentscheidungen über bestimmte Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeigeführt werden. Alle Meinungen wurden aufgenommen. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei einzelnen Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden. Neben der für AG 6 in Auftrag gegebenen Finanzierungsstudie wurden zusätzlich insgesamt neun Gutachtaufträge vergeben. Grundsätzlich haben sich die Gutachten themenabhängig mit Umsetzungsfragen, Rechtsvergleichen mit anderen Bundesländern sowie konkreten Rechts- und Fachfragen beschäftigt. Angesichts des Vergabeprozesses, der Vielzahl der Fragestellungen sowie der entsprechenden zeitintensiven Begleitung der Untersuchungen konnten die Ergebnisse leider nicht mehr in die konkrete Befassung der AGs einfließen. Es soll daher ausdrücklich betont werden, dass die angehängten Gutachten nicht Grundlage der AG-Arbeit waren, sondern der allgemeinen vertiefenden Meinungsbildung dienen und neben den AG-Empfehlungen als wissenschaftliche Betrachtung aus Sicht der jeweiligen Auftragnehmer stehen.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den durch die AG 2 befassten Themen und sind der Anhang beigefügt:

- Gutachten zum „Versorgungsanspruch“
- Gutachten zu „Betriebserlaubnis und Qualität“
- Gutachten zu „Fachkräfte, Leitung und Fachberatung“
- Gutachten zu „Inklusion & Sonderungsverbot“
- Gutachten zu „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“
- Gutachten zum „Hort“
- Gutachten zu „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“
- Rechtsgutachten „Sprachförderung“

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einem Themenkatalog festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 11 Sitzungen als Schwerpunkte besprochen worden:

- Abgleich mit dem SGB VIII-KJHG
- Aufgabenwertigkeit
- Beobachtung, Dokumentation, Entwicklungsförderung
- Bewegung
- Evaluation, interne und externe
- Fach- und Praxisberatung
- Gesunde Ernährung
- Hort
- Inklusion
- Kinderperspektive
- Kinderrechte
- Kindeswohl
- Konzeption (als Aufgabe)
- Konzeption (als Qualität)
- Partizipation
- Qualitätsrahmen
- Sprachförderung-Sprachstandsfeststellung
- Trägerqualität
- Trägervielfalt

- Unterstützung der Eltern/Erziehungspartnerschaften
- Übergang Grundschule-Hort
- Verantwortungsebene
- Versorgungsauftrag

2. Sitzungen

Nach der Auftaktveranstaltung im August 2020 fand die erste inhaltliche AG-Sitzung am 15. September 2020 statt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise mussten die bereits für das Frühjahr 2020 geplanten Sitzungen verschoben werden, so dass im August 2020 erst wieder eine Präsenz-Sitzung der AG 2 möglich war. Bis November 2020 konnten noch zwei Sitzungen in Präsenzform stattfinden. Seit November 2020 bis Ende Juni 2021 fanden die Beratungen monatlich als Videokonferenzen statt. Insgesamt hat sich die Arbeitsgruppe zu 11 Sitzungen zusammengefunden.

IV. Ergebnisse

1. Abgleich mit dem SGB VIII/KJHG

a. Empfehlungen

Die Ziele und Aufgaben des neuen Kita-Gesetzes müssen aktualisiert und konkretisiert werden. Das bedeutet zum einen, Begriffe müssen auf andere Artikel (z. B: Partizipation, Inklusion, Qualitätsentwicklung) verweisen. Zum anderen müssen einzelne Bausteine der Aufgaben in eigene bzw. andere Paragraphen überführt werden.²⁷

Zu den einzelnen Aspekten werden folgende Formulierungsangebote gegeben:

Kinderschutz

Der Kinderschutz (in der Einrichtung) muss im Gesetz aufgenommen und klargestellt werden.

1. „Kinder haben einen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung, frei von physischer und psychischer Gewalt.“

2a. „Ein schriftliches und einsehbares Konzept zum (institutionellen) Kinderschutz (nach § 8a SGB VIII) muss vorliegen.“ Bzw. „Einrichtungen sind zu einem Konzept zum Kinderschutz verpflichtet.“

²⁷ Siehe hierzu die Beispiele anderer Bundesländer.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

2b. „Jeder Einrichtungsträger verfügt über ein mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmtes schriftliches und einsehbares Kinderschutzkonzept, in dem nachvollziehbar dargestellt ist, wie die Umsetzung des Kinderschutzes gewährleistet wird.“

3. „Ein Kinderschutzkonzept ist Mindeststandard im Sinne der Betriebserlaubnis und verlangt nach einem Konzept zum Schutz vor Gewalt.“

Sprachliche Bildung / Sprachförderung im Alltag²⁸

„Sprachbildung im Kita-/Kindertagespflege-Alltag ist Regelaufgabe der pädagogischen Fachkräfte in der Kita.“

Es sollte Sprachbildung heißen und zur allgemeine Aufgabentätigkeit der ErzieherInnen gehören. Sprachbildung muss früher beginnen, d. h. schon von Betreuungsbeginn an. Hierfür sind zusätzliche Mittel notwendig.

Kindertagespflege²⁹

Bei den Formulierungen soll immer die Kindertagespflege mitgedacht werden, da ihr Bildungsauftrag bisher nicht deutlich erwähnt wird.

Kontrolle/Überprüfung

Regelkontrollen und -überprüfungen durch eine Kita-Aufsicht sollten Standard werden. Es muss geklärt werden, was Aufgabe des Trägers und was Aufgabe der KITA (Einrichtung) ist, um zu unterbinden, dass der Träger die Verantwortung auf die Einrichtung „abwälzt“. Hierbei muss zwischen Trägerqualität und Einrichtungsqualität unterschieden werden.

Inklusion / Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund

Der Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt bei den Familien muss verbessert werden. Dazu sollten mehr multiprofessionelle Teams eingesetzt werden. Ein Austausch dazu ist notwendig.

Qualitätsrahmen³⁰

„Eine alltägliche und systematische Beobachtung und Dokumentation ist verpflichtend. Basierend darauf soll mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern durchgeführt werden. Die Dokumentation wird als Basis für den Übergang in die Grundschule genutzt.“

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit von Evaluation und dem damit zusammenhängenden Qualitätsrahmen.

aa Andere Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Finanzierung

²⁸ Vgl. dazu das Gutachten 8 „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ (Anhang 2).

²⁹ Vgl. dazu das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ (Anhang 2).

³⁰ Im Weiteren auf den Sitzungen zu Qualität besprochen, vgl. dazu entsprechende Abschnitte zu AG 2.

Kinderschutz kostet Geld. Aktuell fehlt es an finanziellen Mitteln, um einen umfassenden Kinderschutz zu gewährleisten. Das Land sollte eine entsprechende finanzielle Aufstockung strukturell möglich machen.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Folgende Regelungen sind für die Betrachtungen insbesondere relevant: (1) SGB VIII § 22 Grundsätze der Förderung, (2) SGB VIII § 22a Förderung von Tageseinrichtungen und (3) KitaG § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte.

bb Probleme und Lösungsansätze

Der Bildungsauftrag der Kindertagespflege kommt in § 3 KitaG nicht vor. Er wird nur kurz in der § 3 TagpflEV erwähnt. Der Bildungsauftrag sollte für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in die Aufgaben und Ziele aufgenommen werden.

In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG kommt es zu Dopplungen der Begrifflichkeiten von „Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot“.

In § 3 Abs. 2³¹, der Aspekte rund um „Versorgung“ und „Konzeption“ regelt, werden die Grundsätze der elementaren Bildung (GeB) nur im Zusammenhang mit der Konzeption genannt. Der Begriff Bildung sollte mit den Grundsätzen der elementaren Bildung verbunden werden.

Außerdem fehlt der Begriff „gewaltfreie Erziehung“ im Gesetz und sollte mit Verweis auf Kinderschutz ergänzt werden. Ein Kinderschutzkonzept sollte Voraussetzung für die Genehmigung bzw. den Erhalt der Betriebserlaubnis und damit ein gutes und überprüfbares Qualitätsmerkmal werden.

Der § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII³² ist nicht ausreichend. Die Beratung von Eltern in der Kita nimmt mehr Zeit in Anspruch. Es gibt immer häufiger Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine andere Form der Erziehungspartnerschaft ist heute nötig. Es sollte zur Pflicht für die Einrichtung werden, Eltern über den Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren. Eine Beratung zumindest einmal jährlich für jedes Kind ist möglich.

Laut § 3 Abs.1 KitaG schließt „[d]er eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten [...] ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten“.

³¹ „[D]ie Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern“

³² „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen“.

Den Rahmen für diesen Übergang schafft GOrBiKs I + II³³. Entsprechend GOrBiKs wird der Übergang gefördert.

Im § 3 Abs. 1 KitaG wird geregelt, dass „im letzten Jahr vor der Einschulung de[r] Sprachstand festzustellen [ist] und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen“ sind. Die aktuelle Regelung im Kita-Gesetz ist unwirksam und sollte gestrichen bzw. angepasst werden. Wir benötigen eine Stärkung der alltagsintegrierten Sprachförderung.

Das Gutachten 9 „Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung“ befragt die Gründe für eine Sprachstandsfeststellung vor dem Schuleintritt, wobei auch der zeitliche Beginn von Sprachstandsfeststellung und -maßnahmen bedeutsam ist (vgl. Anhang 2).

Laut § 3 Abs. 2 Satz 3 KitaG soll „die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder [...] [ge]stärkt werden“, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung“. Es fehlen jedoch vollkommen Partizipation und Kinderrechte an dieser Stelle. Partizipation und Beteiligung von Kindern muss konkreter formuliert werden.

In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird festgelegt, dass „de[r] Entwicklungsstand der Kinder [regelmäßig] festzustellen“ ist. Der Begriff „regelmäßig“ wird aber nicht genauer definiert. Es wäre bedenkenswert, einen einheitlichen Standard zu schaffen. Vorstellbar wäre, solch ein Feststellungsverfahren ein- bis zweimal jährlich nach einem bestimmten Beobachtungsverfahren durchzuführen.

Laut § 3 Abs. 2 Satz 5 KitaG sind „die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen“. Insbesondere benötigen geflüchtete Familien mit Kindern viel Unterstützung und Anleitung im Alltag. Kinder mit Deutsch als Zweitsprache brauchen eine intensivere Betreuung und Förderung. Deshalb sollten Dolmetscher für Eltern (bei Elternabenden, Entwicklungsgesprächen etc.) bereitgestellt werden. Außerdem braucht es Weiterbildungen und/oder schnelle Beratung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Eltern aus anderen Kulturen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 KitaG ist „das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern“. Es gibt allerdings nur wenig teilstationäre Einrichtungen. Ein Ausbau der Integration und Inklusion (Weiterbildung, Fachberatung, Ausbildung von Erziehern, multiprofessionelle Teams) ist dringend nötig.

³³ Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule – vgl. dazu auch die Informationen auf dem Fachkräfteportal KITA des MBJS: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/tb1.c.396982.de> (zuletzt abgerufen am 26.08.2021).

Das Gutachten 5 zur Thematik „Inklusion“ untersucht auch die Verpflichtung zur Aufnahme jedes Kindes mit jeglichem Förderbedarf (vgl. Anhang 2).

In § 3 Abs. 3 KitaG heißt es: „In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“ Es gibt jedoch verschiedene Qualitätsfeststellungsverfahren. Die Beteiligung der Eltern an der Qualitätsweiterentwicklung ist ungeklärt. Mit dem Kita-Check stellen sich auch Fragen an die zukünftige Form der Qualitätsweiterentwicklung. Wenn der Kita-Check kommt – und hier ist offen, wann das sein wird – ist unklar, wie er ausgestaltet sein wird. Aus Kostenträgerperspektive sind Fragen zur Finanzierung ungeklärt. Die Einrichtungen und Träger haben zu wenig eigene finanzielle und personelle Mittel für die Qualitätsentwicklung. Notwendig sind ein einheitlicher Standard und eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten zu Trägern und Land.

Grundsätzlich können folgende Probleme im Weiteren festgehalten werden. Aus Leistungsträgerperspektive fehlt es häufig an Personal. Die Leitung hat zu wenig Zeit für eigene Aufgaben und Personalentwicklung. Die Einrichtungen verfügen über sehr unterschiedliche Ausstattungen.

Aus Kinderperspektive existieren ungleiche Bildungsbedingungen. Die Umsetzung der Kinderrechte sind bei weitem noch nicht überall erfolgt. Es sollte aber eine Förderung von Wachstum, Entwicklung, Gesundheit unabhängig vom Elternhaus ermöglicht werden. Ziel wäre es, keine elternhausindividuellen (-abhängigen) Versorgungsangebote (Mahlzeiten, Hygiene) in der Kita zu haben.

Aus Elternperspektive herrschen ungleiche Bedingungen bei unterschiedlichen Trägern und Einrichtungen vor. Es gibt zu große Unterschiede in Abhängigkeit vom sozialen Status (Bildung, Finanzen, Gesundheit und Zeit). Eltern mit Deutsch als Zweitsprache haben durchaus Probleme bei der Verständigung im Alltag.

2. Trägervielfalt

a. Empfehlungen

Trägerhoheit und Trägervielfalt müssen weiterhin gewahrt bleiben. Externe Maßstäbe und Vorgaben dürfen nicht restriktiv eingreifen und zur Vereinheitlichung oder Einschränkung führen. Es muss ein Anspruch auf Trägervielfalt unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten im Gesetz verankert werden. Deshalb soll eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden, wie das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg verwirklicht wird. In der Bedarfsplanung sollte der Aspekt der Vielfalt berücksichtigt werden.

Freie Träger müssen weiterhin auf der Grundlage ihres Konzeptes ihr Profil schärfen bzw. sich mit zusätzlichen Angeboten spezialisieren können (z. B. auf sprachlichem, sportlichem, kreativem oder naturwissenschaftlichem Gebiet) oder sich mit einer Wertorientierung hervorheben (humanistisch, Waldorf, Montessori, konfessionell etc.).

Eltern haben nach § 24 SGB VIII in Bezug auf Plätze und Konzeption einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger. Dieser Anspruch sollte wie folgt im Kita-Gesetz konkretisiert werden:

„Die örtlichen Träger der Jugendhilfe bieten den Familien eine bedarfsorientierte Beratung bezüglich der zur Verfügung stehenden Kita-Plätze und der jeweiligen Konzeptionen an.“

Möglicherweise wäre der Aufbau einer vom Land unterstützten Datenbank dafür hilfreich.³⁴

Es müssen konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden, die die Fairness und Transparenz von Ausschreibung und Vergabe von Betreuungsangeboten sicherstellen – möglicherweise in einem gesonderten Paragraphen. Transparenz und Fairness sind auch in anderen Verfahren und Sachverhalten (wie etwa Öffnungszeiten) wichtig. Das umschließt auch eine Festlegung im Gesetz, dass bei Ausschreibung und Vergabe von Kitas der Aspekt der Angebotsvielfalt prominent berücksichtigt werden muss.

Die Forderung nach und die Förderung von Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen benötigt einen rechtlichen Rahmen. Im Kita-Gesetz sollten deshalb konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung festgehalten werden (z. B. ein noch zu entwickelnder Qualitätsrahmen³⁵ mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen / Qualitätsentwicklungsvereinbarung). Zur Förderung der Weiterentwicklung und für das Erstellen von Bedarfsprognosen ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen regionalen Akteuren wichtig; sie ist u. a. bereits in § 78 SGB VIII festgeschrieben. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass auch Vielfalt und Qualitätsentwicklung in diesen Gremien beachtet wird. In Hinblick auf § 78 SGB VIII ist ein Vertrag zwischen Träger und Kommunen zu schließen.³⁶ Demnach ist ein Verfahren analog zu § 78b SGB VIII („Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts“) in das Kita-Gesetz aufzunehmen.

Außerdem sollte ein landesweiter Qualitätsrahmen geschaffen werden, der für vielfältige Arbeitsansätze offen ist.

Es wird eine Freistellung der Kita-Leitungen im Sockel von 20 Wochenstunden zur Qualitätsarbeit empfohlen, zuzüglich von 0,35 Wochenstunden pro rechnerisch im Ganztage betreutem

³⁴ Das Land bereitet gerade zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen und für Finanzierungsvorgänge eine Datenbank vor. Inwiefern die hier beschriebene Funktion integriert werden kann, bleibt zu prüfen.

³⁵ Vgl. dazu auch den Teil zum Qualitätsrahmen in demselben Kapitel.

³⁶ Dieses Problem wurde in den Sitzungen zu Qualität fortgeführt.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Kind (8h). Für Kinder, deren Anteil an Wochenstunden geringer ist (die also keine volle 8h täglich in der Kita sind), sollen ebenfalls anteilige Leitungsstunden bemessen werden.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Umsetzung der Aufgaben eines Qualitätsrahmens erfordert die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel (für Gremien, Materialien, Evaluation, Fort- und Weiterbildungen etc.). Hier besteht daher eine Schnittstelle zur AG 6 „Finanzierung“, die auch die Aspekte der Qualitätsentwicklung und der Trägervielfalt im Auge haben sollte.

AG 4 „Fachkräfte“ sollte auch kleine Kindertageseinrichtungen berücksichtigen.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und beschreibt auch Kleinsteinrichtungen bundesweit. (vgl. Anhang 2).

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Die Jugendhilfe ist durch eine „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ gekennzeichnet (§ 3 SGB VIII) bzw. sollte es sein. Angebotsvielfalt ist auch ein Qualitätsmerkmal. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kitas erfolgt auf der Grundlage des § 79 a SGB VIII.

Zu Gunsten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (und mittelbar zu Gunsten der Eltern und Kinder) besteht zudem ein Vorrang von Einrichtungen in freier Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) und diese fördern und stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII).

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen Angeboten (§ 5 SGB VIII). Auf der Grundlage des bundesweit verankerten Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nach § 24 SGB VIII (Quantität) dürfen Eltern gute fachliche Angebote für ihre Kinder (Qualität) beanspruchen.

Die Förderung der Kinder hat die individuellen Bedürfnisse und Interessen des Kindes zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Angebote bzw. Dienste trägt die öffentliche Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für flächendeckende und zugängliche Angebote, Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII). Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger zu berücksichtigen (§ 75 SGB VIII).³⁷

³⁷ Grundlage für die pauschalierte Kostenbeteiligung sind die §§ 74 a und 90 SGB VIII. Nach § 74 a liegt die Finanzierung von Kindertagesbetreuung im Landesrecht.

bb Ausgangslage

Im System Kindertagesbetreuung spiegelt sich die Pluralität unserer gesamten Gesellschaft wider. Diese gesellschaftliche Vielfalt drückt sich auch in der Etablierung sehr unterschiedlicher pädagogischer Angebote der Träger aus (Kreativität, Bewegung, Gesundheit, Natur, Sprache etc.). Die fachliche Schwerpunktsetzung eines Trägers ist oftmals ein wichtiges Kriterium für Eltern, um sich für eine Kita zu entscheiden – aber auch für MitarbeiterInnen. Gleichzeitig vollzieht sich ein gesellschaftlicher Wandel, aufgrund dessen sich die Gesellschaft weiter diversifiziert. Das verlangt eine entsprechende Pluralität bzw. Heterogenität in der Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe (im Hinblick auf Wertorientierungen, pädagogische Inhalte, Methoden und Arbeitsformen).

Außerdem wachsen seit Jahren die Ansprüche an die Angebotsvielfalt und pädagogische Qualität im Bereich der Kindertagesbetreuung stetig. Seit den 70er Jahren kam es zu einer starken Pluralisierung und Diversifizierung der Anbieterlandschaft. Gleichzeitig ist dem Zuzug von Menschen aus dem Ausland bzw. Flüchtlingen Rechnung zu tragen.

Auch im Bereich der Inklusion (von Menschen mit besonderen körperlichen und/oder geistigen Bedarfen) ist in den letzten Jahrzehnten sowohl im Gesellschaftlichen als auch im Politischen und Rechtlichen viel in Bewegung geraten. Auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 ist das Recht auf gleichberechtigte und inklusive Bildung für alle Kinder verankert worden.

Das Gutachten 5 zur Thematik „Inklusion“ untersucht auch die Verpflichtung zur Aufnahme aller Kinder unabhängig ihres Förderbedarfes, u. a. anhand der rechtlichen Implikationen der UN-Konvention (vgl. Anhang 2).

Gleichzeitig steigt die Bedeutung konfessionsloser freier Träger seit Jahren. Bundesweit werden ca. zwei Drittel der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von freien Trägern erbracht. Freie Träger halten ca. zwei Drittel (69,5%) der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen vor. Regional gibt es auffällige Unterschiede bei der Präsenz bestimmter Trägerverbände (etwa die starke Stellung des Paritätischen in Ostdeutschland und der öffentlichen Träger in Brandenburg).

Der Staat ist in diesem Feld als einziger gesellschaftlicher Akteur in der Lage und berechtigt, die spezifische Rolle der anderen wohlfahrtsrelevanten Instanzen und Akteure sowie das Zusammenspiel zwischen ihnen durch die Ausgestaltung entsprechender rechtlicher, finanzieller und infrastruktureller Rahmenbedingungen zu definieren – diesen Auftrag sollte die Landesregierung ernst nehmen. Deshalb ist nur eine Mischung der Aufgabenwahrnehmung denkbar. Eine einzige Institution – sei es die Familie, seien es die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder staatliche Institutionen – kann nicht die optimalen Bedingungen für das Aufwachsen

von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Das verlangt nach einer abgestimmten Kooperation zwischen Familie, Zivilgesellschaft, Markt und staatlichen Institutionen.

cc Probleme

Transparenz

Aktuell fehlen konkrete Rahmenbedingungen, die die Fairness und Transparenz von Ausschreibung und Vergabe von Betreuungsangeboten sicherstellen. Dieser Sachverhalt ist bisher nicht explizit im Kita-Gesetz geregelt und sollte daher aufgenommen werden.

Angebote

Die Angebote sollten den familiären und beruflichen Bedürfnissen entsprechen; aktuell gibt es regional häufig jedoch einen Platzmangel, so dass ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht nicht besteht. Familien benötigen Beratung bei der Platzsuche.

Kinder wünschen sich eine Kita, in der sie sich wohl, sicher, anerkannt und wertgeschätzt fühlen.

Öffnungszeiten

Die angebotenen Öffnungszeiten mancher Einrichtungen sind in der Praxis für Eltern (als ArbeitnehmerInnen) nicht immer tauglich/bedarfsgerecht.

Finanzierung

Ein vielfältiges und zeitgemäßes Angebot in der Kindertagesbetreuung bereichert eine Kommune und steigert die Attraktivität für (zuziehende) Familien. Doch ist die Finanzierung bei vielen freien Trägern nicht auskömmlich: Hinsichtlich einer optimalen bedarfsorientierten Angebotsstruktur werden diese zunehmend vor manchmal kaum zu lösende Probleme gestellt – diese hemmen die Qualitätsentwicklung wie auch die Entwicklung von vielfältigen Angeboten. So sind beispielsweise aktuell qualitätsbezogene Kosten wie Fort- und Weiterbildung, besonderes Material etc. oftmals ein strittiger Punkt in der Abrechnung.

dd Lösungsansätze

Der Pluralismus in der Gesellschaft, die verschiedenen Lebensentwürfe der Menschen als auch strukturell unterschiedliche Voraussetzungen (demographische Unterschiede in Brandenburg beispielsweise) verlangen nach ausdifferenzierten und regional verschiedenen Angeboten. Angesichts der Bevölkerungsentwicklung ist dies jedoch nicht in allen Regionen in dem gleichen Maße umsetzbar. Die Trägervielfalt benötigt einen klaren rechtlichen und finanziellen Rahmen, um den Auftrag nach Qualität in einem System von Vielfalt und Pluralismus zu erfüllen. Qualität muss auch finanziert werden, wobei grundsätzlich der Leitsatz gilt: „Wer Qualität will, muss sie auch bezahlen“. Denn die Finanzierung für Träger von Kindertageseinrichtungen

muss auskömmlich sein, sonst hat dies Auswirkungen auf die Qualität ihrer Angebote, was in der Konsequenz die Gefahr birgt, dass die gewünschte Trägervielfalt eingeschränkt wird.

Die geforderte Trägervielfalt und Subsidiarität können z. B. über konkrete Vorgaben gesichert werden, wie die rechtlichen Vorgaben aus dem SGB VIII in Ausschreibungen und Vergabeverfahren durchgeführt werden. Diese plurale Angebotsstruktur soll den Eltern die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten ermöglichen.

Um den individuellen Lebenslagen, Bedürfnissen und Bedarfen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden, braucht es im Bereich der Kindertagesbetreuung eine breite Auswahl an Angeboten von verschiedenen Trägern. Beispielsweise muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf angestrebt werden. Das verlangt u. a. nach einer Anpassung der Öffnungszeiten der Kita an die Bedarfe der Familien. Es müssen schließlich Betreuungsangebote entwickelt werden, die auf die vielfältigen Lebensbedingungen der Familien ausgerichtet sind.

Ein weiterer Weg ist das Fördern von Betreuungsinitiativen vor Ort, da die BürgerInnen vor Ort einen guten Einblick in die Bedarfe in ihrer Nachbarschaft haben: z. B. Eltern-Kind-Initiativen. Oder wünschenswert wäre die Förderung der Zusammenarbeit der Kitas in einer Region und Stärkung der Ausdifferenzierung der Angebote entsprechend der Bedürfnisse/ Bedarfe der Familien.

Kitas müssen sich also entsprechend der Bedürfnisse der Familien weiterentwickeln (können). Das verlangt von den Kitas, dass sie in der Lage sein müssen, sich auf die vielfältigen Individuen einzustellen und ihre Perspektive einzubeziehen.

Dazu gehören auch die besonderen Bedarfe der Kinder. Inklusive Bildungschancen müssen für alle Kinder ausreichend geschaffen werden. Um Integration zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Kinder frühzeitig eine Kindertagesstätte besuchen (Neuerwerb der deutschen Sprache z. B. in einer bilingualen Kita).

Die gesetzlich verankerte Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe ist die Garantie dafür, dass alle im Gesetz vorgesehenen Leistungen gewährt und tatsächlich erfüllt werden können. Diese Verantwortung muss auch dann bestehen, wenn Teil- oder komplette Aufgaben durch freie Träger erfüllt werden. Landesrecht soll diesbezüglich Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung festlegen (§ 22 Abs. 4 SGB VIII).

Geht es um Qualität und Qualitätssicherung in vielfältigen Angeboten bedarf es auch eines konkreten Qualitätsrahmens. Eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer analog zu § 78 b SGB VIII kann eine verbindliche Weiterentwicklung der Qualität sicherstellen. Dann benötigt die Kita-Leitung für diese anspruchsvolle Arbeit eine Freistellung.

3. Konzeption

a. Empfehlung

Die im Kita-Gesetz im Rahmen der Konzeption beschriebenen Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten sind nachvollziehbar und der Begriff der Konzeption ist klar zu bestimmen. Der Zweck und die Anforderungen einer pädagogischen Konzeption müssen klar dargestellt werden. Die regelmäßige Fortschreibung und Evaluation der Konzeption ist gesetzlich verankert.

Damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und trotzdem ein Handlungsleitfaden dargestellt wird, kann auch ein Verweis auf eine Ausführungsbestimmung (Qualitätsrahmen) oder ähnliches erfolgen, sofern dies rechtlich möglich ist. Ein zukünftiger (vom MBSJS geplanter) Qualitätsrahmen umfasst Betriebserlaubnis, Bildungsplan³⁸ und Qualitätsentwicklung.

Zur Konzeption soll folgende Regelung im Kita-Gesetz aufgenommen werden:

„Jede Kita verfügt über eine schriftliche Konzeption, die jährlich inhaltlich überprüft und hinsichtlich der darin formulierten fachlichen Standards evaluiert und ggf. unter Beteiligung des Kita-Ausschusses und der Kinder reformuliert wird. Die verbindlich gültigen Standards der Konzeption sollen/ müssen dem jeweils aktuellen „Grundsätzen elementarer Bildung (GeB)“ bzw. dem Qualitätsrahmen entnommen werden.“

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

KitaG: § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte³⁹

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung⁴⁰, § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung⁴¹

³⁸ Bei der Berichtsbesprechung im Juni 2021 wurde in einer Kleingruppe darauf hingewiesen, dass der Begriff Bildungsplan grundsätzlich zu schulisch sei und daher die Empfehlung ausgesprochen, einen anderen Begriff zu nutzen. Für die Berichterstattung der AG 2 insgesamt sollte dieser Hinweis nicht umgesetzt werden, da hierfür Berichterstattungen vieler AutorInnen geändert werden müssten, ohne die Möglichkeit, eine Stellungnahme von ihnen zu erhalten und Abstimmung mit diesen herbeizuführen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Titel der weiterentwickelten Grundsätze elementarer Bildung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Wenn der Begriff ‚Bildungsplan‘ hier weiter genutzt wird, dann nur um Verständlichkeit zu gewährleisten.

³⁹ KitaG § 3 „(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird. [...] (4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.“

⁴⁰ SGB VIII § 22 a „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

⁴¹ SGB VIII § 45 „(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, [...] (3) Satz 1: Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.“

bb Probleme

Bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis wird gefordert, dass das pädagogische Konzept einer Kindertagesstätte Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Möglichkeiten der Beschwerde durch sie trifft. Auch ergeht immer wieder die Empfehlung durch das Referat 27 des MBS den institutionellen Kinderschutz im Konzept zu berücksichtigen.

§ 3 KitaG verfügt über eine ausführliche Beschreibung des Auftrags und der zu erreichenden Zielstellungen. Wie und mit welchen Ressourcen diese Zielstellungen erreicht werden sollen, bleibt weitestgehend offen. § 3 KitaG bezieht sich auf den Dreiklang der Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort). Es erfolgt hierbei keine Differenzierung zwischen Kindertagesstätten im Sinne von Krippe und Kindergarten (Elementarbildung) und der Rolle des Hortes im Sinne seiner Altersgruppe und damit dem Bereich der Primarbildung. Auch die Darstellung der Kindertagespflegestellen als besondere Angebotsform erfolgt in diesem Zusammenhang nur unzureichend durch Verweise im KitaG § 2 Abs. 5 auf den § 3 KitaG.

Die Formulierung der Aufgaben und Zielstellungen sind derart vielzählig (nach einer Zählung werden im § 3 KitaG 30 Aufgaben und Zielstellungen formuliert), so dass § 3 KitaG deutlich an Übersichtlichkeit und Prioritätensetzung einbüßt. Gerade Satz 1 des § 3 Abs. 1 KitaG – „Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag“ – ist in seiner Interpretation ohne weitere Erläuterungen kaum zu erfassen. Die Unbestimmtheit von Begriffen durchzieht § 3 KitaG auch in den weiteren Absätzen. So kann der Zweck einer Konzeption ebenso wenig erschlossen werden, wie der Begriff Qualität untersetzt werden kann.

Als Erläuterungshilfen zur Erstellung einer Konzeption wurden durch das MBS verschiedene Materialien herausgegeben, wie etwa: Arbeitshilfe zur Erstellung der pädagogischen Konzeption für eine Kindertagesstätte (2010), Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg (2016), Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (2009). Allen Erläuterungshilfen ist gemein, dass sie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft formuliert wurden und damit eine fachliche Orientierung bieten und einen fachlichen Diskurs ermöglichen, aber keinen verbindlichen Charakter haben, so dass auch aus ihnen nicht entnommen werden kann, welche Anforderungen der Gesetzgeber an eine pädagogische Konzeption von Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen stellt.

cc Diskussion

§ 3 KitaG, insbesondere Satz 1 des § 3 Abs. 1 KitaG: „Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag“ benötigt eine Konkretisierung und Begriffsbestimmung. Hier sollte auch

in Erwägung gezogen werden, den Bildungsauftrag einer Kindertagesstätte hervorzuheben, da der § 3 KitaG deutlich impliziert, dass Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen verstanden werden.

Diskutiert wurde die Notwendigkeit zur rechtlichen Aufgabendifferenzierung von Kindertagespflegestellen und Horten im Unterschied zu Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten): Beim § 3 Abs. 2 KitaG sollte eine Filterung und Zusammenführung von Begriffen erfolgen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Damit und mit der Darstellung, welchen Zweck eine pädagogische Konzeption zu erfüllen hat, zu welchen Punkten Ausführungen getätigt werden müssen, um als pädagogische Konzeption anerkannt zu werden, würde der Paragraph an Übersichtlichkeit gewinnen. Außerdem sollte aufgenommen werden, dass eine pädagogische Konzeption beständig fortgeschrieben werden muss. Die Begriffe Qualität und Qualitätsfeststellung und diese unterstützende Verfahren benötigen eine Untersetzung.

Aus der fachlichen Perspektive dient die pädagogische Konzeption einer Kindertagesstätte/ Kindertagespflege dem Zweck, dass man Arbeitsweise, Struktur und Alltag allen Beteiligten (d. h. MitarbeiterInnen, Eltern, Kindern, Träger, MBS, Jugendamt usw.) vorstellt und diese auf die aktuellen Gegebenheiten in der Entwicklung von Kindern und deren Förderung anpasst. Mit einer Konzeption verständigt man sich auf ein gemeinsames Vorgehen, um die formulierten Ziele zu erreichen. Eine gute Konzeption ermöglicht es, dass sich MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit, aber auch Eltern orientieren können. So können z. B. der Tagesablauf den Kindern zugänglich gemacht werden und gezeigt werden, wie sie sich je nach Alter und Entwicklung aktiv einbringen können.

Damit benötigt eine Konzeption folgendes: ein gutes Maß an Übersichtlichkeit, eine verständliche Sprache, einen formulierten und damit überprüfbaren Mindeststandard, einen beständigen Austausch zwischen den Beteiligten mit Offenlegung von Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung, Unterstützung durch Praxisberatung, Zeitfenster für die Konzeptbearbeitung unterschieden von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit für Leitungen und pädagogische Fachkräfte.

Aus Leistungs- und Kostenträgerperspektive benötigt eine Konzeption folgende Eigenschaften: formulierte Standards einer Konzeption und die Darstellung, welche Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt werden müssen; Überprüfbarkeit von formulierten Mindeststandards durch die Benennung entsprechender Verfahren; Rechtssicherheit durch rechtliche Klarheit, Grundsätze von Beteiligung und deren Grenzen. Aus Kinderperspektive sind wichtig: Beteiligungsmöglichkeiten in den Teilen der Konzeption, die Kinder unmittelbar betreffen, z. B. Kita-Regeln, Tagesablauf, Mahlzeiten; fachlicher Diskurs zum Begriff Partizipation/ Beteiligung, um eine kindgerechte Begriffsbestimmung zu fördern, die das Leben in einer Gemeinschaft mit allen seinen demokratischen Prozessen stärkt. Aus Elternperspektive muss reflektiert werden:

Darstellung von Beteiligungsmöglichkeiten und deren Grenzen, Beschreibung von Verfahrenswegen in den Anliegen von Eltern und wie Umsetzungsmöglichkeiten eruiert werden können.

Diskussion zu Mindeststandards: Auf was beziehen sich die Mindeststandards? Was meint „fachliche Mindeststandard“? Man sollte nicht „Mindeststandards“ verwenden, sondern „Standards“, beides ist gegensätzlich. Auch wurde eine Diskussion zum Curriculum und wie verbindlich die Grundsätze sein sollen, geführt.

Es gibt einen Anspruch auf Praxisberatung bei der Konzeptionserstellung und -fortschreibung. Hierbei sollten zwei Wege ermöglicht werden: Praxisberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung z. B. bei der Konzepterstellung, Aktualisierung, Kontextsetzung, Qualitätsfeststellung/ Evaluierung, Netzwerkarbeit oder trägereigene oder unabhängige Praxisberatung zur Unterstützung z. B. bei der Umsetzung, Qualitätssicherung, Begleitung von Kita-Leitungen und deren Teams.

Die Konzeption beinhaltet Informationen zur Darstellung von Beteiligungsmöglichkeiten und deren Grenzen durch Kinder und Eltern. Den Aufgaben und Zielstellungen sollten die dafür bereitzustellenden Ressourcen gegenüberstehen.

4. Versorgungsauftrag

a. Empfehlung

Der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätten wird spezifiziert: „Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (alle Mahlzeiten) in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.“^{42 43}

Der Versorgungsauftrag wird im Qualitätsrahmen beschrieben und dessen Umsetzung über entsprechende Qualitätsmerkmale überprüft. Fortbildungsangebote zu Thema Versorgung, Ernährung und Verpflegung (für Träger-, Kita-, Hort-, Tagespflegepersonal und Küchenfachkräfte) werden angeboten.

⁴² Ursprünglich wurde in der Sitzung die folgende Formulierung empfohlen: „eine gemeinsame, gesundheitsfördernde Vollversorgung (alle Mahlzeiten) und Ernährungsbildung gemäß aktuellem Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE) sowie die Versorgung mit Hygieneartikeln soll gewährleistet werden.“ Diese wurde jedoch im Zuge der Diskussionen zum Thema „gesunde Ernährung“, die bei der Sitzung am 07.01.2021 besprochen wurde, weiterentwickelt. Vgl. auch den Abschnitt (15.) zu dem Thema.

⁴³ So formuliert Mecklenburg-Vorpommern in seinem Kitagesetz dazu: „vollwertige und gesunde Verpflegung [...] soll sich an den geltenden Standards der DGE orientieren.“ Vgl. § 11, 2 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen (KiFöG).

Im Saarland steht im Gesetzestext dazu: „angebotene Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen.“ Vgl. § 5, 1 Gesundheitsvorsorge-VO des Saarlandes (Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege), online abrufbar unter: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/ernaehrung/dl_vo-21-5-4-avo-gesundheit_muv.html (zuletzt Zugriff am 05.08.2021).

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Klärung in der Arbeitsgruppe Finanzierung (§ 17 KitaG) bzgl. eines handhabbarem Vorschlags der kostendeckenden Finanzierung der Mahlzeiten und der sonstigen Versorgungsleistungen bzw. auch einer möglichen sozialverträglichen Kostenbeteiligung der Eltern ist erwünscht.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Absatz 1 KitaG dient Kindertagesbetreuung der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Der Versorgungsauftrag wird im Kita-Gesetz zudem in § 3 „Aufgaben und Ziele von Kindertagesstätten“ benannt⁴⁴.

Ein „Versorgungsauftrag“ ist in der Bundesgesetzgebung (SGB VIII) nicht explizit erwähnt. Allerdings umfasst eine Betreuung der Kinder auch die Verpflegung bzw. die Gewährleistung von Mahlzeiten und weitere Versorgungsleistungen (z. B. Bad- und Hygieneartikel/ Bettwäsche/ Handtücher).

bb Ausgangslage

Ausgewogene, abwechslungsreiche und schmackhafte Mahlzeiten in Kita/Tagespflege bieten Kindern ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld und tagtäglich wichtige Lern- und Lebenserfahrungen. Den Kindern werden damit orientierende Werte und Regeln – unbewusst und niedrigschwellig – vermittelt (informelle Ernährungs- und Gesundheitsbildung), die durch formale Ernährungs- und Gesundheitsbildungsangebote ergänzt werden können. Wissenschaftlich fundierte Empfehlungen für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen gibt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) mit einem Qualitätsstandard.

„Gesunde Ernährung und Versorgung“ wird von den brandenburgischen Kita-Trägern, Kitas und in der Kindertagespflege sehr unterschiedlich interpretiert. Ein gemeinsames Verständnis der Träger/Kitas/Eltern zu „gesunder Ernährung“ muss meist verhandelt werden und eine eindeutige, gesetzliche Formulierung wird von den handelnden Akteuren ausdrücklich gewünscht. Einige Träger orientieren sich bei der eigenen Umsetzung bzw. bei der Auftragsvergabe an einen Caterer bereits am Qualitätsstandard der DGE.

Auch die Bereitstellung der gemeinsamen Mahlzeiten („Versorgung“) durch Kita/ Hort/ Tagespflege wird nicht einheitlich umgesetzt – insbesondere beim Frühstück/ Vesper gibt es große

⁴⁴ „(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. [...] Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. [...] (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, 1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, 2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen, [...] 7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“.

Unterschiede und noch immer mitgebrachte Brotboxen der Eltern. Als Grund dafür werden oftmals Unklarheiten bei der Organisation/ Finanzierung bzw. fehlende Personalressourcen oder fehlende Kostendeckung genannt. Herausforderung bei diesem Modell ist jedoch ein notwendiges, einrichtungsspezifisches Konzept zur Hygienepraxis mit entsprechenden Regeln und Nachweisen zur Personal-, Lebensmittelhygiene und Lagerung (s. Hygieneinfo zu Brotboxen in Kita/Hort, VNS 2020).

Kinder können sich beteiligen (z. B. Brot, Belag und Menge auswählen, Essen wird appetitlich angeboten), Kinder können bei der Vor- und Zubereitung helfen, Selbstständigkeit und Wahrnehmung wird dadurch gefördert (z. B.: Betten abziehen, Brote schmieren, Tisch decken) und Kinder wählen ihr Essen bzw. Komponenten unmittelbar aus (ohne Vorbestellung). Das schafft günstigere Essenpreise (auch bei anteiliger Kostenbeteiligung) als bei Eigenbeschaffung/-herstellung durch die Eltern und entlastet diejenigen, die finanziell und/oder zeitlich benachteiligt sind. Damit gäbe es eine vollwertige und hygienisch einwandfreie Versorgung der Kinder, auch bei längeren Öffnungszeiten, einheitliche Mindest-Empfehlungen zur Qualität der angebotenen Mahlzeiten und transparente, sozial verträgliche Kostenbeteiligung.

Ziele einer gesunden Verpflegung sind, dass alle Kinder eine qualitativ hochwertige Verpflegung, unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern erhalten und Ernährungsbildung/ Gesundheitserziehung zum Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung zu machen. Damit hat jedes Kind die gleichen Bildungsangebote. Im Bereich Hygiene/ sonstige Versorgungsleistungen ist das Ziel, Pflege-/ Toilettenartikel für alle Kinder, unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern, zur Verfügung zu stellen und eine regelmäßige Reinigung und Wechsel der Bettwäsche sowie Handtücher (im Sommer öfter) zu gewährleisten.

Wünschenswert wäre es, wenn Kitas eigenverantwortlich – ohne zwingenden Abstimmungsprozess mit den Eltern – alle Mahlzeiten und Hygieneartikel/ Wäsche für die anwesenden Kinder bereitstellen und bei Mehrbedarf/ Abnutzung flexibel und bedarfsgerecht nach- oder abbestellen können.

Der GKV-Spitzenverband fordert zudem ein ausgewogenes, abwechslungsreiches Lebensmittelangebot für Kinder / s. Leitfaden Prävention 2000/2014.

cc Probleme

Welche Hygieneartikel (bspw. Handtücher, Bettwäsche) unter den Versorgungsauftrag fallen, ist dem Gesetz nicht klar zu entnehmen. Manche Dinge können bereitgestellt werden, aber nicht alle Bedürfnisse der Eltern können erfüllt werden (auch aus Platzgründen und finanziellen Gründen). Der Umgang mit der Fehlbedarfsfinanzierung hinsichtlich Personalkosten, Küchen-

größen und -ausstattung, Organisationsaufwand etc. ist unklar. Das Gesetz ist bisher zu ungenau formuliert. Es muss eine sehr aufwendige, einrichtungsindividuelle Berechnung von Essensgeld und umlegbaren Betriebskosten/ Personalkosten erfolgen.

Eine erste Annäherung zur Lösung könnte sein, die Finanzierung des Versorgungsauftrags und die Kostenbeteiligung der Eltern zu definieren, Zuständigkeiten zu klären, Arten der Versorgung (Vollverpflegung, Hygiene/Wäsche etc.) konkret zu benennen, Qualitätsmerkmale (z. B. gemäß dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung⁴⁵) festzulegen und die Vollversorgung („Was hat sich bewährt, was sollte geändert werden“) zu kontrollieren.

dd Diskussion

Die Versorgung für Schulkinder ist entsprechend des Betreuungsvertrags zu gewährleisten. Der zeitliche Betreuungskonflikt zwischen Hort und Schule wird berücksichtigt. Die zukünftige Regelung muss die Ganztagschule berücksichtigen.

Das Gutachten 2 zur „Verpflegung“ untersucht auch den rechtlichen Anspruch sowie den Umfang des Versorgungsauftrags in der Praxis und trifft hier bei Bedarf weiterführende Aussagen (vgl. Anhang 2).

5. Inklusion

a. Empfehlung

Angebote der Kindertagesbetreuung sind inklusiv für alle Kinder, unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf. Der Bedarf folgt dem Kind.

Die Kindertagespflege gilt als bedarfserfüllendes Angebot. Die Aufgaben der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Umsetzung der Inklusion werden im neuen Kita-Gesetz deutlich verankert. Die Kostenträger sind zur Kooperation und zur Information im Interesse des Kindes verpflichtet. Die Schnittstelle zum SGB IX ist zu beschreiben.

Die Umsetzung der Inklusion im Alltag der Kitas wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation durch einen entsprechenden, noch zu entwickelnden Qualitätsrahmen⁴⁶ (Grundsätze elementarer Bildung/GeB, Qualitätsentwicklung⁴⁷) und Qualitätsmerkmale verankert.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Sicherung der Inklusion in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfolgt über die Finanzierung der räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen, d. h., die Deckung des Unterstützungsbedarfs der Leistungserbringung in Hinsicht auf pädagogische Fachkräfte,

⁴⁵ Pro: Eindeutige Begrifflichkeit ist gegeben. Kontrollierbarkeit mittels vorhandener Checklisten (oder Zertifizierung) wird möglich.

⁴⁶ Da zum Zeitpunkt des Abfassens des Berichts es diesen Qualitätsrahmen noch nicht gibt und demzufolge auch nicht absehbar ist, was dieser konkret umfasst, wird die oben genannte Empfehlung mit einem entsprechenden Vorbehalt formuliert.

⁴⁷ Vgl. hierzu auch die Abschnitte zu „Trägervielfalt“ und „Bezug zum Qualitätsrahmen“ im selben Kapitel.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Fachberatung, Konzeptionsentwicklung, bauliche Maßnahmen und sächliche Ausstattung sollte von der AG „Finanzierung“ berücksichtigt werden. Das Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ ist in die Regelfinanzierung der Einrichtungen integriert.

Das Fachpersonal für Inklusion (in multiprofessionellen Teams) wird von der AG „Fachkräfte“ aufgegriffen.⁴⁸

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Das Kita-Gesetz regelt die Inklusion der Kinder an verschiedenen Stellen: § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte⁴⁹ und § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots⁵⁰.

Zudem gibt es wichtige Schnittstellen zum SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: § 4 Leistungen zur Teilhabe⁵¹, § 46 Frühförderung und Früherkennung⁵², § 55 Unterstützte Beschäftigung⁵³, § 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen⁵⁴, § 79 Heilpädagogische Leistungen⁵⁵ und § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe⁵⁶.

bb Ausgangslage

Ziel sollte es sein, in jeder Kita Chancengerechtigkeit auf Bildung und Versorgung zu garantieren, dass das Kind auf das gleiche Wahlrecht wie alle Kinder zurückgreifen kann. In der Kita wird das von qualifiziertem Fachpersonal umgesetzt. Hier fehlt noch die (größtmögliche) individuelle Entfaltung anstatt Chancengerechtigkeit.

⁴⁸ Vgl. dazu den Abschnitt „Inklusion“ und „Multiprofessionelle Teams“ im Kapitel C.IV. AG 4.

⁴⁹ § 3 (1) letzter Satz: „Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“

§ 3 (2) Satz 6 „[D]as gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern.“

⁵⁰ Die grundsätzliche Betreuung, Bildung und Erziehung und Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung berührt auch den § 12 KitaG:

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

⁵¹ § 4 Abs. 3: „Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

⁵² Zum vollständigen Gesetzestext siehe die Online abrufbare Version unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_46.html (zuletzt aufgerufen am 05.08.2021).

⁵³ Zum vollständigen Gesetzestext siehe die Online abrufbare Version unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_55.html (zuletzt abgerufen am 05.08.2021).

⁵⁴ „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.“ Online abrufbar: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_56.html (zuletzt aufgerufen am 05.08.2021).

⁵⁵ „Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. (2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind. (3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.“

Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_79.html (zuletzt aufgerufen am 05.08.2021).

⁵⁶ Neue Schnittstelle zum Bundesteilhabegesetz (BTHG).

cc Probleme

Das KITA-System in Brandenburg ist aktuell nicht in der Lage, auf diese Bedarfe der Kinder einzugehen: Weil das System zum einen zu träge ist, um auf erkennbare Bedarfe zu reagieren (Antragsdauer etc.), zum anderen weil im aktuellen System die Wahl der Einrichtung zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden muss, wenn der Bedarf der Kinder noch gar nicht festgestellt werden kann – den erkennt man teils erst im Laufe der Kitabiographie eines Kindes.

Die Förderung von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf/ Frühförderung durch heilpädagogisches Personal ist in der Regel-Kita eine individuelle Einzelmaßnahme. Das pädagogische Personal der Regel-Kita ist nur ansatzweise in den Förderplan einbezogen. Fachübergreifende Hilfeplankonferenzen zur ganzheitlichen Förderung des Kindes sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es obliegt dem jeweiligen Engagement der Fachbereiche, diese durchzuführen.

Die Finanzierung der Regel-Kita (§§ 16 – 17) bezieht sich ausschließlich auf gesunde Kinder. Kinder, die einen individuellen Hilfebedarf nach SGB IX haben, bekommen diesen Hilfebedarf auch in der Kita. Auch Regel-Kitas und Kindertagespflegestellen wollen die wohnortnahe Teilhabe von Eltern und Kindern am Leben in der Gemeinschaft von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sichern. Besonders im ländlichen Raum sind Integrations-Kitas nicht ohne einen erheblichen Fahrweg erreichbar.

dd Diskussion

Die Zahl der Kinder mit einem heilpädagogischen Einzelbedarf steigt stetig an. Die Angebote der Frühförder- und Beratungsstelle in einer Regel-Kita sind Zusatzangebote. Über Art und Umfang der Leistungen von der Integration auf dem Weg zur Inklusion, über zusätzliches pädagogisches Personal entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind kann an allen Aktivitäten der Kita/ Kindertagespflege teilnehmen. Individuelle Förderung findet im sozialen Lebensraum statt. Eltern erhalten heilpädagogische Förderung und Elternberatung in der Kita. Eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung im Gruppenprozess findet statt. Die verschiedenen Hilfesysteme sollten ihre Handlungen, Hilfepläne und Entwicklungsziele fachübergreifend zum Wohle des Kindes regelmäßig abstimmen.

Alle zusätzlichen pädagogischen Berufsgruppen (HeilerzieherIn, LogopädIn usw.) begleiten die Teilhabe einzelner Kinder im System der Kindertagesbetreuung. Haltungs- und Einstellungsfragen entsprechen der UN-Konvention und sind Voraussetzung für ein inklusives Arbeiten. Eine individuelle Konzeption beschreibt die konkrete Arbeitsweise und die Tagesabläufe: Punktuelle direkte Unterstützung des Kindes im Gruppenalltag, landesweit vergleichbare Förderpläne und Entwicklungsberichte (besonders wichtig beim Umzug einer Familie), eine aktive

Team- und Qualitätsentwicklung durch regelmäßige passgenaue Fortbildung und eine gezielte Qualifizierung von Kindertagespflegpersonen.

Eine Anpassung der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen ist notwendig wie etwa: barrierefreier Zugang, räumliche Voraussetzungen für eine inklusive Förderung (Bewegungsräume, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten), zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Anpassung der Gruppengröße an die Bedarfe des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Ziel ist es, die Teilhabe des Kindes mit (drohender) Behinderung an allen Aktivitäten der Kita und Kindertagespflege zu ermöglichen und durch Einzelmaßnahmen zu fördern: Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse, Entwicklung der Selbstständigkeit, Erhalt und Entwicklung persönlicher Sozialkompetenz, Entwicklung der Kommunikation und Mobilität, Unterstützung des Übergangs von Kita zur Schule.

Eltern/ VertreterInnen sollen in Lebenssituationen der Einrichtungen sowie in die das Kind betreffende Entscheidungen einbezogen werden. Es sind regelmäßige Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung anzubieten. Personensorgeberechtigten sollten an verschiedenen Fördersituationen in den Kitas/ Kindertagespflege teilnehmen können.

Das Gutachten zum Thema „Inklusion“ behandelt u. a. Fragen zum rechtlichen Rahmen im Zusammenhang eines inklusiven Rechtsanspruchs nach der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Anhang 2).

6. Aufgabenwertigkeit (Bildung, Erziehung, Betreuung, Versorgung)

a. Empfehlung

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung) sind gleichwertig, doch Bildung sollte zuerst genannt werden.

aa Andere Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Fachkräfte: es werden keine „Versorgungskräfte“ in den Kitas eingesetzt, die den pädagogischen Personalschlüssel verbessern.

b. Begründung und Diskussion

In der frühen Kindheit ist Bildung keine Wissensvermittlung, sondern Spielen. In der frühen Kindheit sind Bildung und Erziehung untrennbar. Dies sollte in den „Grundsätzen elementarer Bildung“ bzw. in einem Qualitätsrahmen anhand von Ich-, Sozial-, Sach- und lernmethodischer Kompetenz ausgestaltet werden.

7. Unterstützung der Eltern, Erziehungspartnerschaft

a. Empfehlung

Wahlen

Hinsichtlich der Wahlen gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) „Die Elternversammlung wählt in geheimer Wahl ElternvertreterInnen und stellv. ElternvertreterInnen.“
- b) „Die Eltern wählen in geheimen Wahlen ihre ElternvertreterInnen und stellvertretenden ElternvertreterInnen.“

Es gibt eine durch das MBSJ erstellte Wahlordnung als Muster. Folgende weitere Merkmale soll die Wahl umfassen:

- geheime Wahl
- Wahlprotokoll / Formblatt

Zusammensetzung/Besetzung des Kitaausschusses

Hinsichtlich des Kitaausschusses gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) „Aus den gewählten ElternvertreterInnen werden die TeilnehmerInnen für den Kita Ausschuss gewählt.“
- b) Gegenvotum: Drittelparität wird von einem Teil befürwortet.

Häufigkeit der Versammlungen

Hinsichtlich der Häufigkeit gab es zwei konkurrierende Empfehlungen:

- a) Häufigkeit der Versammlung soll im Gesetz festgeschrieben werden und mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- b) Gegenvotum: Eine konkrete Anzahl an Versammlungen sollte nicht festgeschrieben werden. Es ist eine Lösung wie in NRW zu bevorzugen.

Beschlüsse

Es gibt analog zu anderen Bundesländern keine Beschlussverpflichtung im Kita-Ausschuss. Dem Kita-Ausschuss soll ein Muster für die Beschlussvorlage angeboten werden.

Trägerverantwortlichkeit

Träger sollen mehr Verantwortung übernehmen, Eltern in Gremien zu entsenden. Sach- und Fachkompetenz liegt bei dem Träger. In der Kita soll es keinen Wahlkampf geben.

Qualifizierung

Es müssen Workshops, Weiterbildungen angeboten werden und die AdressatInnen müssen konkretisiert werden.

Entwicklungsgespräche

Es soll festgeschrieben werden, dass Entwicklungsgespräche als Beteiligungsinstrument den Eltern (mindestens) einmal im Jahr durch die Kita angeboten werden.

Zum Schutz der Fachkräfte soll das Auskunftsgebot klarer gefasst und zeitlich eingeschränkt werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Elternbeteiligung finden sich im Zweiten Abschnitt des Kita-Gesetz des Landes Brandenburg, vor allem in den §§ 4–7 KitaG.

In § 4 werden die Grundsätze der Beteiligung festgehalten. Hier werden die (a) enge Zusammenarbeit mit der Familie, (b) die informationelle Selbstbestimmung des Kindes, (c) die Pflicht, den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern auf Beeinträchtigungen hinzuweisen, (d) die demokratische Motivation der Beteiligung der Eltern und (e) das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten beschrieben und geregelt.

§ 5 „Förderung der Beteiligung durch den Träger“ regelt, dass (a) Beteiligung barrierefrei sein muss; (b) die Träger, auch zwischen ihren Einrichtungen und unter ihren Mitarbeitenden, eine gute Beteiligung und Kooperation anregen, unterstützen und fördern müssen.

§ 6 „Beteiligung der Eltern“ regelt, dass (a) Eltern an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen sind; (b) Hospitationen und Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase möglich zu machen sind; und (c) eine Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen zu unterstützen ist.

Außerdem spielen § 6a „Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat“ und § 7 „Kindertagesstätten-Ausschuss“ eine Rolle.

bb Ausgangslage

Elternversammlung sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Gruppen sind mehrere Elternversammlungen.

Aufgabe der Elternversammlung ist es, gegenseitig Informationen über die Situation der Kinder auszutauschen. Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Fachkräften Auskunft verlangen. Die Elternversammlung kann von den MitarbeiterInnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. MitarbeiterInnen

erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

Jede Kita hat einen Ausschuss (Kindertagesstätten-Ausschuss). Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden. Die Aufgabe des Kindertagesstätten-Ausschuss ist es, über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte sowie über die pädagogische Konzeption zu beschließen. Er berät den Träger außerdem hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.

Nicht zu den Aufgaben des Kita-Ausschuss gehören: (a) Finanzhoheit des Trägers, (b) seine personalrechtliche Zuständigkeit und (c) seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben.

Aus fachlicher Perspektive ist die Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten (PSB) zwingend notwendig, um Kinder betreuen, bilden und erziehen zu können. Die Beteiligung von Eltern und PSB ermöglicht Transparenz in der Arbeit, sie gibt Einblicke und nimmt Eltern und PSB als Experten für ihr Kind ernst, sie ist Grundlage für einen positiven Dialog und ermöglicht das gemeinsame Erleben von Wirksamkeit anhand von gelungenen Projekten.

Aus Kostenträgerperspektive tragen Eltern in Brandenburg einen immer noch großen und erheblichen Teil zur Finanzierung der Leistung der Kindertagesbetreuung bei. Sie sind eine wichtige Größe in diesem System und haben eine Stimme. Die Landesregierung ist dem auch nachgekommen und hat die Kreiskitaräte initiiert.

Die Trägerperspektive ist fast deckungsgleich mit der fachlichen Perspektive. Der Träger möchte Eltern und PSB umfassend beteiligen, um ein wertschätzendes und positives Miteinander in der Arbeit zu ermöglichen.

Aus Elternperspektive möchten Eltern beteiligt werden an der Betreuung ihrer Kinder in Kita und Hort. Die Zeitbudgets und das Maß des Interesses sind hier individuell. Eltern geben ihre Kinder in die Obhut der Kita/ des Hortes, sie erwarten eine Information über die Geschehnisse im Alltag und eine Einbindung in wichtige, die Betreuung und Entwicklung des Kindes betreffende Fragen, sowie Gremien, die ihnen eine geordnete Mitwirkung und auch Vermittlung in schwierigen Lagen ermöglichen.

Aus Kinderperspektive sind Kinder nicht automatisch in der Lage, ihre Bedürfnisse zu vermitteln. Einige benötigen hierfür mehr Unterstützung von den Eltern und PSB als andere. Kinder befürworten es, wenn ihre Eltern mitbeteiligt werden, da sie sich von ihnen im Regelfall gut umsorgt wissen und darauf vertrauen, dass Eltern und PSB das Beste für sie bewirken möchten.

cc Probleme

Das System ist nicht vollkommen transparent. Es fehlt bspw. dazu ein Leitfaden zur Elternbeteiligung und Wissen. Das MBSJ könnte solch einen Leitfaden veröffentlichen und Workshops online für Eltern einmal im Jahr durch einen Coach (vom MBSJ oder SFBB) anbieten. Eltern würden so befähigt und breit über ihre Rechte informiert werden.⁵⁷

dd Lösungsansätze

Es wäre gut, wenn die Elternversammlung einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin wählt und nicht die Elternversammlung weiterhin alle Rechte ausübt. Konkrete Formulierungen zum Verfahren müssen ergänzt werden. Zudem muss zwischen kleinen Kitas mit bis 25 Plätzen und größeren Kitas ab 25 Plätzen unterschieden werden.

Aus dem Kreis der ElternvertreterInnen kann dann die Runde des Kita-Ausschusses gewählt werden, bspw. analog zum Land Berlin⁵⁸. Die Elternversammlung könnte folgende Positionen wählen: (a) ElternvertreterIn, (b) Stellvertretende/r ElternvertreterIn, (c) Stellv. ElternvertreterIn (für Amt im Kreiskitarat). Alle gewählten ElternvertreterInnen aus allen Elternversammlungen einer Kita/ eines Hortes bilden die Gesamt-ElternvertreterInnen-Versammlung. Die Gesamt-ElternvertreterInnen-Versammlung wählt die Gesamt-ElternvertreterIn und zwei StellvertreterInnen. Diese werden für die Elternschaft in den Kita-Ausschuss entsandt.

Die Zeit der Eltern ist begrenzt, darum muss man nicht hauptverantwortliche ElternvertreterIn in einer Gruppe sein, sondern kann sich auch nur als StellvertreterIn in den Kita-Ausschuss wählen lassen und dieses Amt ausüben.

Die Häufigkeit der Versammlung sollte konkret gefasst werden, mindestens einmal pro Halbjahr, also zweimal jährlich. Analog zu Nordrhein-Westfalen kann beschrieben werden, dass Eltern eine Elternversammlung einfordern können.

Das Entwicklungsgespräch sollte einmal jährlich verpflichtend als Angebot der Kita/ des Hortes an die Eltern durchgeführt werden. Hier besteht eine Schnittstelle zu den Qualitätsstandards. Die Annahme dieses Angebots liegt im Ermessen der Eltern.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass die MitarbeiterInnen bereits in der Konzeption Auskunft zu den Grundlagen, Zielen und Methoden der päd. Arbeit geben und die Eltern sich mit der Unterzeichnung des Vertrages dafür entschieden haben. Der Austausch mit den Eltern im Alltag über die Hintergründe und Konzeption kann nicht unbegrenzt von den zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte geführt werden. Die grundsätzliche Zustimmung der Eltern zu der Kon-

⁵⁷ Land Berlin hat bspw. solch einen Leitfaden: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/mitbestimmung-von-eltern/leitfaden-elternvertretung-kita.pdf>

⁵⁸ Vgl. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz): §14 KitaFöG.

zeption ist notwendig. Von daher benötigt es hier einen klareren Gesetzestext, der eine Grundübereinstimmung mit Zeichnung des Vertrages an den Anfang stellt. Die Bedingungen des Vertrages zur Betreuung des Kindes sichern das Miteinander und das Einwilligen in das Konzept ab. Hier gibt es eine Schnittstelle zum Qualitätsstandard: (a) Aufnahmegespräch, (b) Checkliste, (c) Konzept erläutern, (d) Fragen beantworten und (e) Zustimmung absichern.

Die Wahl sollte geheim und schriftlich erfolgen, zudem muss sie im schriftlichen Protokoll geführt werden. Hier gibt es eine Schnittstelle zum Qualitätsstandard. Es sollte ein Musterdokument zur Verfügung gestellt werden. Eine kleine Wahlordnung wäre hilfreich, um das demokratische Miteinander abzusichern.

Ebenso ein Muster der Geschäftsordnung wäre hilfreich. Hier gibt es mit dem Thema Recht eine Schnittstelle zur AG Grundsätze.

Die Beschlüsse sind verpflichtend schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sollten eventuell auch dem Personalrat bzw. der Mitarbeitervertretung zur Verfügung gestellt werden. Ein festgelegtes Protokoll sollte mittels Verteiler an die ElternvertreterInnen, Geschäftsführung, den Träger, die Kita-Leitung und Mitarbeitende versandt werden. Hier besteht eine Schnittstelle zu Qualität. Eine Protokollvorlage sollte als Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Die Eltern und Mitarbeitenden können nur beratend auf die Öffnungszeiten einwirken, da diese auch trägerhoheitliche (wirtschaftliche) Effekte haben.

Wenn die Konzeption durch den Kita-Ausschuss beschlossen werden muss, dann ist der Träger nicht selbständig in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben. Wenn die Selbständigkeit des Trägers in den Fokus soll, dann können Eltern den Träger auch nur beraten in konzeptionellen Fragen. Der Träger hat im Gegenzug, wie in NRW, die Eltern frühzeitig über Grundlegendes einzubinden und sich dem Dialog zu stellen.

Rechtliche Fragen und Sorgfalt bzw. Qualität sichert das MBJs bereits durch die Betriebserlaubnis ab. Das MBJs hat konkrete Anforderungen an die Konzepte von Kitas, die den Betrieb überhaupt erst möglich machen, diese sind nicht verhandelbar und abstimmbare (bspw. Kinderschutz, Partizipation etc.)

ee Diskussion

Es bleibt offen, ob der Kita-Ausschuss einen Beschluss fassen kann oder nur berät. Diskutiert wurde u. a. ob Beschlüsse weiterhin erwünscht sind und diese überhaupt real und relevant sind, da die Kita-Rahmenbedingungen durch Gesetze und Haushalt begrenzt sind und Vorgaben haben. Insgesamt ist wenig verhandelbar. Es geht doch eher um Beratung. Wenn Beschlüsse weiterhin erwünscht sind, stellte sich in der Diskussion die Anschlussfrage, wie diese zu fassen sind. Es wurde sich dazu ausgetauscht, ob die Beschlüsse einstimmig sein müssen. Auch

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

diskutierten die Mitglieder, was konkret ein Beschluss bedeutet. Unklar war, ob es eine Beschlussvorlage geben muss. Darüber hinaus wurde keine Einigung dazu erreicht, ob eine 2/3 Mehrheit gegeben sein muss. Mit diesen offenen Fragen zum Recht gibt es eine Schnittstelle zur AG 1 „Grundsätze“.

ff Gesetze anderer Länder

Zur Orientierung für eine zukünftige Regelung kann bspw. das Gesetz aus Nordrhein-Westfalen (KiBiZ) gelten:

§ 1 Abs. 3 KiBiZ

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 9 KiBiZ -Zusammenarbeit mit den Eltern-

Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

Beispiel aus NRW zur Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung nach § 10 KiBiZ

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Beispiel Sachsen:

§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. 2. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. 3. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.

(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

Beispiel aus Hamburg:

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

(4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

Beispiel aus Schleswig-Holstein:

§ 17 Elternversammlung und Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

(2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.

(4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.
2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
3. Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§ 18).

Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern:

§ 22 Elternvertretungen

Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadtelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden.

Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.

(6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.

(7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung,

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

8. Kindeswohl, Kinderschutz

a. Empfehlung

Die Existenz eines Kinderbeschwerdemanagements sollte als Prüfkriterium im Betriebserlaubnisverfahren vorhanden sein.

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben. Die konzeptionelle Beschreibung des Kinderschutzkonzeptes beruht auf dem Trägerrahmenkonzept und wird regelmäßig überprüft.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe 5 „Betriebserlaubnis“ möge folgende Empfehlung prüfen: Die Existenz eines Kinderbeschwerdemanagements sowie eines Kinderschutzkonzeptes sollte als Prüfkriterium im Betriebserlaubnisverfahren vorhanden sein.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe⁵⁹

bb Diskussion

Kinderschutz

Im Zusammenhang mit einem Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention besteht die Frage, ob es eine Pflicht geben soll, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen. Ein Teil der AG spricht sich dafür aus: Im Gesetz sollte formuliert werden, welche Bestandteile ein Kinderschutzkonzept zwingend enthalten muss und dass diese Kinderschutzkonzepte überprüft und weiterentwickelt werden. Wie ein Kinderschutzkonzept konkret aussehen kann und welche Instrumente und Methoden für die einzelnen Teile genutzt werden können, sollte exemplarisch, aber unabhängig vom Gesetzestext zur Verfügung gestellt werden. Alternativ könnte eine Präzisierung auch im Qualitätsrahmen erfolgen.

Kinderbeschwerdemanagement und Umsetzung von Kinderrechten als verpflichtende Beschreibung in Kinderschutzkonzepten.

⁵⁹ „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer, selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Kinderrechte

Zur Sicherung der Rechte von Kindern sollte ein Kinderbeschwerdemanagement innerhalb und außerhalb von Einrichtungen etabliert werden. Die Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Kindern ist als Ziel für Kinder klarer herauszuarbeiten und stärker zu definieren. Die Umsetzung der Kinderrechte ist ein Prüfkriterium im Betriebserlaubnisverfahren.

In Kooperation mit den entsprechenden Stellen (Information von Ergebnissen unter Berücksichtigung des Datenschutzes – nach KKG⁶⁰) ist eine Gefährdungseinschätzung mit dem Ergebnis der Meldung ans Jugendamt nach § 8a SGB VIII durch eine Beteiligung von Kitas empfohlen.

9. Kinderrechte

a. Empfehlung

Es wird empfohlen, folgende Empfehlung als Präambel aufzunehmen:

„Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind.“

Ein grundsätzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag § 1 Abs.1 ist zu bestimmen: Die Beachtung von Kinderrechten sollte grundlegend, sowohl als Handlungsgrundlage für Erwachsene (pädagogische Fachkräfte) als auch als Bildungsauftrag, in der Vermittlung des Wissens an Kindern („Ich habe Rechte!“) gesetzlich formuliert werden.

Des Weiteren empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Sicherstellung der Beachtung, Umsetzung und Sicherung von Kinderrechten in der Kita. Dazu sind eine Verankerung in der Kita-Konzeption, Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes, ständige fachliche Weiterbildungsangebote für das pädagogische Personal, Schaffung von Strukturen zur Partizipation von Kindern und ein Beschwerdemanagement notwendig. Bezogen auf physische und psychische Grundbedürfnisse von Kindern wird die Konkretisierung dieser Stichpunkte empfohlen.

⁶⁰ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe 1 „Grundlagen“ sollte ein Diskriminierungsverbot festschreiben: „Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung muss unabhängig von rassistischer Diskriminierung dem Geschlecht und der sexuellen Identität, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds gewährleistet werden. Es ist Aufgabe von Trägern und Leitungskräften, dies sicherzustellen.“

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes: Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung⁶¹, Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot⁶², Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte⁶³

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, § 2 Aufgaben der Jugendhilfe, § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 22 Grundsätze der Förderung, § 22a Förderung in Tageseinrichtungen, § 23 Förderung in Kindertagespflege, § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 3 KitaG Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte⁶⁴

bb Ausgangslage

Kinder sind Träger von eigenen Rechten. Sie müssen diese nicht erst im Laufe ihrer Entwicklung erwerben oder sich diese „verdienen“. Das rechtliche Verständnis und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte nehmen Einfluss darauf, ob und wie Kinder im Kita-Alltag sowie in der Kindertagespflege ihr Rechte wahrnehmen können.

⁶¹ Art. 1: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

⁶² Art. 2: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“

⁶³ Art. 4: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.“

⁶⁴ „(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, [...] 5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten, 6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern“.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Die gesellschaftliche Realität in Deutschland und damit auch die Realität in der Kindertagesbetreuung ist durch eine immer größer werdende individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt gekennzeichnet.

Der kompetente Umgang mit Vielfalt und seinen zahlreichen Dimensionen wie z. B. Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund, Kinder mit Handicaps, Kinder aus Armutslagen oder diversen sexuellen und geschlechtlichen Orientierungen stellt damit für pädagogische Fachkräfte eine grundlegende Herausforderung dar – vor allem im Hinblick auf die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

Der Kinderrechtebericht⁶⁵ beschreibt, wie Kinder und Jugendliche aus ihrer Sicht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bewerten.

Hinweis: Der Begriff „Rasse“ ist überholt und wird bspw. durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als änderungsbedürftig angesehen⁶⁶. Es wird die Verwendung der Begrifflichkeit „rassistische Diskriminierung“ empfohlen.

Hier wird sich an den Begriff „der sexuellen Identität“ von Nordt⁶⁷ angelehnt: „Geschlechtsvariante Kinder sind Kinder, die sich in Bezug auf ihr biologisches Geschlecht, ihre Geschlechtsidentität oder ihr Rollenverhalten von der Mehrheit der anderen Mädchen und Jungen unterscheiden. Hier geht es also zum einen um intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Kinder, zum anderen aber auch um diejenigen, die sich nicht geschlechtsrollenkonform verhalten.“

In einem Auszug aus einem Kita-Fachtext⁶⁸ werden Merkmale von Inklusion, die in fachlichen Veröffentlichungen (vgl. Sulzer & Wagner 2011; Kron et al. 2010) übereinstimmend genannt werden, folgendermaßen beschrieben:

Alle Kinder haben das Recht auf Teilhabe an hochwertiger Bildung, unabhängig von religiöser und ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozial-ökonomischer Situation und weiteren individuellen Voraussetzungen; Vielfalt in der Gruppe wird als Normalfall angesehen und als Bereicherung für Lern- und Bildungsprozesse genutzt; die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder sind Ausgangspunkt für Lernprozesse und für individuelle Förderung in sozialer Gemeinschaft; Kinder mit besonderen Gefährdungen für ihre Entwicklung und ihre Teilhabe bedürfen der besonderen Beachtung und Unterstützung; in allen Bereichen des Bildungssystems, einschließlich der frühkindlichen Bildung, finden strukturelle und inhaltliche Anpassungen statt; Barrieren, welche die Teilhabe von Kindern an Bildungsprozessen behindern, werden abgebaut.

Schnittstellen im Kita-Gesetz und Verordnungen zum Kita-Gesetz sind zu beachten, bspw. Betriebserlaubnisverfahren (Anforderungen an die Konzeption, bauliche Voraussetzungen,

⁶⁵ <https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf>

⁶⁶ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2020/20200929_Podiumsdiskussion_Rassebegriff_GG.html

⁶⁷ Nordt, S. (07.2015) Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im Kontext von Inklusionspädagogik) Verfügbar unter: <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet-im-kontext-von-inklusionspaedagogik>.

⁶⁸ Nowack, S. (12.2013) Die Rolle der pädagogischen Fachkraft im inklusiven Prozess, Seite 4-5. Verfügbar unter: <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/die-rolle-der-paedagogischen-fachkraft-im-inkluisiven-prozess> (Zugriff am 06.10.2020).

Personalbedarf – multiprofessionelle Teams etc.) oder zu den Grundsätzen elementarer Bildung (GeB).

cc Probleme

Die Stichwortsuche „Kinderrechte“ im aktuellen Kita-Gesetz ergab keinen Treffer, obwohl die UN-Kinderrechtskonvention von Deutschland 1992 ratifiziert wurde, vorerst mit Vorbehalten, die 2010 entfielen. Seither gilt die Konvention uneingeschränkt zzgl. der Zusatzprotokolle bis 2012. Im Kita-Gesetz finden sich keine eigenständigen Formulierungen, die sich direkt auf die UN-Kinderrechtskonvention beziehen. Einige Artikel werden jedoch inhaltlich tangiert, so u. a. Art. 18 zum Anspruch von Kindern berufstätiger Eltern auf Nutzung von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen, Art. 19 über den Schutz vor Gewalt in jeglicher Form, Recht auf Bildung von Geburt an, Art. 29 zu Bildungszielen (bspw. Persönlichkeitsbildung).

Die in § 3 KitaG genannten Aufgaben verknüpfen Bildungsaufgaben mit Kinderrechten, insofern bedarf es einer differenzierteren Formulierung (was ist Aufgabe, was ist Ziel).

dd Diskussion

Inklusion ist ein erweiterter Ansatz im Bildungs- und Erziehungsauftrag und ein Grundsatz der Kindertagesbetreuung (erweiterter bzw. definierter Grundsatz in Bezug auf den Rechtsanspruch). In einem neuen Gesetz sollte ein Bezug zu Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention hergestellt sowie gendersensibel formuliert werden. Weitere Ziele sollten sein, Gleichberechtigung zu sichern, Vielfalt zu unterstützen und Diskriminierung entgegenzuwirken.

Die Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sollten überarbeitet werden und die Themen Demokratie, Kinderrechtebildung, Zusammenleben, Vielfalt, Lebenswelten in einen zusätzlichen Themenkomplex eingefügt werden.

Folgende Aspekte der Kinderrechte sollten sowohl als Grundsatz als auch als Bildungs- und Erziehungsauftrag formuliert werden: Im Grundsatz (erweiterter Inklusionsbegriff) ist keine Diskriminierung erlaubt bzw. das Recht auf Individualität gewährleistet; die Aufnahme und Förderung in einer Kindertageseinrichtung (gleiches Recht) unabhängig von rassistischer Diskriminierung, dem Geschlecht und der sexuellen Identität, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds sollen garantiert werden.

Eine klare gesetzliche Regelung schafft mehr Sicherheit in der Anwendung des Diskriminierungsverbots für alle Beteiligten.

ee Gesetze anderer Länder

Berlin: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG): § 1 Aufgaben und Ziele der Förderung⁶⁹

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ): § 7 Diskriminierungsverbot⁷⁰

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG): § 5 Grundsätze⁷¹

Sachsen: Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG): § 2 Aufgaben und Ziele⁷²

Hamburg: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Stand: § 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder⁷³

10. Partizipation

a. Empfehlung

Im neuen Kita-Gesetz sollte der folgende eigenständige Paragraf aufgenommen werden, um das Kinderrecht auf Partizipation der UN-Kinderrechtskonvention adäquat zu verankern:

„Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege mitwirken und mitentscheiden können.

⁶⁹ „(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, [...] 2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind [...]“

⁷⁰ „Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.“

⁷¹ „(8) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.“

⁷² „(2) 1. Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem [...] Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. 3. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. 4. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.“

⁷³ „(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein, [...] 2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten.“

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

Die Mitbestimmung von Kindern wird als gesetzlicher Auftrag im neuen Kita-Gesetz klar und unmissverständlich in einem eigenen Paragraphen formuliert (in Anlehnung an die Formulierungen aus Nordrhein-Westfalen und Thüringen⁷⁴ sowie des Deutschen Kinderhilfswerks⁷⁵). Die Beteiligung gemäß Alter und Entwicklungsstand sollte um den Begriff „Bedürfnis“ ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass die Interessen und die Meinung der Kinder zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze elementarer Bildung bzw. der Qualitätsrahmen werden bzgl. der Ausgestaltung dieses Paragraphen im pädagogischen Alltag erweitert und konkretisiert. Die Umsetzung kindlicher Partizipation ist als Leitungs- und Trägeraufgabe festzuschreiben. Die Grundlagen der pädagogischen Arbeit zu den Themen Demokratie und Partizipation sind in der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte zu verankern. Die Ausgestaltung der Partizipation im Kita-Alltag in der pädagogischen Konzeption als Aufgabe der Kindertagesstätten ist zu beschreiben.

aa Empfehlungen für andere Arbeitsgruppen

Die Ausgestaltung der Partizipation im Kita-Alltag in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtungen sollte ein Prüfbestandteil im Betriebserlaubnisverfahren werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Partizipation der Kinder in Kindertagesstätten sind verschiedene Gesetze: § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen⁷⁶, § 17a AGKJHG Beteiligung von Kindern und Jugendlichen⁷⁷. Ebenso wichtig ist die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere

⁷⁴ „(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

⁷⁵ „(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mitwirken. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

⁷⁶ „(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

⁷⁷ „(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. (2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.“

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens⁷⁸ sowie Artikel 24 Rechte des Kindes der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)⁷⁹. Auf Ebene des Landesrechts in Brandenburg sind § 18a BbgKVerf Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen⁸⁰ und § 3 KitaG Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte⁸¹ relevant.

bb Ausgangssituation

Die Stichwortsuche „Beteiligung“ ergibt im Kita-Gesetz insgesamt zwölf Treffer, davon drei Treffer im Bezug zur Zielgruppe: Kinder. Die Stichwortsuche „Kinderrechte“ und „Partizipation“ ergab jeweils keinen Treffer. Beteiligung wird aus der Träger- und Elternperspektive normiert (§§ 5 bis 7 KitaG). Im Kita-Gesetz wird Beteiligung prioritär als Bildungsauftrag der Kita dargestellt. Das grundlegende Recht der Kinder auf Beteiligung in allen sie berührenden Angelegenheiten wurde nicht deutlich als Soll-Vorschrift herausgearbeitet.

Kinder können als Erwachsene demokratische Strukturen und Prozesse nur dann wertschätzen, akzeptieren und mitgestalten, wenn sie diese Schritt für Schritt kennenlernen und sich selbst als AkteurInnen begreifen und erleben. Ab dem Zeitpunkt der Geburt beginnt die Demokratie und damit „erhalten“ Kinder das Recht, ein Mensch mit eigenen Rechten und Bedürfnissen zu sein. Beginnend mit der Haltung des pädagogischen Personals – ihrem Bild vom Kind – muss Partizipation und Demokratiebildung in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung gelebt werden. Partizipation bedeutet die Mitbestimmung bei allen persönlichen und allen die Gruppe betreffenden Entscheidungen. Aktiv gelebt bedeutet dies, dass es selbstverständliche Strukturen und Abläufe in der Kita braucht, die partizipative Prozesse fördern und bedingen. Partizipation ist kein Projekt, das ressourcenabhängig umgesetzt wird.

Kinder sind die unmittelbar „Betroffenen“. Ihr Kita-Alltag ist eine wichtige Etappe in ihrer Entwicklung. In der Kita sammeln sie Erfahrungen, erwerben tagtäglich neues Wissen, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten. Wie das geschieht, ob sie entscheiden können, was aus ihrer Sicht bedeutsam und wichtig ist, sollte nicht von der individuellen Einschätzung des pädagogischen Personals abhängig sein. Dies wird auch im Annex 3 zum Staatenbericht 2019 „Perspektive von Kindern und Jugendlichen zum Thema Kinderrechte – Beteiligung“ deutlich.⁸²

⁷⁸ „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Die Vertragsstaaten, also auch Deutschland/deutsche Behörden, sind somit verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche innerstaatlichen Gesetze vollumfänglich mit der Konvention in Einklang stehen und dass deren Grundsätze und Vorschriften effektive Durchsetzung erfahren.“

⁷⁹ „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

⁸⁰ „(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“

⁸¹ „(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, [...] 2. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung“.

⁸² Beteiligungsrecht aus Sicht der Kinder u. Jugendlichen: Kinder wünschen sich in allen Bereichen mehr Mitbestimmung; Mitbestimmung in der Schule fördert Kompetenzentwicklung für den Schulalltag; Politische Mitbestimmungsmöglichkeiten sind nicht befriedigend, 57% wollen sich mehr beteiligen; Erwachsene, die den Kindern und Jugendlichen zuhören, sind keine PolitikerInnen oder Lehrkräfte.

In den „Hortbausteinen“ wird die Beteiligung von Kindern im Baustein 2, „Beteiligung von Kindern und Gestaltung des Hortalltags“, aufgegriffen und inhaltlich untersetzt.

cc Diskussion

Die Umsetzung der Partizipation der Kinder verursacht auf verschiedenen Ebenen Kosten (Weiterbildung, Konzepterarbeitung, Qualitätssicherungsprozesse, partizipative Raum-(um-)gestaltung). Der Kita-Träger hat die Aufgabe, die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen (Kita-Konzeption, Aufgabenstellungen an die Kita-Leitung).

11. Beobachtung, Dokumentation, Entwicklungsförderung

a. Empfehlung

Es gibt einen Anspruch auf eine „adäquate“ Entwicklungsbegleitung und einen „adäquaten“ Bildungsprozess, woraus sich eine Pflicht einer ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation ergibt.

Folgende Formulierungen wurden getroffen:

(1) „Um Kinder individuell zu stärken und zu fördern und Entwicklungsangebote entsprechend zu planen, ist mit der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung die regelmäßige, organisatorisch verankerte, ganzheitliche und ressourcenorientierte Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Ausgangspunkt durchzuführen.“

(2) „Kinder haben ein Recht, individuell gestärkt und gefördert zu werden. Um dies sicherzustellen, haben die Kindertagesstätten Entwicklungs- und Bildungsangebote für die Kinder entsprechend zu planen, für die regelmäßige, organisatorisch verankerte, ganzheitliche und ressourcenorientierte Beobachtung, Reflexion und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Ausgangspunkt sind.“

Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses.

Die Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse ist Grundlage für mind. einmal jährlich und bei Bedarf stattfindenden Entwicklungsgesprächen mit den Personenberechtigten und im Hort auch mit den Kindern.

Für jedes Kind ist eine Dokumentation in Form eines Portfolios zu erstellen, in dem die individuellen Entwicklungen des Kindes nachvollziehbar dargestellt sind. Ein solches Portfolio ist als ein Arbeitsinstrument der ErzieherInnen ein Bildungsbegleiter des Kindes, das durch seine fachliche Nutzung der Beobachtung und Dokumentation des Kindes dient. Diese ressourcenorientierten Dokumentationen der Kinder sind in einem verbindlichen Übergangportfolio zu

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

überführen, das Grundlage für die Begleitung und Unterstützung des Kindes im Übergang in den Hort und in die Grundschule ist.

Zur Früherkennung von Risikosituationen und spezifischen Unterstützungsbedarfen ist ein wissenschaftlich abgesichertes Instrument für jedes Kind anzuwenden. Ein Instrument zur Früherkennung von Risikosituationen sind die „Grenzsteine der Entwicklung“, die zu den festgelegten Zeitpunkten für jedes Kind anzuwenden sind.

Vorschlag 1):

Die Beobachtung und Einschätzung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses erfolgt anhand eines ressourcenorientierten Instruments zur Entwicklungsbeobachtung.⁸³

Vorschlag 2):

Der Bildungs- und Entwicklungsprozess der Kinder ist anhand eines Instrumentes [über das konkret sich noch geeinigt werden muss] festzustellen. Das MBSJ stellt jeder Kita das für ein einheitliches Beobachtungsverfahren notwendige Instrument zur Verfügung. Die Träger können dieses Instrument um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungs- und Dokumentationssysteme erweitern.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

In § 3 Abs.2 Nr. 4 KitaG ist festgeschrieben, „regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen“.

Weitere relevante gesetzliche Grundlagen für die Beobachtung, Dokumentation und Entwicklungsförderung stehen in § 1 SGB VIII:

(1) Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Außerdem ist § 22 Abs.3 Satz 3 SGB VIII für diesen Zusammenhang zu berücksichtigen:

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

⁸³ Es blieb während der Sitzung offen, ob es sich dabei um ein kitaeinheitliches Instrument handeln sollte.

bb Ausgangslage

Um Kinder individuell zu stärken und zu fördern sowie Bildungsprozesse und Entwicklungsangebote entsprechend zu planen, müssen die kindliche Entwicklung und das Verhalten beobachtet und beschrieben werden. Die Dokumentation der Beobachtung macht den Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozess nachvollziehbar und abbildbar. Beobachtung sollte immer das Ziel verfolgen, zu einem Verständnis für das Kind und seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses zu führen und die pädagogische Arbeit danach auszurichten.

cc Probleme

Im Kern müssen sich die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung die Frage stellen: Wozu soll der Bildungs- und Entwicklungsstand festgestellt werden? Beobachtung birgt immer auch Beobachtungsfehler, Fehldiagnosen, Stigmatisierung von Kindern und eine Orientierung an Leistungsergebnissen.

dd Lösungsansatz

Die Art des Beobachtungsinstrumentes kann entscheidend sein, um das Ziel der Beobachtung (Stärkung der Persönlichkeit des Kindes und Einschätzung des Entwicklungsstands) zu erreichen. Als wirksam haben sich vor allem ressourcenorientierte Beobachtungsverfahren gezeigt, die sowohl die Stärken des Kindes aufdecken als auch Entwicklungspotentiale und darauf abzielen, auf Grundlage wissenschaftlich abgesicherter Instrumente das Kind in seiner Persönlichkeit zu fördern.

Beobachtung sollte als ein Prozess gesehen werden, in dem die Fachkraft immer wieder aufgefordert ist, sowohl ihre Beobachtung als auch sich selbst zu reflektieren und sich mit KollegInnen und Eltern über die Beobachtungen auszutauschen.

Die Dokumentation sollte in zwei Richtungen erfolgen: (1) Für die Planung der eigenen pädagogischen Arbeit (auf Grundlage des Beobachtungsprozesses); (2) Für die Verdeutlichung der kindlichen Bildungsprozesse, Lernerfolge, Stärken, Fähigkeiten etc. für das Kind selbst.

Wie Beobachtung und Dokumentation gestaltet sein muss, um zu einer Entwicklungsförderung beitragen zu können, sollte im Qualitätsrahmen über Kriterien (Operationalisierung, z. B. Austausch im Team vor jedem Entwicklungsgespräch, gemeinsames Portfolioverfahren etc.) beschrieben sein.

Im Gesetz werden Einrichtungen/Träger lediglich dazu verpflichtet, Beobachtung und Dokumentation zu leisten. Im Gesetz kann jedoch auch die Richtung der Beobachtung vorgegeben werden (z. B. Nutzung eines ressourcenorientierten Beobachtungsinstrumentes, regelmäßig, d. h. einmal jährlich).

Zudem sind die Träger aufgefordert, den pädagogischen Fachkräften und der Leitung die Möglichkeit zur Beobachtung sowie zur Dokumentation und Evaluation in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu könnte eine gesonderte Qualitätsvereinbarung mit den Trägern festgeschrieben oder im Kita-Gesetz verpflichtend festgehalten werden.

Denkbar ist auch eine grundsätzliche Erlaubnis, welche unter vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung stellt, um einen möglichst kontinuierlichen Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu gewährleisten. Wenn das gewünscht ist, könnte das auch im Gesetz verankert werden.

Im Zusammenhang mit der Schule und dem Übertritt von Kindertagesbetreuung zu Grundschule sollte es eine Anbindung an das Themenfeld „Übergang“ geben. Qualitätskriterien für ein Übergangsportfolio müssten im Qualitätsrahmen beschrieben werden. Eine mögliche Formulierung dazu könnte lauten: „am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist“.

ee Diskussion

In der Diskussion blieb die Frage nach dem konkreten Instrument unbeantwortet. Es wurde nicht entschieden, ob es ein einheitliches Instrument oder es diesbezüglich eine Wahlfreiheit für jede Einrichtung geben soll.

12. Kindergemäßer Übergang Kita-GS & GS-Hort

a. Empfehlung

Ein einheitliches „Übergangsportfolio“⁸⁴ wird fachlich begrüßt und als Chance für gelungene Übergangsgestaltung angesehen. Es ist jedoch davon abzuraten, ein verbindliches Übergangsportfolio gesetzlich zu regeln. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dringend angeraten, dies an den Stärken und Kompetenzen der Kinder zu orientieren (nicht defizitorientiert). Ein Teil der Mitglieder votiert für die Aufnahme in eine Regelung im Gesetz.

Verankerung der Aufgaben

Der Auftrag der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beim Übergang vom Kindergarten in den Hort und die Grundschule sind Bildungsprozesse auf Basis der „Grundsätze elementarer

⁸⁴ Es wurde von Teilen der AG angemerkt, dass ein solches Portfolio bereits existiert. Dies könnte als Übergangsportfolio dienen. Es ist dann darauf zu achten, dass dieses Übergangsportfolio kurzgehalten wird und eher ergänzend ist, also sich nur auf die zentralen Punkte bezieht sowie mit dem bereits bestehenden, dauerhaften Portfolio gekoppelt ist, so dass es ohne großen Aufwand für die Fachkräfte anwendbar ist. Das könnte bspw. mit Hilfe einer App geschehen. Zu diesem Zweck wären Fortbildungen notwendig, die das Ziel verfolgen, beide Institutionen miteinander zu verknüpfen. Die Arbeitspraxis sollte dem Tandemformat folgen, aber die Schwierigkeit mangelnder Zeitressourcen der Lehr- und Fachkräfte im Blick behalten. Gegebenenfalls kann dies nicht mit hoher Verbindlichkeit gelöst werden.

Bildung“ (GeB) bzw. des Qualitätsrahmens. In diesen Bildungsprozessen werden die Bedürfnisse der Kinder sowie die Kinderrechte insbesondere auf Mitbestimmung und Freizeit – entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand, insbesondere bei Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder – berücksichtigt (Verankerung im Gesetz und in GOrBiKs⁸⁵ bzw. im Qualitätsrahmen, Berücksichtigung im „Übergangsportfolio“ und in der Qualitätsentwicklung).

In den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. dem Qualitätsrahmen werden die Bildungsprozesse im Übergang vom Kindergarten in den Hort und die Grundschule im Sinne der Kinder konkret formuliert.

Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOrBiKs:

(1) in einer auf die Bildungsinhalte und -materialien bezogenen gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fach- und Lehrkräften zur Bereicherung der alltäglichen Bildungsprozesse bestehen,

(2) den Kindern das Kennenlernen der alltäglichen Abläufe und Örtlichkeiten der Schule vor der Einschulung ermöglichen und

(3) am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist, orientiert sein.

Übergangsportfolio

Das „Übergangsportfolio“ bezieht sich auf die Kompetenzen der Kinder in den unterschiedlichen Bildungsbereichen.

Kooperation Kita und Grundschule

Ein Kooperationsvertrag mit der/ den Hauptbezugsschule(n) ist verpflichtend.

aa Andere Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Finanzierung und Arbeitsgruppe Fachkräfte

Für die Übergangsgestaltung ist es fachlich wichtig und notwendig, dass (personelle) Ressourcen (in Analogie zur Schule) zur Verfügung stehen. Zeitliche Ressourcen (auch für Tandemfortbildungen) für mittelbare pädagogische Arbeit sind notwendig für die Übergangsgestaltung.

Arbeitsgruppe Fachkräfte

Die Ausgestaltung der Bildungsprozesse im Übergang vom Kindergarten in den Hort und die Grundschule im Sinne der Kinder ist Bestandteil der LehrerInnen-Ausbildung, entsprechende Materialien werden zur Verfügung gestellt. Es wird darum gebeten klarzustellen, welche Materialien genutzt werden, um den von den Lehrkräften begleiteten Übergang zu unterstützen.

⁸⁵ Gemeinsamer Orientierungsrahmen für Grundschule und Hort; vgl. für mehr Informationen das Fachkräfteportal des MBS dazu: <https://mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.396982.de> (zuletzt abgerufen am 26.08.2021).

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Ratsam wären gegenseitige Informationen bereits in der Ausbildung, die den Gleichklang zwischen Lehr- und pädagogischen Fachkräften ergänzen.

Die Kitas haben die Möglichkeit, sich durch Fachberatung im Prozess der Erarbeitung des Kooperationsvertrages mit den Grundschulen begleiten zu lassen. Es gibt gemeinsame Fortbildungen⁸⁶ zum Thema Übergangsgestaltung für pädagogische Fach- und Lehrkräfte.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

KitaG § 3 Abs. 1 Satz 5 zu „Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte“⁸⁷

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg: § 19 „Der Bildungsgang der Grundschule“⁸⁸

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule: § 2 „Ziele, Selbstständigkeit und Zusammenarbeit der Schulen“⁸⁹

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV GV): Zu § 2 Abs. 4 GV – „Übergänge“⁹⁰

bb Ausgangslage

Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder gemäß der „Grundsätze der elementaren Bildung“ (GeB) auf die Grundschule vorzubereiten.

cc Probleme

Es ist nicht klar, was die Formulierungen in den aktuellen Regelungen „in geeigneter Form“, „kindgemäße Formen schulischen Lernens“, „behutsame Einführung in den Bildungsgang“ und „angemessene pädagogische Gestaltung“ inhaltlich bedeuten. Der individuelle Entwicklungsstand der Kinder wird erwähnt, aber nicht konkret definiert. Die Schule wird zwar mitgenannt, eine Kooperation auf Ebene der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte kommt daher

⁸⁶ Es sind hier im Text immer Tandemfortbildungen gemeint. Den Mitgliedern ist klar, dass die nicht problemfrei mit der Lehrerbildung in Einklang gebracht werden kann.

⁸⁷ „Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.“

⁸⁸ BbgSchulG, § 19 Abs. 1 S. 3 „Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäßen Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang.“

⁸⁹ GV, § 2 Abs. 4 „Die Schulen sollen zur Vorbereitung der Übergänge in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I mit den Kindertagesstätten und Schulen, aus denen Kinder nicht nur v ereinzelt übergehen, zusammenarbeiten.“

⁹⁰ VV-GV 2 - Zu § 2 Abs. 4 GV – Übergänge

Abs. 1 angemessene pädagogische Gestaltung der Übergänge, Festschreibung des Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen im Schulprogramm, Einvernehmen mit jew eiligen Träger

Abs. 2 Beauftragung einer Koordinierenden Lehrkraft durch die Schulleitung

Abs. 3 Hinwirken auf Abschluss von Kooperationsvereinbarungen inklusive Zeit- und Maßnahmenplan, der insbesondere diese Punkte beinhaltet: a. Festschreibung gegenseitiger Informationen über Ziele, Aufgaben, pädagogische Konzeptionen, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, b. wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen und Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen und Fortbildungen, c. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte, d. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Elternversammlungen, e. Organisation von Besuchen der Kinder aus den Kindertagesstätten in der Schule.

auch in der Praxis zu kurz. Zudem erfolgt die Kooperation oft nicht auf Augenhöhe zwischen den beiden Institutionen.⁹¹

Weitere Perspektiven

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule wird im Kita-Gesetz nicht näher beschrieben (gegenseitiger Erkundungsauftrag). Es fehlt ein Instrument des Überganges orientiert am individuellen Entwicklungsstand, um Kinder beim Übergang zu unterstützen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Seiten der Kita wird nicht näher beschrieben. Die Formulierung aus dem Kita-Gesetz sollten konkretisiert werden und die Formulierung im Schul- und Kita-Gesetzes sollten aufeinander abgestimmt werden (Regelungen können durch Verordnungen oder eine Verwaltungsverordnung oder im Qualitätsrahmen konkretisiert werden). Es sollte eine beidseitige Verpflichtung zur Kooperation zwischen den pädagogischen Fach- und Lehrkräften (ohne Kinder) geben.⁹²

dd Diskussion

Verankerung der Aufgaben

Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesbetreuung schließt ein, die Kinder gemäß „Grundsätze elementarer Bildung“ bzw. Qualitätsrahmen auf die Grundschule vorzubereiten. Die „Grundsätze elementarer Bildung“ bzw. der Qualitätsrahmen sind nicht verbindlich, sondern dienen der Orientierung. Die Entwicklungsinteressen/-bedürfnisse sind an den Kindern orientiert und nicht im schulischen Sinne kompetenzorientiert. Eine Festbeschreibung der Gestaltung des Überganges erfolgt im pädagogischen Konzept.

Übergangportfolio

Anstelle eines verbindlichen Übergangsportfolios könnten GOrBiKs I und II verbindlich im neuen Kita-Gesetz und im brandenburgischen Schul-Gesetz verankert werden.

Kooperation Kita und Grundschule

Der Übergang soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte, enge Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung von Kindertagesbetreuung und Schule erleichtert werden. Die Übergangsgestaltung macht die Kooperation mit Schule(n) auf der Grundlage von GOrBiKs I und II notwendig. Die Kindertagesstätten sollen zur Vorbereitung des Überganges in die Schule mit denjenigen Schulen, in die ein Großteil der Kinder einer Einrichtung wechselt, regelhaft zusammenarbeiten. Um den Prozess besser zu gestalten, ist

⁹¹ Weitergehende Informationen dazu im Gutachten 7 „Hort“ (Anhang 2)

⁹² Vgl. auch Gutachten 7 „Hort“ (Anhang 2).

eine koordinierende Kita-Pädagogin/ Leitung als Verantwortliche für die Kooperation zu beauftragen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen Kindergarten und Grundschule orientiert sich an den Inhalten der VV-GV sowie GOrBiKs und dem Qualitätsrahmen.

Aus der Praxis wird berichtet, dass an einigen Schulen Testungen von Kindern erfolgen würde, auf Grundlage dessen die Klasseneinteilung geschehe. Allerdings gibt es keine Regelung im Schulgesetz, da das BbgSchulG⁹³ solche Tests nicht vorsieht. Damit sind solche Testungen schulrechtlich nicht zulässig. Ein Verbot von Testverfahren im Zuge der Schulaufnahme durch Änderung des BbgSchulG kann demnach nicht erfolgen. Sofern solche Tests dennoch stattfinden sollten, sind diese durch schulaufsichtliches Vorgehen zu verhindern. Die Klassenzusammensetzung obliegt der Schulleitung und erfolgt auf Grundlage von Gesprächen mit den Eltern und Kindern. Dabei geht es im Gespräch um ein weiteres vertrauensvolles Kennenlernen und darum, besondere Bedarfe zu erörtern, um auch die Förderung im Anfangsunterricht darauf aufzubauen. Es gibt eine schulärztliche Untersuchung, aber keine verpflichtenden Tests der Grundschulen.⁹⁴

Weitere Perspektiven

Verankerung der Aufgaben

Die „Grundsätze elementarer Bildung“ bzw. der Qualitätsrahmen beinhalten Kompetenzbeschreibungen auf Ebene der Kinder. GOrBiKs I sollte nur als Grundlage für die Weiterentwicklung der „Grundsätze elementarer Bildung“ und als Orientierung dienen, nicht im Gesetz verankert werden.

Die Überarbeitung der Grundsätze elementarer Bildung beinhaltet: Ergebnisqualität (Anregungen/ Interaktionen), Kompetenzförderung (auch im Hinblick auf den Übergang zur Grundschule), Kompetenzbeschreibung als Ziele des pädagogischen Handelns (in Verbindung mit Kompetenzbereichen der Niveaustufe A Rahmenlehrplan 1–10), Thematisierung der Ausgestaltung des Übergangs Kita-Grundschule (GOrBiKs I als Orientierung).

Es sollten erweiterte Erfahrungen für die Kinder geschaffen werden, um Schule als Lern- und Lebensort kennenzulernen, erweiterte Lernräume und Lerngelegenheiten zu erfahren, gegenseitige Information/ gegenseitigen Einblick in Methoden (inkl. Materialien), Aufgaben und Ziele zu geben.

Übergangsportfolio

Im Jahr vor der Einschulung ist für jedes Kind ein Übergangsportfolio zum individuellen Entwicklungsstand zu führen, dass zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Einschulung an

⁹³ Brandenburgisches Schulgesetz

⁹⁴ Vgl. SchulG § 51 „Aufnahme in die Grundschule“: „(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei berücksichtigt sie oder er die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1. GV § 4 (1) Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.“

die zuständige Grundschule übergeben wird. Das „Übergangsportfolio“ wird neben der von Beginn an stattfindenden Beobachtung, Dokumentation und Reflexion erstellt. Solch ein verbindliches Übergangsportfolio mit individuellen Lernvoraussetzungen/ Kompetenzen des einzelnen Kindes sowie Aussagen zu Interessen und Themen der Kinder soll vor Schuljahresbeginn an die Grundschule bzw. Lehrkraft des Anfangsunterrichtes als Teil des Schulportfolios weitergegeben werden und kann eine ergänzende Grundlage für die Planung und Gestaltung von individuellen Lerngelegenheiten der Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht sein.

Kooperationsprozesse (auf Kindesebene) sollen durch ein verbindliches Übergangsportfolio (orientiert an den Stärken und Kompetenzen des Kindes mit Blick auf die Interessen, Fragen und Erwartungen) verbessert werden. Die Kita-PädagogInnen müssen wissen, wie die Schule in Alltagserfahrungen arbeitet und dabei möglichst auch den Ort bzw. die Räumlichkeiten kennenlernen.

Kooperation

Es gibt eine Verpflichtung zur Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule. Mit den Hauptbezugsschulen gibt es Vereinbarungen inklusive Zeit- und Maßnahmenplan. Kita- und Schulgesetzte werden entsprechend angeglichen. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören eine koordinierende Fachkraft in Kitas (in Analogie zu Schule), regelmäßige Schulbesuche, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, gemeinsame Veranstaltungen und Projekte sowie ein verbindliches Übergangsportfolio. Der Übergang soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte, enge Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Die Kindertagesstätten sollen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule mit den Hauptbezugsschulen zusammenarbeiten. Rechtsvorschriften bzw. zu entwickelnde Rechtsnormen sollten für die Punkte Festschreibung der Gestaltung des Überganges im pädagogischen Konzept, Beauftragung einer Kita-Pädagogin als Verantwortliche für die Kooperation, Kooperationsvereinbarung mit Inhalten entwickelt werden. Ressourcen für Kooperation sollten auch auf Kita-Seite geschaffen und durch Fachberatung begleitet werden. Es sollten regelmäßige Besuche (einmal im Monat) der Kita-Kinder und Kita-ErzieherInnen in der Grundschule erfolgen. Notwendige Anpassungen sollten schulseitig (VV-GV) ebenso erfolgen. Tandemfortbildungen sollten auch für PraxisberaterInnen und FachberaterInnen der Grundschule (BUSS) eingeführt werden.

Die Kita-PädagogInnen müssen wissen, wie die Schule arbeitet und mit welchen Methoden und Materialien bei Schriftsprache und Mathematik gearbeitet wird. Denn Bildungsprozesse bauen aufeinander auf. Dem gegenseitigen Wissen über Methoden, Ziele, pädagogische Konzeptionen, Arbeitsweisen, Materialien und Organisationsformen kommt eine große Bedeutung zu. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte, gegenseitige Besuche sowie Informationen und Absprachen und Tandemfortbildungen können beitragen, dieses Wissen und Verständnis

weiter auszubauen. Dies beinhaltet einen gegenseitigen Erkundungsauftrag, um Einblick in bisherige und zukünftige Bildungsprozesse und Förderung zu erhalten.

Das Gutachten zur Thematik „Hort“ untersucht Konzepte, Strukturmerkmale und Organisationsformen in anderen Bundesländern für die Betreuung von Grundschulkindern und auch die Frage nach den rechtlichen Bedingungen für ein Zusammenwirken zwischen Hort und Grundschule (vgl. Anhang 2).

13. Sprachförderung/ Sprachstandsfeststellung

a. Empfehlung

Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme in der Einrichtung zu beobachten und den Sprachstand mit den Meilensteinen der Sprachentwicklung (oder mit anderen geeigneten Instrumenten) festzustellen (mindestens einmal im Jahr). Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.

Der Schwerpunkt sollte auf einer alltagsintegrierten Sprachförderung liegen.

Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Die Aussage zur Sprachstandsfeststellung und zur kompensatorischen Sprachförderung ist umstritten. Vor allem in Bezug auf Kinder mit nicht deutscher Familiensprache ist sie nicht geeignet.

Für Hauskinder und deren Sprachentwicklungsunterstützung ist zu klären, wo und wie eine eventuell notwendige alltagsintegrierte Sprachförderung umgesetzt werden kann. Es ist zu klären, wer die Verantwortung übernimmt.

Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist (Beispiel Niedersachsen).

Es sollen Konsultation-Kitas mit dem Schwerpunkt „sprachliche Bildung“ und angebunden an die „Sprach Kitas“ aus dem Bundesprogramm geschaffen werden – denen werden Träger übergreifend eine bestimmte Anzahl an Kitas zugeordnet, so dass alle Einrichtungen vernetzt und angebunden sind.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Jede Kita erhält finanzielle Mittel um eine „Sprach-Fachkraft“ in der Kita als Multiplikator fürs Team zu qualifizieren und mit einem entsprechenden Stundenumfang, um das Team für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung fit zu machen.

Sprachberatung wird als Regel-Fachberatung etabliert.

§ 3 Absatz 5 KitaG wird ergänzt um den Satz: „Zur Aufgabe von Kindertagesstätten gehört die Wertschätzung der Herkunftssprachen aller Kinder.“

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen gelten aktuell in Brandenburg:

§ 3 Abs. 1 Satz 6 Kita-Gesetz:

Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen.

Nach dem brandenburgischen Schulgesetz gilt:

§ 37 Abs. 1:

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

§ 41 Abs. 1:

Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

Des Weiteren gilt die Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SfFV):

§ 3 Abs. 1:

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Zu dem Erlernen der sorbischen bzw. wendischen Sprache heißt es im Kita-Gesetz:

§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2:

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbisch / wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

bb Gesetze und Regelungen anderer Länder⁹⁵

Baden-Württemberg

Die intensive Sprachförderung plus vormals „intensive Sprachförderung im Kindergarten“ (ISK) kann im Anschluss an das Entwicklungsgespräch, aber auch bereits früher erfolgen. Ab dem Alter von zwei Jahren und sieben Monaten können Kinder bis zum Schuleintritt eine Sprachförderung im Umfang von 80 Stunden pro Jahr erhalten. Das Land fördert diese Maßnahme mit 2.200 Euro pro Jahr und Gruppe. Ziel dieser Förderung ist, die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder so weit zu verbessern, dass sie sich in der Tageseinrichtung und in der Schule verständigen und ihrem Alter entsprechend ausdrücken können. Zur Umsetzung der Konzeption werden Sprachförderkräfte ab dem Herbst 2019 mit einem landeseinheitlichen Qualifizierungsprogramm fortgebildet. Prof. Susanne Roux von der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dafür das Konzept „Mit Kindern im Gespräch“ entwickelt.

Niedersachsen

Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.⁹⁶

Bei den Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen, führen die Schulen weiterhin im Rahmen der Schulanmeldung ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durch. Die Förderung der Kinder, bei denen die Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung einen besonderen Sprachförderbedarf feststellt und die keinen Kindergarten besuchen, erfolgt auch zukünftig durch Grundschullehrkräfte.

cc Ausgangslage

Die Befunde des Bildungsberichtes 2020 machen deutlich, dass Heterogenität in den letzten Jahren, gerade auch in Kindertageseinrichtungen, kontinuierlich zunimmt. Dies geschieht nicht zuletzt in Bezug auf Herkunft, Kultur und Familiensprachen der Kinder.

Die Forschungslage deutet darüber hinaus auf einen besonders hohen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status, Bildungsteilhabe und -erfolg in Deutschland hin. Dabei ist

⁹⁵ Zur Frage der Sprachstandsfeststellung und ihrem Regelungsort in anderen Bundesländern vgl. auch das Gutachten 9 „Sprachförderung“ (Anhang 2).

⁹⁶ Vgl. § 2 (4) KitaG Niedersachsen.

von Bedeutung, dass sich die sprachliche Anregungsqualität in den Familien teilweise bedeutsam unterscheidet.

Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status sowie mit Migrationshintergrund haben vor diesem Hintergrund ein höheres Risiko für einen nachteiligeren Verlauf ihres schulischen und beruflichen Werdegangs als dies aufgrund ihrer allgemeinen kognitiven Fähigkeiten zu erwarten wäre.

Gleichzeitig verdienen alle Sprachen und die dazugehörigen Kulturen eine Wertschätzung in der Kita. Die Wertschätzung und Förderung der Herkunftssprache hat für alle Kinder eine große Bedeutung sowohl für einen gelingenden Deutscherwerb wie auch für die Entwicklung ihrer persönlichen Identität. Die Wertschätzung der Sprache ist gleichzeitig die Wertschätzung des Menschen, der sie spricht, und der Kultur, in der die Sprache entstanden ist. Aus diesem Grund rückte das Thema „sprachliche Bildung“ im Allgemeinen und „Sprachförderung“ im Besonderen immer mehr in den bildungspolitischen Fokus.

Die Durchführung der Sprachförderung ist in der Regel Aufgabe von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, wird aber teilweise auch von externen Fachkräften unterstützt. Die in den Einrichtungen hierzu genutzten Verfahren und Maßnahmen unterscheiden sich in Konzeption, Förderdauer und Intensität sowie Zielgruppe und methodisch-didaktischer Gestaltung.⁹⁷

Eine besondere Herausforderung sind die sogenannten „Hauskinder“, also Kinder, die in keine Kita oder kindertagesstättenähnliche Einrichtung gehen. 2,34 % der Kinder in Brandenburg sind „Hauskinder“ (von durchschnittlich 18.000 Einschulkindern). Im Schnitt haben 35 % aller Kinder einer Kohorte zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung einen Sprachförderbedarf – das wären ca. 147 Hauskinder im Jahr.

dd Probleme

Aus § 3 Abs. 1 KitaG ergibt sich das Grundproblem, dass das System der Sprachstandsfeststellung zu kurzfristig gedacht ist. Verschiedene Evaluationen zeigen keine nachhaltigen positiven Resultate der kompensatorischen Sprachförderung. Erklärungen sind: zum einen setzen diese Instrumente zu spät an; zum anderen fehlt die alltagsintegrierte Sprachbildung in diesem Ansatz.⁹⁸

In der Konsequenz stellt sich die Frage, wie sich alltagsintegrierte partizipative Interaktionsgestaltung verbindlicher vorschreiben lässt?

⁹⁷ Zu verschiedenen Instrumenten der Sprachförderung und sprachlichen Bildung vgl. das Gutachten 8 „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ (Anhang 2).

⁹⁸ Dazu anders das Gutachten 8 „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ (Anhang 2).

Aus den Bestimmungen im Schulgesetz stellt sich das Problem der Erreichbarkeit kitaexterner Kinder: Wie können die „Hauskinder“ erreicht und ggf. gefördert werden? Außerdem gibt es auf der inhaltlichen Seite ein Umsetzungsproblem. Die Umsetzung der Sprachförderung durch das Instrument „Handlung und Sprache“ (Programm der kompensatorischen Sprachförderung) ist nicht nachhaltig und muss ergänzt werden.

ee Lösungsansatz

Der Teil im Gesetz zur Sprachstandsfeststellung muss ergänzt werden um die Verpflichtung zur (alltagssprachlichen) Förderung ab dem Eintritt in die Kita, da verschiedene Evaluationen den Befund liefern, dass keine nachhaltigen positiven Resultate von der kompensatorischen Sprachförderung ausgehen.⁹⁹

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Bedeutung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung zu betonen. Denn partizipative Interaktionsformate haben besonders positiven Einfluss auf die sprachliche, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung der Kinder. Dazu gehören folgende Techniken und Methoden im Alltag der ErzieherInnen: (a) Anregung zum Weiterdenken, u. a. durch offene Fragen mit Aufforderungscharakter; (b) geteilte Aufmerksamkeit; (c) das Kind führen lassen; (d) gemeinsames Denken, offene Fragen und Modellierung; (e) elaboriertes Reden über Erinnerungen und die Zukunft.¹⁰⁰

Dafür werden Materialien für Techniken der Gestaltung partizipativer Interaktion für Kinder im Alter 0-6 Jahren gebraucht, die verbindlich genutzt werden müssen.

Zu überdenken wäre es, einen alltagsintegrierten Förderzeitraum zu schaffen. Dieser könnte im Umfang von 12 Wochen mit 20 Stunden Betreuungsanspruch in der Kita ausgestaltet sein. Je nach Anzahl der aufgenommenen „Hauskinder“ gibt es eine pauschale Kostenübernahme zum Mehrbedarfsausgleich.

Ein anderer, paralleler Weg ist es, Konsultationsstandorte zu schaffen. Die Sprachberatung muss als Regelfachberatung etabliert werden. Dazu sollten Sprachfachkräfte aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ übernommen werden. Die bisherigen zusätzlichen Stunden der Sprachfachkraft sind wichtig und weiterhin nötig. Die Sprachförderung in der Kleingruppe war bisher ein großer Vorteil.

Eventuell lassen sich Modelle finden, die ein Zusammenlegen von kompensatorischer und alltagsintegrierter Sprachbildung/ -förderung durch eine MultiplikatorInnen-Fachkraft denkbar erscheinen lassen.

⁹⁹ Vgl. EkoS, 2011.

¹⁰⁰ Vgl. Hamre u.a. 2013; König, 2009; Siraj Blatchford, 2002; Sylva u.a. 2004, Carpenter u.a., 1998, Sammons u.a.

ff Diskussion

Die Diskussion kreiste um verschiedene Punkte: (a) Verbindlichkeit der Meilensteine: Sollen die Meilensteine der Sprachentwicklung in den Gesetzestext, um eine höhere Verbindlichkeit zu erzeugen?

Die Entwicklung der Meilensteine hat bereits positive Effekte gezeitigt. Die Kinder werden nicht mehr aus der Gruppe genommen und isoliert gefördert, sondern die Meilensteine haben bereits eine Praxis etabliert, die Kinder früher zu beobachten. Außerdem kam eine weitere Handreichung dazu, der „Kompass zur sprachlichen Anregung und Förderung zwei- und dreijähriger Kinder“ (kurz: Kompass) von Detlef Häuser.¹⁰¹

Zweitens wurde über die Rigidität des Sprachfördermodells gestritten: Soll die Sprachförderung ausschließlich alltagsintegriert sein¹⁰² oder soll es (weiterhin) ein duales System geben mit dem Schwergewicht auf alltagsintegrierte Sprachförderung. Eine komplette Abschaffung der kompensatorischen Sprachförderung ist strittig. Die gemeinsame Schnittmenge in der Diskussion war ein Plädoyer für eine stärkere Öffnung hin zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung (auch nicht förderbedürftige Kinder können teilnehmen).

Drittens diskutierten die Mitglieder die Frage der Erreichbarkeit der sogenannten „Hauskinder“: Wie kann auch bei „Hauskindern“ frühzeitig der Sprachstand festgestellt werden? Wie können „Hauskinder“ mit Bedarf an einer alltagsintegrierten Förderung in der Kita teilnehmen?

Im Zusammenhang mit der abschließenden Empfehlung:

„Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme in der Einrichtung zu beobachten und den Sprachstand mit den Meilensteinen der Sprachentwicklung (oder mit anderen geeigneten Instrumenten) festzustellen (mindestens einmal im Jahr). Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.“¹⁰³

wurde diskutiert und blieb strittig, ob die Formulierung „ab Aufnahme in der Einrichtung“ möglicherweise ergänzt werden sollte durch „im Rahmen einer kontinuierlichen ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation“. Es wurde dafür plädiert, mindestens das Wort "regelmäßig" einzufügen. Hierzu gab es keine Einigung.

Das Gutachten „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“ untersucht und vergleicht verschiedene Instrumente und Verfahren der Sprachstandsfeststellung, der additiven und alltagsintegrierten Sprachförderung und sprachlichen Bildung.

¹⁰¹ Der „Kompass“ von Dr. Detlef Häuser fasst Grundlegendes zur Sprachentwicklung jüngerer Kinder zusammen, erläutert methodische Zugänge und unterstützende Kommunikationstechniken und versammelt Spiel- und Praxisideen für den Kita-Alltag. Der „Kompass“ ist gleichzeitig eng auf das im letzten Jahr flächendeckend verteilte Beobachtungsinstrument „Meilensteine der Sprachentwicklung“ bezogen, gibt er doch Anregungen, wie Kinder bei entdeckten Sprachauffälligkeiten gezielt und systematisch im Alltag unterstützt werden können. Er wird zukünftig auch Bestandteil der vom Land geförderten Fortbildungen im Rahmen des Landesprogramms Sprachförderung sein.

¹⁰² Siehe dazu den Verweis auf die nicht signifikanten Befunde in Evaluationen zur kompensatorischen Sprachförderung, vgl. Abschnitt Probleme in diesem Kapitel.

¹⁰³ Siehe oben das Votum der AG zu diesem Thema.

Bezüglich alltagsintegrierte Maßnahmen werden eindeutige Fördereffekte angesprochen, auch der zeitliche Beginn von Sprachfördermaßnahmen ist bedeutsam, allerdings gibt es hier eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Einflussfaktoren (vgl. Anhang 2).

14. Hort

a. Empfehlung

Die Eigenständigkeit des Hortes als Bildungsort ist gesetzlich festzuschreiben, so dass der Hort im Land Brandenburg unabhängig von der Schule bleibt, um Kindern ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der Kinderrechte, insbesondere der Gewährleistung von Partizipationsmöglichkeiten, unterbreiten zu können. Die Absicherung des Ganztags erfolgt durch partnerschaftliche Kooperation.

Aufgaben und Qualität

Der Geltungsbereich der Kindertagesbetreuung für Angebote an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahrs muss erweitert werden. Partizipationsrechte für Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten sowie Mitbestimmung in Gruppenangelegenheiten und somit die Einhaltung des Rechts auf Freizeit, kulturelles und künstlerisches Leben soll gewährleistet werden. Die Gleichstellung mit Krippe, Kindergarten und Schule ist herauszuarbeiten (Gültigkeit Qualitätsrahmen, Evaluation, Fachberatung, Fortbildungen, etc.). Die Nutzung der Handreichungen des Landes (Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg, Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule 1 – Übergang Kindergarten-Grundschule, Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule 2 – Übergang Grundschule-Hort) sind gesetzlich zu verankern. Externe Evaluation und Qualitätsentwicklung verbessern die alters- und entwicklungsgemäße Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder. Kooperationspartner sollen bei Personalmangel unterstützt werden.

Kooperation Schule

Der Stellenwert des Hortes soll im Kita-Gesetz hervorgehoben werden. Die personelle Eigenständigkeit von Schule und Hort soll gewahrt werden. Hortanspruch gilt – außer in den Ferien – nur noch vor der Schule und nach dem Mittag. Genaue Abgrenzung der Rechtskreise Schule (BbgSchulG) und Hort (Kita-Gesetz) sowie Sonderregelungen für den Ganzttag definieren. Die gleichberechtigte Kooperation mit Schule als Aufgabe des Hortes definieren. Zusätzlich zur gleichberechtigten Kooperationsvereinbarung wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept (gemeinsames Bildungsverständnis, ganzheitlicher Bildungsauftrag, Kindeswohl, Kinderrechte, Hausaufgaben, Ferienbetreuung, etc.) über die Bildungs- und Betreuungsangebote für die Kinder zwischen Hort und Schule abgestimmt.

Aus- und Weiterbildung

Gemeinsame Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte des Hortes und Grundschullehrkräfte (gleichberechtigte Kooperation, gemeinsames pädagogisches Konzept, gemeinsames Bildungsverständnis, etc.) gesetzlich verankern. Fach(hoch-)schulbildung für mehr Inhalte der Hortpädagogik und Lehreraus- und -fortbildung anpassen (Kinderschutz, Selbstbildung, kindliche Lernprozesse).

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Hort-Aufgaben ist das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Wichtige Paragraphen sind: § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe¹⁰⁴, § 2 Aufgaben der Jugendhilfe¹⁰⁵, § 5 Wunsch- und Wahlrecht¹⁰⁶, § 22 Grundsätze der Förderung¹⁰⁷, § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege¹⁰⁸, § 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern und § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung¹⁰⁹.

Ebenso wichtig für die Hort-Aufgaben ist die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“, aber auch die Artikel 15 „Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“, Artikel 16 „Schutz der Privatsphäre und Ehre“, Artikel 28 „Recht auf Bildung“ Schule; Berufsausbildung“, Artikel 29 „Bildungsziele; Bildungseinrichtungen“ und Artikel 31 „Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung“.

Im Kita-Gesetz werden die Hort-Aufgaben in § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte beschrieben. Darüber hinaus sind die folgenden Paragraphen des Kita-Gesetz relevant: § 1 Rechtsanspruch, § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots, § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote und § 17 Elternbeiträge.

¹⁰⁴ §1 SGB VIII: „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

¹⁰⁵ §2 SGB VIII: „(2) Leistungen der Jugendhilfe sind: [...] 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25)“.

¹⁰⁶ §5 SGB VIII: „Wunsch- und Wahlrecht (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.“

¹⁰⁷ §22 Absatz 3 SGB VIII: „(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes [...] Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

¹⁰⁸ §24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII: „(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend; §22a (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...] 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“

¹⁰⁹ §45 Abs. 3 S.2 Nr. 1 SGB VIII: Erteilung der Betriebserlaubnis: Verfahren für die Beteiligung der Kinder- Durchsetzung der Kinderrechte

bb Ausgangssituation

Die Formen der Hortbetreuung im Land Brandenburg sind vielfältig¹¹⁰: Eigenständiger Hort im eigenen Gebäude, eigenständiger Hort auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude (auch Doppelnutzung im Klassenraum), Horte in Kindergärten, alternative Kindertagesbetreuung (flexible Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung), integrierte Kindertagesbetreuung im offenen Ganzttag und verlässliche Halbtagschule.

Pädagogische Fachkräfte im Hort werden im Land Brandenburg unterschiedlich eingesetzt: Nur im Hort (bewährtes System, nur wenige Stunden), im Hort und in der Schule (häufiger Einsatz als Lehrervertretung) oder vormittags im Elementarbereich und ab mittags in der Schule bzw. im Hort (Doppelbelastung, keine Vorbereitungszeit, keine Teamsitzungen oder Absprachen möglich, Hort als Anhang des Kindergartens, keine Lobby).

Im bundesweiten Vergleich: Hort als Kooperationspartner und primär als offene Formen im Ganzttag (in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern¹¹¹) oder gebundener Ganzttag (Horte dem Schulträger unterstellt, ist bundesweit fachlich umstritten, da Kinderrechte und Partizipationsmöglichkeiten nicht ausreichend umgesetzt werden¹¹²).

cc Probleme

Beteiligungsrechte/ Partizipationsmöglichkeiten sowie das Recht auf Spielen und Freizeit werden in der Praxis im Hort häufig nicht ausreichend umgesetzt. Durch die fehlende Differenzierung zwischen dem Elementarbereich und dem Primarbereich werden insbesondere Partizipation und Freiräume im Hort nicht immer altersgemäß ermöglicht. Insbesondere durch räumliche Einschränkungen (beispielsweise bei der Nutzung von Klassenräumen), aber auch unflexible Strukturen (beispielsweise bzgl. der Erledigung von Hausaufgaben) wird die Erfüllung des ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungsauftrags im Hort erschwert. Bei mangelnder Finanzierung, z. B. durch fehlende Elternbeiträge in Gemeinden, ist häufig ein Personalmangel die Folge, worunter die pädagogische Qualität leidet.

Die Kooperation zwischen Hort und Grundschule erfolgt häufig nicht gleichberechtigt: Hort-Erzieherinnen und -erzieher werden zu Schulzeiten eingesetzt, ohne dass Lehrkräfte wiederum zu Hortzeiten unterstützen. Diese Probleme könnten durch den gebundenen Ganzttag noch verstärkt werden.

¹¹⁰ Zu verschiedenen Betreuungsmodellen in anderen Bundesländern für ältere Kinder vgl. das Gutachten 7 „Hort“, in dem die Beispiele Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen vorgestellt werden.

¹¹¹ Bildungsberichterstattung 2014, S. 79

¹¹² Hans Gängler/Katharina Weinhold/Thomas Markert Miteinander - Nebeneinander - Durcheinander? Der Hort im Sog der Ganzttagsschule, in: Neue Praxis (NP) 2/2013, S. 154-175.

dd Diskussion

Ein weiteres Thema waren die Auswirkungen auf adäquate Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Hort durch den Personalmangel (z. B. durch fehlende Elternbeiträge in Gemeinden).

Daneben diskutierten die AG-Mitglieder, inwiefern Defizite ein Umsetzungs- oder Rechtsproblem sind.

Das Gutachten zur Thematik „Hort“ untersucht Konzepte, Strukturmerkmale und Organisationsformen in anderen Bundesländern für die Betreuung von Grundschulkindern, aber auch die rechtlichen Voraussetzungen für ein Zusammenwirken von Hort und Grundschule in Brandenburg (vgl. Anhang 2).

ee Gesetze anderer Länder

In Sachsen-Anhalt wird der Ganzttag hauptsächlich über Horte realisiert (KiFöG Sachsen-Anhalt § 3). In Niedersachsen (Niedersächsisches Kultusministerium, 2010) und Mecklenburg-Vorpommern werden die Horte als enger Kooperationspartner zur Einrichtung ganztägiger Bildungsangebote beschrieben.

15. gesunde Ernährung

a. Empfehlung

Die Bedeutung „gesunde Ernährung“ wird durch die Definition des DGE-Qualitätsstandards konkretisiert:

„Die Versorgung in den Angeboten der Kindertagesbetreuung gewährleistet eine gemeinsame gesundheitsfördernde Vollverpflegung entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) (alle Mahlzeiten) in Verbindung mit einer alltagsintegrierten Ernährungsbildung sowie die Versorgung mit Hygiene- und Pflegeartikeln.“

aa Andere Arbeitsgruppen

Aus- und Weiterbildungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte zur Verbindung von Verpflegung und Ernährungsbildung sowie zur gesunden Ernährung werden unter Einbindung des Europäischen Kerncurriculums¹¹³ geschaffen (siehe dazu Studie „Erährungsbezogene Bildungsarbeit in Kitas und Schulen (ErnBildung)“ des Instituts für Ernährung, Konsum und Gesundheit, Universität Paderborn¹¹⁴).

¹¹³ Europäische Kerncurriculum – Inhalte und Lernziele der Ernährungsbildung (vgl. Heindl, 2003).

¹¹⁴ Ausbildung zum/r ErzieherIn: Teil des Themenkomplexes „Vermittlung von Ernährungsbildung“: Gestaltung von pädagogischen Aktivitäten zur Ernährungsbildung; es fehlen die Themenkomplexe: Essgewohnheiten, kulturelle und soziale Einflüsse, Ernährung und Gesundheit und gesundheitsfördernde Ernährung in der Kita/Kitaverpflegung; Lehrpläne für die Ausbildung zur SozialassistentIn: teilweise in Themenkomplexen ausgebildet, in denen ErzieherInnen nicht ausgebildet werden; Studiengänge Sozial-/Kindheitspädagogik: obligatorisches Modul: Ernährung und Gesundheit (Fachhochschule Potsdam, Bildung und

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

In § 3 KitaG „Aufgabe und Ziele der Kindertagesstätte“ Abs. 2 Satz 7 wird geregelt, dass die Kindertagesstätten eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten haben.

bb Probleme

Das Ergebnis aus dem Fachtag Kitaverpflegung „Essen in der Kita – sozial, lecker und gesund?!“¹¹⁵ ist, dass gesunde Ernährung und Versorgung von den brandenburgischen Kita-Trägern, Kitas und in der Kindertagespflege sehr unterschiedlich interpretiert wird. Ein gemeinsames Verständnis der Träger/ Kitas/ Eltern zu „gesunder Ernährung“ muss meist verhandelt werden. Eine eindeutige, gesetzliche Formulierung wird von den handelnden Akteuren ausdrücklich gewünscht.

cc Gesetze anderer Länder

Die Studie „Ernährungsbezogene Bildungsarbeit in Kitas und Schulen (ErnBildung)“ vom Institut für Ernährung, Konsum und Gesundheit, Universität Paderborn zeigt, dass Essen und Ernährung in den landesrechtlichen Vorgaben je nach Bundesland unterschiedlich thematisiert und geregelt werden.¹¹⁶ Ferner zeigt die Studie Beispiele für Ansätze einer gesetzlichen Verankerung aus anderen Bundesländern: Einige Bundesländer (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland) greifen den Aspekt „Ernährungsbildung“ in ihren rechtlichen Vorgaben auf und verknüpfen „Ernährung“ mit einem Bildungsauftrag.¹¹⁷

dd Diskussion

Ernährungsbildung und Verpflegung bilden eine Einheit. Dazu wird Verpflegung als Ort und Zeitpunkt für Ernährungsbildung angesehen, Verpflegungsangebote werden mit aktuellen Bildungsangeboten verbunden, Eltern und Erziehungsberechtigte werden in die Ernährungsbildung mit einbezogen. Das einheitliche Verständnis von gesundheitsfördernder Ernährung und Verpflegung wird im Kita-Gesetz kommuniziert. Die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas werden ins Gesetz aufgenommen.

Erziehung in der Kindheit B. A.); insgesamt können keine Aussagen gemacht werden, ob und ggfs. über welche ernährungswissenschaftliche Expertise die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte und DozentenInnen verfügen. Interviews mit Spitzenverbänden und Kita-Trägern ergeben, dass es kein einheitliches Verständnis von Essen und Ernährung in der Kita gibt, Spitzenverbände und Kitaträger haben heterogene und unterschiedlich differenzierte Vorstellungen und Definitionen von Essen und Ernährung in der Kita.

¹¹⁵ Der Fachtag „Essen in der Kita – sozial, lecker und gesund?“ organisiert von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg fand am 03.04.2019 statt.

¹¹⁶ In 14 der 16 Bundesländern finden sich Aussagen zu diesen Bereichen; auf den Komplex „Verpflegung“ wird in fünf Bundesländern (Brandenburg, Berlin, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern) darauf hingewiesen; Ernährung als Bildungsauftrag von Kitas in Landesvorgaben selten thematisiert, und zwar in den Bundesländern (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein).

¹¹⁷ Bayern: „Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung [...] zu achten“; Schleswig-Holstein: „Die betreuten Kinder sind an die [...] gesunde Ernährung heranzuführen“; Mecklenburg-Vorpommern: „Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet [...] hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung.“

Um dies für den pädagogischen Alltag in den Kitas auszugestalten, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Grundsätze elementarer Bildung (GeB). In allen Bildungsbereichen gibt es Anknüpfungsmöglichkeiten für Lerngelegenheiten zu den Themen gesunde Ernährung und Ernährungsbildung. Dazu können die Empfehlungen des Europäischen Kerncurriculums¹¹⁸ berücksichtigt und in der Ernährungsbildung bereichsübergreifend integriert werden. Grundsätzlich gilt: Je besser die Lebenswelt einbezogen wird und je klarer an die Erfahrungen der Zielgruppe angeknüpft wird, je sensibler der Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen ist, desto besser wird eine handlungsorientierte Ernährungsbildung gelingen.

Kinder lernen, sich an der Vor-, Zu- und Nachbereitung des Essens zu beteiligen. Selbstständigkeit beim Essen und Wahrnehmung des Essens wird gefördert. Kinder erfahren Ernährungsbildung als Teil von Bildungsaktivitäten und während der Mahlzeiten. Eltern werden über Maßnahmen der Ernährungsbildung im Rahmen von Bildungsaktivität informiert und z. B. über das Mitgeben von Lehrmaterialien integriert. Eltern werden über den Fortschritt der Selbständigkeit bei der Einnahme von Essen informiert.

Das Gutachten „Versorgungsauftrag“ untersucht den rechtlichen Anspruch sowie den Umfang des Versorgungsauftrags in der Praxis und trifft hier bei Bedarf weiterführende Aussagen (vgl. Anhang 2).

16. Bewegung

a. Empfehlung

Der Bildungsbereich Körper und Gesundheit wird im Gesetz nicht über die anderen Bildungsbereiche gestellt und wird somit nicht im Gesetz hervorgehoben.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die verpflichtende Aufnahme von Grundlagen der Bewegungserziehung in die pädagogische Ausbildung von ErzieherInnen (Angebot der zertifizierten Schulung durch die Europäische Sportakademie des Landes Brandenburg) könnte von der Arbeitsgruppe „Fachkräfte“ diskutiert werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 KitaG „Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte“ Abs. 2 Satz 1 haben die Kindertagesstätten „insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches

¹¹⁸ Europäische Kerncurriculum – Inhalte und Lernziele der Ernährungsbildung (vgl. Heindl, 2003).

Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern“ und gemäß Satz 4, „die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten [...] zu unterstützen“.

bb Ausgangslage

Weltweit wird in den letzten Jahren ein Rückgang in den Bewegungsaktivitäten und damit einhergehend die verminderte motorische Leistungsfähigkeit von Kindern festgestellt. Mehrere Untersuchungen, u. a. auch Bös et al 2008, stützen die These und weisen auf die dringende Notwendigkeit hin, diesen Abwärtstrend und etwaige kausal zu Grunde liegenden Einflussfaktoren differenziert zu betrachten und entsprechende Interventionsmöglichkeiten zu entwickeln. Das Vorschulalter ist der beste Zeitraum, diese koordinativen Fähigkeiten, wie z. B. Gleichgewichtsfähigkeit, Tiefensensibilität und Hand-Auge-Koordination, zu entwickeln. Zudem ist evident, dass die gezielte Bewegungsförderung auch die kognitiven Fähigkeiten fördert und damit die Basis für den Lernerfolg in der Grundschule legt. Ohne gezielte Förderung entwickeln sich die Fähigkeiten nur unzureichend.

cc Probleme

Der Alltag kindlicher Bewegung ist aktuell nur bewegungsorientiert und bietet keine gezielten pädagogischen Bewegungsangebote. Das pädagogische Personal hat keine entsprechende fachliche Qualifikation (DOSB Ausbildungsrichtlinien).

dd Diskussion

Der Landessportbund Brandenburg empfiehlt die Etablierung gezielter und altersgerechter Bewegungsprogramme in den Kitaalltag, die verpflichtende Aufnahme von Grundlagen der Bewegungserziehung in die pädagogische Ausbildung von ErzieherInnen (Angebot der zertifizierten Schulung durch die Europäische Sportakademie des Landes Brandenburg) und die Verstetigung des Gütesiegels „BEWEGUNGSKITA“ als Auszeichnung für sehr gute Kitaarbeit im Bereich Bewegung.

Bewegung ist sehr wichtig, sowohl für die motorische als auch die kognitive Entwicklung der Kinder. Dennoch sollte der Bildungsbereich Körper und Gesundheit im Gesetz nicht über die anderen Bildungsbereiche gestellt werden.

Als Lösung wird vorgeschlagen, die Bewegungsförderung bei der Weiterentwicklung der Grundsätze elementarer Bildung (Qualitätsrahmen) besser zu beschreiben. Im Rahmen dessen soll eine weitere Diskussion bzgl. der alltagsintegrierten und möglicherweise angeleiteten Bewegungsförderung in der Kita stattfinden und Raum haben.

17. Interne & externe Evaluation (Qualitätsentwicklung & -sicherung)

a. Empfehlungen

Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesbetreuung werden in einem neuen Paragraphen des Kita-Gesetzes definiert. Es sollen folgende Punkte geregelt sein:

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der pädagogischen Prozessqualität sowie der Struktur- und Orientierungsqualität ist Aufgabe und Ziel (Leistungsbestandteil) in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Übergeordnet zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist das Qualitätsmonitoring als Landesaufgabe ausgewiesen.

Das Land Brandenburg beruft für die Umsetzung des Qualitätsmonitorings eine Bildungskommission ein, in der folgende AkteureInnen gleichgewichtig aus folgenden Gruppen mitarbeiten: ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der obersten Landesbehörde erarbeiten und entwickeln mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Landeselternbeirat das stetig weiter. Es wird ein Landesinstitut für Qualitätsentwicklung in Brandenburg gegründet. Die Aufgaben des Landesinstituts werden von der Bildungskommission definiert und fortgeschrieben.

Das Landesinstitut stellt ein Datenmanagement für die Verwertung der Evaluationsergebnisse bereit, die Verwertungsmöglichkeiten werden von der Bildungskommission festgelegt.

Aufgaben der Bildungskommission sind die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Grundsätze elementarer Bildung¹¹⁹, die Erarbeitung des landesweiten Qualitätsrahmens, die Festlegung der Akkreditierungskriterien für AnbieterInnen externer Evaluation und die Entscheidungen zur Auswahl der Handlungsfelder für den Bund-Landes-Vertrag im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes.

Die interne Evaluation erfolgt im Rahmen des trägerspezifisch zu implementierenden Qualitätsentwicklungssystems und die externe Evaluation erfolgt im fünfjährigen Turnus.

Als Hilfsmittel stellt das Land Brandenburg für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien sowie Materialien für die interne Evaluation auf Grundlage des Qualitätsrahmens zur Verfügung.

Für die externe Evaluation beauftragen die Träger unabhängige Anbieter, die vom Landesinstitut für Qualitätsentwicklung akkreditiert werden. Die Kriterien für eine Akkreditierung legt die Bildungskommission auf der Grundlage des Qualitätsrahmens fest. Akkreditierungsinstitution

¹¹⁹ Anstelle der Grundsätze elementarer Bildung kann auch ein analoges, zu entwickelndes systematisches Bildungsorientierungsprogramm gesetzt werden, das noch adäquater auf die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der kleinen Kinder eingeht und diese fördert.

und Anbieter für externe Evaluation sind institutionell und personell voneinander getrennt. Externe Evaluation enthält mindestens eine schriftliche Auswertung, ein persönliches Rückmeldegespräch und Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

Es werden Qualitätsvereinbarungen zwischen Land, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte, Kommunen und Kita-Trägern geschlossen. Die Träger verpflichten sich zur Qualitätsentwicklung auf der Grundlage des aktuell gültigen Bildungsprogramms / -plans und zur regelmäßigen externen Evaluation.

Als hinreichender Beleg für die Umsetzung der externen Evaluation gilt die Übermittlung des Evaluationsvertrags an das Land. Die Träger haben einen Anspruch auf personal- und datenschutzrechtlich abgesicherte Übermittlung der Evaluationsergebnisse.

Das Land schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Refinanzierung der externen Evaluation.

Die personelle Absicherung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wird in der Personalverordnung geregelt, dies umfasst u. a. Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal und Leitungsfreistellung mit einem Sockel unabhängig von der Einrichtungsgröße.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG): §§ 2, 3 und 4

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 22a Abs. 1 Förderung in Tageseinrichtungen¹²⁰; § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege und § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung; §49 Abs. 3¹²¹; § 75 und § 79; §§ 74a und 90

KitaG: §3 Abs. 4¹²²; §23 Abs. 1 (6)¹²³

bb Problemstellungen

Es gibt in der Gesellschaft eine immer größere Diversität aufgrund gesellschaftlichen Wandels. Das hat auch eine Pluralität bzw. Heterogenität in der Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge (im Hinblick auf Wertorientierungen, pädagogische Inhalte, Methoden und

¹²⁰ „Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

¹²¹ „Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.“

¹²² „Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.“

¹²³ (1) „Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über [...] 6. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4“.

Arbeitsformen). Die Ansprüche an die Angebotsvielfalt und pädagogische Qualität im Bereich der Kindertagesbetreuung wachsen seit Jahren stetig. Ca. zwei Drittel (69,5%) der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen halten freie Träger vor.

Die bisherige Regelung zur Qualitätsfeststellung ist zu unkonkret: Für die Prüfung der pädagogischen Qualität, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen kann¹²⁴ ist nicht beschrieben, wie und was geprüft wird und wie die Refinanzierung dieser Aufgabe erfolgt. Eine Anforderung an eine Definition einheitlicher Qualitätskriterien/-merkmale ist bislang nicht gegeben.

Für die regelmäßige externe Evaluation bedarf es der Rechtsgrundlage einschließlich der Rechtsgrundlage zur Refinanzierung, auch ist im Ordnungsrecht der §§ 45 ff. SGB VIII zu konkretisieren, also in den Grenzen der §§ 45 ff. SGB VIII näher auszugestalten.

Bislang findet eine Vermischung auf mehreren Ebenen statt: Eine ergänzende Prüfung der Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII kann ausschließlich der Prüfung einer Gewährleistung des Kindeswohls im Sinne der Erfüllung ordnungsrechtlicher Mindeststandards beinhalten. Es werden pädagogische Standards (Bücher in Kitas) mit der Gewährleistung des Kindeswohls nach §§ 45 ff. SGB VIII gleichgesetzt, dazu gibt es keine rechtliche Grundlage.

Wenn Kita-Träger auf Grundlage einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. eines Rahmenvertrags zwischen Trägern und Land eine externe Evaluation ihrer pädagogischen Prozessqualität vereinbaren, muss diese zum einen unabhängig sein und zum anderen die Finanzierung durch das Land sichergestellt sein. Die Refinanzierung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen einschließlich interner und externer Evaluation ist gerade für freie Träger häufig nicht ausreichend und hemmt damit auch die Qualitätsentwicklung. Trotz pauschalierter Kostenbeteiligung nach §§ 74 a und 90 SGB VIII sind qualitätsbezogene Kosten wie Qualitätsmessung, Fort- und Weiterbildung, etc. oftmals ein strittiger Punkt in der Abrechnung.

Die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung hat verschiedene Probleme: Zeit für die Arbeit an der Qualität ist fest einzuplanen. Dazu gehören Leitungsfreistellung und feste, per Gesetz gesicherte Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal.

cc Fachlich-inhaltliche Problemstellungen

Für die Steuerungsebene des Bundeslandes Brandenburg ergibt sich aus den Anforderungen des Gute-Kita-Gesetzes hinsichtlich des Qualitätsmonitorings (konkret: die einzureichenden Fortschrittsberichte) einerseits die Notwendigkeit einer Sammlung von Informationen über die Bereitstellung des Kita-Angebots entsprechend KJHG¹²⁵. Andererseits ergibt sich die Möglichkeit, auf Grundlage dieser gesammelten Informationen über Art und Güte des Angebots, die

¹²⁴ Vgl. Fußnote 121.).

¹²⁵ Kinder- und Jugendhilfegesetz und steht hier synonym für das SGB VIII.

Entscheidungen über die weitere Auswahl von Handlungsfeldern für die Qualitätsentwicklung und -sicherung mit allen Akteuren im Bundesland gemeinsam zu treffen.

Qualitätssicherung kann über Orientierungs- und Strukturqualität im Kita-Gesetz, Personalverordnung, Betriebserlaubnisverfahren und Kita-Aufsicht gesichert werden. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten: Interne Perspektiven der Leistungsträger, Kinder (freiwillig, wenige Instrumente verfügbar), Eltern (freiwillig, keine wissenschaftlichen überprüften Instrumente verfügbar), Fachkräfte (sehr üblich, Träger- bzw. verbandsspezifische Instrumente zu verwenden), Träger (freiwillig / eher unüblich; wenige Instrumente vorhanden), externe Perspektive auf interne Prozesse pädagogischer Qualität als Leistung der Fachkräfte (ExpertInneneinschätzung).

dd Andere Bundesländer¹²⁶

Lediglich im Land Berlin ist mit der Qualitätsvereinbarung der Träger eine 5-jährlich stattfindende verpflichtende externe Evaluation als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung bereits in einer zweiten Welle umgesetzt. Die Anbietenden sind freie Institute, die von einem landeseigenen Institut akkreditiert werden. Die Themen der externen Evaluation sind in der QVTAG¹²⁷ gesetzt, dazu gehören verpflichtend für alle Anbietenden die Verknüpfung mit dem landesspezifischen Bildungsprogramm als Qualitätsrahmen, die Beteiligung der Familien, die Beteiligung der Fachkräfte bzw. Teams und eine qualifizierte Rückmeldung an diese. Nicht verpflichtend ist die Einbeziehung der Kinderperspektive und die Perspektive auf die Trägerqualität, auch die Ergebnisqualität bezogen auf Wohlbefinden und Entwicklungsunterstützung ist nicht verpflichtend. Die Ergebnisse der externen Evaluation bezogen auf die verpflichtenden Perspektiven werden nicht in verwertbarer Form landesweit abgebildet, es gilt lediglich die Teilnahme an einer akkreditierten externen Evaluation als Nachweis der Umsetzung und Voraussetzung für deren Erfüllung.

Hinweis: Die Kommunen haben bislang keine Möglichkeit, über die trägerspezifischen Formate und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung mitzuentcheiden, lediglich kommunale Einrichtungen unterliegen den Vorgehensweisen, die die Kommune als Träger auswählt.

Offen bleibt die Frage nach den Kosten einer externen Evaluation. Und was die Kostenangebote der Anbieter für eine externe Evaluation im Land Berlin sind.¹²⁸

¹²⁶ Vgl. dazu den Ländervergleich im Gutachten 3 „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“ (Anhang 2).

¹²⁷ Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen

¹²⁸ BeKi-Uebersicht_anerkannte_Anbieter_fuer_EE_zum_BBP_2017.pdf (beki-qualitaet.de) auf S. 22 von 24.

Das Gutachten „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“ untersucht u. a. wie andere Bundesländer die Qualitätsvorgaben für Kindertageseinrichtungen verbindlich im Gesetz verankern und ob dort „Mindest“-Qualitätsstandards geregelt werden (vgl. Anhang 2).

ee Das Gute-Kita-Gesetz und der Vertrag zur Qualitätsentwicklung

Im Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg verpflichtet sich das Land in § 3, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

ff Probleme und Lösungsansätze

Vertragliche Regelungen zwischen Land und Trägern war Gegenstand der Diskussion über unterschiedliche Lösungsvarianten. Die Träger verpflichten sich über die Leistungsentgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (oder Qualitätsvereinbarungen) zwischen Träger und dem ausgewählten Anbieter für externe Evaluation auf der Grundlage des landesweit einheitlichen Qualitätsrahmens zur Sicherung der Qualität ihrer Kindertageseinrichtungen. Erweiterte Prüfungsbefugnisse des Landes (pädagogische Prozessqualität) müssen dann Gegenstand partnerschaftlicher Vertragsverhandlungen sein (vgl. Problemstellung 1).

Grundlage für eine externe Evaluation, die inhaltliche Qualität über die Betriebserlaubnis hinaus prüft, muss eine vertraglich abgesicherte Vereinbarung mit den Kita-Trägern und ihren Verbänden sein, denn nur so handelt es sich um eine formale Gleichordnungsebene unter Partnern. Sowohl die Verabredung eines „Ob“ als auch des „Wie“ einer externen Evaluation ist von einer einvernehmlichen Abstimmung der Beteiligten abhängig, welche ggf. auch zukünftig wieder (durch Kündigung oder Nachverhandlung des Vertrags) korrigiert werden kann.

Es besteht eine Berichtsverpflichtung für Träger und Kitas an die Jugendämter und das MBJs. Ziel dieser Berichterstattung ist es, Empfehlungen für die weitere Steuerung des Qualitätsentwicklungsprozesses durch die Jugendämter oder das MBJs zu generieren sowie die fachliche Kommunikation zwischen allen Akteuren im System zu unterstützen. Berichtersteller kann ein unabhängiges Institut bzw. eine dafür eingerichtete, unabhängig agierende Stelle im MBJs sein.

Die Refinanzierung der externen Evaluation muss sichergestellt sein.

Die Qualitätsfeststellung muss dieser konzeptionellen Diversität gerecht werden. Verschiedene geeignete Verfahren werden zur Feststellung zugelassen und die Bildung eines Verfahrenspools ermöglicht. Außerdem bzw. alternativ werden einheitliche Qualitätsstandards für alle Einrichtungen verbindlich festgelegt.

Die erste Option (a) wäre es, die Regelungen zu einem Qualitätsmonitoring bleiben in § 3 KitaG enthalten und werden inhaltlich eingehend ausgeführt. Dazu sollten die Perspektiven

auf pädagogische Qualität, die geeigneten Instrumente und die Verantwortung einschließlich Kosten gehören.

Eine andere Option (b) wäre es, in § 3 mit dem Verweis darauf, dass die Einzelheiten ein weiterer Paragraph zu Qualitätsmonitoring regelt, ein Qualitätsmonitoring von Land, Kommunen und Trägern und die Arbeit einer Qualitätskommission ins Gesetz aufzunehmen.

Die Alternative zu einem weiteren Paragraphen ist eine Vereinbarung der Träger. Hier bleibt die Frage offen, wer über das Vorgehen entscheidet, wenn keine Einigung zwischen Trägern und dem Land erzielt werden kann.

18. Kinderperspektive

a. Empfehlung

Die Zusammenarbeit mit den Kindern wird als eigenständiger Paragraph im Abschnitt 2 unter „Beteiligungen“ aufgenommen.

Im Paragraph zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist zu benennen, dass die Qualität aus Kindersicht in der internen und externen Evaluation verpflichtend abzubilden ist.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention Artikel 12 (1)¹²⁹

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 2 (1)¹³⁰

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 1 (1)¹³¹, § 8 (1)¹³²; §22 (3)¹³³

KitaG § 3¹³⁴; § 4¹³⁵

bb Problemstellungen

Von einem kinderrechtlichen Ansatz heraus stellen sich verschiedene Fragen:

¹²⁹ „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

¹³⁰ „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“

¹³¹ „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

¹³² „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

¹³³ „Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“

¹³⁴ (1) „Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. [...] (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, [...] 3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung.“

¹³⁵ (1) „Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kindertagesstätten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten abstimmen. [...] (2) Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Erziehern und Erzieherinnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Tagesstätten voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten“.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

- Wie können Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden?
- Wie können Kinder beteiligt werden, ohne sich sprachlich äußern zu können oder zu müssen?
- Wie ist die Perspektive der Kinder zu ermitteln?
- Wie sind die Themen der Kinder zu erfassen?

cc Andere Bundesländer

Rheinland-Pfalz beispielsweise hat im § 7¹³⁶ seines Kita-Gesetzes eine Pflicht zur Gründung eines Beirats bestimmt. Mit der Einrichtung eines solchen Kita-Beirats inklusive einer Fachkraft für Kinderperspektiven pro Einrichtung wird die Kinderperspektive gestärkt.

Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Kita-Gesetz (KiföG) mit dem § 23¹³⁷ die Mitwirkung der Kinder gestärkt, indem die Fachkräfte einer Einrichtung aufgefordert und verpflichtet werden, die Kinder zu beteiligen.

Schleswig-Holstein hat ähnlich wie Mecklenburg-Vorpommern im § 19¹³⁸ seines Kindertagesstättengesetzes unter pädagogische Qualität die Beteiligung der Kinder geregelt.

dd Darstellung der Lösungsvarianten/ unterschiedliche Handlungsansätze

Wichtig ist es, eine institutionelle Verankerung zu finden. So sollte die Kinderperspektive im Kita-Ausschuss verankert sein. Es sollte ein eigener § die Beteiligungsregelungen von Eltern näher bestimmen. Diese sollte durch folgende weitere Maßnahmen flankiert werden:

- Didaktisch-methodische Vorschläge zur Umsetzung¹³⁹
- Qualitätsstandards Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit (BMFSJ 2015)¹⁴⁰
- Zusammenarbeit mit den Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten: Tagesablauf, Gestaltung existentieller Bedürfnisse wie Essen und Schlafen, Raumgestaltung, Inhalte und Themen der pädagogischen Angebote

¹³⁶ (1) „In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. [...] (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.“ (KiTaG Rheinland-Pfalz, tritt am 01.07.2021 in Kraft)

¹³⁷ „Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“ (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V, vom 4. September 2019).

¹³⁸ (5) „Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“ (Kindertagesstättengesetz Schleswig- Holstein, tritt am 01.01.2021 in Kraft); diese Formulierung ist in ihrem Wortlaut ähnlich zu den Empfehlungen des Deutschen Kinderhilfswerk zur Ergänzung des KitaG in Brandenburg vom 10.11.2020.

¹³⁹ Beobachtung und Dokumentation; Befragung und Gespräch; kreative Methoden; Kindersprechstunde, Kinderkonferenz, Morgenkreis; - Wahl von Vertreter*innen der Kinder; z. B. GruppensprecherInnen; Beschwerdemöglichkeiten; Reflexion; Austausch im Team

¹⁴⁰ Kultur des Hinhörens; Strukturelle Verankerung; Haltung der Erwachsenen / Beteiligungskompetenz der Erwachsenen; Annäherung an das Thema; Klarheit über Entscheidungsspielräume; Methodische Qualifizierung; Entwicklung demokratischer Strukturen; Sichtbarmachen von Partizipation; Reflexion und Evaluation; Öffnung ins Gemeinwesen

- Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Konzeption der Einrichtung sowie eine Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (entsprechend § 8b Abs. 2 SGBVIII und Bundeskinderschutzgesetz)
- Aufgreifen der Themen und Interessen der Kinder mittels aktueller Methoden der Kinderperspektiven-Forschung
- Sichtbarwerden der Kinderperspektiven in der Einrichtung und Reflexion der Kinderthemen mit allen Beteiligten der Erziehungspartnerschaft
- Anbindung der Kinderperspektiven an ein Instrument der Qualitätssicherung (Interne und externe Evaluation) zur Erfassung, Sicherung, Reflexion und Entwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten
- Qualifizierung der Fachkräfte zum Thema „Qualität aus Kindersicht“

19. Trägerqualität

a. Empfehlung

Im Paragraphen zur Qualität ist zu benennen, dass die Trägerqualität in der internen und externen Evaluation verpflichtend einzubeziehen ist.

aa Verweis auf andere Arbeitsgruppen

AG 5 (analog zur Formulierung der Anforderungen gegenüber Kita-Leitungen) sollte empfehlen, dass der Gesetzgeber klar regeln soll, wer was leisten muss. Bestimmte Hürden der Fachlichkeit müssen gegeben sein. Gegebenenfalls kann das im Rahmen der Betriebserlaubnis geregelt werden: Die Position der AG 2 zu der Bestimmung „Der Träger muss geeignet und in der Lage sein“ muss deutlicher im Gesetz formuliert werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 22 Abs. 4¹⁴¹; § 45 Abs. 2¹⁴²

KitaG § 14¹⁴³

bb Problemstellungen

Leitungsaufgaben sind teilweise geteilt. Teilweise liegen sie beim Träger, teilweise bei der Einrichtungsleitung. Beides muss aber zusammengedacht werden. Die Trägerqualität spielte bisher nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen von Qualitätssicherungs- und -entwicklungsinstrumenten (im Fokus von Qualität von Kitas standen eher pädagogische MitarbeiterInnen,

¹⁴¹ „Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen“

¹⁴² „Die Erlaubnis einer Kindertageseinrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“

¹⁴³ „Wer darf Träger einer Kindertageseinrichtung in Brandenburg sein?“

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Eltern und Kinder). Bisher gibt es aufgrund der Trägervielfalt und -höhe im Land Brandenburg kein gemeinsames Verständnis von Trägerqualität (vgl. Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“¹⁴⁴).

Träger und Einrichtung müssen sich gemeinsam um qualitätsvolle Arbeit für Kinder kümmern und es obliegt nicht nur den MitarbeiterInnen in ihrer pädagogischen Arbeit.

Es liegt ein Dilemma vor: Auf der einen Seite ist die Trägerqualität direkt an die Einrichtungsqualität gekoppelt, auf der anderen Seite muss sie strikt getrennt werden.¹⁴⁵

cc Darstellung der Lösungsvarianten/ unterschiedliche Handlungsansätze

Zu den allgemeine Qualitätsansprüchen an Kita-Träger wird hier auf eine kurze Darstellung angelehnt an die nationale Qualitätsinitiative (NQI) verwiesen: „Träger zeigen Profil – Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen“ von Wassilios E. Fthenakis u. a.^{146 147}

dd Fachliche Perspektive:

Träger von Kindertageseinrichtungen sind Rechtsträger, die in einem komplexen Binnen- und Außenverhältnis zu ihren MitarbeiterInnen, Eltern und Kindern als Nutzer stehen.¹⁴⁸ Der Träger ist eine lernende Institution, die selbst- und gemeinwohlorientiert ist. Das ist eine Verantwortung in doppelter Weise. Die Trägerqualität erweist sich grundsätzlich daran, dass die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Aufgaben der Jugendhilfe in der Kindertagesbetreuung erfüllt werden, die vom Träger im Dialog mit der Kita kreativ weiterentwickelt werden.

ee Diskussion

Es wird auf die Diskussion zum Stichwort Verantwortungsebene (Abschnitt 23 in diesem Kapitel) verwiesen. Die Aufgaben des Trägers werden hier nicht definiert. Die Definition der Trägeraufgaben erfolgt in AG 5.

Ergänzend zu § 14 KitaG „Wer darf Träger in Brandenburg von Kindertageseinrichtungen sein?“ sollte angelehnt an § 22 Abs. 4 SGB VIII und § 45 SGB VIII die Frage nach der Trägerqualität gestellt werden (Forderung von notwendigen Qualitätsstandards und dessen Überprü-

¹⁴⁴ Abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/qualitaetsrahmen_fuer_kita-traeger.pdf (zuletzt Zugriff: 04.08.2021).

¹⁴⁵ Vgl. Schema Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“ 2018, vgl. Fußnote 144.)

¹⁴⁶ Vgl. Wassilios E. Fthenakis u.a. (Hrsg.): Träger zeigen Profil. Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen. Beltz Verlag (Weinheim, Basel) 2003.

¹⁴⁷ „(1) Der Träger nimmt seine Verantwortung für die Arbeit in der Kita kompetent wahr und hat ein Leitbild für seine Arbeit und die Arbeit in der Kita. (2) Träger haben genug Ressourcen und Wissen, um die Kita fachgerecht und kompetent beraten und führen zu können. (3) Der Träger richtet seine Arbeit an den Kindern und Kitas aus. Er entwickelt die eigene Arbeit weiter. (4) Der Träger hat ein Konzept für das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung). (5) Der Träger sorgt für ein gutes Finanzmanagement und eine gute Bauunterhaltung. (6) Der Träger trägt zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum bei. (7) Der Träger trägt zur Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung in den Kitas bei. (8) Der Träger berücksichtigt sowohl aktuelles Fachwissen als auch Praxiswissen auf der Grundlage der elementaren Bildung für den gesetzlichen Auftrag von Kindertagesbetreuung. (9) Der Träger formuliert fachliche Standards für die Zusammenarbeit und Beteiligung von Eltern und Kindern in der Kita. (10) Dem Träger liegt ein kontinuierliches Planungskonzept für den Bedarf und das Angebot vor. (11) Der Träger sorgt für eine gute Sachausstattung nach den Bedarfen und Wünschen der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kindern.“

¹⁴⁸ Vgl. Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“ 2018, vgl. Fußnote 144.)

fung für Kita-Träger). Trägerqualität ist verbindlich in Qualitätssicherungsinstrumenten zu erfassen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Entwicklung von Trägerqualität gibt es nicht zum Nulltarif, dazu sind personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen notwendig. Träger brauchen sowohl inhaltliche als auch finanzielle Unterstützung: (a) Fachberatungen in Abhängigkeit von der Trägerform, (b) Fortbildungen gezielt zu den Themen Trägerqualität, Trägerprofil und Trägerkompetenzen passend zu der jeweiligen Trägerform einer Kita, (c) Zuschüsse / Pauschalen für die Entwicklung von Trägerqualität.

20. Konzeption (Qualität)

a. Empfehlung

Im Gesetz ist zu benennen: In der Konzeption wird beschrieben, wie die Anforderungen/ Aufgaben/ Erfordernisse des Qualitätsrahmens umgesetzt werden. Die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 3 KitaG ist zu überarbeiten: Änderung des Begriffs „Qualitätsüberprüfung“ in „Qualitätssicherung und -entwicklung“. Konkrete Beteiligungsverfahren und -inhalte der Kinder und Eltern bei der Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption sind zu beschreiben.

Die Konzeption ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Fachkräfte und sichert die Ansprüche an die Qualität. Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption ist als ein fortlaufender Teamprozess zu betrachten.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 22a Förderung in Tageseinrichtungen¹⁴⁹; § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege¹⁵⁰; § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung¹⁵¹; § 47 Meldepflichten¹⁵²; § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (indirekter Bezug zur Konzeption)¹⁵³

¹⁴⁹ „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

¹⁵⁰ „(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“

¹⁵¹ „(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, [...] 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie [...] 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. [...] (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt“.

¹⁵² „Änderungen [...] der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.“

¹⁵³ „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“.

bb Probleme und Lösungsansätze

Es muss eine Debatte zunächst über die Begrifflichkeiten und anschließend über geeignete Qualitätsmanagementsysteme in der Kindertagesbetreuung geführt werden. Ziel sollte sein, im Gesetz eine Orientierung zu Methoden, Instrumenten und Inhalten der Qualitätsfeststellung und Qualitätsförderung zu geben. Sofern die Konzeption selbst als ein Qualitätssicherungsinstrument definiert ist, müssen Standards für eine Konzeption konkretisiert werden (z. B. Inhalte und deren Beschreibung, Beteiligte bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung, Evaluation der Konzeption) und deren Umsetzung nachprüfbar sein (z. B. Konzeptionsanalyse). Die Konzeption muss in klar definierten Abständen von Trägern, Team und Eltern auf ihre fachliche Richtigkeit, ihre angemessene Zielgruppenbezogenheit sowie ihrer Praxistauglichkeit und pädagogische Handlungsqualität hin überprüft und weiterentwickelt werden. Änderungen sind gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich mitzuteilen.

Die Konzeption ist der Leitfaden der pädagogischen Arbeit und bildet die Realität in der Einrichtung ab. Somit ist die Konzeption eine verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Fachkräfte und sichert die Ansprüche der Qualität. Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption ist als ein fortlaufender Teamprozess zu betrachten.¹⁵⁵

Unter fachlichen und gesetzlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Multiperspektivität sind Kinder bei der Konzeptionserarbeitung, -weiterentwicklung und -evaluation sowie bei der Erfassung der Qualität altersentsprechend einzubeziehen. Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, wie die Perspektive der Kinder Berücksichtigung findet (vgl. Berichtsteil zu Kinderperspektiven). Unter fachlichen und gesetzlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Multiperspektivität sind Eltern bei der Konzeptionserarbeitung, -weiterentwicklung und -evaluation sowie bei der Erfassung der Qualität einzubeziehen. Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, wie die Perspektive der Eltern Berücksichtigung findet.¹⁵⁶

¹⁵⁴ „(3) 1 Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. 2 In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“

¹⁵⁵ Folgende Inhalte zur Aufnahme des Qualitätsmanagements in der Konzeption werden vorgeschlagen:

Personal- und Teamentwicklung (Regelung zu Teamfortbildungen und individuellen Fortbildungen, Supervisionen und individuelles Coaching); Maßnahmen zur Entwicklung einer konstruktiven Feedback- und Fehlerkultur, eines „Anerkennungsmanagements“, zu Traditionen in Teamprozessen, zur Entwicklung professioneller Erörterungen relevanter Themen (z. B. wahrgenommene Beteiligung, Kinderrechtsansatz, Sicherung des Kindeswohls, Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen); Einbeziehung von Diskussion zu aktuellen Themen, wie z. B. Sprachförderung, Bildungsauftrag, Qualitätsentwicklung, Grundsätze der elementaren Bildung sowie deren Verankerung in der Konzeption und Maßnahmen zur Praxisverknüpfung. Interne Evaluation für regelmäßige Team- und Selbsteinschätzung (inhaltliche Schwerpunkte der internen Evaluation; Durchführungsbestimmungen; Konsequenzen aus der internen Evaluation; Begleitung und Controlling der internen Evaluation); externe Evaluation zur Erfassung aller Perspektiven der Hauptbeteiligten einer Kita (Instrumente der externen Evaluation, Durchführungsbestimmungen; Konsequenzen aus der externen Evaluation; Kooperationspartner); Konzeption (Bedeutung und Zielstellung der Konzeption; Fortschreibung der Konzeption; Sicherstellung der Verbindlichkeit, Beteiligung von Mitarbeitenden und Kitaausschuss); Die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Evaluation einer pädagogischen Konzeption muss explizit ausgewiesen und in der Arbeitszeit von Fachkräften verankert sein; Bei Bedarf muss externe Beratung/Unterstützung für die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption gewährleistet werden.

¹⁵⁶ Beispiele für Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern: systematische Elternbefragung; Ideen- und Beschwerdemanagementsystem; Einbeziehung des Kita-Ausschusses und ggf. weiteren Gremien.

Im Qualitätsrahmen ist zu beschreiben: Präzisierung des Begriffs „Qualitätsmanagement“ und Einführung von Mindeststandards für die Beschreibung der Qualitätsüberprüfung in der Konzeption. Eine inhaltliche Konkretisierung für die Beschreibung des Qualitätsmanagements in der Konzeption muss Folgendes berücksichtigen:

- Berücksichtigung der Qualitätsdimensionen,
- interne Instrumente der Qualitätsfeststellung,
- externe Instrumente der Qualitätsfeststellung,
- Perspektivenvielfalt,
- Methodenvielfalt und
- Maßnahmen zur evidenzbasierten Steuerung (Personal- und Teamentwicklung)

Es braucht Regelungen zur Fortschreibung der Konzeption durch Träger, Leitung, Team, Eltern etc. sowie eine Definition zeitlicher und finanzieller Ressourcen und damit Positionierung zu mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit sowohl im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption wie der Qualitätsmanagementmaßnahmen.

cc Diskussion

In §§ 22a und 45 Abs. 1 SGB VIII wird die pädagogische Konzeption (inkl. deren Entwicklung und Einsatz) zum einen als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung bezeichnet und zum anderen wird darin die Beschreibung der Instrumente und Verfahren zur Qualitätsevaluation gefordert. Dies wird auch in § 3 Abs. 3 KitaG aufgegriffen und eine Beschreibung über die Qualitätsüberprüfung gefordert.

Im Kita-Gesetz ist der Begriff „Qualitätsüberprüfung“ nicht näher erläutert. Dies führt zu einer weiten Interpretationsspanne bezogen auf die Darlegung der Maßnahmen zur Qualitätsfeststellung, Qualitätsförderung und Qualitätssicherung in den Kita-Konzeptionen: von der schlichten Vorlage der Kita-Konzeption über einer Selbstverpflichtung der Fachkräfte zu deren verbindlichen Umsetzung bis hin zur Erläuterung konkreter Instrumente der internen und externen Evaluation, der daran anschließenden Qualitätsfördermaßnahmen und genauen Durchführungsbestimmungen.

Es bleibt bislang offen, welche Personengruppen zum Zwecke der Perspektivenvielfalt bei der Qualitätsentwicklung beteiligt, welche (wissenschaftlich begründete) Methoden angewandt und inwieweit die Ergebnisse in die Qualitätssteuerung aufgenommen werden.

Die Qualitätsüberprüfung stellt nur einen Aspekt im Rahmen des Qualitätsmanagements dar. Eine Überprüfung allein impliziert nicht automatisch eine Verbesserung der Qualität. § 47 SGB VIII macht den hohen Stellenwert der Konzeption für den Einrichtungsbetrieb und für die Entwicklung der Qualität deutlich. Folglich soll die Qualität nicht nur sichergestellt, sondern

auch weiterentwickelt werden. Die Konzeptionsentwicklung als Teil der Qualitätsentwicklung ist als ein dynamischer Prozess zu betrachten.

Die Konzeption als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung muss für die pädagogischen Fachkräfte einen verbindlichen Charakter haben. Dies muss auch gesetzlich deutlich gemacht werden.

Eine pädagogische Konzeption ist zwingend für den Betrieb einer Einrichtung erforderlich. Es erfolgt derzeit weder eine Berücksichtigung der notwendigen mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit noch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, die sowohl für die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation der Konzeption sowie für die Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements erforderlich wären.

Die Perspektive und konkrete Beteiligungsformen von Kindern und Eltern im Rahmen der Konzeptionserarbeitung, -weiterentwicklung, und Evaluation sowie beim Qualitätsmanagement selbst sind bislang nicht berücksichtigt.

Besondere Beachtung gilt gem. § 79a SGB VIII der Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihrem Schutz vor Gewalt. Es ist bislang noch nicht konkretisiert, inwieweit Mindeststandards bezogen auf die Sicherung der Rechte von Kindern und den (institutionellen wie außerinstitutionellen) Schutz der Kinder vor Gewalt in der Konzeption auszuarbeiten sind.

In § 24 SGB VIII wird die Konzeption im Zusammenhang mit der örtlichen Bedarfsplanung und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gebracht.

Zu klären ist, ob das örtliche Jugendamt über die Konzeptionen der Einrichtungen verfügt.

Offen bleibt, auf welche konzeptionelle Fragen Eltern Antworten bekommen und welche Möglichkeiten es für Eltern gibt, sich vorab über die Güte und Qualität der Betreuung zu informieren.

21. Bezug zum Qualitätsrahmen (GeB), Verbindlichkeit, Qualitätsmerkmale

a. Empfehlung

Der Qualitätsrahmen wird von einer Bildungskommission aus ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der obersten Landesbehörde mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Landeselternbeirat erarbeitet und stetig weiterentwickelt (vgl. Berichtsteil zu interner und externer Evaluation). Der Qualitätsrahmen wird regelmäßig fachlich diskutiert und in einem von der Bildungskommission verbindlich festgelegten Turnus weiterentwickelt.

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Ein in einem zukünftigen Paragraphen vereinbarter landeseinheitlicher Qualitätsrahmen beruht auf Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung (GeB) und ist für alle Einrichtungen verbindlich.

Der Qualitätsrahmen baut auf den Mindestanforderungen hinsichtlich der Betriebserlaubnis (vgl. AG 5) auf. Der Arbeitsgruppe ist wichtig, dass die Verknüpfung zwischen Qualitätsrahmen und GeB erhalten und verbindlich geregelt wird. Juristisch ist zu klären, inwiefern der Qualitätsrahmen auf Grundlage der GeB als verbindlich für die Träger geregelt wird.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 22a Abs. 1 Förderung in Tageseinrichtungen¹⁵⁷; § 45 (3)¹⁵⁸ Kindertagesstättengesetz KitaG § 3 Abs. 1 Satz 4¹⁵⁹; § 3 Abs. 3¹⁶⁰; § 23 Abs. 3¹⁶¹; § 23 Abs. 3¹⁶²

bb Problemstellungen

Es fehlt bis jetzt ein landesweit einheitlicher Qualitätsrahmen auf Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung (GeB). Die GeB werden derzeit von der Bildungskommission überarbeitet. Die Qualitätsmerkmale der Strukturqualität, Orientierungsqualität und pädagogische Prozessqualität werden unterschieden. Prozessqualität findet sich zu wenig wieder.

cc Lösungsvarianten/ unterschiedliche Handlungsansätze¹⁶³

Die Arbeitshilfe¹⁶⁴ zur Erstellung einer Konzeption sollte überarbeitet werden. Die Anforderungen sollten an die Bestandteile der Betriebserlaubnis (verbindliche Regelungen für die Träger) angepasst werden. Die Verbindlichkeit der Aushandlungsprozesse muss erhöht werden.

Die Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung müssen gemeinsam vereinbart werden. Die inhaltliche Passung zwischen Qualitätsrahmen und Einrichtungskonzeption wird von allen akkreditierten Qualitätsfeststellungsverfahren im Rahmen des Evaluationsfeedbacks an

¹⁵⁷ „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

¹⁵⁸ „Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.“

¹⁵⁹ „Die gemäß §23 (3) v vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“

¹⁶⁰ „Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“

¹⁶¹ „Die Inhalte des Qualitätsrahmens sind zu bestimmen durch die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen. Hier sind die Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zu vereinbaren.“

¹⁶² „Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.“

¹⁶³ Vgl. zur Verankerung des Qualitätsrahmens in anderen Bundesländern das Gutachten 3 „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“.

¹⁶⁴ Aktuell hier: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/druckfassung.pdf

die Teams zurückgemeldet. Der Qualitätsrahmen beschreibt: Mindeststandards im Rahmen der Betriebserlaubnis, Bildungsplan und dazugehörige Qualitätsmerkmale, Kriterien für eine Akkreditierung als Evaluationsanbieter. Die Anbieter für eine externe Evaluation werden von einem Auftrag nehmenden Landesinstitut akkreditiert, das selbst nicht Evaluationsanbieter ist.

Darüber hinaus formuliert der Qualitätsrahmen ein Selbstverständnis der Träger der Kindertagesbetreuungsangebote, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des MBS in Bezug auf Rolle und Aufgaben der Fachberatung etc. Der Qualitätsrahmen benennt Eckpunkte und Kriterien für die Anerkennung von Qualitätsfeststellungsverfahren und außerdem Anforderungen an die Durchführung an die externe Evaluation, u. a. eine qualifizierte Rückmeldung ins Team und an den Träger.

Land und Bildungskommission entscheiden gemeinsam über die Auswahl der Handlungsfelder für den Bund-Land-Vertrag im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz.

Das Gutachten 3 „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“ untersucht u. a. wie andere Bundesländer die Qualitätsvorgaben für Kindertageseinrichtungen verbindlich im Gesetz verankern und ob dort „Mindest“-Qualitätsstandards geregelt werden (vgl. Anhang 2).

22. Fach- und Praxisberatung

a. Empfehlungen

Es soll einen eigenständigen Paragraphen für Fach- und Praxisberatung geben.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben einen Anspruch auf Fach- und Praxisberatung im Umfang von einer Vollzeitkraft für je 1.000 belegte Plätze. Diesen Beratungsanspruch können sie durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal oder externe Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Anbieter oder Verbände umsetzen.

Fachberatung für Kindertagespflegepersonen muss mindestens zwei Mal jährlich und bei Bedarf sichergestellt sein. Hier empfiehlt sich ein Schlüssel an Fachberatung pro Tagespflegeverhältnissen: Die AG2 empfiehlt 1:40.

Eine klare Trennung zwischen Fach- und Praxisberatung in Kita und Kindertagespflege ist erforderlich. Fach- und Praxisberatung in den Kindertageseinrichtungen muss frei von Dienst- und Fachaufsicht sein.

Der Träger der Einrichtung soll zwischen verschiedenen Anbietern in freier oder öffentlicher Trägerschaft wählen können.

Analog zum Qualitätsrahmen für den Kitabereich sollte es auch verbindliche fachliche Standards für die Fach- und Praxisberatung geben.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Fach- und Praxisberatung ergeben sich derzeit nur allgemein aus den gesetzlichen Pflichtaufgaben in § 72 (Mitarbeiter und Fortbildung) in Verbindung mit § 79 (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) SGB VIII. Daraus abgeleitet sind zur Sicherstellung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe pädagogische Fachkräfte unter der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu beraten und zu fördern.

§ 10 Abs. 4 KitaG: „Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.“

In § 11 Abs. 2 KitaPersV¹⁶⁵ und § 13 Abs. 1, 2 KitaPersV¹⁶⁶ werden der Beratungsanspruch und die Pflicht dazu festgelegt.

bb Lösungsvarianten/ unterschiedliche Handlungsansätze

Aus Perspektive der AG 2 sind die Ansätze sinnvoll, die Fach- und Praxisberatung verbindlich in einer angemessenen Frequenz und Qualität vorschreiben und eine „unverbindliche“ gesicherte und verpflichtende materielle Förderung einführen. Die Leistung muss allerdings dem Kind folgen.

Die Aufgabentrennung zwischen der Fach- und Praxisberatung Kita und Kindertagespflege ist zwingend erforderlich. Nur daraus ist dann auch eine Trennung im Beschäftigungsverhältnis möglich – jeweils eine Fach- und Praxisberatung für ein Tätigkeitsfeld.

Notwendig ist eine namentliche Benennung und grundsätzliche Aufgabendefinition der Fach- und Praxisberatung im Kita-Gesetz. Die Ausgestaltung der Aufgabe könnte anhand von Leitlinien, die das MBSJ in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren formuliert, als Handreichung für die Praxis dienen.

Der Anspruch an Fachberatung sollte sein, „den Kindern zu folgen“ – also orientiert an den belegten Plätzen. Dies sehen auch die landesrechtlichen Regelungen in Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern vor.¹⁶⁷

Die Beratung über Platzangebote und Konzeptionen kann eine regionale Fachberatung gut übernehmen, da sie die Praxis vor Ort kennt.

¹⁶⁵ „Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.“

¹⁶⁶ „(1) Die erlangte berufliche Qualifikation muss beständig den sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis angepasst werden. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Durch Art und Umfang der Angebote und durch entsprechende Freistellung sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Angebote wahrgenommen werden können. (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet sich fachlich weiterzuentwickeln und dafür auch Fortbildungs- und Beratungsangebote anzunehmen.“

¹⁶⁷ Zu einem Vergleich zwischen den Bundesländern bezüglich der Fach- und Praxisberatung vgl. das Gutachten 4 „Fachkräfte“ Anhang 2).

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Die Thüringer KitaVO sieht in § 4 Abs. 3 darüber hinaus „die Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder“ vor.

Zur Herstellung gleichwertiger Betreuungsqualität ist eine flächendeckende Fach- und Praxisberatung wichtig, die landeseinheitlich geregelt ist.

cc Diskussion

Die Beratungsansprüche für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind aktuell unterschiedlich geregelt. Während sich der Anspruch für Kindertageseinrichtungen auf Fach- und Praxisberatung nur indirekt aus dem § 22a SGB VIII ableiten lässt, ist die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und von Erziehungsberechtigten als gesetzliche Pflichtaufgabe in § 23 SGB VIII geregelt. Die Fach- und Praxisberatung für den Bereich der Kindertagespflegeerlaubnis erteilt nach § 43 SGB VIII die Erlaubnis. Das kann im Auftrag ein freier Träger bzw. der örtliche Träger der Jugendhilfe durchführen. § 20 KitaG regelt dazu das Verfahren und die Zuständigkeiten in der Umsetzung eines Prüfverfahrens und kann diese auch ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen.

Praxisberatung sorgt insgesamt dafür, dass die berufliche Eignung der MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

dd Fachliche Positionierungen:

In den letzten Jahren gibt es eine Vielzahl von fachlichen Einschätzungen zu dem Tätigkeitsfeld, wobei Positionspapiere das Aufgabenfeld definieren sowie eine Definition von Fachberatung aus verschiedenen Perspektiven vorliegen.¹⁶⁸ „Fachberatung ist ein Motor der professionellen Entwicklung des Feldes. Sie gibt fachliche und politische Impulse an die relevanten AkteurInnen auf sozialräumlicher, kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene. FachberaterInnen beobachten und analysieren die Lebenswelt von Kindern und ihren Eltern und die Arbeitssituation der Fachkräfte vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen.“¹⁶⁹ Die Arbeit geschieht in einem „Spannungsfeld der Interessen und Entwicklungsbedarfe der Fachkräfte, des Trägers und der fachberaterlichen Analyse und Bewertung“¹⁷⁰.

Es wurden in der Diskussion die Leistungsträgerperspektive, die Kinderperspektive und die Elternperspektive in den Mittelpunkt gerückt: Eltern haben nach § 24 Abs. 5 SGB VIII einen

¹⁶⁸ Hruska, C. (12.2018): Die Rolle der Fachberatung im System der frühkindlichen Bildung, Seite 5 und 10. Verfügbar in www.kita-fachtexte.de/ <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/die-rolle-der-fachberatung-im-system-der-fruehkindlichen-bildung> Zugriff am 20.01.2021.

¹⁶⁹ Definition von Fachberatung der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. (BAGBEK). Vgl. Selbstverständnis Fachberatung der AG FB der BAG BEK (2019), S. 3, online abrufbar unter: https://www.bag-bek.de/fileadmin/user_upload/Selbstverstaendnis_Fachberatung_BAG-BEK.pdf (zuletzt aufgerufen am 04.08.2021).

¹⁷⁰ Vgl. AG Fachberatung der BAG-BEK: Selbstverständnis von Fachberatung, 2019, S. 6.

Anspruch auf Beratung durch den öffentlichen Träger oder einer beauftragten Stelle auf Beratung über das Platzangebot und die Konzeption von Kitas im Einzugsbereich. Zur guten Umsetzung der Rechte der Eltern in der Betreuung ist eine gute Fachberatung wichtig. Familien haben ein Grundrecht auf gleichwertige Lebensbedingungen – Betreuungsqualität ist hier ein wichtiges Element.

ee Andere Bundesländer¹⁷¹

Keine Lösung gibt es in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Schleswig-Holstein. Einen Fachberatungsanspruch entsprechend Platz-Kapazitäten ist formuliert in Mecklenburg-Vorpommern und entsprechend der Personalkosten in Niedersachsen. Geld pro Platz, wenn Fortbildung und Fachberatung in Anspruch genommen werden, ist festgelegt in Hamburg und Hessen. Eine Förderung von Fachberatung in freier Trägerschaft ist in Hessen geregelt und in örtlicher Trägerschaft in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In örtlicher oder Verbandsträgerschaft gibt es Regelungen dazu in Sachsen. Die Fachberatung als Aufgabe der Träger ist in Berlin und Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Ausgewählte Formulierungen stammen aus: Berlin KitaFöG § 10 Fachberatung¹⁷²; KitaG Niedersachsen § 11 Fachliche Beratung¹⁷³; KiBiZ NRW § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung¹⁷⁴.

Das Gutachten 4 „Fachkräfte“ untersucht u. a. wie andere Bundesländer die Fach- und Praxisberatung im Gesetz verankern und welche rechtlichen Standards dort geregelt sind (vgl. Anhang 2).

¹⁷¹ Zu einem Ländervergleich vgl. das Gutachten 4 „Fachkräfte“ (Anhang 2).

¹⁷² „Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.“

¹⁷³ „(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.“

¹⁷⁴ „(1) Zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.“

23. Verantwortungsebene (Kita, Träger, etc.)

a. Empfehlung

Die Verantwortungsebenen für Qualitätsentwicklung und -sicherung entsprechend § 79 SGB VIII sowie §12 KitaG werden in einem Paragraphen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung über die Bildungskommission zu gleichen Teilen wiedergegeben.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Konkretisierung des Trägerbegriffs und seiner Aufgaben werden in AG 5 beschrieben.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Das Recht, Träger einer Kindertageseinrichtung in Brandenburg zu sein, bestimmt § 14 KitaG Abs.1¹⁷⁵; Abs. 2¹⁷⁶.

Die Aufgaben von Kita-Träger sind im § 45 SGB VIII definiert. Insbesondere § 45 Abs. 2 SGB VIII¹⁷⁷ klärt, was es zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung bedarf. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind die hier formulierten Maßgaben entscheidend, etwa im § 45 Abs. 2 SGB VIII (Reformstand 11/2020)¹⁷⁸; die Trägerzuverlässigkeit soll mit der SGB VIII-Reform eingeführt werden, vgl. § 45 Abs. 1 SGB VIII.¹⁷⁹

bb Problemstellungen

Es fehlt Klarheit über Trägeraufgaben und -verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen der Trägervielfalt in Bezug auf kommunale und freie Kita-Träger: Wer übernimmt bzw. trägt die Verantwortung für rechtlich verbindliche Trägeraufgaben?

Außerdem fehlt eine Abgrenzung der Trägeraufgaben von Leitungsaufgaben: Der Träger muss unabhängig von Leitungsaufgaben die Gesamtverantwortung tragen.

¹⁷⁵ „Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein.“

¹⁷⁶ „Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.“

¹⁷⁷ „Die Erlaubnis einer Kindertageseinrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (1) die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, (2) die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie (3) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

¹⁷⁸ „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“.

¹⁷⁹ Trägerzuverlässigkeit ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 45 SGB VIII, aber als solches anerkannt; Zuverlässigkeit hinsichtlich der Gewährleistung des Betriebs der Kindertageseinrichtung zum Kindeswohl z. B. im Hinblick auf ausreichendem und geeignetem Personal gem. § 10 KitaG, der Umsetzung der Konzeption, die dem Auftrag von Kindertageseinrichtungen gerecht wird und auf bauliche Bedingungen. Das am 09.06.2021 verabschiedete Gesetz kann auf der Seite des BMFSFJ eingesehen werden: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Es besteht Grund zur Sorge, dass die Trägervielfalt im Rahmen von Trägerzuverlässigkeit gem. § 45 SGB VIII eine untergeordnete Rolle spielt (oberste Landesjugendbehörde verwehrt zunehmend Trägerformen wie z. B. e. V. oder gGmbH die Betriebserlaubnis bei Kita-Neugründungen). Es fehlt eine Transparenz über die geltenden Rechtsvorschriften, welche Merkmale, z. B. Raumstandards – Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten (Stand 1999) –, dazu führen, von Seiten der Aufsichtsbehörde als Kita-Träger anerkannt zu werden.

Das Verfahren zur Kontrolle von Trägerzuverlässigkeit von Seiten der Aufsichtsbehörde ist nicht nachvollziehbar. Eine Idee wäre, ein Kompetenzstrukturmodell einzuführen, das die Zielgröße für Trägerqualifizierung und Anhaltspunkte für die Bewertung von Trägerkompetenz im Betriebserlaubnisverfahren beinhaltet (vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2020¹⁸⁰).

Durch die Einführung eines Kompetenzstrukturmodells im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens besteht die Gefahr, dass Eingriff in die Trägervielfalt gem. § 3 SGB VIII genommen wird, weil die Kompetenzen zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch nicht vollumfassend vorliegen.

Problemstellungen aus Kostenträgerperspektive

Kostenträger haben ein Interesse an einem zuverlässigen sparsamen Träger, der die vereinbarte Leistung erfüllt, im Kostenrahmen bleibt und die rechtlichen Aufgaben „lautlos“ umsetzt.

Leistungsträgerperspektive

Trägerautonomie: Die Träger haben ein Interesse, in ihrem Gestaltungsspielraum autonom die Entscheidungen zur Ausgestaltung der Leistung zu treffen. Dabei haben sie einerseits die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten und andererseits die Mitbestimmung der Eltern und Kinder sicher zu stellen.

Qualitätsanspruch des Leistungsträgers

In ihrem Selbstverständnis haben sie den Anspruch, ihre Aufgaben in einer stets soliden Qualität zu erbringen und weiterzuentwickeln.

Kinderperspektive

Kinder haben Ansprüche an eine Kita-Qualität, zudem haben sie einen Anspruch auf gute Erziehung und Bildung und die Verwirklichung ihrer Rechte im Rahmen der Kita. Der Träger steht in der Verpflichtung, dieses zu gewährleisten.

Elternperspektive

¹⁸⁰ Empfehlung Nr. 149; abrufbar unter: <http://www.bagjae.de/content/empfehlungen/> (zuletzt abgerufen am 04.08.2021).

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird durch § 5 Abs. 1 SGV VIII¹⁸¹ bestimmt.

Zusammenarbeitsgebot

Die Zusammenarbeit mit den Eltern, aber auch allen Beschäftigten wird im § 5 Abs. 1 KitaG¹⁸² und § 6 Abs. 4 KitaG¹⁸³ sowie § 7 Abs. 1 KitaG¹⁸⁴ beschrieben.

Problemstellungen aus Elternperspektive

Eltern können kein Bewusstsein für den Auftrag von Kindertageseinrichtungen und dessen Aufgaben entwickeln, wenn sie von Seiten des Trägers nicht mit einbezogen werden. Eltern haben unabhängig von der Trägerform keine Kenntnis über die pädagogische Konzeption, dem Kinderschutzkonzept oder Beschwerdeverfahren der Kindertageseinrichtung (es besteht das Problem, dass Eltern aufgrund fehlender Kita-Plätze von ihrem Wunsch- und Wahlrecht kein Gebrauch machen können). Deshalb hat der Träger eine Verantwortung, unter dem Blickwinkel des Kindeswohls die Eltern in Partizipationsprozesse einzubeziehen, was bisher nicht genug Beachtung findet. Trägern fehlt darüber hinaus teilweise das Bewusstsein für das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern in Bezug auf die Trägervielfalt und dessen Mitspracherecht bei pädagogischen Aufgaben z. B. pädagogische Konzeption.

cc Lösungsvarianten/ unterschiedliche Handlungsansätze

Basierend auf den „Fachlichen Empfehlungen zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen¹⁸⁵ können folgende Empfehlungen zum Aufgabenprofil formuliert werden:

- Es muss immer die Kita als Gesamtgefüge in den Blick genommen werden.
- Es müssen gesetzliche Grundlagen in Bezug dazu aufgestellt und wesentliche (Management-) Aufgaben beschrieben werden.
- Es muss der Tatsache gerecht geworden werden, dass die jeweilige Verantwortung zwischen Träger(-verwaltung) und Leitung verabredet werden muss, sofern keine gesetzlichen Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung bestehen.
- Es müssen Reflexionsfragen zu Qualitätsanforderungen von Leitung und Trägern im Kontext der Aufgabenzuweisung angeboten werden.

¹⁸¹ „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“

¹⁸² „Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen.“

¹⁸³ „Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.“

¹⁸⁴ Bildung von Kita-Ausschuss: „In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.“

¹⁸⁵ Vgl. Landesjugendhilfeausschusses Thüringen (LJHA Thüringen) vom 10. Dezember 2018, online abrufbar unter: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Fachliche_Empfehlung_Traeger_und_Leitungen_von_Kitas.pdf (zuletzt aufgerufen am 04.08.2021).

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

- Es müssen Empfehlungen ausgesprochen und zugleich der Umstand der Trägerhoheit und Trägervielfalt berücksichtigt werden.

Träger- und einrichtungsspezifische Aufgabenbeschreibungen geben daraufhin aufbauend intern eine Orientierung bei der Aufgabenwahrnehmung und Priorisierung (Wirkungsmöglichkeit im Binnenverhältnis). Leitungskräfte werden vor Unklarheiten, bezogen auf ihre Verantwortung und vor Überlastung geschützt. Das liefert Bewertungsmaßstäbe und Rechtssicherheit mit Blick auf erwartbare Arbeitsleistungen (quantitativ und qualitativ).

Der § 20 Abs. 8 AGKJHG erlaubt der obersten Landesjugendbehörde eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle anzuordnen und eine geeignete Stelle zu empfehlen

Das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Kita-Träger als Qualitätsfaktor: Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebslaubnisbehörden“¹⁸⁶ kann als Orientierungshilfe dienen. Es soll Träger dabei unterstützen, sich mit ihrer Rolle und ihren Aufgaben auseinander zu setzen, um den qualitativen Anforderungen (Binnen- wie Außenperspektive) zu entsprechen und im Trägerwettbewerb auf Dauer bestehen zu können.

Weiterhin ist eine Stärkung des Fortbildungs- und Austauschgebots zur Fortentwicklung der Trägerkompetenz zu ausgewählten Aspekten erforderlich (z. B. Personalentwicklung, Personaleinsatz, Kita-Finanzierung).

Auch die Fachberatung für Träger muss gestärkt werden. Es bedarf einer Klarstellung in einem eigenständigen Paragraphen im Kita-Recht, dass zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung die Träger von Tageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen fachlich beraten werden sollen.

Die grundsätzliche Aufgabe der Fachberatung muss im Kita-Gesetz geregelt werden: Es braucht eine Qualitätsmanagement- und Fachberatungs-Verordnung.

Im Einzelnen soll unter Berücksichtigung oben genannter Problemlagen der Trägerbegriff in einem eigenständigen Paragraphen des Kita-Gesetz iVm grundlegenden Anforderungen konkretisiert und klargestellt werden, z. B. wie folgt¹⁸⁷:

§ Trägerschaft, Zusammenarbeit

„(1) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:

¹⁸⁶ 129. Sitzung v om 11. – 13.11.2020; abrufbar unter der Überschrift „Kindertagesbetreuung“, Nr. 149 auf der Internetseite <http://bagl.jae.de/content/empfehlungen/> (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

¹⁸⁷ Vgl. den Lösungsansatz der AG 5 – Bedarfsanalyse der Sitzung 7. + 8. Der AG5 (Anhang 1).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde, sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe, oder Schulträger als Träger von Horten.

(2) Der Träger einer Kindertageseinrichtung erfüllt die Anforderungen nach § 45 SGB VIII und ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Einrichtungen in privater Trägerschaft sowie Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.

(4) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger i.S. Absatz 1 sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung darauf hinzuwirken, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und das Gebot der Trägervielfalt gewahrt bleibt.

(7) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.“

Weitere Anforderungen (z. B. Förderung der Beteiligung etc.) sind in weiteren Regelungen zu beschreiben: Homogenisierung hinsichtlich der Zuständigkeiten von Kita-Leitung / Aufgaben

AG 2 „Qualität und Aufgaben“

von Kita (z. T. Doppelungen bzw. unterschiedliche Zuständigkeiten; vgl. § 11a KitaG). Aussagen zu Trägeranforderungen nehmen Bezug zum Aufgabenprofil und sollen an geeigneter Stelle die Aufgabenbeschreibung ergänzen, z. B. wie folgt:

„Ein träger-oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung [...] und grenzt damit zur Gesamtverantwortung des Trägers ab [...] und ermöglicht Selbstreflexion und -evaluation“ .

dd Diskussion

Hier wird auf die strukturierte Darstellung der Bedarfsanalysen aus AG 2 (vgl. die Präsentation von Einig, Idler, Mühlmann & Zabel) und aus AG 5 (vgl. Präsentation Schiefelbein) verwiesen.

AG 3 „Angebotsformen

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe AG 3 setzte sich aus 38 ständigen Mitgliedern (ohne MBSJ-MitarbeiterInnen) zusammen. Dazu zählten 18 Mitglieder der freien Träger, 13 Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Gemeinde, Städte und kommunale Kita-Einrichtungen, Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern), 4 Eltern-VertreterInnen sowie 3 Mitglieder eines anderen Ministeriums (MIK, MSGIV). Davon war der Städte- und Gemeindebund mit keinem Mitglied vertreten. Seitens des Landkreistages hatten sich 2 Mitglieder für die Teilnahme gemeldet. Weiterhin haben 6 VertreterInnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege teilgenommen.

Die AG-Leitung besetzte Ronny Richter, Leiter der Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe bei der Stadt Potsdam, und Susanne Rechenbach vom MBSJ.

Desweiteren wurden GastteilnehmerInnen zum Thema „Hort/Betreuung von älteren Kindern“ eingeladen, um die Expertise zu erweitern. Hierzu gehörten Maria Jäger (Fachstelle Kinderrechtebildung/ Deutsches Kinderhilfswerk e.V.), Irene Hoppe (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg – LISUM) und Detlef Diskowski (ehemaliger Leiter des Ref. 22 im MBSJ). Letzterer wurde auch bei einer der ersten Sitzungen mit einem Impulsvortrag zu flächendeckenden, bedarfsgerechten Angeboten unter Berücksichtigung des demographischen Wandels eingeladen.

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Diese sollte dem Arbeitsgremium eine Grundlage dafür schaffen, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen eine Meinungsbildung erarbeitet werden konnte. Die AG-Mitglieder sollten eigene fachliche Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedene Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der Meinung bestand.

Die Mitglieder aus dem MBSJ übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung wurde in der Regel 14 Tage vor der Sitzung per Mail versendet, um allen Mitgliedern eine optimale inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

AG 3 „Angebotsformen

Jedes AG-Mitglied sollte möglichst als BerichterstatterIn ein (Teil-)Thema vorbereitend bearbeiten. Der oder die BerichterstatterIn wurden gebeten bis 15 Tage vor der Sitzung eine Vorbereitung (Bedarfsanalyse) an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlichen Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangslage und Problem (Ist-Stand)
- Problembeschreibung
- Darstellung der Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten
- Empfehlungen

Die Bedarfsanalyse wurde von den Mitgliedern in einer Berichterstattung präsentiert. Im Laufe der Berichterstattung skizzierten sie die Ausgangslage und Herausforderungen, sie zeigten die verschiedenen Lösungsvarianten auf und gaben ihre Empfehlungen für zukünftige Regelungen ab. Der Fokus lag hierbei auf den Empfehlungen der BerichterstatterInnen. Anschließend wurde jede Bedarfsanalyse hinsichtlich ihrer Empfehlungen diskutiert und es wurde angestrebt, eine oder mehrere – wenn es keine Übereinstimmung der Ansichten gab – abschließende Empfehlungen zu jedem relevanten Punkt zu formulieren.

Abstimmungen mittels Mehrheitsentscheidungen über bestimmte Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeigeführt werden. Alle Meinungen wurden aufgenommen. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei einzelnen Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden. Neben der für AG 6 in Auftrag gegebenen Finanzierungsstudie wurden zusätzlich insgesamt neun Gutachtaufträge vergeben. Grundsätzlich haben sich die Gutachten themenabhängig mit Umsetzungsfragen, Rechtsvergleichen mit anderen Bundesländern sowie konkreten Rechts- und Fachfragen beschäftigt. Angesichts des Vergabeprozesses, der Vielzahl der Fragestellungen sowie der entsprechenden zeitintensiven Begleitung der Untersuchungen konnten die Ergebnisse leider nicht mehr in die konkrete Befassung der AGs einfließen. Es soll daher ausdrücklich betont werden, dass die angehängten Gutachten nicht Grundlage der AG-Arbeit waren, sondern der allgemeinen vertiefenden Meinungsbildung dienen und neben den AG-Empfehlungen als wissenschaftliche Betrachtung aus Sicht der jeweiligen Auftragnehmer stehen.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den durch die AG 3 befassten Themen und sind der Anhang 2 beigefügt:

- Gutachten zu „Rechtsanspruch“
- Gutachten zum „Versorgungsanspruch“
- Gutachten zu „Betriebserlaubnis und Qualität“
- Gutachten zu „Fachkräfte, Leitung und Fachberatung“
- Gutachten zu „Inklusion & Sonderungsverbot“
- Gutachten zu „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“
- Gutachten zum „Hort“
- Gutachten zu „Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung“
- Rechtsgutachten „Sprachförderung“

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einem Themenkatalog festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 10 Sitzungen als Schwerpunkte besprochen worden:

- Eltern-Kind-Gruppen
- Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser
- Flächendeckende, bedarfsgerechte, alternative Angebote (auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels)
- Hort
- Inklusion
- Inklusion in der Kindertagespflege
- Kindertagespflege/Großtagespflege

2. Sitzungen

Nach der Auftaktveranstaltung im August 2020 fand die erste inhaltliche AG-Sitzung am 04. September 2020 statt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise mussten die bereits für das Frühjahr 2020 geplanten Sitzungen verschoben werden, so dass im August 2020 erst wieder die Präsenz-Sitzung der AG 3 möglich war. Bis November 2020 konnten noch drei Sitzungen in Präsenzform stattfinden. Seit November 2020 bis Ende Juni 2021 fanden die Beratungen monatlich als Videokonferenzen statt. Insgesamt hat sich die Arbeitsgruppe zu 10 Sitzungen zusammengefunden.

IV. Ergebnisse

1. Öffnungszeiten

a. Empfehlung

Zu Öffnungszeiten konnte keine klare Empfehlung abgegeben werden, obwohl eine Flexibilisierung grundsätzlich bejaht wurde.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Fachliche Perspektive

Wenn es darum geht, was bedarfsgerecht heißt, sind unterschiedliche Sichtweisen zu berücksichtigen. An erster Stelle stehen das Kind, die Eltern und auch das Personal, welches die Bedarfe umsetzen muss. Die Lebenswelten der Familien haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert: Schichtarbeit, (mehr irreguläre) Arbeitszeitmodelle, lange Arbeitswege, unterschiedlichste Familienmodelle prägen die gesellschaftlichen Lebensformen. Das gesellschaftliche Leben der Familien ist diversifizierter.

Diese vielfältigen Bedarfe können nicht von einer bzw. allen Einrichtungen erfüllt werden. Es gibt häufig ausgesuchte oder spezialisierte Kinderbetreuungseinrichtungen. Wenn aber Eltern mit dem Konzept der Einrichtung nicht konform gehen, haben sie nicht mehr das Wunsch- und Wahlrecht. Wie sind längere Betreuungszeiten zu finanzieren, denn es werden Personalkosten als auch Betriebskosten gebunden.

bb Lösungsansätze

Grundlegend ist die Definition der Bedarfsgerechtigkeit. Wenn Bedarfsgerechtigkeit gewollt ist und Familie und Beruf ermöglicht werden soll, muss diese auch finanziert werden. Hierfür ist es zwingend notwendig, die konzeptionelle Arbeit dahingehend zu verändern, dass ganztägiges Lernen stattfinden kann. Es soll idealerweise flexible Hol- und Bringzeiten geben, die bedarfsgerecht sind. Es müssen im Weiteren flexible Öffnungszeiten und entsprechende Betriebserlaubnisverfahren etabliert werden. Außerdem muss ein flexibler Einsatz von Personal im Tagesverlauf möglich sein. Das verlangt nach einer konzeptionellen Überarbeitung von Angeboten, die über den Tag verteilt sind. Darunter fällt auch, die räumliche Situation an die Bedarfe anzupassen. Für eine tatsächliche bedarfsgerechte Betreuung von Kindern müssen auch die Eltern in der Eltern-Kind-Beziehung gestärkt werden.

cc Rechtliche Ausgangslage

Im Zentrum für die Öffnungszeiten steht § 9 KitaG („Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder“):

Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

Gerade individuelle Bedarfe von Randzeiten am Morgen oder am Abend können häufig nicht bedient werden. Deshalb steht im Zentrum die Frage, ob die Regelung einer definierten Schließzeit hinterlegt werden sollte. Der Vorteil davon wäre, dass so gewährleistet ist, dass alle Kinder eine Auszeit haben, die Einrichtungen die Möglichkeit hätten, Aufbau- und Ablaufprozesse verstärkt zu betrachten und Fortbildungen wahrzunehmen. Nachteil solch einer abschließenden Schließzeitenregelung wäre, dass die Eltern und das Kitapersonal genötigt würden, 3 Wochen zeitgleich Urlaub zu machen. Eine Mittellösung wäre, die Schließzeiten auf 10 Tage zu begrenzen.

dd Leistungsträgerperspektive

Es entstehen durch längere, flexiblere Öffnungszeiten höhere Kosten. Personalkosten können nicht auf die unter Umständen verlängerten Öffnungszeiten berechnet werden. Es könnte auch dazu führen, dass Personal den Kindern verwehrt wird, um den Bedarf der Eltern nach längeren Öffnungszeiten zu bedienen.

ee Lösungsansätze

Flexiblere Dienstpläne sind notwendig und eine Bereitschaft der Fachkräfte, ihre Dienstzeit entsprechend zu gestalten. Unter Umständen wird auch mehr Personal notwendig sein.

ff Diskussion

Das Thema Öffnungszeiten wurde in der AG kontrovers diskutiert. Das lag an den unterschiedlichen Perspektiven, die dem Thema inne liegen. Beispielgebend sei die Einrichtung einer 24-Stunden-Kita genannt. Eltern, die im Schichtbetrieb arbeiten, könnten die Betreuung ihres Kindes flexibel im Kontext des Einsatzplanes gestalten. Das wäre ein entlastendes Angebot für solche Eltern. Ob ein solches Angebot aus der Sicht des Kindes auch ein kindgerechtes Angebot ist, wurde im Anschluss diskutiert. Die einen wendeten dagegen ein, dass in 24-Stunden-Kitas keine Bildungsprozesse stattfinden würden. Andere hingegen hielten die zentrale Aufgabe entgegen, Kinder in der Abwesenheit der Eltern zu betreuen und zu versorgen. Die

Bedarfe von Eltern hätten sich heute verändert und es im Mittelpunkt stünde, auf diese veränderten Bedarfe zu reagieren. Auch wäre eine 24-Stunden-Kita nicht frei von allen Bildungsprozesse. Denn auch in dieser käme es neben der Schlafenszeit zu wichtigen durch die pädagogische Fachkraft angeregten und begleiteten Lernprozessen für das Kind.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch der Frage nach, welche Regelungen der Öffnungszeiten es für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern gibt. (vgl. Anhang 2).

2. Inklusion – Integrationskitas als zukünftige Kompetenzzentren

a. Empfehlung

Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen oder solchen, die von Behinderungen bedroht sind, müssen bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten/ Kindertagesbetreuung/ öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und andere Angebot nach § 1 Abs. 4 KitaG) sind sozialpädagogische familienergänzende Angebote der Jugendhilfe, bei denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.¹⁸⁸

Es wird empfohlen, spezielle Fortbildungen für Multiplikatoren in allen Einrichtungen (bspw. Fachkraft für Integration und Inklusion) zu fördern, um eine inklusive Haltung zu verankern und Hürden im Bereich der praktischen inklusiven Arbeit zu minimieren. Außerdem wird empfohlen, eine Spezialisierung „Inklusion“ bei der Fach- und Praxisberatung auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur fachlichen Unterstützung zu etablieren.

Durch die inklusive Ausrichtung aller Kitas wird der wohnortnahe Zugang zur frühkindlichen Bildung ermöglicht, Wartezeiten können verkürzt werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Zwischen einer Regel- und Integrationskindertagesstätte (als Spezialisierung) wird grundsätzlich unterschieden: In einer Regelkita werden alle Kinder gleichermaßen betreut und gefördert. In einer Integrationskita (I-Kita) werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in den Gruppen betreut und gefördert. Im Tagesverlauf können zusätzliche therapeutische Maßnahmen für die Kinder mit Förderbedarf stattfinden.

¹⁸⁸ Der Inklusions-Begriff wird an dieser Stelle weit gefasst und berücksichtigt auch Kinder mit drohenden Behinderungen.

AG 3 „Angebotsformen

Der Ist-Stand einer I-Kita zeichnet sich aus durch spezialisiertes Personal. Neben dem spezialisierten Wissen weisen diese Kitas auch eine angepasste Ausstattung auf. Ziel ist es hier, einen Alltagstransfer der Förderinhalte behinderter Kinder als Teil der gelebten Kita-Kultur zu praktizieren. Auf der anderen Seite sind lange Wartelisten für die Vergabe der Plätze für Kinder mit Behinderung über das jeweilige Fachamt Normalität. Das führt zum Teil zu weiten Wegen zur Kita gerade für diese Kinder und deren Eltern, um den besonderen Bedarf des Kindes zu decken.

Der Ist-Stand einer Regelkita ist häufig der Mangel an heilpädagogischem Personal innerhalb der Teams. Es fehlt zum Teil an Vernetzungswissen. Für die pädagogischen Fachkräfte besteht die Gefahr der Kündigung der Betreuung als äußerstes Mittel bei fehlendem Umgangswissen mit Kindern mit besonderen, zum Teil noch nicht diagnostizierten Bedürfnissen. Am häufigsten ist eine Förderung diagnostizierter Förderbedarfe die mobile Frühförderung oder der Einsatz von Einzelfallhelfern. Wenn die Kommunikation zwischen Kita-Team und Frühförderer/ Einzelfallhelfer nicht reibungslos funktioniert, kann ein problematischer Alltagstransfer der Förderung gegeben sein.

bb Probleme

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Kita ihres Kindes. In der Realität wird dieses jedoch durch freie Platzkapazitäten eingegrenzt. Kinder mit (wesentlich erhöhten) Förderbedarfen können beim zuständigen Fachamt einen Platz in einer Integrationskita beantragen. Dieser ist nicht immer wohnortnah. Die Wartezeiten sind zum Teil lang.

Emotional-soziale Förderbedarfe werden vielfach im Laufe der Kita-Zeit diagnostiziert, so dass eine entsprechende Förderung während des (Regel-)Kitabesuches aufgebaut werden muss. Für die Förderung sind speziell geschulte Fachkräfte von Nöten, die helfen, Stigmatisierungen und Ängste im Umgang mit vermeintlich schwierigem Verhalten bei allen Akteuren abzubauen und gemeinsame Lösungswege sowie Teilhabe des Kindes zu ermöglichen.

cc Diskussion

Alle Einrichtungen müssen befähigt sein, inklusiv zu arbeiten. Hierbei ist sowohl eine entsprechende pädagogische Haltung des gesamten Personals gegenüber allen Akteuren des Kita-Alltags als auch der Zugang von Kindern mit besonderen diagnostizierten Förderbedarfen gemeint.

Die Fortentwicklung von I-Kitas zu Kompetenzzentren soll im Umgang mit Kindern mit (wesentlich) erhöhtem Förderbedarf und aufgrund des zum Teil enorm spezialisierten Personals ermöglicht werden. Außerdem soll eine Verankerung von Kompetenzzentren im Sinne von Konsultationskitas im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

angestrebt werden. Ob eine entsprechende Kennzeichnung dieser Kitas im Namen erforderlich ist, ist zu diskutieren.

3. Kindertagespflege und Großtagespflege¹⁸⁹

a. Empfehlung

Im neuen Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten können und sich unter bestimmten Bedingungen zu Großtagespflegestellen zusammenschließen dürfen.

In § 3 KitaG soll die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes und gleichrangiges Angebot festgeschrieben werden.¹⁹⁰

Ein weiteres herausgearbeitetes Votum ist die Trennung von Fachaufsicht und Fachberatung. Die teilnehmenden Akteure artikulierten eine mögliche Besorgnis, dass die Funktion der Fachaufsicht die Qualität der Fachberatung beeinflussen könnte.

Ein weiteres Votum ist, die Altersgrenze von 3 Jahren zu streichen.

dd Empfehlungen

In der Arbeitsgruppe wurde sich im Themenfeld Kindertagespflege (KTP) auf nachfolgende Empfehlungen verständigt.

Wenn eine Kindertagespflegestelle mit 5 Kindern in einer Wohnung arbeiten, ist keine Betriebserlaubnis durch die oberste Landesjugendbehörde notwendig. Auch bei der Erhöhung der Anzahl der Kinder auf 10 Kinder ist keine Genehmigungspflicht angezeigt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hier die Erlaubnisbehörde hinsichtlich der Raumbedarfe sein.

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, das Betreuungsangebot flexibler zu gestalten. Eine Großtagespflege (GTP) könnte mit zwei Bezugspersonen jederzeit eine adäquate Vertretungssituation herstellen. Bei einer erlaubnispflichtigen Großtagespflege sollte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vertretung regeln.

Um der besonderen räumlichen Verortung von Kindertagespflege in angemieteten Räume gerecht zu werden, sollte landesseitig eine Raumverordnung erlassen werden, welche Mindeststandards regelt.

¹⁸⁹ Vgl. dazu auch den Abschnitt zur Kindertagespflege und Großtagespflege im Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ (Anhang 2).

¹⁹⁰ Bereits seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005 und nochmals durch das Kinderförderungsgesetz in Kraft seit 16. 12. 2008.

AG 3 „Angebotsformen

Ferner wird empfohlen, die Tagespflegeeignungsverordnung zu einer Tagespflegeverordnung zu öffnen. Insbesondere sollte hier die Trennung von Fachaufsicht und Fachberatung normativ beschrieben werden.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Unter der Kindertagespflege wird teilweise eine „familienähnliche“ Betreuungsform verstanden. Der familiäre Charakter zeigt sich vor allem dort, wenn die Betreuung in den privaten Räumen stattfindet oder der Einbindung der Tagespflegekinder in den Familienalltag der Tagespflegeperson.

Wesentlicher ist aber, dass es in der jetzigen Konstellation für jedes Kind eine/n vertraglich zugeordnete/n ErzieherIn gibt. Die Erziehungsberechtigten haben in diesem Rahmen einen Anspruch auf die Leistung durch die Person, mit der sie den Betreuungsvertrag geschlossen haben.

bb Rechtslage

§ 2 Abs. 3 KitaG führt eine Begriffsbestimmung ein:

Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Die Kindertagespflegeeignungsverordnung –TagPflEV vom 13.07.2009 bestimmt Näheres:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Kindertagespflege beruht auf einem persönlichen Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind. Sie gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut.

cc Baurechtliche Fragen

Die Betreuung von bis zu fünf Kindern in den Wohnräumen einer Kindertagespflegeperson unterliegt bauordnungsrechtlich dem Begriff des „Wohnens“. Eine Genehmigungspflicht entfällt.

Wenn mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam eine oder mehrere unmittelbar benachbarte Wohnungen in einem Gebäude nutzen, um dort insgesamt mehr als fünf Kinder zu betreuen, so handelt es sich nicht mehr um eine Wohnnutzung.

dd Groß-Kindertagespflege, Kindertagespflege in Kooperation untereinander

Aktuell sind Großtagespflegestellen in Brandenburg nicht erlaubt bzw. nicht näher gesetzlich spezifiziert. Kindertagespflege in anderen Räumen ist erlaubt, Kooperationen von Tagespflegepersonen sind erlaubt, aber es existieren keine weiteren Regelungen zu Zusammenschlüssen (Großtagespflege).

§ 1 TagPflegEV regelt dazu:

[Die Verordnung] [...] gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut.

Eine Großtagespflege könnte aus zwei Personen bestehen (Kooperation). Hier ist der Bedarf vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe immer im Einzelfall zu prüfen. Eine dritte Person dürfte dann die Vertretung machen, ohne vertragliche Bindung an die Kinder. Mehrere Kindertagespflegepersonen dürfen in der Form miteinander kooperieren, dass jede Kindertagespflege die alleinige Verantwortung für „ihre“ fünf Kinder hat. (Vertragliche Zuordnung)

Jedes Kind hat nur eine Bezugsperson und die Eltern können sich nur an die Kindertagespflegeperson wenden, mit der sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Wenn zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam die Verantwortung für jedes Kind übernehmen (würden), handelt es sich nicht mehr um Kindertagespflege, sondern um eine Kleinstkita, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist / werden würde.

ee Vermischung KITA und Kindertagespflege

Wünschenswert wäre, dass eine Kindertagespflegeperson die Kinder von anderen Kindertagespflegepersonen betreuen darf. Dies ist bisher gesetzlich nicht möglich. Jede Kindertagespflegeperson ist rechtlich immer verantwortlich für ihre Kindertagespflegestelle (vertragsbezogenes Betreuungsverhältnis), da sich ansonsten die Betreuungsform ändert.

ff Kindertagespflege & Fachberatung

Fachberatung und Fachaufsicht ist häufig in der Person identisch. Hier wurde die Besorgnis geäußert, dass Beratung und Bewertung sich möglicherweise vermischen. Bei Installation einer neuen Kindertagespflege, sollte es eine Beratungspflicht bei der Fachberatung geben, ferner sollte alle 2 Jahre ein verpflichtendes Fachgespräch vereinbart werden.

gg Diskussion

Ein weiteres wichtiges Thema war im Zusammenhang mit der Qualifikation die Frage, ob eine Qualifikation von 160 Stunden ausreicht. In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass eine längere Qualifikation, möglicherweise 300 Stunden, eine Vertretung auch in Kitas möglich machen würde. Allerdings würde die Verfügbarkeit von Fachpersonal sich verlängern.

In der Diskussion wurde immer wieder die Besorgnis benannt, dass die Kindertagespflege ein flexibles Angebot ist und je nach Bedarf auch das Angebot von den Kommunen gekürzt werden kann.

Zusätzlicher Diskussionspunkt war die ungleiche Bezahlung von Fachkräften zwischen KITA und Kindertagespflege. Es sollte das Ziel sein, einen Mindestlohn für die Kindertagespflegepersonen zu entwickeln oder eine Angleichung anzustreben. Auch die Anerkennung von notwendigen Qualifizierungskosten sollte Bestandteil des Mindeststandards sein.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch der Frage nach, welche Regelungen es für Angebote der Kindertagespflege und Großtagespflege in anderen Bundesländern gibt. (vgl. Anhang 2).

4. Inklusion in der Kindertagespflege

a. Empfehlung

Eine deutliche Verankerung der Inklusion im neuen Kita-Gesetz ist anzustreben. Aufgaben, Eignung, Erfahrungen sowie Kenntnisse sind genau zu formulieren. Das sollte seine Umsetzung in den Qualitätskriterien finden. Die kontinuierliche Evaluierung der einzelnen Prozesse der Qualität in der Kindertagespflege durch die Vorgaben des Landes (Landesvorbehalt) müssen geregelt werden, um greifbare Ergebnisse zu erzielen (Verordnung zur bestehenden Kindertagespflegeverordnung anpassen). Fortbildung und Kostenträger für diese Fortbildung müssen klar benannt werden. Die Ausbildung in der Kindertagespflege soll durch sog. Bausteine Inklusion / Partizipation und Behinderungsformen sowie Migration mit Behinderungen als interkulturelle Kompetenz im Rahmenplan integriert werden.

Es muss ein Paragraph eingefügt und festgeschrieben werden, der sich dem Thema Inklusion widmet und zwar auch für Kindertagespflege. Dort ist explizit eine Fachberatung und Begleitung in den besonderen und alltäglichen Dingen für Eltern vom Leistungsverpflichteten und Kindertagespflegeperson vorzusehen. Außerdem muss dort die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in einem aktiven Netzwerk von Kooperationsbeziehungen und Experten (TherapeutInnen, ÄrztInnen, Frühförderstellen, etc.) beschrieben werden.

Es sollte eine belastbare Finanzierung von möglichen personellen und infrastrukturellen Mehrbedarfen für eine inklusive Betreuung seitens des Jugendamtes gewährleistet werden. Hierzu ist es notwendig, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine heilpädagogische Fachberatung aufbaut, um den Bedarf zu validieren. Dem Grund nach muss es jeder Kindertagespflege möglich sein, Kinder mit besonderen Bedarfen zu betreuen. Neben der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger ist die Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gesundheitsamt sehr wichtig.

AG 3 „Angebotsformen

Auch in der Kindertagespflege ist eine konzeptionelle Ausrichtung als Voraussetzung einem der Kita gleichwertigen Angebots zu fordern: z. B. zu räumlichen Fragen, Spiel- und Bewegungsmaterialien, Rückzugsorten bei unterschiedlichen Behinderungen bzw. besonderen Förderbedarfen sowie um Entwicklungsprozessen der einzelnen Kindern Rechnung zu tragen (Hilfsmittel wie spezieller Kinderwagen, Schaukel mit anderem Sitz oder für das Sitzen im Sandkasten, Rampen im Eingang etc.).

Das Spektrum multipler Behinderungen, die einen Förderbedarf in der Kindertagespflege benötigten, muss konkretisiert werden. Es darf nicht zum rechtlichen Ausschluss von (drohenden) Behinderungen führen.

Wie in Berlin soll eine Eingewöhnungszeit als Rechtsanspruch – gerade auch für inklusive Kinder – festgelegt werden.

Zwischen Kindern mit Besonderheiten und solchen mit Migrationshintergrund sollen keine Unterschiede gemacht werden.

Die gesetzliche Regelung des § 22a Abs. 4 und 5 SGB VIII ist gezielt auf das KitaG wortgleich zu übertragen. Außerdem sind die Vorgaben der Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII auch für die Kindertagespflege umzusetzen, da es gleichrangige und inklusive Betreuungsformen sind. Es müssen nachhaltige Prozesse im Jugendhilfeausschuss initialisiert werden, ggf. ist eine Änderung des AGKHJG um das Thema der Inklusion auch dort verbindlich vorzunehmen (§ 19 und § 4).

Die Finanzierung der räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen soll auch eine Sicherung der Inklusion in Kindertagesstätten/Kindertagespflege garantieren. Das „Kiez-Kita-Programm“ sollte dazu in die Regelfinanzierung der Einrichtungen integriert werden. Hierfür ist die Schnittstelle zum SGB IX zu beschreiben. Förderhilfen zur Inklusion durch das Land – die Verordnung zur Kindertagespflege müsste idealerweise angepasst werden – sollen geändert bzw. festgeschrieben werden.

Eine Änderung in Bezug auf die Ausstattung in § 13 KitaG ist anzustreben, damit es auch für die Kindertagespflege zutrifft.¹⁹¹

Es darf zu keiner weiteren finanziellen Beteiligung der Eltern kommen. Bei Ausfallzeiten des Kindes in der Betreuung in der Kindertagespflege müssen andere finanzielle Lösungen gefunden werden.

¹⁹¹ Momentan nur in der Kindertagespflegeverordnung in § 3 geregelt mit Verweis auf § 3 KitaG. § 3 KitaG muss auch auf die Kindertagespflege bezogen werden.

AG 3 „Angebotsformen

b. Begründung und Diskussion

aa Regelungsbedarf/ Ausgangslage

Rechtliche Perspektive

Der § 3 KitaG „Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte/Kindertagespflege“ berührt das Thema Inklusion an folgenden Stellen:

§ 3 Abs. 1 letzter Satz:

Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

§ 3 Abs. 2 Satz 6:

[...] das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern.

Die grundsätzliche Betreuung, Bildung und Erziehung und Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung berührt auch den § 12 KitaG:

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

Des Weiteren sind §§ 8, 22a Abs. 4 und Abs. 5, § 27, § 36 a SGB VIII sowie § 18a Kommunalverfassung Brandenburg relevant.

Schnittstellen gibt es zu folgenden Paragraphen des SGB IX:

§ 4 Abs.3:

Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

In § 30 Leistungen der Frühförderung und Früherkennung und §§ 55 und 56 zu heilpädagogischen Maßnahmen finden sich dazu weitere wichtige Aussagen.

In § 79 ist festgehalten:

(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

AG 3 „Angebotsformen

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexeleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexeleistung erbracht.

Im Weiteren ist § 113 SGB IX „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ zu berücksichtigen.

Fachliche Perspektive

Die Förderung von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf/Frühförderung durch heilpädagogisches Personal ist in der Regel-Kita eine individuelle Einzelmaßnahme.

Das pädagogische Personal der Regel-Kita ist nur ansatzweise in den Förderplan einbezogen. Fachübergreifende Hilfeplankonferenzen zur ganzheitlichen Förderung des Kindes sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es obliegt dem jeweiligen Engagement der Fachbereiche des Landkreises oder kreisfreien Stadt dieses durchzuführen.

Kostenträger- und Leistungsträgerperspektive

Die Finanzierung der Regel-Kita (§§ 16 – 17) bezieht sich ausschließlich auf gesunde Kinder. Kinder, die einen individuellen Hilfebedarf nach SGB IX haben, bekommen diese Unterstützung auch in der Kita. Wünschenswert wären landesweit vergleichbare Förderpläne und Entwicklungsberichte (besonders wichtig im Falle eines Umzugs einer Familie).

Auch Regel-Kitas und Kindertagespflegestellen wollen die wohnortnahe Teilhabe von Eltern und Kindern am Leben in der Gemeinschaft von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sichern. Besonders im ländlichen Raum sind Integrations-Kitas nicht ohne einen erheblichen Fahrweg erreichbar.

Darüber hinaus steigt die Zahl der Kinder mit einem heilpädagogischen Einzelbedarf stetig an.

Die Angebote der Frühförder- und Beratungsstellen in einer Regel-Kita sind Zusatzangebote. Über Art und Umfang der Leistungen entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Die Finanzierung der Kindertagespflege ist in § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelt, doch wird keine Aussage zu getroffen, wer die Fortbildungskosten für Inklusion trägt.

AG 3 „Angebotsformen

Meist übernehmen die Kindertagespflegepersonen die Kosten selbst und tragen diese finanziell selbst. Inklusion in der Kindertagespflege ist in der Finanzierung in § 18 KitaG nicht enthalten!

Förderanträge für Kinder mit drohenden Behinderungen dauern in der Bearbeitung zu lange, oft 6 Wochen und länger.

Kinder- und Elternperspektive

Kinder und Eltern wünschen sich eine Betreuung am Wohnort der Kinder mit angeborenen „Besonderheiten“ bzw. mit auftretenden Besonderheiten. Jedoch finden inklusive Betreuungsformen im ländlichen Raum meist nicht statt. Dies hat aus Elternsicht teils damit zu tun, dass hierfür Anträge notwendig sind, die erst vom entsprechenden Fachbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt genehmigt werden müssen. Der bürokratische Aufwand inklusive der Gutachter sind relativ hoch, so dass Eltern meist abgeschreckt sind. Ein Ausweiten auf weiter entfernte Angebote ist häufig das Ergebnis. Doch wünschen sich Kinder häufig, mit ihren Freunden in sozialräumlicher Nähe aufzuwachsen und zu spielen.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sollten idealerweise in die Alltagssituationen der Einrichtungen sowie in die Entscheidungen für das Kind eingebunden werden. Regelmäßige Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung können hierbei ein wichtiger Baustein sein. Außerdem kann die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an verschiedenen Fördersituationen in der Kindertagespflege diesen Prozess unterstützen. Es wäre wünschenswert, wenn Eltern eine Unterstützung bei der heilpädagogischen Förderung ihres Kindes und Elternberatung in der Kindertagespflege erhalten. Dann würde eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung im Gruppenprozess stattfinden.

Das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind kann an allen Aktivitäten der Kindertagespflege teilnehmen. Denn individuelle Förderung findet im sozialen Lebensraum statt.

Die Eingewöhnungszeit berücksichtigt nicht flexibel genug den Geburtstermin, insbesondere für Eltern mit Kindern mit Besonderheiten, und belastet finanziell zusätzlich. Wünschenswert wäre eine sanfte Eingewöhnung mit flexiblen Zeiten (wie etwa durch Hausbesuche, eine Kontaktaufnahme bereits vor Betreuungsbeginn).

Es gibt bisher keine Rechtsgrundlage, die krankheitsbedingten Fehlzeiten von Kindern mit Besonderheiten zu berücksichtigen, auch in finanzielle Hinsicht nicht. Jedoch sind erfahrungsgemäß Kinder behinderungsbedingt öfter von Fehlzeiten betroffen als andere Kinder. Es wird eine Regelung zu dem Ausfall bei behinderungsbedingten Ausfällen der Betreuung verlangt (z. B. 4 Wochen-Regelung in Analogie zu den teilstationären Einrichtungen).

AG 3 „Angebotsformen

Ferner sollen Kindertagespflegepersonen nicht finanziell schlechter gestellt werden, wenn sie Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen und die Gesamtanzahl von 5 Kindern nicht erreicht wird. Sollte es zur zielgruppenorientierten Veränderungsbedarfen hinsichtlich der Räumlichkeiten kommen, bedarf es eines Kostenausgleichs seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

bb Aus- und Fortbildungen / Praxisunterstützungssysteme

Haltungs- und Einstellungsfragen entsprechen der UN-Konvention und sind Voraussetzung für inklusives Arbeiten. Alle zusätzlichen pädagogischen Berufsgruppen (HeilerzieherIn, Logopädin usw.) begleiten die Teilhabe einzelner Kinder im System der Kindertagesbetreuung. Eine individuelle Konzeption beschreibt die konkrete Arbeitsweise und die Tagesabläufe.

Kindertagespflegepersonen bilden sich in der Regel privat zu dem Thema Inklusion weiter. Doch wäre eine gezielte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in diesem Zusammenhang notwendig. Darüber hinaus sollte eine aktive Team- und Qualitätsentwicklung durch regelmäßige passgenaue Fortbildung angeboten werden. Die verschiedenen Hilfesysteme sollten ihre Handlungen, Hilfepläne und Entwicklungsziele fachübergreifend zum Wohle des Kindes regelmäßig abstimmen.

cc Partizipation

Nicht überall genügen die Ausstattung und die Bedingungen den Ansprüchen. Daher sollten die räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen angepasst werden: (a) barrierefreier Zugang, (b) räumliche Voraussetzungen für inklusive Förderung (Bewegungsräume, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten), (c) zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial und (d) die Anpassung der Gruppengröße an die Bedarfe des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Die Teilhabe des Kindes mit (drohender) Behinderung an allen Aktivitäten (der Kita und) der Kindertagespflege muss ermöglicht und durch Einzelmaßnahmen gefördert werden. Dazu gehört die (a) Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse, (b) die Entwicklung der Selbständigkeit, (c) der Erhalt und die Entwicklung persönlicher Sozialkompetenz, (d) die Entwicklung der Kommunikation und Mobilität sowie (e) die Unterstützung des Übergangs von Kita und Schule¹⁹².

dd Antragsverfahren

Wünschenswert ist eine schnellere Bearbeitung von Anträgen auf besonderen Förderbedarf, indem den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Fristen gesetzt werden.

¹⁹² Für die Kindertagespflege aufgrund ihres Charakters (in Brandenburg), vornehmlich ein Angebot für bis zu 3-Jährige zu sein, nur teilweise relevant.

Dabei könnte helfen, die bürokratischen Hürden durch vereinfachte Anträge zu reduzieren und einen lösungsorientierten Umgang mit den Eltern sowie eine schnelle Bearbeitung der gestellten Anträge zum Wohle des Kindes zu fördern.

5. Hort

a. Empfehlung

Auch mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bleibt der Hort ein Angebot der Kindertagesbetreuung und somit unabhängig von der Schule (Bekräftigung des Rechtskreises SGB VIII).

Rechtsanspruch

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung heißt NICHT Rechtsanspruch auf Ganztagschule!

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen bzw. sofern der besondere Bedarf im Einzelfall das erforderlich macht und der Rahmen geeignet ist (und soweit Plätze vorhanden sind) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Für Schulkinder beträgt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung mit einem alternativen Angebot der Kindertagesbetreuung oder in einem Ganztagsangebot werktags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dabei geht es um das Vorhalten eines Angebots, und nicht darum, dass Kinder ein Angebot in Anspruch nehmen sollen (keine individuelle Inanspruchnahme eines einzelnen Kindes notwendig).

Bedarfsplanung

§ 80 SGB VIII bezieht sich im Kita-Gesetz konkret auf Horte: „Der Schulträger und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben bei der Etablierung von jugendhilfebezogenen Leistungen an Schulen (z. B. Schulsozialarbeit) die pädagogischen Bedarfe in den Horten und anderen alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder zu berücksichtigen und diese unter einem ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungsansatz zu gestalten.“

Kooperation mit Schule

Horte und andere alternative Angebote der Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder sind eigenständige sozialpädagogische Angebote und erfüllen Aufgaben der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung für Kinder im Grundschulalter (nach § 3 Absatz 2 KitaG). In der

AG 3 „Angebotsformen

ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung arbeiten sie eng mit den Grundschulen auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten und verantworten pädagogischen Konzepts zusammen, das sich an den Entwicklungs-, Bildungs- und Förderbedarfen der Kinder orientiert. Die dafür abzuschließende Kooperationsvereinbarung enthält Aussagen zur gemeinsamen pädagogischen Konzeption der Institutionen.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hort und Schule beinhaltet ein verbindliches pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung zur Partizipation, dem Übergang, dem eigenständigen Explorieren sowie der Hausaufgabenerledigung. Modelle der flexibleren Personalkooperationen von Hort- und Grundschul-Fachkräften werden ermöglicht.

Sowohl bei der Formulierung der Ziele als auch bei den Überlegungen zu deren Umsetzung sind die rechtliche und die personelle Eigenständigkeit von Schule und ihren Angeboten der Kindertagesbetreuung zu wahren.

Die Kooperationsverpflichtung zwischen Hort und Schule sollte sich im Schulgesetz wiederfinden. Es stellt sich hierbei die Frage, wie genau die Kooperation strukturell gestärkt wird (z. B. Welches Stimmrecht haben Hort-Leitungen in Schulgremien?).

Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, Regularien zu geben, die sicherstellen, dass die Personalressourcen der Hort und alternativen Angebote entsprechend der Kooperationsvereinbarung gesichert werden. Die Kontrolle und Steuerung erfolgt über das Jugendamt, die Umsetzung durch die Träger.

Aufgaben

Horte und andere alternative Angebote der Kindertagesbetreuung für Grundschulkinder richten ihre Arbeit nach den „Hort-Bausteinen“, den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. dem Qualitätsrahmen aus und berücksichtigen die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters. Als non-formale Bildungsorte decken sie die zeitlichen Bedarfe im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch in den Ferien ab.

Spezifika der einzelnen Altersgruppen

Die Förderung in den Horten und anderen alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung für Grundschulkinder befähigt die Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags insbesondere dadurch, dass sie räumlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben haben.

aa Andere Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1 „Grundsätze“ sollte die Überwachung der Kooperation zwischen Hort und Schule als Zuständigkeit der Jugendämter festschreiben. Gemäß § 12 KitaG wird eine verbindliche übergreifende Bedarfsplanung vorgesehen, indem geregelt wird, dass „der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] eine integrierte Kindertagesbetreuungs-, Schulentwicklungs- und Jugendförderplanung vorzunehmen“ hat.

In der Arbeitsgruppe Fachkräfte sollten die folgenden Anpassungen diskutiert werden: § 10 Abs. 1 Satz 1 KitaG „Kindertagesstätten müssen über notwendiges, ausreichendes, gut qualifiziertes pädagogisches und bei Erfordernis sonstiges Personal verfügen (Multiprofessionalität).“ § 10 Abs. 4 Satz 2 KitaG neu formulieren: „Es empfiehlt sich für eine individuelle und bedarfsorientierte Erziehung, Bildung und Betreuung mit Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen in den Teams zu arbeiten. Der Umfang und die Qualifikation des Personals soll sich an den individuellen und örtlichen Förderbedarfen mit und ohne förmliches Feststellungsverfahren orientieren (z. B. heil-, sprachpädagogische, interkulturelle Qualifizierungen etc.).“ § 10 Abs. 4 Satz 3 KitaG nochmal auf Plausibilität prüfen und neu formulieren: „Praxisberatung ist im Rahmen von Fachkräftestandards festzuschreiben.“

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe: § 7 Begriffsbestimmungen¹⁹³, § 22 Grundsätze der Förderung¹⁹⁴, § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege¹⁹⁵, § 80 Jugendhilfeplanung

¹⁹³ § 7 SGB VIII „In Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas Anderes bestimmen“.

¹⁹⁴ § 22 SGB VIII „(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. [...] (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

¹⁹⁵ § 24 Abs. 1, Satz 2, c SGB VIII: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. [...] (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tagesbetreuungseinrichtungen vorzuhalten.“

AG 3 „Angebotsformen

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: § 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe KitaG: § 1 Rechtsanspruch¹⁹⁶, § 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich¹⁹⁷, § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte¹⁹⁸, § 4 Grundsätze der Beteiligung, § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots¹⁹⁹

bb Ausgangslage

Zu den Eckpunkten eines bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab 2025 gehören die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII (2025 schrittweise Umsetzung ggf. bis 2029), Erhaltung der grundlegenden Strukturen und Vielfalt in den Bundesländern, acht Zeitstunden pro Tag (inkl. Unterricht) an fünf Tagen pro Woche für die Klasse 1 – 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse, bei einer maximalen Schließzeit von vier Wochen in den Ferien.²⁰⁰

Die Benennung der Angebotsformen ist im Kita-Gesetz inzwischen unvollständig, so sind z. B. Spielkreise i.d.R. durch Eltern-Kind-Gruppen ersetzt (sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen), „Akis“ (Andere Kinderbetreuung) nehmen umfangreiche Aufgaben bei Betreuung der Grundschulkindern wahr (sozialpädagogische Freizeitangebote, Hausaufgabenbetreuung etc. und ordnen sich generell bei der offenen Jugendarbeit als freiwillige Leistung ein).

¹⁹⁶ § 1 KitaG (2) „Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden. [...] (4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

¹⁹⁷ § 2 KitaG (1) „Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“

¹⁹⁸ § 3 KitaG (1) „Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“

¹⁹⁹ § 12 KitaG (2) „Kinder mit einem besonderen Förderbedarf [...] sind in Kindertagesstätten aufzunehmen. [...] (3) [...] Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen Angebote aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden.“

²⁰⁰ Vgl. Gipfeltreffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen am 02.12.2020; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit, DV 13/19, S. 13. Mittlereile soll laut Auskunft der Bundesregierung ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 gelten, vgl.: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/ganztagsausbau-grundschulen-1766962> (zuletzt abgerufen am 02.-09.2021).

AG 3 „Angebotsformen

Derzeitig werden rund 84 % der GrundschülerInnen im Land Brandenburg „ganztäglich“ betreut, wobei dies durch verschiedene Angebotsmodelle erfolgt. Die Organisation eines Ganztagsangebots, wie etwa Ganztagsmodell²⁰¹, Trägermodelle²⁰², Angebotsmix²⁰³ wird zum größten Teil über die Kooperation von Schulen, Horten und anderen Angeboten der Jugendhilfe realisiert, auf vorhandenen Strukturen sollte daher aufgebaut werden.

Die Grundsätze elementarer Bildung gelten seit 2006 für Kinder in Krippen, Kindertagesstätten und Horten. In der 2. Auflage (2016) sind die sog. Hortbausteine enthalten (scheinen als solche aber noch nicht allorts als verbindliche Grundlage pädagogischer Arbeit bewusst zu sein). Die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort stehen im zweiten Band des Gemeinsamen Orientierungsrahmens für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOorBiKs II) im Fokus. Er beschreibt die gemeinsame Bildungsverantwortung von Grundschule und Hort beim tagtäglichen Übergang der Kinder zwischen den beiden Bildungseinrichtungen.

cc Probleme

Im Zusammenhang mit inklusionsrechtlichen Aspekten gibt es in der Praxis Probleme mit der Antragstellung, die sehr aufwendig ist. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Ärzte und die Zuarbeiten pädagogischer Fachkräfte. Der Zeitrahmen der Antragstellung bis zur abschließenden Bearbeitung ist langwierig und belastend. Es fehlen die Entscheidungsgrundlage und die Zuständigkeiten im Prozess sind unklar. Das qualifizierte Personal reicht für den besonderen Förderbedarf nicht aus. Teilhabe am Leben gemäß § 90 (4) SGB IX gilt bisher nicht für den Hort, sondern nur für die Schulzeit. Der Personalschlüssel für besondere Bedarfe zur Förderung des Kindes im Hort ist bisher nicht gesetzlich geregelt (bisher Personalschlüssel wie für Regelkindertageseinrichtungen).

dd Diskussion

Es wurde in der Diskussion ein eigenständiger Paragraf für Angebote für Grundschulkindern vorgeschlagen, der folgende Anforderungen erfüllen sollte: eine Orientierung an den sog. „Hort-Bausteinen“ als Anhang der Grundsätze elementarer Arbeit explizit für die Horte und andere alternative Angebote der Betreuung von Grundschulkindern; außerdem sollte der Stellenwert vom Hort und anderer alternativer Angebote der Betreuung von Grundschulkindern mit seinen Merkmalen/ Unterschieden zum Elementarbereich rechtlich hervorgehoben werden. Die Eigenständigkeit als non-formaler Bildungsort ist festzuschreiben.

²⁰¹ Das sind ausschließlich schulische Ganztagsangebote, bei denen der Ausbau der Ganztagschule durch eine Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule gekennzeichnet ist.

²⁰² Das sind ausschließlich Hortangebote bzw. alternative Kindertagesbetreuungsangebote, die durch die Kooperation zwischen Schule und Hort in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet sind.

²⁰³ Das ist ein Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und/oder weiteren Angeboten auf unterschiedlichem Kooperationsniveau.

AG 3 „Angebotsformen

Das neue Kita-Gesetz regelt flexibel die sich verändernde Inanspruchnahme im Laufe des Aufenthalts (z. B. in Horten) und schließt andere flexible Angebote (wie z. B. Akis, SchülerInnenclubs, etc.) mit ein.

Im neuen Kita-Recht werden folgende Aspekte für den Hort und alternative Angebote berücksichtigt bzw. konkretisiert: Familienunterstützende und -ergänzende Funktion als eigenständiger sozialpädagogischer Auftrag, Förderfunktion für die Entwicklung des Kindes entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes sowie der Interessen des einzelnen Kindes.

Rechtsanspruch

Rechtsanspruchsregelungen werden „zukunftsfest“ im neuen Kita-Gesetz formuliert, d. h. uneingeschränkter Rechtsanspruch bis Ende der 6. Schuljahrgangsstufe, eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen ab der 7. Schuljahrgangsstufe. Die neue Regelung sichert landesweit Betreuungsbedarfe (aus Elternperspektive, s. u.) und -bedürfnisse (aus Kinderperspektive, s. u.) auch in den Ferien. Die SGB VIII-Definition sowie der Umstand, dass die Grundschule in Brandenburg bis Jahrgangsstufe 6 andauert, sind damit berücksichtigt.

Es ist eine ergänzende Klarstellung für die Kindertagesbetreuungsangebote einzuführen, nach der das neue Kita-Recht, das der Ausführung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuungsangeboten nach den §§ 22 bis 25 SGB VIII dient, nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes sowie für Kinder in betreuten Grundschulen (Ganztagsschulen), wohl aber für Schulen als Träger von Horten gilt.

Kooperation

Hort und Grundschule müssen bereit sein, sich aufeinander zuzubewegen und neu in die Zukunft zu denken. Dies wird auch zur Folge haben, dass rechtliche Normierungen neu gefasst werden müssen, um den Anspruch der gemeinsamen Gestaltung der Lern- und Lebenswelten der Kinder sichern zu können. Beide Systeme stimmen ihre fachlichen Standards aufeinander ab und entwickeln diese weiter. Grundlage hierfür ist eine gesetzlich verankerte Kooperationsverpflichtung. Fachliche Expertise, Erfahrungsschatz und Kooperationsbereitschaft der Träger wird genutzt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Professionalitäten auch für Elternarbeit nutzen (siehe ausführlicher Bedarfsanalyse zum Thema Hort der AG 3, vgl. Anhang 2).

Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots der ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern bedarf es neben kitarechtlichen Anpassungen u. a. auch einer Homogenisierung mit den schulrechtlichen Bestimmungen sowie insgesamt einer verbesserten Kooperation. Hierfür sollte in einem vergleichbaren dialogischen Prozess ein geeignetes Gremium etabliert

AG 3 „Angebotsformen

werden, welches sich aus ExpertInnen der verschiedenen Akteursebenen im System Kindertagesbetreuung/ Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem System Schule zusammensetzt.

Ganztag

Nur in der engen Zusammenarbeit zwischen Schule und der Kindertagesbetreuung ist ein Ganztag mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zu entwickeln oder weiter zu entwickeln. Es bedarf der Klarstellung, welche Angebotsformen für die Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder rechtsanspruchserfüllend sind. Dabei ist hinreichende Flexibilität für neue Angebotsformen mitzudenken.

Es sollte mehr gemeinsame Fortbildungs- und Austauschformate für Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags geben.

Inklusion

Die Teilhabe am Leben gemäß § 90 Abs. 4 SGB IX gilt auch für die Zeit nach dem Unterricht und in den Ferien. Dazu gehört eine (finanzielle) Sicherung des Fahrdienstes auch in den Ferien, eine gleichberechtigte Teilhabe im Hortalltag (analog zu Regelkindern gemäß § 90 Abs. 5 SGB IX) und die Berücksichtigung des Förderbedarfs mit einem Personalschlüssel von 1/5 – 1/9 nach SGB VIII. Für Schulen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt auf geistige Entwicklung gilt gemäß Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) eine Gruppengröße von durchschnittlich 1/6, sollten Einzelfallhelfer oder Gruppenthelfer nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch während der Hortzeit anwesend sein und sollten Lerntherapie und individuelle Förderung für das Kind und Fachberatung für die Eltern angeboten werden.

Die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Grundschul Kinder, explizit/insbesondere für Horte und alternative Angebote, sollte gesetzlich geregelt sein.

ee Gesetze anderer Länder²⁰⁴

Saarland

Das Saarland hat ein Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe. Grundschulen können zu Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) werden und es findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Hort statt. Außerdem kann das pädagogische Fachpersonal des ehemaligen Hortes sowie das ggf. im Rahmen von Kooperations- der Mittagsverpflegung tätige Hauswirtschaftspersonal und die bei Bedarfsmodell zusätzlich eingesetzten Personen mit sonstiger geeigneter Qualifikation in der

²⁰⁴ Zu einem Vergleich verschiedener Ländermodell vgl. das Gutachten 7 „Hort“ (Anhang 2).

Freiwilligen Ganztagschule eingesetzt werden. Der Hort verliert hierbei seine Eigenständigkeit und die Qualifikationsansprüche an das Personal verringern sich, da zusätzlich eingesetzte Personen nicht mehr die Berufsausbildung haben müssen wie vormals im Hort. Als Vorgabe für die Freiwillige Ganztagschule wird zusätzlich der Betreuungsschlüssel erweitert von vormals 1:13 nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz im Hort zu 1:20. Bei den anderen Organisationsformen von Ganztagsgrundschulen bleibt der Hort eine eigenständige Einrichtung und existiert ohne jegliche Verknüpfung neben den ganztagsschulischen Angeboten.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wird der Ganzttag hauptsächlich über Horte realisiert (§ 3 KiFöG Sachsen-Anhalt). Bei der Einrichtung von Ganztagschulen sind die Grundschulen (»Grundschule mit kooperativem Hortangebot«) verpflichtet, ein gemeinsames pädagogisches Konzept mit dem Hort zu entwickeln.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Horte als enger Kooperationspartner zur Einrichtung ganztägiger Bildungsangebote beschrieben. Unter § 3 Abs. 5 (Aufgaben frühkindlicher Bildung)²⁰⁵ werden Horte definiert. Es existieren weitere zahlreiche Paragraphen mit Sonderregelungen für den Hort (z. B. Ferienbetreuung, Öffnungszeiten, Finanzierung).

Das Gutachten zur Thematik „Hort“ untersucht Konzepte, Strukturmerkmale und Organisationsformen in anderen Bundesländer für die Betreuung von Grundschulkindern (vgl. Anhang 2).

6. Flächendeckende, erreichbare & bedarfsgerechte und alternative Angebote

a. Empfehlung

Grundsätzlich sollen investive Mittel flexibel eingesetzt werden, um dem demographischen Wandel gerecht zu werden.

Die AG ist im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gestaltung des Kita-Gesetzes grundsätzlich für eine Flexibilisierung. Grundsätzlich sollen die verschiedenen Angebotsformen miteinander verzahnt, flexibel und orientiert an den Bedarfen geplant und realisiert werden.

²⁰⁵ § 3 Abs. 5 (Aufgaben frühkindlicher Bildung): „(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.“

AG 3 „Angebotsformen

Alternative Angebote der Kindertagesbetreuung sollen bedarfserfüllend sein, wenn sie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechen. Diese sind zu fördern und im Bedarfsplan aufzunehmen.

§ 12 Abs. 2 Kita-G soll konkretisiert werden: Es soll in Zukunft nicht nur die Kindertagesstätte umfasst sein, sondern auch die Kindertagespflege²⁰⁶ explizit erwähnt werden.

Rechtsform

Im Kita-Gesetz soll der geltende § 14 konkretisiert werden:

„Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, solange sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und berücksichtigt im Rahmen seiner Bedarfsplanung die Trägervielfalt und trägt dem Wunsch- und Wahlrecht in besonderem Maße Rechnung. Diese Aufgabe darf nicht an/auf kreisangehörige Gemeinden und Ämtern delegiert/übertragen werden.“

Angebotsformen

Auch sollen Regelungen getroffen werden, die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 SGB VIII ermöglichen.²⁰⁷ Des Weiteren sollen Regelungen getroffen werden, die für alle Angebote der Kindertagesbetreuung festlegen, welche Paragraphen des neuen Kita-Gesetzes jeweils zur Anwendung kommen und welche besonderen Regelungen (ggf. durch Verordnung) bestimmt sind; Die Regelungen sollten eine Empfehlung zur Größe (max. Kinderzahl oder max. Gruppenanzahl) erlassen und die Möglichkeiten für Inanspruchnahme von Platzsharing, Wochenendbetreuung, Nachtbetreuung vorsehen.²⁰⁸

Die Mitglieder sprechen sich mehrheitlich dafür aus, Möglichkeiten für die flexible Umgestaltung von kindertagesstättenähnlichen Einrichtungen hin zu Krippen, Kiga, Horte und gemischten Einrichtungen (personelle und räumliche Voraussetzungen (vgl. § 22f. Niedersächs. KitaG) zu schaffen.

Für rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, andere Kinderbetreuungen) braucht es ferner Standards zu personeller Ausstattung, räumlichen, sächlichen Anforderungen, Angebotszeiten, Zeiten der Mindestinanspruchnahme, zur Rolle der Fachkräfte und Eltern, finanziellen Grundausstattung (Höhe, Form – Pauschale vs. Leistungsentgelt – und Zuständigkeiten), die in entsprechenden Verordnungen oder in einem gesonderten

²⁰⁶ Für detaillierte Empfehlungen zur Kindertagespflege siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Kapitel.

²⁰⁷ Analog zu Sachsen-Anhalt

²⁰⁸ Vgl. § 4 KiBiZ

AG 3 „Angebotsformen

Abschnitt des neuen Kita-Gesetzes geregelt sind. Diese Fragen sollen zur Klärung an die AG 6 weitergegeben werden.

Es soll eine eigene Verordnung zur Kindertagespflege geben. Diese soll nicht nur die Eignung umfassen, auch eine Klarstellung von Verantwortlichkeiten insbesondere in Bezug auf die Inklusion^{209 210} sind erwünscht.²¹¹

Eltern-Kind-Gruppen²¹² sollen in den Bedarfsplan mitaufgenommen werden.

Angebote im Hort und in der Ferienbetreuung sollen mit dem Ziel, dass keine „gesonderten Angebote“ mehr für Kinder mit besonderen Bedarfen/mit Behinderung separat geschaffen werden müssen, inklusiv ausgestaltet werden.

Rechtsanspruch

Bezüglich des Rechtsanspruchs und des Antragsstellungsverfahrens soll unabhängig von dem religiösen, weltanschaulichen und sozialen Hintergrund Angebot der Kindertagesbetreuung allen Kindern offenstehen. Es soll ein Kriterienkatalog bzw. Empfehlungen zu Vergabekriterien von Kitaplätzen existieren. Die Vergabep Praxis soll transparent und öffentlich sein.

Elternbeteiligung

Elterngespräche²¹³ und Beratungsanspruch für Eltern gemäß des §23 Abs. 4 SGB VIII sollen in das Kita-Gesetz übernommen werden.

aa Andere Arbeitsgruppen

Im Zusammenhang mit der Ermöglichung der „besonderen Situation“ soll in AG 6 geklärt werden, welcher Aufschlag für Personaleinsatz, andere belegungsunabhängige Kosten, etc. bei „Kleinsteinerichtungen“ gegeben werden soll.

b. Begründung und Diskussion

aa Rechtliche Ausgangslage

§ 1 Abs. 4 des Kita-Gesetzes²¹⁴ (Rechtsanspruch) ist inzwischen unvollständig. Die Betreuungslandschaft in Brandenburg ist mittlerweile sehr heterogen geworden. So ersetzen bei-

²⁰⁹ Als ein Beispiel siehe NRW KiBiZ §13.

²¹⁰ Für detaillierte Empfehlungen zum Thema Inklusion in der Kindertagespflege siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Kapitel.

²¹¹ Es soll eine Klarstellung gefunden werden, dass (1) in Tagespflegestellen Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert werden. Kinder sollen in Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden können. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die Finanzierung soll das zuständige Ministerium durch eine Verordnung und einen gesonderten Abschnitt im Gesetz regeln. Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht die Fälle der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41v des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

²¹² Sie für weitere, detaillierte Empfehlungen den Abschnitt zu Eltern-Kind-Gruppen in demselben Kapitel.

²¹³ Als ein Beispiel siehe NRW KiBiZ §9.

²¹⁴ „Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

spielsweise immer häufiger Eltern-Kind-Gruppen Spielkreise, sofern jene, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Außerdem nehmen Akis (Andere Kinderbetreuung) umfangreiche Aufgaben bei Betreuung der Grundschul Kinder wahr: sozialpädagogische Freizeit-Angebote, Hausaufgabenbetreuung u. v. m. und ordnen sich generell bei der offenen Jugendarbeit (als freiwillige Leistung) ein. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb entschieden, das Thema bedarfsgerechte Betreuungsangebote näher zu betrachten. Dabei interessierten vor allem die unterschiedlichen Spielarten und die vorausgehende historische Genese.

Auch § 2 Abs. 5 KitaG²¹⁵ (Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich) ist aktuell nicht mehr zeitgemäß. Denn in der Konsequenz hieße dies, man müsste gleiche Vorgaben zu Personalbemessung, Finanzierung für z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Tagespflege u.v.m. finden. Die einzelnen Angebote haben aber durchaus unterschiedliche Voraussetzungen und Bedarfe.

bb Problemstellungen

Zugänge zur Kindertagesbetreuung spielen eine große Rolle. Das Spannungsfeld wird beschrieben durch steigende Geburtenzahlen, einen Mehrbedarf aufgrund von Zuwanderung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine wachsende gesellschaftliche Anerkennung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Bei der Suche nach einem geeigneten Platz für die Betreuung des Kindes ist die Konkurrenz groß und für einige Eltern mit Barrieren verbunden. Aufgrund dessen sollte nicht nur die Anzahl der Plätze und des qualifizierten Personals, sondern auch die Vergabepraxis genauer betrachtet werden. Aus einigen empirischen Studien geht hervor, dass bestimmte Gruppen von Kindern und Familien seltener einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Besonders betrifft dies die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Zieht man Analysen bundesweiter Daten heran, sind Kinder aus einkommensschwachen Familien, aus Familien mit weniger Bildungsressourcen sowie Kinder, die nicht mit Deutsch als Muttersprache aufwachsen, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach wie vor unterrepräsentiert. Weiterführende Studien des Deutschen Jugendinstituts legen nahe, dass dies weniger auf unterschiedliche elterliche Präferenzen zurückzuführen ist, als darauf, dass diese Gruppen mit Zugangsproblemen konfrontiert sind. Geld, Sprachkenntnisse, bürokratische Anmeldeprozeduren, Anmeldefristen, Wartelisten oder auch eine geringe kulturelle Offenheit sind für einige Eltern Zugangshürden.

Folglich haben nicht alle Familien einen gleichberechtigten Zugang zur frühkindlichen Bildung. Auch durch Abfrage der familiären Verhältnisse (wie etwa Beruf der Eltern, Wohnanschrift) findet im Voraus eine „Sortierung“ von Kindern statt. Eine Auswahl nach sozialem Status der

²¹⁵ „Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“

Eltern kann so leicht erfolgen. In Gegenden mit Platzmangel wird dies für Familien mit niedrigem Einkommen (soziale Staffelung der Elternbeiträge kann leicht ausgehebelt werden) zu einem erheblichen Problem. Weder der Rechtsanspruch (um den manche Eltern gar nicht wissen) noch die prinzipielle Verfügbarkeit von Plätzen sind Garanten dafür, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle Kinder gleich zugänglich sind. So wird eine gesunde Mischung der sozialen Schichten verhindert. Wartelisten bzw. Aufnahmekriterien sind jedoch nicht öffentlich.

§14 KitaG²¹⁶ bestimmt aber schon heute die Offenheit des Trägers und ein Diskriminierungsverbot bei der Aufnahme. Durch die oben beschriebenen Erfahrungen und Möglichkeiten in der Praxis, zwischen Kindern zu deren Nachteil zu unterscheiden, besteht jedoch ein Handlungsbedarf. Daher sollten klare Regelungen zur Gleichbehandlung von Kindern unabhängig von den sozialen Verhältnissen begründet werden. In diesem Zusammenhang sind Platzvergabekriterien klar zu regeln, um soziale Ausgrenzung zu verhindern. Hierzu gehört auch eine Deckelung von (auch in Elternbeiträgen versteckten) Zusatzbeiträgen. Wir empfehlen, dass sich die AG 6 „Finanzierung“ damit befasst.

Außerdem sollte dringend eine Ombudsstelle für Familien eingerichtet werden. Diese hätte u. a. die Aufgabe, Aufklärung über den Rechtsanspruch und die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme (z. B. in Zusammenarbeit mit „Netzwerk Gesunde Kinder“ oder Begrüßungspakete bei Geburt oder Zuzug) zu leisten.

Problemstellung/Bedarfserfüllende Angebote

Häufig kommt es zu einem grundsätzlichen Ausschluss von Angeboten für Kinder im Kita-Alter (3 – 6/7 Jahre). Der Entwicklungsstand, dass Wohl der Kinder und der Bedarf der Familien bleiben häufig unberücksichtigt. Bei einem knappen Platzangebot erhalten erwerbstätige Eltern häufig den Vorzug, was in der Tendenz Familien mit Migrationshintergrund, in Armutslagen und mit geringeren Bildungsressourcen benachteiligt, da hier die Eltern, insbesondere die Frauen tendenziell seltener und weniger stabil bzw. oft in prekären Arbeitsverhältnissen erwerbstätig sind. Aufnahmekriterien, die sich allein an der elterlichen Erwerbstätigkeit orientieren, führen demnach zu einer systematischen Diskriminierung von Kindern aus gering qualifizierten Familien. Allerdings steht solch eine Vorgehensweise im Widerspruch zu § 1, Abs. 4 KitaG²¹⁷.

²¹⁶ „Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet. [...] Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.“

²¹⁷ „Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

Eine Entbürokratisierung bei Mindestrechtsanspruch sollte daher dringend angestrebt werden: es sollte kein Antrag gestellt werden, wenn ein Anspruch besteht. Ein Verfahren mit automatischen Bescheiden könnten dem Abhilfe schaffen. Anträge sollten nur bei Mehrbedarf nötig werden. Eine Vereinbarkeit von Rechtsanspruch gegenüber höherem Betreuungsbedarf sollte jedoch geklärt werden.

Problemstellung/Aufnahme in den Bedarfsplan

Momentan besteht keine Notwendigkeit, die Konzepte der Einrichtungen den veränderten Bedarfen von Kindern und Familien anzupassen, da die Einrichtung als gesichert gilt, wenn sie im Bedarfsplan aufgeführt ist, selbst wenn Einrichtungen keine von Eltern erwünschte oder schlechte pädagogische Arbeit leisten. Familien sehen sich oftmals gezwungen, sich auf das vorhandene Angebot einzulassen oder keine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen zu können. Der tatsächliche Wunsch und Bedarf der Familien nach bestimmten Konzepten mit konkreten pädagogischen Spezialisierungen wird hierbei nicht ausreichend berücksichtigt. Einrichtungen, die andere Konzepte anbieten, haben es schwer, in den Bedarfsplan aufgenommen zu werden, selbst wenn sie ihren Bedarf nachweisen können, da der Bedarfsplan schon erfüllt ist. Das steht aber in Widerspruch zu § 80 Abs. 1 SGB VIII²¹⁸ (Jugendhilfeplanung). Auch steht die Praxis im Konflikt zu §12 Abs. 3 KitaG²¹⁹, der das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Einklang mit dem SGB VIII stärkt. Aus § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) und § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) ergibt sich allerdings insofern eine Grenze für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts und damit für die Schaffung eines pluralen Angebotes nach § 5 Abs. 2 SGB VIII, als dass es nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen darf. Diese Grenze ist aber nur dann erreicht, wenn zum einen die Mehrkosten dieses Angebots gegenüber den Angeboten eines anderen Trägers ermittelt sind und zum anderen diese Mehrkosten außer Verhältnis stehen zu dem Gewicht des geäußerten Wunsches.

Da Elterninitiativen nach § 5 des SGB VIII dem Wunsch- und Wahlrecht besondere Rechnung tragen, sind sie zu fördern und im Bedarfsplan aufzunehmen.

Problemstellung/Träger von Einrichtungen/Trägerformen

Nicht gemeinnützige Träger versuchen, sich auch in Brandenburg zu etablieren. Durch seit Jahren fehlende Kitaplätze im Vergleich zu dem höheren Bedarf ist die Situation angespannt. Eltern sind dann meist gezwungen, Angebote von nicht gemeinnützigen Trägern anzunehmen,

²¹⁸ „(2) [D]en Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und (3) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

²¹⁹ „(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. (2) Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. (3) Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.“

AG 3 „Angebotsformen

auch wenn es nicht ihrem Wunsch entspricht. Damit wird das Wunsch- und Wahlrecht (siehe oben) ausgehebelt. § 14 Abs. KitaG²²⁰ (Träger von Einrichtungen) lässt das weiterhin zu. Es sollte daher die Gemeinnützigkeit von Trägern explizit im Kita-Gesetz erwähnt und zur Voraussetzung der Förderung gemacht werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollten hingegen mehr in die Verantwortung genommen werden, wenn es um die Vergabe von Trägerschaften in den Kommunen geht (Anlaufstelle/ Entscheidungsträger).

Problemstellung/Träger von Einrichtungen/Trägerformen

Kommunen können selbst entscheiden, ob sie selbst oder ein freier Träger eine Einrichtung betreibt. Problematisch daran ist, dass die Folgen teilweise dem Wunsch- und Wahlrecht zuwiderlaufen. Gemeinden entscheiden sich häufig dazu, selbst eine Einrichtung zu betreiben, wenn es für sie auch finanziell vorteilhaft ist. Die Trägervielfalt und die Auswirkungen auf das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt. Grundlage dafür ist § 12, 1 KitaG²²¹ (Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots).

Problemstellungen/ Waldkitas

Die Auflagen für Waldkitas schränken ein Angebot zu stark ein. Die Waldkita gilt immer noch vielen als „Exot“. Viele Behörden scheuen daher eine Beschäftigung mit diesem Angebot, bewerten es sogar als anderes/alternatives Angebot, obwohl die Waldkita eine reguläre Angebotsform ist.²²² So erschweren zu viele bauliche Maßnahmen und Vorgaben ihre Gründung und Umsetzung. Doch sind reine Waldkitas seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik bewährt. Der Entwicklungsstand und nicht das Alter der Kinder sollte hierbei entscheidend sein, um ein Angebot der Waldkita in Anspruch zu nehmen.

cc Lösungsansätze

Das Merkmal der Geeignetheit für das Kind ist sehr wichtig (Beispiel „Systemsprenger“). Die Jugendhilfeplanung sollte mit der Kita-Bedarfsplanung (mit Schulentwicklungsplanung abstimmen) unter Beteiligung der Träger zusammengebracht werden. Dabei sollten Diskussionen zwischen abstrakten sowie konkreten Regelungsbedarfen gezielt geführt und anschließend Entscheidungen bewusst getroffen werden. Der Weg von bedarfserfüllenden Angeboten in die Bedarfsplanung soll erleichtert werden.

²²⁰ „(1) Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. (2) Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein.“

²²¹ „(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. (2) Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. (3) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. [...] (5) Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. 6 Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.“

²²² Vgl. § 2, 2 KitaG (Begriffsbestimmung): „(1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. (2) Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.“

Bedarfsplanung, Rechtsanspruch, Finanzierung hängen alle miteinander zusammen. Sie isoliert zu betrachten hilft nicht weiter. Im aktuellen Kita-Gesetz sollen dazu missverständliche Formulierungen bereinigt werden. Fachentscheidungen eröffnen mehr Möglichkeiten als abschließende Aufzählungen. Außerdem sollten qualitative und quantitative Analysen als Grundlage für zukünftige Entscheidungen dienen.

In einzelnen Abschnitten (bspw. Tagespflege) oder Richtlinien könnten die Voraussetzungen/Rahmenbedingungen oder Relevanz konkretisiert werden. Es sollten vielseitige und vielfältige Angebotsformen ermöglicht werden. So sollte zum Beispiel im ländlichen Raum mit geringen Kinderzahlen angestrebt werden, verschiedenste Altersgruppen in kleinen Einrichtungen zu betreuen. Lange Fahrtwege würden dadurch entfallen. In Ballungsräumen mit geringer räumlicher Platzkapazität sind kleinteilige Angebote (finanziell und ökologisch) effektiv zur Abfederung von Spitzen in der Betreuung und ermöglichen Betreuung, die (durch Berücksichtigung individueller Bedürfnisse) zum Wohl der Kinder beitragen. Elterninitiativen sollten als besonders bedarfserfüllend gekennzeichnet und die grundsätzliche Aufnahme in den Bedarfsplan garantiert werden. Mit Blick auf einen systematischen Ausbau und Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren²²³ sollen dafür bessere Möglichkeiten geschaffen werden, um sowohl mehr Eltern den Zugang zu niedrighschwelligem Unterstützungsangeboten (aus einer Hand) zu erleichtern als auch um die Qualitätsentwicklung voranzubringen. Dabei soll die Finanzierung von Landeszuschüssen (Stichwort Kiez-Kita, Sprachförder-Kita etc.) gebündelt werden.

Es sind Maximal- und Mindestzeiträume festzulegen oder mindestens eine (halb-)jährliche Überprüfung/Abstimmung mit aktuellen Geburtenzahlen und Bauvorhaben. Die Möglichkeit zu einem unvorhergesehenen Bedarf sollte explizit in das Kita-Gesetz aufgenommen werden.

Es ist weiterhin anzustreben, Einrichtungen im Bedarfsplan von ihrer bisherigen Stellung dort abzukoppeln und stattdessen die tatsächliche Platzbelegung/das Kitakonzept zur Feststellung der Erforderlichkeit bzw. Ausweisung im Bedarfsplan heranzuziehen.

dd Handlungsbedarf und -optionen

Die Arbeitsgruppe hat sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, eine Definition für alle Kindertagesbetreuungsangebote zu finden, die unter das neue Kita-Recht fallen sollen. D. h. es gibt eine Klarstellung, dass das neue Kita-Gesetz: (1) der Ausführung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsangebote) nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII dient; (2) nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Schulen außerhalb des Unterrichtes sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulhorten gilt; (3) Kindertageseinrichtungen im Sinne

²²³ Für detaillierte Empfehlungen zu Familienzentren bzw. Mehrgenerationenhäuser siehe den entsprechenden Abschnitt in diesem Kapitel.

dieses Gesetzes als familienunterstützende und familienergänzende, sozialpädagogische Einrichtungen und Dienste versteht, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert und betreut werden; (4) einen klaren Bildungsauftrag verfolgt. Es sollten verschiedene Formen der Kindertagesstätten im Kita-Gesetz erwähnt werden. Dabei sollten Waldkitas als reguläres Angebot explizit in das Kita-Gesetz aufgenommen werden. Andere Formen von Kindertagesstätten sollten in einem Extraparagrafen definiert werden.

Außerdem soll eine Klarstellung gefunden werden, dass Kindertageseinrichtungen geführt werden können als (1) Kinderkrippen für Kinder bis zu drei Jahren, (2) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, (3) Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder (4) gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen, (5) kleine Kindertagesstätten mit ein bis zwei Kleingruppen (die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden), (6) integrative Kindertagesstätten im Sinne von Kompetenzzentren, für Kinder mit besonderem Förderbedarf bis zum Schuleintritt, (7) kindertagesstättenähnliche Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden (beispielsweise Eltern-Kind-Gruppe und andere alternative Kinderbetreuungen).

Ferner sollen Klarstellungen gefunden werden, dass (1) Krippen, Kindergärten und Horte (inkl. integrativer Kindertagesstätten) Gruppen bilden, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut werden. (2) Kindertagesstätten auch Gruppen bilden können, die unabhängig von den genannten Altersstufen zusammengesetzt sind. (3) Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten sind.

Des Weiteren sollen Klarstellungen gefunden werden, dass (1) ein Regelplatz für Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot für eine mindestens 30-Wochenstundenbetreuung der Kinder an Werktagen beinhaltet. (2) Kindertagesstättenähnliche Einrichtungen sind solche, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen. (3) Kindertagesstättenähnliche (alternative Angebotsformen) Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.

ee Gesetze anderer Länder

Im niedersächsischen Kitagesetz existieren folgende gesetzliche Regelungen zu Tageseinrichtungen: § 1 (Tageseinrichtungen für Kinder):

AG 3 „Angebotsformen

Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.²²⁴

Das Gesetz Regelt damit flexibel die sich verändernde Inanspruchnahme im Laufe des Aufenthalts (z. B. in Horten) und schließt andere Angebote (wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Aki etc.) mit ein. Weiter heißt es dort in (2):

Tageseinrichtungen sind 1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern

- a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
- b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und
- c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte)

dienen,

2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden.

Damit inkludiert dieses Gesetz auch Wald- und Naturkitas und berücksichtigt wohnortnahe Bedarfe im ländlichen Raum. Das ist als Antwort auf einen sich vollziehenden Strukturwandel und veränderte Wünsche der Eltern zu lesen.

Weiter heißt es in diesem Gesetz mit Blick auf „Kleine Kindertagesstätten“ in § 9:

Auf Kleine Kindertagesstätten finden die §§4 bis 8 Anwendung, soweit durch Verordnung nach §22 nichts Anderes bestimmt ist. Das verweist auf Sonderregelungen innerhalb des KiTaG für spezifische Angebote und Möglichkeiten zu weiteren Verordnungen. Auch werden Möglichkeit zum Platzsharing sowie Alternativen zu Kindertagesstätten unter bestimmte Voraussetzungen gestellt (Berücksichtigung der Familiensituation, Mindestbetreuungszeit etc.).

Außerdem übernimmt dieses Gesetz eine Klarstellung von Finanzierung von Personalausgaben für alternative Angebote; inkl. Bedingungen / „Sanktionierungen“. Es werden auch Klarstellungen zur Kostenbeitragspflicht inklusive alternative Angebotsformen vorgenommen und ab welchem Betreuungsumfang diese gelten. Schließlich wird Flexibilität auch für einen Wandel von Angeboten geregelt und unter klare personelle Voraussetzungen gestellt.

Die Regelungen in Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass flexible Angebote inklusive Angebote außerhalb „regulärer“ Öffnungszeiten sowie besondere Bedarfe der Familien / Kinder in der Bedarfsplanung mitberücksichtigt werden müssen. Allerdings ist in Nordrhein-Westfalen nicht der Rechtsanspruch die Berechnungsgrundlage für die Finanzierung (weitgehend Pauschalen), sondern die Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend Betreuungsvertrag. Die §§ 28, 42ff. regeln Weiteres zu Familienzentren und plusKITAS, wie etwa:

- Personelle Voraussetzungen / Besonderheiten
- Aufgaben
- Voraussetzungen

²²⁴ Vgl. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, Fassung vom 24.10.2019, online abrufbar unter: http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-KiTaGNDV12P1, zuletzt am 24.0.2021.

AG 3 „Angebotsformen

- Verbundmöglichkeiten
- Finanzierung / Landesförderung zur Qualitätsentwicklung

Die Arbeit an einem neuen Kita-Gesetz sollte sich vor dem Hintergrund bestehende Kinder- und Familienzentren sowie sog. KiezKitas vertieft damit beschäftigen.

Im bis vor Kurzem geltenden Kitagesetz von Schleswig-Holstein (KiTaG: gültig bis 31.12.2020²²⁵) kam es zur Klarstellung, dass für ausgewählte Angebote andere Standards bzw. Anforderungen gelten können. Des Weiteren wurde dort klargestellt, was nicht auf Grundlage des KiTaG geregelt ist: nämlich eine Definition von Tagespflege mitsamt dem Hinweis, dass dies an anderer Stelle geregelt wird. In dem Gesetz wurde das „Nebeneinander“ verschiedener Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung und iVm § 1 Abs. 2 KiTaG (Zuordnung der Horte zum Regelkreis des SGB VIII & KiTaG) geregelt. Außerdem wird festgelegt, dass trotz gesonderter Regelungen zu personellen, räumlichen, organisatorischen (und ggf. finanziellen) Anforderungen sich die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung an den grundsätzlichen Zielen / Aufträgen der Kindertagesstätten zu orientieren haben.

ff Diskussion

Im Zusammenhang mit dem Thema alternative Angebotsformen und demographischer Wandel wurden auch Probleme rund um den Hort diskutiert. Die Mitglieder hat vor allem hierbei beschäftigt, ob der Hort als reguläres Angebot im Kita-Gesetz verbleiben soll und ob das heute noch bedarfsgemäß ist. Die Frage nach den Vor- und Nachteilen hat die Mitglieder bewegt. Diese Fragen wurden in einer weiteren Sitzung, die sich explizit dem Thema Hort widmete, fortgeführt. Die Empfehlungen der AG sowie andere Standpunkte und Erläuterungen finden sich im Abschnitt zum Thema Hort in diesem Kapitel.

In der Diskussion spielte eine große Rolle die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Angebotsformen. Die Hauptform der Einrichtung ist die KITA, allerdings gibt es jetzt schon Ermessensspielraum im Kita-Gesetz. In § 2 Abs. 5 heißt es „entsprechen“, was auch alternative Betreuungsformen zulässt. Die faktische Erfüllung von Bedarfen ersetzt häufig die Rechtsanspruchserfüllung.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich deshalb dafür aus, ein zukünftiges Gesetz vom Bedarf her zu denken. Ziel des neuen Gesetzes sollte es sein, Spielräume möglich zu machen, damit Lösungsvarianten nicht am Gesetz scheitern. Angebotsformen sollten rechtlich, finanziell, organisatorisch in die Regelstruktur verankert werden. Aber bereits gültiges Recht muss dort durchgesetzt werden, an denen es kein Regelungs-, sondern ein Vollzugsdefizit gibt. Dazu

²²⁵ Ab dem 01.01.2021 gilt in Schleswig-Holstein ein neues Kita-Gesetz: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

könnte es helfen, Gesetze und Verordnungen aufeinander besser abzustimmen. Eine abschließende Aufzählung sollte vermieden werden, damit die angezielte Angebotsstruktur grundsätzlich entwicklungsoffen bleibt.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte (vgl. Anhang 2).

7. Eltern-Kind-Gruppen

a. Empfehlung

Die Bedeutung der „Eltern-Kind-Gruppen“ wird durch eine Anpassung des §1 Abs. 4 KitaG konkretisiert:

„Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können mit Einverständnis der Eltern auch Eltern-Kind-Gruppen, andere alternative Angebote integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern explizit Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“

Rechtsanspruch & Rechtsform

Eltern-Kind-Gruppen (EKG) sollten zum Wohle des Kindes rechtsanspruchserfüllend sein. Das würde auch einen leichten Zugang zu EKG umfassen. Es sollten deswegen Bedingungen für einen Rechtsanspruch der EKG formuliert werden. EKG sollten damit als bedarfserfüllendes Angebot erhalten bleiben und insbesondere für Familien mit besonderen Bedarfen mehr in den Fokus genommen werden.

Die Rahmenbedingungen einer EKG sollten grundsätzlich flexibel bleiben und nicht an den Standards einer Kita bemessen werden. Insbesondere da die Einrichtungen oft innerhalb von Wohngebieten liegen, dürfen die Anforderungen an die Räumlichkeiten nicht zu hoch gesetzt werden. Die AG plädiert in diesem Zusammenhang für eine klare Benennung des Begriffs „Eltern-Kind-Gruppe“ statt Spielkreis. Denn der Begriff EKG hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt und ist den meisten Menschen vertraut.

Die EKG sollen ihr niedrighschwelliges ausgerichtetes Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten. Ein Einvernehmen mit den Eltern über das bedarfserfüllende Kriterium ist anzustreben. Auch sollten für ein bedarfserfüllendes Angebot keine Altersbegrenzung (unter bestimmten Bedingungen 1 Jahr und über 3 Jahre) für EKG (und andere Angebotsformen) gelten.

AG 3 „Angebotsformen

Grundsätzlich sollte eine Legaldefinition von EKG formuliert werden, um eine Abgrenzung zu anderen pädagogischen Angeboten zu treffen. Denn dann ist ein Einvernehmen mit den Kommunen einfacher. Möglicherweise ist eine Definition von Gesamtcharakteristika alternativer Angebote hierbei hilfreich. In dem Gesetz sollten Beispiele für die Umsetzung von EKG benannt werden. Abschließend sollte jedoch auf die Vielfalt von Angebotsformen verwiesen werden. Das Ziel ist die Vermeidung kategorischer Einschränkungen. Das Wort „entsprechend“ in § 2 Abs. 5 sollte in Bezug auf EGK weiter ausgeführt und Standards benannt werden. Empfehlungen für die EKG sollen weiterentwickelt werden.

Eltern / Beteiligung

Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sollten finanziert werden. Dieses Recht sollte gerade Eltern mit geringen Deutschkenntnissen zugesprochen werden. Dolmetscherdienste für Familien mit Migrationshintergrund sollten im Gesetz mit aufgenommen werden.

Eltern / Fachkräfte

Es sollten klare Zuständigkeiten/Rollenverteilungen zwischen Fachkraft und Eltern formuliert werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der bedarfsgerechten Plätze ist anzustreben. Eine Basisfinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots unabhängig der Inanspruchnahme ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

Sonstiges

Eine rechtliche Prüfung einer Impflpflicht sollte/müsste/könnte notwendig sein.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Fokus der hiesigen Empfehlungen liegt auf Erfahrungen mit EKG in Teltow und Potsdam.

Das Wohl und die positive Entwicklung des Kindes sollten stets an erster Stelle stehen. Mit dieser „Umgewichtung“ erlangen andere Formen der Kindertagesbetreuung eine größere Rolle. Die Maßgabe der Fremdbetreuung steht nicht an erster und wichtigster Stelle.

bb Rechtsanspruch

Laut §1 Abs. 1 KitaG heißt es: „Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.“

Und weiter in Absatz 2:

AG 3 „Angebotsformen

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann.

Um dann mit dem Absatz 4 zum Rechtsanspruch zu schließen:

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfs erfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

Merkmale rechtsanspruchserfüllender Angebote sind daher und sollten sein: (a) eine gesicherte Fachlichkeit, (b) eine Verlässlichkeit in Zeit und Raum, (c) ein nicht nur geringfügiger zeitlicher Umfang der Betreuung, (d) die Gewährleistung von Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder und (e) eine Geeignetheit für das Kind und seine familiäre Situation.

cc Begriffsbestimmung, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

Laut § 2 KitaG wird Kindertagesbetreuung folgendermaßen bestimmt: „Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.“

Und weiter heißt es:

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden“, um dann im Absatz 5 anzuschließen: „Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“

Mit Bezug auf den § 2 KitaG findet das Wort „entsprechend“ häufig keine Beachtung in der Verwaltungspraxis. Rahmenbedingungen, wie etwa Entscheidung anderer Ämter z. B. Gesundheitsamt, werden meist nur in Bezug auf Kitas getroffen. EKG und andere Angebotsformen werden nicht berücksichtigt.

dd Grundsätze der Beteiligung

Zur Beteiligung der Eltern führt das Kita-Gesetz in § 4 Abs. 3 aus: „Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrneh-

AG 3 „Angebotsformen

mung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.“

ee Problemstellung

Bedarf zum Besuch einer EKG besteht auch bei Familien mit Kindern unter einem Jahr. Und gleichzeitig gibt es auch Kinder bzw. Familien, die über das 3. Lebensjahr hinaus Bedarf an einer EKG haben (z. B. aufgrund einer Behinderung des Kindes, Familien mit Fluchthintergrund, Kitaplatzmangel etc.). Doch der Regelrechtsanspruch gilt erst ab einem Jahr bzw. wenn die familiäre Situation es bedarf. Daher bescheinigen nicht alle Kommunen problemlos dem Kind auf Grund des familiären Bedarfes einen Rechtsanspruch unter einem Jahr.

Eltern wünschen sich allerdings bereits im ersten Lebensjahr regelmäßige und verlässliche Kursangebote mit ihren Kindern. Diese sind oft mit hohen Kosten verbunden (Pekip, Babyschwimmen, Musik, etc.). Dahinter steckt der Bedarf der Eltern, ihre Kinder altersentsprechend fördern zu wollen und ihnen erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen in einer Kindergruppe ermöglichen zu wollen. Zusätzlich äußern Eltern häufig, dass sie in der Elternzeit unter sozialer Isolation oder Überforderung leiden. Eltern berichten im Babyjahr oft von einer Isolation von der Gesellschaft. Vielen Eltern fehlt der tägliche Kontakt zu anderen Erwachsenen. Eltern aus allen sozialen Räumen erleben dieselben Sorgen und Nöte mit Ihren Kindern und benötigen zeitweise eine Bestätigung und/oder Tipps bezogen auf den Alltag mit Kindern. Die Neustrukturierung des Alltags erfahren viele Familien noch einmal ganz neu, wenn ein neues Baby in die Familie geboren wird. Unabhängig davon, ob es das erste Baby ist, oder schon Kinder in der Familie leben.

Eltern sind darüber hinaus oft sehr verunsichert, wenn es um die Regelbetreuung in Kita oder Kindertagespflege geht. Besondere Bedarfe oder Problemlagen innerhalb der Familien sind nicht immer von Anfang an diagnostiziert und klar definiert. Familien haben oft Schwierigkeiten, besondere Bedarfe zu erkennen/zu beschreiben und sich selbständig Hilfe zu suchen. Doch Eltern unterschätzen oft ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie werden verunsichert durch Ratgeber und Aussagen anderer Eltern/Familien. Und dann gibt es je nach Kommune verschiedene Möglichkeiten, das Angebot der EKG nutzen zu dürfen. Viele EKG vermeiden es aber, Kinder auch mal im Bedarfsfall zu betreuen, um nicht mit einer Kita gleichgesetzt zu werden.

ff Gesundheit

Die Regelungen in § 11 KitaG über Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz entsprechen nicht der gewünschten Niedrigschwelligkeit des Angebotes. Überprüfung des Gesundheitszustandes und Impfstatus der Eltern mit Nachweis. Für einige Mitglieder wäre es wünschenswert,

AG 3 „Angebotsformen

dass diese Regelung in Bezug auf EKG nicht umfänglich gilt. Andere wiederum widersprachen diesem Anliegen. Dieser Punkt blieb im Laufe der AG strittig. Die Frage nach dem Gesundheitszustand sollte aber als Zielvorgabe für die Arbeit in der EKG aufgenommen werden, um Eltern im Dialog darauf vorzubereiten, dass diese Regeln bei der Aufnahme in eine Kita/Fremdbetreuung gelten. Eltern sollen vorbereitet und angeregt werden.

gg Finanzierung

Die Finanzierung der EKG läuft über die Kitafinanzierung. Genaue Regelungen variieren von Landkreis zu Landkreis. Zum Teil erfolgt die Finanzierung der tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze. Bei geringerer Auslastung steht das gesamte Angebot dann aber gleich auf dem Prüfstand.

hh Lösungsansätze

EKG könnte ein bedarfserfüllendes Angebot für Familien darstellen, die nicht auf die Regelbetreuung durch eine Kita oder Kindertagespflege angewiesen sind bzw. keine Notwendigkeit einer Fremdbetreuung spüren.

EKG sind nicht ausschließlich auf die Bedarfe der Kinder ausgelegt, sondern vielmehr auf die Bedarfe der Familien. D. h., die Personensorgeberechtigten erfahren in einer EKG oft deutlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten und übernehmen mehr Aufgaben innerhalb der gesamten Gruppe, als in einer Kita oder Kindertagespflegestelle. EKG ist die Verknüpfung von Kindertagesbetreuung, Frühen Hilfen/präventivem Kinderschutz (BKisSchG) und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII). Durch die flexiblen Möglichkeiten der Arbeitsweise einer EKG kann an jedem Standort der tatsächliche Bedarf der Familien erkundet werden und das Angebot daraufhin ausgelegt werden. Das Angebot kann oft kurzfristig und flexibel angepasst werden, sollte sich der Bedarf der Familien ändern (bspw. plötzlicher Anstieg von Familien mit Fluchthintergrund). In EKG ist stets verlässlich eine pädagogische Fachkraft anwesend (SozialpädagogIn und/oder staatl. anerkannte ErzieherIn). Außerdem haben EKG i.d.R. eine verlässliche wöchentliche Öffnungszeit von 30 Stunden. Als weiterer Vorteil der EKG zählt, dass die punktuelle Betreuung der Kinder im Bedarfsfall durch die Gruppe übernommen werden kann. Das schafft für die Eltern mehr alltagsgerechte Flexibilität für das Familienleben. Nur weil Eltern ein bis zweimal in der Woche einen Termin ohne Kind wahrnehmen möchten/müssen, müssten sie nicht automatisch in eine Kita wechseln.

ii Handlungsoptionen

Im Sinne des BKiSchG können EKG sehr gute Arbeit leisten, besonders auch im ländlichen Raum. Daher sollte diese Angebotsform besser bekannt gemacht und flächendeckend ausgebaut werden. EKG könnten sehr gut mit umliegenden Kitas kooperieren und somit Übergänge für die Familien schaffen.

EKG können im Rahmen der Qualifizierung des Fachpersonals oder im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten Kursangebote schaffen, die für Eltern kostenfrei sind. Somit kämen auch Eltern ohne die entsprechenden finanziellen Mittel in den Genuss, einen beziehungsfördernden „Babykurs“ wahrnehmen zu können. Angebote dieser Art sollten nicht nur bestimmten Familien zur Verfügung stehen, sondern allen Familien zugänglich gemacht werden können.

In der Gemeinschaft einer EKG treffen die Eltern nicht nur auf PädagogInnen, die ihnen hilfreich zur Seite stehen können, sondern auch auf andere Eltern/Familien, die ähnliche Situationen erlebt haben und mitfühlen können. Allein das Gefühl, mit seinen Problemen und Fragen nicht allein zu sein, hilft Familien, herausfordernde Phasen zu überstehen.

Um den Alltag wieder neu zu strukturieren, helfen manchmal feste Termine am Tag, zu denen sich Familien begeben. Eine feste Mahlzeit/ein festes Angebot/eine feste Kaffeerunde in einer EKG kann solch ein Angelpunkt sein, von dem aus sich der neue Alltag strukturieren lässt.

Die regelmäßige Teilnahme in einer EKG ist eine gute Vorbereitung auf die Regelbetreuung. Neben einer Beratungsmöglichkeit, welche Kita/KTP für die Familie die Richtige sein könnte, kann die Gruppe durch Erfahrungen der einzelnen Mitglieder behilflich sein, offene Fragen der Eltern zu begegnen. Auch die Kinder, die eine EKG besucht haben, fällt der Übergang in die jeweilige Fremdbetreuung oft leichter (so auch Erfahrungsberichte aus verschiedenen Kitas).

Die pädagogische Fachkraft in der EKG arbeitet i.d.R. in einem Netzwerk verschiedener Angebote und sozialen Einrichtungen im Stadtgebiet und kann begleitend erste Kontakte herstellen. In der Gruppe oder in Einzelgesprächen können auf behutsame Art und Weise besondere Bedarfe benannt und besprochen werden.

Mit dem Blick auf „Qualität statt Quantität“ sollte auf das geschaut werden, was die EKG alles leisten kann. Die Finanzierung sollte nicht anhand der Auslastung gemessen werden (siehe oben), sondern anhand des maximalen Platzangebotes. Pauschalfinanzierung des Angebotes mit Festlegung von einer Mindestteilnehmerzahl, unter Beachtung des Jahresverlaufes. Beim Vorhandensein von mehreren Gruppen sollte ein Leitungsanteil finanziert werden. Die niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote sowie die Entlastung der Familien sollten genau an den Stellen, an denen es gerade benötigt wird, auch bei geringerer Auslastung voll finanziert werden.

Das Positionspapier „Empfehlungen zu Eltern-Kind-Gruppen im Land Brandenburg“ vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg (beschlossen am 02.09.2013) sollte an diese aktualisierten Vorschläge und Ansätze angepasst werden.

In der EKG geht es nicht in erster Linie immer darum für jede Lage die perfekte Lösung anbieten zu können, es geht vielmehr darum in niederschweligen Gesprächen die Selbsthilfepotenziale der Eltern zu aktivieren und ihre eigene Intuition anhand kleiner Fortschritte zu bestärken. Innerhalb der Gruppe lernen viele Eltern ihre eigene Rolle noch einmal neu kennen und verändern ggf. auch ihren Blickwinkel.

jj Diskussion

In der AG wurde verstärkt über den geteilten Rechtsanspruch zwischen EKG und Kita gestritten. Bedeutet ein Rechtsanspruch eine verbindliche Finanzierung. Welche Bedingungen für den Rechtsanspruch an eine EKG müssen gestellt werden.

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch Eltern-Kind-Gruppen ein. (vgl. Anhang 2).

8. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser

a. Empfehlung

Die Kitas sollen zu Familienzentren ausgebaut werden. Dies erhöht die Erreichbarkeit für Familien und generiert Synergieeffekte. Insbesondere soll die Kita regelhaft konzeptionell integriert werden. Das stellt einen wichtigen Schritt für die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung dar.

Die Arbeitsgruppe konkretisierte daraufhin die Umsetzung und fordert: Es ist darauf zu achten, dass ein abgestimmtes und nachhaltiges Finanzierungskonzept zwischen MSGIV und MBSJ erarbeitet wird. Es muss eine normative Möglichkeit einer Experimentierklausel für die kommunale Pilotierung, insbesondere für die Sprachförderung geschaffen werden. Es muss eine landesseitige Erarbeitung von empfehlenden Qualitätsstandards vorgelegt werden.

Für die Kommunen wurde herausgearbeitet, dass die Familienzentren ein wichtiges zu planendes Infrastrukturmerkmal sind und ein verpflichtendes Merkmal in der Jugendhilfeplanung, insbesondere der Kita- und Schulentwicklungsplanung und weiterer sozialräumlicher Besonderheiten sein sollten.

Als Referenzparagrafen können §§ 42 und 43 KiBiZ NRW genutzt werden.

AG 3 „Angebotsformen

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

§ 43 – Finanzielle Förderung der Familienzentren

(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass es eine bundesgesetzliche Rahmenregelung in § 16 SGB VIII schon vorhanden ist und sich die brandenburgischen Koalitionspartner im Koalitionsvertrag vom 19.11.2019 geeinigt haben, dass Mehrgenerationenhäuser und weitere familienbezogene Einrichtungen schrittweise zu Familienzentren ausgebaut werden. Leitgedanke ist die Beratung und Information von Familien, die niedrigschwellig, unabhängig, digital aus einer Hand erfolgen soll.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Kinder- und Familienzentren orientieren sich jeweils an den konkreten Bedarfen des Sozialraums/Stadtteils, die kontinuierlich erhoben werden. Im Zentrum der Bemühungen um die Förderung der Kinder und Familien stehen bisher: (a) Partizipation, (b) Sprachförderung, (c) Bewegungsförderung und (d) gesunde Ernährung.

Das Angebot für Eltern und Familien konzentriert sich in Familienzentren auf: (a) Austausch und Begegnung (z. B. Eltern-Café), (b) Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienproblemen, bei Schwangerschaftskonflikten (bzw. Weitervermittlung) oder bei Fragen der Gesundheit (Sucht, psychische Erkrankungen), (c) Vermittlung an spezifische Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung), (d) Eltern- und Familienbildung (thematische Elternabende, Mutter-Kind-Gruppen, Eltern-Kind-Kochkurse etc.), (e) Unterstützung von Eltern bei der Erziehungskompetenz (Elternschule/Elterntaining), (f) Sprachkurse (z. B. Deutsch insbesondere für die Mütter) sowie (g) arbeitsmarktorientierte Angebote (in Kooperation mit Jobcentern), (h) Information und Beratung zu Platzangeboten von Kindertagesplätzen.

bb Probleme

Fachliche Perspektive

Wenn es darum geht, was bedarfsgerecht heißt, sind unterschiedliche Sichtweisen zu berücksichtigen. An erster Stelle stehen das Kind, die Eltern und auch das Personal, welches die Bedarfe umsetzen muss. Die Lebenswelten der Familien haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert: Schichtarbeit/ (mehr irreguläre) Arbeitszeitmodelle, lange Arbeitswege, unterschiedlichste Familienmodelle prägen die gesellschaftlichen Lebensformen. Das gesellschaftliche Leben der Familien ist diversifizierter.

Diese vielfältigen Bedarfe können nicht von einer bzw. allen Einrichtungen erfüllt werden. Es gibt häufig ausgesuchte oder spezialisierte Kinderbetreuungseinrichtungen. Wenn aber Eltern mit dem Konzept der Einrichtung nicht konformgehen, haben sie nicht mehr das Wunsch- und Wahlrecht. Wie ist jedoch bspw. der Bedarf von einem Kind mit längeren Betreuungszeiten zu finanzieren, denn es werden Personalkosten als auch Betriebskosten gebunden.

Häufig kann die proaktive Präventionsarbeit nicht abgerechnet werden, da die normative Legitimation fehlt. Schwierigkeiten bereitet auch, diese Arbeit mit messbaren Zahlen zu belegen.

Kostenträgerperspektive

Zusätzliche Kosten fallen den Trägern an. Aufwand und Nutzen stehen nicht immer für die Träger in einem Verhältnis. Die Finanzierung des Anspruchs entspricht nicht unbedingt den Anforderungen.

cc Lösungsansätze

Ziele der Familienzentren sollten vor allem sein: (a) Eltern aktiv bei dem Bildungs- und Entwicklungsprozesse ihrer Kindern zu unterstützen; (b) die Partizipation von Kindern und Eltern im Sozialraum zu fördern und zu stärken; (c) bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen; (d) Armuts- und Gesundheitsprävention zu betreiben; (e) eine Orientierungshilfe für verunsicherte Eltern zu geben; (f) Unterstützung für Familien, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, zu leisten; sowie (g) die Unterstützung von Familien mit Flucht- oder Migrationserfahrungen. Die o. g. Ziele sollten über Verbundlösungen mit anderen familienorientierten Einrichtungen und Angeboten ermöglicht werden.

Um den oben beschriebenen Problemen zu begegnen und das Ziel umzusetzen, muss es eine regelhaft geförderte Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur KIEZ-Kita geben. Das wäre ein erster wünschenswerter Ansatz. KIEZ-Kitas können als Stützsystem fungieren. Denn sie basieren auf der Vernetzung vorhandener Strukturen.

Außerdem sind interdisziplinäre Teams notwendig. Diese sind aber unterschiedlich eingruppiert und verlangen nach unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen.

AG 4 „Fachkräfte“

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe AG 4 setzte sich aus 43 ständigen Mitgliedern (ohne MBS-MitarbeiterInnen) zusammen. Dazu zählten 26 Mitglieder der freien Träger, 9 Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Gemeinde, Städte und kommunale Kita-Einrichtungen, Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern), 1 Mitglied von einer Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen (SFBB), 4 Eltern-VertreterInnen, 3 Personen aus der Politik sowie 1 Mitglied einer Dachorganisation (Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg e.V.). Davon war der Städte- und Gemeindebund mit keinem Mitglied vertreten. Seitens des Landkreistages hatten sich 2 Mitglieder für die Teilnahme gemeldet. Weiterhin waren davon 9 VertreterInnen von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Die AG-Leitung besetzte zunächst Svenja Gottschling, ehemals Mitarbeiterin des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg, und Ulrike Klevenz vom MBS. Zum Jahresbeginn 2021 gab es einen Wechsel in der Leitung: Mark Einig vom Paritätischen folgte auf Svenja Gottschling.

Desweiteren wurde ein Gastteilnehmer zum Thema „Berliner Modell der Kita-Finanzierung (Gutschein-Finanzierung)“ eingeladen, um die Expertise zu erweitern. Hierzu gab es eine Präsentation von Torsten Wischnewski-Ruschin vom Paritätischen.

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Diese sollte dem Arbeitsgremium eine Grundlage dafür schaffen, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen eine Meinungsbildung erarbeitet werden konnte. Die AG-Mitglieder sollten eigene fachliche Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedene Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der Meinung bestand.

Die Mitglieder aus dem MBS übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung sollte 14 Tage vor der Sitzung per Mail versendet werden, um allen Mitgliedern eine optimale inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

AG 4 „Fachkräfte“

Jedes AG-Mitglied sollte möglichst als Berichterstatter ein (Teil-)Thema vorbereitend bearbeiten. Der oder die Berichterstatterin wurden gebeten bis 15 Tage vor der Sitzung eine Vorbereitung (Bedarfsanalyse) an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlichen Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangslage und Problem (Ist-Stand)
- Problembeschreibung
- Darstellung der Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten
- Empfehlungen

Die Bedarfsanalyse wurde von den Mitgliedern in einer Berichterstattung präsentiert. Im Laufe der Berichterstattung skizzierten sie die Ausgangslage und Herausforderungen, sie zeigten die verschiedenen Lösungsvarianten auf und gaben ihre Empfehlungen für zukünftige Regelungen ab. Der Fokus lag hierbei auf den Empfehlungen der BerichterstatterInnen. Anschließend wurde jede Bedarfsanalyse hinsichtlich ihrer Empfehlungen diskutiert. Neben der Verständigung über inhaltliche Anschauungen, wurde angestrebt, eine oder mehrere – wenn es keine Übereinstimmung der Ansichten gab – Empfehlungen zu jedem relevanten Punkt zu formulieren.

Abstimmungen mittels Mehrheitsentscheidungen über bestimmte Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeiführt werden. Alle Meinungen wurden aufgenommen. Teilweise wurden Stimmungsabfragen durchgeführt, um das gesamte Spektrum an Ansichten in der AG wiedergeben zu können. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei einzelnen Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden. Neben der für AG 6 in Auftrag gegebenen Finanzierungsstudie wurden zusätzlich insgesamt neun Gutachtenaufträge vergeben. Grundsätzlich haben sich die Gutachten themenabhängig mit Umsetzungsfragen, Rechtsvergleichen mit anderen Bundesländern sowie konkreten Rechts- und Fachfragen beschäftigt. Angesichts des Vergabeprozesses, der Vielzahl der Fragestellungen sowie der entsprechenden zeitintensiven Begleitung der Untersuchungen konnten die Ergebnisse leider nicht mehr in die konkrete Befassung der AGs einfließen. Es soll daher ausdrücklich betont werden, dass die angehängten Gutachten nicht Grundlage der AG-Arbeit waren, sondern der allgemeinen vertiefenden Meinungsbildung dienen und neben den AG-Empfehlungen als wissenschaftliche Betrachtung aus Sicht der jeweiligen Auftragnehmer stehen.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im engen Zusammenhang mit den durch die AG 4 befassten Themen und sind der Anhang beigefügt:

- Gutachten zum „Versorgungsanspruch“
- Gutachten zu „Betriebserlaubnis und Qualität“
- Gutachten zu „Fachkräfte, Leitung und Fachberatung“
- Gutachten zu „Inklusion & Sonderungsverbot“
- Gutachten zu „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“
- Gutachten zum „Hort“

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einem Themenkatalog festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 12 Sitzungen als Schwerpunkte besprochen worden:

- Fachberatung
- Fachkräfte-Katalog
- Inklusion
- Kindertagespflege
- Leitung
- Lernort Praxis
- Multiprofessionelle Teams
- Personalbemessung
- Quereinstieg

2. Sitzungen

Nach der Auftaktveranstaltung im August 2020 fand die erste inhaltliche AG-Sitzung am 29. September 2020 statt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise mussten die bereits für das Frühjahr 2020 geplanten Sitzungen verschoben werden, so dass im August 2020 erst wieder die Präsenz-Sitzung der AG 4 möglich war. Bis November 2020 konnten noch drei Sitzungen in Präsenzform stattfinden. Seit November 2020 bis Ende Juni 2021 fanden die Beratungen monatlich als Videokonferenzen statt. Insgesamt hat sich die Arbeitsgruppe zu 12 Sitzungen zusammengefunden.

IV. Ergebnisse

1. Kindertagespflege

a. Empfehlungen

Folgende Empfehlungen, die sich im künftigen Kita-Recht wiederfinden sollen, wurden weitgehend einvernehmlich gefasst:

aa Qualifikation

Das Qualifikationsniveau für Kindertagespflegepersonen soll von 160 Unterrichtsstunden auf 300 Unterrichtsstunden angehoben werden. Das DJI-Curriculum zur Qualifizierung in der Kindertagespflege wird für bestehende Kindertagespflegepersonen um 140 Unterrichtsstunden verpflichtend ergänzt und für werdende Kindertagespflegepersonen werden die 300 Unterrichtsstunden für verbindlich erklärt. Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt nach erfolgreicher Teilnahme das Zertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“. Das Zertifikat gliedert sich in zwei Teile, die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtsstunden und die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden. Mit der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung dürfen bis zu drei Kinder und nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und dem Erwerb der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung dürfen bis zu vier Kinder betreut werden. Nach einem weiteren Jahr praktischer Tätigkeit dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden.

bb Alter der Kinder

Die Kindertagespflege ist aufgrund der familienähnlichen Bedingungen vorrangig ein Angebot für Null- bis Dreijährige. Eine Öffnung der Altersgrenze soll unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wenn der Bedarf es erfordert, die räumlichen Gegebenheiten und die Altersmischung entwicklungsgerecht sind sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson dies zulässt.

cc Anspruch auf Fachberatung²²⁶

Die Kindertagespflege ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Er gewährleistet, dass Kindertagespflege eine fachliche Beratung ihrer Wahl in Anspruch nehmen können. Beschäftigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine Fachberatung,

²²⁶ Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, zukünftig den bundesweit gebräuchlichen Begriff der Fachberatung zu verwenden. Der Begriff der Praxisberatung war in Brandenburg nach der Wiedervereinigung zur Abgrenzung von einer in der DDR staatlich geprägten und nicht unabhängigen Fachberatung verwendet worden.

AG 4 „Fachkräfte“

ist sicherzustellen, dass Fachberatung und Fachaufsicht in der personellen Besetzung und den jeweiligen Aufgaben klar getrennt sind.

dd Eignung

Die Erlaubniserteilung beinhaltet neben der Qualifizierung und dem Vorhandensein kindgerechter Räume auch die Eignung der Kindertagespflegeperson. Ein Kriterienkatalog zur Eignung einer Kindertagespflegeperson wird für verbindlich erklärt. (Der Kriterienkatalog sorgt für ein einheitliches Verfahren im Land.)

ee Fort- und Weiterbildung

Mindestens zwei verbindliche Fort- und Weiterbildungstage im Kalenderjahr für Kindertagespflegepersonen sind vorgesehen. Zusätzlich wird die Kindertagespflegeperson zur zweijährlichen internen Evaluation in Anlehnung an die Grundsätze der elementaren Bildung in Abstimmung mit und in Begleitung einer Fachberatung verpflichtet.²²⁷

ff Großkindertagespflege

In einer Großtagespflegestelle können zwei bis drei Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder betreuen. Die vertragliche und persönliche Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung.

In einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen können sich diese vorübergehend gegenseitig vertreten, so lange die verbleibenden Kindertagespflegepersonen nicht mehr als jeweils fünf Kinder betreuen.

gg Anzahl der betreuten Kinder

Zwei Kindertagespflegepersonen können bis zu sechs Kinder und drei Kindertagespflegepersonen bis zu acht Kinder betreuen, wenn die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung erfolgt ist. Nach mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit und dem Erwerb der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung können bis zu acht Kinder und bei drei Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder betreut werden.

Werden von zwei Kindertagespflegepersonen mehr als acht Kinder betreut, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Wenn zwei Kindertagespflegepersonen zusammen mehr als acht Kinder betreuen, muss mindestens eine der betreuenden Personen über eine Ausbildung zur ErzieherIn verfügen.

²²⁷ Vgl. Verfahren und „Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm für die Kindertagespflege“ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/interne-evaluation/>; zuletzt abgerufen am: 12.06.2021.

hh Bestandschutz, Übergangsregelungen

Wo nötig sind, um den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen keine Nachteile entstehen zu lassen und das verfügbare Angebot nicht einzuschränken, Bestandschutz- bzw. Übergangsregelungen zu treffen.

b. Begründung und Diskussion

Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch auf die Kindertagespflege und Großtagespflege in anderen Bundesländern ein. (vgl. Anhang 2).

aa Rechtliche Grundlagen²²⁸

Der Rechtsanspruch auf Kindertagespflege wird in § 24 SGB VIII geregelt:

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

In § 43 SGB VIII finden sich insbesondere Aussagen zur Erlaubniserteilung, zur persönlichen Eignung, zu den räumlichen Voraussetzungen, zur Qualifikation, zur Anzahl der betreuten Kinder und zur Geltungsdauer der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt demnach zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege haben.

Der neue § 45a SGB VIII besagt:

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals

²²⁸ Ausführlicher s. Berichterstattung zu dem Thema „Kindertagespflege“ in Anhang 1.

AG 4 „Fachkräfte“

sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Was das für Großtagespflegestellen im Land Brandenburg konkret bedeuten könnte, gilt es noch auszuloten.

Auf Landesebene wird die Kindertagespflege im Kita-Gesetz sowie in der Kindertagespflegeeinrichtungsverordnung weitergehend geregelt.

Den grundsätzlichen Zweck der Kindertagespflege formuliert § 2 Abs. 3 KitaG:

Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

In der Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Die verlangten Qualifikationsvoraussetzungen steigen mit der Zahl der betreuten Kinder.

bb Ausgangslage

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung ist und im Land Brandenburg nicht zuletzt aufgrund der familienähnlichen Bedingungen und der besonderen Geeignetheit für die frühkindliche Bildung und Betreuung der unter Dreijährigen eine hohe Bedeutung hat.

Unter der Kindertagespflege wird eine „familienähnliche“ Betreuungsform verstanden. Der familiäre Charakter zeigt sich vor allem an der Betreuung in den privaten Räumen oder der Einbindung der Tagespflegekinder in den Familienalltag der Kindertagespflegeperson. Wesentlicher ist aber, dass es für jedes Kind eine vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson gibt. Die Erziehungsberechtigten haben in diesem Rahmen einen Anspruch auf die Leistung durch die Person, mit der sie den Betreuungsvertrag geschlossen haben (vertragsbezogene Betreuung). Während das Kind in der Kindertageseinrichtung also mehrere Bezugspersonen hat, ist bei der Kindertagespflege regelmäßig eine feste Bezugsperson vorgesehen.

Kindertagespflege ist aufgrund dieser familienähnlicheren Bedingungen, der Vorgaben des SGB VIII und des Kita-Gesetzes vorrangig ein Angebot für unter bis Dreijährige.

Nach der geltenden Rechtslage sind Großtagespflegestellen in Brandenburg nicht erlaubt bzw. nicht näher gesetzlich spezifiziert. Kindertagespflege in anderen Räumen ist erlaubt, ebenso wie Kooperationen von Kindertagespflegepersonen, aber es existieren keine weiteren Regelungen zu Zusammenschlüssen (Großtagespflege).

Der Begriff der Großtagespflege ist allerdings weder gesetzlich noch in der Praxis eindeutig definiert. Auch auf bundesgesetzlicher Ebene findet sich keine Spezialregelung zur „Großtagespflege“. Der Bundesgesetzgeber hat in § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII die Regelungsmöglichkeit für die Länder offengelassen, mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder z. B. in einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen zu betreuen. Mangels speziellesgesetzlicher Vorschriften finden auch bei der Großtagespflege die allgemeinen Regelungen zur Kindertagespflege Anwendung (z. B. Erlaubnispflicht). In verschiedenen landesrechtlichen Normen (z. B. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG²) hat der Begriff der Großtagespflege jedoch bereits Eingang gefunden. Zu beachten ist zukünftig der neue § 45a SGB VIII.

cc Handlungsbedarfe (siehe detailliert in der Bedarfsanalyse)

Qualifikation

Es existiert momentan (durch demographischen Wandel, Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes, besonderer Charakter der Kindertagespflege etc.) ein Spannungsfeld zwischen Qualifikationsniveau und Fachkräftebedarf: Es ist zu bezweifeln, dass der aktuell geltende Qualifikationsumfang (nach dem DJI-Curriculum) für die besonderen Anforderungen an die Betreuung sehr junger Kinder ausreichend ist. Andererseits fehlen Fachkräfte und an manchen Orten Plätze für Kinder; die Kindertagespflege könnte hier wichtiges Brückenglied sein. Es steht daher zur Überlegung, diese Anforderungen zu lockern, um die Hürde für potentielle neue Kindertagespflegepersonen zu senken und damit der Nachfrage besser genügen zu können. Auf der anderen Seite bleiben Kindeswohl und Kinderschutz gewichtige Argumente, die Zugangsbedingungen zur Kindertagespflege nicht zu stark herabzusetzen. Die AG-Mitglieder sprechen sich dennoch bewusst dafür aus, die Anforderungen zu erhöhen, um eine möglichst hohe Bildungsqualität auch in diesem Bereich zu garantieren.

Um das Angebot an Kindertagespflegepersonen nicht einzuschränken und die Hürden nicht zu hoch zu setzen, soll Teil II der Qualifizierung tätigkeitsbegleitend stattfinden; bis zum Abschluss der weiteren 140 Stunden und dem Zuwachs an praktischer Erfahrung soll die Kinderzahl jedoch begrenzt werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt auch weiterhin nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundqualifizierung ein Zertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“. Es erhält den Zusatz „Nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ und gliedert sich in zwei Teile: Zertifikat I nach dem Besuch von (wie bisher) 160 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsvorbereitend), Teil II nach dem Besuch von weiteren 140 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsbegleitend). Die Qualifizierung in Höhe von 300 Stunden soll – trotz der damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Kosten – vor dem oben geschilderten Hintergrund verbindlich vorgegeben werden.

AG 4 „Fachkräfte“

Um die möglichen Hürden, die mit den höheren Qualifikationsvoraussetzungen einhergehen, zu minimieren, ist es jedoch aus Sicht der AG-Mitglieder erforderlich, die damit verbundenen Qualifizierungskosten zu fördern.

Anzahl betreuter Kinder/Gruppengröße

Die AG-Mitglieder sprachen sich dafür aus, die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder je nach Qualifikation der betreuenden Person zu begrenzen.

Davon ausgehend, dass die Personalbemessung für Kinder im Krippenalter in weiteren Schritten verbessert wird, verschlechtert sich im Verhältnis dazu der Schlüssel in der Kindertagespflege. Es stellen sich also Fragen: Kann in der Kindertagespflege eine höhere Gruppenstärke als in der Kita toleriert werden? Wie darüber hinaus umgehen mit altersgemischten und reinen Gruppen von Kindern unter drei Jahren? Denn aus dem unterschiedlichen Alter der zu betreuenden Kinder resultieren verschiedene Anforderungen an die Bindungs- und pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen. Vor- und Nachteile wurden abgewogen (vgl. Bedarfsanalyse), konkrete Empfehlungen wurden hierzu jedoch nicht gefasst.

Erlaubniserteilung, Finanzierung

Die Erlaubniserteilung liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Praxis stellt sich das Problem sehr heterogener Vorgehensweisen auf kommunaler Ebene. So wird nicht nur die Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson unterschiedlich bewertet, sondern es gibt außerdem kein einheitliches Verfahren oder eine einheitliche Finanzierung im Land. Für die Eltern und Kindertagespflegepersonen ist dies zum Teil schwer nachvollziehbar. Sollten hier – zu Lasten des Spielraums des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – einheitliche Anforderungen und Bedingungen formuliert werden? Die AG-Mitglieder sehen hier insbesondere die Vorteile. Vorgeschlagen werden einheitliche Regelungen oder zumindest Empfehlungen (oder eine gemeinsame Muster-Checkliste) für die Bedingungen und Verfahren zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und zur Schaffung einheitlicher Finanzierungsbedingungen. Damit würden eine vergleichbarere Qualität, Orientierungsmöglichkeiten an fachlichen Standards für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch eine bessere Nachvollziehbarkeit für Kindertagespflegepersonen und Eltern einhergehen können.

Fachberatung

Die Fachberatung ist hinsichtlich Umfang, Anbindung, Finanzierung dringend zu regeln. Eine klare Trennung der Fachaufsicht von der Fachberatung in der personellen Besetzung und den Aufgaben ist umzusetzen. Der Anspruch auf Fachberatung muss aus mehrheitlicher Perspektive explizit im neuen Kita-Recht verankert und ausgeformt werden.

Großtagespflege

Die Großtagespflege ist mittlerweile in mehreren anderen Bundesländern zulässig. Sie könnte zu einer starken Entlastung der Kindertagespflegepersonen (Krankheits- und Vertretungssituationen, fachlicher Austausch) beitragen und auch die Verlässlichkeit für Kinder und Eltern erhöhen (Verringerung der Fehlzeiten durch Vertretung, engmaschigere Betreuung der Kinder vor Ort auch bei Beschäftigung der vertragsbezogenen Person, Kontakt mit anderen Kindern etc.). Brandenburg ist ein Flächenland mit sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort; die Folgen des demographischen Wandels sind in einigen Regionen schon jetzt spürbar. Die Großtagespflege bietet nach Ansicht der AG 4 weitreichende Chancen und sollte mit Blick auf andere Bundesländer, die das bereits zulassen, in klaren und bestimmten Grenzen ermöglicht werden. Eine Prüfung der Rechtslage in anderen Bundesländern sollte vorgenommen werden.²²⁹

Um eine hohe Qualität der Bildungsarbeit und qualifizierte Vertretungen sowie eine angemessene Personalsituation in Relation zu Kindertagesstätten zu gewährleisten, spricht sich die AG dafür aus, dass mindestens eine der beiden betreuenden Personen über eine Ausbildung zur ErzieherIn verfügen muss, wenn mehr als acht Kinder betreut werden.

Evaluation

Aktuell unterliegt die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege weder verbindlichen Qualitätsanforderungen noch einer Verpflichtung zu einer (externen und/oder internen) Evaluation. Vor dem Hintergrund einer Entwicklung hin zu systematischeren und kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozessen und -verbesserungen im gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung stellt sich diese Frage natürlich auch für die Kindertagespflege. Soll auch sie in diese Entwicklungen einbezogen werden?

Die AG-Mitglieder sprechen sich dafür aus, die Qualität von Kindertagespflegeangeboten regelmäßig zu evaluieren. Verschiedene Möglichkeiten sind diesbezüglich denkbar. Es kann (1) entweder eine interne oder externe Evaluation geben. Es kann (2) interne und externe Evaluation parallel geben. Dann wären die Zeitintervalle zu klären. Alternativ könnte Selbstevaluationsmaterialien in Anlehnung an die „Grundsätze elementarer Bildung“ bereitgestellt werden. Das Verfahren soll analog zu dem für die Kindertagesstätten einzuführenden Verfahren gestaltet werden (vgl. AG 2).

²²⁹ Das Gutachten 6 „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ befasst sich mit dieser Frage (vgl. Anhang 2).

dd Flankierende Maßnahmen

Entsprechende Qualifizierungsangebote für die Kindertagespflegepersonen sind zu entwickeln. Es muss sichergestellt werden, dass mit den höheren Qualifikationsanforderungen auch eine ausreichende Förderung der Qualifikationsmaßnahmen einhergeht.

2. Lernort Praxis

a. Empfehlungen

Um die Qualität der Ausbildung und der Praxisanleitung zu erhöhen, sollen im künftigen Kita-Recht wesentliche Eckpunkte für Kindertagesstätten, die als Lernort Praxis fungieren, festgeschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere:

Für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis sollen verbindliche Standards für die Fachkräftequalifizierung eingeführt werden. Die Anleitung der PraktikantInnen und Auszubildenden wird durch qualifizierte PraxisanleiterInnen abgesichert. Die Träger der Einrichtungen, die ausbilden, sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.

Ausbildende Kindertagesstätten sollen ein Anleitungskonzept auf der Basis von Anleitungsstandards erstellen, das Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens ist (vgl. Diskussion AG 5).

Das Konzept soll eine zwischen den Lernorten abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte und die dafür notwendige Kooperation mit der Fachschule zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen beschreiben.

Eine Pflicht für Kindertagesstätten, sich an der Ausbildung von Fachkräften zu beteiligen, soll es jedoch nicht geben.

Die Qualifizierung von PraxisanleiterInnen erfolgt auf der Basis eines verbindlichen Curriculums (Orientierung an Konzept BlfF/SFBB).

Einrichtungen, die sich als Lernort Praxis an der Ausbildung/Qualifizierung beteiligen, erhalten zusätzliche Ressourcen für Ausbildung, Praxisberatung, AnleiterInnen und Leitung sowie für interne und externe Qualifikation (über einen Ausbildungszuschlag im Rahmen einer bedarfsorientierten Finanzierung, vgl. Diskussion AG 6).

Die Auszubildenden in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sind nicht oder allenfalls stufenweise mit wachsender Erfahrung auf das notwendige pädagogische Personal (NPP) anzurechnen (s. Bedarfsanalyse Quer- und Seiteneinstieg).

Alle Auszubildenden – also auch die in Vollzeitausbildung – sollen eine Vergütung erhalten.

b. Begründung und Diskussion

aa rechtliche Perspektive

Grundlagen für die Ausbildung von ErzieherInnen bilden diverse Beschlüsse der JFMK und KMK. Darüber hinaus regelt die Verordnung über die Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) die Auswahl der Praxiseinrichtungen, die Zusammenarbeit der Fachschulen mit dem Lernort Praxis wie auch die Orientierung an den Handlungskompetenzen nach DQR 6 (siehe ausführlich die Bedarfsanalyse dazu im Anhang 1: AG 4, 3. Sitzung). § 10 KitaPersV beschreibt den Rahmen für den Quer- und Seiteneinstieg weiterer Kräfte.

bb Ausgangslage/Handlungsbedarfe/Diskussion

Auszubildende, Lehrkräfte sowie auch PraxisanleiterInnen melden in KOKIB-Formaten zurück, dass PraxisanleiterInnen oft nicht hinreichend qualifiziert sind, überwiegend keine Reflexion und Anleitungstätigkeit stattfindet und Auszubildende für nicht fachlich bezogene Aufgaben eingesetzt werden.

Über den Lernort Schule wird zurückgemeldet, dass die Qualität des Unterrichts an Fachschulen sehr heterogen ist und die Vermittlung von theoretischem Wissen oft ohne kontextbezogenen fachlichen Hintergrund erfolgt und die Lehrenden oft keinen fachlichen Hintergrund haben. Auch ist der Aufbau der schulischen Ausbildung heterogen und nicht chronologisch auf die Kita-Praxis abgestimmt.

cc Lösungsvorschläge

Die AG-Mitglieder stimmen darin überein, dass die Qualität der Ausbildung besser gelingen kann, desto mehr ausbildende Kindertagesstätten eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit anbieten. Eine ausbildende Kindertageseinrichtung soll daher über eine Kita-Konzeption verfügen, die regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird. Dafür finden regelmäßig Qualitätsfeststellungen und Verfahren zur Weiterentwicklung der Qualität statt (vgl. Diskussion AG 2).

Für eine gute Ausbildung hält die AG 4 darüber hinaus die systematische Verknüpfung des Lernens am Lernort Schule mit kontextbezogenen praktischen Erfahrungen durch fachdidaktisch und methodisch angeleitete Praktika am Lernort Praxis für unabdingbar.

dd Kooperation der Lernorte

Einig waren sich die AG-Mitglieder auch darüber, dass es für eine gelingende Ausbildung am Lernort Praxis guter Anleitungskonzepte, qualifizierter PraxisanleiterInnen sowie der kontinuierlichen Kooperation mit den Ausbildungsstätten²³⁰ bedarf.

Um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen, ist nach Auffassung der AG 4 die Zusammenarbeit verbindlicher zu gestalten; ausbildende Einrichtungen müssen in enger Verbindung mit den Fachschulen stehen und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit ihnen abstimmen. Dafür sollen landeseinheitliche Qualitätsstandards für die Kooperation der Lernorte entwickelt werden.

ee Anleitungskonzept

Ausbildende Kindertagesstätten sollen darüber hinaus, wie es z. B. im Rahmen des Programms „Zeit für Anleitung“ bereits verlangt wird, Ausbildungs- bzw. Anleitungskonzepte auf der Basis von Leitungsstandards erstellen. Die Ausbildungskonzepte sollen auch eine abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte und die dafür notwendige Kooperation mit der Fachschule beschreiben.

Diskutiert wurde, diese Anleitungskonzepte mit in das Betriebserlaubnisverfahren aufzunehmen, um abzusichern, dass ausbildende Einrichtungen auf der Basis klarer Grundlagen und Standards arbeiten. In welcher Form dies geschehen soll, wurde jedoch nicht konkretisiert.

ff Qualifizierung der PraxisanleiterInnen

PraxisanleiterInnen (AusbilderInnen) haben für die praktische Ausbildung/Qualifizierung den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Ihre Qualifizierung soll nach Auffassung der AG nach einem landeseinheitlichen Curriculum erfolgen.

gg Auswahl der Ausbildungsstellen

Festgestellt wurde, dass nach § 42 Abs. 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen Einzelheiten zur Auswahl, Voraussetzungen und Verfahren der praktischen Ausbildungsstätten durch das für den jeweiligen Beruf zuständige Ministerium bestimmt werden können, um dauerhaft erbrachte besonders qualifizierte Leistungen praktischer Ausbildungsstätten anzuerkennen. Die AG 4 empfiehlt, hiervon im Rahmen der Kita-Rechts-Reform Gebrauch zu machen, gibt es doch bislang zumindest im Kita-Gesetz oder in entsprechenden Verordnungen keine grundlegenden Festlegungen zu entsprechenden Standards. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Lernortes Praxis (auch im Lichte der Fachkräftegewinnung) sollten hierzu Aussagen

²³⁰ i. W. Oberstufenzentren und Schulen in freier Trägerschaft

AG 4 „Fachkräfte“

getroffen werden, auf deren Grundlage u. a. auch Qualitätsstandards und Finanzierungsgrundsätze entwickelt werden können.

hh Anrechnung

Den Mitgliedern der AG war bewusst, dass die Anrechnung von Auszubildenden in der Teilzeitausbildung auf das notwendige pädagogische Personal (NPP) deren Vergütung sowie die Deckung von Fachkräftebedarf ermöglicht.

Nicht zuletzt um die Belastung von Teams und die Gefahr der Überforderung der Auszubildenden zu reduzieren, halten die Mitglieder der AG 4 es nach lebhafter Debatte über die Anrechnung von Personen in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung/Qualifizierung für fachlich geboten, diese gar nicht oder allenfalls stufenweise mit wachsender Erfahrung auf das NPP anzurechnen (s. Bedarfsanalyse Quer- und Seiteneinstieg, Anhang 1: 3. Sitzung der AG 4). Schritt für Schritt soll damit ein Weg weg vom System der Arbeitsverträge/Angestelltenverhältnisse und hin zu „reinen“ Auszubildenden beschritten werden. Dafür ist es nach überwiegender Auffassung der Mitglieder nötig, alternative Vergütungsregelungen zu etablieren.

ii Finanzierung

Für die beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachkräfteausbildung und -qualifizierung benötigen die Träger entsprechende Ressourcen. Diese müssen in ihrem Umfang bestimmt und zur Verfügung gestellt werden.

jj Pflicht zur Ausbildung

Angesprochen wurde auch die Idee, eine Pflicht für alle Kindertagesstätten zu verankern, sich an der Ausbildung von Fachkräften zu beteiligen. Dies fand nur wenig Unterstützung, waren sich die meisten Mitglieder der AG doch darin einig, dass eine erzwungene Beteiligung keine gute Qualität der Ausbildung erwarten lasse. Auch seien nicht immer und überall die Bedingungen gerade so, dass Ausbildung abgedeckt werden könne.

Es seien aber finanzielle Anreize sowie praxisunterstützende Maßnahmen zu etablieren, um die Beteiligung an der Fachkräftequalifizierung so attraktiv wie möglich zu gestalten und entsprechende Anreize zu setzen.

kk Flankierende Maßnahmen

- Den PraxisanleiterInnen werden Fortbildungen ermöglicht, um ihre Rolle als MentorInnen weiterzuentwickeln und zu reflektieren.
- Regionale Netzwerktreffen, gemeinsame Fortbildungen und Supervision unterstützen FachschulvertreterInnen und PraxisanleiterInnen dabei, Auszubildende an beiden Lernorten adäquat zu begleiten und in ihrer professionellen Entwicklung zu fördern.

AG 4 „Fachkräfte“

- Trägern, Einrichtungen und interessierten Personen stehen bei Fragen der Ausbildung am Lernort Praxis Informationsmaterialien und Unterstützungsangebote zur Verfügung (Ausbau des Praxisunterstützungssystems: Beratungsangebote, Praxisberatung, Konsultationskitas, Fortbildung).
- Konsultationskitas mit dem Schwerpunkt Fachkräftegewinnung und -qualifizierung pflegen den Austausch zu den Fachschulen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Schule und Praxis zu fördern und bei der Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten zu unterstützen.
- Da die Kooperation der Lernorte wesentlicher Gelingensfaktor für die Qualität der Ausbildung ist, erhalten die Fachschulen auch Ressourcen für Praxisbesuche in der Teilzeit-Ausbildung.
- (Bezug zu AG 2: Die Quantität der zusätzlichen Ressourcen müsste ermittelt und definiert werden; die Finanzierungsnotwendigkeiten sind aufzuzeigen und zu regeln.)
- Anleitungszeit soll allen Auszubildenden, auch in der Vollzeitausbildung, zur Verfügung stehen. Sie soll dokumentiert und jährlich nachgewiesen werden.

3. Quer- und Seiteneinstieg

a. Empfehlung

Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg tragen nicht nur dazu bei, den Fachkräftebedarf zu decken, sie bringen auch vielfältige neue Kompetenzen mit (vgl. den Abschnitt zu Multiprofessionellen Teams und Fachkräftecatalog in diesem Kapitel). Die Mitglieder der AG 4 empfehlen vor diesem Hintergrund:

Die Anrechnung der Kräfte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung nach § 10 Abs. 2 KitaPersV soll schrittweise reduziert werden hin zu einer Vollfinanzierung der Ausbildung (vgl. Abschnitt zum Lernort Praxis).

Das Antragsverfahren für Quer- und SeiteneinsteigerInnen sowie für Träger soll nachvollziehbarer gestaltet und vereinfacht werden.²³¹

Aufgrund der Vorerfahrungen, die in der Regel mitgebracht werden, soll bei Personen, die gem. § 10 Abs. 3 KitaPersV im Rahmen der individuellen Bildungsplanung beschäftigt sind, eine Erhöhung der Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges (pädagogisches²³²) Personal von mindestens 80 % bzw. von 100 % erfolgen.

²³¹ Vgl. unten im Teil „Diskussion“ und differenziertere Aussagen im Bericht Fachkräftecatalog (Anhang 1).

²³² Vgl. die Kategorien von Beschäftigten im Bericht zum Fachkräftecatalog (Anhang 1).

AG 4 „Fachkräfte“

aa Andere Arbeitsgruppen/Berichterstattungen

Zum Thema Inklusion (vgl. Abschnitt zu „Auf dem Weg zur Inklusion“) wurde in Bezug auf die HeilerziehungspflegerInnen folgende Empfehlung ausgesprochen:

Anerkennung der Berufsgruppe der HeilerziehungspflegerInnen als pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 1 KitaPersV unabhängig vom Status der Kita als (teilstationäre) Integrationseinrichtung. Diese Empfehlung steht im Widerspruch zur Diskussion um das Fachkräftegebot und den Fachkräftecatalog, den die AG entwickelt hat (vgl. neue Kategorien der Beschäftigten im Bericht zum Fachkräftecatalog). Dieser Widerspruch konnte mangels Zeit nicht mehr aufgelöst werden. Mit der Berichterstattung zu den multiprofessionellen Teams wurde jedoch ein Weg aufgezeigt, in einem begrenzten Maß auch Fachkräfte anderer Professionen in einem Kita-Team einzusetzen.

b. Begründung und Diskussion

Die rechtlichen Grundlagen zur Beschäftigung von Quer- und SeiteneinsteigerInnen sind derzeit in § 10 Abs. 1 bis 4 KitaPersV geregelt.

aa Handlungsbedarfe/Diskussion

Die Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 bis 4 KitaPersV zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung erfahren nach wie vor großes Interesse (zahlenmäßige Entwicklung siehe Bedarfsanalyse im Anhang 1: 3. Sitzung der AG 4), sind aber bei weitem nicht ausgeschöpft.

Das Antragsverfahren wird sowohl von Trägern als auch interessierten Personen als kompliziert und langwierig empfunden. Die Diskussion hat gezeigt, dass nicht nur die am Quer- und Seiteneinstieg interessierten Personen ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung wünschen, sondern auch TrägervertreterInnen diese Notwendigkeit auch aus ihrer Perspektive heraus einfordern. Diskutiert wurde es, das Feststellungsverfahren der Eignung für den Quer- und Seiteneinstieg für verwandte Berufsgruppen unabhängig von einem Kita-Träger für die jeweilige Person zu ermöglichen. Neben einer Verfahrenserleichterung gewinne der Träger an Planungssicherheit, da eine Anerkennung schon vorläge, wenn die betreffende Kraft sich bewerbe (dazu siehe den differenzierten Abschnitt zum Fachkräftecatalog).

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass auch Eltern ein hohes Interesse an der Transparenz von gleichwertigen und gleichartigen pädagogischen Abschlüssen und deren Anerkennung haben. Zudem wurde dargestellt, dass sie ein Interesse daran haben, dass ihre Kinder von pädagogischen Fachkräften betreut werden.

Hingewiesen wurde darauf, dass die anteilige Anrechnung für Personen in der individuellen Bildungsplanung in Höhe von 70 % auf den Personalschlüssel zu gering sei. Diese Personen

AG 4 „Fachkräfte“

verfügen in der Regel über einen hochqualifizierten Berufs- oder Studienabschluss aus einem anderen pädagogischen Fachbereich (vgl. Thema Fachkräftecatalog).

Diskutiert wurde auch, die Anrechnung der Kräfte in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung nach § 10 Abs. 2 KitaPersV schrittweise zu reduzieren hin zu einer Vollfinanzierung der Ausbildung (vgl. Bedarfsanalyse zum Lernort Praxis im Anhang 1).

Mit der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“ hat das Land Brandenburg eine Besonderheit geschaffen, indem gemäß § 9 Abs. 1 KitaPersV in einer zweijährigen Qualifizierung Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten gemäß dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Altersgruppe 0 – 12 Jahre) qualifiziert werden. Kritisch wurde gesehen, dass der Zugang zur zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ nur über den Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit möglich ist, d. h. nur für ALG I- und ALG II-EmpfängerInnen. Hier wurde diskutiert, den Zugang zu dieser Qualifizierungsmaßnahme über den Bildungsgutschein aufzulösen bzw. auf noch berufstätige QuereinsteigerInnen aus fachfremden Berufen zu erweitern oder AbsolventInnen während der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ ohne Förderung mit dem Bildungsgutschein auf den Personalschlüssel anteilig zu 80 % anzurechnen. Letzteres widerspräche der Forderung nach einer Vollfinanzierung der Ausbildung bzw. Qualifizierung; Einigkeit bestand jedoch darüber, dass Wege zu einer Ausweitung des Modells gefunden werden sollten.

Um lange Wege zu verhindern und den Zugang zu erleichtern, spricht die AG sich darüber hinaus dafür aus, ein flächendeckendes Angebot an Fachschulen für Sozialwesen und der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zu erhalten bzw. zu schaffen sowie flächendeckend Möglichkeiten für die zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ zu etablieren. Auch das Angebot an geeigneten Praxisstellen, insbesondere für die 200 Stunden in einem anderen Bereich der Jugendhilfe bei der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, ist nach Auffassung der AG-Mitglieder zu erhöhen.

Nicht unmittelbar das Kita-Recht betreffend, aber natürlich doch in diesem Zusammenhang bedeutsam sind Fragen der Qualität der Ausbildung. In der Diskussion wurde auf große Qualitätsunterschiede im Rahmen der Fachschulausbildung hingewiesen; die AG-Mitglieder plädieren für die Einführung von Qualitätsstandards auch für die Ausbildung am Lernort Schule (siehe auch Bericht zum Lernort Praxis).

bb Flankierende Maßnahmen

- Publikation und Transparenz des Fachkräftegebots
- Werbung und Informationsmaterial für die Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs gem. § 10 Abs. 1 – 4 KitaPersV (Vergleich Berlin: Kita-Karten / Fachkräfte – Menschen

für die Kita – <https://erzieher-werden-in-berlin.de/wp-content/uploads/2019/05/kitakar-ten-fachkraefte.pdf>)

- Aufzeigen von gelungenen Quer- und SeiteneinsteigerInnen – Best Practice Beispiele transparent machen (Vergleich: <https://www.chance-quereinstieg.de/>) – Überarbeitung des Fachkräfteportals www.erzieher-brandenburg.de
- Umfang der Anleitungsstunden erweitern und finanzieren
- Flächendeckender Ausbau der Angebote für die dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten ErzieherIn schaffen (Bedarf anhand der Bewilligungsbescheide der obersten Landesjugendbehörde in Bezug auf Landkreise und kreisfreien Städten gem. § 10 Abs. 2 KitaPersV ermitteln)
- Interne Evaluierung der Fachschulen und anerkannten Ersatzschulen für Sozialwesen im Rahmen der Qualitätssicherung der Ausbildung zur staatlich anerkannten ErzieherIn

4. Fachkräftekatalog

a. Empfehlungen

Das Qualifikationsniveau des Teams einer Einrichtung muss nach innen und außen erkennbar sein. Aus diesem Grund werden die Ausbildungs- und Studienabschlüsse bzw. das Kompetenzprofil der Beschäftigten in Anlehnung an die „Leitlinien“ des MBSJ folgenden Kategorien zugeordnet:

1.1 Pädagogische Fachkräfte (feldbezogener Abschluss, abschlussverbindlich)

1.2 sonstiges pädagogisches Personal (pädagogischer Abschluss, abschlussverbindlich)

1.3 Sonstiges Personal (ausbildungs- und / oder kompetenzorientiert)

Die AG spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass diese Kategorien im Gesetz festgelegt werden und die Konkretisierung in der Personalverordnung geschieht. Die Debatte über die Zuordnung von Abschlüssen zu den Kategorien stellen wir im Diskussionsteil dar.

b. Begründung und Diskussion

Die aktuell geltenden Regelungen zu den einzusetzenden Kräften in der Kindertagesbetreuung finden sich im Kita-Gesetz und in der Kita-Personalverordnung sowie im Brandenburgischen Sozialberufsgesetz. Seit 2010 werden in der Kita-Personalverordnung Möglichkeiten zum Quer- und Seiteneinstieg eröffnet.

Diskutiert wurde früh über das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. Es verlangt für Fachkräfte, die im Verantwortungsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden, keine spezielle Ausbildung, sondern „nur“ eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende Qualifikation,

AG 4 „Fachkräfte“

d. h. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu erfüllen.

Der § 72 SGB VIII bindet indirekt auch die Träger der freien Jugendhilfe an das Fachkräftegebot. Die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII ist die Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen; auch die Finanzierung von Tageseinrichtungen nach § 74a fordert die Erfüllung entsprechender fachlicher Voraussetzungen. Grundlage der Betriebserlaubniserteilung ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine dem Konzept entsprechende u. a. fachliche und personelle Ausstattung der Einrichtung. Zudem lässt sich das Fachkräftegebot aus § 22a Abs.1 SGB VIII ableiten, nach dem die öffentliche Jugendhilfe die Qualität durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln soll. Damit überträgt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JH) den Inhalt der Norm mit unmittelbarer Wirkung auf den Träger der freien JH und bindet ihn an das allgemeine und besondere Fachkräftegebot.

Eine Orientierung geben auch die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien und vergleichbare landesbeamtenrechtliche Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum gehobenen und höheren Sozialdienst. Vielmehr aber, so übereinstimmend die AG, lässt sich dieses Gebot aus den Aufgaben der Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII und Kita-Gesetz des Landes Brandenburg herleiten.

Einigkeit bestand darüber, dass die zentrale Aufgabe in der Kita die Arbeit mit dem Kind ist. Diese Arbeit muss in erster Linie durch qualifizierte pädagogische Fachkräfte ausgeführt werden. Konsens bestand auch darüber, dass vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen ein hohes Qualifikationsniveau für pädagogische Kräfte gehalten werden müsse bzw. anzustreben sei (mind. DQR 6; kein Rückschritt im Vergleich zu den geltenden Regelungen).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe konstatieren, dass die zunehmend komplexen Aufgaben/Anforderungen an die einzelnen KitamitarbeiterInnen und an das Kita-Team mit der Notwendigkeit verbunden sind, über die Erzieherausbildung hinausgehende Ausbildungen/Abschlüsse/Kompetenzen in die Kita-Teams zu holen (vgl. Bericht Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten und Quer- und Seiteneinstieg).

Aus Sicht der Kinder und ihrer Familien ist eine Vielfalt an Personen, Kompetenzen und möglichen Beziehungen wünschenswert.

Die Konzeption bzw. die Ausrichtung der Kita ist im Betriebserlaubnisverfahren ein Schlüsselprozess. Daraus lassen sich die notwendigen Qualifikationen pro Einrichtung ableiten, die NICHT schon regelhaft in Kitas arbeiten und bspw. den Einsatz von z. B. ErgotherapeutInnen oder SportpädagogInnen begründen. Die AG betont, dass diese weiteren Qualifikationen aus den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien im jeweiligen Sozialraum sowie aus den konzeptionellen Schwerpunkten der Einrichtung herzuleiten sind.

Folgender Vorschlag zu einem Fachkräfteverzeichnis wurde diskutiert:

1.1 pädagogische Fachkräfte (feldbezogener Abschluss; abschlussverbindlich)

- staatlich anerkannten ErzieherInnen und/ oder KindheitspädagogInnen; Profis für die Praxis, entsprechende DDR-Abschlüsse
- AbsolventInnen aus den Bereichen der Sozial- und Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Frühe Bildung/Elementarpädagogik), sowie FachhochschulabsolventInnen mit Schwerpunkt in der Elementarpädagogik (wie CHFHP)²³³

1.2 sonstiges pädagogisches Personal (pädagogischer Abschluss; abschlussverbindlich)

staatlich anerkannte Abschlüsse von pädagogiknahen Ausbildungen / Studiengängen (mind. DQR 6, bspw. HeilpädagogInnen, Personen mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, Reha-pädagogInnen, SportpädagogInnen)

1.3 sonstiges Personal (ausbildungs- und/oder kompetenzorientiert)

Das sonstige Personal kann das Team mit seinen jeweiligen Kompetenzen entsprechend der Konzeption der Einrichtung und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien im Einzugsgebiet ergänzen: (bspw. LogopädInnen, ErgotherapeutInnen, HeilerziehungspflegerInnen²³⁴, aber auch die jetzigen Kräfte gem. § 10 KitaPersV; technisches Personal oder DiätassistentInnen, wenn deren Einsatz zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung beiträgt).

Die Diskussionen um einen konkreten Fachkräfteverzeichnis, die Zuordnung von Kräften zu den Kategorien des Fachkräfteverzeichnisses und die künftige Zusammensetzung von Teams verliefen zum Teil jedoch hoch kontrovers. Dissens gab es in Einzelfällen in Bezug auf die Zuordnung zu den Kategorien sowie zur Durchlässigkeit zwischen den Kategorien.

So blieb die Zuordnung der SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen und ErziehungswissenschaftlerInnen zu 1.1. bzw. 1.2. strittig:

Während einige AG-Mitglieder der Auffassung waren, diese Gruppe habe keinen fachpraktischen Schwerpunkt der Elementarpädagogik und könne deshalb nicht der Kategorie 1 zugeordnet werden, sah eine Mehrheit der AG dies anders: Diese Gruppe verfüge über für spezifische Teilaufgaben der Kindertagesbetreuung wie z. B. Sozialraumorientierung und Zusammenarbeit mit den Eltern nötige Qualifikationen und brächte fundierte Kenntnisse zu Entwicklungsaufgaben, Sozialisationstheorien, Inklusion, Methoden der sozialen Arbeit, Krisenmanagement, sozialpädagogische Diagnostik o. ä. mit. Im Übrigen seien SozialpädagogInnen mit

²³³ Strittig ist die Zuordnung von SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, s. u.

²³⁴ Zuordnung zu 1.2 oder 1.3 strittig, s. u.

dem Schwerpunkt „Soziale Arbeit“ in Berlin ohne Weiteres als sozialpädagogische Fachkräfte für den Bereich der Kindertagesbetreuung anerkannt.

Strittig blieb auch die Möglichkeit des Übergangs von 1.2 nach 1.1 ohne einen der unter der Kategorie 1.1 genannten formalen Abschlüsse (durch zusätzliche feldspezifische Qualifizierung kann nach aktueller berufsrechtlicher Situation kein Abschluss gem. 1.1 stattfinden)²³⁵.

Der Übergang von 1.2 nach 1.1 solle, so ein Teil der AG-Mitglieder, nur erfolgen können, wenn tatsächlich ein feldspezifischer pädagogischer Abschluss erreicht wurde. Nur dann sei gewährleistet, dass in 1.1 ausschließlich Fachkräfte mit feld- und abschlussbezogenen Kompetenzen aufgeführt seien, die zu einem bestimmten Anteil zu jedem Team gehören müssten. Im Rahmen einer Quotierung gehörten auch Personen nach 1.2 /1.3. gleichberechtigt zum Team, insofern führe diese Zuordnung ja nicht zu einem Ausschluss.

Andere²³⁶ plädierten dafür, die bisherigen Übergangsmöglichkeiten von 1.2 nach 1.1 auch weiterhin zu ermöglichen, indem die fehlenden Elemente zum Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit“ durch (modulare) Qualifizierungen entsprechend ergänzt würden.

Einigkeit bestand jedoch darüber, dass die Aufgabenwahrnehmung dieser Kräfte stets plausibel durch die Einrichtungskonzeption zu decken sei und Maßnahmen anzubieten seien, die Interessierten die Erlangung entsprechender formaler Abschlüsse ermöglichen.

Darüber hinaus gab es keinen Konsens dazu, ob die Gruppe der HeilerziehungspflegerInnen (HEPs) der Kategorie 1.2 (sonstiges pädagogisches Personal) oder 1.3 (sonstiges Personal) zuzuordnen sei.

Argumentiert wurde, die HEPs sollten der Kategorie 1.2 zugeordnet werden, da ihre Ausbildung pädagogische Elemente enthalte und diese Ausbildung – wie die der HeilpädagogInnen auch – auf DQR-Niveau 6 liege.

Es wurde dagegengehalten, sie sollten der Kategorie 1.3 zugeordnet werden, da spezifische kindheitspädagogische Qualifikationen nicht Bestandteil der Ausbildung seien.²³⁷

Strittig blieb außerdem, ob die Anerkennung von Kräften aus 1.2 und 1.3 zentral für das ganze Feld oder einrichtungs- und konzeptionsbezogen erfolgen sollte.

²³⁵ Die Frage des Übergangs von 1.2 nach 1.1 hat insbesondere dann Bedeutung, wenn eine Quotierung festlegt, dass das Kita-Team zu einem bestimmten Anteil aus pädagogischen Fachkräften gem. 1.1 bestehen soll und Kräfte gemäß 1.2 damit keinen Zugang zum Team hätten.

²³⁶ Da zu dieser Frage mehrfach ein Meinungsbild erhoben wurde, aber teils wenige bzw. teils andere Mitglieder beteiligt waren, lassen sich hier die Mehrheitsverhältnisse nicht belastbar abbilden.

²³⁷ Da zu dieser Frage mehrfach ein Meinungsbild erhoben wurde, aber teils wenige bzw. teils andere Mitglieder beteiligt waren, lassen sich hier die Mehrheitsverhältnisse nicht belastbar abbilden.

AG 4 „Fachkräfte“

Mehrheitlich wurde hier für eine zentrale Anerkennung von Kräften gestimmt: Sie bringe eine Verfahrenserleichterung für die entsprechende Kraft sowie den Träger der Einrichtung mit sich und sei deshalb zu bevorzugen. Außerdem lasse sich so das Verfahren verkürzen.

Es wurde dagegengehalten, dass eine Anerkennung von Kräften aus der Kategorie 1.2 und 1.3 im Einzelfall erfolgen müsse, da sonst nicht gewährleistet werden könne, dass sie die für ihren Einsatz erforderlichen konzeptions- und aufgabenbezogenen Kompetenzen mitbringe.

Ein weiterer Vorschlag in Bezug auf Kräfte aus 1.3 lautete: Eine zentrale Anerkennung könne erfolgen, wenn eine pädagogische Grundqualifizierung absolviert worden sei, ohne diese Zusatzqualifizierung habe die Anerkennung einrichtungs- und aufgabenbezogen nach Antrag durch den Träger zu erfolgen. Hier sei sowohl eine (teilweise) Verwaltungsvereinfachung als auch eine Berücksichtigung pädagogischer Anliegen gegeben.

Für diesen Vorschlag sprachen sich nur wenige Mitglieder aus.

Diskutiert wurde auch, eine Zuordnung der einzelnen Abschlüsse zu den Kategorien nicht allein entlang der formalen Qualifikation, sondern auch nach ableitbaren Kompetenzen vorzunehmen und auf dieser Grundlage entsprechende Vorgaben zu Einsatzmöglichkeiten (z. B. unmittelbarer Einsatz, Gruppenleitungsaufgaben), aber auch zum expliziten Ausschluss von Einsatzmöglichkeiten zu machen. Diese Diskussion wurde aber nicht vertieft bzw. zu Ende gedacht.

Ein AG-Mitglied brachte ein **Modell eines „quotierten Personaltableaus auf der Basis eines Personalkostenbudgets nach Konzeptionsschwerpunkt“** in die Diskussion der AG mit ein.

Nach diesem Modell sollen Träger unter bestimmten Voraussetzungen flexiblere Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung erhalten. Ihr Spielraum in Bezug auf die Zusammensetzung des Teams soll demgemäß deutlich erweitert und der Einsatz von an den Aufgaben der Kindertagesbetreuung gemessenen, einschlägig qualifizierten HochschulabsolventInnen, Fachschul- und BerufsfachschulabsolventInnen erleichtert ermöglicht werden. Auf der Basis der Besonderheiten der Einrichtung, die sich durch die betreuten Kinder und Eltern einerseits, aber auch durch die Anforderungen im Sozialraum vor Ort ergeben, sollen zukünftig ergänzend – wie bereits heute nach § 10 Abs. 4 KitaPersV – Kräfte mit spezialisierten Berufsabschlüssen tätig werden können (z. B. HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, spezialisierte Fachkräfte zur Ergänzung und Umsetzung konzeptioneller Schwerpunkte). Das Modell sieht eine Quote von bis zu 65 % pädagogischer Fachkräfte vor. Der Träger könnte dann auf der Basis der Konzeption und der Bedürfnisse der Kinder und Familie im Sozialraum über die Qualifikation der weiteren Kräfte weitgehend im eigenen Ermessen entscheiden (allerdings Meldung an die Betriebserlaubnisbehörde).

AG 4 „Fachkräfte“

Dieser Punkt löste starke Kritik und erhebliche Zweifel mit Blick auf die Sicherstellung des Fachkräftegebots aus.

Strittig war in diesem Zusammenhang, ob die Einführung einer Quote grundsätzlich sinnvoll bzw. nötig sei und wenn ja, welche konkrete Quotenregelung bzw. wieviel Trägerspielraum es geben sollte.

Wenige Mitglieder der AG sprachen sich dafür aus, eng am vorgestellten Modell zu bleiben: Das Fachpersonal-Team solle überwiegend aus pädagogisch qualifizierten Kräften nach 1.1 und 1.2 bestehen.

Eine größere Anzahl der AG-Mitglieder favorisierte aus Sorge um das Fachkräftegebot, dass mindestens 80 % der Kräfte eines Kita-Teams pädagogische Fachkräfte gemäß Kategorie 1.1 sein müssten. Die restlichen 20 % könnten auch aus Kräften nach 1.2 und 1.3 bestehen. Eine Quote von 80 % sichere, dass die anspruchsvolle Bildungsarbeit mit Kindern auch von genau dazu geeignetem und qualifiziertem Personal erfolge.

Andere argumentierten hierzu, wenn eine solche Quotierung eingeführt werde, dann müsse es sich um eine Regelung handeln, die auch konzeptions- und aufgabenbezogene, begründete Ausnahmen ermögliche, damit die Regelung nicht zu starr werde. Eine Formulierung im Gesetz könne z. B. lauten: „Der Anteil von Fachkräften gem. 1.1 (bzw. bei Position 2 oben auch aus 1.2) soll 80 % nicht unterschreiten/soll mindestens bei 80 % liegen. Konzeptions- und aufgabenbezogene begründete Ausnahmen sind möglich.“

Gegen eine Quotierung sprach sich kaum jemand aus.

Auch Fragen zur Durchlässigkeit zwischen den Kategorien wurden teils kontrovers diskutiert (zwischen 1.1 und 1.2 siehe Frage 2 oben).

Einigkeit bestand darin, dass ein Übergang von 1.3 (sonstige Kräfte) zu 1.2 (sonstige pädagogische Kräfte) ohne einen neuen formalen Abschluss nicht möglich sein solle.

Zu folgenden Themen gab es eine gemeinsame Position:

Gemeinsame Position „Auf dem Weg zur Inklusion“ (aus Berichterstattung „Inklusion“):

In jedem Team soll (perspektivisch) heilpädagogische Kompetenz vorhanden sein (Stichworte auch: multiprofessionelles Arbeiten; Prävention), *siehe Berichterstattung Inklusion*.

Gemeinsame Positionen zur Fort- und Weiterbildung:

Es soll eine Verpflichtung zu einer (modularen) pädagogischen Grundqualifizierung für alle Personen aus 1.2 und 1.3 eingerichtet werden (vgl. die Regelung im Land Berlin).

AG 4 „Fachkräfte“

Es sind Möglichkeiten der fachspezifischen Weiterqualifizierung für alle Beschäftigten zu schaffen, um auch eine horizontale Diversität innerhalb des Teams zu erreichen.²³⁸

Gemeinsame Positionen zur Vergütung

Es sind die Voraussetzungen für die tarifrechtliche Abbildung der horizontalen und vertikalen Abschlüsse und/ oder erforderlichen Zusatzqualifikationen zu schaffen.²³⁹

Das Gutachten 4 „Fachkräfte“ untersucht die Lage der Fachkräfte in Brandenburg und in anderen Bundesländern. (vgl. Anhang 2).

5. Multiprofessionelle Teams

a. Empfehlung

Es wird empfohlen, im neuen Kita-Recht die Grundlagen zu schaffen, um die Etablierung von multiprofessionellem Arbeiten in multiprofessionellen Teams zu befördern. Der Einsatz von nicht-pädagogischen Fachkräften muss sich nach den Anforderungen der Konzeption richten.²⁴⁰

aa Verweis auf andere Berichterstattungen der AG 4

Das Thema „multiprofessionelle Teams“ ist in der Diskussion der Arbeitsgruppe 4 eng verbunden mit den Aspekten des Fachkräftekatalogs und des Personalbedarfs – explizit ging es um die Frage eines Mechanismus, der sicherstellt, dass die pädagogische Arbeit durch pädagogische Fachkräfte durchgeführt wird – hierzu wurde eine Quote diskutiert, die Diskussion wird im Bericht zum Fachkräftekatalog wiedergegeben.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Die Förderung der Kinder in einer Kita umfasst einen umfänglichen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag.

Kindertagesbetreuung steht vor zahlreichen Herausforderungen und Veränderungen: Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientierung, Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen, kulturelle Diversität, Familienbildung u.v.m. Die Bedürfnisse von Kindern

²³⁸ Bspw. zum Thema Kinderschutz, Elternarbeit, Inklusion, Praxisanleitung, Netzwerkarbeit

²³⁹ Horizontal bspw. Praxisanleiter, Sprachbildung, Kinderschutz, Qualitätsmanagement

²⁴⁰ Die AG orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, März 2016, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>. Sowie die Studie „Multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen“ von Dörte Weltzien von der evangelischen Fachhochschule Freiburg. Die Ergebnisse dieser Studie finden sich unter: https://deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-2254-16/f2254-16_forum-fb_vortrag_weltzien.pdf.

AG 4 „Fachkräfte“

und ihren Familien sind heterogen, auch verbringen Kinder mehr und mehr Zeit in der Kindertagesbetreuung.

Eine Antwort für die Bewältigung dieser Herausforderungen sieht die Arbeitsgruppe in der Etablierung multiprofessioneller Teams (mpT) bzw. dem Ermöglichen multiprofessionellen Arbeitens (mpA).

MpT und mpA sind dabei nach Auffassung der AG ein besonderes Qualitätsmerkmal einer Kindertagesstätte.

Die AG 4 setzte sich auf Grundlage der Erarbeitungen der BerichterstellerInnen mit den Begriffsbestimmungen und Anforderungen an multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten auseinander (ausführlich siehe Berichterstattung).

Multiprofessionelle Teams (mpT) in interdisziplinären Settings (vgl. Def. DV²) zeichnen sich durch Beschäftigte aus, die über unterschiedliche Qualifikationen und Berufsabschlüsse verfügen. In einem multiprofessionellen Team bereichern MitarbeiterInnen mit unterschiedlichen nicht-pädagogischen Qualifikationen das pädagogische Team. Die AG-Mitglieder betonen explizit, dass auch beim Arbeiten in multiprofessionellen Teams am Fachkräftegebot festzuhalten ist.

Die AG-Mitglieder vertreten die Auffassung, dass multiprofessionelles Arbeiten ein konzeptionell gewollter und belegbarer Arbeitsansatz des Trägers ist und somit die Implementierung eine bewusste Entscheidung des Trägers voraussetzt.

Die multiprofessionelle Perspektive auf die Inhalte pädagogischer Arbeit

- fördert den ganzheitlichen Blick auf das Kind und seine Familie,
- ermöglicht professionsübergreifende Zusammenarbeit, die die Entwicklung des Kindes und die konstruktive Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützt,
- spiegelt die Heterogenität der Kinder und der Gesellschaft wider und bezieht den Sozialraum ein und
- ermöglicht einen gemeinsamen Weg für die Gestaltung der individuellen Entwicklungsförderung (vgl. BeKi³).

Multiprofessionelles Arbeiten (mpA) kann auch additiv zum Team einer Einrichtung, z. B. im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte oder Fragestellungen erfolgen.

Beiden – mpT und mpA – ist gemeinsam, dass es um den Einsatz von pädagogischen und anderen Kompetenzen geht, die für ein bestimmtes Aufgabenprofil und eine entsprechende Konzeption notwendig sind. Neben den pädagogischen Aufgaben sind z. B. auch Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung und der Kooperation, Öffnung und Vernetzung mit anderen erforderlich.

AG 4 „Fachkräfte“

Einigkeit bestand auch darüber, dass es keinen Automatismus bei der Entwicklung multiprofessioneller Teams gibt. Nur durch die personelle Besetzung mit Fachkräften unterschiedlicher Qualifikationsniveaus und Professionen allein entstehen nicht automatisch multiprofessionelle Teams, die multiprofessionell arbeiten.

Von einigen Mitgliedern wurde darauf hingewiesen, dass nicht in jeder Kindertageseinrichtung multiprofessionelle Teams implementiert werden können. Dem steht aus Sicht anderer AG-Mitglieder entgegen, dass alle Kindertageseinrichtungen mit den genannten Heraus- und Anforderungen – insbesondere mit Blick auf die Inklusion – konfrontiert sind und dies, je nach Bedarfslage und Möglichkeiten, entsprechendes multiprofessionelles Arbeiten oder gar die Entwicklung multiprofessioneller Teams erforderlich macht.

Die Finanzierung muss auch unabhängig von der Finanzierung durch die Standortgemeinde gesichert sein. Kostenfolgen, die durch mpT und mpA entstehen, müssen anerkennungsfähige Bestandteile der Betriebskosten sein. Dabei müssen nach Auffassung der AG auch Personalkosten für Fachkräfte in höheren Vergütungsgruppen abgedeckt werden können.

In der Diskussion wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Deutsche Verein zum Thema multiprofessionelle Teams u. a. empfiehlt, die erlaubniserteilende Behörde müsse bei gegebenen Ermessensspielräumen festlegen, in welchem Maße eine Neujustierung der Anrechenbarkeit unterschiedlicher Professionen, Qualifikationen und Berufsabschlüsse auf den Personalschlüssel vorgenommen werden kann und hierbei auch das Verhältnis von Fachkraft-Kind-Relation und Personalschlüssel zu beachten ist.

bb Flankierende Maßnahmen

Um multiprofessionelles Arbeiten zu etablieren und zu unterstützen, müssen multiprofessionelle Fortbildungen, Praxisunterstützung und Beratung für die Träger und Leitungen sowie Zeitressourcen für die Anleitung zur Verfügung stehen.

Die Arbeit in multiprofessionellen Teams soll dementsprechend in den Curricula für die Aus-, Fort- und Weiterbildung thematisiert werden – mit dem Ziel, ein Grundverständnis des Einsatzes, der Art und Chancen, sowie Grenzen multiprofessioneller Teams bzw. multiprofessionellen Arbeitens in der Kindertagesbetreuung zu entwickeln und umzusetzen. Unterstützt werden kann dies auch dadurch, dass sich Lehr- und Ausbildungspersonal stärker multiprofessionell zusammensetzen.

6. Leitung

a. Empfehlung

Die gewachsenen Herausforderungen der pädagogischen Arbeit, zahlreiche fachliche und strukturelle Veränderungen gehen nicht nur mit einem Zuwachs an Aufgaben für Kita-Leitungskräfte, sondern auch mit erhöhten Anforderungen durch die Komplexität ihres Verantwortungsbereiches einher. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Mitglieder der AG²⁴¹:

- Ein eigenständiger Paragraph im Kita-Gesetz trifft Aussagen zu den Aufgaben, zu Qualifikation und Kompetenzen, zur Bemessung der Ressourcen und zu Vertretungsregelungen.
- In der Personalverordnung werden die Anforderungen und Aufgaben konkretisiert.
- Die Trennung zwischen organisatorischen und pädagogischen Aufgaben wird aufgehoben.
- Die Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.
- Die Zeit für Leitung sollte nach einer Mehrheit der AG-TeilnehmerInnen aus einem Sockel, einem Anteil pro MitarbeiterIn und einen Anteil pro Kind berechnet werden.
- Es soll gewährleistet werden, dass innerhalb eines flexiblen Rahmens in jeder Kita eine Klärung von Träger- und Leitungsaufgaben vorgenommen wird.

Konkrete Formulierungsvorschläge zu diesen Empfehlungen wurden in der Berichterstattung vorgetragen – sie finden sich auch in der Diskussion weiter unten wieder. Zudem gab es auch diskutierte Empfehlungen zu den Themen:

- Anhebung des Qualifikationsniveaus der Leitungskräfte und
- Einsetzung und Qualifikation von Stellvertretung.

aa Andere Arbeitsgruppen

Die Themen Leitung / Leitungsaufgaben und Leitungszeit wurden auch in AG 2 besprochen.

b. Begründung und Diskussion

aa Problembeschreibung, Ausgangslage²⁴²

Das Kita-Recht beinhaltet aktuell nur wenige und sehr allgemeine Regelungen zur Leitung, die sich in § 10 Abs. 2 KitaG sowie in § 5 Abs. 2 und 3 Kita-PersV finden.

Die Kita-Leitungsausgleichsverordnung (LAV) regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die bei den Trägern von Kindertagesstätten und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

²⁴¹ Zu konkreten Formulierungsvorschlägen siehe den Diskussionsteil unten.

²⁴² Ausführlich siehe Bedarfsanalyse (Anhang 1: 6. Sitzung der AG 4).

AG 4 „Fachkräfte“

infolge der Zumessung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben entstehen sowie das finanzielle Ausgleichsverfahren.

In der Diskussion der Ausgangslage wurde schnell deutlich, dass diese Regelungen weder in Bezug auf die Aufgaben noch auf Kompetenzanforderungen und Leitungsumfang für hinreichend erachtet werden. Auch spiegelt das aktuelle Kita-Recht den Wandel der Aufgaben und die wachsende Schlüsselrolle von Kita-Leitungen bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität nicht mehr wieder.

bb Aufgaben

Es wurde herausgearbeitet, dass wichtige Aufgabenbereiche wie z. B. Zusammenarbeit mit Eltern und der Sozialraum sowie die Qualitätsentwicklung bislang keinen Niederschlag in den Regelungen finden. Grundlegende Verantwortungsbereiche von Leitungen wie z. B. die Organisationsentwicklung, die pädagogisch-konzeptionelle Weiterentwicklung oder die Vernetzung in dem Sozialraum können gar nicht bzw. lediglich in geringem Umfang umgesetzt werden, was sich negativ auf die Qualität einer Einrichtung auswirken kann. Werden Leitungsaufgaben in jener Zeit ausgeführt, die für die Arbeit mit den Kindern vorgesehen ist, fehlen die personellen Ressourcen bzw. die Zeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Auch dies führt zur Qualitätsminderung. Die AG-Mitglieder empfehlen vor diesem Hintergrund:

Analog dem § 17 Abs. 1 Thüringischen Kitagesetz:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, Steuerung der Arbeitsabläufe, Teamentwicklung und Personalführung, Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum und Beobachtung von Rahmenbedingungen, fachpolitischen Entwicklungen sowie eigene Fort- und Weiterbildung sowie Selbstmanagement. Dabei bleibt das Recht des Trägers unberührt, einzelne Teilaufgaben auf andere Fachkräfte zu übertragen.

Analog den Rheinland-Pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen wird eine Konkretisierung auch für das Land Brandenburg empfohlen:

Das in den Grundsätzen elementarer Bildung zugrunde gelegte Bildungsverständnis und das damit verbundene hohe Engagement der Fachkräfte setzt eine angemessene und tatkräftige Unterstützung dieser durch die Leitung voraus. Die Leitungskraft trägt im entscheidenden Maße dazu bei, dass in der Einrichtung ein lernbereites und bildungsorientiertes Klima existiert. Fachkräfte werden dazu angeregt und sensibilisiert, Bildungsprozesse bei den Kindern genau zu beobachten, diese zu dokumentieren und durch ihre Arbeit intensiv zu unterstützen und zu fördern. Durch entsprechende Maßnahmen der Personalentwicklung (z. B. Mitarbeitergespräche, gezielte Auswahl von Fortbildung) erhalten diese zusätzliche Hilfestellungen. Auch bei der Knüpfung und Aufrechterhaltung von notwendigen Außenkontakten zu anderen Institutionen (z.B. Kontakte zu Grundschulen etc.) sowie bei Aufbau und der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern leistet die Leitungskraft den Fachkräften gezielte Hilfestellung.

cc Träger und Leitung

Zur (flexiblen) Klärung der Träger- und Leitungsaufgaben wird analog den Regelungen im Thüringischen Gesetz empfohlen:

„Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung. (§ 17 Abs. 1 ThürKigaG mit eigenen Ergänzungen)“

In Abgrenzung dazu soll auch die Gesamtverantwortung des Trägers beschrieben werden:

„Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung.“

Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil soll künftig die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung beschreiben. Die Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung sollen hierfür zu fachlichen Empfehlungen zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt werden.

Etwas kontroverser diskutiert wurden folgende Punkte:

- Anhebung der Qualifikationsanforderungen der Leitungskräfte
- Modell zur Berechnung der Leitungszeit
- Fragen zur Einsetzung und zu Anforderungen an die Stellvertretung

dd Qualifikation

Die BerichterstellerInnen empfehlen vor dem Hintergrund dieses umfangreichen und anspruchsvollen Aufgabenkatalogs zudem die Anhebung der Qualifikationsanforderungen an die Leitungskräfte. Die Empfehlung lautete:

„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete Fachkräfte, die über pädagogische Qualifikationen sowie weitere Qualifikationen zur Leitung einer Kindertageseinrichtung verfügen. Sie verfügen über eine Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 67 Betreuungsplätzen²⁴³ soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen Abschluss auf Hochschulniveau oder einer vergleichbaren Qualifizierung und die o.g. erforderliche Berufserfahrung verfügt.“

²⁴³ Vgl. die Bedarfsanalyse der AG 4 der 6. Sitzung im Anhang 1, S. 4.

AG 4 „Fachkräfte“

Hier wurde intensiv diskutiert und letztlich wurden Meinungsbilder erstellt. Dabei sprach sich eine Mehrheit für eine Anhebung auf drei Jahre aus. Damit wurde die Hoffnung verbunden, u. a. die Fluktuation aufgrund von Überforderung in der Rolle der Leitung durch das Mehr an Erfahrung reduzieren zu können, auch wenn gesehen wurde, dass es sich hier um eine Erhöhung der Hürden auf dem Weg zur Kita-Leitung handelt.

Das Ziel einer Akademisierung von Führungskräften wurde von einer deutlichen Mehrheit der AG-Mitglieder bejaht. Weitgehend ausgeglichen war das Abstimmungsergebnis bei der Frage, ob die Akademisierung größenabhängig geschehen soll. Unklar fiel das Bild zur Frage aus, ob eine Liste der möglichen/erforderlichen Abschlüsse in die Personalverordnung aufgenommen werden solle.

ee Stellvertretung

Die hohe Bedeutung der Kita-Leitung erfordert nach Ansicht einer deutlichen Mehrheit der AG-Mitglieder verbindliche Regelungen zur stellvertretenden Leitung. Hier gab es für den Gesetzestext folgende Empfehlungen:

„Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens 67 Plätze, muss für die Leitung einer Kindertagesstätte eine ständige Vertretung benannt werden.“²⁴⁴

In der KitaPersV solle darüber hinaus konkretisiert werden:

„Die Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte sind analog anzuwenden bzw. durch den Träger sicherzustellen, dass berufsbegleitend entsprechende Qualifikationen in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn der Übernahme der Funktion begonnen werden muss.“

In dieser Frage ergab die Diskussion ein buntes Bild: Einige TeilnehmerInnen sprachen sich dafür aus, auf jeden Fall eine Stellvertretung einzurichten, andere plädierten für eine größenabhängige Stellvertretung, wieder andere empfahlen die verbindliche Einrichtung einer Stellvertretung, wenn die Einrichtung rechnerisch mindestens über eine Vollzeitstelle an Leitungszeit verfügt. Einigkeit bestand darüber, dass mit zunehmender Größe der Einrichtung auch eine Stellvertretung, die über eine reine Abwesenheitsvertretung hinausgeht, gewährleistet werden muss.

Auch die stellvertretende Leitung muss natürlich über eine fachliche und persönliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben verfügen; inwieweit hier weitere Vorgaben analog zur Leitung oder zu treffen seien, wurde unterschiedlich bewertet.

²⁴⁴ Vgl. die Bedarfsanalyse der AG 4 der 6. Sitzung im Anhang 1, S. 6.

ff Leitungsressourcen, Finanzierung

Nach Ansicht der AG-Mitglieder ist der Begriff „Freistellung“ problematisch – suggeriert er doch fälschlicherweise, dass die Leitungstätigkeit eine Tätigkeit neben dem Gruppendienst ist. Daher verständigt sich die AG auf den Begriff der „Leitungszeit“.

Unzureichende zeitliche Leitungsressourcen bergen nach Ansicht der AG-Mitglieder ein erhebliches Risiko, dass Führungs- und Leitungstätigkeiten nur nebenbei ausgeführt werden können.

Nach den aktuellen Regelungen bleibt die organisatorische Leitungszeit unbestimmt und in Verantwortung des Trägers; daraus folgen oft auch Finanzierungsprobleme, insbesondere mit Standortkommunen freier Träger. Auch die Empfehlungen zum Aufgabenprofil²⁴⁵ haben Auseinandersetzungen zur Zuständigkeit für die Finanzierung der Leitungsaufgaben bislang nicht auflösen können.

Mehrere Finanzierungsströme (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe inkl. Landeszuschüsse, Standortkommune/Träger) machen darüber hinaus das Verfahren kompliziert und intransparent.

Zur Berechnung der Zeit für Leitung gab es eine ausgiebige Diskussion unterschiedlicher Modelle. Unhinterfragt war die Notwendigkeit eines Leitungssockels, der ausreicht, die Leitungsaufgaben auch in kleineren Kitas zu bewältigen. Darüber hinaus wurde überlegt, ob es einen Anteil pro VollzeitmitarbeiterIn, pro MitarbeiterIn und / oder pro Kind geben sollte. Dabei waren die Argumente, dass sowohl die Personalentwicklung als auch die Steuerung der Prozesse von Kindern und Eltern Leitungsaufgaben sind. Auch die Beteiligung an Landes- und Bundesprogrammen oder die Inklusion von Kindern mit Behinderungen bringen meist zusätzliche Mitarbeitende und Aufgaben mit sich.

Da es in der Personalentwicklung unerheblich ist, ob ein/e MitarbeiterIn Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt ist, sprach sich eine große Mehrheit für die Berücksichtigung der MitarbeiterInnenzahl aus. Bei der Abwägung der Faktoren war auch ein wichtiges Argument, dass die unterschiedlichen Angebotsformen unterschiedliche Personalschlüssel haben und gerade zwischen Krippe und Hort deutliche Abweichungen je nach Berechnungsmodell entstehen können.

Letztendlich hat sich eine deutliche Mehrheit der AG-TeilnehmerInnen dafür ausgesprochen, dass die Leitungszeit aus einem Sockel, einem Anteil pro MitarbeiterIn und einen Anteil pro Kind berechnet werden soll. Der Vorschlag für das Gesetz hierzu war:

²⁴⁵ Zum Aufgabenprofil vergleiche Punkte 7.) und 8.) in der „Übersicht Empfehlungen zum Thema Kita-Leitung“ zur Sitzung vom 24.02.2021 (Anhang 1).

AG 4 „Fachkräfte“

„Jede Kindertagesstätte hat einen Leitungsanteil als Sockel von mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § XY. Dieser Sockel erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kinder um 0,175 Stunden und der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte um 1,75 Stunden wöchentlich. Mit diesem Stundenkontingent können neben der Leitung auch eine oder auch mehrere StellvertreterInnen teilweise oder voll mit Leitungsaufgaben betraut werden.“

Zudem soll für die Betreuung von Kindern mit einem Förderbedarf die Leitungszeit für den Mehraufwand angehoben werden.

Das konkrete Berechnungsmodell soll nach Votum der AG noch überprüft werden. Dazu gibt es von den BerichterstellerInnen ein EXCEL-Tool, das der AG zur Verfügung steht.

gg Flankierende Maßnahmen

Es müssen in hinreichendem Umfang Angebote für die Leitungsfort- und Weiterbildung sowie für Supervision zur Verfügung stehen.

Das Gutachten 4 „Fachkräfte“ untersucht neben einer Situationsbeschreibung von Fachkräften allgemein auch die rechtlichen Vorgaben an die Leitungen in Brandenburg und anderen Bundesländern. (vgl. Anhang 2).

7. Personalbemessung

a. Empfehlungen

Eine bedarfsgerechte Personalausstattung ist ein entscheidendes Merkmal der Strukturqualität. Sie hat die Bedürfnisse der Kinder und Familien im Einzugsgebiet ebenso wie konzeptionelle Schwerpunkte und besondere Aufgaben zu berücksichtigen.

Die AG Fachkräfte spricht folgende Empfehlungen aus:

Im Kitarecht wird verankert, dass dem Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein landeseinheitliches, transparentes und nachvollziehbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Brutto-Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde liegt.

Die Personalbemessung soll nach dem individuellen Betreuungsumfang je Kind erfolgen (Mindestbetreuungszeit plus stundenweiser Aufschlag).

Die Mehrbedarfe in der Betreuung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache sollen sich in der Personalbemessung widerspiegeln.

AG 4 „Fachkräfte“

Die Betreuung von Kindern aus sozial benachteiligten Wohngebieten soll grundsätzlich in der Personalbemessung berücksichtigt werden.

Die Personalbemessung soll einen Mehrbedarf für Kinder mit Förderbedarf berücksichtigen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung und Erlaubniserteilung durch die erlaubniserteilende Behörde soll für besonders kleine Einrichtungen zusätzliches Fachpersonal zur Gewährleistung der Öffnungszeit von mind. 10 Std. gewährt werden.

b. Begründung und Diskussion

Nach dem Bertelsmann Ländermonitor 2020 werden 91 % der Kinder in Brandenburg in Gruppen mit nicht kindgerechten Personalschlüsseln betreut.²⁴⁶ Dabei ist der Personal- bzw. Fachkraft-Kind-Schlüssel ein zentrales Merkmal für die Strukturqualität einer Kindertageseinrichtung.

aa rechtliche Perspektive

Die aktuellen Parameter für die Personal-Berechnung sind (u. a. in Bezug auf die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten) unklar. Betreuungszeiten über 8 Stunden und Öffnungszeiten sind nicht explizit in der zugrundeliegenden rechtlichen Regelung berücksichtigt.

Die Mehrbedarfe von z. B. Kindern nicht deutscher Herkunftssprache, Kindern mit (drohenden) Behinderungen und aus sozial-benachteiligten Wohngebieten finden sich im jetzigen Kitarecht genauso wenig wieder, wie die konzeptionellen Schwerpunkte der Einrichtung (Bewegungskita, Theaterpädagogik, bilinguale Kita, musikbetonte Kita etc.).

bb Diskussion

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich darüber einig, dass es eine verbindliche landeseinheitliche Berechnungsgrundlage geben und der individuelle Betreuungsumfang der Kinder nachvollziehbar in die Berechnung des Personalbedarfes einfließen soll.

Nach einem Vortrag über das Berliner Modell bedarfsorientierter Personalzuschläge (u. a. für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache und sozialraumabhängige Zuschläge) wurde intensiv diskutiert.

So sprach sich eine Mehrheit der AG für die Berücksichtigung eines Faktors für die Abdeckung des Mehrbedarfs für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache auch für Brandenburg aus. Als Vorteil wurde hier genannt, dass jedes Kind gesehen und personell bedacht wird – als Nachteil wurde diskutiert, dass die zusätzliche Personalbemessung je nach Zahl der Kinder schwankt und individuelle Zuschreibungen erfolgen. Nur eine Minderheit sprach sich dafür aus, erst ab

²⁴⁶ https://www.laendermonitor.de/fileadmin/files/laendermonitor/keyfacts_2020/keyfacts_2020_bb.pdf, S. 2. (zuletzt abgerufen am 08.09.2021)

AG 4 „Fachkräfte“

einem bestimmten Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache zusätzliche personelle Ressourcen zuzumessen (Objektfinanzierung). Hier wurde als Vorteil gesehen, dass es keine kindbezogenen Zuschreibungen gibt. Als Nachteil wurde benannt, dass bei geringerem als vorgegebenem Anteil die Mehrbedarfe keine Berücksichtigung finden.

Eine analoge Diskussion führte die AG in Bezug auf die Berücksichtigung von Mehrbedarfen von Kindern aus Wohngebieten mit sozialbenachteiligten Bedingungen. Auch hier sprach sich eine Mehrheit für die individuelle Berücksichtigung des einzelnen Kindes aus – eine Minderheit war für eine Objektfinanzierung von Einrichtungen in entsprechenden Wohngebieten.

Auch für Kinder mit (drohenden) Behinderungen sollten möglichst transparente und landesweit einheitliche Zuschläge erfolgen (siehe Berichterstattung „Auf dem Weg zur Inklusion“).

Weitgehende Einigkeit bestand auch über die Bestimmung und Berücksichtigung von Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung) sowie von mittelbaren Arbeitszeiten (wie Kooperations- und Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern, Sprachstandsfeststellung, Beobachtung und Dokumentation).

Einzelne Stimmen vertraten hier, eine Festsetzung bestimmter Werte sei nicht geeignet, die heterogene Praxis im Land abzubilden und führe möglicherweise zu Konflikten im Detail, die wenig zielführend seien. Diese blieben aber deutlich in der Minderheit.

Auch Zeiten für weitere Bedarfe wie einen überdurchschnittlichen Anteil von Teilzeitkräften (Teilzeitfaktor: mehr Köpfe bringen mehr Aufwand an Steuerung, Koordination, Teambesprechung etc. mit sich), für Praxisanleitung und Multiprofessionelle Teams/Multiprofessionelles Arbeiten (siehe Berichterstattung Multiprofessionelle Teams) wurden genannt.

Ebenfalls weitgehend unbestritten wurde empfohlen, im Rahmen der Bedarfsplanung Einrichtungen mit mehr als 10 Stunden Öffnungszeit zu identifizieren und entsprechend zu finanzieren.

Eine Mehrheit der AG sprach sich dafür aus, die Regelungen zur Personalbemessung im Kita-Gesetz festzuhalten – eine Minderheit war für eine Verortung in der Personalverordnung.

In der Berichterstattung wurde ein konkretes Modell zur Ermittlung des notwendigen Zeitumfanges für die Betreuung anhand der bewilligten Bedarfe und weiterer o.g. Faktoren vorgestellt. Auch Ausfallzeiten und mittelbare pädagogische Arbeit werden dort berücksichtigt. Da aufgrund der begrenzten Zeit im Einzelnen nicht absehbar war, was dieses Modell konkret für unterschiedlichste Einrichtungen bedeutet, ist es nicht unmittelbar Gegenstand der Empfehlung. Zur Veranschaulichung der Komplexität von Fragen der Personalbemessung und zur Anregung in Bezug auf den Umfang der Berücksichtigung der genannten Faktoren sei es hier aufgeführt:

Beispielrechnung:

AG 4 „Fachkräfte“

52 Wochen x 7 Tage: 364

52 Wochenenden: 104

10 Feiertage: 10

→ 250 Betreuungstage

Bedarf der Kinder / Betreuungsstunden der Kinder

20 Kinder – bis 6 Std – 6 – * – 30 000 Std

40 Kinder – über 6 Std – 8 – * – 80 000 Std

40 Kinder – über 8 Std – 9 – * – 90 000 Std

über 8 Std – 10- * – 100 000 Std

über 8 Std – 11- * – 110 000 Std

über 8 Std – 12– * – 120 000 Std

Betreuungsstunden für die Einrichtung (100 Kinder) / längere Betreuungszeiten – längere Öffnungszeit

100 Kinder bei einer Öffnungszeit von maximal 8 Std/tgl.: 190.000 Std

Bei einer Öffnungszeit von maximal 9 Std/tgl.: 200.000 Std

Bei einer Öffnungszeit von maximal 12 Std/tgl.: 230.000 Std

Arbeitszeit einer Fachkraft

1 Fachkraft / VZÄ 8 Std / tgl. – 23% = 6,4 Std/tgl. 23% = 1,6 Std

40 Std/ W – 23 % = 30,8 Std/W 23 % = 9,2 Std

10 Fachkräfte/VZÄ 10 x 6,4 Std x 205 Tage = 13 120 Std/Jahr

(10 Fachkräfte/VZÄ 10 x 8 Std x 205 Tage 16 400 Std/Jahr)

Betreuungsstunden / verfügbare Arbeitszeit pädagogische Fachkraft / Jahr

- 190.000 Std bei einer Öffnungszeit von maximal 8 Std/tgl. = 14,5 : 1
- 200.000 Std bei einer Öffnungszeit von maximal 9 Std/tgl. = 15,2 : 1
- 230.000 Std bei einer Öffnungszeit von maximal 12 Std/tgl. = 17,5 : 1

Vorschlag für einen Berechnungsschlüssel gemäß Betreuungsanspruch

- Bis 6 Std (= Mindestbetreuungszeit) → * 0,8 VZÄ
- Bis 7 Std → * 0,9 VZÄ
- Bis 8 Std → * 1 VZÄ
- Bis 9 Std → * 1,1 VZÄ

AG 4 „Fachkräfte“

- Bis 10 Std → * 1,2 VZÄ

Jeweils geteilt durch die Anzahl der Kinder, die in der entsprechenden Altersgruppe durch eine Fachkraft zu betreuen sind; Betreuungsbedarfe von mehr als 10 Std. sind im Einzelfall zu bescheiden und in einer für das Kind geeigneten Betreuungsform zu gewährleisten (Sicherung des Kindeswohls).

Zusätzlich sollen individuelle Bedarfe und auch Besonderheiten der Kita – wie Größe und Konzeption – berücksichtigt werden:

- Je Kind nicht-deutscher Herkunftssprache → zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,017 VE/Kind
- Personalbemessung für Kinder, die in Wohngebieten mit sozialbenachteiligten Bedingungen leben. Für die Förderung dieser Kinder → zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,01 VE /Kind
- Öffnungszeiten im Rahmen der Bedarfsplanung sollten Einrichtungen mit längeren Öffnungszeiten in Absprache mit den Trägern vor Ort bestimmt und finanziert werden.
- Größe der Einrichtung → im Rahmen der Bedarfsplanung und Erlaubniserteilung durch die erlaubniserteilende Behörde kann für besonders kleine Einrichtungen zusätzliches Fachpersonal zur Gewährleistung der Öffnungszeiten von mind. 10 Std. gewährt werden.
- Aufgaben und Qualifikationen des zusätzlichen Fachpersonals sind zum jeweiligen Sachverhalt in der Personalverordnung zu regeln.
- Zur Berechnung der Jahresarbeitszeit einer Fachkraft wird ein landeseinheitliches Berechnungsmodell entwickelt und das Verfahren in der Personalverordnung verankert. Dabei sind insbesondere
 - Abwesenheitszeiten/Ausfallzeiten (Feiertage, Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalte, Fort- und Weiterbildungen, Bildungsurlaub),
 - Mittelbare pädagogische Arbeit (Teamsitzungen, Kooperations- und Netzwerkarbeit, Elternarbeit, Sprachstandsfeststellung, Beobachtung und Dokumentation),
 - Auswirkungen eines überdurchschnittlichen Anteils von Teilzeitkräften (Teilzeitfaktor),
 - Zeit für Praxisanleitung,
 - Zeitressource für Multiprofessionelle Teams,

zu definieren und angemessen zu berücksichtigen.

8. Praxisberatung/Fort- und Weiterbildung

a. Empfehlung

In das Kita-Gesetz soll ein eigenständiger § zur Gewährleistungsverpflichtung, zu grundlegenden Aufgaben und Qualifikationsanforderungen, zum Umfang und zu möglicher Trägerschaft der Fachberatung aufgenommen werden. Ein eigenständiger § in der VO konkretisiert die besonderen Aufgaben von Fachberatung sowie die Qualifikationsanforderungen, ergänzt um Aussagen zum Kompetenzprofil.

Zudem sollen die konkreten Aufgaben von Fachberatung im Kontext von Qualitätsmonitoring und -entwicklung geregelt werden.

Die Möglichkeit inhaltlicher Schwerpunktsetzung und Spezialisierung ist in die Regelungen einzubeziehen.

Zur Fachberatung für die Kindertagespflege soll eine eigenständige Regelung aufgenommen werden (vgl. Bericht Kindertagespflege).

Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Es sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen zu treffen.

Die Trennung von Fachberatung und Aufsichtsfunktion ist zu gewährleisten.

Es sind Übergangsregelungen zu schaffen, um eine Verknappung des Angebotes und Nachteile für die aktuell tätigen Fachberatungen und deren Träger zu vermeiden.

aa Andere Arbeitsgruppen

Es gab eine hohe Überschneidung mit der Diskussion in AG 2. Abweichungen gab es insbesondere in Bezug auf die Bemessungsgrundlage, die dort nach Kinderzahl empfohlen wurde.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage/rechtliche Situation

Die aktuelle rechtliche Situation sowie rechtliche Regelungen zur Fachberatung in anderen Bundesländern wurden in der Berichterstattung dargestellt.

§ 72 Abs. 3 SGVIII führt aus: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 10 Abs. 4 KitaG greift diese Norm auf:

AG 4 „Fachkräfte“

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

In der KitaPersV werden darüber hinaus konkretisierende Aussagen zu Art, Umfang und Freistellung getroffen:

Die erlangte persönliche und fachliche Qualifikation muss beständig den sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis angepasst werden. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Durch Art und Umfang der Angebote und durch entsprechende Freistellung sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Angebote wahrgenommen werden.

bb Diskussion

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachberatung ist strukturelle Voraussetzung für eine hochwertige Qualität in der Kindertagesbetreuung.²⁴⁷ Fachberatung unterstützt Kitas und Kindertagespflegestellen in allen pädagogischen, strukturellen und rechtlichen Fragen und stellt sicher, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse, pädagogische Konzepte und gesetzliche Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Insbesondere bei der Initiierung und Begleitung von kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozessen ist die Fachberatung unabdingbar. In Brandenburg ist sie wesentlicher Bestandteil des Praxisunterstützungssystems.

Nach übereinstimmender Ansicht der Mitglieder der AG 4 steht dem Feld der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg Fachberatung weder im erforderlichen Umfang zur Verfügung noch gibt es verbindliche Finanzierungsregelungen, die eine bedarfsgerechte Struktur absichern.

Auf der Grundlage der Berichterstattung wurden verschiedene Wege der Bemessung von Fachberatung diskutiert. So ist sowohl eine verbindliche geregelte Zahl an Einrichtungen pro Fachberatungsstelle (VZE) denkbar, als auch die Zahl der Kinder als Bezugsgröße.

Der Vorschlag einer Berechnung von einer Fachberatungsstelle für 1.000 Kinder wurde von mehreren DiskussionsteilnehmerInnen gestützt. Ein Bezug auf die Zahl der Kinder kann jedoch eine sehr unterschiedliche Zahl an Einrichtungen (und damit an Leitungen und Fachkräften) mit sich bringen, insofern plädierten andere AG-Mitglieder mehr für den Bezug auf Einrichtungen oder Mischmodelle aus Kinderzahl und Kitas. An dieser Stelle konnten sich die AG-Mitglieder aber nicht auf konkrete Verfahrens- oder Formulierungsvorschläge verständigen.

Die Finanzierungsregelungen sollen sichern, dass Fachberatung als Bestandteil der Betriebskosten anerkannt und refinanziert wird; dabei war die Formulierung „in ausreichendem Maße“

²⁴⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung vom 25.9.2012.

AG 4 „Fachkräfte“

strittig und wurde nach Diskussion gestrichen. Letztendlich wurde festgehalten, die konkrete Finanzierungsregelung offen zu halten.

In Bezug auf die Aufgaben von Fachberatung empfiehlt die AG folgende Formulierung:

„Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis.“

Zur Gewährleistungsverpflichtung wird empfohlen:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII.“

Träger von Fachberatung können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Träger oder Trägerverbände sein.“

Darüber hinaus soll zu Qualifikations- und Kompetenzniveau formuliert werden:

„Eine qualifizierte Fachberatung als Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jedes Kindertagesbetreuungsangebots darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über eine abgeschlossene fachbezogene Ausbildung an einer Hochschule oder über langjährige Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit auf diesem Gebiet bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung verfügen.“

Angesichts vielfacher inhaltlicher und struktureller Anforderungen empfiehlt die AG, dass ein eigenständiger § in einer VO auch die Spezialisierung auf bestimmte Schwerpunkte vorsehen soll:

„Fachberatung kann durch Spezialisierung auf ausgewählte Fragen (z. B. alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung, alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation, inklusive Kindertagesbetreuung, Kinderschutz, Organisationsberatung) erfolgen.“

Einigkeit bestand darin, dass die Fachberatung keinesfalls gekoppelt sein darf an Aufsichtsaufgaben.

Auch sind für einen Zeitraum von fünf bis acht Jahren Übergangsregelungen aufzunehmen, die absichern, dass die Qualifikationsanforderungen noch keine Anwendung finden und noch fehlende Qualifikationen innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen sind. Ob eine Regelung zu

AG 4 „Fachkräfte“

einem trägerübergreifenden Austausch aufzunehmen sei, blieb etwas unklar, zumindest ein Teil der AG-Mitglieder sah dazu keine Notwendigkeit.

Das Gutachten 4 „Fachkräfte“ untersucht neben den Fachkräften allgemein auch die rechtlichen Voraussetzungen der Fach- und Praxisberatung in Brandenburg und anderen Bundesländern. (vgl. Anhang 2).

cc Flankierende Maßnahmen

Es sind entsprechende Qualifizierungsangebote zur Verfügung zu stellen.

9. Kinder mit besonderen Bedarfen – Auf dem Weg zur Inklusion

a. Empfehlungen

Die AG-Mitglieder sprechen folgende Empfehlungen aus:

Der Bedarf folgt dem Kind, d. h., auch Eltern von Kindern mit Behinderung haben das Wunsch- und Wahlrecht. Die Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, die Bedarfe aller Kinder angemessen zu decken.

Es soll eine möglichst wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden.

Werden Kinder mit (drohenden) Behinderungen im System der Kindertagesbetreuung betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik und eines Förder- und Behandlungsplanes im Sinne einer gemeinsamen Teilhabeplanung (entsprechend § 7 FrühV) über den Teilhabebedarf des Kindes und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Beim Einsatz des zusätzlichen Personals sind für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen entsprechende Qualifikationen und die Sicherstellung von Qualitätsstandards zur Durchführung von heilpädagogischen Leistungen im Sinne von § 79 SGB IX Voraussetzung.

In jedem Team soll heilpädagogische Kompetenz vorhanden sein (Stichworte auch: multiprofessionelles Arbeiten; Prävention); für eine ausreichende, von der Zahl der Kinder mit festgestelltem Bedarf an Eingliederungshilfe unabhängige Finanzierung ist zu sorgen.

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Unterstützung werden landesweit gültige Qualitätskriterien erarbeitet und verbindlich festgehalten. Sie beinhalten Art und Umfang von Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Personalabmessung, Qualifikationsanforderungen sowie Aussagen zur Finanzierung (inkl. Sachkosten/Ausstattung).

Die Finanzierung soll aus einer Hand erfolgen.

AG 4 „Fachkräfte“

Die Kompetenz der Frühförderstellen soll regelmäßig einbezogen werden, insbesondere in Bezug auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten sowie auf die Diagnostik.

aa Andere Arbeitsgruppen

Bei der Erarbeitung landesweiter Qualitätsstandards wird auf die AG 2 verwiesen.

b. Begründung und Diskussion

aa Ausgangslage

Die Inklusive Bildung steht im Fokus der UN-Behindertenrechtskonvention und des novellierten SGB IX (insbesondere in § 2, § 4, § 242, § 46, § 49). Die Vereinten Nationen fordern weltweit das Konzept einer „Inklusiven Bildung“, um allen Kindern qualitativ hochwertige Bildung zugänglich zu machen.

Abgeleitet aus der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Landesregierung Brandenburg in ihrem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket beschlossen sich dafür einzusetzen, den Anteil von Kindern mit Behinderungen, die die allgemeine Kindertagesstätte besuchen, zu erhöhen und das System der sogenannten Integrationskindertagesstätten mit dem Ziel der Teilhabesicherung von Kindern im sozialen Umfeld auf Basis der ICF (Internationale Klassifikation von Funktionsstörungen und Behinderung) weiterzuentwickeln. Das aktuelle Kita-Recht reicht noch nicht aus, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Trennung zwischen (drohender) seelischer Behinderung und (drohender) körperlicher/geistiger Behinderung und unterschiedlichen Leistungssystemen (beim einen die Jugendhilfe, beim anderen die Sozialhilfe) sorgen für Verschiebeparkplätze und lange, intransparente Verfahren.

bb Diskussion

Einhellig sprachen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe dafür aus, dass eine wohnortnahe Betreuung für Kinder mit besonderen Bedarfen anzustreben und zu gewährleisten sei.

Für die Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Da es auch in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen eine große Heterogenität im Land Brandenburg gibt, hält die AG die Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für erforderlich. Diese Qualitätsstandards müssen in die Grundsätze elementarer Bildung integriert werden und das Verständnis einer inklusiven Bildungsarbeit darlegen. Die Standards sollen Aussagen treffen zu Art und Umfang von Leistungen, zu den Qualifikationsanforderungen der Fachkräfte sowie zur Finanzierung. Nur so können nach Auffassung der Mitglieder auch für Kinder mit Behinderungen gleichwertige Lebensverhältnisse und Teilhabechancen geschaffen werden. Eine bedarfsgerechte Unterstützung ist dabei auch für Kinder im Hortalter sicherzustellen.

Darüber hinaus halten die AG-Mitglieder es für bedeutsam, dass nicht weiterhin mehrere Diagnostikverfahren nebeneinander oder nacheinander erfolgen, sondern dass zukünftig über den Teilhabebedarf der Kinder im Rahmen eines interdisziplinären Diagnostikverfahrens und einer Förder- und Behandlungsplanung im Sinne einer gemeinsamen Teilhabeplanung (entsprechend § 7 FrühV) entschieden wird. Für Eltern und Kinder soll eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung stehen.

Die Qualifizierung des zusätzlichen Personals für die Förderung gemäß den §§ 27 und 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 79 iVm § 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Beim Einsatz des zusätzlichen Personals sind für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen entsprechende Qualifikationen und die Sicherstellung von Qualitätsstandards zur Durchführung von heilpädagogischen Leistungen im Sinne von § 79 SGB IX Voraussetzungen. Allerdings gibt es kaum Daten zu den eingesetzten Kräften. Die AG ist daher der Auffassung, dass aussagefähige Daten über die gewährten Leistungen und über die Qualifikation der sie erbringenden Personen erhoben werden müssen.

Für die Arbeit mit Kindern mit (drohenden) Behinderungen gemäß des Achten oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten für einen jeweils differenzierten Aufgabenbereich insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation:

- Heilpädagogin, Heilpädagoge,
- Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon
- Integrationserzieherin, Integrationserzieher
- Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger
- (Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge
- Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher

Die Mitglieder der AG sind sich bewusst, dass nicht sofort in jeder Kita heilpädagogische Kompetenz verankert werden kann; (heilpädagogisch) geschulte Fachkräfte können aber nicht nur Förderleistungen für Kinder mit besonderen Bedarfen erbringen, sondern auch präventiv arbeiten (hier wird auf die steigende Anzahl von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten verwiesen) und im Sinne einer inklusiven Bildung (in multiprofessionellen Teams) tätig sein. Insofern ist nach Auffassung der Mitglieder perspektivisch die Verankerung heilpädagogischer Kompetenz in jeder Kita anzustreben. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob diese heilpädagogische Kompetenz jeweils zusätzlich zum notwendigen pädagogischen Personal oder aber als Teil eines multiprofessionellen Teams abzubilden sei; dieser Diskussionsstrang wurde allerdings nicht weiterverfolgt. Auf längere Sicht, so eine vertretene Auffassung, könne so die Unterscheidung „I-Kita“ und „Regelkita mit Einzelintegration“ aufgelöst werden zu Gunsten eines

AG 4 „Fachkräfte“

Begriffs für alle Kitas, die sich auf den Weg machen, Qualitätsstandards zur Inklusion in ihrer Einrichtung umzusetzen.

In der Diskussion wurde auch die besondere Kompetenz der Frühförderstellen hervorgehoben. Die AG-Mitglieder betonen, dass die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen und fachlicher Beratung der Teams auch über eine verbindliche Kooperation mit den interdisziplinären Frühförderstellen sichergestellt werden kann und die rechtlichen Regelungen dies ermöglichen sollen. Hier wäre ein niedrigschwelliger Zugang zu einem sozialräumlichen Infrastrukturangebot geboten, das auch in dem Übergang von der Kita zur Grundschule eine wichtige Beratungsfunktion übernehmen kann.

Darüber hinaus hielten die AG-Mitglieder die folgenden weiteren Punkte für wichtig:

Es ist ein „Übergangsfahrplan“ zu definieren, aus dem hervorgeht, welche Schritte für die Qualifizierung der Fachkräfte und auch der Einrichtungen geschehen soll, welcher Zeitrahmen und welche Schwerpunkte sinnvoll sind (An welchen Fachschulen sollen verstärkt heilpädagogische Fachkräfte ausgebildet werden? Welche Kitas müssen als erste entsprechende Fachkräfte im Team nachweisen und bis wann muss landesweit die Qualifizierung und Konzeptentwicklung abgeschlossen sein?).

Es muss ein gemeinsames Verständnis des Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfebereichs über inklusive Unterstützung und Bildung in der Kindertagesbetreuung hergestellt werden.

Es müsste eine Verständigung über die Anreize für Träger geben, mit denen die Qualifizierung von ErzieherInnen zu heilpädagogisch qualifizierten Fachkräften vorangetrieben wird, durch Bereitstellung sowohl personeller als auch finanzieller Mittel (personeller Ausgleich bei Abwesenheit wg. Qualifizierung; Bereitstellung/Übernahme der Kosten der Qualifizierung).

Auch wäre eine Abstimmung mit den Ausbildungsstätten zwecks Kapazitätserhöhung für Ausbildungsgänge wichtig.

Dazu gehört unabdingbar eine Verständigung mit dem MSGIV über die Refinanzierung der HeilpädagogInnen bzw. anderer spezialisierter Kräfte, die in der Kita arbeiten. Wie im Plenum der AG Fachkräfte gefordert, sollten diese – unabhängig von der Zahl der Kinder mit festgestellter (drohender) Behinderung – von Beginn an mit ihrer heilpädagogischen Qualifikation bezahlt werden.

Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch, welche Haltung die Landesregierung in Bezug auf Sondereinrichtungen wie z. B. Horte an Förderschulen einnimmt.

Das Gutachten zum Thema „Inklusion“ behandelt u. a. Fragen zum rechtlichen Rahmen im Zusammenhang eines inklusiven Rechtsanspruchs und den rechtlichen Implikationen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Anhang 2).

AG 4 „Fachkräfte“

cc Flankierende Maßnahmen

Es stehen entsprechende Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte (und ggf. Träger) zur Verfügung.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe AG 5 setzte sich aus 22 ständigen Mitgliedern (ohne MBSJ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zusammen. Dazu zählten 8 Mitglieder der freien Träger, 1 Mitglied aus einer kommunale Kita-Einrichtung, 6 Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern sowie 2 ElternvertreterInnen. Der Landkreistag war mit einem Mitglied für die Teilnahme angemeldet. Weiterhin nahmen 2 VertreterInnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie zwei von den Fraktionen des Landtags benannte Mitglieder an der AG 5 teil.

Die AG-Leitung besetzte Solveig Haller von „Menschenskinder Teltow“, Eigenbetrieb der Stadt Teltow, und Reinhard Wilms vom MBSJ.

Als Gastteilnehmerin zum Thema „Datenschutzkonzept“ wurde Eva Schmidpeter vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam als Berichterstatterin eingeladen. Außerdem brachte Annett Bauer vom Paritätischen Landesverband Brandenburg an einem Sitzungstermin ihre Expertise zum Thema „Konzeption und Leistungsbeschreibung“ ein.

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Die Mitglieder haben überwiegend kontinuierlich in dem Arbeitsgremium mitgewirkt, ohne sich vertreten zu lassen. Die Vereinbarung über die Arbeitsweise sollte eine Grundlage dafür schaffen, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen eine Meinungsbildung erarbeitet werden konnte. Die AG-Mitglieder sollten eigene fachliche Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der Meinung bestand.

Die Mitglieder aus dem MBSJ übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung wurde rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail versendet, um allen Mitgliedern eine inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Die Diskussionsthemen sollten möglichst durch die AG-Mitglieder vorbereitet und durch diese als BerichterstatterInnen eingeführt werden. Der/die BerichterstatterIn wurde gebeten am 14. Tag vor der Sitzung eine formlose Vorbereitung an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlicher Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangslage und Problembeschreibung (Ist-Stand)
- Darstellung der verschiedenen Lösungsvarianten
- Bewertung der Varianten (Vor- und Nachteile)

Während der Diskussion wurden der Meinungs austausch und die Empfehlungen von der AG-Leitung notiert, ohne die Positionen bestimmten Personen zuzuordnen. Die Leitung der Arbeitsgruppe erarbeitete auf dieser Grundlage eine Bedarfsanalyse zu den behandelten Themen. Diese skizzierte die Ausgangslage und die Problembeschreibungen, sie zeigte die verschiedenen Lösungsvarianten auf und fasste die Diskussion in der Arbeitsgruppe transparent (Bewertung der Varianten) mit Empfehlungen für zukünftige Regelungen zusammen. Der Entwurf dieser Bedarfsanalysen wurde allen AG-Mitgliedern übersandt, die damit die Gelegenheit hatten, Ergänzungen oder Kommentare einfließen zu lassen. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wurde die entsprechende aktuellste Version der Bedarfsanalyse zur abschließenden kurzen Diskussion gestellt. Mit diesem Verfahren sollte gewährleistet werden, dass die Bedarfsanalyse die gesamte Meinungsfindung abbildete und dabei insbesondere die Lösungsvorschläge festhielt. Abstimmungen zu den Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeigeführt werden. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende, teilweise auch detaillierte Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei manchen Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt und durch externe Gutachter untersucht.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den Themen der AG 5 und sind der Anhang beigefügt:

- Gutachten zum Rechtsanspruch und weitere Themen
- Gutachten zur Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben
- Gutachten zum Thema Fachkräfte
- Gutachten zum Thema Inklusion
- Gutachten zum Thema Hort
- Gutachten zur Großtagespflege und zu alternativen Angebotsformen

- Gutachten zur Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung
- Rechtsgutachten zur Sprachförderung

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einer Themenübersicht festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 11 Sitzungen als Schwerpunkte besprochen worden:

- Kindertagespflege (Erlaubnispflicht und weitere Voraussetzungen)
- Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung, insbesondere räumliche und personelle Voraussetzungen
- Trägerkompetenzprofil
- Datenschutzkonzept
- Beteiligung anderer Behörden im Erlaubnisverfahren
- Kinderrechte und -beteiligungen sowie Elternbeteiligungen
- Aufsichten und Sanktionen
- Konzeption
- Kindeswohl
- 24-Stunden-Kita (anderes Angebot der Kindertagesbetreuung)
- Erlaubnis für Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

2. Sitzungen

Die Arbeitsgruppen sollten mit Ihrer Arbeit eigentlich im Anschluss an die Auftaktveranstaltung im Februar 2020 beginnen. Durch die Einschränkungen, welche die Corona-Krise erforderlich machte, konnte die erste Sitzung der AG 5 erst am 2. September 2020 in Teltow stattfinden. Bis November 2020 wurden zwei Präsenzsitzungen durchgeführt und anschließend machte es die Einführung einer Videokonferenz-Lösung möglich, monatlich stattfindende Sitzungen im Online-Format bis Juni 2021 fortzusetzen. Insgesamt wurden 11 Sitzungen durchgeführt.

IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse der AG 5 stellen die Meinungsbilder zu den einzelnen Themen dar, die nach jeder Sitzung im Rahmen der im Anhang dieses Berichts einsehbaren Bedarfsanalysen festgehalten wurden.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderungen, die sich aufgrund des reformierten SGB VIII ergeben, nicht bei allen Themen berücksichtigt wurden, da der Bundesgesetzgebungsprozess zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) parallel zur AG-Arbeit stattfand.

1. Kindertagespflege

a. Empfehlung

Die AG empfiehlt, die Voraussetzungen für die Eignung der Kindertagespflegepersonen im zukünftigen Kita-Gesetz dahingehend zu konkretisieren, dass die Eignungskriterien der Praxismaterialien für die Jugendämter, die derzeit durch das MBS überarbeitet werden, zugrunde gelegt werden. Zu den Eignungskriterien soll u.a. die Fähigkeit gehören, tragfähige Beziehungen zu (kleinen) Kindern aufzubauen und auf altersentsprechende Bedürfnisse einzugehen. Zudem sollen Persönlichkeitseigenschaften wie Feinfühligkeit gefordert werden.

Es soll weiterhin eine umfassende Verordnung zur Kindertagespflege formuliert werden, die nicht nur die Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegepersonen konkretisiert, sondern u. a. auch das Eignungsfeststellungsverfahren, Raumanforderungen, Vertretungsregelungen, Fachaufsicht und Fachberatung sowie einen Hinweis auf die Sozialversicherungsmöglichkeit für die Kindertagespflegepersonen und Finanzierungsregelungen enthält. Alternativ soll die derzeitige TagespflegeeignungsVO um die genannten Kriterien erweitert werden.

Die Höchstzahl von 5 zu betreuenden (fremden) Kindern ist beizubehalten. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende und damit nicht übertragbare Leistung darstellt, sollen Vertretungskinder nur in Ausfallzeiten übernommen werden dürfen, wenn im Rahmen der Höchstzahl/ maximalen Kapazität von 5 Betreuungsplätzen Plätze unbelegt bzw. Kinder nicht anwesend sind. Es wird gefordert, eine Verpflichtung zu einer verlässlichen Vertretungsorganisation einzuführen. Ob es sich dabei um eine Kooperation oder um ein Springermodell handelt, bleibt der zwingenden Entscheidung bzw. Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter zusätzlicher Berücksichtigung der Wünsche der Eltern im Einzelfall überlassen. Daraus folgt, dass die Jugendämter verpflichtet werden müssen, Vertretungsmodelle zu unterstützen bzw. bereit zu stellen. Bei der Vertretungsperson soll es sich um eine Kindertagespflegeperson handeln, die den Kindern bekannt ist.

Hinsichtlich der Fachberatung der Kindertagespflegepersonen empfiehlt die AG eine Regelung, welche die personelle Trennung der Beratung von der Aufsicht vorsieht. Die Fachberatung soll dabei speziell für Kindertagespflege qualifiziert sein. Die Kindertagespflegepersonen sollen die Fachberatung, welche auch durch freie Träger erfolgen kann, beanspruchen können, ohne zur Inanspruchnahme der Angebote der fachlichen Beratung verpflichtet zu werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kindertagespflegepersonen sollen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Die Qualifizierungsvoraussetzungen für die Fachberatung der Kindertagespflege und ein Fachberatungsschlüssel sollen zusätzlich in das Kita-Gesetz aufgenommen werden.

Es soll klargestellt werden, dass die Vertragsverhältnisse zwischen Kindertagespflegepersonen, Jugendamt und Personensorgeberechtigten als jeweils separater zweiseitiger Vertrag auszugestalten sind.

b. Diskussion

aa Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Gemäß § 20 Abs. 5 KitaG ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden (Kindertagespflege-)Person nach § 43 Abs. 2 SGB VIII gegeben ist. Geeignet nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Nach Auffassung der AG-Mitglieder ist diese Beschreibung des Tatbestandsmerkmals „Geeignetheit“ zu allgemein. Die Konkretisierungen, welche die Praxismaterialien des MBSJS vornehmen, sollen daher in das zukünftige Kita-Gesetz übernommen werden. Dadurch sollen die Beurteilungs- und Entscheidungssicherheit der erlaubniserteilenden Fachkräfte in den Jugendämtern erhöht sowie mehr Rechtsklarheit für die Kindertagespflegepersonen hergestellt werden. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, dass eine genauere Definition dazu führen könnte, dass der Kreis der potentiell möglichen Kindertagespflegepersonen eingeschränkt werden könnte.

Die Eignungsfeststellung soll ebenfalls genauer auf Ebene einer überarbeiteten und erweiterten Verordnung zur Kindertagespflege geregelt werden. Es wurde diskutiert und teilweise befürwortet, dass die Voraussetzung der Eignung fortlaufend innerhalb von 5 Jahren durch regelmäßige Besuche der Aufsicht überprüft werden soll.

Hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die teilweise über keine pädagogische Ausbildung verfügen, wird die bereits geplante Erhöhung der Grundqualifikation von 160 Stunden auf zukünftig 300 Stunden begrüßt.

bb Übertragbarkeit der Betreuungsleistung nur in definierten Ausnahmesituationen
Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Damit ist eine Übertragbarkeit der Leistung der Kindertagespflege nur ausnahmsweise möglich. Da es sich um eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung handelt, ist eine Übertragung der Leistungserbringung nur als Vertretung in Ausfallzeiten der persönlich verpflichteten Kindertagespflegeperson möglich, was im Betreuungsvertrag entsprechend festgelegt wird.

Die AG-Mitglieder tauschten sich intensiv darüber aus, wann eine Vertretung im Ausnahmefall zulässig ist und wie diese organisiert sein soll, damit dem Kindeswohl und den Interessen der Erziehungsberechtigten ausreichend Rechnung getragen werden kann. Für die reguläre Vertretung für die Folgetage/-woche bei nicht planbaren Ausfallzeiten wie beispielsweise Krankheit wurden Modelle wie Kooperationen mit Kindertagesstätten und Springermodelle, die in verschiedenen Kommunen geplant oder etabliert sind, hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile diskutiert. Die Kooperation mit Kindertagesstätten wurde seitens der Kindertagespflegepersonen auch mit der Befürchtung einer möglichen Abwanderung der Kinder zu den Kooperationspartnern verbunden. Außerdem können ausgelastete Kitas keine weiteren zusätzlichen Kinder aufnehmen, auch nicht für einen kurzen Zeitraum.

Es wurde betont, dass die Ausgestaltung einer Vertretungsregelung die Kindertagespflegeperson nicht zu stark in der Ausübung ihrer Tätigkeit und in der jeweiligen Situation einschränken darf.

Bei einer Notfallvertretung wegen einer plötzlichen Erkrankung der Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit wurde grundsätzlich eine gesonderte Vertretungsregelung z. B. für den Rest des jeweiligen Tages befürwortet. Dabei wurde allerdings die tatsächliche Realisierbarkeit einer spontanen Vertretung, die jederzeit einspringen kann und welche außerdem den Kindern bekannt ist, in Frage gestellt.

Als Voraussetzung für eine funktionierende Vertretungsorganisation wurde die Rolle der Jugendämter hervorgehoben, die verpflichtet werden sollen, die Kindertagespflegepersonen auch insbesondere hierbei zu beraten und zu unterstützen. Abhängig von der Situation vor Ort, sollen die Jugendämter darüber hinaus eine Vertretung bzw. ein entsprechendes Modell bereitstellen.

Außerdem wurde der Fall der Betreuung von eigenen Kindern einer Kindertagespflegeperson angesprochen und überlegt, unter welchen Umständen diese Kinder zu berücksichtigen sind. Es wurde vorgeschlagen, eigene Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren, die nicht anderweitig betreut werden, als zu betreuende Kinder beim Umfang der Kinder-Höchstzahl anzurechnen, dagegen ältere eigene Kinder unberücksichtigt zu lassen.

cc Fachberatung

Die fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist derzeit in § 18 Abs. 4 KitaG vorgesehen. In der AG wurde darauf hingewiesen, dass in den Jugendämtern die Fachberatung und die Aufsicht durch dieselben Abteilungen und insbesondere Personen durchgeführt werden. Um dem Bedürfnis nach Unabhängigkeit der Beratung von aufsichtsrechtlichen und finanziellen Aspekten zu entsprechen, solle eine personelle Trennung zur Aufsicht und Finanzierung geregelt werden. Eine Pflicht, die Fachberatung oder Supervision auch in Anspruch nehmen zu müssen, wurde zwar diskutiert, aber eher als weniger förderlich abgelehnt. Aus der Praxis wurde zusätzlich ein besserer fachlicher Austausch von Kindertagespflege untereinander nachgefragt sowie die Möglichkeit der Beteiligung der freien Träger bei der Fachberatung z. B. bezüglich der Konzeptionsentwicklung und Supervision angeregt. Neben der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflegepersonen zur Zusammenarbeit soll auch die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen durch freie Träger möglich sein.

dd Räumlichkeiten und weitere Themen

Es wurde teilweise angeregt, die räumlichen Voraussetzungen, die derzeit in § 3 TagpflEV allgemein geregelt sind, spezifischer einzugrenzen. Eine Konkretisierung erfolgt derzeit nur in den Richtlinien der Jugendämter.

Die AG tauschte sich darüber aus, ob eine gesetzliche Klarstellung der Pflicht der Kindertagespflegepersonen zum Abschluss einer Rentenversicherung sinnvoll ist, da berichtet wurde, dass dieser Pflicht vereinzelt nicht nachgekommen wird (die Aufwendung wird zur Hälfte erstattet, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Da in der AG berichtet wurde, dass es teilweise Zweifel gebe, ob gemäß § 18 Abs. 3 KitaG die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen zwischen Kindertagespflegeperson, Jugendamt und Personensorgeberechtigten als dreiseitiger Vertrag rechtlich zulässig sei, wurde angeregt, bei dem Vertragsverhältnis jeweils separate zweiseitige Verträge vorzusehen.

2. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – allgemein

a. Empfehlung

Die AG empfiehlt, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII ein Beratungsanspruch des Antragstellers gegenüber der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde geregelt wird.

Es soll zukünftig eine Orientierungshilfe auf der Homepage des MBS als abrufbare aussagekräftige Beschreibung geben, welche die fachlichen Anforderungen gemäß SGB VIII und Kita-

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Gesetz für die Erteilung einer Betriebserlaubnis abbildet und die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften mit Angabe der zuständigen Stellen aufführt.

Bei der Antragstellung soll eine möglichst digitale Checkliste eingeführt sowie 3 Monate für die Bearbeitungszeit ab Antragstellung vorgesehen werden. Die Frist der Bearbeitungszeit soll sich entsprechend verlängern, wenn prüfungsrelevante Unterlagen nachgereicht werden.

b. Diskussion

Einige AG-Mitglieder äußerten den Wunsch, im Vorfeld der Antragstellung für eine Betriebserlaubnis (BE) umfassende Informationen zum Bau einer Einrichtung und den Anforderungen an Räume und Ausstattung zu erhalten. Dabei wurde eine Beratungspflicht der BE-Behörde favorisiert und weniger eine Pflicht des Antragstellers, sich beraten zu lassen.

Die Orientierungshilfe oder Checkliste im Hinblick auf die beabsichtigte Antragstellung soll u. a. zu folgenden Themen informieren:

Brandsicherheit, Belüftung, Barrierefreiheit, Zuordnung von Räumen, Verbindung von innen nach außen, Belichtung, Verschattung, Raumakustik, Raumtemperatur, Baustoffe, Umweltverträglichkeit der Baustoffe, Nachhaltigkeit, Energiesparmaßnahmen und Ressourcenmanagement, Hygienevorschriften, Richtlinien der Unfallkassen (z. B. Treppen, Türen), ArbeitsstättenVO, etc.

3. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – räumliche Voraussetzungen

a. Empfehlung

Das Kita-Gesetz soll um konkretere räumliche Voraussetzungen ergänzt werden. Dabei ist einerseits eine Idealvorstellung als Zielvorgabe, die sich aus den Aufgaben, insbesondere dem Bildungsauftrag der Kita ableitet, vorzusehen. Daneben sollen die Mindestanforderungen zu „Bau und Ausstattung“ einschließlich der Barrierefreiheit verpflichtend gesetzlich geregelt werden. Im Rahmen einer Verordnung sollen die konkreten Voraussetzungen so genau definiert werden, dass Architekten daraus Anforderungen an die zu schaffenden Räume ableiten können – jedoch nur insoweit die Anforderungen nicht bereits in anderen Bau-, Arbeitsschutz-, Gesundheits-, bzw. Hygienevorschriften geregelt sind. Zu den Mindestvorgaben sollen zählen:

- Barrierefreies Bauen,
- Freiflächenanteil (z. B. 10 qm anzustreben),
- päd. Nutzfläche (5 qm anzustreben – mindestens 3,5 qm)
- Baustoffe, Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Materialien
- Schallschutz
- Brandsicherheit

AG 5 „Betriebserlaubnis“

- Hygienevorgaben
- Raumtemperatur und -akustik
- Lichtverhältnisse, Belüftung
- Gesundheitsschutz für Kinder und Fachkräfte (sofern nicht Arbeitsschutz ausschließlich der Fachkräfte gemeint ist)

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind weiterhin abzuleiten aus den Aufgaben der Kita und insbesondere dem Bildungsauftrag (§ 13 iVm § 3 KitaG), wobei die Mindeststandards abhängig von der Art der Einrichtung geregelt werden sollen.

Die Planung neuer Räume soll nur auf der Grundlage einer geeigneten Beteiligung von Kindern, Eltern und Fachkräften erfolgen.

Die AG ist außerdem dafür, regelmäßig nur eine zeitlich befristete Lösung zu erlauben, wenn eine vorübergehende Bedarfslage vorliegt, wie z. B. bei Baumaßnahmen im laufenden Betrieb. Ausnahmen von den Mindestanforderungen als Dauerlösung sind nur zuzulassen, wenn besondere Rahmenbedingungen die Abweichungen von den Mindestanforderungen qualitativ vollwertig ausgleichen.

b. Diskussion

Die räumlichen Vorgaben sind derzeit in § 13 iVm § 3 KitaG sowie auf Grundlage der Grundsätze des Verwaltungshandelns festgelegt. Das Meinungsbild der AG ergab eine Forderung nach klareren, gesetzlich formulierten und gebündelten Anforderungen an Gebäude. Es wurde daher überlegt, wie die gewünschten Konkretisierungen der Mindestanforderungen für neue Räume und Gebäude im künftigen Gesetz verankert werden könnten. Ausgehend von dem Förderauftrag und den in § 3 KitaG genannten Aufgaben haben die Räume unterschiedliche Funktionen – primär als Spiel- und Aufenthaltsbereich für Projekte, Literatur, Sprache, Theater, Mimik, Tanz, Musik, Mathematik, Technik, NaWi, Medien, Bewegung, Wahrnehmung/Sinnesraum, Spiele/Rollenspiele, Gestalterisch/Kreativer Bereich, Mehrzweckraum, Krippe, Ruhen, Schlafen, Essen – aber auch als Räume für das Personal (Personalraum, Leitung), der Hauswirtschaftsbereich (Küche, Kochen, Lagerraum, Putzmittel, Hausmeister), Verkehrswege, Garderoben sowie Räume für Eltern (Elternberatung und Elterntreff, Kita-Ausschuss).

Damit die Räume die genannten Funktionen des Bildungsorts Kita erfüllen können und diese realisierbar sind, sollen diese Anforderungen (im Sinne einer idealen Zielvorgabe) und im Hinblick auf den „besten“ Bildungsort für Kinder erfüllt werden. Dazu gehört auch, dass die Anforderungen an Räume sowie die Raumkonzepte mit Eltern und Kindern abgestimmt sowie die pädagogischen Fachkräfte beteiligt werden.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Im Kita-Gesetz sollen die Mindeststandards für Bau und Ausstattung entsprechend des Förderauftrags formuliert werden. In einer Verordnung sollen die weitergehenden konkreten Anforderungen zu Brandsicherheit, Belüftung, Barrierefreiheit, Gliederung von Räumen, Verbindung von innen nach außen, Belichtung, Verschattung, Raumakustik, Raumtemperatur, Baustoffe, Umweltverträglichkeit der Baustoffe, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourcenmanagement, Hygienevorschriften, etc. festgelegt werden.

In der Diskussion wurde § 12 KitaFÖG Berlin als eine Art Vorbildnorm genannt.

§ 12 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG Berlin):

In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen; bei der Errichtung von Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (eine der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

Aus dem Kreis der Mitglieder wurden auch Ausnahmen von den Mindestanforderungen zu den Räumlichkeiten, z. B. zur Überbrückung von Engpässen bei baulichen Maßnahmen, angesprochen. Da gerade Baumaßnahmen manchmal länger als drei Jahre dauern würden, wurde zudem eine zeitliche Festlegung der Höchstdauer für Ausnahmen in Frage gestellt. Im Hinblick auf das Kindeswohl hat man sich darauf geeinigt, dass eine monate- und erst recht jahrelange Einschränkung der Mindestanforderungen im Sinne einer Dauerlösung nur in den Fällen erfolgen darf, in denen ein angemessener Ausgleich durch andere Faktoren bzw. aufgrund der Rahmenbedingungen vorliegt. In anderen Fällen sind Ausnahmen nur befristet denkbar.

c. Konkrete Flächenzuordnung / Raumkonzept

aa Empfehlung

Die Zuordnung der Flächen nach ihrer Funktion (z. B. Verkehrsfläche, Spielfläche, Personalräume, Küchenflächen, Lagerräume, Hausmeister/Werkstatt, Garderoben sowie Räume für Elternarbeit) sowie deren eindeutigere Definition sollen in einer Verordnung geregelt werden, sofern es nicht bereits Vorgaben in anderen Bau-/ Arbeitsschutz-/ Gesundheits-/ bzw. Hygienevorschriften gibt. Insbesondere bei der Abgrenzung der Verkehrsfläche zur Spielfläche soll eine Anrechnung von Verkehrsflächen auf die Spielfläche nur erfolgen dürfen, soweit die Funktion als Spielfläche neben der Funktion als Verkehrsfläche möglich ist.

Bei Schulräumen können bei der Betreuung von GrundschülerInnen „normale Unterrichts-räume“ nur als Notlösung bei vorübergehender Bedarfslage (z. B. Baumaßnahme) zeitlich befristet anerkannt werden. Die (Mit-)Nutzung von „Sonderräumen“ wie z. B. Bibliothek, Musikraum, Computerräume, Sport- und Schwimmhalle, Experimentierraum oder Werkstatt kann als Dauerlösung akzeptiert werden.

bb Diskussion

In die Diskussion wurde eingebracht, dass neben der Platzbemessung (Grundfläche pro Platz) im Betriebserlaubnisverfahren auch die Flächen in Abhängigkeit von Funktionsanforderung und tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten genauer geregelt werden sollen.

Außer der Differenzierung der pädagogischen Fläche von der Verkehrsfläche wurde vorgeschlagen, u. a. die Größe und die nähere Ausgestaltung von Freiflächen, Sanitärräumen, Garderoben und die Räume für Leitung und Elternarbeit festzuschreiben. Da Schulräume grundsätzlich keine pädagogischen Räume im Sinne einer Hortbetreuung sind, besteht bei Doppelnutzung mit dem Hort die Problematik, inwiefern Ausnahmen im Rahmen von gemeinsamen Raumkonzepten von Schule und Hort zulässig sowie Übergangsregelungen für den Ganzttag möglich sind.

Es wurde auch vorgeschlagen, dass im Betriebserlaubnisverfahren ein Raumkonzept verpflichtend vorgelegt werden sollte. Demgegenüber wurde eingewandt, dass eine Differenzierung nach Flächen schwierig zu kontrollieren ist.

4. Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung – personelle Voraussetzungen

a. Empfehlung

Die Voraussetzungen des Personals, die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII für die Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft werden, sollen in einem eigenen Abschnitt im Kita-Gesetz konkret zusammengefasst werden. Weitergehende Vorgaben sollen auf Verordnungsebene geregelt werden. Im Betriebserlaubnisverfahren soll geprüft werden, ob die personellen (sowie die räumlichen, fachlichen und wirtschaftlichen) Anforderungen dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen, ohne dabei einzelfallbezogene Kriterien zugrunde zu legen.

Der Betriebserlaubnis soll ein landeseinheitliches und überprüfbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und überprüfbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde gelegt werden.

AG 5 empfiehlt, dass im Rahmen der Beschreibung des Fachkräftecatalogs Anforderungen an die Qualifizierung und die Aufgaben der Fachkräfte, an die Leitung, die Fachberatung etc. festgelegt werden sollen. Details zu Funktionsstellen (PraxisanleiterInnen für Auszubildende, Kinderschutzfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, Qualitätsbeauftragte, Verfügungszeit zur Kooperation mit aufnehmenden Grundschulen) sollen – soweit nicht bereits spezialgesetzlich vorgeschrieben – z. B. in der KitaPersVO als Aufgabe und im Umfang näher geregelt werden. Ebenso wird empfohlen, dass das pädagogische Personal nicht für Versorgungsleistungen vorgehalten werden und dies entsprechend in einer passenden Verordnung geregelt werden soll.

b. Diskussion

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum Personal derzeit auf gesetzlicher Ebene sowie im Zusammenhang u. a. mit der KitaPersV unübersichtlich sind und dass das Verhältnis der Regelungen zueinander unklar sei.

Die AG hatte zunächst diskutiert, ob die personellen Anforderungen einrichtungsspezifisch auf Grundlage der Konzeption und den individuellen Bedarfen der Kinder im Rahmen der Betriebserlaubnis (BE) festgelegt werden sollen. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Fall Einrichtungen in einem Gebiet dann verschiedene Anforderungen haben könnten.

Außerdem bestand aus Perspektive der Eltern die Sorge, dass bei enger Verknüpfung der Personalausstattung mit der jeweiligen Konzeption im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens Auswirkungen auf die Elternbeiträge zu befürchten seien, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nicht überall gewährleistet ist und Eltern in manchen Städten und Gebieten aufgrund belegter Kitas tatsächlich nicht die Wahl zwischen verschiedenen Plätzen haben.

Gegen eine enge Verknüpfung von Konzeption und konkreter Personalausstattung spricht zudem, dass die Konzeption ein dynamischer Rahmen ist, der ständig angepasst und fortgeschrieben wird. Dieser Prozess würde an Dynamik verlieren, wenn bei der Betriebserlaubnis bereits das Konzept festgelegt wird.

Auch zur Umsetzung der geltenden Regelungen zum notwendigen pädagogischen Personal besteht laut Ansicht mancher AG-Mitglieder in der Praxis zu wenig Transparenz, wenn es darum geht, wann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist und wie Kindeswohlgefährdungen abzuwenden sind, wenn das tatsächlich vor Ort eingesetzte Personal unzureichend bzw. abwesend ist, z. B. wegen Urlaub, Fortbildung oder Krankheit.

Es wurde vorgeschlagen, die Kinderzahlen im Betriebserlaubnisverfahren zu berücksichtigen, was den Vorteil hätte, dass geprüft würde, welche konkrete Zusammensetzung von Kindern (neben Alter auch besondere Bedürfnisse) in einer Einrichtung vorhanden wäre. Dagegen

AG 5 „Betriebserlaubnis“

wurde eingewendet, dass die Betriebserlaubnis nicht ständig aktualisiert werden kann, wenn sich Kinderzusammensetzungen ändern.

Im Hinblick auf Themenschwerpunkte von AG 4 „Fachkräfte“ wurde darauf hingewiesen, dass notwendige Funktionsstellen einer Kita wie PraxisanleiterInnen für Auszubildende (mit Angaben zum erforderlichen Zeitaufwand), Kinderschutzfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, Qualitätsbeauftragte im Kita-Gesetz und in der KitaPersV nicht ausgewiesen und nicht quantifiziert sind. Dazu werden auch Aufgaben von Fachkräften gezählt, wie z. B. die Kooperation mit den Grundschulen. Deren Aufgaben ergeben sich aus den Anforderungen des Kita-Gesetzes und dem Zweck der Einrichtung; sie lassen sich aus der Konzeption ableiten und sind nach Auffassung von AG-Mitgliedern im Betriebserlaubnisverfahren nicht ausreichend abgebildet.

Weiterhin wurde teilweise darauf hingewiesen, dass das pädagogische Personal keine Versorgungsleistungen übernehmen soll wie z. B. die Essensausgabe, wenn das Küchenpersonal ausfällt (die Ernährungsbildung dagegen wohl). Hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der Fachkräfte wurde die Themen-Zuständigkeit bei AG 4 gesehen. Dennoch sollte nach Auffassung von AG-Mitgliedern im Betriebserlaubnisverfahren geklärt werden, dass eine ausreichende Personalausstattung vorzuhalten ist, um den Förderauftrag umsetzen. Um bei der Betriebserlaubnis diesbezüglich prüfen zu können, bedürfte es jedoch einer Rechtsgrundlage, die klarstellt, dass Versorgungsleistungen nicht vom pädagogischen Personal erbracht werden.

Es wurde weiterhin vorgeschlagen, dass im Rahmen des BE-Verfahrens geprüft wird, wie der Träger den Versorgungsanspruch erfüllt, ohne dass das pädagogische Personal dies übernimmt, z. B. durch Nachweis eines Vertrags mit einem Caterer.

5. Begriff des Kindeswohls

a. Empfehlung

Der Begriff des Kindeswohls als wichtiger Entscheidungsmaßstab für die Prüfung der Betriebserlaubnis ist dahingehend ausdrücklich zu konkretisieren, dass mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff mehr gemeint ist als „Kinderschutz“ (d.h. mehr als nur im Sinne von ausschließlichem Schutz vor körperlicher Beeinträchtigungen).

Es wird unterstützt, dass die Handlungsleitlinien und Empfehlungen der Bundes-AG Landesjugendämter zum „Kindeswohl“ Berücksichtigung finden, wenn es um eine Konkretisierung des Begriffs Kindeswohl geht.

Als Ausgangsformulierung empfiehlt die AG folgende Begriffsbestimmung des Kindeswohls: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsoption wählt.“ (Jörg Maywald, u. a. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, lzKK-Nachrichten 2009)

b. Diskussion

Mehrere Stimmen aus der AG sprechen sich für eine Konkretisierung des Begriffs des „Kindeswohls“ aus. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sowie ihre weiteren Rechte gewährleistet sind. Der Begriff des Kindeswohls als zentrale Voraussetzung und Entscheidungsmaßstab bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung im Einzelfall. Die AG-Mitglieder waren sich einig, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls deutlich mehr beinhaltet als die Abwesenheit von Gefahren. Daher ist der Vergleich mit § 1666 BGB, der das Kindeswohl auch nicht ausreichend und im bestmöglichen Sinne für das Kita-recht definiert, nicht weiterführend.

Vielmehr sind für das Kindeswohl aus Sicht der berichtstattenden AG-Mitglieder die Berücksichtigung der folgenden sieben Grundbedürfnisse einzubeziehen:

Bedürfnis

- nach beständigen liebevollen Beziehungen,
- nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit,
- nach individuellen Erfahrungen,
- nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
- nach Grenzen und Strukturen,
- nach stabilen kulturellen Umfeldbedingungen,
- nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Seitens des MBSJ wurde auf die Ausführungen in den Handlungsleitlinien und Empfehlungen der Bundes-AG der Landesjugendämter aufmerksam gemacht und dass es hier schon viele Empfehlungen gibt, die bestätigen, was die AG-Mitglieder inhaltlich zum Kindeswohl besprochen haben. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass – je enger man die rechtlichen Voraussetzungen formuliert – dies Auswirkungen auf die Auslegung und die Rechtsfolge hat, welche entsprechend eingeschränkt würden.

Der Austausch der AG-Mitglieder ergab folgende Ausgangsformulierung: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsoption wählt.“

(Quelle: Jörg Maywald, u. a. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, lzKK-Nachrichten 2009)

6. Trägerkompetenzprofil

a. Trägerbegriff und -eigenschaften

aa Empfehlung

Es soll weiterhin eine eigenständige Regelung entsprechend § 14 KitaG geben, welche den Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beschreibt und dabei auf die Trägereigenschaft genauer eingeht. Eine abschließende Aufzählung aller möglichen Trägerorganisationsformen und -eigenschaften wird überwiegend nicht favorisiert. Ein Hinweis im zukünftigen Kita-Gesetz, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung die Anforderungen nach § 45 Abs. 2 SGB VIII gewährleisten muss und für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich ist, wird befürwortet.

Die Bedingung, dass der Träger für das Vorliegen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen sorgen muss, wird empfohlen, da langfristige Bindungen im Sinne von verlässlicher Bildungsarbeit wünschenswert sind. Dabei wird allerdings eine „Soll-Vorschrift“ bevorzugt.

Die Erfüllung der Anforderungen, die an eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geknüpft sind, sollen mit der Finanzierung durch öffentliche Mittel verknüpft und von AG 6 thematisiert werden.

Die AG empfiehlt weiterhin, dass die Anforderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Kommunen, wenn diese Aufgaben des örtlichen Trägers wahrnehmen, mit der freien Jugendhilfe und das Ziel der Trägervielfalt in das zukünftige Kita-Gesetz aufgenommen werden. Bei der übergreifenden Pflicht zur Zusammenarbeit sind die Tagespflegepersonen einzubeziehen.

bb Diskussion

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie ihre grundsätzlich erforderlichen Eigenschaften werden derzeit in § 14 KitaG beschrieben. Danach können neben juristischen Personen auch nicht rechtsfähige Vereine, Einzelpersonen oder BGB-Gesellschaften Träger von Einrichtungen sein. Es wurde teilweise eine klarere Definition mit abschließend aufgeführten möglichen Trägerorganisationsformen vorgeschlagen, welche ausdrücklich kleine Einrichtungen wie Elternvereine sowie kommunale Eigenbetriebe aufzählt und für mehr Rechtsklarheit sorgen könnte. Der Austausch ergab jedoch überwiegend, dass die Trägerbeschreibung etwas offener und weiter formuliert werden soll und dabei dennoch exemplarisch, aber nicht abschließend, verschiedene Organisationsformen genannt werden.

In § 45a des reformierten SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) wird in Zukunft der Einrichtungsbegriff im Bundesrecht geregelt:

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

§ 45 Abs. 2 SGB VIII (geltende Vorschrift) regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, die zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Zukünftig setzt die Erteilung der Betriebserlaubnis aufgrund der Änderungen von § 45 SGB VIII durch das KJSG auch voraus, dass der Einrichtungsträger andere Kinderrechte gewährleistet.

Gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII bedarf es der Vorlage der Konzeption der Einrichtung zusammen mit dem Antrag auf die Erlaubnis.

Es wurde vorgeschlagen, dass eine Regelung, die in Absatz 1 eine Beschreibung der Trägereigenschaft enthält, mit folgendem Absatz 2 fortgesetzt wird:

„Der Träger einer Kindertageseinrichtung erfüllt die Anforderungen nach § 45 SGB VIII und ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.“

Die AG hielt es aus Gründen des Kindeswohls am sinnvollsten, wenn die Mitarbeiter in der Einrichtung aufgrund von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, damit langfristige und verlässliche Begleitungen der Kinder ermöglicht werden.

Die Ausführungen in den §§ 3 und 4 SGB VIII zur freien und öffentlichen Jugendhilfe und deren Zusammenarbeit sollten auch im Rahmen der Trägereigenschaft auf Ebene des Kita-Gesetzes

als Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger sowie zur Trägervielfalt festgehalten werden.

b. Zuverlässigkeit des Trägers

aa Empfehlung

Um dem Kriterium „erforderliche Zuverlässigkeit“, das § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gemäß KJSG zukünftig voraussetzt (aufgrund der Reform des SGB VIII), gerecht zu werden, wird empfohlen, gesetzliche Vorgaben zur Beschreibung der Organisation festzulegen sowie grundlegende Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche im Trägerkonzept voranzusetzen.

Als gesetzlich festgelegte Anforderung der Betriebserlaubnis soll der Träger Maßnahmen zur Personalentwicklung und zur Erhaltung von Fachkompetenz darlegen. Die Beteiligung von Mitarbeitenden sowie von Kindern und Eltern, ein Beschwerdemanagement und die Sicherstellung der inklusiven Zugänglichkeit „für alle Kinder“ sollen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und mit der Betriebserlaubnis verknüpft werden.

Der Träger einer Einrichtung hat ein Schutzkonzept im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufzustellen, um eine Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII vornehmen zu können.

Ein Aspekt der Zuverlässigkeit des Trägers soll auch sein, dass er sich nicht verfassungswidrig verhält oder verhalten hat und keine Personen jedenfalls auf Leitungsebene beschäftigt, die sich vergleichbar der in § 34a GewO aufgeführten Straftaten strafbar gemacht haben. Es muss bei der Formulierung dieser Vorgaben auf die mögliche Überprüfbarkeit in der Anwendung geachtet werden. Die Freiheit der Berufsausübung sollte dabei nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Es wird empfohlen, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen im Betreuungsvertrag auch zur Zuverlässigkeit gehört. Daneben gibt es die Anregung an den LKJA für die Entwicklung eines Musterbetreuungsvertrags, der als Handreichung die wichtigsten Bestandteile aufführt (z. B. Voraussetzungen Impfstatus).

bb Diskussion

Durch die SGB VIII-Reform (KJSG) kam ein neues Kriterium für den Träger, der eine Betriebserlaubnis beantragt, ins Gesetz. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (neu) ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn der Träger die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Rechte der Kinder gewährleistet. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

- in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,

AG 5 „Betriebserlaubnis“

- Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
- wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Die AG diskutierte anhand von konkreten Vorschlägen, wie das Merkmal „Zuverlässigkeit“ ausgefüllt werden könnte und an welchen Stellen, welche Merkmale einer „Zuverlässigkeit“ aufgeführt werden könnten.

Es wurde vorgeschlagen, dass das Trägerkonzept Bekenntnisse zu Absichten und Zielen sowie zum Leitbild der Einrichtung enthält. Hierzu wurde entgegnet, dass die Darlegung einer „Haltung“ im Konzept schwierig für die Überprüfung durch die Erlaubnisbehörde sein könnte.

Weiterhin sollte das Trägerkonzept die Gewährleistung zielgerichteter, effektiver Betriebsabläufe (Beschreibung der Organisation und grundlegender Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche), die Arbeitsprinzipien und die Gewährleistung geeigneter Arbeitsvoraussetzungen für MitarbeiterInnen (Stellenbeschreibungen, Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsfürsorge) aufführen. Hierbei wurde angemerkt, dass die Organisationshoheit des Trägers zu wahren ist und das Betriebserlaubnisverfahren nicht überfrachtet werden sollte, weshalb viele der vorgeschlagenen Kriterien nicht im Gesetz aufgeführt werden müssten.

Hinsichtlich des Personalentwicklungskonzepts hat man sich zu Maßnahmen der Personalentwicklung für eine Empfehlung als Kriterium der Zuverlässigkeit entschieden, da hier unmittelbare Auswirkungen auf das Kindeswohl bestehen.

Die AG hat sich darauf geeinigt, die Beteiligung von Mitarbeitenden sowie die Beteiligung von Kindern und Eltern einschließlich dem Beschwerdemanagement ausdrücklich im Gesetz vorzusehen und mit der Betriebserlaubnis zu verknüpfen. Gleiches gilt für die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Einrichtung für alle Kinder.

Zusätzlich wurde vorgeschlagen, dass ein Träger-Leitungskonzept Festlegungen zur Zuordnung materieller Ressourcen (Aussagen zur Budgetverantwortung) und Festlegungen zur Ausübung von Entscheidungskompetenzen (Arbeitsplatzbeschreibungen) enthält.

Es wurde überlegt, ob die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen („Musterbetreuungsvertrag“) einschließlich der Pflichten der Personensorgeberechtigten bezüglich ihrer Kostenbeitragsverpflichtung aufzunehmen ist. Dagegen wurde vorgebracht, dass der Betreuungsvertrag aufgrund seiner Drittbezogenheit auf sozialrechtlich gesicherte Ansprüche des betroffenen Kindes nicht im Sinne des Zivilrechts ohne Weiteres gekündigt werden kann, wenn Beiträge nicht vertragsgemäß erfüllt werden (Systematik des Kinder- und Jugendhilferechts).

Die Zuverlässigkeit wurde auch im Zusammenhang mit den Beschäftigten erörtert. Dabei war fraglich, ob jeder Tätigkeitsausschluss von Beschäftigten konkretisiert werden kann, da nicht

jeder Gesetzesverstoß, der einen Beschäftigungsausschluss zur Folge haben könnte, aufgeführt werden kann.

Die AG hat sich mit folgendem Vorschlag für eine Formulierung, angelehnt an § 34a GewO, auseinandergesetzt für die Fälle, in denen man Träger von dem Betrieb einer Einrichtung ausschließen möchte, weil Hinweise auf verfassungswidriges Verhalten vorliegen:

Regelungsvorschlag möglicherweise im AGKJHG beziehend auf § 45 Abs. 1 SGB VIII (neu):

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn

1. er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. er Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt,
3. er wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat,
4. eine Person der Leitung des Trägers oder eines Betriebes oder einer Einrichtung des Trägers
 - a. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - c. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
 - d. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - i. Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches

- ii. Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
- iii. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- iv. staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.“

Die AG überlegte, ob mit der vorgeschlagenen Vorschrift alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder nur die Leitung erfasst sind und ob darüber hinaus Tagespflegepersonen dieselben Ausschlussgründe betreffen. Es wurde diskutiert, ob eine solche umfangreiche Regelung im Kita-Gesetz oder besser im AGKJHG passend ist. Es wird derzeit zwar die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt und oftmals ein Wertekanon durch den Träger formuliert. Bei den vorgeschlagenen Zeiträumen, die nach einer Straftat oder Ähnliches vergangen sein müssen, ergibt sich jedoch eine enorme Datenerfassung, die nicht unbedingt praxisgerecht ist, schwierig kontrollierbar und eine umfangreichere Recherche des Lebenslaufs der Kita-Kräfte bei Einstellung und im laufenden Arbeitsverhältnis erfordert.

c. Aufgabenprofil und Qualitätsvorgaben

aa Empfehlung

Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil wird grundsätzlich befürwortet.

Die Formulierung in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII – der Träger soll Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Einrichtungskonzept geben – soll im Kita-Gesetz aufgenommen und konkretisiert werden.

Es ist überwiegende Meinung, dass ein Qualitätsmanagementverfahren zwar nicht im Sinne von bestimmten Systemen (ISO) verpflichtend vorliegen soll, der Träger jedoch wichtige Elemente eines Qualitätsmanagementsystems berücksichtigen soll.

Der folgende Vorschlag zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zur Verankerung von einigen Hauptbestandteilen des Qualitätsmanagements (Dokumentation, Zielsetzung, Überprüfung, Nachverfolgbarkeit, Beschwerdemanagement) wurde überwiegend und grundsätzlich positiv gesehen:

z.B. „§ x AGKJHG

(y) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere eigene Vorgaben zur kontinuierlichen

- a) Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leistungen sowie an den Träger und an die Einrichtung (dies könnte über eine Art Handreichung noch genauer ausgeführt werden),
- b) Ermittlung der Anforderungen und Interessen von Kindern und Eltern der Einrichtung sowie zur Bestimmung und Gewährleistung von Prozessen zur kontinuierlichen Beteiligung der Kinder und Eltern unabhängig von der Umsetzung und Förderung gesetzlicher Beteiligungsrechte,
- c) Planung, Dokumentation, Nachverfolgbarkeit und Sicherstellung der Leistung sowie zum Umgang mit Beschwerden,
- d) Festlegung eigener Ziele für die Weiterentwicklung der Leistung unter Berücksichtigung von Veränderungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Leitung, Kindern und Eltern sowie zur Auswertung der Zielerreichung,
- e) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Auswertung der Umsetzung eigener Vorgaben unter Einbeziehung der betroffenen Personen sowie zum Umgang mit Abweichungen.“

bb Diskussion

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

Die AG diskutierte die Frage, welche Anforderungen an die Träger hinsichtlich der Trägerqualität im zukünftigen Kita-Gesetz (bzw. an anderer Stelle) festgelegt werden sollen. Ausgehend von der Gesamtverantwortung des Trägers für die inhaltliche und organisatorische Arbeit und der Gewährleistung der Qualität der Einrichtung ist es für eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wichtig, dass die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche festgelegt und transparent gemacht werden.

Trägervielfalt, unterschiedliche Arbeitsweisen und Instrumente, die Unterscheidung von Träger als (juristische) Person(-engruppen) sowie die Trägerhoheit machen definierte, klare rechtliche Aufgabenzuweisungen schwer möglich. Die Bestimmung von Trägerqualität setzt an letztverantwortlicher Person(-engruppe) an.

Hinsichtlich des Aufgabenprofils der Kita-Leitung wurde auf die Empfehlungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses von 2016 hingewiesen. Danach werden die Leitungsaufgaben im Sinne der notwendigen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche verstanden, um den Kita-Betrieb aufrecht zu erhalten, d. h., es sind alle relevanten Aufgaben in der Einrichtung und beim Träger gemeint. Die Empfehlungen sollten Orientierungshilfe und Impulsgeber zugleich sein für die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungskraft und Träger.

Es wurde auf dieser Grundlage folgender Formulierungsvorschlag zum Aufgabenprofil einer Kita in die AG eingebracht:

„Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung und ist weiterzuentwickeln.“

Die AG-Diskussion dazu ergab ein differenziertes Meinungsbild. Die Forderung nach einem träger- oder einrichtungsspezifischen Aufgabenprofil wurde grundsätzlich befürwortet, jedoch der o.g. Formulierungsvorschlag als zu unkonkret im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Kita-Leitung und Träger verstanden. Außerdem wurde auf die Entscheidungskompetenz des Trägers abgestellt, die Aufgabenverteilung vorzunehmen.

Weiterhin wurde gemeinsam überlegt, ob das Vorliegen eines Qualitätmanagementverfahrens erforderlich ist für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Es wurde betont, dass die Begrifflichkeiten nicht absolut entscheidend sind, da Qualitätsentwicklung und -sicherung bereits zwei wichtige Komponenten des Qualitätsmanagements sind. Das Vorliegen und die Erfüllung eines aussagekräftigen Qualitätskonzepts ist zudem nicht abhängig von der Trägerform oder der Größe des Trägers/der Einrichtung, sondern vielmehr von der Trägerkompetenz und dem Engagement. Auch kleinere Einrichtungen und z. B. Elterninitiativen haben sich im Bereich Qualität und entsprechender Dokumentation weiterentwickelt, indem sie sich z. B. von externen Anbietern beraten lassen oder sich in Verbänden zusammenschließen (z. B. mehrere gemeindliche Einrichtungen).

In der Diskussion zum oben genannten Vorschlag iSd § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zur Verankerung von einigen Hauptbestandteilen des Qualitätsmanagements beispielsweise im AG-KJHG wurde auf die Orientierungshilfe des MBS zur Erstellung einer Konzeption, welche ähnliche Ansätze hat, jedoch überarbeitet werden sollte, hingewiesen. Es wurde insbesondere diskutiert, ob die Maßnahmen unter a. (Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leitungen sowie an den Träger und an die Einrichtung) erforderlich sind. Überwiegend wurde es als sinnvoll erachtet, dass der Träger sich damit beschäftigt und entsprechend kommuniziert, welche gesetzlichen und behördlichen Grundlagen einzuhalten sind.

7. Beteiligung und Koordinierung der Jugendämter und/oder Gemeinden sowie anderer Aufsichtsbehörden

a. Empfehlung

Die Beteiligung insbesondere des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die oberste Landesjugendbehörde u. a. gemäß § 20 Abs. 1 AGKJHG sowie die Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden bei erlaubnisrelevanten Sachverhalten soll möglichst rechtsicher und planbar aus Perspektive des Einrichtungsträgers erfolgen.

Einzelne hier diskutierte Problemkonstellationen sind bereits innerhalb der konkreten Themen der AG 5 und anderer AGs formuliert.

b. Diskussion

Die Beteiligung und Koordinierung der Jugendämter und anderer Aufsichtsbehörden durch die zuständige (erlaubniserteilende) Behörde ist an verschiedenen Stellen insbesondere bundesrechtlich vorgeschrieben. § 45 SGB Abs. 5 SGB VIII regelt die Abstimmung der zuständigen Behörde mit anderen Behörden, wenn eine Aufsicht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung nach anderen Rechtsvorschriften besteht. Weiterhin ist bei örtlichen Prüfungen der zuständigen Behörde (§ 46 Abs.1 SGB VIII) eine Beteiligung des Jugendamtes vorgesehen.

Gemäß § 21 KitaG unterstützt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die oberste Landesjugendbehörde bei den Aufgaben der Erlaubniserteilung und Beratung der Kindertageseinrichtungen.

In der AG wurden zunächst die räumlichen Bedingungen im Betriebserlaubnisverfahren angesprochen, welche über die derzeit angewendeten Grundsätze des Verwaltungshandelns zwar die Erlaubnisbehörde binden, jedoch keine Außenwirkung entfalten. Aus Sicht der Träger besteht hierbei zwar eine gewisse Sicherheit, dass danach gehandelt wird, aber keine Verpflichtung für den Träger, sich an die Grundsätze zu halten. Es wurde als problematisch angesehen, dass die einzubeziehenden Behörden im Betriebserlaubnisverfahren nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften und Fachstandards prüfen, wenn dadurch im Einzelfall höhere Anforderungen als nach den Grundsätzen des Verwaltungshandelns vorausgesetzt werden. Es wurde vorgebracht, dass dies zu Verunsicherung und Handlungszwang mit möglichen finanziellen Folgen und organisatorischen Herausforderungen führe.

Außerdem wurde der administrative Aufwand bemängelt, wenn bei Änderungen in der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis haben – auch bei temporären Ausnahmegegenehmigungen –, alle aktuellen Stellungnahmen sowie der Erlaubnisantrag wieder erneut eingereicht werden müssen.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Die AG erwartet zukünftig zusätzlichen, an Bedeutung gewinnenden Abstimmungsbedarf mit anderen Institutionen (Schulaufsichtsbehörden und oberste Landesjugendbehörde) sowie den jeweiligen kommunalen Stellen im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben zum Ganzttag.

Es wurde vorgeschlagen, dass verbindliche Abstimmungen der Ministerien auf Landesebene und eine Vereinheitlichung der Anforderungen unter den Fachämtern auf Landkreisebene in Verantwortung der Erlaubnis erteilenden Behörde vorzusehen sind.

Hinsichtlich der räumlichen Standards wurde der Erlass einer Raumrichtlinie angeregt, welcher jedoch auch vehement von mehreren Seiten widersprochen wurde.

Die Richtlinie könnte vorsehen, dass über den Wunsch auf Kapazitätserhöhung um bis zu 30 % oder die Absenkung der Mindestspielfläche auf 2,5 m² pro Kind der Leistungsverpflichtete entscheiden können soll und u. a. den Zeitraum der Ausnahmesituation im Wege einer Anzeigepflicht der Aufsichtsbehörde mitteilt. Damit sollen die Platzkapazitäten während eines Jahres oder während der Schaffung neuer Plätze flexibel angepasst werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter könnte den Platzbedarf vor Ort aufgrund seiner Verantwortung für die Kitabedarfsplanung einschätzen.

Dagegen wurde eingewandt, dass eine Reduzierung der Spielfläche kindeswohlrelevant ist und daher eine absolute Ausnahme darstellen muss und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen nur für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden kann. Da sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Interessenkonflikt aufgrund seiner eigenen Gewährleistungsverpflichtung und der Anforderungen der kreisangehörigen Kommunen einerseits sowie dem Kindeswohl andererseits befindet, kann ihm die Entscheidung nicht aufgebürdet werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vielmehr gehalten, den Anforderungen der Kitabedarfsplanung aus § 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII nachzukommen und dazu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen sowie einen unvorhergesehenen Bedarf einzuplanen.

Die Erfahrungen aus Sicht der obersten Landesjugendbehörde aus der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sprechen für eine Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung. Danach ist für die Erlaubnis der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für die Finanzierung und die Rechtsanspruchserteilung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Bezüglich der Kita-Bedarfsplanung wurde die auch in anderen AGs erwähnte Konstellation diskutiert, wonach einerseits der Gemeinde das Planungsrecht für ihr Gemeindegebiet zusteht (Festlegung der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen), andererseits der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter dafür sorgen

muss, Kita-Plätze zu schaffen. Die Beteiligung und Zusammenarbeit der Verantwortlichen wurde aus unterschiedlichen Perspektiven in bestimmten Fällen als schwierig beschrieben.

Es wurde daher vorgeschlagen, dass die Kita-Bedarfsplanung für die örtliche Bauleitplanung verbindlich sein müsse und ein abgestimmtes Verfahren zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde im Kita-Gesetz zu regeln sei. Es sollte festgelegt werden, dass die Gemeinde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Flächen für die Kindertagesbetreuung (zum Beispiel für Kitaneubauten) ausweisen soll (als zukünftigen Kitastandort). Dieses Verfahren sollte die derzeit vorgesehene Benehmensherstellung ersetzen oder ergänzen.

Hierzu hat man sich darüber ausgetauscht, welche unterschiedlichen Fallgestaltungen vor Ort vorgefunden werden. Teilweise können seitens der Kommunen aufgrund vorhandener Bebauung und anderer Anforderungen (z. B. Naturschutz) keine Flächen für Kitas ausgewiesen werden. Im ländlichen Raum gibt es dagegen bei teilweise rückläufigen Kinderzahlen das Bestreben, Konkurrenzangebote abzulehnen, wenn ein vorhandenes Angebot zahlenmäßig ausreichend Plätze zur Verfügung stellen kann. In diesem Fall wird auf die Bedarfsplanung im Jugendhilfeausschuss hingewiesen, welche unterschiedliche Kriterien zu beachten hat und nicht dem Bestandsschutz der vorhandenen Einrichtungen dient.

Da AG 1 als federführende AG das Thema Bedarfsplanung umfassend behandelt hat, wird im Ergebnis auf die Empfehlungen und die Diskussion von AG 1 zu diesem Thema verwiesen.

Es wurde weiterhin die Problematik der unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Finanzierung und der Erteilung der Betriebserlaubnis im Zusammenhang mit dem Bedarf erörtert: Die Finanzierung einer Einrichtung bezüglich Grundstück und Gebäude (einschließl. Miete und Bewirtschaftung, vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG) durch die Gemeinde ist an die Aufnahme in den Bedarfsplan geknüpft – im Gegensatz zur Finanzierung der Personalkosten. Die Betriebserlaubnis ist wiederum auch nicht verknüpft mit dem Bedarf, sondern muss nach Bundesrecht erteilt werden, wenn das Kindeswohl und neuerdings weitere Kinderrechte gewährleistet sind. Für Finanzierungsthemen war allerdings AG 6 zuständig.

Übereinstimmend mit AG 6 wurde angeregt, dass die Antragsverfahren digitalisiert werden sollen und das Anlegen einer elektronischen Datenbank sinnvoll ist sowie Verwaltungsaufwand reduziert.

8. Konzeption

a. Empfehlung

Die AG versteht die Konzeption der Einrichtung als ein wichtiges Instrument im Betriebserlaubnisverfahren und im Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsprozess (sowie als Grundlage

für mögliche Leistungsbeschreibungen der Träger). Demzufolge soll der Konzeption zukünftig ein höherer Stellenwert im Kitarecht zukommen.

Die erlaubnisrelevanten bundes- und landesrechtlich vorausgesetzten Anforderungen an die Konzeption sollen in Form einer Checkliste konkretisiert und aktualisiert werden.

Es soll sichergestellt werden, dass die Konzeption nicht nur zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sondern auch bei eventuell eintretenden Änderungen entsprechende Anpassungen erfolgen, die der Erlaubnisbehörde zeitnah mitgeteilt werden.

Zur Ausgestaltung des internen und möglicherweise externen Qualitätsmanagements wird auf die Bearbeitung der AG 2 verwiesen.

b. Diskussion

Gemäß § 22a Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

Die pädagogische Konzeption findet auch in § 24 Abs. 5 SGB VIII Erwähnung, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet sind, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, auch über die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Das geltende Kita-Gesetz nimmt auf die Konzeption ebenfalls an mehreren Stellen Bezug, wobei die konkrete Aufnahme und Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer Konzeption Thema von AG 2 war.

Im Rahmen der Diskussion wurde auf die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes (LJA) Brandenburg von 2010 zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für eine Kita hingewiesen, die folgende Inhalte empfiehlt:

- Umsetzung der Bildungsgrundsätze,
- Maßnahmen der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements in der Einrichtung,
- Beobachtung der Kinder und Dokumentation,
- Partizipation von Kindern,

AG 5 „Betriebserlaubnis“

- Gestaltung von Übergängen,
- Elternzusammenarbeit, Erziehungspartnerschaft, Partizipation, Familienbildung,
- Kooperationspartner, Unterstützungssysteme,
- Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII.

Es wurde in der AG-Sitzung festgestellt, dass die Konzeption daneben mindestens Aussagen zu folgenden Inhalten treffen soll:

- Umsetzung des Förderauftrags
- Qualitätsmanagementverfahren
- Instrumente und Verfahren zur Qualitätsevaluation (interne und externe Instrumente)
- Kinder- und Elternbeteiligungsrechte
- Beschwerdeverfahren (Kinder und Eltern)

Die Mitglieder waren sich darüber einig, dass die Konzeption einen höheren Stellenwert im Hinblick auf die Erteilung und den Entzug der Betriebserlaubnis bekommen soll.

Man hat sich darüber ausgetauscht, an welcher Stelle die Konzeption rechtlich verankert und konkretisiert werden soll. Dabei wurde kritisiert, dass die oben genannte Arbeitshilfe des LJA Brandenburg in Form einer Checkliste keinen verbindlichen Charakter hat.

Daher kam die Forderung nach einem Landesrahmenvertrag oder einem landeseinheitlichen Qualitätsrahmen auf, der auf Grundlage der Grundsätze der elementaren Bildung für alle Einrichtungen verbindlich sein soll (Verweis auch auf Empfehlungen der AG 2²⁴⁸). Es wurde diskutiert, in einer landesweit gültigen Leistungsvereinbarung die bestehenden landesspezifischen fachlichen Standards und gegebenenfalls auch die trägerspezifischen konzeptionellen Besonderheiten als wesentliche Leistungsmerkmale festzuhalten. Neben den anzubietenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistungen und den zu erreichenden Betreuungsqualitäten könnten auch die entsprechend erforderlichen finanziellen Entgeltsätze Teil einer solchen Leistungs- und Entgeltvereinbarung sein.

Es wurde diskutiert, ob die Regelungen im Berliner Kita-Recht, insbesondere § 10 Abs. 9 (außer Satz 2) und Abs. 10 sowie § 13, (Qualitätsvereinbarungen) Kindertagesförderungsgesetz Berlin – KitaFöG, als Vorbild für die Verankerung der Konzeption sowie der Qualitätsvereinbarung dienen könnten:

Auszug § 13 KitaFöG Berlin:

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe

²⁴⁸ Vgl. insbesondere die Empfehlungen der AG 2 zu folgenden Themen: „11. Beobachtung, Dokumentation, Entwicklungsförderung“, „17. Interne & externe Evaluation (Qualitätsentwicklung & -sicherung)“, „21. Trägerqualität“ und „Konzeption“, „21. Qualität“.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. Diesem Zweck dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten.

Demgegenüber wurde vorgetragen, dass Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, die in vereinzelten anderen Bundesländern etabliert sind, zwar grundsätzlich umsetzbar sind, jedoch eine umfassende Umstellung des Kitasystems mit Auswirkungen auf alle Bereiche (Planung, Zuständigkeiten, Finanzierung, etc.) voraussetzen.

Es wurde weiterhin kritisiert, dass im Berliner Gesetz (und teilweise ähnlich in Regelungen anderer Bundesländer zu Leistungsvereinbarungen) die gesetzlichen Anforderungen und Aufgaben als „Qualität“ bezeichnet werden. Daher wurde vorgeschlagen (unter Verweis auf Kitagesetze in Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein), dem Träger detaillierter vorzugeben, welche Instrumente zu benennen sind, nach denen (trägerindividuelle) Qualität gesichert und entwickelt werden könne. Weiterhin seien die Vorgaben zur Konzeption im § 10 KitaFöG Berlin eher allgemeiner Art und bedürften der Konkretisierung.

Es wurde vorgetragen, dass die Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 3 SGB VIII die vom Träger vorzulegenden Maßnahmen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung insbesondere als Mittel zur Gefahrenabwehr bezüglich des Schutzes des Kindeswohls versteht und damit der Sicherstellung der Mindeststandards dient.

Einigkeit bestand darin, dass Maßstab für die Betriebserlaubnis das Kindeswohl sei, welches nicht verhandelbar ist.

Seitens des MBSJ wurde mitgeteilt, dass eine aktualisierte Checkliste für eine pädagogische Konzeption derzeit im Ref. 27 erarbeitet wird.

Im Bereich der Kindertagespflege wurde die Frage nach geeigneten Unterstützungssystemen für die Erstellung einer Konzeption aufgeworfen.

Es wurde angeregt, in einer möglicherweise neu zu formulierenden KindertagespflegeVO ausdrücklich zu regeln, dass eine (gesonderte) Konzeption im Bereich der Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Zu den Inhalten und der Ausgestaltung einer solchen Konzeption, welche andere Maßstäbe als eine Konzeption für Kindertageseinrichtungen haben müsse, unterstützt und berät der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu gab es den Hinweis, dass

die Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Qualifizierung die Erstellung einer Konzeption vermittelt bekommen. Des Weiteren beraten die FachberaterInnen der Jugendämter sowie der Landesverband für Kindertagespflege zum Thema Konzeption, es gibt Checklisten und es werden teilweise Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen zu diesem Thema angeboten.

9. Beteiligung Kinder, Eltern, Kinderrechte, Elternrechte

a. Empfehlung

Die AG empfiehlt grundsätzlich, dass die Eltern- als auch Kinderbeteiligung in der Konzeption der Einrichtung Berücksichtigung finden muss und dass diese Berücksichtigung wiederum im Betriebserlaubnisverfahren geprüft werden soll.

Es wird empfohlen, dass eine gesonderte Regelung zu den Rechten der Kinder im Kita-Gesetz eingeführt werden soll.

b. Diskussion

Die Beteiligung von Kindern ist im SGB VIII an verschiedenen Stellen vorgesehen (§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 11 Jugendarbeit, § 5 Wunsch- und Wahlrecht).

Grundlegendes Kriterium im Erlaubnisverfahren ist das Kindeswohl (§ 45 SGB VIII). Nach den Änderungen von § 45 SGB VIII durch das KJSG sind darüber hinaus weitere Kinderrechte entscheidungserheblich.

Die elterliche Sorge und Grundsätze sind in § 1626 BGB festgeschrieben. Die Beteiligungen von Eltern sind im SGB VIII ebenfalls an unterschiedlichen Stellen grundsätzlich als auch insbesondere im Bezug zum Förderauftrag und der Zusammenarbeit in den Einrichtungen vorgeschrieben (§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).

Die AG befasste sich auch mit dem zukünftigen § 45 Abs. 2 Nr. 3 (als Nr. 4) SGB VIII gemäß Änderung durch das KJSG:

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn,

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die Hervorhebung des Kinderschutzkonzepts auf den „Schutz vor Gewalt“ wird aus AG-Sicht teilweise als nicht ausreichend angesehen.

Im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zur Elternbeteiligung gemäß §§ 4 bis 6 KitaG wurde in der AG eine Umfrage des Landeskitaelternbeirats (LKEB) von März/April 2021 zu den Meinungen aus der Elternschaft bezüglich ihrer Wünsche und dem aktuellen Bedarf in Kürze vorgestellt. Danach gibt es Wünsche bzw. Nachfragen zu geregelten Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten und über die Regelungen zur Gründung, Wahl und Ordnung der Gremien. Innerhalb der Elternschaft wird das Stimmengewicht der Eltern im Kita-Ausschuss (derzeit 1/3 Träger, 1/3 Beschäftigte, 1/3 Eltern) teilweise als nicht ausreichend angesehen. Außerdem wünscht man sich die Vermeidung oder Beseitigung eines Interessenkonflikts zwischen Wahrnehmung der Beteiligungsrechte einerseits und funktionierender und harmonischer Erziehungspartnerschaft andererseits.

In die AG-Diskussion wurde daraufhin der Vorschlag eingebracht, eine Regelung im AGKJHG zu implementieren, die eine Pflicht zur Gewährleistung bestimmter Beteiligungen von Kindern und Eltern vorsieht. (Hier wurde auf § 30 AGKJHG Berlin und § 25a HKJGB – Hessen verwiesen). Hinsichtlich der Eltern- und Kinderbeteiligung und insbesondere zur Elternbeteiligung in den einzelnen Gremien wird auch auf die teilweise tiefer gehenden Erörterungen in AG 1 hingewiesen.

Das Gutachten „Rechtsanspruch und weitere Themen“ untersucht die derzeitige Situation der Elternbeteiligung im Land Brandenburg und vergleicht die rechtlichen Voraussetzungen mit der Ausgestaltung der Elternbeteiligungen in anderen Bundesländern (vgl. Anhang 3).

Es wurde weiterhin vorgeschlagen, dass die Kinder- und Elternbeteiligungen auch in die Pflicht zur Vorlage der Konzeption nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII eingebunden werden sollen, indem die qualitätsrelevanten Modelle, Instrumente und Maßnahmen auch die Kinder- und Elternbeteiligungen abdecken.

Folgende Formulierung wurde vorgeschlagen die möglicherweise ebenfalls in das AGKJHG aufzunehmen ist:

„§ x AGKJHG

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere eigene Vorgaben zur kontinuierlichen

- a) Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leistungen sowie an den Träger rund um die Einrichtung,

b) Ermittlung der Anforderungen und Interessen von Kindern und Eltern der Einrichtung sowie zur Bestimmung und Gewährleistung von Prozessen zur kontinuierlichen Beteiligung der Kinder und Eltern unabhängig von der Umsetzung und Förderung gesetzlicher Beteiligungsrechte.“

In diesem Zusammenhang wurde auf die Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zur „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kita-Einrichtungen“ hingewiesen, die auch auf das Spannungsfeld zwischen Eltern- und Kinderinteressen eingeht. Die Arbeitshilfe sieht ebenfalls vor, dass die Ausführungen zur Kinder- und Elternbeteiligung sowie zu Beschwerdemöglichkeiten Teil der Konzeption des Trägers sein sollen.

Das MBSJ machte dazu den Hinweis, dass die Antragsunterlagen und Merkblätter für die Betriebserlaubnis bereits Hinweise zum Beschwerdemanagement und zum Qualitätssystem enthalten.

10. Aufsichten in der Kindertagesbetreuung, Rechtsaufsicht nach § 9 AGKJHG

a. Empfehlung

Es wird empfohlen, dass bei dem Thema Aufsichten mehr Klarheit und Zusammenarbeit festgeschrieben werden soll, damit aus Träger- und Elternperspektive eindeutiger ist, wer aufsichtsrechtlich oder originär zuständig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Fall einer Rechtsaufsichtsbeschwerde aus Träger- oder Beschwerdeführersicht intransparent erscheint. Als Vorschlag wird eine Mitteilungspflicht über den (zeitlichen) Stand der Beschwerde genannt.

Es wird empfohlen, klarere Regelungen zur Aufsicht, auch für Aufgaben einer Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sowie differenziertere Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, um die Entscheidung über Rechtsverstöße nicht den Gerichten zu überlassen.

Außerdem wird angeregt, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe anstreben und dabei die Einrichtungsträger beteiligen soll, wie in § 78 SGB VIII vorgesehen, als Konkretisierung in das Landesrecht zu übernehmen, da diese Arbeitsgemeinschaften tatsächlich nicht immer gebildet werden.

b. Diskussion

Das MBSJ stellte in der 2. Sitzung eine Übersicht zu den Aufsichten in der Kindertagesbetreuung vor.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII den überörtlichen Trägern. Dabei handelt es sich um eine Sonderaufsicht gem. § 45 ff. SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls und anderer Kinderrechte. Aufgrund von Änderungen des § 45 SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 09.06.2021 erfordert die Erteilung einer Betriebserlaubnis neben der Gewährleistung des Kindeswohls nunmehr auch die Gewährleistung anderer Rechte der Kinder durch den Einrichtungsträger. Nachträgliche Auflagen können sich nunmehr auch auf die Gewährleistung anderer Rechte der Kinder beziehen und die Betriebserlaubnis kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung entzogen werden, wenn sich der Einrichtungsträger während des Betriebs als nicht zuverlässig erweist und/oder Rechte der Kinder verletzt oder diese nicht gewährleistet.

Die Aufsicht über die Tagespflegepersonen erfolgt gem. § 43 SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls (nur Mindeststandards) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Eine Fachaufsicht ist landesrechtlich nur im Rahmen der Kürzung bzw. des Ausschlusses von der Finanzierung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG geregelt (Landesrechtsvorbehalt, § 26 SGB VIII).

Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt der obersten Landesjugendbehörde. Dabei besteht kein Weisungsrecht des Landes oder des Bundes bezüglich der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgabe („Wie“), da es sich um eine Rechts- und nicht um eine Fachaufsicht handelt.

Die Aufsicht über die kreisangehörigen Kommunen ist ebenfalls eine Rechtsaufsicht durch den Landrat als untere Landesbehörde (§ 110 Abs. 1 BbgKommVerf). Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gem. Art. 28 Abs. 2 GG. Es besteht kein Weisungsrecht des Landkreises, des Landes oder des Bundes bezüglich der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben („Wie“).

Das Gutachten „Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben“ untersucht Regelungen und Zuständigkeiten zur Fach-/Sonderaufsicht und zur Rechtsaufsicht in anderen Bundesländern. Außerdem wurde recherchiert, ob in den Kita-Gesetzen anderer Bundesländer Sanktionen vorgesehen sind, wenn Mindeststandards nicht eingehalten werden (vgl. Anhang 2).

In der AG wurde die Thematik der Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden sowie der Finanzierung der adäquaten Kosten von Räumen und Grundstücken durch die Gemeinde diskutiert. Fraglich war, wie man klarstellen könne, dass die Gemeinde berechtigt ist, Regelungen zu treffen, die über vorgegebene Mindeststandards hinausreichen, etwa, wenn vorhandene

Räume etwas größer sind als unbedingt nötig (und dabei nicht die Möglichkeit besteht, Teilbereiche für andere Zwecke abzutrennen) oder wenn die Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts zusätzliches Personal, zusätzliche Räume oder Sachmittel erfordert.

Da es sich hier vorrangig um Finanzierungsfragen handelt, wurde das Thema grundsätzlich der Zuständigkeit von AG 6 zugeordnet. Als Vorschlag, um Konflikte zwischen (freien) Trägern und Gemeinden zu vermeiden bzw. landeseinheitlich nach fachlichen Kriterien zu lösen, wurde die Errichtung einer Schiedsstelle genannt.

In einer weiteren Sitzung wurde das Thema Aufsichten erneut behandelt. Als problematisch wurden die widerstreitenden Interessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII gegenüber den Gemeinden und Trägern (Trägerautonomie) beurteilt. Eine uneinheitliche Rechtsprechung sei bezüglich der Eingriffsmöglichkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den freien Trägern festzustellen. Auch zur Sanktionierungsmöglichkeit der Träger durch Kürzung von Zuschüssen gebe es in der Rechtsprechung uneindeutige Einzelfallentscheidungen. Angeregt wurde, differenziertere Regelungen als der (teilweise) Finanzierungsschluss gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auf die entsprechenden Regelungen in § 35 KiTaG des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, die differenzierter und konkreter sowie transparent sind.

Aus Sicht der Eltern wurde dargestellt, dass es oftmals keine Klarheit darüber gebe, in welcher Funktion der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe agiert (Beispiel: Ablehnungsbescheid Rechtsanspruch – hier kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Gewährleistungsverpflichteter, als Rechtsaufsicht gegenüber der Gemeinde oder als Träger einer komm. Einrichtung handeln). Die Rolle der Gemeinde ist auch nicht immer klar, wenn sie als Einrichtungsträgerin oder in der (übertragenen) Zuständigkeit zur Rechtsanspruchserteilung agiert.

11. Datenschutzkonzept

a. Empfehlung

Das zukünftige Kita-Gesetz soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes ausdrücklich aufführen.

Es wird überwiegend befürwortet, dass die Träger ein Datenschutzkonzept als Teil ihrer Konzeption oder separat vorhalten sollen. Das Datenschutzkonzept soll auch Aussagen zu den erforderlichen Daten enthalten, welche beispielsweise der Grundschule im Rahmen des Übergangs zur Verfügung gestellt werden.

Ein Hinweis im Erlaubnisbescheid an den Träger auf datenschutzrechtliche Vorgaben wird empfohlen.

b. Diskussion

Als Rechtsgrundlagen zum Datenschutz sind die EU-DatenschutzgrundVO (DSGVO), das BundesdatenschutzG (BDSG) sowie das Brandenburgische DatenschutzG – (BbgDSG) zu beachten. Während kommunale Träger den Sozialdatenschutz nach SGB VIII (§§ 61 ff.) und allgemein nach § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X berücksichtigen müssen, können freie Träger Datenschutz in vertraglichen Vereinbarungen sowie als vertragliche Nebenpflicht des Betreuungsvertrags regeln.

Kirchliche Träger unterliegen den speziellen Vorgaben zum Datenschutz der jeweiligen Kirchengesetze. In der Kindertagespflege sollten Datenschutzvorgaben in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt enthalten sein.

Der Gastbeitrag von Frau Schmidpeter vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam stellte neben den rechtlichen Grundlagen auch praktische Fallkonstellationen aus der Praxis vor, welche datenschutzrelevant sein können. Grundsätzlich ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KitaG) zu beachten, welches gerade im Kita-Alltag Berücksichtigung finden muss. Hier kann im Einzelfall ein Interessenkonflikt im Verhältnis zu den Eltern entstehen, die wiederum als Sorgeberechtigte vielfach die informationelle Selbstbestimmung für die Kinder wahrnehmen

Zur Frage, welche Regelungen im zukünftigen Kita-Gesetz vorzusehen sind, wurde § 20 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiZ NRW) als Vorbildregelung vorgeschlagen, da dieser eine umfassende Regelung zu Datenerhebung und Datenverarbeitung enthält. Sofern eine entsprechende Regelung ins Gesetz oder in eine Verordnung aufgenommen würde, wäre damit dem Wunsch nach Transparenz Rechnung getragen. Dagegen wurde jedoch argumentiert, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz für den Kita-Bereich anzuwenden sind, ohne dass es einer weiteren umfassenden Regelung im Kitarecht bedarf.

Da Datenschutz insgesamt ein komplexes Thema darstellt, wurde eine Regelung im Wege einer Verordnung eher bevorzugt. Der Vorrang des Kinderwillens sollte auf jeden Fall gesetzlich unterstrichen werden.

Mögliche Fallfragen, die im Gesetz oder einer Verordnung berücksichtigt werden könnten, wurden erörtert, beispielsweise ob die Grenzen bzw. Grundrechte bei einer Überwachung durch das Personal, auch nach Einwilligung der Sorgeberechtigten über Kameras, Handys, oder sogenannte Dunkel-Scheiben, verletzt werden.

Weiterhin wurde der Umgang mit den Daten, die im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen erfasst werden (Stillschweigen erforderlich, wenn Kita-Leitung dies übernimmt), behandelt. Da dem Träger die Organisationshoheit obliegt, kann er grundsätzlich Pflichten übertragen, wobei

noch ergänzt wurde, AG 6 darauf hinzuweisen, dass hier Konflikte vermieden würden, wenn Elternbeiträge von Leistungsverpflichteten erhoben würden.

Die Bedenken, dass die pädagogische Arbeit (z. B. Portfolio) durch strenge Datenschutzregelungen eingeschränkt werden könnte, wurden mit dem Hinweis entkräftet, dass die pädagogische und die organisatorische Arbeit zu trennen seien. Die Lerngeschichte gehöre dem Kind und solle möglichst mit dem Kind besprochen werden.

Weiterhin wurde darüber diskutiert, welche Daten die Grundschule hinsichtlich des Übergangs in die Grundschule abfragen darf. Grundsätzlich ist eine Abwägung von Kindeswohl und Datenschutz erforderlich. Ergänzend wurde auf § 18 Abs. 2 KiBiZ NRW hingewiesen, der eine Datenschutzregelung zur Informationsweitergabe an die Grundschulen enthält.

Es wurde ein verpflichtendes Datenschutzkonzept für jede Einrichtung oder jeden Träger diskutiert, das den Datenschutz für die Einrichtung sowie aller Mitarbeitenden abdecken soll.

Zu dem Vorschlag, dass die Erlaubnisbehörde verpflichtet sein soll, im Erlaubnisbescheid auf datenschutzrechtliche Vorgaben hinzuweisen, wurde angemerkt, dass es zu diesem Zeitpunkt schon ziemlich spät ist, um entsprechende Konzepte eventuell erst noch zu entwickeln.

12. Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24h-Kitas)

a. Empfehlung

Die AG empfiehlt, dass das Kindeswohl Vorrang gegenüber dem Bedarf der Familie auf eine ausnahmsweise Ausweitung der Kindertagesbetreuung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen erhalten soll.

Die für Einrichtungen mit Betreuung über Nacht und/oder an Wochenenden und Feiertagen (24h-Kita) erforderlichen speziellen personellen und fachlichen Ausstattungen sind im zukünftigen Kita-Gesetz zu verankern und im Betriebserlaubnisverfahren zu berücksichtigen. Konkretisierungen der besonderen Anforderungen sollen untergesetzlich beschrieben werden.

b. Diskussion

Gemäß den in § 22 SGB VIII festgelegten Grundsätzen des Förderauftrags sollen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abs. 2 Nr. 3 den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, was auch im derzeitigen § 1 Abs. 1 KitaG gewährleistet wird.

Es wurde vorgetragen, dass eine 24h-Kita ein bedarfsgerechtes, familienunterstützendes und flexibles Betreuungsangebot in bestimmten Fällen darstellt und in einzelnen Kommunen sowie von freien Trägern angeboten wird. Es gibt einen Bedarf der Familien an den Wochenenden,

an Feiertagen sowie nachts, wenn Eltern beispielsweise im Gesundheitswesen, im Polizeidienst, als Flughafenpersonal, als Künstler oder im Einzelhandel oder allgemein in Schichtdiensten tätig sind.

Bei der Umsetzung solch spezieller Betreuungsangebote wurde aus der Praxis berichtet, dass es problematisch sei, geeignetes Personal einzustellen, entsprechend zu entlohnen und welches die berufliche und die eigene familiäre Situation vereinbaren könne. Außerdem müssten die Angebote an den entsprechenden Tagen planbar sein, was vereinzelt für alle Beteiligten eine größere Herausforderung darstellt.

Es wurde betont, dass bei diesen Angeboten und deren Konkretisierung im Kita-Recht das Kindeswohl über dem Bedarf der Familie stehen muss.

Im Sinne des Kindeswohl sollte die Betreuung von abends bis morgens möglichst ohne Schichtwechsel erfolgen. Weitere Rahmenbedingungen, die auf die spezielle personelle und fachliche Ausstattung eingehen, sollen im zukünftigen Kita-Gesetz geregelt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass das „Übernachtpersonal“ (auch im Sinne fester Bezugspersonen für die Kinder) ausdrücklich auch in der Arbeitszeitplanung zum Personal, das tagsüber eingesetzt wird, abgegrenzt wird und sicherzustellen ist, dass Fachkräfte bei diesen „besonderen Betreuungszeiten“ eingesetzt werden. Die räumlichen Bedingungen müssen auf die besondere Übernachtungssituation bis in den nächsten Tag hinein unter Berücksichtigung des Kindeswohls passen.

Es wurde zudem angeregt, die Finanzierung solcher Angebote, z. B. als pauschalen Zuschuss, der eine flexible Umsetzung ermöglicht, sowie die personellen als auch räumlichen Konkretisierungen in einer gesonderten Verordnung zu regeln. Da die allgemeinen räumlichen und personellen Anforderungen für Kindertageseinrichtungen nach der Empfehlung der AG in einer Verordnung geregelt werden sollen, könnten die speziellen weitergehenden Anforderungen der 24 h-Kita-Angebote daran anknüpfend ebenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden. Im Betriebserlaubnisverfahren sind die Mindestanforderungen an die Personalausstattung der 24 h-Kita nach Ansicht der überwiegenden AG-Meinung ebenfalls zu prüfen.

Beraten wurde zu dem Thema auch, dass in der Kita-Bedarfsplanung die Angebote der 24 h-Kitas zukünftig Berücksichtigung finden sollen.

Des Weiteren wurde auch auf die Diskussion und die Vorschläge zum Thema in der AG 1 verwiesen.

Das Gutachten zum Thema „Großtagespflege und alternative Angebotsformen“ untersucht Fragestellungen zu verschiedenen Angebotsformen neben der Kindertagesstätte und geht dabei auch der Frage nach, welche Regeln zur Nachtbetreuung es in anderen Bundesländern gibt (vgl. Anhang 3).

13. Besondere Betreuungsformen

a. Empfehlung

Für (neue) Kindertageseinrichtungen und alternative Angebote mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen, empfiehlt die AG grundsätzlich ein Erlaubniserfordernis nach den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.

b. Diskussion

In einer der letzten Sitzungen hat sich die AG mit den Einrichtungen mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen, beschäftigt. Beispiele dafür sind die Betreuung von GrundschülerInnen als sog. „Fahrschüler“, die nach der Schule während der Wartezeit auf den Bus beaufsichtigt werden oder die Betreuung von GrundschülerInnen während des Mittagessens, sogenannter betreuter Mittagstisch.

Das MBS hat den Vorschlag eingebracht, dass für solche besonderen Betreuungsformen ein Erlaubniserfordernis unter den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII vorgesehen werden könnte, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.

Da § 43 Abs. 1 SGB VIII regelt, dass die Erlaubnispflicht bei einer Betreuung von mehr als 15 Stunden wöchentlich einsetzt, wurde diskutiert, ob diese für die Kindertagespflege geltende bundesgesetzliche Grenze auch für Einrichtungen sinnvoll ist. Dabei wurde vorgeschlagen, bei einer möglichen kürzeren Betreuungszeit von täglich 2 Stunden, eine wöchentliche Grenze hinsichtlich des Erlaubniserfordernisses von 10 Stunden landesrechtlich vorzusehen. Da das Meinungsbild ergab, dass beide Möglichkeiten (10 oder 15 Stunden) denkbar sind, wollte sich die AG hier nicht auf den Betreuungsumfang festlegen.

Es wurde zudem der Hinweis auf den neuen § 45a SGB VIII gegeben (aufgrund der Änderung durch das KJSG), der vorsieht, dass Landesrecht regeln kann, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nichtfachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung, die speziell für Kinder mit Behinderungen vorgesehen sind und damit quasi ausschließlich diese Kinder betreuen, werden teilweise auch als „Sondereinrichtungen“ bezeichnet. Da diese dem Inklusionsgrundsatz und damit der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland im Jahre 2009 ratifiziert wurde, widersprechen, sollen sie – auch nach überwiegender Meinung der AG-Mitglieder – weiterhin in Brandenburg vermieden werden.

Eine Erlaubnis können diese Sondereinrichtungen daher nach § 45 SGB VIII nicht erhalten.

Hier besteht ein Regelungsbedürfnis, da die UN-Behindertenkonvention klare Vorgaben setzt.

AG 5 „Betriebserlaubnis“

Aus der Praxis wird berichtet, dass es vereinzelte Sondereinrichtungen gibt, die damit keine Erlaubnis bekommen würden, jedoch vor Ort jedenfalls seitens des Jugendamtes befürwortet werden.

Die AG-Mitglieder einigen sich darauf, zu betonen, dass sich der empfohlene Vorschlag auf neue Einrichtungen bezieht und sich bestehende Einrichtungen auf den Bestandsschutz berufen können.

Es wurde weiterhin angeregt, Ausnahmeregelungen vorzusehen, um an Förderschulen ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder mit Behinderungen vorhalten zu können, sofern dies auch dem Wunsch- und Wahlrecht sowie den Bedürfnissen der Kinder entspricht.

Das Gutachten zum Thema „Inklusion“ behandelt u. a. Fragen zum rechtlichen Rahmen im Zusammenhang eines inklusiven Rechtsanspruchs und im Verhältnis zur Erteilung der Betriebserlaubnis (vgl. Anhang 3).

AG 6 „Finanzierung“

I. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe AG 6 setzte sich aus 66 ständigen Mitgliedern (ohne MBS-MitarbeiterInnen) zusammen. Dazu zählten 17 Mitglieder der freien Träger, 13 Mitglieder aus dem kommunalen Kita-Bereich (Gemeinde, Städte und kommunale Kita-Einrichtungen), 16 Mitglieder aus den Landkreisen und kreisfreien Städten und deren Jugendämtern sowie drei Eltern-VertreterInnen und drei VertreterInnen von Kindertageseinrichtungen. Der Städte- und Gemeindebund war mit drei Mitgliedern und der Landkreistag mit zwei Mitgliedern angemeldet bzw. vertreten. Weiterhin nahmen ein Vertreter aus dem MdFE und ein Vertreter aus dem MİK, zwei VertreterInnen der Staatskanzlei, ein Richter sowie vier Mitglieder des Landtags in der AG 6 teil. Aus dem MBS waren neben KollegInnen aus dem Fachreferat auch ein Mitarbeiter des Haushaltsreferats zugegen.

Die AG-Leitung besetzte Jens Graf, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg (StGB) und Anna Katharina Ohm, Mitarbeiterin des Referats 22 im MBS.

Es wurden außerdem GastteilnehmerInnen eingeladen, um die Expertise der AG-Arbeit zu erweitern. Hierzu gehörten Prof. Dr. Thomas Lenk und Dr. Mario Hesse von KOWID (Kompetenzzentrum für öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V.), die gemeinsam mit dem difu (Deutsches Institut für Urbanistik) die Studie über die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg erstellt haben. Des Weiteren nahmen Prof. Dr. Stefan Koriath sowie Dr. Michael W. Müller von der LMU München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht sowie Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht als Gastreferenten zum Rechtsgutachten an einzelnen AG-Sitzungen teil (dieses Gutachten ist Teil des Finanzierungsgutachtens; die Vortragenden gehören zum wiss. Konsortium).

II. Struktur, Meinungsbildung und Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer ersten Sitzung eine Co-Leitung gewählt und sich über die Arbeitsweise verständigt. Diese sollte dem Arbeitsgremium eine Grundlage dafür geben, dass in dem vorgegebenen Zeitrahmen von einem Jahr möglichst zu allen festzulegenden Themen ein Meinungsbild erarbeitet werden kann. Die AG-Mitglieder sollten ihre fachlichen Meinungen austauschen können mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsvarianten darzustellen und im Ergebnis Empfehlungen zu entwickeln. Es wurde Vertraulichkeit hinsichtlich der Frage vereinbart, wer welche Meinung in den Arbeitsgruppensitzungen vertreten hat. Zudem bestand Einigkeit darüber, dass die Veröffentlichung einer Meinung nicht zulässig ist, wenn das AG-Mitglied, das die Meinung vorgetragen hat, auf vertrauliche Behandlung der

AG 6 „Finanzierung“

Meinung bestand. Ziel war es, neben Mehrheiten- immer auch Minderheitenvoten aufzunehmen, da viele der besprochenen Themen als sehr kontrovers beschrieben werden können.

Die Mitglieder aus dem MBSJ übernahmen die organisatorischen Aufgaben, verteilten die für die jeweiligen Sitzungen vorbereiteten Dokumente und sorgten für die räumlichen bzw. technischen Voraussetzungen. Die Tagesordnung wurde im Idealfall mit den vorbereitenden Unterlagen (Präsentationen etc.) 14 Tage vor der Sitzung per Mail versandt, um allen Mitgliedern eine optimale inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen.

Jedes AG-Mitglied sollte möglichst als BerichterstatterIn ein (Teil-)Thema (TOP) vorbereitend bearbeiten. Der oder die BerichterstatterIn wurden gebeten am 20. Tag vor der Sitzung eine formlose Vorbereitung oder Präsentation an die Leitung zu übersenden, die allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde und sich an folgender inhaltlichen Struktur orientierte:

- (rechtliche) Ausgangssituation und Problembeschreibung (Ist-Stand)
- Darstellung der verschiedenen Lösungsvarianten
- Bewertung der Varianten (Vor- und Nachteile)

In der Regel wurden durch die BerichterstatterInnen Präsentationen erstellt.

Die Leitung der AG notierte sich als Gedankenstütze den Diskussionsverlauf und Empfehlungen, ohne dass die Positionen bestimmten Personen zugeordnet wurden. Die Leitung der Arbeitsgruppe erarbeitete auf dieser Grundlage eine Bedarfsanalyse zu den behandelten Themen in der AG. Diese skizzierte die Ausgangslage und Herausforderungen, sie zeigte die verschiedenen Lösungsvarianten auf und fasste die Diskussion in der Arbeitsgruppe transparent (Bewertung der Varianten) mit Empfehlungen für zukünftige Regelungen zusammen. Der Chat-Verlauf der Diskussionen in den Sitzungen wurde auch gespeichert und in den Bedarfsanalysen berücksichtigt. Der Entwurf dieser Bedarfsanalysen wurde allen AG-Mitgliedern übersandt, die damit die Gelegenheit hatten, Ergänzungen oder Kommentare einfließen zu lassen. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wurde die entsprechende aktuellste Version der Bedarfsanalyse zur abschließenden kurzen Diskussion gestellt. Mit diesem Verfahren sollte gewährleistet werden, dass die Bedarfsanalyse die gesamte Meinungsfindung abbildete und dabei insbesondere die Lösungsvorschläge festhielt. Abstimmungen mittels Mehrheitsentscheidungen über bestimmte Lösungsmöglichkeiten sollten hingegen nicht herbeigeführt werden. Zu bestimmten Themen konnte sich die AG auf grundlegende Empfehlungen für rechtliche Vorgaben im neuen Kita-Gesetz einigen. Bei mehreren Themen war es aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Interessenlagen wiederum nicht möglich, eine gemeinsame Empfehlung abzugeben. Hier wurden die verschiedenen Positionen dargelegt. Außerdem war es themenbezogen den AG-Mitgliedern nicht immer möglich, eine Position zu beziehen bzw. die Vor- und Nachteile abschließend zu bewerten.

Einzelne Rechts- oder Umsetzungsfragen wurden in der AG gesammelt, die durch externe Gutachter untersucht wurden. Die Gutachten sind dem Gesamtbericht angehängt und können – soweit dies thematisch sinnvoll ist – in den Sitzungen nach der Sommerpause Berücksichtigung finden.

Folgende Gutachten stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den Themen der AG 6 und sind als Anhang beigefügt:

- Gutachten zum Rechtsanspruch und weitere Themen
- Gutachten zur Betriebserlaubnis und Qualitätsvorgaben
- Gutachten zum Thema Fachkräfte
- Gutachten zum Thema Inklusion
- Gutachten zur Großtagespflege und zu alternativen Angebotsformen

III. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Nachdem die Arbeitsweise abgestimmt wurde, sammelten die AG-Mitglieder die Themen, um diese in einem Themenkatalog festzuhalten und den einzelnen Sitzungsterminen zuzuordnen. Dies stellte sich im Verlauf des Austausches auch als dynamischer Prozess dar, da einzelne Themen intensiver diskutiert werden mussten und andere Aspekte noch hinzukamen. Aufgrund eines sich immer wieder verschobenen Abgabedatums der vom MBSJ zusammen mit einem Begleitgremium in Auftrag gegebenen Kita-Finanzierungsstudie haben sich auch bestimmte Themen weiter hinausgezögert und es wurde bald deutlich, dass längst nicht alle Themen in der ersten Jahreshälfte behandelt werden konnten.

1. Themenschwerpunkte

Folgende Themen sind während der 10 Sitzungen vor der Sommerpause und zur Abgabe des hier vorliegenden Teilberichts als Schwerpunkte besprochen worden:

- Striktes Konnexitätsprinzip
- Ländervergleich
- Elternbeiträge
- Essengeld
- Digitalisierung
- Finanzierungsmodelle wie Subjekt-/Objektfinanzierung, Entgeltvereinbarungen, bedarfsorientierte Grundfinanzierung
- Betriebskostensystematik
- Eigenleistungen der Träger
- Rechtliche Rahmenbedingungen auf Grundlage des Rechtsgutachtens

Alle AGs und AG 6 im besonderen Maße hatten die Vorgabe einer kostenneutralen Reform zu berücksichtigen, d. h., auf Standarderhöhungen und auf alle Änderungen, die neue Kosten verursachen würden, sollte im Sinne des Grundsatzes der Kostenneutralität verzichtet werden.

2. Sitzungen

Nach der Auftaktveranstaltung zur Kita-Rechts-Reform im Februar 2020 mussten die bereits für das Frühjahr 2020 geplanten Sitzungen verschoben werden, so dass erst im September 2020 eine erste Sitzung der AG 6 möglich war. Daraufhin hat noch eine weitere Sitzung in Präsenzform im Oktober stattgefunden, bevor dann ab Dezember im Monatsrhythmus Beratungen als Videokonferenzen realisiert wurden. Insgesamt hat sich die Arbeitsgruppe zu 10 Sitzungen zusammengefunden, wobei in der letzten Sitzung im Juni der Teilbericht beraten wurde.

IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse der AG 6 stellen die Meinungsbilder dar, die nach jeder Sitzung im Rahmen der im Anhang dieses Berichts einsehbaren Bedarfsanalysen festgehalten wurden.

Vorweg wird die Gliederung der zu bearbeitenden Themen der AG 6, die zu Beginn der Arbeitsgruppen-Arbeit beraten wurde, aufgeführt. Im Folgenden finden sich dann die Empfehlungen und Diskussionen der Themen, die bis zum 30. Juni 2021 behandelt wurden. Die weiteren Ergebnisse der noch zu behandelnden Themen entsprechend dieser Gliederung werden Ende des Jahres 2021 vorgelegt.

- Rahmenbedingungen (auf Landesebene beeinflussbar/nicht beeinflussbar)
 - Bundesrechtlicher Rahmen
 - Landesverfassungsrechtlicher Rahmen
 - Ländervergleich
 - Trägerstruktur, pluralistisch
 - Landeshaushalt
 - Striktes Konnexitätsprinzip (Art. 97 Landesverfassung)
 - kommunale Selbstverwaltung, § 12 KitaG
 - Verhältnis zur Einführung Ganztagschule und Kindertagespflege
 - Anforderungen an Qualität und Leistung
- Darstellung des Aufwandes für Betrieb und Investitionen / Wer bringt Mittel in welcher Höhe auf?
 - Jährliche Gesamtsumme
 - Land
 - Örtliche Träger der Jugendhilfe

AG 6 „Finanzierung“

- Gemeinden
 - Personensorgeberechtigte
 - Träger der Einrichtungen
 - Bund
- Weitere Mittel (z.B. Sonderprogramme)
- Summe der jährlichen
 - Personalkosten
 - Sonstigen Betriebskosten
 - Investitionen
- Finanzierung der Investitionen
 - Beiträge unterschiedlicher Ebenen
 - Förderprogramme
- Finanzierung des Betriebes
 - Bezüge zu fachlichen Anforderungen und Standards
 - Mögliche Finanzierungsmodelle, Vor- und Nachteile (Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung, Mischfinanzierung, Entgelte, Spitzabrechnung, Finanzierung längerer Betreuungszeiten, Finanzierung je Betreuungsstunde)
 - Aspekte der Betriebskosten, Vor- und Nachteile, Auswirkungen auf die Aufwandsverteilung (KitaBKNV, Kosten für Investitionen, Berücksichtigung der Kosten für Grundstücke und Gebäude, Mietkosten, Notwendiges pädagogisches Personal, Leitung, Fachberatung, Rücklagenbildung, einheitliches Kostenblatt, Schiedsstelle)
 - Finanzierung von Personalkosten
 - Eigenanteil der Einrichtungsträger
 - Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten des Essens (in Elternbeiträge integrieren? Landeseinheitlich? Ausgestaltung Schulessen? Häusliche Ersparnis)
 - Kontroll- und Prüfverfahren
 - Verwaltungsverfahren, mögliche Vereinfachungen von Zuwendungen oder Kostenerstattungen (Digitalisierung)
 - Entflechtung
 - Bezüge zur Kindertagespflege und Hort sowie anderen Angeboten
- Beiträge der Personensorgeberechtigten
- Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen (Demographischer Wandel, Dynamisierung, Standardsteigerung)
- Weitere Fragestellungen

1. Striktes Konnexitätsprinzip (Art. 97 Landesverfassung)

Berichterstattung und Diskussion

Die AG stellte im Laufe der Befassung mit Vorschlägen für neue Regelungen und Modellen für die zukünftige Kita-Finanzierung immer wieder fest, dass der Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips eine grundlegende und erhebliche Bedeutung zukommt.

Daher wurde das Thema gleich am Anfang der AG-Sitzungen auf die Tagesordnung genommen und ein AG-Mitglied, aus dem zuständigen Verfassungsreferat im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), der bereits häufiger als Experte zum Thema referiert hat, stellte das in Brandenburg geltende strikte Konnexitätsprinzip wie nachfolgend dargestellt skizzenhaft vor:

Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung Brandenburg lautet: „Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.“ und „Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Dies bedeutet, dass bei der Einführung einer neuen Aufgabe durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (Landesgesetze oder Verordnungen) Bestimmungen darüber zu treffen sind, wie die entstehenden Kosten zu decken sind, wobei ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu regeln ist.

Eine „neue Aufgabe“ wird dabei als eine erstmalige Verpflichtung einer Kommune oder Wiederaufnahme in den Gesetzgeberwillen beschrieben, wobei durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg eine großzügige Auslegung erfolgt.

Bei der Bestimmung der „öffentlichen Aufgaben“ ist eine Unterscheidung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis irrelevant, es kann sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, um Auftragsangelegenheiten oder eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handeln.

„Neue öffentliche Aufgaben“ werden daher wie folgt ausgelegt: Auch Standarderhöhungen und Finanzierungspflichten bezogen auf ein konkretes Aufgabengebiet im Sinne bestimmter zu erledigender Aufgaben fallen darunter – reine Organisationsaufgaben (z. B. Doppik) hingegen nicht.

Im Hinblick auf die „Verpflichtung“ ist zu beachten, dass die diese unmittelbar dem Land zurechenbar sein muss und eine Abgrenzung von der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zu erfolgen hat.

AG 6 „Finanzierung“

Es wurde weiterhin auf das Urteil des Verfassungsgerichts vom 20.10.2017 (VfGBbg 63/15) hingewiesen, wonach zu den „Mehrbelastungen“ klargestellt wurde, dass diese implizieren, dass bei Kommunen aufgrund der auf die Aufgabenzuweisung zurückzuführenden Kosten eine höhere finanzielle Belastung verbleibt. Die finanzielle Situation der Kommunen darf sich im Saldo nach einer konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung nicht verschlechtern.

Diese Regelung bedeutet, dass durch Gesetz und/oder Rechtsverordnung entsprechende Kostendeckungsbestimmungen zu erlassen sind, die einen grundsätzlich vollständigen Mehrbelastungsausgleich regeln, der finanzkraftunabhängig ist. Es gibt dabei einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung – die Sorgfaltspflicht ist jedoch bei der Kostenfolgenabschätzung zu wahren. Damit hat der Normgeber die Pflicht, die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu ermitteln, und die Kostenprognose darf nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen, kann jedoch pauschal realisiert werden. Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung ist dabei zu beachten. Es sind verschiedene Regelungswege denkbar, so u. a.: die gleichzeitige Entlastung der Kommunen, Pauschalzuweisungen (ggf. an Fallzahlen gekoppelt), Spitzabrechnung oder Härtefallklauseln.

Deutlich wurde im Vortrag, wie das komplexe, als intransparent wahrgenommene System der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg entstanden ist: Mit jeder Standardverbesserung ging ein Mehrbelastungsausgleich einher, der das System weiter verkompliziert und die Komplexität erhöht hat.

Im Rahmen der AG-Besprechung des Rechtsgutachtens, das die Gutachter der LMU München als Teil der Kita-Finanzierungsstudie der Gesamtprojektauftragnehmers KOWID und difu erstellt haben, wurden auch Aspekte der Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips in Brandenburg vorgestellt und diskutiert.

Der Gutachter, Herr Dr. Müller ging darauf ein, dass die Brandenburger Verfassung sich auf Grundregelungen zur Konnexität beschränke und Einzelfragen zum Verständnis der Reichweite des Grundsatzes der Auslegung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vorbehalten seien. Von dem in der Vergangenheit strengen Verständnis der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sei zwar grundsätzlich auszugehen, jedoch sei es auch nicht ausgeschlossen, dass sich dies ändern könne.

Auf Nachfrage im Zusammenhang mit der Verlagerung von Pflichten des örtlichen Trägers auf die Gemeinden hat der Gutachter ebenfalls auf die Ausgleichsverpflichtung des Landes verwiesen, soweit hierbei Aufgabenzuwächse folgen (und dies nicht über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen entsprechend des geltenden § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG erfolgt).

Die AG betonte bei der Erstellung dieses 1. Teilberichts, dass eine vertiefte Befassung der AG mit dem Konnexitätsgrundsatz noch erfolgen soll.

2. Subjekt-/Objektfinanzierung

a. Empfehlung

Grundsätzlich wird eine Subjektfinanzierung (d. h. eine Finanzierung, bei der das betreute Kind die Bemessungsgrundlage darstellt) im Vergleich zur Objektfinanzierung (hierbei wird die Einrichtung unabhängig von der konkreten Belegung der Plätze bezuschusst) überwiegend befürwortet. Betont wird dabei jedoch, dass belegungsunabhängige Faktoren wie Mieten, Abschreibungen, und besondere Aufgaben und Funktionen (bspw. Kiez-Kita und Familienzentrum) gesondert berücksichtigt werden sollen. Insofern würde es sich wiederum um eine Mischfinanzierung handeln.

Empfohlen wird in diesem Kontext auch, dass neu gegründete Kitas im Anfangsstadium, bis sie die geplante Auslastung erreichen, ebenfalls eine Sonderstellung haben sollen. Weitere Kriterien für Ausnahmen vom Grundsatz der Subjektfinanzierung seien in diesem Zusammenhang zu spezifizieren

Die Kommunen stimmen einer Subjektfinanzierung nicht grundlegend zu: Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigten – so die StGB-Sicht –, dass bei einer Subjektfinanzierung den Trägern häufig dann u. a. Deckungslücken entstünden, wenn die Kindertageseinrichtungen nicht vollständig ausgelastet seien. Grundsätzlich müssten die Träger jedoch in die Lage versetzt werden, freie Plätze vorhalten zu können, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können. Aus der Praxis im Landkreis Potsdam-Mittelmark, wo mittels Entgeltvereinbarungen (siehe nächster Punkt) eine überwiegende Subjektfinanzierung umgesetzt wird, wurde dem widersprochen, da dort auch in weniger bevölkerungsdichten Kommunen keine Deckungslücken entstünden.

Übereinstimmend wird festgehalten, dass eine unzureichende Finanzierung von Kitas (sowohl bei Objekt- als auch Subjektfinanzierung) zu Einsparungen in den Einrichtungen führt, unter denen die Qualitäts(-entwicklung) in der Kindertagesbetreuung leidet.

b. Begründung/Diskussion

In Brandenburg wird derzeit eine Subjektfinanzierung bezüglich des notwendigen pädagogischen Personals (unter Berücksichtigung der Kinder mit Betreuungsvertrag in der jeweiligen Einrichtung, differenziert nach Mindestbetreuungsumfang und erweitertem Betreuungsumfang) durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine Objektfinanzierung der Sachkosten und sonstigen Personalkosten durch die Standortgemeinde der Kita realisiert.

Die Finanzierungsform wirkt sich immer auch auf das finanzielle Verhältnis zwischen den Gemeinden aus. Folge des hier skizzierten Vorgehens ist:

AG 6 „Finanzierung“

- Mehrfache Rechnungslegung durch Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 zwischen Wohnortgemeinde und aufnehmender Gemeinde erforderlich
- Ungleiche Behandlung von Standortgemeinde und Wohnortgemeinde, da Wohnortgemeinde nur Kostenausgleich erfüllen muss, ansonsten keine weiteren Verpflichtungen
- Gemeinden ohne Kita bleiben weitgehend von Kosten verschont

Der StGB sieht die generalisierenden Behauptungen zu den Auswirkungen der bisherigen Finanzierungsformen kritisch und ergänzte folgendermaßen: Von den 417 Städten und Gemeinden sind rund 270 amtsangehörig. Häufig ist die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen von den amtsangehörigen Gemeinden auf ihre Ämter übertragen worden. Die Ämter finanzieren einen Teil der Aufwendungen durch die von den amtsangehörigen Gemeinden erhobene Amtsumlage. Demzufolge werden amtsangehörige Gemeinden, auch wenn sie selbst kein Träger einer Tageseinrichtung oder Standortgemeinde sind, an der Finanzierung von Einrichtungen beteiligt.

Es wurde in der AG-Diskussion teilweise gefordert, die Mischfinanzierung durch eine reine Subjektfinanzierung abzulösen, im Rahmen derer nicht nur das notwendige pädagogische Personal, sondern auch die Sachkosten und sonstigen Personalkosten gemäß Kind (pro Tag) unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuungsumfangs finanziert werden. Verschiedene Modifikationen sind dabei möglich und denkbar.

Eine überwiegende Subjektfinanzierung könnte eine geeignetere Grundlage sein, um zu ermitteln, wie hoch die Kosten für einen Kita-Platz sind, und um dadurch mehr Transparenz zu schaffen. Es wird jedoch eingewandt, dass eine nicht voll ausgelastete Kindertageseinrichtung über die Subjektfinanzierung nicht tragbar sei. Man könnte und sollte zwar die meisten Zuschüsse kindbezogen zuteilen, müsste allerdings die Mietkosten zu hundert Prozent und belegungsunabhängig berücksichtigen (was dann wiederum eine Mischform wäre).

Eine Anwendung von Pauschalen erscheint als nicht geeignet bezüglich solcher Kosten, die abhängig vom Standort und den jeweiligen Bedingungen sind und daher erheblich schwanken können (z. B. Grundstückspreise, Mieten, Wasserpreise, etc.).

Eine Subjektfinanzierung könnte mittels einer Finanzierung über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen/ Rahmenvereinbarungen nach § 78a Abs. 2 SGB VIII iVm Landesrecht (dies ist im Kita-Gesetz bislang nicht vorgesehen) erfolgen. Eine AG-Teilnehmerin vom Jugendamt in Potsdam-Mittelmark stellte der AG das Entgeltvereinbarungsmodell aus ihrem Landkreis vor (vgl. „Entgeltvereinbarung“).

Bei einer vollständigen Subjektfinanzierung mit Entgeltvereinbarung, d. h. Finanzierung anhand der betreuten Kinder gem. Betreuungsvertrag bezogen auf das notwendige pädagogi-

sche Personal und auf die Sachkosten (durch die zuständige Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), wäre nach diesem Modell auch nur eine Rechnungslegung zwischen Wohnortgemeinde und Standortgemeinde erforderlich und es entstünde damit erheblich weniger Verwaltungsaufwand. Die Gemeinden und der Landkreis zahlen in diesem Fall nur für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/ im Landkreis haben. Der Träger (dabei ist es unerheblich, ob es ein freier oder kommunaler Träger ist) stellt gemäß einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zu den Stichtagen an die zuständige Gemeinde/ Stadt/ örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Rechnung. Dadurch würde der Kostenausgleich entbehrlich und die Standortgemeinden der Kitas entlastet werden.

Seitens eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Finanzierung/Bereitstellung von Grundstück und Gebäude und die Erhaltungskosten sich bei der Darstellung der Finanzierung in der Haushaltsplanung und doppelten Buchführung eine formal falsche Zuordnung ergibt: Die Produktbildung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung. Dies stellt ein Problem für den Haushalt der Gemeinde bei der Darstellung der Produkte dar, wenn sie als Vermieterin einerseits einen „Ertrag“ generiert, obwohl sie andererseits gemäß § 16 Abs. 3 KitaG verpflichtet ist, ein Gebäude zur Verfügung zu stellen bzw. den Mietzuschuss zu gewähren.

Über eine Subjektfinanzierung mit Entgeltvereinbarung könnte man dieses Problem lösen.

3. Entgeltvereinbarungen

a. Empfehlung:

Es wird überwiegend angeregt, die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Kita-Gesetz aufzunehmen, um Entgeltvereinbarungen rechtssicher als Finanzierungsform einführen zu können.

b. Begründung und Diskussion:

Ein AG-Mitglied vom Jugendamt im Landkreis Potsdam-Mittelmark stellte der AG das dort umgesetzte Modell von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen vor, auf dessen Grundlage, die AG-Mitglieder dieses Thema diskutierten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich dort das Ziel gesetzt, eine gleichheitsgemäße Förderung aller Einrichtungsträger in seinem Kreis sicherzustellen. Auf der Grundlage einer Subjektfinanzierung (Zuschuss je Kind) werden im Landkreis jährlich oder alle 2 Jahre

Entgeltvereinbarungen umgesetzt. Festgelegt werden diese von einer Entgeltkommission. Dabei werden von Seiten des Jugendamtes alle Mittel verausgabt, unabhängig davon, ob es sich um den Zuschuss des Landkreises (inklusive Landeszuschuss) oder den Zuschuss der zuständigen Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, handelt. Es wird in diesem Kontext eine Rahmenvereinbarung des Landkreises angeboten, der sich die Träger freiwillig anschließen können. Ziel der Rahmenvereinbarung ist es, eine bedarfsgerechte und auf fachlichen Standards basierende Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote zu gewährleisten. Dabei soll die Finanzierungsverantwortung der freien Träger gestärkt werden, die Planungssicherheit der Gemeinden und Städte erhöht werden und das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder Berücksichtigung finden.

Bei diesem Kostenausgleich mittels Vereinbarung durch Kosten- und Leistungsrechnung ist es möglich, dass die Rechnungslegung des (freien) Trägers direkt an das Jugendamt am Wohnort des Kindes erfolgen kann.

Es wurde vorgetragen, dass die Vorteile dieses Modells für die freien Träger dazu führten, dass diese – jedenfalls im Landkreis Potsdam-Mittelmark (PM) – eine Verhandlung vor Ort auf Grundlage vereinbarter Entgeltstandards einer Abrechnung aufgrund von z. B. Finanzierungsrichtlinien bevorzugen. Die Entgeltvereinbarungen werden als Möglichkeit gesehen, um Streitigkeiten bei der Einordnung von Kostenpositionen gemäß KitaBKNV zu vermeiden. Unterschiedliche Tarifverträge erschweren teilweise die Erarbeitung pauschalierter Personalkostensätze für die Entgeltvereinbarungen.

Es wurde berichtet, dass im hier vorgestellten System keine Rechtsstreitigkeiten zu verzeichnen seien. Aus richterlicher Praxis wurde hingegen festgestellt, dass kommunale Finanzierungsrichtlinien und Spitzabrechnungen häufig erhebliches Streitpotential bergen.

Seitens der Gemeinden (und kreisfreien Städte) /StGB wurde ergänzt, dass die pauschale Aussage, die notwendigen Finanzierungsregelungen der Kommunen seien allein ursächlich für Rechtsstreitigkeiten, nicht geteilt wird. So wurde in zahlreichen Gerichtsurteilen die geltenden Beitrags- und Entgeltregelungen der Kommunen bestätigt.

Es wurde befürchtet, dass das vorgestellte Verfahren, vom Landkreis als „Serviceangebot“ bezeichnet, auch die gemeindlichen Aufgaben umfasst (Finanzierung von Grundstücks- und Gebäudekosten) sowie finanzielle Auswirkungen auf die Kreisumlage hat. Laut Aussage des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden allerdings diesbezüglich keine Auswirkungen festgestellt, sondern es werden Einsparungen beim Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 KitaG beobachtet.

Die Vorgehensweise wurde als eine Möglichkeit betrachtet, zu weitestgehend einvernehmlichen Lösungen für alle Beteiligten zu kommen. Es wurde teilweise kritisch gesehen, ob Entgeltvereinbarungen immer einvernehmlich geklärt werden können. In diesem Zusammenhang

gab es einen Verweis auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII.

Die Position eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist gegen die Empfehlung, im zukünftigen Kita-Gesetz die Möglichkeit von Entgeltvereinbarungen aufzunehmen, da die Durchführung/ Umsetzung von Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII mit einem hohen Maß an Arbeitsaufwand verbunden sei. Zudem stünden dafür keine personellen Ressourcen zur Verfügung und es fehle zum anderen an finanziellen Mitteln.

Seitens der Eltern wurde befürchtet, dass das Modell von Entgeltvereinbarungen zu höheren Elternbeiträgen führen könnte. Die berechneten möglichen Höchstbeiträge in einigen Gemeinden im Kreis Potsdam-Mittelmark stellten eine neue Dimension von Höchstbeiträgen dar, welche zurzeit zwar nicht erhoben werden, aber in Zeiten von knappen Kassen jederzeit erhoben werden könnten. Ebenfalls sollte aus Sicht der Elternschaft neben den Vertretern von freien Trägern, Kommunen, Vertretern des Jugendhilfeausschusses auch Vertreter der Kreiselternbeiräte Mitglieder in den Entgeltkommissionen sein.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entgeltfestlegungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark auf Basis von Vergangenheitswerten (abgelaufenes Jahr) entstehen, was bei Veränderungen im Ist-Jahr problematisch sein könnte (u. a. bei Veränderungen der Kinderzahlen) – Mehrbelastung seitens der Träger im laufenden Jahr müssten dann über eine Sondervereinbarung abgedeckt werden.

Es wurde kontrovers diskutiert, auf welcher Ebene die Vereinbarungen geschlossen werden könnten: Landkreis/ kreisfreie Stadt oder niedrigere Ebene, d. h. Gemeinde/ bzw. höhere Ebene also Land. Eine einheitliche Positionierung gab es hier nicht.

Alternativ bzw. ergänzend wurde vorgeschlagen, eine Landesrahmenvereinbarung als Grundlage und Orientierung für Entgeltvereinbarungen auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuschalten.

In Potsdam-Mittelmark werden Entgeltvereinbarungen in einer Entgeltkommission (bestehend aus Vertretern von freien Trägern und Kommune sowie JHA-Mitglied), die für zwei Jahre gewählt wird, festgestellt. Die Vorlage erhält die Kommission aus der Verwaltung, die eingereichte Entgelte der Einrichtungsträger prüft. Das Ergebnis, eine konkrete Entgeltvereinbarung, resultiert aus der Berechnung aller Zuschüsse einschließlich der höchstmöglichen Elternbeiträge.

Als Vorteil wurde hervorgehoben, dass eine Vergleichbarkeit bei den Platzkosten entstehe, die Voraussetzung für die Erarbeitung von Elternbeitragssatzungen ist und somit keine Vorfinanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden notwendig sei.

Die Systematik der Kostenarten in Potsdam-Mittelmark (Grundlage ist die Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung) stellt sich wie folgt dar:

- Erträge
- Personalkostenzuschuss nach Kita-Gesetz, bzw. öffentlich-rechtlichem Vertrag
- Personal und Sachkosten für die pädagogische Arbeit
- Personal und Sachkosten für Grundstück und Gebäude
- Personal und Sachkosten für die Versorgung mit Essen
- Sonstige Personal und Sachkosten
- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
- Fördermittel
- Zinsen für Fremdkapital

Das Modell der Entgeltvereinbarungen in Potsdam-Mittelmark ermöglicht auch eine einfache Abrechnung, wenn

- Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landkreises haben und im Landkreis betreut werden
- innerhalb des Landkreises die Wohnortgemeinde (Ort des gewöhnlichen Aufenthalts) nicht identisch ist mit Kita-Standortgemeinde.

Dem liegt die Auffassung zugrunde, dass der Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 KitaG einen Ausgleich zwischen Wohnortgemeinde und aufnehmender Gemeinde erforderlich macht.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und außerhalb betreut werden (oder umgekehrt) bestehen die „Abrechnungsprobleme“ immer noch, da Berlin (Staatsvertrag), Potsdam usw. die Objektfinanzierung durchführen.

4. Bedarfsorientierte Grundfinanzierung (Vorschlag des MBS)

a. Empfehlung:

Die AG-Mitglieder begrüßen grundsätzlich die Diskussion über ein mögliches zukünftiges Kita-Finanzierungsmodell, das die Finanzierungsströme mehr bündelt, die Perspektive der Träger ausreichend berücksichtigt, auf elektronische Verfahren/Abrechnungen basiert und eventuell neue Schwerpunkte in Bezug auf eine stärkere Subjektfinanzierung setzt.

b. Vorstellung des Vorschlags einer „bedarfsorientierten Grundfinanzierung“:

In der Arbeitsgruppe wurden durch das MBS erste Überlegungen für ein mögliches Modell der Kita-Finanzierung, die sogenannte „bedarfsorientierte Grundfinanzierung“, skizzenhaft vorgestellt:

Die Kita-Finanzierung in Brandenburg wird nach diesem möglichen Modell wohl auch zukünftig aus mehreren Säulen bestehen.

- Nach den ersten Überlegungen könnte die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsumfänge der Kinder in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Dazu würde ein pauschaler Kostensatz je Kind und Stunde – differenziert nach Krippe, Kindergarten und Hort – ermittelt werden, der als Grundlage der Finanzierung des pädagogischen Personals dient. Die gesetzlich geregelte Personalbemessung würde in die Ermittlung der Kostensätze mit einfließen. Zuschläge für kind- und einrichtungsbezogene Aspekte wie bspw. für besondere Förderbedarfe der Kinder oder für 24-Betreuung.
- Die Finanzierung der Sachkosten gemäß § 2 KitaBKNV (einschließlich Grundstück und Gebäude) und der Kosten für sonstiges Personal könnte separat erfolgen und ist möglicherweise unabhängig von der Belegung in Anlehnung an die genehmigten Plätze gemäß Betriebserlaubnis denkbar.
- Auch die Finanzierung der Leitungskräfte könnte in einem gesonderten Strang erfolgen. Die konkrete Bemessung der Höhe der Leitungsfreistellung ist noch nicht geklärt – diese könnte in Orientierung an den betreuten Kindern und dem Personal der Einrichtung erfolgen. Möglicherweise könnte die Finanzierung der Leitungskräfte auch gemeinsam mit der Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals erfolgen.
- Schließlich bliebe eine Art Restbedarfs- oder Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne einer „Härtefallklausel“. Zur Bemessung dieser wäre eine Festlegung von Standards der Betriebskosten angezeigt.

Im Gegensatz zu heute könnten die genannten Finanzierungsstränge gebündelt aus einer „Hand“ finanziert werden, wobei das Land, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die (Standort-) Gemeinden sowie die Einrichtungsträger (falls der Eigenanteil bestehen bleibt) in einen sog. „Topf“ einzahlen. Auch die vereinnahmten Elternbeiträge (auf welcher Ebene dies geschieht – Gemeinde- oder Landkreisebene – ist noch festzulegen) würden in diesen Topf einfließen.

Denkbar ist auch, dass die Bündelung der Finanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung auf Ebene der 18 Landkreise zu 18 getrennten „großen Töpfen“ bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen könnte und dafür jeweils eine Abrechnungsstelle etabliert würde. Die gesamte Finanzierung einer Einrichtung könnte dann über diese Abrechnungsstelle erfolgen: dies käme einer deutlichen Reduktion der Finanzbeziehungen eines Einrichtungsträgers gleich. Die Finanzierungsanteile der einzelnen an der Finanzierung beteiligten

AG 6 „Finanzierung“

Akteure könnten sich aus den Ergebnissen der Studie zur Kita-Finanzierung²⁴⁹ ableiten, d. h., sie orientierten sich an den bislang geleisteten Zahlungen/ Ausgaben im Rahmen der Kita-Finanzierung.

Dabei soll eine Gleichbehandlung der Träger (freie und öffentliche Träger) gewährleistet werden und auf ein digitales Melde- und Abrechnungsverfahren umgestellt werden, das monatliche Meldungen vorsehen und aktuelle, monatliche Zahlungen ermöglichen würde. Die Transparenz und Planbarkeit könnte damit deutlich erhöht werden.

Sofern man die vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarfe bei der Personalkostenfinanzierung zugrunde legen würde, wären bei der Prüfung der Betreuungsbedarfe konkrete Standards zu definieren und Kontrollmechanismen zu etablieren, um dem Abschluss von unverhältnismäßig langen Betreuungsverträgen (länger als erforderlich) vorzubeugen.

Für die Berücksichtigung der Betreuungsumfänge sind Stichtage festzulegen; ebenso für die Meldungen und die Zahlungen.

c. Diskussion:

Zu diesem noch nicht konkretisierten Vorschlag des MBSJ wurden zunächst Fragen der Mitglieder erörtert. Das hier dargestellte erste Meinungsbild der AG stellt jedoch noch keine umfassende Auseinandersetzung mit dem Vorschlag dar.

Bei der Personalbemessung nicht mehr nur nach Mindestbetreuungsumfang und erweitertem Betreuungsumfang zu differenzieren, sondern die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu berücksichtigen, wurde weitgehend begrüßt. Den vielerorts längeren Betreuungsbedarfen könnte so Rechnung getragen werden.

Eine Dynamisierung der Kostensätze je Kind und Stunde (differenziert nach Krippe, Kindergarten und Hort) anhand der tariflichen Entwicklung der Personalkosten wurde überwiegend als erforderlich angesehen. Auch zukünftige Verbesserungen der Personalbemessung würden zu höheren Kostensätzen führen.

In der Abwägung, ob die tatsächlich realisierte, d. h., wahrgenommene Betreuungsstunde oder die vertraglich vereinbarte Betreuungsstunde Grundlage der Personalbemessung sein soll, gab es überwiegende Rückmeldungen für die vertragliche Betreuungszeit, da Personal vorgehalten werden muss, unabhängig davon, ob das Kind an einem bestimmten Tag die Einrichtung besucht. Außerdem würde die Dokumentation und Meldung von tatsächlich wahrgenommenen Betreuungszeiten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

²⁴⁹ Die „Studie zur Kita-Finanzierung“ im Land Brandenburg wird vom Institut KOWID an der Universität Leipzig unter der wiss. Leitung von Prof. Dr. Lenk und operativen Leitung von Herrn Dr. Hesse erstellt. Das Vorhaben wird in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Urbanistik und Prof. Dr. jur. Koriath und Dr. Müller (LMU) realisiert. Neben einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung wird eine Kostenstruktur- sowie eine Finanzstrukturanalyse erstellt. Erste Ergebnisse wurden bereits im April bzw. Mai in der Arbeitsgruppe in Form einer Präsentation vorgestellt. Der rechtswissenschaftliche Teil liegt auch bereits in schriftlicher Form vor und wurde an die AG-Mitglieder verteilt. Für den „Zahlenteil“ steht dies zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

AG 6 „Finanzierung“

Auch einem digitalen Melde- und Abrechnungsverfahren standen die TeilnehmerInnen positiv gegenüber (vgl. auch Ausführungen zum Thema „Digitalisierung“).

Eine Gleichbehandlung der freien und kommunalen Träger wurde sehr begrüßt und darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, für alle Einrichtungsträger Finanzierungssicherheit herzustellen.

Kritik wurde hingegen an Pauschalierungen allgemein geäußert, da befürchtet wurde, dass das Modell der Vielfalt der pädagogischen Konzepte und der Trägerlandschaft nicht gerecht werden kann. Auch die geplante Pauschalierung der Leitungsfreistellung wurde – vom Städte- und Gemeindebund – kritisiert.

Es wurde zudem die Frage aufgeworfen, wie das vorgestellte Konzept die Finanzierung aus einer Hand für die Einrichtungsträger gewährleisten kann.

Über die Finanzierung der Kindertagespflege sollte gesondert beraten werden.

Insgesamt bestand der Bedarf, das Modell weiterzuentwickeln und konkreter darzustellen, bevor dann eine gemeinsame vertiefte Befassung und Meinungsbildung in der Arbeitsgruppe geplant ist. Etliche offene Fragen konnten zwar in der Diskussion angesprochen werden, an vielen Stellen sind die Überlegungen des MBS jedoch noch nicht vertieft worden, außerdem sind – sofern man sich für bestimmte Konstellationen entscheidet – auch konkrete Berechnungen vorzunehmen.

5. Betriebskostensystematik

a. Empfehlung:

Die Arbeitsgruppe einigt sich darauf (keine Gegenstimmen), dass eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik entwickelt werden soll, welche umfassend alle – einschließlich der bisher nicht ausdrücklich benannten – Kosten abbildet, die beim Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Dabei geht es noch nicht um die Frage, welche Leistungsverpflichteten für die jeweiligen Kosten verantwortlich sind.

Die Entwicklung einer einheitlichen Betriebskostensystematik mit Ermittlung aller möglichen Kostenarten soll eine Unterarbeitsgruppe (UAG) leisten – die AG 6 wäre mit dieser zeitaufwendigen Aufgabe angesichts der noch zu bearbeitenden Themen überfordert.

Die AG-Mitglieder beschließen in ihrer Sitzung am 22.03.2021, aus welchen Mitgliedern sich die UAG zusammensetzt und wie der Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise ausgestaltet sind. Die UAG wird aufgrund mehrerer entsprechender Voten auch für Nicht-AG-Mitglieder geöffnet, damit sich das Gremium aus den entsprechenden ExpertInnen zusammensetzen kann.

Es gibt Stimmen dafür, die neu zu entwickelnde Betriebskostensystematik als nicht abschließenden Katalog zu entwickeln, da durch u. a. Änderungen im System neue Kosten entstehen können (vgl. jetzige Regelung in § 2 Abs. 1 KitaBKNV, der die Sachkosten nicht abschließend aufführt – „insbesondere“).

Vorgeschlagen wird von einer Teilnehmerin, an die Betriebskostensystematik im MBS-Tool zur Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) (basierend auf der Bertelsmann-Systematik) anzuknüpfen, um eine digitale Erfassung zu ermöglichen bzw. ein ähnliches Verfahren zur digitalen Erfassung der Betriebskostenbestandteile zu entwickeln.

b. Begründung und Diskussion:

Die Betriebskosten einer Kindertagesstätte gemäß § 15 KitaG in Verbindung mit § 1 und § 2 KitaBKNV) werden landesweit unterschiedlich konkretisiert und kategorisiert und sie werden teilweise als Pauschalen, teilweise in Form einer Spitzabrechnung, teilweise als Möglichkeit, zwischen beidem zu wählen, abgerechnet. Es wurde vorgetragen, dass nicht überall alle Betriebskostenbestandteile in gleicher Weise anerkannt werden. Es gibt wenig Transparenz (teilweise über Konkretisierungen im Rahmen von Finanzierungsrichtlinien), keine Vergleichbarkeit und für überörtlich tätige Träger ergibt sich ein hoher Verwaltungsaufwand sowie vielerorts besteht großes Streitpotenzial. Die Vielfalt der verschiedenen Finanzierungsrichtlinien auf kommunaler Ebene bedeutet nicht nur für die freien Träger einen hohen Aufwand, sondern seitens des AG-beteiligten Verwaltungsrichters wurde auch über die Unübersichtlichkeit und den Mehraufwand berichtet.

Für eine einheitliche Betriebskostensystematik (BKS) spricht aus Sicht der AG-Mitglieder eine höhere Transparenz der Kosten sowie die Möglichkeit der Vergleichbarkeit aller anfallenden/ abzurechnenden Kostenpositionen. Eine solche BKS könnte dazu beitragen, die Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten zu diversen Kostenpositionen zu reduzieren. Das Bedürfnis nach einer umfassenden Darstellung aller Kostenarten, die beim Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen, wurde von vielen Seiten geäußert. Obgleich sich die Erarbeitung einer einheitlichen BKS als aufwendig erweisen könnte, scheint dieses Vorhaben dennoch lohnenswert.

Es wurde wiederholt betont, dass es dabei also nicht darum geht, neue Kosten und damit Standards zu definieren, sondern die bisher noch nicht klar benannten Kosten transparent zu machen.

Die Frage nach den Auswirkungen einer einheitlichen BKS würde erst nach der Zuordnung der Finanzierungsverantwortung beantwortet werden können.

Eine AG-Teilnehmerin stellte in ihrer Berichterstattung „Grundlage für Transparenz in der Kita-Finanzierung“ die „KiTa-Betriebskostensystematik“ der Bertelsmann Stiftung vor (herausgegeben 2016, kostenpflichtig erhältlich bei der Bertelsmann Stiftung, leider nicht digital verfügbar). Die Betriebskostensystematik unterscheidet zunächst 7 Betriebskostenbereiche. Diese lauten:

- Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals
- Sachkosten für die Qualitäts- und Organisationsentwicklung
- Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit
- Personal- und Sachkosten für Grundstück, Gebäude und dessen Bewirtschaftung
- Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
- Sonstige Personal- und Sachkosten (Verwaltungsbereich)

Sie gliedern sich wiederum in Betriebskostengruppen auf, unter denen dann die Kostenarten subsummiert werden. Die Systematik wird also ausgehend von einer groben Unterteilung in sieben Bereiche immer feiner aufgegliedert. Die Kostenarten werden den Sachkontenrahmen gegenübergestellt, was die Handhabbarkeit erleichtert.

Diese Übersicht sowie das Modell der Kita-Finanzierung im Landkreis Potsdam-Mittelmark, welches auch auf dem System der Bertelsmann Stiftung basiert, wurden allgemein als ein guter Ausgangspunkt für weitere Überlegungen beschrieben. DRK und Diakonie haben ebenfalls ein einheitliches Kostenblatt entwickelt, die zur Verfügung gestellt wurden.

6. Eigenleistung der Einrichtungsträger

a. Empfehlung und grundlegende Positionen

Die AG hatte unterschiedliche Auffassungen zum Thema der Eigenleistungen der Einrichtungsträger.

Von kommunaler Seite wird eine Streichung der Eigenleistung abgelehnt bzw. nur insoweit befürwortet, als dass ein Ausgleich bei der Fehlbedarfsfinanzierung im Wege eines strikten Konnexitätsausgleichs erfolgt.

Die AG spricht sich überwiegend (auch an dieser Stelle nicht quantifiziert zu verstehen) für den Verzicht auf eine verpflichtende Eigenleistung des Trägers aus. Für den Fall, dass zukünftig auf die Eigenleistung der Träger verzichtet würde, besteht eine große Einigkeit darüber, dass das Land die entsprechende Finanzierungslücke zu füllen habe. Das MBSJ weist hinsichtlich dieser Empfehlung auf den Grundsatz der Kostenneutralität des Reformvorhabens hin, dem diese Lösung widerspricht. Von politischer Seite wurde ergänzt, dass nach der bisherigen Logik des Kita-Gesetz, die Restbedarfsfinanzierung eventuell verbleibende Finanzierungslücken auffangen müsste.

AG 6 „Finanzierung“

Als eine Lösung für eine bessere Umsetzung in der Praxis wird teilweise eine Konkretisierung der Eigenleistung angeregt.

Die rechtliche Verpflichtung zu Eigenleistungen der Träger wird jedenfalls seitens der freien Träger und auch von vielen weiteren AG-Mitgliedern als nicht vereinbar mit SGB VIII angesehen.

Freiwillige, ehrenamtliche und insbesondere sonstige Leistungen, die nicht finanzieller Art sind, sollen weiterhin möglich sein, ohne dass dabei grundsätzlich eine Verrechnung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt (z. B. Leistungen im Rahmen von Erziehungspartnerschaften); es wurde von Einzelnen erwogen, dies sogar gesetzlich vorzusehen.

Es wurde vereinzelt der Vorschlag gemacht, eine Ehrenamtsförderung im Kita-Gesetz vorzusehen.

b. Diskussion

Die Pflicht zur Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Trägers ist in §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG vorgesehen

Da der Begriff der Eigenleistung nicht definiert ist, ist in der Praxis auf Seiten der Träger als auch seitens der für die Fehlbedarfsfinanzierung zuständigen Kommune unklar, welche Leistungen in welcher Höhe zu erbringen und anzurechnen sind.

Die AG zählte verschiedene Leistungen auf, die als Eigenleistung verstanden werden können. Die freiwilligen Beteiligungen der Eltern, die in vielen Einrichtungen z. B. bei Ausflügen, Renovierungs- und Gartenarbeiten, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen helfen, wurden als freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern gewertet.

Spenden, Fördervereine der Eltern, die z. B. Neuanschaffungen möglich machen, wurden ebenfalls als freiwillige Leistungen der Eltern und nicht des Trägers verstanden, die zudem weder kalkulierbar sind noch als eine Pflicht der Eltern ausgelegt werden könnten. Es wurde jedoch erwähnt, dass die Eltern von manchen Trägern zu monatlichen oder jährlichen kleinen Geldzahlungen für Vesper etc. über eine mündliche Verabredung quasi „verpflichtet“ werden. Diese (rechtswidrige) Praxis (die von den Eltern abgelehnt wird) darf nicht als Eigenleistung des Trägers dargestellt werden und kann daher auch nicht als Elternleistung in die Betriebskostenabrechnung einfließen.

Bei der rechtlichen Einordnung und (Neu-)Bewertung der Eigenleistung des Trägers ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine Unterscheidung zwischen Geldleistungen und Sachleistungen (bzw. auch „Arbeitsleistungen“) erfolgt.

Es wurde berichtet, dass es teilweise jahrelange Auseinandersetzungen zwischen Trägern und Gemeinden gibt, um die rechtliche Klärung dieser Kostenposition herbeizuführen, was zur

AG 6 „Finanzierung“

Folge hat, dass die Träger bis zur Entscheidung ihre tatsächliche „Eigenleistung“ bzw. die Höhe des von der Gemeinde zu tragenden Restbetrages nicht kennen.

Die geforderten Eigenleistungen der Träger bewirken, dass bei Anwendung einer pauschalen Finanzierung durch die Gemeinde, bei manchen Kostenabrechnungen die geplanten Beschaffungen in anderen Kostenpositionen in Höhe der Eigenleistung gekürzt werden. In manchen Gemeinden werden teilweise keine Eigenleistungen abverlangt und gemeinsam Lösungen „erfunden“.

In manchen Kita-Finanzierungsrichtlinien und deren Anwendung wird der Eigenleistung der Träger eine größere Bedeutung zugemessen, weil sie den Haushalt der Gemeinde entlasten soll.

Im SGB VIII gibt § 74 a SGB VIII vor, dass die Finanzierung von Tageseinrichtungen das Landesrecht regelt. Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger u. a. eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die AG erachtet die Verknüpfung mit einer angemessenen Eigenleistung in § 74 Abs. 1 S. 4 SGB VIII als nicht mehr anwendbar, da es sich bei der Kindertagesbetreuung um keine freiwillige Leistung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII handelte, sondern eine staatliche Pflichtaufgabe.

Das Meinungsbild der AG ergab in der ersten Sitzung zu diesem Thema eine breitere Überzeugung, dass die Verpflichtung zur Eigenleistung der Träger als überholt zu betrachten sei. Diese sei historisch aus der Tradition der Kinder- und Jugendhilfe verständlich, als eine Aufgabe, der sich die Kirchen und Wohlfahrtsverbände verpflichtet fühlten und die der Staat nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anteilig förderte, aber nun eben veraltet sei.

Auf das Erfordernis der Eigenleistung soll aus verschiedenen Gründen zukünftig verzichtet werden. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (1996/2013) wurde die Kindertagesbetreuung eine staatliche Pflichtaufgabe. Außerdem seien die Grundsätze nach § 74 SGB VIII nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, da der Landesgesetzgeber nach § 74a SGB VIII Finanzierungsregelungen geschaffen hat. Es wurde auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 2019 (OVG 6 S 56.18 Beschluss vom 30.01.2019) verwiesen, wonach Eigenleistungen nicht als Einnahmemöglichkeiten des Trägers im Sinne der Fehlbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aufgeführt werden. Außerdem wurde aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.1.2010 (5 CN 1. 09) / Prof. Reinhard Wiesner (Gutachten aus dem Jahre 2016) zitiert: „Hat der Landesgesetzgeber eine eigenständige und umfassende Finanzierungsregelung getroffen, so kommt daneben eine unmittelbare Anwendung der in § 74 SGB VIII bundesrechtlich normierten Grundsätze für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nicht in Betracht.“

Während einer Folgesitzung, in der das Rechtsgutachten zur Kita-Finanzierung besprochen wurde, haben mehrere Mitglieder eine andere rechtliche Auffassung geäußert, die – auch nach Ansicht der rechtswissenschaftlichen Gutachter der LMU München 2013 – zu dem Ergebnis kommt, dass die Verpflichtung zur Eigenleistung rechtlich nicht ausgeschlossen sei. Sie befinde sich in einem Spannungsfeld zwischen einerseits einer dadurch bestehenden Steuerungsfunktion und werde andererseits häufig als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Es wurde außerdem die Meinung ergänzt, dass es keine Verpflichtung der freien Träger überhaupt zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und damit für einen vollständigen Kostenerersatz gebe – daher werde die „Freiwilligkeit“ in dieser Hinsicht doch bejaht. Es gelte dabei auch für die Gemeinden, dass der Betrieb einer Tageseinrichtung eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe darstelle.

Es wurde auch angemerkt, dass steuerrechtliche Vorgaben dagegensprechen, dass gemeinnützige Träger Gewinne aus dem Betrieb einer Kita erzielen, um sie als Eigenleistung einzusetzen.

Weiterhin wurde deutlich gemacht, dass aufgrund des strikten Konnexitätsprinzips jedenfalls ein Ausgleich erforderlich sei, sofern der Landesgesetzgeber auf die Verpflichtung der Eigenleistung verzichtet.

Aus dem TeilnehmerInnen-Kreis wurde auch die Frage nach der Nachvollziehbarkeit des Eigenanteils bei gemeindeeigenen Kitas gestellt, welche ebenfalls verpflichtet sind, eine Eigenleistung zu erbringen. Eine Abschaffung des Eigenanteils wurde auch damit begründet, dass hier eine Ungleichbehandlung gegenüber den kommunalen Kitas vorliege. Dem wurde entgegengehalten, dass die kommunalen Kitas eine Eigenleistung über die Betriebskosten ebenfalls aufbringen müssten und den Gemeinden hier kein Vorteil entstünde, da diese im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ohnehin leistungs verpflichtet sind.

Von kommunaler Seite wurde darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Berücksichtigung einer Eigenleistung derzeit gesetzlich vorausgesetzt wird, so dass derzeit „andere Lösungen“ nicht angebracht sind.

Außerdem war Teil der Diskussion, dass die „angemessene Eigenleistung“ nach dem Wortlaut im Kita-Gesetz nicht zwangsläufig eine Geldleistung voraussetzt, sondern auch vielfältige andere Leistungen denkbar sind und diese je nach individuellem Engagement und Rahmenbedingungen des Trägers unterschiedlich ausfallen kann. Daher war man sich allgemein einig, dass freiwillige und insbesondere „unbare Leistungen“ erwünscht sind und weiterhin möglich sein sollen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Vorschlag gemacht, eine Ehrenamtsförderung im Kita-Gesetz vorzusehen.

7. Essengeld

a. Empfehlung

Grundsätzlich soll die Versorgung mit Mittagessen selbstverständlicher bzw. integraler Bestandteil der Kindertagesbetreuung sein und nicht als eine reine Kostenfrage aus Sicht der Eltern und der freien Träger verstanden werden (bzw. aus Sicht jedenfalls einer kommunalen Seite zu angemessenen Kosten umgesetzt werden).

Es wird vielfach empfohlen, den separaten Beitrag der Personensorgeberechtigten zum Essengeld zu streichen und dafür das Essengeld in die Betriebskosten zu integrieren.

Die kommunale Ebene plädiert dafür, die aus ihrer Sicht bewährte Praxis der Konzessionsmodelle (Caterer-modell) auch gesetzlich zu regeln. Die Vertreter der freien Träger sprechen sich für die Wahl eines Organisationsmodells in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers und damit die Sicherung der Organisationshoheit der Träger aus. Die Trägervertreter sprechen sich gegen eine gesetzliche Festlegung eines einzigen Organisationsmodells bzw. Einschränkungen bei der Wahl des Anbieters aus. (z. B. Eigenversorgung durch Kitaträger wäre dann nicht mehr möglich, die Option wird aber gewünscht beizubehalten) Der Versorgungsvertrag soll aus Sicht der Träger zwischen den Eltern und dem jeweiligen Einrichtungsträger geschlossen werden, um die Essenversorgung als Teil des Betreuungsanspruches der betreuten Kinder und Teil der Betreuungsleistung des Trägers der Einrichtung sicherzustellen.

Das Konzessionsmodell wird von den meisten AG-TeilnehmerInnen als nicht sozial kritisiert, da es teilweise mit höheren Kosten verbunden ist und nicht an den Einkommen der Eltern oder der häuslichen Ersparnis orientiert ist. Insbesondere auch die Eltern lehnen dieses Modell ab.

Bezüglich der Mittagessen-Versorgung von GrundschülerInnen gibt es eine mehrheitliche Forderung nach einer möglichst einheitlichen Behandlung – im Hinblick auf die Finanzierung – aller Kinder im Grundschulalter unabhängig von der Verantwortung oder Bereitstellungspflicht durch Schule oder Hort sowie sonstigen örtlichen Rahmenbedingungen zur Organisation.

Der StGB votiert für eine Angleichung des Essengeldes an das Schulessen für alle Kinder im Hortalter – dies würde deutlich höhere Kosten für diejenigen Personensorgeberechtigten/ Eltern mit sich bringen, die bislang „Hortessen“ beziehen.

Die freien Träger votieren mehrheitlich für eine Angleichung des Essengeldes an das Hortessen für alle Kinder im Grundschulalter. Die Eltern teilen diese Position und votieren eindeutig dagegen, dass für Hortkinder das „Schulessen“ greift.

Grundsätzlich ist man sich darüber einig, dass eine Versorgung auch in den Ferien sicherzustellen ist.

b. Berichterstattung und Problemaufriss bezüglich des Essengelds in Kitas

Zunächst wurde in der AG seitens der Berichterstatter umfangreich die Rechtslage und die Probleme in der Umsetzung dargelegt:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld).

Sämtliche Kosten für Frühstück und Vesper sind in die Betriebskostenkalkulation einzustellen und damit über Elternbeiträge nach § 17 KitaG gestaffelt und daher nicht in voller Höhe von den Eltern zu erstatten. Ein Teil der Kosten des Mittagessens dürfen nicht Bestandteil der Betriebskostenkalkulation sein und nicht bei der Berechnung der Elternbeiträge umgelegt werden. Stattdessen wird für das Mittagessen ein gesondertes Entgelt von den Personensorgeberechtigten erhoben. Dieses Entgelt deckt ebenfalls nicht die gesamten Kosten, die der Träger aufbringen muss, sondern nur die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ (Mehraufwendungen müssen über den kommunalen Anteil refinanziert werden). Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen das Essengeld durch Satzung festlegen und die Kosten mit Bescheid festsetzen (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG). Private Träger müssen das Essengeld im Betreuungsvertrag vereinbaren und gegebenenfalls zivilrechtlich einklagen. Unabhängig von der Rechtsnatur (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) handelt es sich um eine Forderung, die vom Träger direkt an den Personensorgeberechtigten zu richten ist.

Die Verpflichtung zur Versorgung mit Mittagessen in Kita oder Hort erstreckt sich zeitlich bis zum Ablauf des Betreuungsanspruchs nach § 1 Abs. 2 KitaG.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG haben Kindertagesstätten die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Daraus folgt, dass Kinder in Kindertagesstätten von den jeweiligen Trägern im Rahmen der Betreuung gesund ernährt werden müssen.

Die derzeitige Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ist aus Sicht der BerichterstatterInnen (sowie der zustimmenden AG-Mitglieder) unpraktikabel. Sie ist rechtlich ungenau und in der Verwaltungspraxis mit vertretbarem Aufwand gesetzeskonform kaum umsetzbar.

aa Probleme in organisatorischer Hinsicht

Im Land Brandenburg hat sich eine Verfahrensweise verbreitet, die § 17 KitaG umgeht. Viele Träger erheben kein Essengeld, sondern beauftragen einen Caterer, der die Versorgung mit Mittagessen in der Einrichtung und die Erhebung des Essengeldes der Eltern übernimmt. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil ein Kita-Träger sich natürlich der Hilfe Dritter bedienen kann, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Problematisch ist jedoch, dass bei diesem Modell Personensorgeberechtigte in den Betreuungsverträgen darauf verwiesen werden, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Caterer abschließen zu müssen, wenn sie eine

Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen in der jeweiligen Einrichtung wünschen. Sie haben dann dem Caterer den von ihm verlangten Preis zu zahlen. Der Träger bleibt von jeglichen Kosten frei, die Eltern zahlen an den Caterer hingegen nicht nur ersparte Eigenaufwendungen, sondern u. a. Personalkosten des Caterers und dessen Gewinnspanne, die jedoch nicht zu ersparten Eigenaufwendungen im Sinne des Kita-Gesetzes zählen. Der Vorteil des Trägers liegt neben der (rechtswidrigen) Kostenersparnis darin, dass er keinen Aufwand leisten muss, um den Betrag der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu ermitteln und zu erheben, wie das Gesetz es aber verlangt. Wesentliche Ursache dieser Praxis dürften u. a. die Schwierigkeiten sein, die mit der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen verbunden sind.

Das VG Potsdam hat diese Vorgehensweise beanstandet (Urt. v. 25. 9. 2014 -VG 10 K 4203/13-, unveröffentlicht). Der Träger muss auf dem Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag den Eltern die von ihnen verauslagten Zahlungen an den Caterer erstatten. Das OVG Berlin-Brandenburg hat diese Rechtsprechung bestätigt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13. 9. 2016, -6 B 87.15- juris), den Anspruch der Eltern aber auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gestützt. Daran anknüpfend berücksichtigt das VG Potsdam nunmehr anspruchsmindernd 1,16 € pro Mittagessen als sozialhilferechtlichen Mindestbetrag (vgl. dazu OVG Bremen Urteil vom 22. Oktober 2014 – 2 D 106/13 – juris Rn. 81), soweit nicht der Träger höhere Aufwendungen nachvollziehbar darlegt.

Über den Erstattungsanspruch hinaus müsste die geschilderte Verfahrensweise zur Konsequenz haben, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anerkennung als notwendige Einrichtung entzieht, denn die entsprechenden Träger erfüllen ihre gesetzlichen Pflichten nicht. Das Mittagessen wird nicht von ihnen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erbracht, sondern vom Caterer als Drittem und auch das nur, wenn ein gesonderter Vertrag seitens des Personensorgeberechtigten abgeschlossen wird. Das nötigt die Personensorgeberechtigten, entweder alle Kosten des Caterers bzw. den Zuschuss bei gleichzeitiger Restbetragsersatzung durch den Träger im Rahmen eines gesonderten Vertrages zu übernehmen oder aber das Kind ohne Mittagessen in der Einrichtung unterzubringen.

bb Probleme bei der Ermittlung der Höhe des Essengeldes

Der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ löst einen hohen Ermittlungsaufwand und rechtliche Unsicherheiten aus.

Der genannte Begriff ermöglicht unterschiedliche Auslegungen. Klar ist lediglich, dass es um finanzielle Aufwendungen geht, die die Personensorgeberechtigten tätigen müssten, wenn sie anstelle der Kita ein Mittagessen zuzubereiten hätten. Dabei kommt es nicht darauf an, was ein Personensorgeberechtigter individuell hätte ausgeben wollen, sondern auf einen Durch-

schnitt. Nach dem Wortsinn der Regelung sind mehrere Lösungen denkbar, z. B. ein landesweiter, ein gemeindebezogener oder ein einrichtungsbezogener Durchschnitt. Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein einrichtungsbezogener Durchschnitt maßgebend sei (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Dort heißt es:

Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen.

Das Landgericht Potsdam wählt demgegenüber einen leicht veränderten Ansatz (Urt. v. 20. 5. 2020 -6 S 67/19-, juris), wenn es dort heißt:

Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ist dabei jedoch nicht auf den Durchschnitt aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Kita abzustellen, sondern auf den Durchschnitt der im Umkreis der Kita lebenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Kita betreut werden und dort eine Mittagsmahlzeit erhalten. Anderenfalls wären die Träger verpflichtet, bei jedem Ausscheiden eines Kindes und Neueintritt eines anderen Kindes die Ersparnis des Durchschnitts der Eltern der von ihnen betreuten Kinder neu zu bestimmen. Das entspricht weder der Intention des Gesetzgebers noch dem Interesse der Eltern, deren Zuschüsse der Kita-Träger bei Aufnahme von Kindern mit Eltern eines teuren Verpflegungsstils entsprechend anheben könnte. Auch der räumliche Umkreis ist nicht zwingend eng zu ziehen. Betreibt etwa ein Träger mehrere Kitas in unterschiedlichen Gemeinden oder gar Landkreisen und bereitet er das Mittagessen nicht selbst zu, sondern bezieht es für alle Kitas von einem Caterer, ist er berechtigt, von den Eltern aller von ihm betreuten Kinder einen Zuschuss in einheitlicher, den ersparten Aufwendungen des Durchschnitts im Wohnbereich aller Eltern der von ihm betreuten Kinder entsprechender Höhe zu fordern.

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam folgt dem OVG Berlin-Brandenburg im Ansatz. In der praktischen Umsetzung knüpft das VG daran an, welches angemessene Mittagessen der Caterer oder der Träger tatsächlich zur Verfügung gestellt hat. Die dafür in einem aussagekräftigen Zeitraum angefallenen Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sind

von dem Träger darzulegen. Von diesen Kosten sind mindestens Gewinnspannen und Personalkosten abzuziehen. Die verbleibenden Kosten sind auf eine Mittagsmahlzeit umzurechnen (insbesondere Wareneinkauf) und gelten als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen. Dabei hält es das VG für möglich, dass der Caterer oder die Einrichtung beim Wareneinkauf Rabatte erzielen, die den Personensorgeberechtigten nicht zugutekommen könnten. Solche Vorteile würden sich erhöhend auf die ersparten Eigenaufwendungen auswirken. Auch dafür ist der Träger der Einrichtung darlegungspflichtig. Bei dieser Vorgehensweise erübrigt sich die o. g. Meinungsverschiedenheit zwischen OVG Berlin-Brandenburg und LG Potsdam, denn es kommt nicht darauf an, welche Eltern welches Mittagessen mit welchen Kosten selbst zubereitet hätten, sondern auf die Kosten des vom Träger tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittagessens. Diese Kosten sind jedoch nur zu solchen Positionen anzurechnen, die auch den Eltern zur Last gefallen wären, falls sie dasselbe Mittagessen zubereitet hätten. Aus dem Aufwand des Trägers sind also die Positionen herauszurechnen, die zu keiner Ersparnis von Aufwendungen des Personensorgeberechtigten führen können (insbesondere Personalkosten und Gewinnspanne). Es verbleiben als umlagefähige Kosten neben dem Wareneinkauf auch durchschnittliche Strom-, Wasser- und Abwasserkosten, die wiederum nachvollziehbar zu errechnen wären.

Aus den rechtlichen Maßstäben folgt jeweils ein hoher Ermittlungsaufwand. Entweder muss der Einrichtungsträger ermitteln, was die Eltern seiner Einrichtung (so OVG) oder im Umkreis (so LG) bei eigener Mittagsversorgung aufgebracht hätten, was nahezu unmöglich erscheint, oder er muss die einzelnen Kostenpositionen, die er oder der von ihm beauftragte Caterer aufgebracht haben, fortlaufend darlegen (so VG).

c. Berichterstattung und Problemaufriss bezüglich des Mittagessen für GrundschülerInnen

Hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Mittagessen überlappen sich Regelungen des Kita-Gesetzes mit solchen des Schulgesetzes Brandenburg. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ist mit dem dort geregelten Essengeld zeitlich nach § 1 Abs. 2 KitaG wie folgt anwendbar:

„Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch

nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.“

Der Anspruch auf Versorgung in Kindertagesstätten umfasst auch die Versorgung mit Mittagessen. In diesem Rahmen ist die daran anknüpfende Regelung in § 17 KitaG über Essengeld anwendbar.

Demgegenüber regelt § 113 des Schulgesetzes:

„Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.“

Schulen haben demnach ebenfalls die Verpflichtung, für ein Mittagessen zu sorgen. Hier ist jedoch ein angemessener Preis zu erstatten, der auch Personalkosten und eine Gewinnspanne umfassen kann, und nicht lediglich durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen.

Damit stellt sich in der Regel ab Klassenstufe 1 bis zumindest Klassenstufe 4 (unter besonderen Voraussetzungen sogar bis Klassenstufe 6) das Problem, ob die Essensversorgung im Hort (und damit nach §§ 1 Abs. 2 und 17 KitaG) oder in der Schule (und damit nach § 113 SchulG) stattfindet. Damit sind jeweils verschiedene finanzielle Verpflichtungen verbunden.

Das VG Potsdam hat bislang in öffentlichen Sitzungen einen Rechtsstandpunkt eingenommen, der jeweils zu einer Beilegung des Rechtsstreits geführt hat. Ein Urteil ist daher auch dort noch nicht ergangen. Das Gericht unterscheidet nach den äußeren Umständen und den Betreuungsverträgen: Umfasst der Vertrag über die Hortbetreuung auch das Mittagessen? Erstreckt sich der Schulunterricht auf die üblichen Zeiten für das Mittagessen? Von der Beantwortung dieser Fragen kann es abhängen, ob das Mittagessen der Schulspeisung oder der Hortbetreuung zuzuordnen ist. Daneben ist es auch denkbar, darauf abzustellen, wer eventuell einen Caterer beauftragt hat oder ob Kooperationsverträge zwischen Hort und Schule existieren. Besonders schwierig ist es, wenn aussagekräftige vertragliche Regelungen fehlen, das Mittagessen in gemeinsamen Räumen von Hort und Schule angeboten wird und der Hort lediglich die Aufsicht während des Essens übernimmt.

Damit hängt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Eltern an der Mittagsversorgung der Grundschulkinder von zahlreichen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulen und Horte ab. Je nachdem, ob ein Kind ergänzend zur Schule auch im Hort betreut wird, ergibt sich hier eine Ungleichbehandlung. SchülerInnen derselben Schule, die ein Mit-

tagessen angeboten bekommen, werden finanziell unterschiedlich behandelt. Im Sinne gleichwertiger Chancen, regional wie auch landesweit, ist dies durch ein gesundes, bezahlbares Mittagessen „aufzulösen“.

d. Lösungsvorschläge und Diskussion der AG

aa Vorschlag: Streichung des Essengeldes

Auf ein gesondertes Essensgeld zu verzichten, hätte folgende Konsequenzen:

- Der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Erhebung entfiel.
- Die Kosten des Mittagessens wären ebenso zu behandeln wie bei Frühstück und Vesper.
- Gesonderte Einnahmen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entfielen.
- Stattdessen würden Kosten des Mittagessens dem Grunde nach umfassend in die Betriebskostenkalkulation einzustellen sein, der Höhe nach aber nur gestaffelt und damit teilweise auf die Personensorgeberechtigten abgewälzt werden können.
- Bei besserverdienenden Eltern wäre der Zuschuss zum Mittagessen nicht mehr orientiert an den „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ und bei Fälligkeit des Höchstbeitrages zum vollen Preis für das Mittagessen (integriert in den Kostenbeiträgen) zu zahlen.
- Geringverdienende Eltern würden weiterhin entlastet, da sie wegen der Staffelung anteilig weniger für die Kosten des Mittagessens aufkommen müssten.
- Der Konflikt zwischen Hort- und Schulspeisung bedürfte allerdings noch einer ergänzenden Lösung (s. dazu unten zu 3), denn die Höhe der Elternbeiträge wäre zu verändern, falls Schul- statt Hortspeisung stattfände. Die Kosten des Mittagessens wären dann herauszurechnen oder das Schulgesetz wäre an die Regelung des Kita-Gesetzes anzupassen.

Vielfach wird davon ausgegangen, dass bei dem Vorschlag der Streichung und gleichzeitigen Integration des Essengeldes in die Betriebskosten der Anteil für die Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung insgesamt geringer wird als bisher.

Aus Elternsicht wird dies angezweifelt mit der Begründung, dass viele Personensorgeberechtigte im oberen Bereich der Elternbeitrags-Staffelung (Höchsteinkommen) liegen und für den unteren Einkommensbereich die Beantragung von BuT-Leistungen²⁵⁰ in der Praxis nicht funktionieren.

²⁵⁰ Programm „Bildung und Teilhabe“ des Bundes.

AG 6 „Finanzierung“

Demgegenüber steht die Möglichkeit iVm § 13 SGB X durchaus auch Regelungen zu schaffen, damit BuT-Leistungen für das Mittagessen für alle leistungsberechtigten Kinder beantragt werden können.

In der AG wurde bei diesem Vorschlag die Verwaltungsvereinfachung positiv gewertet. Alle Kosten (und nicht nur ein Teil) des Mittagessens werden Teil der Betriebskostenkalkulation und sind damit umlagefähig für die Elternbeiträge im Rahmen der sozialverträglichen Staffelung.

Für dieses Modell spricht auch, dass für beitragsbefreite Familien (Vorschulkinder, Geringverdiener und künftige beitragsfreie Jahre) damit auch das Mittagessen kostenlos wird.

Dagegen spricht aus Sicht einiger AG-Mitglieder, dass es zu einer erhöhten finanziellen Belastung der öffentlichen Hand führt – der Fehlbedarf: ausgehend von einer durchschnittlichen Refinanzierung durch die Elternbeiträge – 25 % – verbleiben Mehrkosten – 75% – von ca. 68 Mio. €/ Jahr (11 Monate) bei 3,60 € je Essen bezogen auf Nicht-Schulkinder.

Im Zusammenhang eines einheitlichen Kostenansatzes wird in dieser Diskussion auch auf einheitliche Elternbeiträge verwiesen.

bb Vorschlag: Pauschalierung des Essengeldes

Das Kita-Gesetz könnte einen pauschalen monatlichen oder täglichen Betrag für das Mittagessen festlegen. Da sich die Marktverhältnisse stetig ändern, könnte eine Ermächtigung für den Ordnungsgeber geregelt werden, die eine Anpassung durch Rechtsverordnung ermöglicht. Dadurch wären Änderungen in der Höhe unkomplizierter möglich als durch Gesetzesneufassungen.

Folgende Konsequenzen ergäben sich:

- Der Erhebungsaufwand bliebe unverändert, der Ermittlungsaufwand entfiele.
- Eltern unterschiedlichen Einkommens würden wie bisher zu gleichen Kostenanteilen herangezogen werden.
- Auch bei dieser Lösung müsste die Konkurrenz zwischen Hort- und Schulspeisung noch gesondert beseitigt werden.

Die AG diskutiert hinsichtlich der möglichen Erhebung einer Pauschale folgende Optionen: SGB II-Modell (1,16 €) / LASV-Modell (1,50/1,80 €) / Berechnung Bertelsmann (3,60 €).

Für eine Pauschale spricht aus AG-Sicht eine leichte Verwaltungsvereinfachung sowie die Möglichkeit der Vereinheitlichung mit § 113 SchulG.

Dagegen spricht aus Sicht von AG-Mitgliedern die höhere Belastung einkommensschwacher Familien bei dieser Variante. Außerdem sei es eine andere Handhabung im Vergleich zu Vesper und Frühstück als Bestandteile von Versorgung. Die „Angemessenheit“ der Pauschalen

AG 6 „Finanzierung“

sei zudem konfliktbehaftet, da eine Einigung aller Beteiligten auf einen Pauschalbetrag aktuell als schwierig eingeschätzt wird.

Für beitragsbefreite Familien (Vorschulkinder, Geringverdiener und künftige beitragsfreie Jahre) könnte das Mittagessen weiterhin kostenlos sein.

Eine Übernahme von Kosten, die sonst aus dem BuT übernommen werden könnten, sind durch das System Kita nicht anzustreben.

Als Alternativen wird das Konzessionsmodell angesprochen, das direkte Verträge zwischen Eltern und Caterer über Essenslieferung beinhaltet. Hierzu wurde entgegnet, dass dies den Versorgungsauftrag der Kindertagesstätten aushebeln würde.

cc Vorschlag: Abgrenzung Schule/Hort

Folgende Lösungen sind denkbar:

- § 113 SchulG wird dahingehend eingeschränkt, dass er auf Hortkinder nicht anzuwenden ist.
- § 17 KitaG erklärt, dass ab Einschulung Kosten für das Mittagessen ausschließlich nach § 113 SchulG erhoben werden.
- § 113 SchulG und das Kita-Gesetz werden homogenisiert, indem ein gemeinsamer pauschaler Betrag geregelt wird.

Die AG wendet ein, sofern § 113 SchulG auf Hortkinder keine Anwendung findet, sondern zum Kita-Gesetz unterschieden wird, besteht weiterhin eine Ungleichbehandlung und dies sei schwer vermittelbar. Es gibt viele Stimmen mit unterschiedlichem Hintergrund, die eine möglichst einheitliche Finanzierung hinsichtlich aller Kinder im Grundschulalter unabhängig von den Rahmenbedingungen fordern.

e. Abfrage vom 22.01.2021 – Auswertung und Erfassung eines Stimmungsbildes

Da dieses Thema ein sehr uneinheitliches Meinungsbild ergab und die Mitglieder ihre jeweiligen Positionen überdenken wollten, hat man ein zusätzliches schriftliches Meinungsbild mit einzelnen Fragestellungen eingeholt, das folgendes Ergebnis hatte:

These 1: Keine separate Erhebung von Essengeld und die auf das Mittagessen entfallenden Kosten werden in die Betriebskosten-Kalkulation der Elternbeiträge integriert.

Die sehr überwiegende Anzahl der Rückmeldungen (Quantität der Stimmanzahl jedoch irrelevant) stimmte für diese Variante. Als Argumente wurden genannt:

- sozialverträgliche Lösung aufgrund der Einkommensstaffelung bei den Elternbeiträgen
- zu hohe Essengeldbeiträge würden dadurch vermieden werden

AG 6 „Finanzierung“

- niedrige und mittlere Einkommen würden weniger als den heutigen Essengeldbeitrag zahlen
- geringerer Verwaltungsaufwand (gekoppelt an Elternbeiträge, die von der Kommune erhoben werden)

Weitere Anmerkungen:

- Träger soll Anbieter bzw. Art der Essenszubereitung frei wählen können

Die Bedingung bei dieser Variante aus Elternperspektive (welche nicht einstimmig ist): Es sollen verbindliche Qualitätsstandards für das Mittagessen zusammen mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung definiert werden. Es wäre zwingend eine Höchstpauschale festzulegen, die für Mittagessen in die Betriebskosten eingerechnet werden darf und die die Kostenbestandteile des Mittagessens offenbart. Ebenso erforderlich wäre eine verbindliche landesweite, sozialverträgliche Beitragstabelle mit einer Festlegung von Einkommensbegriff, Stafflungsstufen, Einstieg und Höchstbeitrag.

Die Elternperspektive spricht sich teilweise auch gegen die Streichung der hier genannten Variante aus, da die bisherige Praxis im Großteil Brandenburgs zeige, dass oftmals nicht im Sinne des Gesetzgebers („Zuschuss zum Mittagessen“ – LG-Urteil AZ 15 0 11/19 und Kommentar Kita-Gesetz) umgesetzt wird sowie die Ausübung der Rechtsaufsicht fehlt.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg und die finanzielle Mehrbelastung für Familien erzeugt eine große Sorge darüber, dass Elternbeiträge unverhältnismäßig steigen werden (ausufernde Höchstbeiträge), wenn die volle Umlage der Mittagessen über die umlagefähigen Betriebskosten erfolgt und die Kalkulationen dazu nicht transparent und zugänglich sind. Durch eine Streichung werden Familien, deren Kinder im Urlaub oder krank sind, finanziell mehr belastet, als dies aktuell der Fall ist.

Es gibt außerdem eine Rückmeldung, die für die Beibehaltung des Essensgeldes ist, die jedoch die Kritik am Berechnungsverfahren teilt.

These 2: Beibehaltung der Erhebung des Essengelds durch individuelle Erhebung der Einrichtungsträger

Dafür stimmte der StGB in der Variante, dass als Grundlage das Konzessionsmodell dienen soll, wonach die Eltern mit einem Caterer einen Essensliefervertrag schließen sollen.

Hierzu wurden weitere Variante genannt: Eine kommunale Rückmeldung schlägt vor, die Erhebung des Essengeldes in Höhe eines prozentuellen Anteils der Vollkosten (beispielsweise 50 % der Vollkosten) vorzunehmen. In die Vollkosten sind alle Kosten (Naturalien, Bereitstellung, Personalkosten etc.) einzubeziehen mit dem Vorteil der Verwaltungsvereinfachung. Es ist keine weitere Kalkulation notwendig und ist meist ersichtlich aus den Verträgen mit dem

AG 6 „Finanzierung“

Caterer. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist berücksichtigt – wenn höherwertiges Essen gewünscht wird, wird auch ein höherer Essengeldbeitrag erhoben.

Kindern aus einkommensschwachen Familien wird die Pauschale über die BuT-Leistungen erstattet, daher besteht keine Benachteiligung der einkommensschwachen Familien. Die finanzielle Mehrbelastung der Kommune ist (aus dieser Einzelperspektive) abschätzbar.

These 3 zum Mittagessen GrundschülerInnen: Lösung für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter, die eine Angleichung des Essengeldes für Hort und Grundschule beinhaltet (z. B. analog § 113 SchulG)

Außer den Eltern stimmten alle eingegangenen Rückmeldungen für diese Variante mit unterschiedlicher Ausgestaltung:

- orientiert an § 113 SchulG für alle Grundschulkinder unabhängig vom Betreuungssetting
- Mehrzahl der freien Träger hält § 113 SchulG in der derzeitigen Fassung für eine ungeeignete Orientierung, da diese Rechtsgrundlage nicht sozialverträglich ausgestaltet ist
- Vergleichbare Aufwendungen der Eltern verbunden mit dem Ziel zukünftig kein Essengeld zu erheben
- SGB II (1,15 €) oder LASV-Satz (1,50 €/1,80 €) als Grundlage der Berechnungen, höhere Beträge (Bertelsmann Stiftung-Berechnung 3,60 €) stellen zu starke Belastungen dar
- Einkommensschwache Familien müssen Möglichkeit für Mittagessen bekommen
- Beantragung der BuT-Leistungen könnte Träger auf Wunsch übernehmen
- Keine Schlechterstellung im Vergleich zur geltenden Regelung

Die AG 6-Elternvertreter sind nach Rücksprache in ihren Gremien für eine Angleichung bei gleichzeitiger Gleichbehandlung der Beträge bei Krippe, Kiga und Hort

Die Mehrzahl der freien Träger lehnt die Erhöhung der Belastung der Eltern für Hortkinder im Vergleich zur bisherigen Regelung nach Kita-Gesetz ab.

Weitere Vorschläge:

Es wurde die Einführung eines Konzessionsmodells vorgeschlagen, bei dem die Eltern bei einem Caterer einen Essenslieferungsvertrag abschließen, das Essen dort bestellen und auch bezahlen. Der StGB ist dafür, dass diese bewährte Praxis im Kita-Gesetz rechtlich abgesichert werden solle. Die freien Träger votieren gegen das Konzessionsmodell, da dieses den Versorgungsauftrag des Kita Trägers für alle Kinder der Einrichtung nicht sichern kann.

AG 6 „Finanzierung“

Weiterhin wurde vorgeschlagen, einen kostenfreien Zugang zum Mittagessen ohne „Ausgleich“ über die Betriebskosten zu ermöglichen (Elternsicht).

Es wurde auch Kritik an der Abfrage selbst geäußert, die bereits eine bestimmte Richtung vorgebe und anderen Ergebnissen aus AG 1 („Versorgungsauftrag“) und AG 2 („Qualität“) widerspreche.

Das Gutachten „Versorgungsauftrag“ untersucht den rechtlichen Anspruch sowie den Umfang des Versorgungsauftrags in der Praxis und trifft hier bei Bedarf weiterführende Aussagen (vgl. Anhang 3).

8. Digitalisierung

a. Empfehlung

Im zukünftigen Kita-Gesetz sollen verschiedene Aspekte bezüglich des Vorhabens des MBJs, Betriebserlaubniserteilung, Personalmeldung aber auch Kita-Finanzierung und der Umsetzung des Kostenausgleich der Elternbeitragsfreiheit in einer Datenbank, verankert werden:

- Es soll eine Verpflichtung zu Dateneingabe mit genauer Definition der zu erfassenden Daten sowie Stichtagen (einrichtungsbezogen, anonymisiert, für Betriebserlaubnisverfahren, Personalmeldung, die Teilnahme an Landesprogrammen, die Kita-Finanzierung etc.) eingeführt werden.
- Vorzusehen ist dabei auch, dass sich das Betriebserlaubnis-Verfahren im Verlauf der Zeit ändern kann und die Datenerfassung nach wie vor gesetzlich verankert und gedeckt ist.
- Das Prinzip der Datensparsamkeit ist zu verankern,
- datenschutzrechtliche Aspekte sind zu definieren,
- Möglichkeiten der Datenkorrektur sind vorzusehen,
- Zugriffsrechte und Rollen müssen definiert werden.

Für den Entwicklungs- und Implementierungsprozess ist ferner zu beachten, dass die beteiligten Akteure frühzeitig und kontinuierlich einbezogen werden und datenschutzrechtliche Aspekte frühzeitig mitbedacht werden. Doppelerfassungen sind zu vermeiden und die entsprechenden Recherche- und Berichtsfunktionen nicht nur für das MBJs, sondern auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzusehen, um die Jugendhilfeplanung zu erleichtern und auch hier Doppelarbeit zu verringern. Die AG-Mitglieder regen eine Prüfung an, inwieweit den Trägern der Einrichtungen und weiteren betroffenen Akteuren Einblicke in die Datenbank (z. B. anonymisierte Berichtsfunktionen) unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Zielsetzung der Datenbank – Digitalisierung von Betriebserlaubnisverfahren und Betriebskostenabrechnung sowie der Umsetzung der weiteren Module – ermöglicht werden

könnten. Nutzer (Dateneingabe aber auch jene, die Recherchen vornehmen) müssen geschult, motiviert und technisch ermächtigt werden, die Verfahren zu nutzen. Erleichtert wird die Nutzbarkeit dadurch, dass webbasierte Verfahren eingesetzt werden.

b. Begründung und Diskussion

Das MBSJ gab einen Überblick zu dem geplanten Vorhaben. Eine Datenabfrage des MBSJ zeigt, dass in vielen Gemeinden, bei Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits Verwaltungsverfahren digital umgesetzt werden: Dabei kommen sowohl „selbstgestrickte“ Lösungen als auch immer häufiger professionelle Software-Lösungen zum Einsatz. Primär werden Finanzierungs- und Verwaltungsaufgaben (Personal, Platzbelegung, Kalkulation Zuschüsse und Elternbeiträge etc.) digital bearbeitet, aber auch andere Bereiche abgedeckt wie bspw. die Vereinheitlichung von Anmeldeverfahren für Kitas und die Aktenführung aller Einrichtungen. Ziel ist dabei u. a. die Vereinfachung der Platzvergabe und die Verbesserung von Planungsverfahren (u. a. Kitabedarfsplanung) sowie ein vereinfachtes Verwaltungshandeln. Verschiedene Ebenen sind dabei als Dateneingabe aktiv oder können Daten einsehen. Dazu zählen Träger, Einrichtungsleitung, städtische Kitaverwaltung und zum Teil sogar Eltern. Webbasierte Anwendungen kommen für die Dateneingabe zum Einsatz.

Vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes, das Vorgaben für die digitale Lösung von Verwaltungsverfahren macht, aber auch, weil die bisherige „Kita-Datenbank“ an ihre Grenzen stößt, soll eine neue verwaltungsvereinfachende Kita-Datenbank entwickelt und implementiert werden. Das Vergabeverfahren wird derzeit vorbereitet.

Sinnvoll ist dies auch, um die bestehenden Meldeverfahren (insbesondere im Kontext der Kita-Finanzierung) zusammenzuführen, Doppeleingaben zu vermeiden, den Informationsstand der am System der Kindertagesbetreuung beteiligten Akteure zu verbessern und zu vereinheitlichen und das Verwaltungshandeln zu vereinfachen.

Das Vorhaben ist bei den AG-Mitgliedern auf breite Zustimmung gestoßen, um Einbeziehung der Akteure (einschließlich der Eltern soweit ihre Daten erfasst werden sollten) in einem frühen Stadium wird gebeten. Die Ziele der Vereinfachung und der Reduktion von Doppelarbeit bei allen Beteiligten werden als sehr bedeutsam angesehen und es wird immer wieder betont, dass Schnittstellen vorzusehen sind und die Prinzipien des Datenschutzes und der Datensparsamkeit gewahrt werden müssen. Es wurde auch angeregt, dass insbesondere bei kleineren Trägern der finanzielle Mehraufwand durch gegebenenfalls technische Neuanschaffungen und Einführungen oder Änderungen/ Adaptionen von Software-Lösungen zu berücksichtigen sind (hier gibt es ggf. Schnittstellenproblematiken).

Im Zuge von Regelungen zur Datenerfassung und Datenschutz sollte transparent im Kita-Gesetz geregelt sein, welche Daten durch Eltern im Rahmen der Anmeldung und für die weiteren

Verwaltungsverfahren zwingend anzugeben sind. Auch Recherchefunktionen für Eltern sollten vorgesehen werden, fordern diese.

Als „Best-Practice“-Beispiel auf kommunaler Ebene wurde daraufhin das Beispiel der Gemeinde Brieselang vorgestellt. Der dortige Prozess und Implementierungsstand wurde von den AG-Mitgliedern sehr positiv bewertet.

9. Beiträge von Personenberechtigten

a. Empfehlungen

Zur Berechnung, Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge gab es in der AG 6 ein sehr differenziertes Stimmungsbild. Im Bereich der Berechnung bestand Einigkeit darüber, dass der Einkommensbegriff eindeutiger formuliert werden muss in Anlehnung an andere Rechtsgebiete, die diesen ebenfalls definieren. Außerdem sind Festlegungen für die Berechnung bei getrennt Lebenden in einheitlichen Empfehlungen aufzunehmen.

Es gab unterschiedliche Auffassungen zur Ebene der Festlegung der Elternbeiträge, d. h., ob das Land, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kommune oder die Träger die Höhe der Elternbeiträge bestimmen sollen, wobei die Ebene der Erhebung selbst davon gesondert diskutiert wurde (vgl. unten). Es gibt von gemeindlicher Seite das Votum, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden als Finanzierungsbeteiligte gemäß § 16 Abs. 1 zu erhalten, da die Festsetzung lokal unterschiedlicher Elternbeiträge Teil der kommunalen Selbstverwaltung ist und verschiedene örtliche Gegebenheiten widerspiegelt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet mithin, dass in den Kommunen unterschiedliche Regelungen getroffen werden können.

Zur Frage der zukünftigen Zuständigkeit für die Erhebung der Elternbeiträge wurde ebenfalls keine Einigkeit gefunden, insbesondere wurde die generelle Erhebung der Beiträge durch die Wohnortgemeinde diskutiert.

Von freien Trägern wurde vorgeschlagen, dass der Elternbeitrag durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben wird. Dazu wurde ergänzt, dass hierfür vorausgesetzt werden müsste, dass zukünftig die Elternbeiträge losgelöst von den Platzkosten festgesetzt würden, da die derzeitige unterschiedliche Kalkulation der Platzkosten als Basis für die Berechnung der Elternbeiträge nicht vereinbar mit dieser Forderung wäre.

Es gibt ein Votum für die Erhebung der Elternbeiträge durch die Wohnortgemeinde mit damit einhergehender Weiterreichung der Einnahmen von der Wohnortgemeinde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Begründung, dass dadurch der Verwaltungsaufwand seitens der freien Träger und seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

verringert bzw. vermieden würde. Die Gemeinden lehnen eine Übernahme dieser neuen Aufgabe ab, da mit einer Erhebungspflicht der Elternbeiträge auch für freie Träger durch die Gemeinden keinerlei Vorteil, vielmehr nur ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist – vorausgesetzt, es gibt freie Träger in der Gemeinde.

Dem wurde gegenübergestellt, dass bei vielen Trägern (kommunal wie frei) derzeit auch ein hoher Verwaltungsaufwand aufgebracht wird. Für kleinere Träger ist dieser Aufwand unverhältnismäßig hoch.

Hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der Beiträge wird aus Elternperspektive festgehalten, dass die Sozialverträglichkeit seitens der Träger bzw. einer eventuell neu zuständigen Stelle besser berücksichtigt werden soll. Den Eltern-VertreterInnen ist es wichtig, dass eine weitergehende soziale Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder und die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigter Kinder vorgenommen wird. Aus gemeindlicher Sicht wird angemerkt, dass die Voraussetzungen der Sozialverträglichkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt werden sollen.

Die AG-Mitglieder konnten sich nicht übereinstimmend einer einheitlichen Elternbeitragsordnung auf gemeindlicher, kreislicher oder Landesebene nähern. Es gibt eine breite Zustimmung von freien Trägern und aus der Elternschaft für ein einheitliches Berechnungsmodell. Die Elternschaft betont dabei die Anforderungen an die soziale Staffelung, die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte etc. und macht auch von der Ausgestaltung des einheitlichen Berechnungsmodells die Zustimmung dazu abhängig. Die gemeindliche Ebene lehnt dies mit Verweis auf den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ab, da ansonsten regionale Unterschiede sowie finanzielle Belastungen der Gemeinden keine Berücksichtigung finden können. Diese Äußerung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen Finanzierungssystems.

b. Diskussion

Rechtsgrundlage für die Elternbeiträge ist § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Kostenbeiträge festgesetzt werden können, die gestaffelt werden müssen (Abs. 3). Derzeit bestimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG, dass die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu tragen haben, welche vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben werden. Nach § 17 Abs. 3 ist weiterhin über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge (und das Essengeld) durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben. Elternbeiträge sind nach Abs. 2 Satz 1 sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder

sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen (Abs. 2 Satz 3). Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Personalkostenzuschuss nach § 16 Absatz 2 abzuziehen (Abs. 2 Satz 2).

In der Praxis haben sich vielfältige Auslegungs- und Anwendungsprobleme ergeben. Insbesondere führen die unterschiedlichen Rechtswege bei freien oder gemeindlichen Trägern (privatrechtliche Betreuungsverträgen bzw. Satzungen) zu erheblichen Anwendungsunterschieden. Hier werden von den AG-BerichterstellerInnen insbesondere der Einkommensbegriff problematisiert (wessen Einkommen ist zugrunde zu legen) sowie die Frage, wer bei getrenntlebenden Eltern den Elternbeitrag schuldet.

Es wurde berichtet, dass der Einkommensbegriff seitens der Träger sehr unterschiedlich ausgelegt wird, häufig keine Unterscheidung nach der Anzahl im Haushalt lebender Personen gemacht wird und dass Rechtsprechung hierzu nicht berücksichtigt wird.

Es wurde aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit klargestellt, dass bei gemeinsamem Sorgerecht jedes Elternteil, bei alleinigem Sorgerecht hingegen nur dasjenige Elternteil die Elternbeitragspflicht schuldet, dem das Sorgerecht zuerkannt wird. Allerdings darf jeder Personensorgeberechtigte nur nach dem Einkommen veranlagt werden, über das er auch selbst verfügt, was gerade bei getrenntlebenden Elternteilen wichtig ist. Daran anknüpfend gab es die Ansicht, dass der Einkommensbegriff an das Haushaltseinkommen knüpfen soll und u. U. diejenigen einschließt, die auch im Haushalt leben, bei denen jedoch ein „geschütztes“ Einkommen in Abzug gebracht wird.

Hinsichtlich des Einkommensbegriffs wurde eine analoge Anwendung von § 85 ff. SGB XII oder § 3 AFWoG iVm §§ 9, 20-24, 35 WohnungsbauförderungsG vorgeschlagen.

Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass bereits jetzt in § 17 Abs. 1a KitaG aufgeführt ist, dass von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VII nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag erhoben werden darf. Hier wird der § 90 SGB VIII in seiner Gesamtheit benannt. Der § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII verweist auf den § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und im § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII wird bereits auf die Anwendung der § 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII verwiesen.

Die Satzungen der Kommunen verweisen teilweise auf das Einkommenssteuergesetz, teilweise werden eigene Berechnungsweisen geregelt, teilweise werden neben der Verweisung auf das EStG Ausnahmen gemacht. Manche Gemeinden regeln Abzugspauschalen, andere wollen „spitz“ rechnen.

Problematisch ist durchgehend, dass nicht das Einkommen für den jeweiligen aktuellen Betreuungszeitraum zugrunde gelegt werden kann, da für das laufende Einkommen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, auf den zurückgegriffen werden könnte. Daraus resultiert eine erhebliche Unsicherheit für die Personensorgeberechtigten. Oft werden in der Praxis scheinbar Vorauszahlungen erhoben, ohne dass es dafür eine klare satzungsrechtliche Grundlage gibt.

Schließlich unterscheiden die Satzungen in der Regel nicht zwischen der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Es ist allerdings ein erheblicher sozialer Unterschied, ob etwa das Einkommen eines Personensorgeberechtigten für ihn allein (und natürlich für die unterhaltsberechtigten Kinder) zur Verfügung steht oder ein Partner ohne wesentliches eigenes Einkommen finanziell mit unterhalten wird. Dabei können sich auch weitere Personen auswirken, die im Haushalt mitversorgt werden (z. B. pflegebedürftige Angehörige oder nicht mehr unterhaltsberechtigten Kinder). Darüber hinaus wurden die unterschiedlichen, zum Teil sehr hohen und für Familien im unteren Einkommensbereich nicht sozialverträglich ausgestalteten Mindest- bzw. Einstiegsbeiträge als Kritikpunkt erwähnt.

Die Ermittlung der umlagefähigen Betriebskosten ist allgemein und in der Rechtsprechung umstritten, insbesondere die Umlage der grundstücks- und gebäudebezogenen Kosten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG.

Es wurde weiterhin als problematisch angesehen, dass die Ermittlung der Sach- und Personalkosten erhebliches Datenmaterial erfordert, welches sich fortlaufend verändert. Im Interesse einer möglichst weitgehend ausgeschöpften Einnahmemöglichkeit müsste auch eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgen, denn nach der derzeitigen gesetzlichen Konzeption müssen sich Erhöhungen (erst recht Verminderungen) der Betriebskosten auch auf die Elternbeiträge auswirken. Daher ist fraglich, innerhalb welcher Zeiträume entsprechende Kostenkalkulationen erfolgen sollen und in welchem Turnus Beitragssatzungen und -ordnungen sowie die Beitragstabellen überarbeitet werden müssen.

Bezüglich der Ermittlung und der Festlegung der Elternbeiträge wurde berichtet, dass sowohl freie Träger als auch die gemeindlichen Verwaltungen überfordert und mit einem hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert sind. Zusätzlich erfordert das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen hohen Abstimmungsbedarf. Da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge zur Kindertagespflege berechnet und erhebt, kommen teilweise unterschiedliche Sätze innerhalb der Gemeinde zustande. Die Gemeinden sind teilweise daran interessiert, dass kommunale Beitragssatzungen von freien Trägern übernommen werden.

Als von vielen Mitgliedern begrüßter Vorschlag zur Lösung der Uneinheitlichkeit und als Beitrag für mehr Rechtssicherheit wird eine einheitliche Elternbeitragsordnung auf kreislicher oder

Landesebene gefordert. Die Festlegungen der Berechnungen könnten einheitlichen Vorgaben bezüglich der konkreten Festlegung und Erhebung der Beiträge nach Höhe und hinsichtlich einer Staffelung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgen (einschließlich der Konkretisierung von Einkommensgrenzen, Mindest- und Höchstbeiträge, Staffelung nach Betreuungsumfang, unterhaltsberechtigten Kindern und Einkommensbegriff). Diese landesweiten Vorgaben könnten wiederum in einer akteursübergreifenden AG entwickelt werden.

Die Vorgaben zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge könnten auch durch das Land erfolgen auf Grundlage u. a. von Einkommenssteuerbescheiden, Nettoeinkommen, verbunden mit jährlicher Überprüfung und einer Festlegung der Beiträge auf ein Jahr (Anpassung unterjährig möglich).

Die Veränderung der (Träger-)Zuständigkeit bei der Elternbeitragsfeststellung kann jedoch zu neuen Kosten für die neu zu schaffende Zuständigkeit führen, so dass hier keine Kostenneutralität für alle Akteure gegeben wäre.

Der StGB betonte, dass der Verzicht auf Elternbeiträge oder Beitragsverluste von Gemeinden oder freien Trägern (da die Gemeinde im Rahmen der Restbetragsfinanzierung die Ausfälle der freien Träger kompensiert) in jedem Falle konnexitätsrelevant sei. Mit Blick auf die Streitigkeiten um die 12,50 €-Ausgleichs-Regelung im Rahmen der Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge (u. a. für Geringverdiener) gemäß KitaBBV wurden Beitragsbefreiungen oder andere Instrumente, die zur Absenkung von Elternbeiträgen ohne ausreichenden Konnexitätsausgleichs führen, grundsätzlich abgelehnt.

Als alternatives Modell wurde noch vorgeschlagen, die Höhe von Elternbeiträgen unabhängig von den Betriebskosten einheitlich in Orientierung an das geschützte HH-Mindesteinkommen festzulegen (vgl. Vorschlag, angemessenen Beiträge zur Sozialleistung zu erheben).

Es wurde betont, dass es wünschenswert ist, wenn Eltern im gesamten Land Brandenburg nach einheitlichen rechtlichen Maßstäben zu gleichen Elternbeiträgen herangezogen werden. Zur Erhebung der Zahlungsströme wurde die Wohnortgemeinde vorgeschlagen, welche zwar die Kostenbeiträge erheben, diese jedoch an den öTdöJH durchreichen, der die finanzielle Gesamtverantwortung im System hat.

Als Vorteile wurde hier genannt, dass dieses eine wohnortnahe Erhebung wäre, dass die Gemeinden bereits Erfahrung mit Elternbeitragshebung haben und im Rahmen von einheitlichen Vorgaben insgesamt eine Verwaltungsentlastung eintreten würde, da keine Satzungen mehr erlassen und überprüft werden müssten. Dagegen wird eingewandt, dass lediglich eine Verlagerung des Verwaltungsaufwandes auf die Gemeinden stattfindet, die grundsätzlich keinen Zugriff auf Betreuungsverträge der freien Träger haben.

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Elternbeiträge als eigenständigen Finanzierungsbaustein zu begreifen, auf dem die weiteren Refinanzierungsbausteine aufbauen.

Hinsichtlich der Sozialverträglichkeit und des Erfordernisses der Staffelung wurde festgestellt, dass bestehende Elternbeitragsordnungen und Elternbeitragsstafflungen zum Teil veraltet sind und nicht angepasst werden. Aus Elternperspektive bestand die Wahrnehmung, dass die Sozialverträglichkeit teilweise nicht berücksichtigt wird. Das Ermessen bei der Staffelung führt zu großen Unterschieden landesweit und innerhalb der Landkreise und Gemeinden, das bedeutet u. a, dass die Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach Betreuungsumfang unterschiedlich ausfällt.

Auch in diesem Zusammenhang wurde gefordert, dass das Land im Gesetz die erforderlichen Grundsätze festlegt sowie im Rahmen einer Verordnung für die Sozialverträglichkeit folgende Details regelt:

- die Festlegung der untersten Einkommensgrenzen
- den höchst möglichen Elternbeitrag
- den geringsten Mindestkostenbeitrag

In Bezug auf die Staffelung wurden folgende Kriterien als regelungsbedürftig genannt:

- die Möglichkeiten des Betreuungsumfangs
- wie unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden
- welches Einkommen für die Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

Es wurde weiterhin die Erstellung einer Beitragstabelle als Anlage einer einheitlichen Satzung auf Landesebene vorgeschlagen, wobei die Modelle der Landkreise Uckermark, Teltow-Fläming, Havelland, Prignitz und Potsdam-Mittelmark als mögliche Matrix genannt wurden.

Anhänge

Anhänge

Die Anhänge befinden sich in einem separaten zweiten Teil des Berichts.